

V. 549

UND SOZIALGESCHICHTE  
VON  
HANDLUNGEN ZUR HANDELS-



Handlungen zur Handels-  
und Sozialgeschichte  
von  
Hermann Bohlaus Nachfolger  
Weimar

Band 11

VERLAGS-HERMANN BOHLAUS NACHFOLGER  
WEIMAR

ABHANDLUNGEN ZUR HANDELS-  
UND SOZIALGESCHICHTE

Herausgegeben von der  
Hansischen Arbeitsgemeinschaft  
der Historiker-Gesellschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik

Band 22

1983  
VERLAG HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER  
WEIMAR

# DIE STÄDTEHANSE

1280–1418

*Genesis – Strukturen – Funktionen*

Von

HORST WERNICKE

1983

VERLAG HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER  
WEIMAR

Rat der Stadt Wismar  
(Bezirk Rostock)  
— Stadtarchiv —  
Aufnahme Ratsarchiv

100/83

Copyright 1983 by Hermann Böhlau Nachfolger, Weimar

LSV 0265

272 · 140/194/83

Printed in the German Democratic Republic

Gesamtherstellung: VEB Druckhaus Köthen

L.-Nr. 2538

Best.-Nr. 795 670 4

DDR 24,- M



# INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort .....	7
---------------	---

## ERSTES KAPITEL

Entstehen und Charakter der Städtehanse in der Forschung .....	9
--	---

## ZWEITES KAPITEL

Zu grundlegenden Elementen, Strukturen und Funktionen der Städtehanse .....	26
1. Gesamthansische Tagfahrten .....	26
2. Regionalhansische Tagfahrten .....	40
3. Hansische Niederlassungen und Funktionalorte .....	51
4. Zu einigen wesentlichen nichtständigen Einrichtungen der Städtehanse – Gesandtschaften, Kommissionstage, Pfandschaft, Konvoischiffahrt und Friedekoggen .....	70

## DRITTES KAPITEL

Die Mitgliedschaft in der Städtehanse .....	84
1. Von der Stadt im hansischen Raum .....	84
2. Zum Weg in die Städtehanse .....	88
3. Das Scheiden von der Städtehanse .....	95
4. Mitgliedschaftsformen .....	100
5. Zu einigen positiven und negativen Rechten der Mitglieder .....	106

## VIERTES KAPITEL

Zu den Grundlagen bündischer Zusammenarbeit .....	139
1. Erwerb, Besitz und Sicherung von Rechten, Privilegien und Freiheiten .....	139
2. Interkommunale Verträge verbündischer Art .....	143
3. Zu städtisch gelenkten Landfrieden .....	148
4. Lokale und regionale Städtebünde .....	152
5. Die Drittel bzw. Quartiere – unbündische Struktur .....	158
6. Finanzielle Verbindlichkeiten in der Städtehanse .....	163
7. Hansische Tage und deren Beschlüsse .....	168
8. Zum Durchsetzen hansischer Beschlüsse .....	170
9. Die Anerkennung von Zentralen – Lübeck, wendischer Städtekreis, regionale und Drittelvororte .....	172
10. Vom Kampf gegen innerstädtische Oppositionsbewegungen .....	176
11. Zum Kampf um die Beilegung innerhansischer Konflikte .....	179
12. Die Abwehr feudaler Angriffe auf den Bestand der Städtehanse und ihrer Mitglieder ....	180

## FÜNFTES KAPITEL

Charakter und Struktur der Städtehanse .....	185
Quellen und Literatur .....	198

## VORWORT

Der Gegenstand der Studie, die Städtehanse, war ein Phänomen der Geschichte, das über etwa vier Jahrhunderte existierte und im norddeutschen und -europäischen Raum einen nicht zu unterschätzenden Einfluß ausübte. Die Städtehanse hob in ihrer progressiven Phase durch ihren Zwischenhandel ihre Einflußgebiete aus den „barbarischen Zuständen“<sup>1</sup> des naturalwirtschaftlichen Feudalismus auf den Weg gesamtgesellschaftlicher Höherentwicklung. Mit dem sich in ihr organisierenden Kaufmannskapital gelang es, Regionen verschiedener sozialökonomischer Entwicklung zu verbinden und „zwischen diesen Extremen“ zu vermitteln.<sup>2</sup> Diese Stellung nutzte das hansische Kaufmannskapital. Es bildete eine Organisation der von ihm beherrschten und der sie bestimmenden Kommunen, die im Sinne ihrer Gründer die Grundlagen des hansischen Zwischenhandels zu sichern suchte.

Die so strukturierte Städtehanse, die sich den aktuellen wie langfristig sich entwickelnden Bedürfnissen anzupassen trachtete, begann seit dem Ende des 14. Jh., dem „Wendepunkt der Hanse“, nicht nur die gesellschaftliche Entwicklung in den hansischen Gastländern einschneidender zu behindern, sondern auch die eigene zu deformieren. Da das hansische Kaufmannskapital nicht die Voraussetzungen für den Austausch der Waren, die sie vermittelte, schuf, waren die weiteren zweieinhalb Jahrhunderte des Bestehens der Städtehanse eine Zeit der Stagnation innerhalb der feudalen Gesellschaft, die sich bis zum Anfang des 16. Jh. rascher und dann langsamer fortentwickelte und allmählich sich selbst untergrub.

In der vorliegenden Studie habe ich vor allem die Genesis der Städtehanse und die ersten anderthalb Jahrhunderte ihres Bestehens untersucht. Dazu sah ich mich durch den Umstand veranlaßt, daß in dieser progressiven Phase jene Unmittelbarkeit zu beobachten war, die die juristischen Formen aus den ökonomischen und politischen Verhältnissen und Bedingungen vielfach direkt entstehen ließ. Mit ihnen wurden die Grundlagen für die ferneren städtehansischen Entwicklungstendenzen geschaffen.

Der Gegenstand der Arbeit ist ein zentrales Problem der hansischen Forschung, das in der Literatur kontrovers behandelt wird. Um die Städtehanse zu charakterisieren, ist neben grundlegenden sozialökonomischen Faktoren wohl ganz unbestritten auch der Grad ihrer politisch-rechtlichen Organisiertheit im Rahmen des vollentfalteten Feudalismus festzustellen. Darin ist die Untersuchung der entsprechen-

<sup>1</sup> F. Engels, Der Deutsche Bauernkrieg, in: K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 7, Berlin 1960, S. 330.

<sup>2</sup> K. Marx, Grundriß der politischen Ökonomie, Berlin 1971, S. 740.

den Strukturelemente, Strukturen und Funktionen mit einbegriffen. In meinen Ergebnissen habe ich versucht, die dialektische Einheit von Inhalt und Form der Städtehanse darzustellen. Dabei sehe ich sie als Teil eines Ganzen, der feudalen Gesellschaftsformation, in der sie sich bewegte und auf die sie ausstrahlte. Dennoch will die Arbeit nicht so sehr Vollständigkeit bieten, als vielmehr aus der Fülle des Materials auf ein Kardinalproblem aufmerksam machen und einen Weg zur Lösung vorlegen.

Die Studie stellt eine stark gekürzte und überarbeitete Fassung meiner Dissertation dar, die auf eine Diplomarbeit von 1974 aufbaut. Die stets geförderte Diskussion in jenem Oberseminar der Jahre 1972–1974 bei Prof. Dr. sc. phil. J. Schildhauer gab für die weitere Arbeit an diesem Thema viele Anregungen,<sup>3</sup> zumal das Thema „Städtebünde im Deutschen Reich“ die vergleichende Sicht förderte.

Mein Dank gilt daher in ganz besonderer Weise meinem Betreuer, Herrn Prof. Dr. sc. phil. J. Schildhauer, der mit milder Strenge und nie erlahmender Gründlichkeit die Arbeit methodisch, methodologisch und fachlich förderte. Bei der nicht leichten redaktionellen Arbeit hatte ich in ihm erneut eine unschätzbare, kritische Hilfe.

Den Mitgliedern der Forschungsgruppe „Geschichte des Übergangs vom Feudalismus zum Kapitalismus im Ostseeraum“ – namentlich den Herren Prof. Dr. sc. phil. K. Fritze, Dr. sc. phil. W. Stark, Dr. phil. K. Spading und Dr. phil. H.-J. Hacker – gilt mein Dank für zahlreiche Hinweise und die freundliche Anteilnahme am Fortgang der Studien.

Dem Vorstand der Hansischen Arbeitsgemeinschaft der Historiker-Gesellschaft der DDR danke ich für die Aufnahme meiner Arbeit in diese Reihe und dem Verlag Hermann Böhlau Nachfolger Weimar und insbesondere seiner Leiterin Frau Dr. L. Petersen für die gute Zusammenarbeit bei der Drucklegung.

Bei den Schreifarbeiten konnte ich mich auf die zuverlässige Hilfe von Frau Hoek, Karlshagen, verlassen.

Greifswald, im Mai 1981

Horst Wernicke

<sup>3</sup> Den Teilnehmern des Oberseminars sei an diesem Ort für diese Hilfe gedankt: Karin Glorius, Doris Köhler, Jutta Lorenz und Dr. phil. Reinhard Abraham. Besonderer Dank gilt Dr. R. Abraham, der mir die Vorarbeiten für seine Diplomarbeit zur Verfügung stellte, die die Verhältnisse in Niedersachsen erfaßten.



## ERSTES KAPITEL

### Entstehung und Charakter der Städtehanse in der Forschung

Über das Wesen der Hanse ist schon viel geschrieben worden. Aus verschiedener Sicht und mit unterschiedlichen Methoden und Zielen entwickelten sich stark voneinander unterscheidende Auffassungen über den Charakter der Städtehanse, die einerseits dem jeweiligen Forschungsstand entsprechen und andererseits sowohl unterschiedliches Herangehen als auch jeweils andersgeartete Grundlagen verraten. Eine gewichtige Frage in dieser Hinsicht war und ist die nach den Grundlagen der Zusammenarbeit, der Gemeinschaft, des Bündnisses, nach der Art des Entstehens und der Funktionsweise. Die Meinung, den bündnisartigen Charakter zu verneinen, herrscht zwar vor,<sup>1</sup> dennoch findet sich auch die Auffassung vom „verbund der gemenen stede van der Duitscher hense“<sup>2</sup> seit G. F. Sartorius in der Literatur immer wieder.

Die Untersuchung der Hansegeschichte zeigt zwei Hauptetappen in ihrer Entwicklung: Die erste ist durch den Zusammenschluß der Kaufleute in den Kaufmannshansen auf Fahrt und am auswärtigen Handelsort gekennzeichnet. Die vorherrschende Aktivität der Heimatstädte jener Kaufleute im hansischen Fernhandelsraum bestimmte die zweite Etappe. Der Zeitpunkt des Übergangs von der Kaufmanns- zur Städtehanse nun wurde seit W. Stein, der auch diese hansischen Entwicklungsphasen mit Quellenbelegen nachwies,<sup>3</sup> mit dem Jahre 1358, d. h. mit dem ersten Auftreten des Terminus „stad van der dudeschen hense“, angenommen.<sup>4</sup>

Über den Charakter der Kaufmannshanse sind sich die Historiker im allgemeinen einig. Jedoch schon der Zeitraum ihres Aufgehens in der Städtehanse, die Ursachen für diese „Besonderheit“ in der europäischen Entwicklung und letztlich der Charakter, die Strukturen und Funktionen der Städtehanse blieben und bleiben umstritten. Besonders der bündische Charakter der Städtehanse wird immer wieder aufs Neue angegriffen und abgelehnt. In salomonischer Wertung des bisherigen Forschungsstandes betont Ph. Dollinger in der zweiten Auflage seiner Hansegeschichte dies folgendermaßen: „Indessen fehlen für solche Vermutungen, denen auch etliche DDR-Historiker (Czok, Olechnowitz) entgegenstehen, einstweilen noch die Be-

<sup>1</sup> A. v. Brandt, Rezensionen zu den Dissertationen von K. Spading und W. Stark in: ZSRG. GA 91/1974, S. 298.

<sup>2</sup> 1470 18. 5. Köln an Lübeck vgl. HR II, Bd. 6, Nr. 310.

<sup>3</sup> W. Stein, Zur Entstehung und Bedeutung der Deutschen Hanse, in: HGBll. 38/1911, S. 268.

<sup>4</sup> Ebenda, S. 338.

weise. Demgegenüber hat jede der beiden zuvor genannten Auffassungen überzeugende Tatsachen vorzubringen“.<sup>5</sup>

Das des öfteren von der Seite des Historismus gegen die Wirtschafts- und Sozialgeschichtsforschung vorgetragene Argument, einem „neuzeitlichem Einordnungsbedürfnis“<sup>6</sup> zu folgen, ließ nur geringe Ansätze einer anderen geschichtsphilosophischen Grundlegung erkennen. Der Adressat solcher Anschuldigungen war nun vor allem aber die marxistisch-leninistische Geschichtsschreibung. Die Städtehanse, wie jede andere historische Erscheinung, wird jedoch durch eine mit diesen methodologischen Mitteln arbeitende Forschung keinesfalls ihrer Einmaligkeit im Geschichtsverlauf entkleidet, sondern der historische Materialismus verhilft ihr vielmehr zu ihrer vielseitigen Betrachtung und der Wahrheit nahekommender Wertung.

Die Definition „Interessengemeinschaft“,<sup>7</sup> die die Interessen im Ausland zu wahren hatte, siegte über die „Rechtsgemeinschaft“,<sup>8</sup> denn die Hanse kannte kein Bündnis und hatte keine Organe,<sup>9</sup> wie es noch die liberalbürgerlichen als auch die kleindeutsch-imperialistischen Historiker des 19. Jh. anzunehmen gewillt waren. Besonders W. Bode<sup>10</sup> fand in der Tatsache, daß der Hanse ein Bundesakt fehlte, seine Annahme bestätigt, daß sie eine vom politischen Bündnis weit entfernte hansische „Rechtsgemeinschaft“ darstellte. Damit fügte er den bisherigen eine weitere Fehldeutung hinzu.<sup>11</sup> A. v. Brandt<sup>12</sup> und diesem folgend auch Ph. Dollinger<sup>13</sup> übernahmen jene Argumentation, mit der schon W. Bode das Verquicken von Quellenfetischismus und Willkür beim Herausarbeiten von Zusammenhängen begründete.

Die Entstehung eines Bündnisses hängt aber nicht unbedingt von einem Bundesakt, vom Abschluß eines alle Bündner verpflichtenden Vertrages ab.<sup>14</sup> Viele mittel-

<sup>5</sup> Ph. Dollinger, *Die Hanse*, 2. überarb. Aufl., Stuttgart 1976, S. 489.

<sup>6</sup> Kl. Friedland, *Die Hanse*, Kitzingen/M. o. J. (1954), S. 5 (Der Göttinger Arbeitskreis. Schriftenreihe Heft 40).

<sup>7</sup> A. v. Brandt, *Die Hanse als mittelalterliche Wirtschaftsorganisation*, in: *Die Deutsche Hanse als Mittler zwischen Ost und West*, Köln/Opladen 1963, S. 28.

<sup>8</sup> W. Bode, *Hansische Bestrebungen in der ersten Hälfte des 15. Jh.*, in: *HGBll. 45/1919*, erster Teil, S. 194.

<sup>9</sup> A. v. Brandt, *Die Hanse und die nordischen Mächte im Mittelalter*, Köln/Opladen 1962, S. 8.

<sup>10</sup> W. Bode, S. 174 f. und S. 183.

<sup>11</sup> Ebenda, S. 174 „arge Unklarheiten“; ferner W. Stein, *Entstehung und Bedeutung*, S. 268 Anm. 2.

<sup>12</sup> A. v. Brandt, *Die Hanse als mittelalterliche Wirtschaftsorganisation*, S. 26.

<sup>13</sup> Ph. Dollinger, *Die Hanse*, S. 13 f.

<sup>14</sup> E. Engel, *Städtebünde im Reich von 1226 bis 1314 – eine vergleichende Betrachtung*, in: *Hansische Studien III: Bürgertum – Handelskapital – Städtebünde*, Weimar 1975, S. 178 f. (Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte, hrsg. von der Hansischen Arbeitsgemeinschaft der DDR, Bd. 15). – *Erinnert sei an die Worte von Karl Marx an seinen Vater, die er in Auseinandersetzung mit der historisch-juristischen Schule Savignys schrieb: „Der Begriff ist ja das Vermittelnde zwischen Form und Inhalt. In einer philosophischen Entwicklung des Rechts muß also eins in dem anderen hervorspringen; ja die Form darf nur der Fortgang des Inhaltes sein. So kam ich denn zu einer Eintheilung, wie das Subjekt sie höchstens zur leichten und seichten Klassifizierung entwerfen kann, aber der Geist des Rechtes und seine Wahrheit ging unter. Alles Recht zerfiel in vertrags- und unvertragsmäßiges.“* Vgl. K. Marx an H. Marx 10./11. November 1837, in: *MEGA*, Bd. III/1, Berlin 1974, S. 11 Zeilen 33 bis 38. – Es kommt darauf an, aus den wirklichen gesamtgesellschaftlichen Verhältnissen die Form (Bund, Vertragsverhältnis u. a.) aus dem Inhalt (hansisches Handelsmonopol, Zwischenhandel, städtische Wirtschaft und Verfassung) hervorspringen zu lassen. Vgl. auch hierzu



alterliche Bünde entstanden erst allmählich aus der Zusammenarbeit und den vertraglichen Abmachungen einzelner Städte im lokalen, regionalen und dann überregionalen Rahmen. Es war also nichts Ungewöhnliches, daß die Städtehanse ihre verfassungsähnliche Grundlage einerseits durch ausdrückliche Vereinbarung zwischen den Kommunen und anderen hansischen Organen auf verschiedenen Ebenen und andererseits ebenso durch stillschweigendes, übereinstimmendes praktisches Verhalten der Kommunen entwickelte.<sup>15</sup> Die so entstehenden vertraglichen und gewohnheitsrechtlichen Normen bildeten bei Abstraktion von den regionalen und lokalen Besonderheiten materiell-inhaltlich die verfassungsähnliche Grundlage der Städtehanse<sup>16</sup> in bezug auf ihre Organisation, Funktion und Funktionsweise. Diese Tatsachen mußten auch von der gegenwärtigen bürgerlichen Historiographie anerkannt werden. Aber sie beschränkte die Anwendung auf das 15. Jh. und hier, wiederum unter Bezugnahme auf W. Bodes „Bundesbestrebungen“ in der Städtehanse,<sup>17</sup> nur auf die als unhansisch charakterisierten Verträge und Bündnisse, die Tohopesaten. Der Angriff auf den Bundescharakter richtet sich nun vor allem gegen die lockere Form der Städtehanse,<sup>18</sup> die nicht durch vertragsmäßige Willensäußerung, sondern durch majorisierte Mehrheitsbeschlüsse jene Grundlage schuf,<sup>19</sup> die sie selbst jedoch nicht ohne die Hilfe der Verbündeten durchsetzen konnte. Vertragswerke bzw. Beschlüsse durchzusetzen, war somit immer eine Frage realer Macht. Auch bei ausdrücklich vereinbarten Bindungen gab es Situationen, in denen die Bündner den Vertrag aufkündigten oder sich verwahrten. Die Effektivität im Handeln einer Gemeinschaft hing daher nicht in erster, sondern in weitaus untergeordneter Linie von der Art der Verfassungsgrundlage und deren Genesis ab. Das Problem der Bundesgewalt bzw. -exekutive, die sich auch gegenüber den Bundesgliedern Gehör verschaffte, bestand und besteht. Neben freiwilliger Unterordnung, die aber auch nur eine Einsicht in bestehende Notwendigkeiten war, eigene Interessen zu verwirklichen, gab es eine bündische Exekution. Sie kam nur durch die Aktivität der hansischen Organe und Mitglieder zur Geltung, die in „rechtspflegeri-

---

O. v. Gierke, *Genossenschaftsrecht. Ein Handbuch*, Bd. I, Berlin 1868, S. 481 und S. Brie, *Theorie der Staatenverbindung. Festschrift zur 500-Jahrfeier der Universität Heidelberg, Breslau 1886*, S. 91 und dortige Anm. 3 sowie S. 56.

<sup>15</sup> Allgemein siehe *Völkerrecht*, Bd. 1, Berlin 1973, S. 205; auf die Hanse bezogen vgl. W. Diestelmeier, *Die völkerrechtliche Stellung der Hanse*, jur. Diss. Münster 1956 (Ms), S. 26.

<sup>16</sup> H. Rabenalt, *Völkerrechtliche Beziehungen zwischen der Deutschen Hanse und dem Deutschen Ritterorden*, jur. Diss. Halle 1942, S. 20; teilweise *Gewohnheitsrecht und Beschlüsse* vgl. W. Diestelmeier, S. 43.

<sup>17</sup> W. Ebel, *Hansisches Recht. Begriffe und Probleme*, Göttingen 1949, S. 11: „staatsrechtlicher Weg der Einung“. Ferner Ph. Dollinger, *Die Hanse*, S. 144; P. Simson, *Die Organisation der Hanse in ihrem letzten Jahrhundert*, in: *HGBll.* 34/1907, S. 207 und H. Laubinger, *Die rechtliche Gestaltung der Hanse*, jur. Diss. Heidelberg 1932, S. 59.

<sup>18</sup> A. v. Brandt, *Die Hanse als mittelalterliche Wirtschaftsorganisation*, S. 29; vgl. Kl. Friedland, *Kaufleute und Städte als Glieder der Hanse*, in: *HGBll.* 76/1958, S. 27; Ph. Dollinger, *Die Hanse*, S. 142; J. Kretzschmar, *Lübeck als Reichsstadt*, in: *ZVLGA.* 23/1926, S. 39; vgl. auch G. F. Sartorius, *Geschichte des hanseatischen Bundes*, Bd. II, Göttingen 1804, S. 10.

<sup>19</sup> W. Bode, S. 183 f.

schers Pflichterfüllung“<sup>20</sup> den „steden horsam“<sup>21</sup> waren bzw. sich Gehorsam verschafften.

Die Verschiedenheit der einzelnen Städte hinsichtlich ihrer Unterstellung unter einen Stadtherren sollte angeblich keinen festen Zusammenhalt der Städte erlauben.<sup>22</sup> Da stellt sich aber dem Betrachter des tatsächlichen historischen Verlaufes die Frage: Wie ist dann die Aktivität und Wirkung des wendischen, des sächsischen, des westfälischen usw. Städtebundes zu erklären, deren Bündner auch ganz verschiedenen Herren unterstanden?<sup>23</sup> Andererseits sollte die Autonomie und Unabhängigkeit der Kommunen in dem Maße zu groß gewesen sein, in soweit sie nicht willens oder in der Lage waren, sich einem Bunde und einer „hansischen Zentralinstanz“ zu fügen. Hieraus schloß Kl. Friedland, daß „... die Gemeinschaft als Ganzes blieb, was sie war: ein Interessenverband unabhängiger Städte“.<sup>24</sup> A. v. Brandt<sup>25</sup> und vor ihm D. Schäfer<sup>26</sup> führten das Argument ins Feld, daß eine ‚hansische‘ Aktivität der Gemeinschaft an sich nur existierte und sie „im Einzelfall handlungsfähig“ war, sofern die einzelstädtischen Interessen sich deckten und die jeweiligen Kommunen der von ihnen selbst geschaffenen Organisation Autorität und Kompetenz liehen.<sup>27</sup> Darüber hinausgehende Forderungen, wie sie A. v. Brandt offenbar im Sinne hatte,<sup>28</sup> haben den Anschein, als ob Gründe gesucht würden, den Bundescharakter verneinen zu können.

In Anlehnung an Ausführungen von Karl Marx zur Gemeinde<sup>29</sup> kann für die Städtehanse festgestellt werden, daß sie einerseits an sich als das Gemeinschaftliche den Mitgliedern und deren Bürgern vorausgesetzt war, daß sie als Dasein andererseits aber nur in deren wirklichen Versammlung für gemeinschaftliche Zwecke existierte und, soweit sie besondere ökonomische und politisch-rechtliche Existenz hatte (Niederlassungen, hansische Norm und Aktivität), wurden diese so von jedem Mitglied bzw. durch deren Bürger als Teil dieser Einheit benutzt bzw. veran-

<sup>20</sup> Kl. Friedland, Kaufleute und Städte, S. 29.

<sup>21</sup> H RI, Bd. 6, Nr. 428.

<sup>22</sup> A. v. Brandt, Die Hanse als mittelalterliche Wirtschaftsorganisation, S. 27 und W. Bode, S. 221.

<sup>23</sup> Die gesamthansische Politik war unverständlich ohne die Lockerheit der Beziehungen der Städte zu den verschiedenen Landesherrn. Vgl. F. Rörig, Die europäische Stadt im Mittelalter, hrsg. von L. Rörig und A. v. Brandt, Göttingen 1964, S. 33.

<sup>24</sup> Die Autonomie scheint zu sehr Voraussetzung städtischer Macht gewesen zu sein, vgl. Kl. Friedland, Hanse, S. 23.

<sup>25</sup> A. v. Brandt, Hanse und nordische Mächte, S. 8.

<sup>26</sup> D. Schäfer, Die deutsche Hanse, 4. Aufl., Leipzig/Bielefeld 1943, S. 115.

<sup>27</sup> S. Brie, S. 25 f. und S. 88; G. J. Ebers, die Lehre vom Staatenbunde, Breslau 1910, S. 286 (Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht Heft 22). Dieses Argument verliert an Gewicht, sofern man einen Vergleich mit einem Staatenbund wagt. Dabei sei nochmals darauf hingewiesen, daß ein Vergleich nicht zur Gleichsetzung führen soll. Dennoch weisen die mittelalterlichen Städte im Untersuchungszeitraum und -gebiet ausreichende Qualitäten auf, die durch einen Staatenbundsrechtler an einen Bündner gerichtet werden könnte. Damit wäre eine Grundlage für den Vergleich gegeben, obwohl ich mir der „hinkenden“ Seiten dieses Vergleiches vollauf bewußt bin. Hinsichtlich einer Fragestellung halte ich ein solches Verfahren für legitim.

<sup>28</sup> A. v. Brandt, Hanse und nordische Mächte, S. 8.

<sup>29</sup> K. Marx, Grundrisse der Kritik der Politischen Ökonomie (Rohentwurf) (1857/58), Berlin 1974, S. 384.



laßt und durchgesetzt. Die Verbindlichkeit der Beschlüsse begann erst nach der Ratifikation durch die einzelnen Kommunen,<sup>30</sup> deren Form unterschiedlich war.

Die Städte hatten, besonders verstärkt seit dem Ende des 14. Jh., den Kampf um Autonomie nach innen und außen zu führen. Dazu delegierten sie einige Rechte und übernahmen einige Pflichten im Rahmen jener bürgerlichen Organisationsform, die zeitweise, wenn bestimmte Bedingungen aufeinandertrafen, in der Lage war, den in der ökonomischen Basis gegenüber der Stadt fremden Territorialherrschaften in ihrem Integrationsbestreben zu trotzen.<sup>31</sup> Die politischen Verbände, die Städte, arbeiteten auf der Grundlage bi- und multilateraler Verträge und des sich wandelnden Gewohnheitsrechtes aus der Zeit der Kaufmannshansen zusammen und schufen eine politische Gemeinschaft im Dienste des Kaufmannskapitals.<sup>32</sup> Die ökonomischen Interessen im Kampf der Städte und ihrer Bürger mit der feudalen Umwelt und gegen die bürgerliche Konkurrenz durchzusetzen, war Demonstration politischer Macht = Inhalt der Politik.<sup>33</sup>

Die Frage nach der Form des Zusammenschlusses der Städte in der Hanse erscheint mir nicht aus der Priorität der wirtschaftlichen oder politischen Zielsetzung und den dazu angewandten Mitteln allein erkennbar zu sein, sondern sie ist in erster Linie ein Problem der aus den wirtschaftlichen und sozialen wie politischen Verhältnissen entspringenden juristischen Formen, die organisierend in diese eingriffen.<sup>34</sup> Sie lassen sich vielfach in rechtlicher Gestalt in den Quellen finden. Nach Ansicht der bürgerlichen Historiographie soll die hansische Gemeinschaft erst seit der Mitte des 14. Jh. aus Städten bestanden haben.<sup>35</sup> Ein Zusammenschluß von politischen Verbänden wie den Städten konnte bei der Fülle der zu bewältigenden und bewältigten Aufgaben nicht nur eine Interessengemeinschaft solcher Verbände ohne genügende Grundlage in der Organisationsstruktur sein.<sup>36</sup> Aus der Tatsache

<sup>30</sup> W. Bode, S. 183 f. und L. Beutin, Rezension zu E. Reibstein, *Völkerrecht der Hanse*, in: HGBll. 76/1958, S. 174 f.

<sup>31</sup> E. Bock, *Monarchie, Einung und Territorien im späten Mittelalter*, in: *Hist. Vjschr.* 24/1929, S. 560; ähnlich in bezug auf die Interessengleichheit bei A. v. Brandt, *Hanse und nordische Mächte*, S. 7. Vgl. ferner H. Samsonowicz, *Pozne sredniewieczne miast nad bałtyckich. Studia nad dziejami Hanzy nad Bałtykiem w XIV-XV wieku*, Warschau 1968, dt. Zusammenfassung, S. 327.

<sup>32</sup> J. Schildhauer, K. Fritze, W. Stark, *Hanse*, 3. Aufl., Berlin 1977, S. 75 ff. – Vgl. W. Vogel, *Kurze Geschichte der deutschen Hanse*, Halle 1915, S. 37 (Pfingstbl. des Hansischen GV, Nr. 11): Städteverein. Vgl. Kl. Friedland, *Göttingens Kaufmannschaft im hansischen Wirtschaftsnetz*, in: *Göttinger Jb.* 12/1963, S. 112 f., mit dem bekannten Schluß: Interessengemeinschaft im Gegensatz zu derselbe, Kaufleute und Städte, S. 23.

<sup>33</sup> Dazu zum Stichwort „Politik“ das Philosophische Wörterbuch, hrsg. von G. Klaus und M. Buhr, 8. berichtigte Aufl., Leipzig 1971, Bd. 2, S. 855. – Ferner vgl. M. Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, 2. Aufl. Tübingen 1925, S. 438 und S. 603 (Grundriß der Sozialökonomik, Bd. 3), der das Problem so faßte: Auf diesem Weg (Garantie gegen Verletzung von Personen und Besitz) monopolisierte die politische Gemeinschaft die legitime Gewaltanwendung für ihren Zwangsapparat... Sie findet dabei eine mächtige und entscheidende Stütze an allen denjenigen Gruppen bzw. Institutionen, welche an der Erweiterung der Marktgemeinschaft/am Zwischenhandel direkt oder indirekt interessiert waren.

<sup>34</sup> G. Stiehler, *Gesellschaft und Geschichte. Zu den Grundlagen der sozialen Entwicklung*, Berlin 1974, S. 126.

<sup>35</sup> Kl. Friedland, *Kaufleute und Städte*, S. 29.

<sup>36</sup> Auch bei W. Stein, *hansa und deutsche Hanse*, in: HGBll. 39/1912, S. 507.

aber, daß eine Gemeinschaft auch in Teilen und nur selten als Ganzes handelnd in Erscheinung trat,<sup>37</sup> wurde hinsichtlich der Hanse geschlossen, daß es ihr trotz vorhandener Verfassungsgrundlage an bündischer Festigkeit und Form ermangelte. Insbesondere die militärischen Auseinandersetzungen mit dem skandinavischen Königtum und die begrenzten, lokalen Konflikte mit dem die Städte umgebenden Adel und mit Stadtherren sahen jeweils nur wenige Kommunen bzw. Städtegruppen als aktiv und direkt handelnde Parteien. Aus dieser Tatsache aber auf die rechtliche Form zu schließen, ist unverständlich, zumal sie doch den historischen Tatbeständen widersprachen. Von einem Staat wird auch nicht verlangt, daß er zum Lösen von Konflikten in einer Provinz oder mit einem auswärtigen Gegner die gesamte Staatsmaschinerie und alle zur Verfügung stehenden Machtmittel nutzt. Das Ineinandergreifen über-, neben-, zu- und untergeordneter Instanzen einer Gesamtheit sowie die Tatsache, daß deren Kompetenzen bei fließenden Grenzen und teilweise vollständiger Deckung abgesteckt wurden, lassen eine solche Auffassung als unhaltbar erscheinen.

Für die regionalen Gruppen in der Städtehanse steht in diesem Zusammenhang eine Untersuchung zu deren räumlichen Beziehungen und der Hierarchie der Orte noch aus. Hierbei werden die Forschungen der historischen Geographie von Nutzen sein.<sup>38</sup>

Die Organisation der Hanse integriert m. E. auch diese Bünde in das hansische Verfassungsgefüge.<sup>39</sup> Deshalb muß die Hanse einer bündischen Grundlage jedoch noch lange nicht entbehren,<sup>40</sup> da sie ein „corpus in etzliken vrundscoppen unde verbindnissen, darinnen se myt en overkommen“,<sup>41</sup> war. Die Befürworter eines hansischen Bundes taten und tun dies mit unterschiedlicher Begründung. G. F. Sartorius<sup>42</sup> und J. M. Lappenberg<sup>43</sup> sahen im Bund der Hanse ein Zeichen früher politischer Bestätigung des deutschen Bürgertums im Kampf gegen die feudale Umwelt. In der Zeit des Eintritts Deutschlands ins Stadium des Imperialismus waren es ins-

<sup>37</sup> A. v. Brandt, *Hanse und nordische Mächte*, S. 9.

<sup>38</sup> P. Schöller, *Der Markt als Zentralisationsphänomen. Das Grundprinzip und seine Wandlungen in Zeit und Raum*, in: *Westfälische Forschungen* 15/1962, S. 88.

<sup>39</sup> In hervorragender Weise als Versuch gelungen L. v. Winterfeld, *Das Westfälische Hansequartier*, in: *Der Raum Westfalen*, Bd. II/1, Münster 1955, passim. Ansätze zu einer integrierenden Auffassung hinsichtlich der Regionalbünde vgl. Ph. Dollinger, *Die Hanse*, S. 144. – Dagegen die Argumentation von W. Bode, *Bundesbestrebungen I*, S. 200: keine Verbindung zwischen Bundespolitik und deutscher Hanse; wendischer Bund z. B. neben der Hanse existent.

<sup>40</sup> H. Sproemberg, *Die Hanse in europäischer Sicht*, in: *Annales de la societe d'archeologie de Bruxelles. Memoires, rapports et documents*. 50/1961, S. 214. Er sah mit P. Johansen, *Umriss und Aufgaben der hansischen Siedlungsgeschichte und Kartographie*, in: *HGBil.* 73/1955, S. 61, die Städtehanse aus der Zusammenfassung einer Anzahl von Städtebünden erwachsen.

<sup>41</sup> HR II, Bd. 7, Nr. 35 § 36, vgl. dazu HR II, Bd. 3, Nr. 651 § 10.

<sup>42</sup> G. F. Sartorius, *Geschichte des hanseatischen Bundes*, 3 Bde., Göttingen 1802/1808 und detselbe und J. M. Lappenberg, *Urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse*, 2 Bde., Hamburg 1830.

<sup>43</sup> Ebenda und J. M. Lappenberg, *Urkundliche Geschichte des deutschen Stalhofes zu London*, 2 Bde., Hamburg 1851.



besondere D. Schäfer<sup>44</sup> und E. R. Daenell,<sup>45</sup> die den Bundescharakter im Sinne des Großmachtchauvinismus des deutschen Großbürgertums hinsichtlich des Kampfes der Städtehansee gegen das skandinavische Königtum und die englisch-holländische Konkurrenz herausarbeiteten. W. Vogel und mit ihm F. Rörig trugen dieses Ideengut weiter. Beide untermauerten mit ihren Untersuchungen<sup>46</sup> die These von der wirtschaftlichen Zielsetzung und Grundlage der Hanse, die Vogel dann in der Städtehanse einen „Zweckverband“<sup>47</sup> sehen ließ.

F. Rörig überwand nach dem zweiten Weltkrieg die deutschtümelnde Nuancierung<sup>48</sup> seiner Hansewertung und faßte 1950 folgendermaßen seine Ansicht zusammen: „Die Städtehanse dagegen ist ohne den Bündnisgedanken nicht vorstellbar.“<sup>49</sup> Er führte die Erkenntnisse aus seinen früheren Studien fort und räumte den wirtschaftsgeschichtlichen Tatsachen einen bedeutenden Platz ein, um das bisherige Bild von der politischen Gesamtverfassung der Städtehanse umzuzeichnen.<sup>50</sup> Auch H. Sproemberg hatte Bedenken erhoben, den Begriff „Bund“ abzulehnen.<sup>51</sup>

Bürgerliche Hansehistoriker der Gegenwart wie R. Sprandel versuchen dagegen vom gesamtgesellschaftlichen Bezug der Aufgabenstellung der hansischen Organisation her, den Bundescharakter zu ergründen, wobei sie, ausgehend von neopositivistischem Pluralismus, die verschiedensten Ursachen und Zusammenhänge nebeneinanderstellen,<sup>52</sup> womit sie als Reaktion auf die marxistische Forschung zu betrachten sind.

Die marxistische Hansehistoriographie der DDR entwickelte auf der Grundlage sozial- und wirtschaftsgeschichtlicher Studien die Auffassung vom bündischen Charakter der Städtehanse. Dazu gelangte man, nachdem die Rolle der Städtehanse in innerstädtischen Auseinandersetzungen,<sup>53</sup> in innergemeinschaftlichen Angelegenheiten

<sup>44</sup> D. Schäfer, *Hanse und derselbe, Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark, Hansische Geschichte bis 1376*, Jena 1879.

<sup>45</sup> E. R. Daenell, *Geschichte der deutschen Hanse in der zweiten Hälfte des 14. Jh.*, Leipzig 1897 und derselbe, *Die Blütezeit der Deutschen Hanse. Hansische Geschichte von der zweiten Hälfte des 14. bis zum letzten Viertel des 15. Jh.*, 2 Bde., Berlin 1905/06.

<sup>46</sup> F. Rörig, *Vom Werden und Wesen der Hanse*, 3. Aufl., Leipzig 1943, S. 7 und derselbe, *Die geistigen Grundlagen der hansischen Vormachtstellung*, in: *HZ* 139/1929, S. 246.

<sup>47</sup> W. Vogel, *Hanse*, S. 15.

<sup>48</sup> F. Rörig, *Volk, Raum und politische Ordnung in der Deutschen Hanse*, Berlin 1944, S. 12 (Vorträge und Schriften der Preussischen Akademie, Heft 19).

<sup>49</sup> Derselbe, *Stand und Aufgabe der Hansischen Geschichtsforschung*, in: *HGBll.* 69/1950, S. 9.

<sup>50</sup> H. Sproemberg, *Rezension*, in: *Rheinische VjBll.* 29/1964, S. 376.

<sup>51</sup> F. Rörig, *Stand und Aufgabe*, S. 9.

<sup>52</sup> R. Sprandel, *Mentalität und Systeme. Neue Zugänge zur mittelalterlichen Geschichte* Stuttgart 1972, S. 165. Im anderen Sinne bei F. Petri, *Die Stellung der Südersee- und Ijsselstädte im flandrisch-hansischen Raum*, in: *HGBll.* 79/1961, S. 55. Ähnlich bei W. Ehbrecht, *Verhaltensformen der Hanse bei spätmittelalterlichen Bürgerkämpfen in Westfalen*, in: *Westfälische Forschungen* 26/1974, S. 46 ff. und auch J. Ellermeyer, *Zur Ermittlung städtischer Sozialstrukturen im Spätmittelalter*, in: *Stader Jahrbuch* 64/1974, S. 83 ff.

<sup>53</sup> J. Schildhauer, *Soziale, politische und religiöse Auseinandersetzungen in den Hansestädten Stralsund, Rostock und Wismar in der ersten Hälfte des 16. Jh.*, Weimar 1959 (Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte, Bd. 2) und K. Fritze, *Soziale und politische Auseinandersetzungen in wendischen Hansestädten am Ende des 14. Jh.*, in: *Städtische Volksbewegungen*, Berlin 1960 u. a. m.



ten<sup>54</sup> und in der Gestaltung der Beziehungen zu den deutschen Territorialherrschaften und ausländischen Privilegiengebern sowie Konkurrenten untersucht worden ist.<sup>55</sup> Eingedenk der Mahnung von W. Stein, „sich vor allem diejenigen Momente in ihrer Geschichte und in ihrer Organisation (zu) vergegenwärtigen . . ., in denen sich die Einheit des hansischen Systems zu erkennen gibt“,<sup>56</sup> wird man sich also noch mehr jenen angesprochenen Faktoren zuwenden müssen. Nur dann sind Wesen und Aktivität der Hanse zu erklären und zu verstehen.

Anders als die Greifswalder Gruppe um J. Schildhauer und K. Fritze sah K.-F. Olechnowitz den Charakter der Hanse.<sup>57</sup> Für ihn war der Wandel von der Kaufmanns- zur Städtehanse ein Zeichen, daß der bestehende Personenverband von Fernhandelskaufleuten zerfiel. Die Mitgliedschaft war in dieser Zeit aber immer noch an den Kaufmann gebunden. Die Städte ließ Olechnowitz somit unberücksichtigt,<sup>58</sup> obwohl sie in seinen Untersuchungen zur hansischen Spätzeit den politisch-rechtlichen Hintergrund und das Agens für die Aktivität der Bürger im Handel, Schiffbau und in der Schifffahrt darstellten. Er behauptet, daß die Hanse als „eine typisch mittelalterliche Institution in ihren historisch bestimmbaren Umrissen . . . verschwommen“ gewesen sei.<sup>59</sup> Die personale Gemeinschaft habe auch nach dem Entstehen der „Städtehanse“ weiterbestanden.<sup>60</sup> Olechnowitz scheint hier vornehmlich von tatsächlich immerfort existierenden und immanenten Interessengegensätzen einzelner Kaufleutegruppen in der Hanse ausgegangen zu sein.

In den Untersuchungen J. Schildhauers wurden dagegen die aus den merkantilen und sozialen Verhältnissen, Beziehungen, Bedingungen und Voraussetzungen erwachsenden politischen und rechtlichen Verhältnisse erstmals und umfassender aus dialektischer Sicht umrissen. Besonders der Zweck und die Funktionen der Städtehanse wurden entsprechend ihrer Bedeutung beachtet, wohingegen der Inhalt nur sehr komplex und die Form kaum berührt werden konnten. Die Arbeiten aus dem Jahre 1963 stellen in diesem Bemühen eine Bestandsaufnahme dar, in der Grundlinien einer künftigen marxistischen Hanseforschung vorgezeichnet wurden. In ihnen sind Erkenntnisse der bisherigen bürgerlichen Forschung kritisch gesichtet und im Sinne des historischen Materialismus gewertet worden.

Eine der Forschungsrichtungen ist jene, die die Basis und die Triebkräfte der hansischen Entwicklung zu untersuchen sich vornahm. K. Fritze widmete sich die-

<sup>54</sup> K. Fritze, Die Hansestadt Stralsund. Die beiden ersten Jahrhunderte ihrer Geschichte, Schwerin 1961 (Veröffentlichung des Stadtarchivs Stralsund, Bd. IV), S. 140 ff.

<sup>55</sup> Derselbe, Der Kampf zwischen Bürgertum und Feudalfürstentum an der südwestlichen Ostseeküste zu Beginn des 14. Jh., in: WZ Greifswald, GSR 8/1958-1959 und derselbe, Am Wendepunkt der Hanse, Berlin 1967 (Veröffentlichung des Historischen Instituts der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, Bd. 3), S. 178 ff. Vgl. ferner K. Spading, Holland und die Hanse im 15. Jh., Weimar 1973 (Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte, Bd. 12).

<sup>56</sup> W. Stein, Beiträge zur Geschichte der deutschen Hanse bis zur Mitte des 15. Jh., Gießen 1900, S. 151.

<sup>57</sup> K.-F. Olechnowitz, Handel und Schifffahrt der späten Hanse, Weimar 1965 (Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte, Bd. 6), S. 5 ff.

<sup>58</sup> Dazu die Stellungnahme von K. Fritze, Wendepunkt, S. 10.

<sup>59</sup> K.-F. Olechnowitz, S. 4.

<sup>60</sup> Ebenda, S. 5 nach Kl. Friedland, Kaufleute und Städte, S. 28 f.

ser Aufgabe, wobei er besonders die Zeit nach 1370 bis in die ersten Jahrzehnte des 15. Jh. betrachtete, da sie den Wendepunkt in der Hansegeschichte erfaßt. Fritze untersuchte den in diesen Jahren sichtbar werdenden Wandel, den F. Rörig mit geistes- und wenigen wirtschaftsgeschichtlichen Vorgängen in Zusammenhang gebracht hatte. Die wirtschafts- und sozialgeschichtlich relevanten Ergebnisse wurden dagegen von K. Fritze in Beziehung zu den politischen und politisch-rechtlichen Entwicklungen gesetzt, die – zusammenschauend und in national- wie universalgeschichtliche Dimensionen gebracht – den beginnenden Niedergang der Hanse symptomatisch widerspiegeln.<sup>61</sup> So ist bei ihm zu lesen: „Aus zahlreichen gewichtigen Gründen, die vornehmlich in der Vervollkommnung der technisch-organisatorischen Seite des Handelsbetriebes sowie in dem raschen ökonomischen und politischen Aufschwung der Städte wurzelte, ging die Führung in allen den Handel betreffenden Fragen von prinzipieller Bedeutung mehr und mehr von den Genossenschaften der niederdeutschen Kaufleute im Ausland auf die Ratsgremien in den Heimatstädten, die Repräsentation der führenden Kaufmannsschicht über.“<sup>62</sup>

K. Czok hat sich in seiner Dissertation<sup>63</sup> über den Charakter der Städtebünde auch den äußeren und inneren Funktionen der Hanse zugewandt. Diese waren seiner Meinung nach unterschiedlich ausgeprägt und gewannen als Entstehungsursache für die Städtebünde zu verschiedenen Zeiten eine bestimmende Position. Czok bereitete, indem er die Ursachen und Bedingungen für die Städtebünde und deren Funktion herausarbeitete, den Boden für weiterführende Studien.<sup>64</sup> Der Dialektik von Inhalt und Form gab er dennoch nur in bezug auf die sich nach den Zwecken richtende innere Struktur dieser Städtebünde Raum für einige Hinweise.<sup>65</sup>

Für die Städtehanse, die „als Städtebund ein Instrument der machthabenden Geschlechter“ war,<sup>66</sup> hat Czok insbesondere die innere Funktion des Bundes betont, wobei deren das Wesen prägender Charakter ins Auge fiel. Dennoch kam er zum Ergebnis, daß die Hanse „kein Städtebund wie sonst in Deutschland“<sup>67</sup> gewesen sei. K. Czok tritt also besonders einer direkten Gleichstellung Städtehanse = Städtebund süddeutschen Typs entgegen.<sup>68</sup>

<sup>61</sup> K. Fritze, Wendepunkt, passim; J. Schildhauer, Wandlungen zwischen Stralsunder und Utrechter Frieden, in: Kultur und Politik im Ostseeraum und im Norden 1350–1450, Uppsala 1973 (Acta Visbyensia, IV) und W. Stark, Der Utrechter Frieden von 1374 zwischen Hanse und England, in: ZfG. 19/1971.

<sup>62</sup> K. Fritze, Wendepunkt, S. 8.

<sup>63</sup> K. Czok, Städtebünde und Zunftkämpfe in Deutschland während des 14. und 15. Jh. mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse der Oberlausitz, Phil. Diss. Leipzig 1957 (Ms). Ebenda, S. 27 die immer noch aktuelle Forderung nach einer intensiven Durchsicht der städtischen Urkundenbücher, da in ihnen beträchtliches Material zu Diensten steht.

<sup>64</sup> Derselbe, Zum Charakter der deutschen Städtebünde im 14. und 15. Jh., in: Heimatkundliche Blätter, 1957/2, S. 175 f.

<sup>65</sup> Derselbe, Städtebünde und Zunftkämpfe in ihren Beziehungen während des 14. und 15. Jh., in: WZ Leipzig 5/1956–1957, S. 517.

<sup>66</sup> Derselbe, Städtische Volksbewegungen im deutschen Spätmittelalter, phil. Habil. Leipzig 1963 (Ms), S. 69.

<sup>67</sup> Derselbe, Städtebünde und Zunftkämpfe, S. 538. Zur Fragwürdigkeit dieser Problematik vgl. K. Fritze, Wendepunkt, S. 12.

<sup>68</sup> K. Czok, Städtische Volksbewegungen, S. 69.



E. Müller-Mertens umreißt in seinen Studien zur Geschichte der märkischen Städte<sup>69</sup> und in seinem Beitrag „Berlin und die Hanse“,<sup>70</sup> wie deren Teilnahme am hansischen Zwischenhandel entstand und sich realisierte. In den letzten Jahren haben die Forschungen von E. Langer und W. Mägdefrau einige neue Aspekte in der Mitgliedschaftsfrage der thüringischen Städte in der Hanse gebracht. Beide gehen zwar auch davon aus, wie diese Städte und ihre Kaufleute in den hansischen Zwischenhandel eingebunden waren, um dann aber die auf diesen aufbauenden Beziehungen, ihren „Verankerungen und Verpflichtungen im politischen Vertrags- und Bündnisssystem der Städtehanse bzw. der regionalen hansischen Städtekoalition“<sup>71</sup> aufzudecken.

Des öfteren wurde der marxistischen Hansehistoriographie vorgeworfen, daß sie auf dem Begriff „Städtebund“ beharre, weil sie den Klassenkampf als die Triebkraft in der gesellschaftlichen Entwicklung ansehe, ohne dies durch grundlegende Studien theoretisch wie quellenanalytisch gesichert zu haben.<sup>72</sup> Dabei wird die Auffassung vom Städtebund bis auf die preußisch-kleindeutsche Historikerschule der Treitschke, Schäfer, Daenell u. a. zurückgeführt.<sup>73</sup> Seit den siebziger Jahren gewann im Rahmen der Diskussion um die Stellung und den Charakter von Stadt und Städtebürgertum in der feudalen Gesellschaft die Erforschung der Städtebünde als einer ihrer Organisationsformen an Bedeutung.<sup>74</sup> Aus den Quellen schlußfolgerte E. Engel,<sup>75</sup> daß allein die dort zu findenden Bezeichnungen nicht für diese Charakteristik ausreichen. Sie vermutete, daß das Genossenschaftsprinzip bei den wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecken dienenden Verabredungen wirkte und sprach sich bei Verträgen aus politischen Gründen und zu politischen Zwecken gegen die uneingeschränkte Verwendung von Begriffen aus, die einen bündischen Charakter bezeichnen. Das Entgegensetzen von wirtschafts- und machtpolitischen Gründen bei der Genesis und den Zwecken von Städtebünden führt m. E. jedoch dazu, daß die Grenzen zerfließen, ohne daß damit Wesentliches zu Inhalt und Form ausgesagt werden kann.<sup>76</sup> Um die Akzente bei den Zwecken, Ursachen und Anlässen heraus-

<sup>69</sup> E. Müller-Mertens, Untersuchungen zur Geschichte der brandenburgischen Städte im Mittelalter, in: WZ Berlin 5/1955–1956 und 6/1956–1957.

<sup>70</sup> Derselbe, Berlin und die Hanse, in: HGBll. 80/1962, S. 1 ff. Ähnlich E. Engel, Bürgerlicher Lehnbesitz, in: HGBll. 82/1964. Eine wohl gewandelte Sicht vgl. dieselbe, Städtebünde, S. 177 ff., wo die Frage des städtischen bzw. regionalbündischen Anteils an der Städtehanseentwicklung berührt wird.

<sup>71</sup> W. Mägdefrau, E. Langer, Thüringisch-hansische Wirtschafts- und Bündnisbeziehungen im Mittelalter, in: Burg und Stadt in Geschichte und Gegenwart = WZ Jena. 28/1979. Vorarbeiten dazu in: Jb. f. WG 1977/IV, Jb. f. RG 6/1977 und WZ Jena 26/1977.

<sup>72</sup> Dazu die Bemerkung von Kl. Friedland zu K. Fritze, Wendepunkt, in: ZVLGA 47/1967, S. 127.

<sup>73</sup> K.-H. Schwebel, Der Stralsunder Frieden (1370) im Spiegel der historischen Literatur, in: Jb. der Wittheit zu Bremen. Bd. XIV, Bremen 1970, S. 216.

<sup>74</sup> B. Berthold, E. Engel, A. Laube, Die Stellung des Bürgertums in der deutschen Feudalgesellschaft bis zur Mitte des 16. Jh., in: ZfG. 21/1973, S. 203 u. a. m.; vgl. dazu auch die Materialien der Kolloquien des ZI für Geschichte der AdW der DDR Berlin 1973 und Sellin 1978, in: Wissenschaftliche Mitteilungen der HG der DDR 1973 und 1980.

<sup>75</sup> E. Engel, Städtebünde, S. 202.

<sup>76</sup> Auch ist der Weg von dieser Einteilung zu-derjenigen mit reinen und echten – vgl. W. Mägdefrau, Die Bedeutung der Volksbewegung im Thüringer Dreistädtebund, in: ZfG 22/1973, S. 1311 und

zuarbeiten, muß man vielmehr die wirtschaftlichen Voraussetzungen, Bedingungen, Bestrebungen und Verhältnisse der Bündner und ihrer Umwelt sowie der Gesamtheit des Bundes klären,<sup>77</sup> aus denen dann die sozialen, rechtlichen und politischen Entwicklungen, Strukturen und Teilelemente ihren Aus- und Fortgang nahmen.

Die in den Untersuchungen von E. Engel und W. Mägdefrau<sup>78</sup> dargestellten Funktionsbereiche der Bünde offenbaren innere Strukturen und Elemente, ohne daß sie als solche ausdrücklich gekennzeichnet worden sind. Für viele kurzlebige, gar nicht oder kaum ins Leben getretene Bündnisse bzw. Verträge die genannten Momente festzuhalten ist ohnehin unmöglich. Es schien notwendig, für die Städtehanse eine Funktionsanalyse anzustellen und dabei gleichzeitig den Vergleich zu den sogenannten „reinen“ Städtebünden zu suchen. Dem ersten Versuch der Greifswalder Arbeitsgruppe von 1963 folgten in den siebziger Jahren Untersuchungen J. Schildhauers,<sup>79</sup> die sich zur Aufgabe stellten, aus der Kenntnis innerer städtehanseischer Entwicklungen<sup>80</sup> und aus dem Vergleich dieser mit anderen gleichzeitigen Städtebünden einen Lösungsweg zu finden, die hansische Struktur klären zu helfen. J. Schildhauer hat dabei in seinem Vortrag auf der 18. Jahrestagung der Hansischen Arbeitsgemeinschaft der Historikergesellschaft der DDR in Neubrandenburg 1974 den Versuch unternommen,<sup>81</sup> durch einen Vergleich der Entstehung, Entwicklung, der Strukturen und der Zielsetzung von Städtebünden im Reich zu einer neuen Auffassung vom Bundescharakter der Städtehanse zu gelangen. Der Vergleich ergab,

---

A. v. Brandt, Die Hanse als mittelalterliche Wirtschaftsorganisation, S. 27 – nicht weit. Aus „überwiegend politischen, nicht wirtschaftlichen Gründen eine straffere Organisation ... erstreben“ – vgl. Kl. Friedland, Göttingen, S. 112 f. Die theoretischen Positionen jener sind eindeutig.

<sup>77</sup> Denn wie W. Mägdefrau, Volksbewegungen, S. 1308 f., bemerkte, „konnte die kommunale Autonomie, die städtischen Privilegien und das Wirtschaftsleben nur erfolgreich geschützt und erweitert werden, indem die Städte „partielle Koalitionen gegen die Feudalherren“ – vgl. K. Marx, Elend der Philosophie, in: K. Marx, F. Engels, Werke Bd. 4, Berlin 1959, S. 181 – eingingen, die allmählich an Breite, Festigkeit und Organisation gewannen“.

<sup>78</sup> E. Engel, Beziehungen zwischen Stadtgemeinden im Reich im 12./13. Jh. unterhalb der Ebene von Städtebünden, in: Stadtgemeinde und Stadtbürgertum im Feudalismus, Magdeburg 1976, S. 80 ff., vgl. dieselbe, Beziehungen zwischen Königtum und Städtewesen unter Wilhelm von Holland 1247/1256, in: Stadt und Stadtbürgertum in der deutschen Geschichte des 13. Jh., Berlin 1975 (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte, Bd. 24). Ferner W. Mägdefrau, Der Thüringer Dreistädtebund im Mittelalter, Weimar 1976.

<sup>79</sup> Diese ordneten sich ebenso wie die anderen aufgeführten in die genannte Zielsetzung ein. Vgl. J. Schildhauer, Die Städtebünde als Ausdruck der Formierung des mittelalterlichen Stadtbürgertums zu einer neuen gesellschaftlichen Kraft innerhalb der Feudalgesellschaft, in: Wissenschaftliche Mitteilungen der HG der DDR 1973, S. 16 ff.

<sup>80</sup> Derselbe, Charakter und Funktion der Städtehanse, in: Wissenschaftliche Mitteilungen der HG der DDR 1974/1, S. 32 ff. und derselbe, Der Charakter der Hanse und ihr Verhältnis zu den livländischen Städten, in: Entwicklungsprobleme des Feudalismus und Kapitalismus, Tartu 1975, S. 4 ff.

<sup>81</sup> 18. Tagung der Hansischen AG der HG der DDR vom 9. bis zum 11. Oktober 1973 in Neubrandenburg, Tagungsberichte in: Wissenschaftliche Mitteilungen der HG der DDR 1974/1, S. 50 ff. und H. Schulz, Städtebünde in der feudalen Gesellschaft, in: ZfG 22/1974, S. 557 ff. – Einige Vorträge in den Hansischen Studien III, Weimar 1975 von J. Schildhauer, E. Engel, M. Biskup und V. Rutenburg. E. Papke veröffentlichte ihren Beitrag „Die Bedeutung der Städtebünde im feudalen Spanien (Kastilien)“ in: WZ Magdeburg 11/1974, S. 389 ff.



daß die vorliegenden Ergebnisse für beide Typen, den süd- wie norddeutschen, nur auf einige bestimmte Aspekte orientiert waren.

Die süddeutschen Bünde untersuchte man bisher vor allem in ihren politischen Zielsetzungen und in ihrem Verhältnis zu Kaiser und Reich, da dies offen zutage lag. Die Hanse dagegen unterlag in der bürgerlichen Forschung immer der vorgegebenen Prämisse von der auf ihre auswärtigen Niederlassungen gestützten Grundlage und Wesenserklärung. J. Schildhauer nun untersuchte vorrangig bestimmte Bundesmerkmale, die von der bürgerlichen Forschung bisher immer zur Bundeskennzeichnung herangezogen wurden, wie Bundessiegel, -exekution, -akt, -verfassung und -finanzen.<sup>82</sup> Er konnte dabei nachweisen, daß diese Merkmale keine derartige Unterscheidung zwischen beiden Typen zulassen, sondern nur die Ziele und die angewandten Methoden und Mittel im 13. Jh. und zu Beginn des 14. Jh. primär anders bestimmt waren. Jedoch spätestens zur Wende vom 14. zum 15. Jh. erwies sich nur eine den gegebenen politischen, rechtlichen und ökonomischen Bedingungen und Entwicklungen Rechnung tragende Organisation gleichen Wesens den historischen Tatsachen entsprechend als lebens- und aktionsfähig.

J. Schildhauer wies darauf hin, daß es, insbesondere wenn man Wesen und Charakter eines Bundes herausarbeiten will, wichtig ist, außer der funktionellen auch die strukturelle und Verfassungsproblematik zu untersuchen. In einer Studie<sup>83</sup> zur Entwicklung des schwäbischen Städtebundes der Jahre von 1376 bis 1389 wird dafür der Nachweis erbracht. Das Hauptaugenmerk des Verfassers liegt dabei jedoch mehr auf entwicklungsgeschichtlichen Problemen als auf der Untersuchung struktureller Fragen.

In differenzierter Analyse, bei der er die gleichen Kriterien anwandte, wie sie bei jener Studie über die Städtebünde allgemein zu finden sind, arbeitete J. Schildhauer dann einige Aspekte des strukturell-funktionellen Aufbaues der Städtehanse heraus.<sup>84</sup> In einem kurzen Abriss zeichnete er jene kontinuierliche Verflochtenheit zwischen außenhändlerischer Aktivität und deren politisch-rechtlicher Sicherung durch die Städte in ihren bündischen Zusammenschlüssen der einzelnen Regionen nach.<sup>85</sup> In einer konkret-historischen Studie wandte J. Schildhauer daraufhin seine Kriterien auf die livländische Städtegruppe an. Deutlicher als bisher werden die verschiedenen Beziehungen der livländischen Städte untereinander und einzeln oder insgesamt zur Hanse und den anderen Gruppen in der Hanse gefaßt, die vielfach einzeln gesehen unter der von E. Engel<sup>86</sup> charakterisierten Schwelle der Städtebünde lagen und m. E. in zeitlicher wie sachlicher Hinsicht erweitert zu betrachten sein

<sup>82</sup> J. Schildhauer, Charakter und Funktion der Städtebünde in der Feudalgesellschaft – vornehmlich auf dem Gebiete des Reiches, in: Hansische Studien III, Weimar 1975, S. 156 f., Ph. Dollinger, Die Hanse, in: Hanse in Europa. Brücke zwischen den Märkten 12. bis 17. Jh. Ausstellung. Kunsthalle Köln 9. 6.–9. 9. 1973. Katalog, Köln 1973, S. 31 und A. v. Brandt, Die Hanse als mittelalterliche Wirtschaftsorganisation, S. 27.

<sup>83</sup> Derselbe, Der Schwäbische Städtebund – Ausdruck der Kraftentfaltung des deutschen Städtebürgertums in der zweiten Hälfte des 14. Jh., in: Jb. f. die Geschichte des Feudalismus 1/1977.

<sup>84</sup> Derselbe, Hanse und Livland, S. 36 ff.

<sup>85</sup> Ebenda, S. 39 ff.

<sup>86</sup> E. Engel, Beziehungen zwischen Stadtgemeinden, S. 80 ff.



werden. Dabei sah er diese Verbindungen in ihrer zusammenwirkenden Totalität zu einer neuen, bündischen Qualität heranwachsen. Diese Zusammenschau findet sich in der ersten marxistischen Hansegeschichte wieder,<sup>87</sup> Die wirtschaftlichen Grundlagen des hansischen Handels, die Ursachen des Entstehens sowie die Entwicklung der Hanse sind deutlich erfaßt. Hingegen klingen politisch-rechtliche Aspekte nur an, ohne daß sie bisher näher ausgeführt werden konnten. Die Definition des Hansebundes besteht deshalb mehr aus Bemerkungen zur Zweck- und Zielsetzung sowie zum Klassencharakter der Hanse, also inhaltlichen Fragen, als aus solchen zur Organisation, deren Grundlagen und Funktionsweise. Begrifflich gefaßt wurde der Bundescharakter mit solchen Deutungsversuchen wie „politische Organisationsform des Städtebundes“,<sup>88</sup> „sich festigender Zusammenhalt in den Bünden“<sup>89</sup> und „Zusammenfassung einer Anzahl von Städtebünden“.<sup>90</sup>

Die Untersuchungen der marxistischen Historiker führten nicht dazu, die innerhansische Separation und bündische Inaktivität bzw. Unfähigkeit überzubetonen, sondern zur Bundesauffassung. Die Städtehanse wird demzufolge als ein Bund norddeutscher Städte begriffen, der sich zum Zwecke der Sicherung des hansischen Zwischenhandels, des innerhansischen und innerstädtischen Friedens mit dem Ziel organisierte, einen höchstmöglichen Profit dem hansischen Kaufmann zu garantieren.<sup>91</sup> Tatsächlich läßt sich aber die Städtehanse in ihrer organisatorischen, rechtlichen und politischen Struktur wenig direkt fassen. Doch bundesrechtliche oder staatsrechtliche Merkmale zu leugnen, erscheint einerseits bei der Fülle der Aktivität der Hanse,<sup>92</sup> bei der langen Dauer ihres Wirkens und beim Vorhandensein bestimmter, offensichtlich funktionierender Bundesinstitutionen recht fragwürdig. Daraus ergab sich eine Motivation für die vorliegende Arbeit.

Den Bundescharakter zu ignorieren, liegt ferner wohl auch eher auf der Ebene derjenigen rechtsphilosophischen Forschungsrichtung, die Staat und Recht aus imaginären Quellen entstehen lassen wollen, ohne deren wahre Wurzeln in den sozial-ökonomischen Verhältnissen auch nur annähernd wahrzunehmen. Andererseits muß man den Charakter des mittelalterlichen Städtebürgertums<sup>93</sup> und seiner Lebenssphäre, der Stadt, im Rahmen der feudalen Gesellschaft sehen: „Die alte bürgerliche Gesellschaft hatte unmittelbar einen politischen Charakter, d. h., die Elemente des bürgerlichen Lebens, wie z. B. der Besitz oder die Familie oder die Art und Weise der Arbeit, waren in der Form der Grundherrlichkeit, des Standes und der Korporation zu Elementen des Staatslebens erhoben. Sie bestimmten in dieser Form das Verhältnis des einzelnen Individuums zum Staatsganzen, d. h. sein politisches Verhältnis, d. h. sein Verhältnis der Trennung und Ausschließung von den anderen Bestandteilen der Gesellschaft.“<sup>94</sup>

<sup>87</sup> J. Schildhauer, K. Fritze, W. Stark, *Hanse*, Berlin 1977<sup>3</sup>.

<sup>88</sup> E. Engel, *Städtebünde*, S. 178.

<sup>89</sup> J. Schildhauer, *Hanse und Livland*, S. 10.

<sup>90</sup> H. Sproemberg, *Die Hanse in europäischer Sicht*, S. 214.

<sup>91</sup> J. Schildhauer, K. Fritze, W. Stark, *Hanse*, S. 265 ff., K. Fritze, *Wendepunkt*, S. 11.

<sup>92</sup> A. v. Brandt, *Hanse und nordische Mächte*, S. 8.

<sup>93</sup> B. Berthold, E. Engel, A. Laube.

<sup>94</sup> K. Marx, *Zur Judenfrage*, in: K. Marx/F. Engels, *Werke*, Bd. 1, Berlin 1957, S. 367 f.

Aus dem bisher Dargestellten ist allgemein ersichtlich, daß über den Begriff „Bund“ in seiner Anwendung auf historische Erscheinungen unterschiedliche Auffassungen bestanden und bestehen. Daher soll im weiteren zunächst interessieren, wie der Terminus „Bund, Städtebund im Mittelalter“<sup>95</sup> hinsichtlich seiner Binnengliederung zu erklären ist. Unter Beachtung dieser Einschränkung möchte ich unter einem Städtebund den Zusammenschluß von mittelalterlichen Kommunen, d. h. autonomisierter Gemeinden, verstehen, der eine beabsichtigte bzw. tatsächliche Dauer aufwies und mit ständigen Organen ausgestattet war. Das Zusammengehen wurde durch gemeinsame Interessen und Ziele erzwungen, gefördert und bestimmt.<sup>96</sup> Die Art des Städtezusammenschlusses in der Hanse erscheint mir somit nicht so sehr aus der Priorität wirtschaftlicher oder politischer Ziele und Grundlagen sowie den dazu angewandten Mitteln allein erkennbar zu sein, sondern sie ist vielmehr eine Frage der aus wirtschaftlichen, sozialen wie politischen Verhältnissen entspringenden juristischen Formen, die organisierend in diese eingriffen<sup>97</sup> und sich vielfach in jener Gestalt in den Quellen finden lassen.

Ein Bund besitzt Organe,<sup>98</sup> die bestimmte Befugnisse und Funktionen in seinem Rahmen und darüber hinaus an Bundes Statt ausüben. Organe besitzen in diesem Sinne bündische Legitimität, die sie durch Delegation einiger Rechte von den Mitgliedern erhalten oder durch Usurpation von Mitgliedsrechten an sich gebracht haben.<sup>99</sup> Eine dritte Möglichkeit bestand wohl auch darin, daß sie die Macht von den den Städten übergeordneten Bundesgewalt übertragen bekamen, wobei es insgesamt unerheblich ist, in welchem Maße sie in ihrer Beweglichkeit durch die Mitglieder, über-, neben- und untergeordnete Bundesorgane begrenzt werden konnten. Bundesorgane waren neben den neugeschaffenen auch die Mitglieder selbst. Die Exekution von Beschlüssen eines Bundesorganes hing somit im wesentlichen vom guten Willen der Mitglieder ab.<sup>100</sup> Sie hatten sich in diesem Zusammenhang entweder den Beschlüssen zu fügen oder mußten die Gemeinschaft entbehren.

Das Verhältnis der Mitglieder zur Gesamtheit wird also von diesen selbst bestimmt, die zum Bilden des Gesamtwillens rechtlich und real berufen waren. Dennoch war aber keine Willensbildung in allen Betätigungen durch die Gesamtheit und deren Organe notwendig.<sup>101</sup> Dies hatte selbstverständlich in der Konsequenz

<sup>95</sup> Dazu neuerdings zum Bundesbegriff die entwicklungsgeschichtlichen Erläuterungen, in: *Geschichtliche Grundbegriffe*, hrsg. von O. Brunner, W. Conze, R. Koselleck, Bd. I: A bis D, Stuttgart 1972 zum Begriff BUND.

<sup>96</sup> G. J. Ebers, S. 268: „Ganz allgemein läßt sich der Staatenbund bezeichnen als die auf die Dauer berechnete, mit ständigen Bundesorganen ausgestattete Vereinigung von Staaten zur Wahrnehmung bestimmter gemeinsamer Interessen.“

<sup>97</sup> G. Stiehler, S. 126.

<sup>98</sup> „Organe sind die in einem bestimmten Tätigkeitsbereich zur Darstellung der Verbandspersönlichkeit berufenen Glieder und Gliederkomplexe.“ Vgl. O. v. Gierke, *Über die Geschichte des Majoritätsprinzips*, in: *Jb. f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft* 39/1915, S. 584. – Organe = vereinbarte Formen der Verständigung zur Vertretung der Mitglieder nach außen, vgl. W. Burckhardt, *Die Organisation von Rechtsgemeinschaften*, Basel 1927, S. 387.

<sup>99</sup> F. Pflüger, *Die einseitigen Rechtsgeschäfte im Völkerrecht*, jur. Diss. Freiburg/Schweiz, 1936, S. 41.

<sup>100</sup> G. F. Ebers, S. 266.

<sup>101</sup> S. Bric, S. 80 f.



eine gewisse exekutive Gewalt gegenüber den Mitgliedern bzw. anderen Organen im Auftrage oder in Stellvertretung für den Bund zur Folge. Die Hilfeleistung und Zusammenarbeit, um gemeinsame Ziele zu erreichen, war Grundvoraussetzung und Bedingung eines Bundes überhaupt.<sup>102</sup> Von dieser Art Organschaft für den Bund trennt sich auf der anderen Seite die Mitgliedersphäre, über die er nur allein zu entscheiden hatte.<sup>103</sup> Der Bund grenzte seine Kompetenzen immer in Konkurrenz zu den Mitgliedern und deren Organen ab.<sup>104</sup> In diesem ständigen Ringen, die Bundesorgane mit Macht und Befugnis rechtlich und real auszustatten, zeigte sich gerade die tatsächliche Einheit des Bundes.<sup>105</sup> Deren Grundlage zu erweitern, konnte durch Vertrag, durch tatsächliche Aktivität einerseits und stillschweigende Duldung andererseits sowie durch gemeinsame Willensbekundung (Beschuß, Konsensschreiben, Zirkular) geschehen.<sup>106</sup>

Die Kompetenzen von Bundesorganen waren recht unterschiedlich, weil historisch gewachsen, dennoch haben sie gemeinsame Ziele der Mitglieder zu verfolgen und benötigen dazu deren wie auch dann eigene Autorität und Exekutionsmittel. Die letzteren umfassen gewisse legislative Funktionen, die in ihrer rechtlichen Konsequenz nicht fest umrissen wurden, und exekutive Befugnisse,<sup>107</sup> wobei hier vor allem die rechtssprechende und -durchsetzende Gewalt zu erwähnen ist. Exekutive Organe wie Heer, eigene Finanzorgane u. a. stellen zwar einerseits Indikatoren für einen Bund dar, sind jedoch andererseits nicht hinreichende, unabdingbar notwendige und charakteristische Organschaften. Organe haben demzufolge das Recht, im Rahmen ihrer Auftrags- und Funktionszuständigkeit selbsttätig für den Bund zu handeln. Sie sind also in diesem Sinn Rechtssubjekte<sup>108</sup> in Stellvertretung für den Bund und in ihm, also geschäfts- und deliktstfähig sowie verantwortlich für ihre Aktionen vor der Gesamtheit der Städte.<sup>109</sup> Die Zuständigkeit eines Organs ergibt sich daher zwangsläufig ebenso aus seiner Bestimmung. Seine Bewegung erscheint auf der anderen Seite dann immer als Tun der Gemeinschaft. „Nicht dagegen ist begriffliches Erfordernis für den Bund, daß der Gesamtwille in allen seinen Betätigungen und daß er lediglich aus dem zusammenwirkenden Willen der Einzelstaaten hervorgehe.“<sup>110</sup>

Das Organ erweist sich in diesem Sinne als ein Produkt des gezielten Interesses der Mitglieder für bestimmte, klar umrissene, in der Dauer und nach örtlichen Gegebenheiten variierende Zwecke, das in einem bestimmten, von den Mitgliedern, teilweise von anderen Organen und augenblicklichen gesellschaftlichen Bedingungen begrenzten Aktionsraum tätig ist. Es steht zu den Mitgliedern und zu den über-, neben- und untergeordneten Organen in einem historisch gewachsenen Verhältnis.

<sup>102</sup> H. Angermeier, Die Funktion der Einung im 14. Jh., in: ZBLG 20/1957, S. 489.

<sup>103</sup> G. F. Ebers, S. 306: Gemein- und Individualsphäre.

<sup>104</sup> S. Brie, S. 88.

<sup>105</sup> O. v. Gierke, Das Wesen der menschlichen Verbände, Berlin 1902, S. 27 f.

<sup>106</sup> Dazu S. Brie, S. 89 und F. Pflüger, S. 51 f.

<sup>107</sup> G. F. Ebers, S. 298.

<sup>108</sup> O. v. Gierke, Genossenschaftsrecht, Bd. I, S. 475.

<sup>109</sup> Derselbe, Das Wesen, S. 25 ff.

<sup>110</sup> S. Brie, S. 80 f.

Die Organe bestimmen im Maße ihrer Aufgabe das Niveau der Organisation der Mitgliedergemeinschaft, des Bundes gleichgeordneter politischer Gemeinwesen, der Städte.

Nach einem kurzen Überblick über die Forschungslage zum Untersuchungsgegenstand werden einige grundlegende Elemente<sup>111</sup> des hansischen Bundessystems untersucht. Die beiden Grundelemente Mitgliedsstadt<sup>112</sup> und hansische Niederlassung waren in ihrer Aktivität im Rahmen der Städtehanse auf einige Elemente (Bundesorgane) bezogen – Tagfahrten, Regionalbünde,<sup>113</sup> Drittel,<sup>113</sup> Funktionalorte, Lübeck als Hansevorort,<sup>113</sup> Regionalvororte<sup>113</sup> als ständige und einige nichtständige Elemente: Gesandtschaften, Kommissionstage, Pfandschaftsverwaltung, Konvoi- und Friedekoggenorganisation. Die Beziehungen der Grundelemente untereinander sowie zu den Elementen bildeten Strukturen aus. Dies geschah ebenso von Mitgliedsstädten und den Niederlassungen aus, als auch von den Tagfahrten usw., in dem sie im Sinne von Bundesorganen ihre zugewiesenen oder historisch gewachsenen Funktionen im Rahmen der Gemeinschaft und für sie ausübten. Dies wird exemplarisch im zweiten Kapitel unternommen.

Als die wichtigste Struktur im Rahmen des Bundes ist die Mitgliedschaft anzusehen (siehe Kapitel drei). Die Beziehungen einer jeden Mitgliedsstadt zur Gesamtheit, den anderen Kommunen und Organen lassen schlaglichtartig die Binnenverhältnisse in der Städtehanse deutlich werden. Während die Stadt einerseits ihre Funktion als Mitglied erfüllte und andererseits selbst den anderen Organen deren Funktionserfüllung ermöglichte, schuf sie beständige Strukturen, die zu einer bedeutenden Grundlage des hansischen Bündnisgefüges führten.

Im vierten Kapitel wird dann der Versuch unternommen, die von den Elementen ausgehenden Strukturen<sup>114</sup> zu zeigen und dabei aufzudecken, welche Wirkung sie auf die städtehansischen Bundesverhältnisse ausübten. Die von den Organen ausgeübten Funktionen wirkten dahingehend, daß sich in ihrer zwar vielfach nur relativen Kontinuität und Effektivität dennoch eine Stetigkeit und Festigkeit in den Beziehungen offenbarte. Während im zweiten Kapitel der Stellenwert und die funktionelle Wirkungsweise der einzelnen Elemente dargelegt wird, werden im vierten die Strukturen in ihrer Wirkung auf die Genesis bündischer Einheit untersucht. Dabei treten im Einzelnen einige scheinbare Wiederholungen auf, die aber ihre Be-

<sup>111</sup> Elemente sind relativ fest verankerte, in sich geschlossene beständige und wirkende Bezugs- und Ausgangsobjekte in einem System.

<sup>112</sup> Das Grundelement Mitgliedsstadt wird erst im dritten Kapitel behandelt, da es nahe lag, im Zusammenhang mit der Erörterung der Struktur Mitgliedschaft vom Element Mitgliedsstadt auszugehen.

<sup>113</sup> Diese Elemente konnten aus Platzmangel nicht erläutert werden. Die Rolle der Regionalbünde und -vororte wird an einem anderen Ort dargelegt (Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus). Ansonsten wurde versucht, diese Elemente im vierten Kapitel soweit es irgend möglich war, zu erfassen, ohne damit den Rahmen der entsprechenden Darlegungen zu sprengen. Vgl. Abschnitte IV/4, IV/5 und IV/9. Lübecks bedeutsame Wirksamkeit im Rahmen der hansischen Geschichte zwingt andererseits immer dazu, sie in vielen Fragen zu erwähnen.

<sup>114</sup> Strukturen sind relativ beständige, die Gesamtheit prägende und in ihr wirkende Beziehungen zwischen Elementen in einem System, von denen sie ausgehen und bestimmt werden, jedoch dabei eine relative Eigenständigkeit aufzuweisen haben.



rechtiung in ihrer eben dargelegten zweifachen Wirkung haben. So stellen die Hansetage einerseits Elemente als auch schon Strukturen des hansischen Bundesystems dar. Da es aber als zu bedeutend für die Klärung des städtehansischen Charakters erschien, einerseits die Elemente in ihrem Aufbau und ihren funktionellen Bereich und andererseits deren grundlegende Wirkung auf die Bundesgenese zu zeigen, war auf dies Verfahren nicht zu verzichten. Um diesen Gesamtzusammenhang aufzuhellen, wurde im fünften Kapitel der Versuch unternommen, den Bundescharakter der Städtehanse darzulegen.

Die gesamten Untersuchungen standen immer unter der Prämisse, daß es darauf ankommt, die Gesamtheit und Typisches städtehansischer Aktivität zu erfassen. Von der Einheit der Städtehanse als einem historischen Phänomen ausgehend sollen „Institutionen des Überbaus“ untersucht werden, die „ihre Struktur nach den spezifischen Bedingungen ihres eigenen Materials und ihren Funktionen für die Basis formen“.<sup>115</sup> Vor allem werden „diejenigen Momente in ihrer Geschichte und ihrer Organisation“ zu vergegenwärtigen sein, in „denen sich die Einheit des hansischen Systems“<sup>116</sup> zu erkennen gibt. Es wird somit der Versuch unternommen, den Handlungsspielraum der Städtehanse und ihrer Glieder, die Form und die Entwicklung ihrer Beziehungen sowie deren Zusammenwirken und Verschmelzung zu einer historischen Erscheinung, der Städtehanse, zu zeigen.

---

<sup>115</sup> G. Guhr, Die ökonomische Gesellschaftsformation als Grundlage der marxistischen ethnographischen Strukturauffassung. Stammesgesellschaften und Übergänge zur frühen Staatsgesellschaft, in: Jb. d. Museums f. Völkerkunde Leipzig 28/1972, S. 101.

<sup>116</sup> W. Stein, Beiträge, S. 151.



## ZWEITES KAPITEL

### Zu grundlegenden Elementen, Strukturen und Funktionen der Städtehanse

#### 1. Gesamthansische Tagfahrten

In der Literatur wird häufig behauptet, daß der Hansetag das Einzige gewesen sei, was in der Hanse als Bundesmerkmal angesehen werden könnte. Der Hansetag organisierte die Städtehanse,<sup>1</sup> da er allein eine spezifische hansische Institution gewesen sei.<sup>2</sup> In ihm erblickte W. Stein<sup>3</sup> ein Verfassungselement, was u. a. H. Conrad<sup>4</sup> im Gegensatz zu A. v. Brandt mehr betont wissen wollte. Kein Geringerer als F. Rörig machte auf den „bündischen Charakter der Städtehanse mit ihren regelmäßigen Tagungen und Beschlüssen“<sup>5</sup> aufmerksam.

Auf Hansetagen wurde ein Interessenausgleich vorgenommen, der die Koordination des städtischen Vorgehens und die relative Vereinheitlichung in Wirtschaft, Recht und Politik ermöglichte. Sonderinteressen, die die innere Geschlossenheit einer Gemeinschaft zu sprengen vermochten,<sup>6</sup> wurden damit eingedämmt. So fand sich im Hansetag eines derjenigen Momente hansischer Geschichte und Organisation, „in denen sich die Einheit des hansischen Systems zu erkennen“<sup>7</sup> gibt.

In Bünden ist allgemein die Absprache zwischen den Verbündeten über prinzipielle wie Verfahrensfragen – Auslegen der Bundesakte bzw. Verhaltensfestlegung in und zu bestimmten Fällen – notwendig. Zumeist entstanden solche Zusammenkünfte auf Grund innerbündischer Auseinandersetzungen, die unbedingt auch ein internes Schlichten verlangten.<sup>8</sup> Diese unregelmäßigen, ad hoc-Tagungen wurden allmählich zu einer Gewohnheit, sofern nicht schon in einem Bundesvertrag eine solche Versammlung vorgesehen worden war. Von einem Bund wird sodann allgemein gefordert, daß er innerbündische Normen setze und verfolge,<sup>9</sup> d. h. nach innen legitimiert und aktionsfähig sei.<sup>10</sup> Dies sind die Forderungen.

<sup>1</sup> W. Ebel, *Lübisches Recht*, Bd. 1, Lübeck 1971, S. 98.

<sup>2</sup> Ph. Dollinger, *Die Hanse*, S. 131 und 142 f.

<sup>3</sup> W. Stein, *Beiträge*, S. 107.

<sup>4</sup> H. Conrad, *Diskussion zu A. v. Brandt, Hanse und nordische Mächte*, S. 39. Siehe auch H. Diestelmeier, S. 43.

<sup>5</sup> F. Rörig, *Volk und Raum*, S. 16.

<sup>6</sup> E. Engel, *Städtebünde*, S. 184. Für die Eidgenossen s. R. Joos, *Die Entstehung und rechtliche Ausgestaltung der eidgenössischen Verfassung bis 1789*, jur. Diss. Zürich 1925, S. 128.

<sup>7</sup> W. Stein, *Beiträge*, S. 151.

<sup>8</sup> H. Angermeier, *Funktion der Einung*, S. 489.

<sup>9</sup> G. J. Ebers, S. 298.

<sup>10</sup> F. Pfluger, S. 41. – Für die Eidgenossen vgl. E. Usteri, *Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in der schweizerischen Eidgenossenschaft des 13. bis 15. Jh.*, jur. Diss. Zürich 1925, S. 92 f.

Ein Hansetag zog in der Tat ungelöste Probleme des inneren Lebens der Städtehanse und der Beziehungen zur butenhansischen Welt an sich. Hier trafen sich die Gegensätze in den unterschiedlichen Interessen, Forderungen und Möglichkeiten interstädtischen und merkantilen Ursprungs. Ein Hansetag hob sich von einem Regionaltag einer hansischen Gruppe und von einem Gesandten-<sup>11</sup> bzw. Kommissions-<sup>12</sup> tag durch folgende Kriterien ab:

1. Auf einem Hansetag waren bevollmächtigte Ratssendeboten von Mitgliedsstädten aus mindestens zwei hansischen Städtegruppen vertreten, die 2. mehr als nur einen Verhandlungsgegenstand berieten und 3. an den Beratungen hatten die wendische Führungsgruppe oder Lübeck oder beide teilgenommen. 4. Die Verhandlungsgegenstände konnten nur bis zum Ende beraten werden, wenn die jeweils Interessierten, d. h. zuständigen Städte sich entweder persönlich durch Gesandte, mündlich durch Boten oder schriftlich durch Briefe dazu geäußert hatten.

Somit konnten durchaus wendische, preußische, livländische oder westfälische Tagfahrten allgemein hansischen Charakter tragen, sofern die Kriterienkombination eins bis drei oder zwei bis vier eintrat. Die Hansetage fanden in unregelmäßigen Zeitabständen statt. Sie wurden einberufen, wenn Probleme allgemein hansischer oder lübisch-wendischer Natur beraten werden sollten. Anfangs rief man nur wegen der Unsicherheit des Kaufmanns im Ausland zur Tagfahrt, um die dazu notwendige Koordination städtischen Vorgehens zu veranlassen. 1284<sup>13</sup> wurde zur Verhandlung über den mit Norwegen auszutragenden Konflikt gerufen. 1299<sup>14</sup> dagegen erörterten die Ratssendeboten die Situation für den hansischen Kaufmann in Flandern. Die Tagfahrt von 1305 mußte aber wohl wegen zu geringer Beteiligung ausfallen.<sup>15</sup> Diese ersten Tage hatten nur wenige Teilnehmer. Erst seit der Mitte des 14. Jh., mit dem Hansetag von 1356, begann dann eine nicht mehr abbrechende Folge von allgemein hansischen Beratungen in einem Abstand von einem bis zu fünf Jahren. Die Gründe für eine Zusammenarbeit der Städte vervielfachten sich in dieser Zeit, so wie sich die Handels- und Geschäftsbeziehungen der Bürger und die interstädtischen Kontakte erweiterten und vertieften. Zu den Problemen der Fernhandelssicherung trat die Bedrohung der einzelstädtischen Existenz durch feudalfürstliche Expansion und Territorialisierung, ferner durch innerstädtische soziale

---

<sup>11</sup> Gesandtentage wurden durch hansische Gesamttage bzw. wendische Regionaltage einberufen. Sie fanden auf butenhansischem Boden statt. Die Aufgabe der Beratungen bestand vor allem darin, Privilegien, Rechte und Freiheiten der Hanse in Verhandlungen mit den jeweiligen Fürsten zu schützen, bestätigen und erweitern zu lassen. Die Gesandten hatten einen gesonderten Status, da sie größere Vollmachten, die in der Kompromißbereitschaft nach kollisionär verlaufenen Verhandlungen zum Ausdruck kam, besaßen.

<sup>12</sup> Kommissionstage waren Beratungen hansischer Mitglieder, die durch einen hansischen Tag einberufen wurden, nachdem nachbarschaftliche und regionale Hilfe beim Lösen eines Problems nicht ausreichte. Die Tagfahrten hatten vor allem die Lösung dieses konkreten Falles zur Aufgabe. Solche Probleme waren innerbündnische und innerstädtische Auseinandersetzungen.

<sup>13</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 30. Vgl. auch Besprechung von W. Vogel, zu F. Keutgen, Ursprung und Wesen der deutschen Hanse, in: HGBll. 61/1936, S. 224.

<sup>14</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 79.

<sup>15</sup> Am 10. November die Tagung, Lübeck an Osnabrück am 2. Oktober und darauf Soest an Lübeck vgl. HR I, Bd. 1, Nr. 81 f.



und politische Auseinandersetzungen, schließlich durch innerbündische wirtschaftliche wie politische Differenzierung. Je kompakter nun diese Probleme auftraten, wie z. B. am Ende der sechziger und zu Beginn der siebziger Jahre des 14. Jh., desto schneller und häufiger fanden sich die Kommunen bereit, Boten zu einer Tagfahrt zu entsenden.

Zumeist entschieden jedoch Lübeck und die wendischen Städte als Zentren hansischer Entwicklungsprobleme über den Zeitpunkt für die Einberufung eines Tages.<sup>16</sup> Einige Male verlangten aber auch andere Städtegruppen wegen zunehmender Unsicherheit des Handels oder der Städte einen Hansetag.<sup>17</sup> Andererseits hatte der vorhergehende Tag vielfach den folgenden in seinen Umrissen – Zeitpunkt und Problematik – schon vorbereitet.<sup>18</sup> Die dort unerledigten Sachen und aufgeschobenen Entscheidungen drängten zwangsläufig auf eine neue Zusammenkunft. Mit den Abschlußrezessen wurde oft ein Terminvorschlag, der jedoch selten akzeptiert wurde, mitgegeben.<sup>19</sup> Die Einladungen verschickte in der Regel der hansische Vorort Lübeck. In bestimmten Fällen, öfter in der Frühzeit der Städtehanse als im 15./16. Jh., übernahmen Wismar und Rostock die Aufgabe, die Einladungen abzuschicken. Wenn der vorherige Tag schon Vorstellungen über eine Versammlung geäußert hatte, dann wurde entweder Lübeck oder die jeweilige Tagungsstadt beauftragt, einzuladen, wobei die Tagungsstadt dies mit dem Übersenden der Hanserezesse verband. In diesen Schreiben wurden die Tagungspunkte aufgezählt. So sollten schon in den Räten die Versammlung vorbereitet und die Sendeboten in dieser Hinsicht instruiert werden.<sup>20</sup> Die Einladungen waren zumeist Zirkulare,<sup>21</sup> die von Stadt zu Stadt gingen. Eine andere Form war dagegen die spezielle Einladung an bestimmte Städte, die neben den allgemeinen Punkten auch spezifische, allein sie interessierende Fragen enthielt. Jene hatten offenbar ein unmittelbar wirtschaftliches oder schon traditionelles Interesse an den ausgeschriebenen Tagungspunkten. Oft war auch eine Sonderfunktion der Stadt ausschlaggebend für deren Ladung, so daß man diese auf den hansischen Tagen vertreten sehen wollte. So wurde vom Lübecker Tag des Jahres 1405 in einem Klageschreiben an die ausgebliebenen Städte die Verwunderung über das Nichtbesenden geäußert, da der Gegenstand des Tages so wichtig gewesen war und daher die Zustimmung der Städte benötigte.<sup>22</sup>

<sup>16</sup> So z. B. HR I, Bd. 1, Nr. 224, LUB Bd. 3, Nr. 316 zum 6. Januar 1359 Lübecker Tag an preußische Städte wegen Terminvorschlag für eine hansische Tagfahrt bis 29. 9. d. J., vgl. HR I, Bd. 1, Nr. 167 zu 31. 5. 1383.

<sup>17</sup> HR I, Bd. 3, Nr. 460 zum 25. 11. 1389: Lübeck antwortete auf ein Schreiben Dorpats mit der Zustimmung für einen Tag mit den Russen. Tag dann zu Narwa 23. 4. 1390 nach Brief des Landmeisters an Reval am 10. 3. 1390, vgl. HR I, Bd. 3, Nr. 461.

<sup>18</sup> 1395: Lübecker Tag an alle Hansestädte wegen Tagfahrt zum 24. 6. 1396, vgl. HR I, Bd. 4, Nr. 310 vom 20. Oktober d. J.

<sup>19</sup> Zum Beispiel Falsterboer Tag an preußische, livländische und süderseeische Städte um eine Tagfahrt zu Lübeck 1385 5. März, vgl. HR I, Bd. 2, Nr. 293 vom 9. 4. 1384.

<sup>20</sup> H. Diestelmeier, S. 45.

<sup>21</sup> P. Babendererde, Nachrichtenverkehr und Reisedienst des Deutschen Ordens um 1400, phil. Diss. Königsberg 1913, S. 23. Erwähnt sei z. B. die Einladung Lübeck an Rostock vom 6. 1. 1359, vgl. HR I, Bd. 1, Nr. 224.

<sup>22</sup> HR I, Bd. 5, Nr. 229 vom 12. 3. 1405.

Diese geladenen Funktionalstädte hatten eine besondere Verpflichtung gegenüber der Gesamtheit, die die Hanse auch durch Strafen für unbegründetes Fernbleiben hervorhob. Der Lübecker Tag von 1397 schrieb beispielsweise an die Hansestädte, wie man es „umme holden scholde“ mit benachrichtigten, aber nicht erschienenen Städten.<sup>23</sup> Dieses Problem stand dann öfter zur Diskussion. Jedoch stieß es wie 1400 bei Köln auf Ablehnung.<sup>24</sup> Dennoch galt es diese Forderung als eine Gepflogenheit einzuhalten.

Die Einladungen zu den hansischen Tagfahrten wurden bis ins 14. Jh. den betreffenden Städten direkt durch Boten zugestellt. Späterhin gelangten sie an die Vorortstädte der jeweiligen Städtegruppen. Lübeck bzw. der Hansetag sandte die Einladungen an Danzig,<sup>25</sup> an Riga<sup>26</sup> oder über Elbing an Riga/Reval,<sup>27</sup> an Dortmund,<sup>28</sup> an Köln,<sup>29</sup> an Deventer,<sup>30</sup> an Braunschweig<sup>31</sup> oder über Lüneburg an diese.<sup>32</sup> Gesondert wurden die Städte der wendischen Gruppe geladen. Die pommerischen Kommunen erreichte Lübeck über Stralsund und Greifswald.

Wir finden in den hansischen Quellen seit dem Ende des 13. Jh. Ladungen, die einer ganzen Städtegruppe galten. Die angeschriebene Stadt ließ dieses Schreiben dann im jeweiligen Städtekreis zirkulieren. Jene entschied also letztlich über den Teilnehmerkreis an hansischen Beratungen. Falls es erforderlich war, ging von Lübeck direkt oder über die Funktionalstädte eine Information an die hansischen Niederlassungen. Wismar hatte in einer Sondersituation z. B. an den Kaufmann zu Bergen geschrieben.<sup>33</sup> Für die Nachrichtenübermittlung von Lübeck zu den regionalen Vororten wurden stets gleiche Wege genutzt. Zuweilen wandte man sich auch direkt an die betreffende Stadt. Nachrichtenträger waren Boten mit Briefen und

<sup>23</sup> HR I, Bd. 4, Nr. 414 zum 8. 9. 1397.

<sup>24</sup> Köln an Lübeck wies die Strafandrohung über das doppelte Pfundgeld, vgl. HR I, Bd. 4, Nr. 585 § 4, für das Fernbleiben von den Hansetagen trotz Ladung und Dringlichkeit der Angelegenheiten zurück, vgl. HR I, Bd. 4, Nr. 580 vom 3. 4. 1400. Im schwäbischen Städtebund wurden Bußen von 10–20 fl. für ein Fernbleiben von Tagungen angedroht, vgl. J. Schildhauer, Schwäbischer Städtebund, S. 195.

<sup>25</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 70 zu 1374 11. 3., HR I, Bd. 3, Nr. 167 zu 1383 31. 5., HR I, Bd. 6, Nr. 41 zu 1411 15. 7.

<sup>26</sup> HR I, Bd. 5, Nr. 366 zu 1407 13. 1. und Nr. 367 f., HR I, Bd. 6, Nr. 349 zu 1417 31. 1. und Nr. 373 ff.

<sup>27</sup> Lübeck an die preußischen Kommunen, HR I, Bd. 6, Nr. 41, daraufhin Elbing an Riga, Nr. 43. Elbing war wohl durch sein lübisches Stadtrecht handlungsfähiger als die anderen preußischen Städte kulmischen Rechts, auf die der Deutschen Orden deshalb einen größeren Einfluß ausübte. Diese Sondersituation nutzte auch im Konflikt beider Teile des Deutschen Ordens, wenn es galt, sich mit den livländischen Städten zu verständigen.

<sup>28</sup> Lübeck an Osnabrück, HR I, Bd. 1, Nr. 82 zu 1305 2. 10., zu 1389 27. 5. HR I, Bd. 3, Nr. 426. Aber Lübeck an Dortmund, HR I, Bd. 1, Nr. 226 vom 9. 4. 1359, 1386 HR I, Bd. 2, Nr. 316.

<sup>29</sup> Lübeck an Köln 1395 HR I, Bd. 4, Nr. 304 und Köln an Dortmund, HR I, Bd. 4, Nr. 305.

<sup>30</sup> Lübeck an Deventer zu 1397 14. 3. (am 6. 4. angekommen, vgl. HR I, Bd. 4, Nr. 403 § 1), ebenda, Nr. 402.

<sup>31</sup> Lübeck an Braunschweig zu 1373 1. 1., HR I, Bd. 2, Nr. 51, zu 1389 17. 3., HR I, Bd. 8, Nr. 935 (R).

<sup>32</sup> Lübeck an Lüneburg: „civitatis vobis circumjacentibus predicta petimus demandari“, vgl. HUB, Bd. 3, Nr. 8, HR I, Bd. 1, Nr. 352 vom 18. 4. 1361.

<sup>33</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 276 § 4 zu 1362 6. 11.



Gesandte mit mündlichen Instruktionen, die auch zu Verhandlungen bevollmächtigt waren. Bei wichtigen Angelegenheiten bevorzugte man die mehrfache, oft doppelte Benachrichtigung.<sup>34</sup> Termin und Ort der Versammlungen wurden so festgelegt, daß sie in der Regel von allen akzeptiert werden konnten. Die Tage lagen zumeist im Juni oder Ende Mai (um Pfingsten). Die Landwege waren zu dieser Zeit gut passierbar. Der Wasserweg konnte ebenso genutzt werden, da die Frühjahrsstürme vorüber waren. Auch in den Monaten August und September/Okttober fanden einige Tagungen statt, wenn sie auch geringer an Zahl waren. Seltener lagen die allgemeinhanseischen Tagfahrten im späten Herbst, im Winter und im zeitigen Frühjahr, also in Zeiten ungünstiger Witterungsbedingungen für die Reise zu Lande und zur See.

Zumeist wendische Städte, allen voran Lübeck, es folgten Stralsund, Rostock und Wismar, richteten die Versammlung aus. Hamburg und Lüneburg waren nur in der Zeit der innerlübischen Auseinandersetzungen am Anfang des 15. Jh. Orte für Hanseversammlungen. Elbing und Köln gehörten 1367 zu den Tagungsorten, in denen die wenigen Hansetage außerhalb des wendischen Städtekreises zusammentraten. Dieser war prädestiniert dafür, weil er im Zentrum der Städtehanse lag. Ohne daß sich wendische Städte daran beteiligten, gab es keine hansische Versammlung. Lübeck und die wendischen Städte (ohne Hamburg und Lüneburg) waren daher die am meisten auf den hansischen Tagungen vertretenen Kommunen. Die preußischen und livländischen Städte folgen dann in der Zahl der Teilnahmen. In den ersten Jahrzehnten des Bestehens der Städtehanse waren die westfälischen Städte häufiger geladen, aber wahrscheinlich nur 1297/99 auch vertreten. Dann war deren Teilnahme wie die der niedersächsischen und süderländischen Städte kaum zu verzeichnen. Erst seit dem Ende des 14. Jh. nahm die Aktivität dieser drei Städtegruppen zu. Wendische Tage wurden oftmals durch nachträgliche Korrespondenz bzw. Gesandtschaftstätigkeit zu solchen Versammlungen.

W. Stein hatte festgestellt, daß in der Regel etwa zehn bis zwanzig Städte an den Gesamttagungen teilnahmen. Die Höchstzahlen aber wurden mit 60 erst im Jahre 1430<sup>35</sup> und mit 49 im Jahre 1447<sup>36</sup> erreicht. Interessant ist, daß bei nur 12 tatsächlich anwesenden Städten auf der Lübecker Hansetagung 1387<sup>37</sup> vier Städtegruppen vertreten waren und die preußische Gruppe sich schriftlich dazu äußerte. Die Zahl der real beteiligten Städte vergrößerte sich durch allgemeine und spezielle Zustimmungs- und Vertretungsschreiben.<sup>38</sup> So verlas man auf dem Hansetag 1364 in Stralsund Briefe Hamburgs, Bremens, Stavorens und Kampens mit der Zustimmung zu den hansischen Maßnahmen gegen Dänemark und gegen die Seepiraterie.<sup>39</sup>

<sup>34</sup> „Desser breve ez twe, een to watere, dy ander to lande: off dy ene verloren worde, dat dy ander jo vort queme“, vgl. HR I, Bd. 4, Nr. 535 zu 1399 2. 5.

<sup>35</sup> HR I, Bd. 8, Nr. 712 zu 1. 1. 1430 und W. Stein, Die Hansestädte I, in: HGBll. 40/1913, S. 244.

<sup>36</sup> HR II, Bd. 3, Nr. 288 zu 18. 5. 1447 und W. Stein, Hansestädte I, S. 245.

<sup>37</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 263 zu 1383 31. 5.

<sup>38</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 212 zu 1358 20. 1. Lübecker Tag: man habe Macht von sich und „andere stede weghene, de ok in unsem dridden dielel syn, de uns ere breeve hebben ghesand, dar se uns ere macht hebben inne gheven“.

<sup>39</sup> So heißt es in einem Entschuldigungsschreiben von Zierixee, vgl. HR I, Bd. 6, Nr. 570 zu 1418 26. 5., verlesen nach Nr. 556 § 7: „Mar so wes gii mit den steden om oirbair und profit des geme-

Lübeck forderte immer wieder die Städte auf, „unde dat se eren willen und beden mit eren boden edder mit eren breven“ kundzutun.<sup>40</sup> Aus so erreichter einmaliger Legitimität entwickelte sich dann oft jene Dauervertretung bestimmter Orte durch die Gruppenvororte.<sup>41</sup> Das Vertreten von ganzen Gruppen wie das der preußischen,<sup>42</sup> der süderseeischen,<sup>43</sup> der livländischen<sup>44</sup> und z. T. der westfälischen<sup>45</sup> und sächsischen<sup>46</sup> Städte erhöhte de facto die Zahl eigentlich beteiligter, d. h. an gesamthansischer Beratung und Beschlußfassung teilnehmender Städte. Somit läßt sich besonders unter Berücksichtigung der Unvollständigkeit der Quellen kaum die tatsächliche Zahl derjenigen Städte feststellen, die an den hansischen Tagungen und Maßnahmen direkt und indirekt Anteil hatten.

Die Gründe für das Fernbleiben von der Hansetagfahrt waren mannigfaltig. Gefordert wurde aber, daß sich eingeladene und beauftragte Städte entschuldigten und eine andere Form der Willensäußerung zu den Tagungsordnungspunkten wählten.<sup>47</sup> Innere Zwistigkeiten, Fehden, Desinteresse und wirtschaftliche Not gaben für einige davon betroffene Kommunen Grund genug, nicht zu Tage zu fahren.<sup>48</sup> Hingegen wurde ein solcher Tatbestand des öfteren übertrieben dargestellt, um so weniger die Lasten der Städtehanse tragen zu müssen, wohl aber an den Rechten und Privilegien teilhaben zu können. Nichterscheinen war außerdem ein beliebtes Mittel, anstehende, problematische Beratungspunkte zu Fall zu bringen, weil sich die „interessierten“ Städte davor drücken wollten.<sup>49</sup>

Die Städte ließen sich durch eigene Ratssendeboten vertreten. Diese mußten aber bestimmte Qualitäten besitzen. Sie sollten vom Rat der jeweiligen Stadt bevoll-

---

nen gudes ordinieren und sammen sult, dar sulle und wille wii unse consent to doen, gelik anderen steden, in alre manere efft wii sulven dar yegenwardich weren“. Ähnlich Stavoren ebenda Nr. 569, verlesen Nr. 556, § 6.

<sup>40</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 73 § 6 zu 1374 21. 5.

<sup>41</sup> HR I, Bd. 5, Nr. 419 zu 1407: Emmerich zahlte an Zutphen. Schon 1368/1369 verzeichnete die Stadt Deventer in ihrer Rechnungsführung einen Betrag von 30 m, 8 s und 6 d für einen gemeinsamen süderseeischen Gesandten zum Hansetag 11. 3. 1369 in Lübeck, vgl. HR I, Bd. 1, Nr. 489, HR I, Bd. 3, Nr. 298 § 32. Der Zutphener Schöffe berichtete dann am 5. 4. 1369 über den Tag vor dem Rat zu Deventer, vgl. HR I, Bd. 3, Nr. 300 § 1.

<sup>42</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 259 (S. 186 f.): Einleitung zum Rezeß des Greifswalder Tages 1361 7. 9. „Hinrik Langhen van Colme unde her Gotscalke Naase van Dantzeke, de boden synt des Landes unde der stede von Prützen“.

<sup>43</sup> HR I, Bd. 4, Nr. 322 § 8: Reise des Henrik van Leyden als Sendeboten „up eine dachvart, dien die steden van Duytscher henzen gheramet hadden“ zu 1395 24. 9. für die Städte Zutphen, Harderwijk und Deventer.

<sup>44</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 479 zu 1368 6. 10. Stralsunder Tag: „item de Livionia, videlicet de riga Hinricus Berner et Arnoldus Vorwerk, de Tarbato Wolterus van der Borch, de Revalia Richardus Rike“.

<sup>45</sup> HR I, Bd. 5, Nr. 705 zu 1410 20. 4. Hamburger Tag: „de Monasterio Johannes Warendorp et Hinricus Kerkring“.

<sup>46</sup> HR I, Bd. 4, Nr. 441 zu 1398 12. 4. Lübecker Tag: „de Brunswik Ludolfus Ingeleve“.

<sup>47</sup> Zu 1305 Soest an Lübeck, HR I, Bd. 1, Nr. 83; zu 1407 Hildesheim an Lübeck, HR I, Bd. 5, Nr. 387 und Lüneburg an Lübeck, HR I, Bd. 5, Nr. 388.

<sup>48</sup> J. J. Berres, Münster und seine handelspolitischen Beziehungen zur deutschen Hanse, phil. Diss. Münster 1919, S. 33.

<sup>49</sup> Zu 1417 Vorwurf an preußische Städte durch die wendischen, daß sie durch ihr Fernbleiben von den Tagen die Beschlußfassung sabotierten, HR I, Bd. 6, Nr. 348 vom 28. 1.



mächtigt und instruiert sein.<sup>50</sup> Das sollte geschehen, damit „een jeweilik schal sin ghebrek unde wes heto klagehede heft, den sendeboden, de to den daghen theen, anwesden ofte schicken, dar se daromme handelinghe hebben“.<sup>51</sup> Das Entsenden von Ratsschreibern allein war nicht gestattet. Diese wurden anfangs nicht zu den Beratungen zugelassen.<sup>52</sup> Seit dem 15. Jh. war man durch die sich einbürgernde Praxis, daß der Ratsschreiber bzw. der Stadtsyndikus der eigentliche, die Kontinuität der Stadtpolitik vertretende Mann mit sich ständig erhöhender Machtfülle wurde, dazu übergegangen, diesen, sofern er durch Dokumente bevollmächtigt erschien, zuzulassen.<sup>53</sup> Fehlten dem Ratssendeboten die soeben aufgeführten Qualitäten, machten sie eine Beratung fruchtlos, was zu den Rezeßformulierungen führte, daß man die Sache an die Räte ziehen oder an die Räte verweisen wolle. Das betraf vor allem Gegenstände, über die man sich auf Hansetagen nicht einigen konnte. Ihre Instruktionen durften die Ratssendeboten andererseits auch nicht überschreiten. Geschah dies dennoch, mußten sie es vor dem heimischen Ratsgremium verantworten. Zu den Hansetagen hatten die Boten allgemein zwar freien Zu- und Abzug mit hansestädtischen Geleit bzw. erbetenem oder erzwungenem und zugesagtem Geleit der jeweiligen feudalen Herrscher in den Durchzugsgebieten, die selbst mehr oder weniger mit einem Teil der eigenen ökonomischen Verbindungen am hansischen Zwischenhandel beteiligt waren.<sup>54</sup> Jedoch in Sondersituationen, Konflikten verschiedener Art, erteilten die Städte an durchziehende Boten anderer Kommunen Geleit.<sup>55</sup>

Der formale Erfolg eines Hansetages läßt sich somit keinesfalls nur an der Zahl der Teilnehmer messen, sondern es muß dafür die Qualität der Boten, ihre Verhandlungsführung und die augenblickliche politisch-wirtschaftliche Situation in die Betrachtung miteinbezogen werden. Nicht gleichberechtigt unter den Ratssendeboten waren ebenso nicht bevollmächtigte Ratsmänner, Schreiber und Bürger von Hansestädten sowie Altermänner und Boten der hansischen Niederlassungen, die nur zeitweise als Kläger, Informatoren bzw. Beauftragte Zutritt zu den Beratungen erhielten. Aus Städten, in denen innere Auseinandersetzungen stattgefunden hatten und ein neuer Rat entstanden war, wurden deren bevollmächtigten Boten auch nicht offiziell als Vertreter angesehen.<sup>56</sup> Visbys Ratsleute z. B. wurden in der Zeit äußerster Bedrückung durch König Waldemar IV. Atterdag von Dänemark nicht als gleichberechtigt betrachtet.<sup>57</sup>

Die Beratungen vollzogen sich unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Verhandlun-

<sup>50</sup> S. Brie, 92. Er betont, daß Gesandte zu den Bundesversammlungen instruiert werden sollen.

<sup>51</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 86 § 6 zu 1375 24. 6. Lübecker Tag.

<sup>52</sup> Beschluß zu 1418 24. 6., HR I, Bd. 6, Nr. 556 §§ 17 f.

<sup>53</sup> Zu 1417 Mai/Juli, HR I, Bd. 6, S. 362: Bremen Stade und Hannover sowie Hamburg schickten Schreiber.

<sup>54</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 229, 315, 321, 376.

<sup>55</sup> HR I, Bd. 6, Nr. 48 vom 23. 9. 1411: Anfrage Lübecks bei Lüneburg als dem derzeitigen Hanseoberhaupt, ob der alte Rat zum Wismarer Tag 29. 9. Geleit erhalte.

<sup>56</sup> So geschehen mit Rostock, Lübeck und Wismar 1412 auf dem Lüneburger Tag vom 10. 4., HR I, Bd. 6, Nr. 68.

<sup>57</sup> Zum 23. 4. 1361 HR I, Bd. 1, Nr. 262; zum 24. 6. 1366 Nr. 376; zum 2. 2. 1368 ebenda, S. 427; zum 2. 4. 6. 1368 Nr. 469; zum 25. 2. 1370 Nr. 522.

gen und Ergebnisse waren in der Regel nur den zuständigen Organen der Hanse mitzuteilen. Besonders gegenüber der innerstädtischen Opposition war diese Geheimhaltung geboten.<sup>58</sup> Zu den eigentlichen Verhandlungen hatten, wie schon erläutert, nur bevollmächtigte Ratssendeboten Zutritt. Zu den einzelnen Punkten wurde zu Beginn den Bittstellern, Gesandten, Boten u. a. die Möglichkeit eingeräumt, sich zu erklären. In der gleichen Weise erhielten sie das Resultat der Beratungen entweder durch den mündlichen Vortrag im Plenum der Ratssendeboten oder schriftlich in ausgestellten Briefen. Die Städtevertreter berieten unter Vorsitz des wortführenden Bürgermeisters der Stadt Lübeck. Das Initiativrecht hatte dabei jeder Abgesandte. Jedoch waren die Bevollmächtigten der wendischen Städte und die der Stadt an der Trave durch ihre Stellung dazu mehr befähigt und in der Lage. Zu jedem Punkt hatten die einzelnen Städtevertreter ebenfalls das Recht, ihre Position darzulegen. Ungenügende Instruktion der Boten veranlaßten andererseits aber oft eine Korrespondenz zwischen den Städten/Städtegruppen und den Ratssendeboten.<sup>59</sup> Das Beraten im Rat der Stadt bzw. auf dem Regionaltag oder durch ein Zirkular<sup>60</sup> erforderte Zeit, in der zu diesem Beratungspunkt nichts entschieden werden konnte. Ein weiteres, größeres Hemmnis bestand darin, daß man weniger bereit war, während der Tage eine Korrespondenz zu führen. Die bei dem Anwachsen der Probleme immer häufiger zu lesende Formel „an die Räte weisen“ – „an die Räte ziehen“, „ad referendum nehmen“ usw.<sup>61</sup> war Ausdruck einer tatsächlichen oder herbeigeführten Ohnmacht der Boten, sich zu dem anstehenden Problem zu äußern.

Die Teilnahme aller Mitglieder an der Beschlußfassung war bei den hansischen Versammlungen nie gegeben. Es wurden aber Fragen entschieden, die alle angingen. Die Beschlußfassung erfolgte daher nach germanischem Recht: Solange es keinen Einspruch gegen eine Entscheidung gab, galt diese als mit Einstimmigkeit angenommen.<sup>62</sup> Gab es Gegenstimmen zum Beschluß, so überstimmte die anwesende Mehrheit die Minderheit, die sich daraufhin diesem Beschluß zu fügen hatte.<sup>63</sup> Die Minderheit war in dem Falle gleichgesetzt mit den nichtanwesenden Städten, die ihre Zustimmung nicht gegeben hatten. Auch diese mußten sich der Beschlußmehr-

<sup>58</sup> Damit hatte auch Hamburg 1417 nach 16. 6. und 24. 6., HR I, Bd. 6, Nr. 417 und 420, zu tun, wo es gegenüber dem Lübecker Tag beteuerte, volle Macht zu besitzen und sich nicht gegen das hansische Statut über die Geheimhaltung der hansischen Beschlüsse auch vor der Stadtgemeinde verstoßen zu haben.

<sup>59</sup> Vgl. zu 1369 18. 8., HR I, Bd. 1, Nr. 500: Rigaer Ratmann Bernhard Hoppener aus Lübeck an seine Heimatstadt. 1371 8. 10. Lübeck gab weitere Instruktionen seinen Boten auf dem Stralsunder Tag in der Brügger Angelegenheit, HR I, Bd. 3, Nr. 45.

<sup>60</sup> Im westfälischen Raum vgl. zu 1293/1295 HR I, Bd. 1, Nr. 68.

<sup>61</sup> Zum Beispiel „also dat eyn jewelyk spreken schul myd syme rade unde dat wedder ynbyngthen thome neghesten daghe de van den steden wynterlynghe gheholden wert, wat en dar best unde nuttest dunket ane wesen; wes de mcyste meynynghe denne vør dat beste unde nutteste kesen, dat des de anderen volghen“. Stralsunder Tag 1369 21. 10., HR I, Bd. 1, Nr. 510 § 11 (S. 469).

<sup>62</sup> O. v. Gierke, Majoritätsprinzip, S. 567 f.; derselbe, Genossenschaftsrecht, Bd. II, S. 475 ff. und J. Bolland, Zur städtischen „Bursprake“ im hansischen Raum, in: ZVLGA. 36/1956, S. 111.

<sup>63</sup> HR I, Bd. 6, Nr. 428 und 530. Vgl. auch W. Bode, Bundesbestrebungen I, S. 183; ferner Ph. Dollinger, Hanse, S. 30; E. R. Daenell, Blütezeit I S. 359.



heit, in der Städtehanse immer eine Minderheit der Städte, fügen.<sup>64</sup> Opposition gegen den Beschluß wurde nach seiner Annahme folgerichtig nicht akzeptiert, da man davon ausging, daß jede Stadt der Hanse die Gelegenheit gehabt hatte, Gesandte zu entsenden und somit direkt oder indirekt an der Beschlußfassung teilzunehmen. Deshalb wurde nur der Notfall, der eine solche Teilnahme verhindert haben könnte, als Grund akzeptiert, einen Beschluß abzulehnen. Dies stellt den Ausgangspunkt dar, von dem aus die Städtehanse die Legitimation für ihre legislative und exekutive Gewalt begründete. Die Städte verstanden es jedoch immer wieder, dieses modifizierte Majoritätsprinzip zu unterlaufen. Daher kündigten Lübeck und die wendischen Städte die Mehrheitsentscheidungen im voraus an und unterstrichen damit schon die Verhandlungsbedeutung.<sup>65</sup>

Andererseits anerkannten die Kommunen durchaus Beschlüsse, die durch Mehrheitsentscheid entstanden waren, wenn diese die Beziehungen zu den Privilegiengebern betrafen. Waren aber Lasten damit verbunden, mußten sich die Städte dagegen aussprechen, um nicht getroffen zu werden.<sup>66</sup> Wie sie es dann anstellten, um sich lästiger Verpflichtungen zu entziehen, ist oben schon dargestellt. Ein anderer Weg wurde damit begangen, daß man nur Vereinbarungen traf und Empfehlungen gab. Sie erhielten nicht die Zustimmung aller anwesenden Ratssendeboten, woraufhin man auch nicht zu einem Mehrheitsentscheid im oben dargestellten Sinne gegriffen hatte. Die Versammlung sah offenbar gleich voraus, daß ein solch erzwungener Beschluß keine real durchsetzbare Bedeutung besaß.

Die Kommunen schufen sich also im Hansetag ein Koordinierungsorgan, an das sie bestimmte Rechte abtraten. Dazu gehörte auch das Recht, in bestimmten Sphären des gesellschaftlichen Lebens – Handelsorganisation, Außenpolitik des Bundes und teilweise der Städte, Bundesverhältnisse, innerstädtische Auseinandersetzungen – Normen zu setzen, die auch die Individualsphäre der einzelnen Kommune z. T. empfindlich tangieren konnten.<sup>67</sup> Diese Normen wurden vereinbart.<sup>68</sup> Insbesondere traf

<sup>64</sup> Reval antwortet Riga auf dessen Begehren nach Ablehnung einer weiteren Pfundzollerhebung, HR I, Bd. 5, Nr. 550: „Hir umme, leven heren, so is unse gud dunket in dat ghemeyne beste, dat men der meesten meynynge volge, alzet in deme recessse begrepen is“, vgl. Nr. 552. Die Stadt Dorpat schloß sich an, Nr. 553 f. Dieses Majoritätsprinzip setzte sich erst allmählich durch, vgl. O. v. Gierke, Majoritätsprinzip, S. 569 und S. Rietschel, Rezension zu Daenell, Blütezeit, in: VSWG. 6/1908, S. 301.

<sup>65</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 510 § 11 zu 1369 21. 10. Stralsunder Tag „west de meyste meynynge derme vor dat beste unde nutteste kesen, dat des de anderen volghen“.

<sup>66</sup> So 1375 4. 7. Braunsberg an Lübeck und Stralsund, vgl. HR I, Bd. 3, Nr. 62: Die Kulmer Zusage zu der Frage der schonischen Schlösser im Namen der preußischen Städte „is sunder unser wissen, sunder unsen rat, sunder unsen vulbort und sunder unsen czutun geschen . . .“. „Dor umme bitte wir uwer erbarcheyt vursenich das ir wol tut und uns mit deme nicht beswerit noch irmanet.“ An Eindeutigkeit läßt es dieser Brief nicht fehlen, obwohl die Tatsache, daß diese Stadt gegen den Willen der großen preußischen Hansestädte arbeitete, befremdlich wirken mußte, zumal diese ansonsten kaum allein auftrat. Jedoch bestärkt es uns wohl in der Annahme, daß es für den Fall einer Nichtbeteiligung an einem Vertrag, einem Beschluß u. ä. immer der Absage bedurfte, in der unbedingt auch triftige Gründe für die Nichtteilnahme an der Willensbildung zu der Frage enthalten sein mußte.

<sup>67</sup> Über den Charakter vgl. W. Stein, Beiträge, S. 142 f. Auch bei W. Ebel, Hansisches Recht. Begriffe und Probleme, Göttingen 1949, S. 7.

<sup>68</sup> Zu den Vereinbarungen vgl. allgemein Völkerrecht, Bd. I, Berlin 1973, S. 205.

das bei Aufträgen zu, die dem Ausweiten der Bundeskompetenzen – Gemeinsphäre – galten, denn sie benötigten einen einstimmigen Beschluß bzw. eine ebensolche Ratifikation. Da dieses in der Hanse aber nicht möglich war, wurde die Bundeszuständigkeit allein auf dem Wege der Rechtsgewohnheit erweitert. Das war der natürliche Weg, auf dem sich die wirtschaftlichen Verhältnisse die ihnen entsprechenden rechtlichen Regelungen schufen. Die hierbei entstehenden Normen könnten als dispositives Recht oder Empfehlungen angesprochen werden.<sup>69</sup> Sie wurden nur einzeln verwirklicht, da sie oft nicht nur die einzelstädtischen, sondern auch die stadtherrlichen Rechte stark zu beschneiden trachteten. Damit überschritt der Hanse tag und insbesondere Lübeck mit den wendischen Städten den Rahmen der ihnen von den Kommunen zgedachten Rolle als Koordinierungsorgan beträchtlich. Nur in einigen regionalen Städtegruppen wurden solche Empfehlungen auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse umgesetzt und dazu Beschlüsse gefaßt, deren Gegenstand vor allem wirtschaftspolitische Maßnahmen waren wie Münzfußfestlegungen, Tonnenmaßgebote u. ä. Aber auch allgemeinhansische Matrikel wurden in regionale Bünde übernommen. Allgemein geltende Rechtsgewohnheiten waren außerdem von den Städten und ihren Bürgern einzuhalten. Keine Stadt hatte andererseits das Recht, von sich aus Tagfahrtsentscheidungen aufzuheben.<sup>70</sup> Versammlungsbeschlüsse wurden auch den nicht anwesenden Städten und deren Bürgern zur Beachtung empfohlen. Die Gemeinschaft drang also darauf, daß sich jedes Mitglied an die Beschlüsse hielt.<sup>71</sup> So hieß es 1417 allgemein,<sup>72</sup> „dat de anderen stede, de hir nu nicht en sint, alle dinge also holden scholen, also dessen vorscrevenen stede hir des vorramet hebben unde ramende werden. Unde weret ok, dat dar jenige stad entegen dede, dar willen de stede umme spreken . . . , in wat pene de stad schol vorvallen weren, . . .“ Nichtbesenden der Tage gab den Städten aber keinesfalls das Recht, Beschlüsse abzulehnen.<sup>73</sup> Bei umstrittenen Fragen verwahrte man sich daher lieber vorher gegenüber etwaigen Folgen aus nicht angenommenen Beschlüssen, die durch betroffene, aber nicht bei diesem Tag anwesende Städte geltend gemacht wurden.<sup>74</sup> Ein Marienburger Tag verpflichtete die preußischen Ratssendeboten in diesem Sinne dazu, daß sie auf den nächsten Hansetagen die Boten aller mahnen sollten, „daz es swer is, was die gemeynen stede eyns werden, das das eyne stat alleyne sal wider wenden“.<sup>75</sup> Darin deutete sich schon eine gewisse Festigkeit des Bundes an, der sei-

<sup>69</sup> K. Marx, F. Engels, Die deutsche Ideologie, in: K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 3, Berlin 1958, S. 311. Für die Hanse angenommen von W. Bode, Bundesbestrebungen I, S. 221, 234, ebenda II, S. 176 f. und ebenda III, S. 33.

<sup>70</sup> Die Reise an verbotene Orte betreffend, vgl. HR I, Bd. 1, Nr. 510 §§ 10 f.

<sup>71</sup> Hansetagsbeschlüsse galten auch für Nichtanwesende, vgl. HR I, Bd. 6, Nr. 397 § 63 zu 1417 20. 5.

<sup>72</sup> Ebenda. Ähnlich 1405 24. 6. zu Falsterbo, vgl. HR I, Bd. 5, Nr. 255 § 5, wegen der Nichteinhaltung del Englandfahrtverbotes. Vgl. ferner W. Stein, Zur Entstehung und Bedeutung der Deutschen Hanse, in: HGBll. 38/1911, S. 343 unter Verweis auf die Bestimmung über die Verhansung, vgl. HR I, Bd. 1, Nr. 212 § 10.

<sup>73</sup> Lübeck an Osnabrück 1299, HR I, Bd. 1, Nr. 79.

<sup>74</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 294; Falsterboer Tag an Riga vom 9. 10. 1384 mit einer Ladung zum Lübecker Tag 5. 3. 1385.

<sup>75</sup> HR I, Bd. 3, Nr. 361 § 5 zu 1387 11. 8.



nen Beschlüssen, in Grenzen zwar, Nachdruck verlieh. Wiederholt wurde daher gefordert, „dat des nemand allene vorandere sunder volbort der menen stede“.<sup>76</sup>

Die Verhandlungen mit den in einzelnen Punkten abschließend formulierten Ergebnissen wurden im Versammlungsrezeß festgehalten: Dieses Dokument hatte einen gemischten Charakter und wuchs mit der Zeit im Umfang beträchtlich an. Die Rezesse beginnen zumeist mit „Wytlick sy alle den ghenen, de desse schryfft see edder horen lezen, . . .“<sup>77</sup> Es folgen dann die Namen und die Herkunft der anwesenden Ratsnamen, woran sich dann die einzelnen Verhandlungspunkte in bunter Reihenfolge der so abgelaufenen Beratung anschließen. Diese Protokolle wurden durch Ratsschreiber des Tagungsortes angefertigt und ganz oder auszugsweise vielfältigt. Die mitgereisten Schreiber haben offensichtlich im Auftrage der Stadt ebenfalls ganz oder zu interessierenden Punkten mitgeschrieben. Die Tagungsstadt, d. h. zumeist Lübeck, war zudem verpflichtet, in ihrer Kanzlei soviel Kopien der Rezesse wie nötig herzustellen. Dies scheint nicht ohne Entgelt gemacht worden zu sein. Solche Rezesse sind auch an nichtanwesende Städte gesandt worden, was entweder auf Bitten dieser Städte selbst oder im Auftrage des Hansetages geschah. Die Tagungsstadt gab außerdem Informationen über die Tagung an die Vorort- und Funktionalstädte. Dies geschah dadurch, daß der gesamte Rezeß oder Teile von ihm in der Regel auch jenen Städten zugesandt wurde.<sup>78</sup>

Der Hansetag stellte also in seinen Beratungen ein Prisma von Problemen der hansischen Gemeinschaft dar. Auf ihm wurden alle Dinge besprochen, die der Gemeinsphäre der Städtehanse angehörten, d. h. die mehrere oder alle Städte angingen. Auslösende und tragende Tagungsordnungspunkte waren in der Regel die Sicherung des Zwischenhandels. Besonders die flandrischen und englischen Angelegenheiten standen oft im Mittelpunkt, denn diese Handelsrichtungen interessierten alle Städtegruppen, und hier setzte zunehmend der Einfluß der jeweiligen einheimischen Kaufleute den hansischen Schranken. Eng verbunden damit, daß man den Handel zu sichern trachtete, war die Frage der Freizügigkeit in der Sunddurchfahrt. Die dänisch-schonischen und schwedisch-norwegischen Angelegenheiten nahmen oft den Charakter von politisch-militärischen Auseinandersetzungen an. Dies war wohl auch mit der geographischen Nähe zum Zentrum der Hanse, mit der Expansivität des skandinavischen Königtums, insbesondere des dänischen, und mit den Interessen des norddeutschen Fürstentums in Skandinavien gegeben. Die Konflikte und Spannungen mit Dänemark standen andererseits auch wegen der Schleswig-Holstein-Frage immer wieder im Interessenbereich nicht nur der wendischen Städte.

Daß diese Städte und besonders Lübeck am Anfang des 14. Jh. für mehr als zwei Jahrzehnte gelähmt wurden, war in der Hanseentwicklung mahndendes Beispiel

<sup>76</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 522 § 10 zu 1375 25. 2. zu Stralsund.

<sup>77</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 172 zu 1379 9. 2. zu Lübeck.

<sup>78</sup> HR I, Bd. 3, Nr. 274 zu 1361 1. 8.: Lübeck sandte an Hamburg den Rezeß des Greifswalder Tages, der zusammen mit anderen Briefen an Bremen weiterzuleiten war. Ferner 1368 1. Januar Rostocker Tag, vgl. HR I, Bd. 1, Nr. 421, §§ 1 und 10: Rostock sollte an die preußischen Kommunen und an Kampen über das Festhalten an der Kölner Konföderation schreiben. – Vgl. auch HR I, Bd. 6, Nr. 262 § 92 zu 1416 Mai/Juni: Lübecker Tag – Lübeck an pommersche und livländische Städte, an die Kontore und die Städte Bremen und Stade.

genug, um dem Angriff auf das Zentrum des weiträumigen hansischen Zwischenhandels frühzeitig und mit entsprechenden Kräften zu begegnen. In dieser wie auch in anderen Fragen zeigte sich in der Hansegeschichte die enge Verflochtenheit wirtschaftlicher mit außenpolitischen und territorialpolitischen Stadtinteressen. Es lassen sich daher tatsächlich nur Tendenzen im Wandel von Umfang und Bedeutung der Beratungsgegenstände darstellen, denn allein aus den vorliegenden Rezessen kann man nur wenige quantitative Angaben gewinnen. Hinzu kommt noch ein anderer Aspekt,<sup>79</sup> der genauso häufig wie in gegenwärtigen Verhandlungen auftauchte. Die Städte verhandelten auch Angelegenheiten, ohne daß sie darüber Protokoll führten, sei es aus Sicherheitsgründen (Auseinandersetzungen mit Territorialherren) oder aus Opportunitätsgründen (nicht abgeschlossene Verhandlungen u. a.).

Im folgenden werden sechs Hansetage nach einigen Gesichtspunkten untersucht.

Art der Fragen	1265 <sup>80</sup>	1358 <sup>81</sup>	1378 <sup>82</sup>	1398 <sup>83</sup>	1407 <sup>84</sup>	1418 <sup>85</sup>
Gesamtzahl	14	12	30	27	34	88
1	2	8	3	2	5	7
2	1	—	—	—	—	12
3	5	—	—	9	—	7
4	3	4	15	9	14	19
5	3	—	3	5	5	31
6	—	—	8	2	10	10
7	—	—	1	—	—	2

1 – allgemein wirtschaftliche Fragen

2 – wirtschaftliche Fragen, das Umland der Städte betreffend

3 – politische Fragen, einzelne Städte betreffend

4 – politische Fragen, den Bund und die Organisation betreffend

5 – politische Fragen, die Auseinandersetzungen mit dem Adel betreffend

6 – politische Fragen in der Auseinandersetzung mit dem Ausland

7 – politische Fragen in der Auseinandersetzung mit der Konkurrenz

In der Tendenz war also das Anwachsen der Verhandlungspunkte über Streitfragen mit den Territorialherren und dem umliegenden Adel charakteristisch. Die Fülle der anstehenden Probleme aus den Beziehungen der Städte zu den auswärtigen Niederlassungen blieb dagegen gleich, wobei sich aber die Ebene des Konflikt austragens veränderte. Die Zentralisierung in den westeuropäischen Monarchien und das Erstarren der eingessenen Kaufmannschaft führten dazu, daß durch deren Zusammenarbeit jene Konflikte die Form politisch-militärischer Kämpfe annahmen.

<sup>79</sup> W. Bode, Bundesbestrebungen III, S. 53: „Man darf ohne weiteres annehmen, daß die innerpolitischen Verhältnisse einen ebenso großen Raum einnahmen, aber diese geheimen Besprechungen erlaubten keine schriftliche Wiedergabe.“

<sup>80</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 9 zu 1265.

<sup>81</sup> Ebenda, Nr. 212 zum 20. 1. 1358.

<sup>82</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 156 zum 30. 5. 1378.

<sup>83</sup> HR I, Bd. 4, Nr. 441 zum 12. 4. 1398.

<sup>84</sup> HR I, Bd. 5, Nr. 392 zum 15. 5. 1407.

<sup>85</sup> HR I, Bd. 6, Nr. 556 zum 24. 6. 1418.



Ebenso wie die Zahl der zur Debatte stehenden Probleme anwuchs, vergrößerte sich auch diejenige der den Bund und dessen Organisation betreffenden Fragen. Es bestand zwar eine gewisse Korrelation, aber hauptsächlich war deren Anwachsen auf veränderte Binnenverhältnisse der Städtehanse zurückzuführen. Einzelstädtische Interessen auszugleichen, Streit zu schlichten sowie das Verhalten zu den innerstädtischen sozialen und politischen Auseinandersetzungen und die Schaffung und Durchsetzung von wirtschaftsorganisatorischen und rechtlich-politischen Bestimmungen festigten unaufhörlich die Bindungen unter den Städten. Dieser Faktor wurde auf der anderen Seite noch dadurch potenziert, daß diese Probleme auf gemeinsamen Tagungen besprochen wurden.

Außer solchen Beratungen und Beschlüssen, die Probleme lösten, indem ein Hanseorgan aktiv wurde oder die Städtehanse allgemeine Bestimmungen traf, hatte der Hansetag auch die Funktion eines Gerichtshofes in Bundesangelegenheiten und darüber hinaus als Bundesappellationshof.<sup>86</sup> Er war in dieser Beziehung ein echtes, historisch gewachsenes Produkt des Mittelalters, denn er bot auch den engen Zusammenhang zwischen Koordinierungsorgan, legislativer Funktion und Rechtssprechung.<sup>87</sup> Exekutive Gewalt hatte der Hansetag besonders dort, wo es um die Verwaltung von gemeinhansischen Institutionen, Rechten und Sachen ging. Er war auf diese Weise oberstes Organ des hansischen Städtezusammenschlusses. Ihm waren die Städte und hansischen Niederlassungen und in bestimmter Beziehung auch die Regionaltage und -bünde unterstellt. Auf ihm wurden durch die Ratssendeboten der Städte Entscheidungen getroffen, die die Kontore im Verhältnis zu ihren Gastländern und zur Städtegemeinschaft sowie zu einzelnen Bürgern betrafen. Eine unmittelbare Exekution seiner Beschlüsse vorzunehmen, war der Hansetag jedoch nicht in der Lage. Seine koordinierende Funktion war es dann auch hauptsächlich, die seine Bedeutung für die Entwicklung der Städtegemeinschaft ausmachte. Hierbei und in der Rechtssprechung des Tages wurde in bestimmtem Maße Recht auf der Grundlage von Rechtsgewohnheit bzw. anderen Statuarrechten gesetzt, das in Rezessen und Statuten kodifiziert wurde.<sup>88</sup> Man könnte somit von einer beschränkten legislativen Funktion des Hansetages sprechen, wobei zwischen kasuistischem und gezielt-verallgemeinertem Normsetzen zu unterscheiden wäre. Die erste Form war die ursprünglichere und typisch als Rechtsquelle in allen vorkapitalistischen Klassengesellschaften.

Der Inhalt der Versammlungen wurde durch die Einladungen in großen Zügen vorherbestimmt. Jedoch erzwang das Nichterscheinen bestimmter Städte und ganzer Städtegruppen, wenn schon nicht eine Verlegung des Tages so doch zumindest das Einschränken der vorgesehenen Tagungsordnung. Andererseits wurde diese durch anstehende, nicht ausgeschriebene Probleme der Städte und Städtegruppen, die diese während der Verhandlung einbrachten, erweitert. Hierzu wurden sie auch

<sup>86</sup> E. R. Daenell, *Blütezeit*, Bd. II, S. 330.

<sup>87</sup> G. Åquist, *Frieden und Eidschwur. Studien zum mittelalterlichen germanischen Recht*, Stockholm 1968, S. 26.

<sup>88</sup> In der exekutiven Befugnis und legislativen Funktion sah G. J. Ebers, S. 298, einen gewichtigen Grundzug eines Staatenbundes.

durch die Gemeinschaft ermuntert.<sup>89</sup> Die ausgeschriebenen Fragen beriet man aber zuerst, ehe die anderen Probleme zur Sprache kamen.<sup>90</sup> Die Versammlungsdauer und der Umfang der Beratungspunkte, die sich nur in begrenzter Korrelation befanden, erhöhten sich im Laufe der städtehansischen Entwicklung. Das Anwachsen der städtischen Beziehungen untereinander sowie diejenigen zur Gemeinschaft und ihren anderen Gliedern bedang dies ebenso wie es durch das Verfahren, viele Probleme, die vorher in der Stadt oder im kleineren Kreise der Städte geklärt worden waren, an den Hansetag zu verweisen, veranlaßt wurde.

Die Institution der hansischen Tagfahrten (Hansetage, Regionaltage, Lokaltage, Dritteltage) war in ihrer Organisation schwerfällig. Sie konnte aber im mittelalterlichen Sinne ein Höchstmaß an Selbstbestimmung der mittelalterlichen Kommunen in ihrem Verband garantieren.<sup>91</sup> Dieses Verfahren stand im Gegensatz zur monarchisch ausgerichteten feudalen Umwelt.

Der Hansetag war aus dem Bedürfnis der norddeutschen Städte entstanden, Probleme um die Sicherung der hansischen Privilegien und Freiheiten im Aus- wie Inland zu beraten. An ihm beteiligten sich daher alle an den anstehenden Fragen interessierten Städte. Die Tagfahrtsbeteiligung war jedoch nicht die einzige Form, seinen Willen äußern zu können. Sie spiegelte aber einen hohen Aktivitätsgrad der jeweiligen Stadt in der hansischen Gemeinschaft wider.

Die hansischen Tage konstituierten sich zum obersten Organ des Städtebundes und bildeten in und für sich die Einheit des hansischen Bundes. In ihnen war sowohl für die Städte und für deren Bürger als auch besonders für die Butenhanse die Städtehanse oftmals allein faßbar. Wurde die Hanse angeschrieben, so adressierte man an die in Lübeck tagenden, oder anderswo sich zusammenfindenden Ratsendeboten der Städte oder sandte selbst Gesandte zu hansischen Gesamtversammlungen. Indem diese es dann übernahmen, außer der koordinierenden Funktion für einzelstädtisches Vorgehen auch Normen für die Zusammenarbeit und die Entwicklung in der Städtehanse zu setzen, bzw. dem rechtsgewohnheitlichen Ausüben solcher Normen Achtung zu verschaffen, gewannen sie einen noch komplexeren Charakter. Diese Übernahme entsprang der tatsächlichen politisch-rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, die nur Kommunen in einer sich fester organisierenden Städtegemeinschaft autonomen Bestand im Kampf zwischen den Zentral- und Partikulargewalten gestattete.

Das Normsetzen verlangte natürlich auch eine Kontrolle bei deren Durchsetzung, um über deren Verletzer Recht sprechen zu können. Der Hansetag bildete sich so zum obersten Gerichtshof im hansischen Gebiet aus. Vor ihm wurden neben dem Austrag von Streitigkeiten der Kommunen untereinander vor allem auch Rechtsfälle von Privatpersonen unter sich und mit Städten verhandelt. Für städtische und Kontorsgerichte war die hansische Tagfahrt Appellationshof in Handels-, Schuld- und Bundesrechtsfragen. Mit seiner jurisdiktiven Gewalt besaß der Hansetag eine

<sup>89</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 86 § 6 zum 24. 6. 1375 in Lübeck.

<sup>90</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 522 § 9 zum 25. 2. 1370 in Stralsund.

<sup>91</sup> Dies war das Verwirklichen eines kanonischen Rechtsgrundsatzes: „... quod omnes tangit, debet ab omnibus approbati“ nach J. Sydow, Einheit und Vielfalt in der mittelalterlichen Stadt, in: Tübinger Forschungen 26/1965, Heft 10, S. 2, Sp. 3.



bedeutende Kompetenzfülle, die über das Maß eines sonstigen Bundestages hinausging. Für den größten Teil der Städte aber waren die Regionaltage das Forum, auf dem sie ihre Meinung äußerten, denn nur von diesen Tagen beauftragten bzw. Sonderinteressen verfolgende Städtevertreter nahmen an Gesamthansetagen teil. Eine besondere Rolle spielte der Hansetag im Verhältnis Fürsten – Städtehanse und Fürsten – Städte. Verhandlungen der Städtehanse mit Privilegiengebern und anderen politischen Kräften, vor allem mit norddeutschen Fürstentümern, wurden auf Versammlungen vorbereitet, geführt und gebilligt. Der Hansetag war im betrachteten Zeitraum andererseits oftmals auch ein Mittel lübischer Interessenpolitik in bezug auf den hansischen Zwischenhandel und das Erhalten der eigenen Autonomie, wobei eine langzeitige, relativ beständige Gleichheit lübischer und anderer hansestädtischer Interessen durch die günstige Lage im hansischen Handelsnetz bestand.

Der Hansetag war somit höchstes Organ des hansischen Städtebundes, das ein beträchtliches Maß an Kompetenz besaß, die es nur in Zeiten politischer und wirtschaftlicher Bedrängnis der Städtemitglieder voll ausschöpfen konnte, wenn der Zwang zur Einheit sie drückte.

## 2. Regionalhansische Tagfahrten

Die Städte trafen sich nicht nur zu allgemeinen Tagen, sondern auch im regionalen Rahmen. Diese Zusammenkünfte entwickelten sich aus dem städtischen Erfahrung- und Betätigungsfeld im engeren landschaftlichen Bereich.<sup>92</sup> Grundlage für diese gaben ebenso die beiden hansischen Wurzeln.<sup>93</sup> Die Städtebündnisse und die Landfriedensbestrebungen in der Heimat auf der einen Seite erforderten, daß über die Einhaltung der Verträge und die Ahndung von Verletzungen beraten wurde. Andererseits war die Zusammenarbeit der Kaufleute einzelner Städte im Ausland gewachsen, und diese erzwang die Koordination städtischer Willenskundgebung gegenüber der eigenen Kaufmannschaft als auch, und hier um so mehr, gegenüber den Bedrohungen des Handels durch heimische feudale Machthaber und Fehdeführer. Beide Beratungsformen schmolzen bis zum Ende des 14. Jh. zusammen, bzw. die Bedürfnisse forderten das Einbeziehen der anderen in die Beratung der jeweils zuerst bestehenden Tagfahrtsform.<sup>94</sup>

Bis zur Mitte des 14. Jh. hatte nur die wendische Tagfahrt ausgeprägtere Formen angenommen. Sie trat unter dem Einfluß städtischer Bedürfnisse nach Koordination des kaufmannshansischen Vorgehens im Ausland wie in der Gesamtgemeinschaft seit den sechziger Jahren des 13. Jh. zusammen. Die anderen regionalen Tagungen berieten in der ersten Zeit außer Fragen von lokalem oder regionalem Interesse zwar auch allgemeinhansische Probleme, dennoch hatten sie noch nicht die Funktion einer dem Hansetag direkt nachgeordneten Städteversammlung.<sup>95</sup> Diese

<sup>92</sup> W. Stein, Die Genossenschaft der deutschen Kaufleute zu Brügge in Flandern, phil. Diss. Berlin 1889, S. 25.

<sup>93</sup> G. F. Sartorius und J. M. Lappenberg, S. XXVII.

<sup>94</sup> H. Leptien, Stade als Hansestadt, in: Stader Archiv. N. F. 23/1933, S. 86.

<sup>95</sup> H. Dollinger, Hanse, S. 22.

bekamen die westfälischen, süderseeischen, pommerschen, sächsischen, preußischen und livländischen Tagfahrten erst seit den sechziger Jahren des 14. Jh.<sup>96</sup>

Der Regionaltag entstand aus der sich verstärkenden räumlichen Differenzierung der Interessen,<sup>97</sup> die aus den Unterschieden in der Konzentration von Kapital, Produktivkräften und natürlichen Ressourcen einschließlich der Bevölkerung, aus der mannigfaltigen personellen und örtlichen Handelsbeteiligung und aus den vielgestaltigen politischen Unterstellungsverhältnissen der Städte resultierte und die Problemhäufung im gesamthansischen Rahmen verursachte, die landschaftlich begrenzte Vor- und Nachberatungen der größeren Hansetage erzwang. Die Unterscheidung zwischen Drittels- und Hansetag auf der einen und Regionaltag sogenannter nicht spezifisch hansischer Art auf der anderen Seite<sup>98</sup> beruht auf dem Entgegensetzen von ökonomischen = hansischen und rechtlich-politischen = nichthansischen Angelegenheiten und kann so nicht akzeptiert werden.

Die Drittelstage stellten wohl eher spezifische Regionaltage dar, die nach den Rezessen ausschließlich merkantile Fragen berührten. Diese Spezifik erklärt sich daraus, daß die Städtehanse einerseits aus den Kaufmannshansen und andererseits aus den Städtebünden in der Heimat entstanden ist. Die Stärkung der kommunalen Wirtschaftskraft im Kampf gegen territorialfürstliche Bedrohung war ein erprobtes und wirksames Mittel. Die regionalen Tage verloren andererseits diesen Aspekt nie aus den Augen, auch wenn es nach den Rezessen so scheint.

Auf regionalen Tagen waren Vertreter zugegen, deren Städte gleiche ökonomische Interessen hatten und vor allem landschaftlich eng beieinander lagen. Auch ihre rechtlich-politische Stellung im Territorium war vielfach ähnlich oder gleich. Die Tage konnten aber schneller als die Hansetage einberufen werden, da die Wege kürzer und die politische Konfrontation eindeutiger waren. Sie zu besenden, kostete außerdem nicht viel, so daß die kleineren Kommunen öfter vertreten waren und ihren Willen kundtun konnten.

Da seit dem Ende des 14. Jh. auch territorialpolitische Fragen mehr beachtet werden mußten, wurden die Tagfahrten zu nützlichen Instrumenten der Städte im Kampf gegen feudale Bedrohung.<sup>99</sup> In jenen Fragen aber, die den gesamthansischen Bereich betrafen, wurden die abzusendenden Städtevertreter auf den regionalen Tagen instruiert. Die hansischen Forderungen wurden in diesem Zusammenhang auf die territorialpolitische Lage übertragen und hier in ähnlicher oder veränderter Form, aber in der Regel im Sinne der Städtegemeinschaft angewandt. Die Bindung der Städtegruppen an die Städtehanse war auch aus dieser Sicht sehr unterschiedlich. Es reichte von loser Assoziierung (z. B. thüringischer, märkischer, schwedischer Städte) über bedingten Anschluß (westfälisch-rheinische Städte) bis zur völligen

<sup>96</sup> W. Bode, Bundesbestrebungen I, S. 195.

<sup>97</sup> Auf dieses Problem machte H. Sproemberg, Besprechung zu Ph. Dollinger, Die Hanse, in: Rheinische VjBl. 29/1964, S. 378, aufmerksam, wo er auf das Abgrenzen wirtschaftlicher Interessen der einzelnen Städtegruppen in bezug auf den Einfluß früherer Städtevereinigungen beim Entstehen der Städtehanse hinwies.

<sup>98</sup> H. Schoppmeyer, Paderborn als Hansestadt, in: Westfälische Zeitschrift 120/1970, S. 354.

<sup>99</sup> So auch von der Städtehanse 1381 24. 6. gesehen: Lübecker Tag, HR I, Bd. 2, Nr. 232 §§ 12 und 24.



Unterstellung unter die hansische Tagfahrt, Lübeck und die wendischen Städte als Organe des hansischen Bundes. Die erstgenannten Städtegruppen waren daher auf hansischen Tagen kaum zugegen.

Die westfälisch-rheinische Gruppe bestand aus mehreren kleineren Einheiten, wodurch ihr selbst innere Festigkeit fehlte. Die Tagfahrten im Anschluß an das Vierstädtebündnis 1246 vereinigte diese Gruppen. Sie führte bis zum Ende des 14. Jh. zunächst ein relativ selbständiges Eigenleben in der Städtehanse. Erst die erstarkenden politischen und wirtschaftlichen Kräfte in Westeuropa drängten die auf diesen Handelsraum gerichteten westfälisch-rheinischen Städte in dieser Zeit an die Seite der sie nun fester einbindenden Städtehanse.

Die übrigen Städtegruppen hatten dagegen schon früher ein direktes Verhältnis zur Gesamtheit, wodurch sie relativ rasch zu hansischen Organen werden konnten. Bestimmte regionale Tagfahrten entwickelten sich z. B. zu Leitorganen für hansische Niederlassungen. Die livländischen Tage wurden vom Pulsschlag des Lebens in und um den St. Petershof in Novgorod bestimmt. Die preußischen Versammlungen kümmerten sich um die Niederlassung in Kauen (Kowno). Die wendischen Tage hingegen besaßen in bezug auf die norwegischen Niederlassungen des hansischen Kaufmanns das führende und entscheidende Wort. Dies spiegelte sich auch auf den jeweiligen Tagen wider. Die Regionaltage hatten daneben andererseits selbständig vielfältige Kontakte zu den auswärtigen Niederlassungen. Sie stellten Gesandtschaften und Friedefлотten zusammen und korrespondierten mit den Kontoren. Ebenso unterhielten sie Kontakte zu den sie umgebenden feudalen Fürsten wie auch zu anderen Herrschern des In- und Auslandes. Auf diesen Tagungen spielten daher ebenso Fragen des allgemeinen Landfriedens eine wichtige Rolle. Es gab in der Hanse insgesamt acht verschiedene Regionalversammlungen.

1. Die ersten livländischen Tage werden am Ende des 13. Jh. vermutet.<sup>100</sup> Direkte Belege hingegen gibt es zunächst nur für die fünfziger Jahre des 14. Jh.<sup>101</sup> Die Versammlungen entstanden dabei gleichfalls aus der Notwendigkeit interstädtischer Abstimmung, um die Handelsinteressen in der Zeit der deutschen Ostexpansion zu sichern. Vermutlich waren die ersten Zusammenkünfte 1276/1277 (Novgorodboykott) und 1286/1287 (Strandgutraub in Wirmland) sowie 1291/1292 (Verhandlungen zum Rußlandhandel).<sup>102</sup> Der Kampf des Deutschen Ritterordens zusammen mit den anderen politischen Kräften Livlands gegen Rußland und die städtehanseischen Bestrebungen um die Handelssicherung in und nach Novgorod bildeten dazu den Hintergrund.<sup>103</sup> Seit den sechziger Jahren des 14. Jh. prägte sich die Versammlung der livländischen Kommunen aus.<sup>104</sup> Sie blieb dann bis ins 15. Jh. hinein eine Vortagung des livländischen Ständetages.<sup>105</sup> Dies hatte jedoch anderer-

<sup>100</sup> ARLS, Bd. 1, S. 44.

<sup>101</sup> E. R. Daenell, *Blütezeit*, Bd. II, S. 303.

<sup>102</sup> Zu 1276/1277 vgl. HR I, Bd. 1, Nr. 10 (S. 7), zu 1286/1287 vgl. HUB, Bd. 1, Nr. 1023 ff. und zu 1291/1292 vgl. HUB, Bd. 1, Nr. 1088, 1093 und LUB, Bd. 1, Nr. 582.

<sup>103</sup> W. Greiffenhagen, *Reval als Glied der Hanse*, in: *Baltische Monatsschrift* 37/1889, S. 393.

<sup>104</sup> Nach B. Hollander, *Die livländischen Städtetage bis zum Jahre 1500*, Riga 1888 (Programm der Städtischen Realschule zu Riga), S. 32. Um 1365 erste Tagung vgl. LECUB, Bd. 2, Nr. 1026.

<sup>105</sup> Einladung Rigas an Reval vom 1. 10. 1368, HR I, Bd. 3, Nr. 28.

seits kaum Einfluß auf die Beratung und Haltung der Städte. Die allmähliche Usurpation der Leitung<sup>106</sup> des Novgoroder Hofes – seit 1363 neben Lübeck und Visby<sup>107</sup> und seit 1402 in Konkurrenz zu Lübeck – festigte die Verbindungen der großen Städte untereinander. Die Beratungen über die Angelegenheiten des St. Petershofes nahmen daher einen wichtigen Platz ein.<sup>108</sup>

Ständig vertreten waren Riga, Reval und Dorpat; Pernau kam ihnen am nächsten in der Zahl der besuchten Tage, gefolgt von den kleineren Kommunen Wenden, Wolmar, Fellin und Lemsal. Die Städte Kokenhusen, Windau und Goldingen ließen sich wenig und erst im 15. Jh. vertreten.<sup>109</sup> Tagungsorte waren häufig Walk (80%), Wolmar und Pernau, die geographisch etwa die Mitte zwischen den größten Städten bildeten.<sup>110</sup> Die Stadt Riga führte auf den Tagen das Wort. Sie war in Fragen des Novgoroder Hofes zusammen mit Dorpat allein zuständig, so daß auch die livländischen Tage von diesen beiden einberufen wurden. Beide hielten auch den Kontakt zur Gesamtheit der Städtehanse.<sup>111</sup> Die Stadt Dorpat lag Novgorod am nächsten und übte daher die Aufgaben eines Funktionalortes für den Hof aus.<sup>112</sup> Die livländischen Städte sandten seit dem Bestehen der Städtehanse gemeinsam Ratsendeboten zu den Gesamthansetagen, die auf solchen Vorberatungen instruiert wurden.<sup>113</sup> Ebenso wie andere setzten die Regionaltage die Hansetagsbeschlüsse in die Tat um,<sup>114</sup> u. a., in dem die Städte dort auch Verträge ratifizierten.<sup>115</sup>

2. Die erste preußische Städteversammlung wird in das Jahr 1295 zu Marienburg gesetzt.<sup>116</sup> Ebenso wie in Livland erforderte die Sicherung städtischer Interessen im Rahmen des Deutschen Ordens deren geeinte Aktion. Seitdem der Hochmeistersitz 1309 nach Marienburg verlegt worden war, wurde die Ständeversammlung häufiger einberufen. Dieser vorgelagert fand eine gesonderte Sitzung der Städtevertreter statt, die eine eigene Kurie in der ersteren bildeten. Die preußischen

<sup>106</sup> ARLS, Bd. 1, S. 90 Anm. 4 und vgl. P. Johansen, Die Bedeutung der Hanse für Livland, in: HGBll. 65–66/1940–1941, S. 50.

<sup>107</sup> Man hatte sich auch 1361 von der visbyischen Vormundschaft trennen können. Vgl. B. Hollander, Städtetage, S. 7. Livländisches Sechstel vgl. HR I, Bd. 3, Nr. 77.

<sup>108</sup> L. K. Goetz, Deutsch-russische Handelsgeschichte des Mittelalters, Lübeck 1922 (Hansische Geschichtsquellen, N. F. Bd. 5), S. 98 und 407.

<sup>109</sup> B. Hollander, Städtetage, S. 10 ff. Über den Charakter der livländischen Städte vgl. P. Johansen, Bedeutung, S. 34 und neuerdings J. Schildhauer, Hanse und Livland, S. 17.

<sup>110</sup> B. Hollander, Städtetage, S. 10.

<sup>111</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 38 zu 1371 22. 8. Dorpat an Reval und dieses weiter an Riga um einen Tag nach Dorpat zum 3. 9.

<sup>112</sup> L. K. Goetz, S. 97. – Auftrag des Pernauer Tages an Dorpat um Privilegien in Pskov und Novgorod, vgl. ARLS, Bd. 1, Nr. 167 § 13 zu 1404 7. 12.

<sup>113</sup> Zum Beispiel Walker Tag 1370 2. 2. zum Stralsunder Tag ARLS, Bd. 1, Nr. 91. – Auch der Pernauer Tag 1371 6. 1. zum Lübecker Tag 1. 5. 1373, vgl. ARLS, Bd. 1, Nr. 99. Bei den Beschlüssen verfuhr man wie bei den Hansetagen. Man faßte sie mit Mehrheit, vgl. HR I, Bd. 5, Nr. 551 f.

<sup>114</sup> ARLS, Bd. 1, Nr. 104 Dorpater Tag 1376 13. 1.: Sicherheit auf der Ostsee nach dem Tode des dänischen Königs.

<sup>115</sup> ARLS, Bd. 1, Nr. 93 zum Stralsunder Frieden 1370 um 20. 10. – 1377 Januar/Februar Pernauer Tag zum Vertrag von Korsör und Kallundborg vom 14. 8. d. J., vgl. ARLS, Bd. 1, Nr. 107.

<sup>116</sup> HUB, Bd. 1, Nr. 1180 zu 1295 3. 4. sowie LUB, Bd. 2, Nr. 89; LECUB, Bd. 3, Nr. 552 a; MUB, Bd. 3, Nr. 2213; HR I, Bd. 1, Nr. 3; ARPS, Bd. 1, Nr. 10. Vgl. schließlich HUB, Bd. 1, S. 406 Anm. 1.



Städteversammlungen berieten jedoch neben territorialen auch zunehmend städtehan-  
sische Probleme. Dadurch waren die Städtevertreter in der Lage, die besproche-  
nen Fragen auf den Ständetagen vorzulegen und sich damit gleich bei der dortigen  
Beschlussfassung, um das hansische und regionalbündische Anliegen durchsetzen zu  
können, die Autorität und die Macht des Hochmeisters zu sichern.<sup>117</sup> Die preußi-  
schen Ständeversammlungen erlangten hierin die Funktion eines Kontroll- und Be-  
stätigungsorgans für städtisch-preußische und hansische Beschlüsse und Bestrebun-  
gen.<sup>118</sup> Dies war nur so lange möglich, wie sich die ökonomischen und politischen  
Interessen des Hochmeisters und des Deutschen Ordens denen der Städte sowie der  
Städtehanse glichen oder sich zumindest berührten. Seit dem Ende des 14. Jh. und  
zunehmend bis zur Mitte des 15. Jh. war es denn ein Kampf gegen die feudalfürst-  
lichen Ziele und Methoden des Deutschen Ordens, um die städtischen Interessen  
durchzusetzen. Die preußischen Tage sonderten sich in ihren Beratungen immer  
mehr von den Ständetagen ab. Die Versammlungen fanden seit den sechziger  
Jahren des 14. Jh. auch unabhängig davon statt, ob sie vom Hochmeister einberufen  
wurden oder nicht. Dem Hochmeister wurden jedoch nur jene Probleme vorgetra-  
gen, die seiner Zustimmung oder Unterstützung unbedingt bedurften.<sup>119</sup> Stimmbe-  
rechtigt waren auf den Zusammenkünften lediglich die Städte.<sup>120</sup>

Mehrmals im Jahr fanden sich Elbing, Thorn, Danzig, Königsberg, Braunsberg  
und Kulm am Hochmeistersitz zu Marienburg zusammen. Die Stadt Kulm nahm  
seit dem Ende des 14. Jh. immer seltener an Tagungen teil. Auch Königsberg und  
Braunsberg waren weniger vertreten. Die Ständetage sahen außer diesen Kommun-  
nen noch Dirschau und Frauenburg.<sup>121</sup> Auf den preußischen Städtetagen wie auf  
anderen Regionaltagen galt das Majoritätsprinzip: „und is dy meyste stymme ge-  
west“,<sup>122</sup> wenn man endgültige Beschlüsse angekündigt hatte<sup>123</sup> oder es die Um-  
stände erforderten. Seit den Tagfahrten zu Anfang des 15. Jh. nahm ein „overster  
schriver“ seine Arbeit auf,<sup>124</sup> was sicherlich mit den Bestimmungen in Zusammen-  
hang stand, daß „se nicht von den andern scheiden, is inhabe den eyn iderman  
syn recessé“.<sup>125</sup>

<sup>117</sup> H. Wermbter, Die Verfassung der Städte im Ordensland Preußen, in: Zeitschrift des Westpreußi-  
schen Geschichtsvereins. 13/1884, S. 21 und 29.

<sup>118</sup> P. Werner, Stellung und Politik der preußischen Hansestädte unter der Herrschaft des Ordens bis  
ins 15. Jh., phil. Diss. Königsberg 1915, S. 17. Die Tatsache, daß der Deutschordensstaat nach  
größtmöglicher Zentralisation strebte, läßt noch keinen Schluß auf das wahre Kräfteverhältnis  
Städte – Hochmeister zu. Diese Zentralisation war hingegen doch ganz im Sinne der Städte, die  
diese unterstützten und durch die Städte- und Ständetage in der Führung mitbestimmten. Das Gros  
der Beschlüsse, die mit der Autorität des Staates gedeckt wurden, hatten zudem auch nur Rege-  
lungen für den Handel, den Verkehr und das Handwerk zum Inhalt.

<sup>119</sup> ARPS, Bd. 1, Nr. 440 (S. 584). – 1391 4. 4. beschlossen die Städte, sich vom Marienberger Tag  
an den Hochmeister wegen schlechter Münzen zu wenden, vgl. HR I, Bd. 4, Nr. 4, § 1.

<sup>120</sup> P. Werner, S. 16.

<sup>121</sup> Dirschau erwähnt 1406, vgl. HR I, Bd. 8, Nr. 1049, auch HR I, Bd. 5, Nr. 332.

<sup>122</sup> Marienburger Tag 1399 6. 1. HR I, Bd. 4, Nr. 516 § 15.

<sup>123</sup> Zu 1399 2. 5. HR I, Bd. 4, Nr. 528 § 5 Marienburg.

<sup>124</sup> Zu 1402 7. 7. HR I, Bd. 5, Nr. 100 § 7 Marienburg: Elbing soll einen solchen mitbringen auf  
Kosten der gemeinen Städte Preußens. Wiederholt 1419 30. 3. ARPS, Bd. 1, Nr. 267.

<sup>125</sup> Zu 1411 5. 12. ARPS, Bd. 1, Nr. 151 B, Wormditter Tag.

Viel ausführlicher als in anderen Gruppen beschäftigten sich die preußischen Städte- und Ständetage offenbar mit wirtschaftspolitischen Fragen wie mit dem Münzfuß, dem Gewichts- und Maßsystem, mit der Weichelschiffahrt, mit Rechtsfragen in Handels- und Verkehrsangelegenheiten, mit dem Vorkauf und Borgkauf u. a.<sup>126</sup> Dies wurde wohl auch durch die recht straffe Staatsverfassung des Deutschen Ordensstaates möglich, in der sich die Städte eine gesicherte Position erworben hatten. Ähnlich früh wie die wendischen Städte beriet der preußische Tag zu Elbing 1335/1336<sup>127</sup> über ein Tonnenmaß, welches nach Thorner Größe bestimmt wurde. In den siebziger Jahren des 14. Jh. fügte sich der preußische Regionaltag dann in das hansische Organisationssystem ein. Seine Tagungen wurden nun vom Inhalt und Rhythmus der hansischen Gesamtversammlungen bestimmt. Anfangs lud Thorn <sup>128</sup> zu den Tagen ein, später geschah dies durch die emporwachsende Kommune Danzig.<sup>129</sup> Elbing fungierte als Informationsverteiler für Braunsberg und Königsberg.<sup>130</sup> Ebenso hielt diese Stadt die Verbindungen zur östlichen Städtegruppe, zu den livländischen Städten.

3. Die pommerschen Tage<sup>131</sup> waren seit der Mitte des 14. Jh. den wendischen Versammlungen beigeordnet. Zuvor hatten sich die Kommunen an den Landfriedensvereinbarungen dieses Raumes beteiligt.<sup>132</sup> Die Städte Stralsund und Greifswald waren zum anderen auf den wendischen Tagen vertreten, teilweise auch Anklam und Stettin.<sup>133</sup> Diese Städte werteten die dortigen Beratungen im Kreise der engeren Regionalgruppe der pommerschen Orte aus.<sup>134</sup> Eine gewisse Eigenständigkeit entwickelte darin die sogenannte „overswinische“ Gruppe mit dem Vorort Kolberg.

4. Der märkische Städteverein zerfiel in die altmärkische Gruppe mit Stendal als Hauptort und die mittelmärkische unter Führung der Doppelstadt Berlin-Cölln. Die letztere entwickelte kein ausgeprägtes Tagfahrtssystem, in dem auch Probleme der Städtehanse Platz gefunden hätten. Die altmärkischen Städte scheinen selbstän-

<sup>126</sup> ARPS, Bd. 1, Einleitung S. 5.

<sup>127</sup> ARPS, Bd. 1, Nr. 14 (S. 17), zum 14. 9.

<sup>128</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 215 zu 1380 9. 4. Thorn an Danzig zum Marienburger Tag 19. 4.; vgl. ebenda, Nr. 243 zu 1382 20. 1. Thorn an Danzig zum Marienburger Tag 29. 1.

<sup>129</sup> Danzig zog viele Rechtsgeschäfte für die preußische Städtegruppe an sich. Vgl. dazu z. B. HR I, Bd. 4, Nr. 294 § 1: Entgegennahme von 200 m preuß. vom Hochmeister.

<sup>130</sup> ARPS, Bd. 1, Nr. 23 zu 1385 8. 10.: Der Thorner Rat lud Elbing zur Marienburger Tagfahrt 19. 10. ein. Es beauftragte dieses „und den tag vort geucht czu kundegin den heren czu Konigsberg und Brunsberge noch aldir gewonhet“.

<sup>131</sup> Allgemein zu den pommerschen Tagen vgl. M. Kuhbier, Die pommerschen Städtebünde bis zum Anfang des 15. Jh., ihre Bedeutung für die pommersche Territorialpolitik und für die Hanse, phil. Diss. Münster 1922 (Ms), passim.

<sup>132</sup> So 1319 5. 12. Greifswald, Anklam und Demmin mit ihrem Herzog von Pommern, PUB, Bd. 5, Nr. 331. – 1321 7. 5. erhielt Greifswald Vollmacht in Landfriedenssachen, vgl. PUB, Bd. 6, Nr. 3496. – Auch schlichtete man Streit untereinander: 1345 8. 6. zu Stralsund einigte sich Anklam, das mit Greifswald im Streite lag, auf Demmin und Stralsund als Schiedsrichter, vgl. HUB, Bd. 3, Nr. 61.

<sup>133</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 420 § 18 zu 1367 8. 12. Lübecker Tag, auch Nr. 427 § 10 Stralsunder Tag.

<sup>134</sup> Hamburger Tag 1410 20. 4., vgl. HR I, Bd. 5, Nr. 705 § 20.



dig getagt zu haben.<sup>135</sup> Die Initiative dazu ging nachweislich von der Stadt Magdeburg aus. Direkte Bezüge zu den Gesamthansetagen können nicht hergestellt werden.

5. Die wendischen Tage waren in Sekundanz für den hansischen Vorort Lübeck oftmals die Zentrale, auf denen relativ schnell bestehende Fragen der Städtehanse beraten wurden.<sup>136</sup> Hier wurden die Initiativen zu städtehansischen Aktionen ergriffen: die Städtevertreter beschlossen, Gesandtschaften abzusenden, gesamthansische Tagungen einzuberufen, Kommissionstage abzuhalten u. a. m. Zwischen den Hansetagen ließ sich Lübeck durch die wendischen Städte Lüneburg, Hamburg, Rostock, Wismar, Stralsund und Greifswald beraten.

Nachdem diese Städtegruppe im Rahmen der deutschen Ostexpansion entstanden war, schuf die relative Unabhängigkeit der Städte von den jeweiligen Stadtherren und das früh entwickelte Bündniswesen auf der Grundlage des beständig wachsenden Gegensatzes zum einheimischen Territorialfürsten und zum skandinavischen Königtum jene günstige Bedingungen, die ein enges Verhältnis dieser Kommunen begründeten. Die Verträge Hamburgs mit Lübeck<sup>137</sup> und Lübecks mit Rostock, Wismar, Stralsund und Greifswald<sup>138</sup> bildeten die Basis für deren erste Zusammenkünfte. Die ersten Tage von 1260 und 1264/1265<sup>139</sup> waren einberufen worden, um die See befrieden und innere Bundesangelegenheiten regeln zu helfen. 1265 beschlossen die versammelten Kommunen, sich jährlich einmal zu treffen.<sup>140</sup> Diese beständige Zusammenarbeit im Territorium und im Ausland bereitete so den Boden für gemeinsame Aktionen der wendischen Städte unter Leitung Lübecks. Sie dienten damit dem gemeinen Wohl des dortigen deutschen Kaufmanns.<sup>141</sup> Die wendischen Regionaltage entwickelten sich dann seit den sechziger Jahren des 14. Jh. zum führenden Organ der Städtehanse, dem Hansetag zwar unterstellt, dem hansischen Vorort Lübeck aber gleichgestellt.<sup>142</sup> Die Besendung der wendischen Tage stand den Städten aller anderen Regionen frei, wodurch diese zu hansischen Gesamttagungen aufrückten. Damit erhöhte sich naturgemäß ihr Stellenwert im städtehansischen Gefüge. Auf solchen wie überhaupt auf wendischen Tagen wurden dann auch städtehansische Probleme besprochen. Ihre Tagungsbeschlüsse galten oft als Richtlinien für die Beratungen der anderen Tagfahrten. Somit konnten wendische Tage

<sup>135</sup> 1344 24. 11. Riedel I, Bd. 14, Nr. 124 (S. 88), zu 1353 10. 8. Riedel I, Bd. 6, Nr. 138 (S. 100) und Bd. 17, Nr. 72 (S. 501), zu 1369 11. 5. Riedel I, Bd. 6, S. 409, zu 1386 Riedel I, Bd. 16, Nr. 147 (S. 105 ff.) und Bd. 25, Nr. 138 (S. 270 ff.) sowie Nr. 146 (S. 278 ff.).

<sup>136</sup> W. Bode, Bundesbestrebungen II, S. 174; A. v. Brandt, Hanse und nordische Mächte, S. 8; Kl. Friedland, Probleme der Hanseforschung im letzten Jahrzehnt, in: GWU 14/1963, S. 485 und Ph. Dollinger, Die Hanse, S. 97 und 156.

<sup>137</sup> G. Raabe, Bündnisse der wendischen Städte bis 1315, phil. Diss. Hamburg 1971, S. 347.

<sup>138</sup> Derselbe, S. 139 und F. Rörig, Die Entstehung der Hanse und der Ostseeraum, in: Derselbe, Wirtschaftskräfte im Mittelalter, Weimar 1959, S. 542 ff.

<sup>139</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 6, 9. Vgl. für beide F. Frensdorff, Die beiden ältesten hansischen Rezesse, in: HGBll. 1/1871, S. 15 ff.

<sup>140</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 9 § 2.

<sup>141</sup> W. Stein, Entstehung und Bedeutung, S. 281 und HR I, Bd. 1, Nr. 82.

<sup>142</sup> P. Simson, S. 241.

durchaus auch ausgefallene oder verschobene Gesamtstage ersetzen und an ihrer Statt zum Initiator von regionalen Tagen anderer Gruppen werden.

6. Wie bei den westfälischen und wendischen entwickelte sich im niedersächsischen Raum sehr früh ein Bündnissystem der Städte. Dieses sowie die Zusammenarbeit der Kommunen in den Landfrieden führte zu Zusammenkünften der Städte im engeren und weiteren Kreise. Das Interesse an auswärtigen Niederlassungen ihrer Kaufleute brachte die niedersächsischen Städte erstmals 1267 in den flandrischen Angelegenheiten zusammen. Auch für den sächsischen Städtekreis war die koordinierende Tätigkeit der Stadt Lübeck Anstoß zu Tagfahrten und zu gemeinsamen Aktionen. So teilte Goslar 1291, indem es ein Schreiben der Kommune von der Trave beantwortete, in flandrischer Sache mit, daß es zur Abwehr der von dem gemeinen Kaufmann zu Flandern erlittenen Unbilden bereit sei, „quicquid alie civitates terre nostre ad hoc facere decreverint“.<sup>143</sup> Es ist anzunehmen, daß zur norwegischen 1284/1285 und zur novgorodischen Angelegenheit 1291/1295 auch die sächsischen Städte Beratungen abhielten, um sich eine gemeinsame Stellungnahme zu erarbeiten.<sup>144</sup> Zumindest ließ auch die Bündnistätigkeit in den folgenden Jahrzehnten nicht nach.<sup>145</sup> Lübeck wandte sich im 14. Jh. wieder an Göttingen in einer Angelegenheit des Brügger Kontordrittels. Es lud zu einer Tagfahrt nach Lübeck zum 6. Januar 1352 ein und bat „id eciam civitatibus vobis vicinis et callateralibus intimare non denegatis“.<sup>146</sup> Man ist geneigt, im niedersächsischen Bund von 1351<sup>147</sup> den genannten Kreis zu suchen, den Göttingen hier informieren sollte. Ebenso rief Lübeck, als es Braunschweig gegen König Waldemar werben wollte,<sup>148</sup> den sächsischen Städtebund von 1360 an.<sup>149</sup> Streitigkeiten der Städte untereinander oder mit Dritten förderten die Tagfahrten dadurch, daß sie Kommissionstage einberiefen.<sup>150</sup> Der sächsische Bund von 1382<sup>151</sup> sah erstmals eine jährliche Versammlung der Bündnerstädte im Vertrag vor. 1407 hingegen beschloß man, gemeinsam sächsische Städtevertreter zu hansischen Gesamttagen abzusenden.<sup>152</sup> Dies geschah, nachdem

<sup>143</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 18, LUB, Bd. 1, Nr. 422 und HUB, Bd. 1, Nr. 872. Ebenso mit Dank an Lübeck: Halberstadt, Halle und Magdeburg, vgl. HUB, Bd. 1, Nr. 875 ff.

<sup>144</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 28 ff. (S. 16 ff.), HUB, Bd. 1, Nr. 970 für 1284/1285; HR I, Bd. 1, Nr. 66 ff. (S. 30 ff.), HUB, Bd. 1, Nr. 1088, 1093, 1131 f. und 1137 f. sowie LUB, Bd. 1, Nr. 613 für 1291/1295.

<sup>145</sup> So verzeichnete die Kämmererechnung Braunschweigs zu 1331, vgl. UB Braunschweig, Bd. 3, Nr. 318, eine zweimalige Einladung Göttingens und Mündens.

<sup>146</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 162 zu 1351 18. 10.

<sup>147</sup> HUB, Bd. 3, Nr. 203. Auch U. Kleist, Die sächsischen Städtebünde zwischen Weser und Elbe im 13. und 14. Jh., phil. Diss. Halle 1892, S. 32.

<sup>148</sup> Abschlägige Antwort nach dem 18. 4. 1361, vgl. HR I, Bd. 1, Nr. 253. Lübeck am 18. 4. an Lüneburg, vgl. daselbst, Nr. 252.

<sup>149</sup> Zu 1360 25. 7., vgl. UB zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihren Landen, hrsg. von H. Sudendorf, Hannover 1859/1883, Bd. 3, Nr. 114.

<sup>150</sup> Zum Begriff vgl. Anm. 12. Zu 1372 vgl. UB Magdeburg, Bd. 1, Nr. 525; weiterhin HUB, Bd. 4, Nr. 484, HR I, Bd. 8, Nr. 879 ff., 1126 ff. und 1131.

<sup>151</sup> HR I, Bd. 3, Nr. 158; UB Göttingen, Bd. 1, Nr. 303.

<sup>152</sup> HR I, Bd. 5, Nr. 421 zu 1407 nach dem 15. 5. auf Einladung, vgl. ebenda, Nr. 420 § 1 f. Die Besendung der Hansetage durch die sächsischen Städte mit gemeinsamen Boten wurde 1416 beschlossen, HR I, Bd. 8, Nr. 34; vgl. P. Angerstein, Die Stellung Magdeburgs in der deutschen Hanse, phil. Diss. Halle 1923 (Ms), S. 42 f. und W. Bode, Bundesbestrebungen I, S. 238 und Anm. 3.



das Entschuldigungsschreiben der Stadt Hildesheim an Lübeck ihr Fehlen damit begründete, daß sie erst vor kurzem eine Versammlung zu Hannover besucht habe.<sup>153</sup> Das Schreiben ging auch an Lüneburg. Diese Stadt fungierte schon länger als Mittler zwischen der wendischen und der sächsischen Gruppe.<sup>154</sup> Lüneburg besuchte anscheinend die Versammlungen beider Städtekreise, wobei es aber wohl intensivere Kontakte und Bindungen zu Lübeck besaß.<sup>155</sup> Der sächsische Städtetag ordnete sich in der zweiten Hälfte des 14. Jh. in das hansische Organisationssystem ein.

7. Im westfälischen Raum traten die Städte, die sich verbündet hatten, öfter zu Beratungen zusammen.<sup>156</sup> Es galt, zum einen die Bündnisse zu erneuern, und zum anderen deren Einhaltung zu überwachen und des weiteren sich an regionalen Landfrieden zu beteiligen.<sup>157</sup> Diese Tagfahrten bekamen neue Impulse durch das lübsche Streben, die Politik zu den auswärtigen Niederlassungen und den nach dort gerichteten Handel zu koordinieren.<sup>158</sup> Die Zustimmung zu hansischen Aktionen und Verhandlungen in Flandern zu Beginn der achtziger Jahre des 13. Jh. verraten eine gemeinsame Stellungnahme des größten Teils der westfälischen Kommunen, die sich im auswärtigen Handel betätigten. Zudem rief Lübeck (oder Wismar) die Städte Osnabrück, Dortmund und Soest auf, die ersten hansischen Tage 1284/1285, 1293/1295, 1297, 1299/1302 und 1305 zu besenden.<sup>159</sup> Diese kündigten sie den Nachbarstädten an und sollten sie offenbar mit ihnen vorberaten.

Seit 1312 sind dann jährliche Zusammenkünfte von mindestens vier großen Städten nachgewiesen, die bestimmte Vorortfunktionen im westfälischen Raum erfüllten.<sup>160</sup> Diesen Tagen standen Beratungen der Landfriedensorgane, Versammlungen anderer, lokaler westfälischer Städtebünde und Schiedsgerichtstage nahe.<sup>161</sup> Zum Teil waren es die gleichen Teilnehmer oder gleiche Gegenstände, die diese miteinander verbanden. So entwickelte sich eine Tradition städtischer Tagfahrten

<sup>153</sup> Zu 1407 4. 5. HR I, Bd. 3, Nr. 387 f.

<sup>154</sup> HR I, Bd. 5, Nr. 497 zu 1408 11. 4. Lüneburg an Göttingen: Einladung zum Lübecker Tag 1. 5.

<sup>155</sup> Kl. Friedland, Der wendisch-sächsische Städtetag vom 28. Januar 1517 in der Reihe anderer Hanse-tage zu Lüneburg, in: HGBll. 72/1954, S. 102 und H. Thierfelder, Lübeck - Lüneburg - Rostock im 13. Jh., in: ZVLGA 52/1972, S. 7 f.

<sup>156</sup> L. v. Winterfeld, Der Werner Städtebund, in: Westfälische Zeitschrift 103-104/1954, S. 11. Vgl. zum Lippstädter Tag 1256 22. 8. HUB, Bd. 1, Nr. 491 und zum Dortmunder Tag 1284 5. 5. UB Dortmund, Bd. 1, Nr. 167.

<sup>157</sup> B. Rierig, Die hansischen Beziehungen des westfälischen Münstertales, phil. Diss. Bonn 1950 (Ms), S. 24.

<sup>158</sup> F. Zurbonsen, Der westfälische Städtebund von 1253 bis zum Territoriallandfrieden von 1293, phil. Diss. Münster 1881, S. 12, in der Bedeutung für die Hanse.

<sup>159</sup> HUB, Bd. 1, Nr. 1360 zum Ende des 13. Jh.: Soest forderte Osnabrück zur Tagfahrt nach Herzfelde ein.

<sup>160</sup> L. v. Winterfeld, Das Westfälische Hansequartier, in: Der Raum Westfalen, Bd. II/1, Münster 1955, S. 281. - Schon 1296 viermal im Jahr wie 1277, vgl. UB Dortmund, Bd. 1, Nr. 248. - 1312 zum Beschluß erhoben, UB Dortmund, Bd. 2, Nr. 64.

<sup>161</sup> Tage zu Schötmar vgl. G. Gudelius, Lemgo als westfälische Hansestadt, phil. Diss. Münster 1929, S. 34, zwischen Lemgo, Herford und Bielefeld. - Tage zu Osnabrück mit Minden, Münster und Lemgo 1358/1359, vgl. HUB, Bd. 3, S. 202 Anm. 3 und Bd. 2, Nr. 730 ff. zum ersten Drittel des 14. Jh.

zu bestehenden Problemen, die teilweise hansischen Bezug besaßen. Aber erst zu Beginn des 15. Jh. fügten sich die westfälischen Tage in das hansische Organisationssystem ein.<sup>162</sup>

Die starke Zersplitterung Westfalens, die große Zahl der Städte sowie die Separationspolitik der Stadt Köln hatten bis zu diesem Zeitpunkt einen engeren organisatorischen Anschluß an die Städtehanse und hier vor allem an deren wendischen Kern verhindert. Köln wurde nun neben Dortmund zum Vorort des westfälisch-rheinischen Gebietes.<sup>163</sup> Sein Einfluß in den auswärtigen Niederlassungen und im westfälisch-rheinischen Raum bewirkte, daß die stark divergierenden Interessen, die sich auf die Städtehanse betreffenden Probleme bezogen, angeglichen wurden. Jedoch blieben bestimmte Städtekreise<sup>164</sup> mit ihren lokalen Tagen erhalten, wie die der münsterschen Städte,<sup>165</sup> der paderbornschen Städte<sup>166</sup> und der märkisch-bergischen Städte. Sie wurden durch den Ausbau der städtehansischen Organisation im 15. Jh. noch begünstigt und entwickelten sich erst in dieser Zeit zur vollen Blüte.<sup>167</sup> Die alten Vierstädte und Paderborn besaßen Vorrang in diesem Prozeß, wobei sie sich ständig mit Köln auseinandersetzen mußten.

8. Die süderseeischen Städte hatten seit dem Ende des 13. Jh. ständig Verbindung untereinander,<sup>168</sup> und sie hielten wahrscheinlich auch Beratungen ab. Für das Jahr 1295 ist uns der erste overijsselsch-geldrische Städtebund überliefert,<sup>169</sup> wobei diese Aktivität zeitlich mit dem Zusammengehen der süderseeischen mit den wendischen Städten und Riga/Visby in der norwegischen Angelegenheit zusammenfiel. Diese Kontakte lassen uns an der Behauptung von H. Kaufmann<sup>170</sup> und H. Spiegel<sup>171</sup> zweifeln, daß auf jenen süderseeischen Tagen nur Lokales, Territorialpolitisches besprochen worden sei. Es gab hingegen ständige Beziehungen zu den wendischen Städten. 1303 z. B. sandten die Städte Zutphen (11.2.), Nijmegen (13.2.), Doesborg und Harderwijk (Anfang Februar) Klagebriefe gegen König Erich Menved von Dänemark, die sich im Lübecker Archiv fanden.<sup>172</sup> Für die Jahre

<sup>162</sup> Obwohl es Einladungen zu Tagfahrten gab: 1385 6. 7., vgl. HR I, Bd. 2, Nr. 307, nach Stralsund zum 24. 6., vgl. ebenda, Nr. 306 § 4, im Dortmunder Archiv zu finden. – Lübeck an Dortmund 1386, vgl. HR I, Bd. 2, Nr. 315, um Flandern.

<sup>163</sup> Köln an Dortmund um Tagbesendung nach Lübeck: Geleit für Tag in Köln, vgl. HR I, Bd. 5, Nr. 386 zu 1407 23. 3.

<sup>164</sup> L. v. Winterfeld, Westfälisches Hansequartier, S. 278.

<sup>165</sup> J. J. Berres, S. 56 ff.

<sup>166</sup> H. Schoppmeyer, S. 354.

<sup>167</sup> B. Rierig, Diss.; J. Rondorf, Die westfälischen Städte in ihrem Verhältnis zur Hanse zu Beginn des 16. Jh., phil. Diss. Bonn 1905 und E. Therstappen, Köln und die niederrheinischen Städte in ihrem Verhältnis zur Hanse in der zweiten Hälfte des 15. Jh., phil. Diss. Marburg 1900.

<sup>168</sup> Zu den Gründen W. Jappe Alberts, Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte des Rheins im Zusammenhang mit der spätmittelalterlichen Wirtschaftsentwicklung, in: Rheinische VjBl. 26/1961, S. 309.

<sup>169</sup> H. Kaufmann, Die süderseeischen Städte von der Kölner Konföderation (1368) bis zum Ausgang des 16. Jh., phil. Diss. Münster 1922 (Ms), S. 18 und Anm. 1.

<sup>170</sup> Ebenda, S. 17 und Anm. 3.

<sup>171</sup> H. Spiegel, Die niederländischen Hansestädte an der Yssel im 15. Jh., phil. Diss. Köln 1955 (Ms), S. 71.

<sup>172</sup> HUB., Bd. 2, Nr. 32 ff.; LUB, Bd. 2, Nr. 147/1–4.



1318<sup>173</sup> und 1321<sup>174</sup> kann man „samenkomste“ annehmen. Kampen, Deventer und Zwolle hatten in diesem Raum und Prozeß eine führende Stellung inne. Kampen selbst nahm auch in späterer Zeit noch eine relativ eigenständige Position in der Städtehanse ein,<sup>175</sup> die zeitweilig zu seiner Isolation führte. Deventer und Zwolle sowie später Zutphen<sup>176</sup> unterhielten aber ebenso Kontakte zur wendischen Städtegruppe und insbesondere zu Lübeck. 1331 bat Deventer z. B. den hansischen Vorort um Hilfe für seine Bürger in Bergen und ganz Norwegen sowie darum, einen Brief an Stralsund weiterzuleiten.<sup>177</sup> Ein Jahr darauf scheint andererseits der Streit zwischen Lübeck und Staveren eine Tagfahrt der süderseeischen Städte verursacht zu haben.<sup>178</sup>

In den vierziger bis sechziger Jahren des 14. Jh. waren die Tagungen der Ijsselstädte eng an die Ständeberatungen mit dem Herzog von Geldern und dem Bischof von Utrecht ähnlich wie die der preußischen Städtetage an die Ständetage dieses Raumes angebunden.<sup>179</sup> Seit den sechziger Jahren entfalteten sich dann die von 1337 an in den Deventer Kämmereirechnungen nachweisbaren Tagungen zu ausgesprochenen hansischen Regionaltagen, wo man „mit de henzestede hiir ontrent bi uns geseten unde spreken van den saken“.<sup>180</sup> Tagungsorte waren neben der „malstatt“ Werven diejenigen zu Epe, Bebergen sowie die Städte selbst.<sup>181</sup> Als besonders intensiv ist deren Teilnahme am hansischen Leben in der Zeit der Befriedigung der Westsee 1393–1406 zu bezeichnen.<sup>182</sup> Eine gewichtige Rolle spielte diese Städtegruppe ebenfalls im Streit zwischen der Grafschaft Holland, ihren Städten und dem Grafen einerseits und der Stadt Hamburg andererseits. Die Gruppe vermittelte zwischen den Kontrahenten.<sup>183</sup> Teilnehmer der Tage waren Städtevertreter der Kommunen Deventer, Kampen, Zwolle, Zutphen, Nijmegen, Harderwijk, Arnheim, Elburg und Doesborg. Daß sie regelmäßig besucht wurden, ist nicht feststellbar.

<sup>173</sup> Deventer, Kampen und Zwolle, vgl. HUB, Bd. 3, S. 431 zu Bd. 2, Nr. 359 und Bijdragen tot de Geschiedenis van Overijssel 6/1880, S. 132.

<sup>174</sup> Stavoren, Kampen und Harderwijk, vgl. P. A. Meilink, De Nederlandsche Hanzesteden tot het laatste kwartaal XIVe eeuw, Diss. Groningen 1912, S. 124 und Register van Charters en Bescheiden in het Oud Archief van Kampen (1251–1496), hrsg. von P. C. Molhuysen, Kampen 1875 ff., Bd. V, Nr. 25.

<sup>175</sup> W. Jappe Alberts, H. P. H. Jansen, Welvaart in wording. Social economisch geschiedenis van Nederland van de vroegste tijden tot het einde van de middeleeuwen, 's Gravenhagen 1964, S. 190.

<sup>176</sup> H. Kaufmann, S. 26 und H. Spiegel, S. 80.

<sup>177</sup> HUB, Bd. 2, Nr. 504 zu 1331 16. 9.

<sup>178</sup> Ebenda, Nr. 517/523 und S. 231 Anm. 2 alle vom 3. 7.

<sup>179</sup> H. Kaufmann, S. 26.

<sup>180</sup> HR I, Bd. 6, Nr. 442 § 5 zu 1417 19. 7. in Deventer Stadtrechnung zu diesem Jahr. – Tagungen 1362/1363 vgl. HR I, Bd. 3, Nr. 276 §§ 2, 4; zu 1368/1369 ebenda, Nr. 297 §§ 13, 17.

<sup>181</sup> H. Kaufmann, S. 17 und Anm. 3 sowie S. 18 und Anm. 1. Ferner H. Spiegel, S. 71. – Vgl. Tage zu Epe HR I, Bd. 4, Nr. 637 §§ 8, 9, 21; Nr. 541 § 12; Nr. 570 § 5; Nr. 573; Nr. 606; vgl. ferner HR I, Bd. 5, Nr. 392 § 9; Nr. 404 f.; Nr. 512; Nr. 527; Nr. 530; auch HR I, Bd. 8., Nr. 990 f.

<sup>182</sup> H. Kaufmann, S. 63 und Anm. 1.

<sup>183</sup> 1400 3. 5. verhandelte Deventer mit Hamburg, vgl. HR I, Bd. 4, Nr. 637 § 2. – Vgl. ebenda, § 18: Tag zu Zutphen am 29. 10. um einen Brief des Herzogs an die Hanse. – Vgl. ebenda, Nr. 632 zum 13. 11. 1400 Kampen an Stade mit der Bitte, sich der Sache des Herzogs anzunehmen.

Die Regionaltage bildeten die dem Gesamthansetag untergeordneten Vor- und Nachbereitungsversammlungen, deren Aufgabe darin bestand, die territorialen und einzelstädtischen Gegebenheiten mit den städtehansischen Notwendigkeiten in der den Interessen der jeweiligen Städte genehmen Form in Übereinstimmung zu bringen, d. h., das Mitglied zum Erfüllen der Rechte und Pflichten aus Gepflogenheit zu veranlassen.

### 3. *Hansische Niederlassungen und Funktionalorte*

Der Handel norddeutscher Kaufleute hatte bestimmte Orte, in denen er sich konzentrierte und relativ beständig war. Zwischen ihnen schuf der hansische Kaufmann allmählich einen umfangreichen Zwischenhandel. Das Anwachsen des Handels und die Konkurrenz im Gastland durch Einheimische oder andere Gäste nötigte aber zu einer kooperativen Form der kaufmännischen Zusammenarbeit am Zielort. Es entstanden daher städtische und zwischenstädtische Genossenschaften/Hansen, die vielfach in den Heimatstädten der Kaufleute ein organisatorisches Gegenstück hatten. Diese Genossenschaften scheinen durch die Kaufleute am Ziel- wie Heimatort geschaffen worden zu sein.<sup>184</sup> Sie schützten andererseits auch ihre Mitglieder vor Angriffen der Landesherrn und deren Gefolgsleuten. Seit dem Ende des 13. Jh. übernahm dann die Städtehanse den Erwerb der Privilegien und auch, zwar noch in beschränktem Maße, die Aufsicht über die Genossenschaften im Ausland, die sich in dieser Zeit zur gesamthansischen Vertretung am Ort entwickelten. Um Korporationen bilden bzw. städtische Amtsmänner einsetzen zu können, bedurfte es vor allem der Erlaubnis der jeweiligen Landesherrn, die diese und die anderen Rechte und Freiheiten in Form von Privilegien gegen entsprechende Gegenleistungen – Hilfe, Geld, Gegenseitigkeit – vergaben. In dieser Art errangen die Städte in jenem Zeitraum Privilegien für Schonen, die es ihnen gestatteten, auf den Saisonvitten und zu den schonischen Messen Vögte zu ernennen. Diese Vögte waren zwar einzelstädtische Amtleute, deren Zusammenarbeit sich aber aus den dortigen Konflikten der hansischen Stadtbürger untereinander ergab und seit 1356 durch den Hansetag gesteuert wurde. Ähnliche hansische Vertretungsformen im Ausland existierten in der dänischen Stadt Ripen,<sup>185</sup> in den norwegischen Städten Oslo und Tönsberg<sup>186</sup> und im finnischen Viborg.

Als die Städtehanse sich am Ende des 13. Jh. herausbildete, bestanden in den Kontoren<sup>187</sup> zu London, Brügge und Novgorod sowie den schonischen Messen vier größere Niederlassungen. Der wachsende Wollhandel in England ließ in einigen

<sup>184</sup> W. Ebel, *Lübisches Recht*, Bd. I, S. 380, in bezug auf das lübische Schiffsrecht von 1299, vgl. *LUB*, Bd. 2, Nr. 105 und *HGBll.* 28/1955, S. 86 ff.

<sup>185</sup> H. Süberkrüb, *Der deutsche Kaufmann als Gast in den dänischen Städten im 13. Jh.*, phil. Diss. Kiel 1951 (Ms), S. 185 f.

<sup>186</sup> O. A. Johnsen, *Der deutsche Kaufmann in der Wiek in Norwegen im späteren Mittelalter*, in: *HGBll.* 53/1928, S. 66 ff.

<sup>187</sup> Kontore waren auswärtige Niederlassungen hansischer Kaufleute, die eigene Verfassungen besaßen, die direkt dem Hansetag unterstanden und teilweise durch Funktionalstädte im Auftrag der Städtehanse verwaltet wurden. In den Kontoren trafen sich Kaufleute von mindestens zwei hansischen



kleineren englischen Hafenorten wie Lynn, Kingston up Hall, Yarmouth, Newcastle up de Tyne hansische Niederlassungen (Faktoreien)<sup>188</sup> entstehen. Mit Beginn des 14. Jh. konnte das Kooperationsrecht dann auch für die Kaufleute, die nach Bergen in Norwegen handelten, erreicht werden,<sup>189</sup> nachdem man schon einige Auseinandersetzungen mit den norwegischen Königen ausgefochten hatte. Mit dem Kontor in Bergen wuchs auch die kleinere englische Niederlassung in Boston. Die Niederlassung in Ripen und diejenigen in einigen schwedischen Häfen wie Ellenbogen/Malmö, Lödöse/Göteborg, Kalmar, Stockholm bestanden zu dieser Zeit ebenfalls schon.

Das Bemühen der Kommunen, die Privilegien zu sichern und zu erweitern und die Niederlassungen zu stabilisieren, verstärkte sich am Ende des 13. Jh. Die bündischen Zusammenschlüsse in der Heimat und die Beziehungen der Städte darüber hinaus beeinflussten diese auswärtige Politik. Die Niederlassungen handelten in dieser Zeit in Gemeinschaft mit Städtegesandten gleichberechtigt. Dies kam in solchen Formeln zum Ausdruck wie: „dat wi sint to rade worde mit einer vullenkomen endracht na den breven unde na den boden der stede buten landes unde binnen landes bi der see . . .“<sup>190</sup> Eine übergeordnete Instanz war noch nicht ausgeprägt vorhanden. Nur koordinierend griffen Lübeck und die wendischen Städte als „stede bi der see“ ein, so bei den Verhandlungen in Novgorod „van gancerne rade unde van eneme gemenen wilkore dhere wisesten van allen steden van Dhutscherne lande“ wegen.<sup>191</sup> Doch der Bestand der Niederlassungen hing gerade auch davon ab, wie die bisherige hansekaufmännische Politik verändert wurde. Die neuentstehende Form war eine lockere Zusammenarbeit der Städte, die noch keinen verbindlicheren Charakter annahm, da die treibende Kraft der Städtehanse für gut zwei Jahrzehnte zu Beginn des 14. Jh. durch die territorialfürstlichen Fehden ausfiel. Das gleichgerichtete Interesse äußerte sich in dieser Zeit allein in der Konkurrenz einzelstädtischer Politik. Erneute Bemühungen der wendischen Städte unter Lübecks Führung knüpften daraufhin an die Erfolge des ausgehenden 13. Jh. an. Die Kontore wurden nun tatsächlich und rechtlich fixiert unter den Hansetag und damit unter die Gewalt der Städte allgemein unterstellt. Dieser Prozeß wurde in seinem definitiven rechtlichen Akt 1356 für Brügge,<sup>192</sup> 1361 für Novgorod,<sup>193</sup> 1365 für Ber-

schen Städtegruppen, wodurch diese in der rechtlichen Gestaltung und Sicherung einen allgemeineren Charakter hatten.

<sup>188</sup> Faktoreien waren kleinere hansische Niederlassungen, die entweder einem Kontor oder einer Funktionalstadt direkt unterstanden. Der geringe Umfang des Handels förderte die Monopolisierung durch eine oder wenige Kommunen.

<sup>189</sup> Vermutung bei A. Bugge, Kleine Beiträge zur ältesten Geschichte der deutschen Handelsniederlassungen im Ausland und besonders des Kontors zu Bergen in Norwegen, in: VSWG. 6/1908, S. 205 f.; dazu vgl. HUB, Bd. 3, Nr. 13 und 17 zu 1343 und Nr. 493 § 30 (S. 464).

<sup>190</sup> HUB, Bd. 3, Nr. 69.

<sup>191</sup> LUB, Bd. 1, S. 700 zum Ende des 13. Jh., vgl. dazu W. Stein, Entstehung und Bedeutung, S. 277 sowie G. Raabe, S. 174 und F. Rörig, Entstehung, S. 597 f.

<sup>192</sup> K. Bahr, Handel und Verkehr der Deutschen Hanse in Flandern während des 14. Jh., Leipzig 1911, S. 19. Dazu vgl. HR I, Bd. 1, Nr. 161 (S. 95 Absatz 1). – 1418 bestätigte Lübecker Tag städtische Oberhoheit, vgl. HR I, Bd. 6, Nr. 556 § 74.

<sup>193</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 376 §26 (S. 336 Anm. 1) zu 1366; zu 1373 vgl. HR I, Bd. 2, Nr. 65; zu 1383

gen<sup>194</sup> und 1375 für London<sup>195</sup> beendet. Bei der Gründung neuer hansischer bzw. städtischer Niederlassungen war in der Folgezeit zu berücksichtigen, daß die Städte sie mit Statuten ausstatteten, womit auch das Abhängigkeitsverhältnis umrissen wurde. Dadurch veränderte sich das kontorische Verhalten zur Städtehanse in großem Maß. Prinzipielle Regelungen im Kontor mußten seit dieser Zeit von der Städtegesamtheit oder zumindest von der Funktionalstadt genehmigt werden. Der Hanse- tag und Lübeck hatten auf die Kontorleitungen einen bedeutenden Einfluß. Dem Brügger Kontor wurde z. B. untersagt, Aufträge an Bürger zu erteilen, die diese für sie in den Städten vollziehen sollten.<sup>196</sup> Es hatte zuerst an die Tagfahrt zu schreiben oder diese zu besenden. Auf den Hansetagen besaßen die Kontorabgesandten jedoch kein Stimmrecht. Sie wurden vielfach von diesen Erörterungen ihrer ureigensten Interessen ausgeschlossen.<sup>197</sup> Dem Hanse- tag und Lübeck standen zur Führung der Kontore die hansischen Funktionalstädte zur Seite. Als Zwischeninstanz übernahmen sie die direkte Leitung der Niederlassungen. Mehr oder weniger waren sie in diesem Sinne der Gesamtheit für ihr Tun verantwortlich. Dies hing in erster Linie vom Interessentenkreis am dortigen Handel ab.

Allgemein hatten diese Mittlerstädte die Funktion einer Zentralstelle, wobei geographische Nähe und merkantile Sonderinteressen eine bedeutende Rolle spielten. Über sie liefen Nachrichten in beide Richtungen, z. T. waren auch sie nur alleinige, direkte Nutznießer und gaben die finanzielle Stützung für die Niederlassungen. Als Mittler wachten sie somit außerdem über den Bestand an Privilegien und Rechten und waren verpflichtet, Veränderungen der politisch-rechtlichen Lage in den Gastländern der Gesamtheit bzw. in interessierten Städten zur Kenntnis zu bringen. Die Funktionalorte besaßen insbesondere bei Verhandlungen der Hanse zum jeweiligen Privilegienggeber einen großen Einfluß.<sup>198</sup> Sie hatten zu entscheiden, wann der geeignete Augenblick zur Verhandlungsaufnahme bzw. zum Abbruch der Beziehungen gegeben war. Die Städte setzten sich auch mit ihren Mitteln für die Belange der Niederlassungen ein. Damit wurde aber nicht deren Recht beschnitten, sich direkt an die Städtegesamtheit in Gestalt der Hansetage, der wendischen

vgl. HR I, Bd. 3, Nr. 159. – 1418 Beschluß: keine alleinige Aktivität der Livländer, vgl. HR I, Bd. 6, Nr. 556 § 85.

<sup>194</sup> Bestätigung von Beschlüssen 1365 27. 3. Stralsunder Tag HR I, Bd. 1, Nr. 356 §§ 9, 18 f. – 1360 Unterstellung wahrscheinlicher HR I, Bd. 1, Nr. 233 § 6. – Ordnungen an Bergen 1366 24. 6. Lübecker Tag HR I, Bd. 1, Nr. 384 und 1369 21. 10. Stralsunder Tag HR I, Bd. 1, Nr. 511.

<sup>195</sup> K. Engel, Die Organisation der deutsch-hansischen Kaufleute in England im 14. und 15. Jh., in: HGBll. 40/1913 und hier 41/1914, S. 220. – 1375 zum 30. 11. vgl. HR I, Bd. 3, Nr. 68.

<sup>196</sup> Rostocker Tag an Bergener Kontor, vgl. HR I, Bd. 6, Nr. 423.

<sup>197</sup> Kontorsgesandte aus Brügge und London waren Teilnehmer des Elbinger Hanse- tag 1367 11. 7., vgl. HR I, Bd. 1, Nr. 403. Sie erhielten Informationen durch die preußischen Städte 1367 8. 12., vgl. HR I, Bd. 1, Nr. 420 § 9 und durch Lübeck und Wismar 1. 1. 1368, vgl. ebenda, Nr. 421 § 16. – Bernhardus Hulebruk vom Bergener Kontor berichtete über die Verletzung der Privilegien vor dem Stralsunder Hanse- tag 1367 24. 6., vgl. HR I, Bd. 1, Nr. 402 § 13; erst auf dem Stral- sunder Tag 1367 29. 7., vgl. ebenda, Nr. 405 § 8, wurde es besprochen.

<sup>198</sup> So Köln bei der Befehdung des Kaufmanns durch Arnd Pleskow aus Lübeck 1399/1401, vgl. dazu HUB, Bd. 5, Nr. 369 f., 428 f., 426, 431 f., 434 f., 494, 501, sowie S. 233 Anm. 1 und S. 217 f. Anm. 3.



Städtegruppe oder Lübeck zu wenden. So schrieb die kleine Vertretung des hansischen Kaufmanns zu Oslo und Tönsbergen an den Lübecker Tag 1381 und beklagte sich über Unrecht und Beschwerden durch den norwegischen königlichen Vogt.<sup>199</sup>

Die Funktion einiger Städte erwuchs zumeist aus älteren Rechten an jenen hansischen Niederlassungen, die noch aus der Zeit der Kaufmannshansen stammten. Das Brügger Kontor, das größte und bedeutendste der Städtehanse, wurde von den Räten Kölns und Dortmunds unterstützt.<sup>200</sup> Der Handel dieser beiden Städte, die im westfälischen und rheinischen Raum auch in dessen Beziehungen tonangebend waren, begründete diese Stellung in westlicher Richtung. Ihre Aufgaben berührten aber nicht die Rechte der Gruppenvorstädte einzelner, das Brügger Kontor betreffender Drittel, da sie gesonderte Beziehungen zu diesen hatten. Regler Briefwechsel ging mit Informationen von und nach Brügge, nicht nur von Lübeck, sondern auch von Thorn/Danzig preußischerseits<sup>201</sup> und von Riga livländischerseits aus.<sup>202</sup> Die Städte Köln und Dortmund stellten seit dem Ende des 14. Jh. ihre Aktivität in den Dienst des gesamten Brügger Kontors, wobei sie durchaus auch eigene Interessen verfolgten,<sup>203</sup> nachdem erstens Lübeck mit der hansischen Vorortschaft vollauf gebunden war, zweitens die Stadt Soest selbst an Bedeutung im Handel verloren hatte und drittens Köln endlich die separatistischen Bestrebungen für einige Zeit zurückstellte. Die Funktionalstädte bildeten in ihrer Funktion ein gewisses einigendes Moment für die Niederlassung, in dem sie das Kontor überwachten, das mehrmals durch den Hansetag für seine Eigenmächtigkeit getadelt worden war. Bestimmte, von den Hansetagfahrten verhandelte Probleme wurden an beide Städte zur Klärung verwiesen.

Das Londoner Kontor wurde direkt von Lübeck aus geleitet, nachdem der Kölner Einfluß zurückgedrängt worden war.<sup>204</sup> Jedoch mit Beginn der preußischen Separationspolitik gegenüber England in den sechziger Jahren des 14. Jh. begann diese Gruppe sich in die Beziehungen der Gesamthanse und vor allem Lübecks zum Londoner Stalhof und den englischen Behörden einzumischen. Unterstützt wurde dieser Anspruch der preußischen Städte von ihrem Landesherren, dem Hochmeister des Deutschen Ordens, der sich an den hansisch-englischen Beziehungen sehr stark

<sup>199</sup> HR I, Bd 2, Nr. 232 § 17 zu 1381 24. 6. Lübecker Tag.

<sup>200</sup> Beispiele: 1391 wurde der Dordrechter Kaufmann durch den Hamburger Tag ermächtigt, holländische Privilegien mit dem Rat Kölns und Dortmunds zu erwerben, vgl. HR I, Bd. 4, Nr. 38 § 3. – 1391 stellte der Lübecker Tag dem Brügger Kaufmann die Frage, warum er in seiner Angelegenheit nicht den Rat Kölns und Dortmunds genutzt habe, vgl. HR I, Bd. 4, Nr. 157 zum 22. 7.

<sup>201</sup> Der Kaufmann an Danzig, vgl. HR I, Bd. 3, Nr. 144; preußische Städte an den Kaufmann am 14. 2. 1375, vgl. ebenda, Nr. 60, darüber dieselben an Lübeck, Nr. 61. – Thorn an Danzig am 24. 2. 1370, vgl. HR I, Bd. 1, Nr. 521; Bd. 2, Nr. 208 zu 1380 9. 7. mit Briefen aus dem Brügger Kontor, vgl. HR I, Bd. 1, Nr. 518 vom 22. 1. 1370 und ebenda, Bd 2, Nr. 205 f. zu 1380.

<sup>202</sup> Dorpat an Brügge zwischen 1345/1355, vgl. HR I, Bd. 3, Nr. 7; Brügger Kontor an livländische Städte 1400, vgl. HR I, Bd. 4, Nr. 629, zu 1402 HUB, Bd. 5, Nr. 555, zu 1406 vgl. ebenda, Nr. 720.

<sup>203</sup> H. Thierfelder, Köln und die Hanse, Köln 1970 (Kölner Vorträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Heft 7), S. 8.

<sup>204</sup> K. Wand, Die Englandpolitik der Stadt Köln und ihrer Erzbischöfe im 12. und 13. Jh., in: Aus Mittelalter und Neuzeit. Festschrift Gerhart Kallen, Bonn 1957, S. 94.

beteiligte.<sup>205</sup> Die preußische Einflußnahme wurde zu einer Mitregierung, die auch noch durch ältere Interessen Kölns und der westfälischen Städte, voran Dortmunds, berührt wurde. Es existierte aber keine verfassungsrechtliche Stellungnahme der Hanse in dieser Angelegenheit.

Die lenkende Rolle Lübecks in den Beziehungen der Städtehanse zur „Tyske Bryggen“ ist bekannt.<sup>206</sup> Es ist dabei darauf aufmerksam zu machen, daß sich diese erst, nachdem sich die Kontorgemeinschaft selbst konstituiert hatte, durchsetzte. Das Ringen mit Norwegen am Ende des 13. Jh. zeigte schon den großen Anteil der wendischen Städtegruppe,<sup>207</sup> obwohl noch keine Oberleitung zu erkennen ist.<sup>208</sup>

Auch hatte die Stadt Lübeck, nachdem der Appellationszug des Novgoroder St. Peterhofes von Visby an den Lübecker Rat ging, zusammen mit Visby/Gotland, das außerdem den Gotenhof bis 1402 verwaltete, im Novgoroder Kontor die Mittlerrolle übernommen. Seit 1363<sup>209</sup> versuchten daraufhin die livländischen Städte, sich mit Erfolg neben und später vor die Funktionalstädte Lübeck und Visby bei der Leitung des Novgoroder Kontores zu stellen.<sup>210</sup> Erst allmählich, im Verlaufe des 14. Jh. gelang ihnen dann die Übernahme der Leitung des Novgoroder Hofes und des Gotenhofes, womit die Oberhoheit über alle hansischen Niederlassungen in der Novgoroder und Moskauer Rus verbunden waren. In diesem Prozeß zogen sich die anfangs stark in der Gotländischen Genossenschaft vertretenen und am Novgorodhandel interessierten westfälischen Städte und ihre Kaufleute seit dem Beginn des 14. Jh. daraus zurück.<sup>211</sup>

Im östlichen hansischen Handelsraum waren auch die preußischen Kaufleute tätig. Die Stadt Danzig hatte in diesem Zusammenhang seit dem Ende des 14. Jh. in Kauen/Kowno eine Niederlassung preußischer Kaufleute geschaffen, die sich mit ihrem Recht dort behaupteten.

Anders wurde das Verhältnis der Vögte gestaltet. Die Vögte der schonischen Saisonvitten wurden von einzelnen Städten bzw. Städtegruppen bestellt, denen sie unterstanden. Dies tat aber ihrem Wirken in gemeinhansischem Interesse nur zuweilen Abbruch. Jeder Vogt sprach nach heimischem Vorbild für die Bürger seiner Stadt Recht. Andere Bürger waren hingegen nach lübischem Recht zu richten. Da-

<sup>205</sup> Verhandlungen in Preußen, Hamburg an Münster und Coesfeld 1405 31. 10., vgl. HR I, Bd. 5, Nr. 289. Vgl. ferner E. Renken, *Der Handel der Königsberger Großschäfferei des Deutschen Ordens mit Flandern um 1400*, Weimar 1937 (Abhandlungen zur Handels-See-geschichte, Bd. V), S. 17 und 23 Anm. 20.

<sup>206</sup> 1268 erhielt Lübeck schon von König Erich Klipping das Recht, einen Vogt für das Erledigen der Rechtssachen untereinander zu bestellen, vgl. LUB, Bd. 1, Nr. 306.

<sup>207</sup> 1362 wurde Wismar beauftragt, an den Bergener Kaufmann zu schreiben, vgl. HR I, Bd. 1, Nr. 276 § 4 zum 6. 11. – Stralsund an Lübeck: Klage über die Kränkungen in Norwegen, vgl. LUB, Bd. 3, Nr. 28.

<sup>208</sup> Briefe an Lübeck u. a. um die Regelung norwegischer Angelegenheiten, z. B. Lippstadt 1281 HUB, Bd. 1; Nr. 874.

<sup>209</sup> Vgl. HR I, Bd. 1, Nr. 296 § 14 zu 1361 24. 6. Lübeck. Vgl. P. Johansen, *Novgorod und die Hanse*, in: *Städtewesen und Bürgertum als geschichtliche Kräfte*. Gedächtnisschrift für F. Rörig, Lübeck 1953, S. 135 und L. K. Goetz, S. 98.

<sup>210</sup> W. Stein, *Beiträge*, S. 81.

<sup>211</sup> H. Stoob, *Hansische Westpolitik im frühen 14. Jh.*, in: *HGBll. 94/1976*, S. 7 und D. Schäfer, *Die Hansestädte*, S. 43. Für Köln vgl. H. Süberkrüb, S. 23 f. und 247.



durch hatten die lübischen Vögte hier ihrem Führungsanspruch seit dem Ende des 13. Jh. zunehmend Geltung verschafft.<sup>212</sup>

Die hansischen Niederlassungen hatten nun zusammenfassend folgende Funktionalstädte, die sich besonders um deren Belange kümmerten:

Niederlassung	Funktionalstadt
Viborg, Rasborg (Finnland)	Reval <sup>213</sup>
Kopenhagen (Dänemark)	Stettin, Stralsund, Wismar <sup>214</sup>
Malmö/Ellenbogen	Wismar, Lübeck <sup>215</sup>
Oslo, Tönsberg	Rostock <sup>216</sup>
Bornholm/Rønne	Greifswald <sup>217</sup>
Smolensk	Riga <sup>218</sup>
Ripen	Bremen <sup>219</sup>
Sluis	Hamburg <sup>220</sup>
Pskov (Pleskau)	Dorpat <sup>221</sup>
Polozk	Riga <sup>222</sup>
Amsterdam	Hamburg <sup>223</sup>
Kowno (Kauen)	Danzig <sup>224</sup>
Antwerpen	Dortmund <sup>225</sup>
Yarmouth	Hamburg <sup>226</sup>
Newcastle up de Tyne	Stralsund <sup>227</sup>
Lynn	Dortmund, Soest <sup>228</sup>

Innerhalb dieses Systems hatten bestimmte Niederlassungen durch ihre Größe, durch die höhere Anzahl und Verschiedenheit der sie besuchenden Kaufleute und

<sup>212</sup> Aus Greifswald Klagen, vgl. HUB, Bd. 2, S. 218 und LUB, Bd. 2, Nr. 644.

<sup>213</sup> J. Schildhauer, *Hanse und Livland*, S. 20. Vgl. ferner R. Dencker, *Finnisches Städtewesen und hansisches Bürgertum im Spätmittelalter*, phil. Diss. Hamburg 1958 (Ms), S. 129 f.

<sup>214</sup> A. Nielsen, *Dänische Wirtschaftsgeschichte*, Jena 1933, S. 48. Auch vgl. zu 1382 HUB, Bd. 4, Nr. 740.

<sup>215</sup> HUB, Bd. 2, Nr. 485 f. zu 1329. Kaufmann an Lübeck, Wismar und Rostock 1375 21. 3., vgl. HR I, Bd. 2, Nr. 104.

<sup>216</sup> O. A. Johnsen, S. 78 f.; vgl. auch HGBll. 27/1888, S. 165 f. und HR I, Bd. 6, Nr. 262 § 91.

<sup>217</sup> H. G. v. Schroeder, *Der Handel auf der Düna im Mittelalter*, in: HGBll. 44/1918, S. 86.

<sup>218</sup> N. G. Riesenkampff, *Der deutsche Hof zu Nowgorod bis zu seiner Schließung im Jahre 1494 durch Iwan Wassiljewitsch III.*, Dorpat 1854, S. 101.

<sup>219</sup> H. Süßkrüb, *passim*.

<sup>220</sup> Zu 1402 HUB, Bd. 5, Nr. 561.

<sup>221</sup> Ph. Dollinger, *Hanse*, S. 32.

<sup>222</sup> HUB, Bd. 5, Nr. 125 zu 1393 29. 9. Siehe auch H. Hildebrandt, *Das deutsche Kontor zu Polozk*, in: *Baltische Monatsschrift* 22/1973, S. 363 J. Schildhauer, *Hanse und Livland*, S. 20.

<sup>223</sup> HUB, Bd. 3, S. 180 Anm. 1 und ebenda, Bd. 4, S. 66 Anm. 1 sowie Nr. 164 zu 1365.

<sup>224</sup> M. Biskup, *Entstehung und Entwicklungsstufen der Stadt Gdansk vom XIV. bis zur Mitte des XV. Jh.*, in: *Entwicklungsprobleme des Feudalismus und Kapitalismus im Ostseeraum*, Tartu 1975, S. 132.

<sup>225</sup> HUB, Bd. 2, Nr. 492 zu 1329 21. 12.

<sup>226</sup> J. M. Lappenberg, *Urkundliche Geschichte des deutschen Stalhofes zu London*, Hamburg 1851, Bd. 2, Nr. 43.

<sup>227</sup> Ebenda, Nr. 28 zu 1401 5. 9.

<sup>228</sup> HUB, Bd. 2, Nr. 40.

in der besseren rechtlich-politischen Ausstattung einen Vorrang. Ihnen waren andere Niederlassungen unterstellt, die im Gebiet des gleichen Landesherren oder in der gleichen Handelsrichtung lagen. Vom Novgoroder Hof aus wurden z. B. russische Zielorte hansischen Handels mit ihren Kaufmannskolonien verwaltet. So berichtete das Kontor zu Novgorod an Reval<sup>229</sup> und an den lübischen Hansetag 1383 darüber, daß die hansischen Rechte und Freiheiten in Pskov und an anderen russischen Orten, wie Smolensk, Polozk und Vitebsk verletzt wurden. Dem Brügger Kontor unterstanden alle holländischen, seeländischen und brabantischen Niederlassungen einschließlich Sluis.<sup>230</sup> Das Londoner Kontor hielt Versammlungen mit den Vertretern der hansischen Faktoreien in England ab.<sup>231</sup> Dabei kam es in bezug auf die Bostoner Niederlassung mit der „Tyske Bryggen“ zu Bergen, die hier eine Oberhoheit auf der Grundlage größeren Handelsvolumens beanspruchte, in Konflikt.<sup>232</sup> Die Deutsche Brücke zu Bergen erhob außerdem, unterstützt durch das hansische Haupt Lübeck, einen Suprematieanspruch in ganz Norwegen, den sie auch durchzusetzen vermochte.

Das Korporationsrecht der Niederlassungen schloß die niedere Gerichtsbarkeit über die Kaufleute ein. Daneben kämpfte man darum, daß das Strandrecht und der willkürliche Arrest abgeschafft wurde. Die Hansekaufleute bestanden andererseits darauf, daß sie unmittelbar dem Landesherren oder dessen Organen unterstellt wurden.<sup>233</sup> Hierin war die Pflicht des Herren einbegriffen, das Leben und das Gut der hansischen Kaufleute zu sichern. Der Angriff auf einen so geschützten Kaufmann erforderte den sofortigen, uneingeschränkten Einsatz des königlichen, fürstlichen oder städtischen Machtapparates, um schnell und vorteilhaft Verbrechen<sup>234</sup> zu sühnen. In dieser Beziehung wurde das Personalitätsprinzip angestrebt, so daß gemeinschaftliche Verantwortlichkeit für Vergehen und Schulden Einzelner abgelehnt werden konnte. Die Städtehanse trachtete jedoch selbst immer danach, die Vertretung der Rechte und Interessen der Gemeinschaft und des Kaufmanns an sich zu ziehen. Hier offenbart sich ein Widerspruch, der zu der Auffassung führen kann, selbst in städtehansischer Zeit eine Mitgliedschaft des Kaufmanns zu entdecken und daraus zu schließen, es hätte nie einen städtischen Zusammenschluß gegeben. Die hansische Realität mit ihren städtischen Aktionen steht dem entgegen.

Die hansischen Niederlassungen waren zumeist rechtlich-politische Fremdkörper in den Gastorten.<sup>235</sup> Sie wurden isoliert bzw. isolierten sich selbst. Diese hansische

<sup>229</sup> HR I, Bd. 3, Nr. 159 zum Frühjahr 1383 und auf dem Lübecker Tag 5. 4., vgl. HR I, Bd. 2, Nr. 258 § 12.

<sup>230</sup> Ph. Dollinger, *Hanse*, S. 32 und K. Koppmann, *Leitfaden für die Älterleute des deutschen Kaufmanns in Brügge um 1500*, Hamburg 1875, S. 14.

<sup>231</sup> K. Engel, *Organisation I*, S. 463 und F. Schulz, *Die Hanse und England von Eduard III. bis auf Heinrich VIII.*, Berlin 1911 (Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte, Bd. 5), S. 167 und W. Stein, *Entstehung und Bedeutung*, S. 302.

<sup>232</sup> F. Bruns, *Die Lübecker Bergenfahrer und ihre Chronistik*, Halle 1900 (Hansische Geschichtsquellen, N. F. Bd. 2), S. XI Anm. 8. Vgl. auch HUB, Bd. 4, Nr. 768, 791 zu 1383.

<sup>233</sup> Für Brügge K. Bahr, S. 75 ff. und für London K. Kunze, *Hanseakten*, Nr. 13 und 36.

<sup>234</sup> Für Brügge innert acht Tagen K. Bahr, S. 76.

<sup>235</sup> F. Rörig, *Die Hanse, ihre europäische und nationale Bedeutung*, in: *Deutsche Rundschau* 188/1921, S. 270.



Isolation war vom Bestreben getragen, die teilweise monopolisierte Position zu bewahren. Dazu bekämpfte sie u. a. die Annahme des Bürgerrechts durch hansische Bürger an fremdem Ort, denn die Assimilation deutscher Bürger ging dort rasch vor sich, wie es die der Gruppen deutschstämmiger Bevölkerung in schwedischen, dänischen und finnischen Städten und Markorten bewies. Die deutschen Siedler hatten sich hier nicht in Sondergemeinden organisiert, sondern sich auf Grundlage der bürgerlichen Gleichstellung schnell in das Leben dieser Städte eingefügt.

Andererseits bemühten sich die Fürsten soweit wie möglich, diese Sondergemeinschaften unter ihre Kontrolle zu bringen.<sup>236</sup> In England, in Brügge, auf Schonen und teilweise in Novgorod und Bergen waren die Kontorgemeinschaften Bestandteil der Staats- bzw. Stadtverfassung.<sup>237</sup> In England ging diese Einordnung so weit, daß ein Londoner Bürgermeister Vorsteher des Stalhofes wurde.<sup>238</sup> Er richtete Streitigkeiten zwischen englischen und hansischen Kaufleuten und vertrat das Kontor vor englischen Behörden.<sup>239</sup> In Brügge, Bergen und auf Schonen wurden die landesherrlichen und städtischen Machtorgane angewiesen, dem hansischen Kontor, bis seine Ansprüche erfüllt waren, bei betreffenden einheimischen Bürgern, Organen usw. behilflich zu sein.<sup>240</sup> Für gewährte Privilegien, Rechte und Freiheiten wurden einmalige Zahlungen durch die Städte erbracht. Dazu kamen jährliche oder in noch kürzeren Abständen erfolgende „Geschenke“. Sie sollten die Freundschaft und Gewogenheit der feudalen Herren erhalten helfen.

Die Sicherheit für hansische Kaufleute war zwar im Brügger Kontor am größten, aber auch die Konkurrenz. Am unsichersten gestaltete sich dagegen der rechtliche Schutz in Bergen und Novgorod. Hier waren entsprechende Privilegien entweder erst ein Jahrhundert später oder überhaupt nicht erreicht. Dagegen enthielten die englischen Privilegien ähnliche oder noch größere Garantien für den hansischen Handel. Der Grund für diese in Umfang und Inhalt bessere rechtliche Ausstattung in den westlichen Handelsgebieten lag sowohl in der höheren sozialökonomischen Entwicklungsstufe als auch und vor allem in dem dort vorherrschenden geringen Monopolierungsgrad im Handel. Der nördliche und östliche Raum des Hansehandels hingegen stand ganz im Zeichen der sich mühsam vollziehenden Genesis des Feudalismus, der noch ausgeprägtere Formen des privilegierten Handels hervorbrachte und staatlich gefördert wurde. Hinzu kam der enge Zusammenhang von innerem wirtschaftlichen Zwang und politischer Bedrängnis in den russisch-livländisch-hansischen wie auch in den skandinavisch-lübisch-hansischen Verhältnissen.

<sup>236</sup> Dazu A. Schück, Die deutsche Einwanderung in das mittelalterliche Schweden und ihre kommerziellen und sozialen Folgen, in: HGBll. 55/1930, S. 67 ff. und H. Süßerkrüb.

<sup>237</sup> Seit dem Jahr 1280 war das Kontor zu Brügge ein Organ der flandrischen Gerichtsverfassung, vgl. HUB, Bd. 1, Nr. 421; auch Bd. 2, Nr. 154 § 12, Nr. 156, 160 und 162; Bd. 3, Nr. 496. Dazu vgl. auch W. Stein, Brügge, S. 109 und K. Bahr, S. 75 f.

<sup>238</sup> K.-F. Krieger, Der Rechtsschutz der deutschen Hansekaufleute in England unter König Eduard I. (1272–1307), in: Stadt und Land in der Geschichte des Ostseeraumes. W. Koppe zum 65. Geburtstag überreicht von Freunden und Schülern, hrsg. von Kl. Friedland, Lübeck 1973, S. 43.

<sup>239</sup> K. Engel, Organisation II, S. 217 f.

<sup>240</sup> Ein Privileg König Erich von Norwegen 1292 11. 8., vgl. LUB, Bd. 1, Nr. 594, 1152, befahl den königlichen Vögten, den Lübeckern bei der Eintreibung anstehender Schulden behilflich zu sein. – Brügge betreffend vgl. K. Bahr, S. 79 f.

Auch in den Formen und Mitteln, Konflikte auszutragen, unterschieden sich die beiden Handelsgebiete im ersten Jahrhundert der Städtehanse. So setzte die Hanse in der westlichen Handelssphäre vor allem die Handelsblockade in verschiedener Ausprägung ein.<sup>241</sup> In der östlichen und nördlichen Sphäre trat dazu, zuweilen auch im Zusammengehen mit dem norddeutschen Fürstentum, die der politisch-militärischen Konfliktbeilegung.

Grad und Wirksamkeit der rechtlichen und politischen Sicherung dieser hansischen Vertretungen hing von folgenden Faktoren ab:

1. von den wirtschaftlichen Interessen der Hansestädte,
2. von den Möglichkeiten und Mitteln der Städtehanse und ihrer Organe, die hansischen Intentionen durchzusetzen,
3. von der politischen Lage im allgemeinen,
4. von den wirtschaftlichen Notwendigkeiten des Gastlandes,
5. vom sozialökonomischen Entwicklungsstand des Gastlandes,
6. von den politischen Verhältnissen im Gastland und seinem Verhältnis zum Gasthandel überhaupt.

Waren alle Faktoren in einer für die Städtehanse günstigen Konstellation vereint, dann konnte sie ihre größten Erfolge erkämpfen, wie es der Flandernboykott 1280/1282 und die dänisch-hansischen Auseinandersetzungen 1361/1370 beweisen.

In den hier erzielten Privilegien wurde den deutschen Kaufleuten gestattet, sich eine eigene Organisation zu schaffen, die auf selbstgegebenen Statuten fußte. Über die Verfassungsformen der Niederlassungen gibt es aber leider nur sporadisch Zeugnisse. Die Statuten hielten ja selbst immer nur den Zustand zur Abfassungszeit fest, während Beschlüsse der Städtetage und der Kontorsversammlungen sie ergänzten. Vieles blieb so dann dennoch im Stadium des Gewohnheitsrechts,<sup>242</sup> was auf der anderen Seite im Interesse der hansischen Kaufleute lag, da es so schnell und relativ unauffällig wandelbar war.

Die Kontore waren in mancher Beziehung den Heimatstädten im hansischen Verfassungsgefüge gleichgesetzt. Als Organ unterstanden sie zuerst einmal dem hansischen Gesamttag.<sup>243</sup> In diesem Gefüge oblag den Niederlassungen dann, vor allem den Kontoren, nun die Aufgabe, Informationen über die Sicherheit der Privilegien, Rechte und Freiheiten, über die Einhaltung hansischer Normen und über andere Ereignisse an den Hansetag bzw. an die jeweiligen Städte/Städtegruppen zu übermitteln.<sup>244</sup> Die Städte verlangten also von den Niederlassungen, daß sie ebenso wie

<sup>241</sup> Formen: Branchen-, Export-, Importblockade, generelles Handelsverbot und Kaperkrieg. Allgemein vgl. F. Frensdorff, Die Hanse zu Ausgang des Mittelalters, in: HGBll. 21/1893, S. 84 und W. Friccius, Der Wirtschaftskrieg als Mittel hansischer Politik im 14. und 15. Jh., in: HGBll. 57/1932 und 58/1933.

<sup>242</sup> W. Stein, Brügge, S. 114.

<sup>243</sup> Zum Beispiel Brief der Ältermänner vom Brügger Kontor an den Lübecker Tag 1364 25. 5., HR I, Bd. 1, Nr. 325 § 16: Beschluß über die Bestrafung der Aussegelung aus Flandern.

<sup>244</sup> Für Brügge vgl. HR I, Bd. 1, Nr. 518 zu 1370 22. 1.: Hansischer Kaufmann an Thorn, „czu Lubeke an die gemeynen stete unde eynen an di von Lubeke“ sowie an die livländischen und gotländischen Kommunen. – Für Malmö: der Kaufmann an Lübeck mit Klagen, vgl. HR I, Bd. 2, Nr. 104 zu 1375 21. 3. – Für Bergen: Vgl. HR I, Bd. 1, Nr. 402 §13 zu 1367 24. 6. sowie



sie die einzelstädtischen Normen erfüllten. Insbesondere die Funktionalstädte erhoben den Anspruch, indem sie auch den Konsensus des Hansetages dazu umgingen. Diesen sehr direkten Forderungen widersprachen die Gemeinschaften, wie es in scharfem Ton durch den Brügger Kaufmann an die preußischen Städte 1395 geschah.<sup>245</sup> Von Lübeck aus ergingen daraufhin Mahnungen an diese Städte, die „Ordinanz“ zu beachten.<sup>246</sup>

Die Kontore konnten andererseits von den Kommunen verlangen, daß diese sich an die hansischen Rechtsnormen hielten. So wies der Brügger Kaufmann die Stadt Soest an, daß sie ihren Bürger Wilhelm Schele zum Begleichen einer Schuld gegen einen Yperner Bürger anhalte.<sup>247</sup> Diese Schuldangelegenheit konnte unangenehme Folgen in Form von Repressalienarrest oder Kollektivhaft hervorbringen. Daher wurde die Städtehanse durch die Kontore, die darin eine ihrer Pflichten ausübten, derart unterstützt, daß diese von den Kommunen allgemein-hansische Forderungen abverlangten, d. h., daß z. B. solche Schuldner u. a. Personen, die Delikte gegenüber Butenhansen begingen, ihre Schuld dort beglichen bzw. das Delikt unterm Eindruck drohender Repressivmaßnahmen sühnten. Diesem Anliegen standen die Heimatstädte nicht ablehnend gegenüber, da sie damit vor den etwaigen Befehdungen relativ gesichert wurden. So schrieben die preußischen Kommunen an den Dordrechter Kaufmann, daß dieser ihnen die Verbotsübertreter der Swinfahrt nennen sollte. Sie versprachen, sich mit dem Hochmeister um ihre Bestrafung zu bemühen.<sup>248</sup> Brügge meldete in diesem Sinne dann 1397 an Dortmund als deren Funktionalstadt 58 Übertreter, die „contrarie der ordinancie des ghemenen stede van der Henze unde darto des ghemenen copmans ghebode“ gehandelt hatten.<sup>249</sup>

Die Niederlassungen, vor allem das Brügger und das Novgoroder Kontor, veranlaßten durch ihren Bestand und durch ihre Verbindungen zu den Städten und deren Bürgern mehr oder weniger alle Gesamtberatungen der Städtehanse. So schrieb 1400 das Brügger Kontor an Lübeck, nachdem es vom Borgkaufverbot der Hanse im Handel mit den Russen gehört hatte, eine Empfehlung, es auch im Handel mit Flamen so zu halten.<sup>250</sup> Einen Monat später fragte Lübeck in dieser Sache bei den preußischen Städten an, wobei es das Verbot in seinem Brief bejahte.<sup>251</sup>

Zwischen den Tagungen sollten sich die Niederlassungen an den ständigen Ausschuß der Hanse, den Rat der Stadt Lübeck wenden. So schrieb der Lübecker Tag

ebenda, Nr. 405 § 8 zu 1367 29. 7. – Für London: Londoner Kontor an die Städte, vgl. HR I, Bd. 2, Nr. 99, LUB, Bd. 4, Nr. 230. – Für Novgorod: der Fall des Bernd van Vreden, vgl. HUB, Bd. 5, Nr. 943, 948 f., 954, 956, 965 zum Jahr 1410. – Für Dordrecht: Vgl. Hr I, Bd. 3, Nr. 251 zu 1359 8. 10.

<sup>245</sup> HR I, Bd. 4, Nr. 291 vom 26. 8. wegen Abschriften.

<sup>246</sup> HR I, Bd. 5, Nr. 274 zu 1404 22. 9. und HR I, Bd. 6, Nr. 142 zu 1414 18. 7. sowie ebenda, Nr. 185 zu 1415 25. 7.

<sup>247</sup> HUB, Bd. 5, Nr. 902 zu 1409 9. 9.

<sup>248</sup> HR I, Bd. 4, Nr. 98 zu 1392 1. 9.

<sup>249</sup> HUB, Bd. 5, Nr. 254 f. zum 8. 3. Ähnlich beauftragte der Marienburger Tag Danzig, einen Brief an den Brügger Kaufmann zu schreiben und darin zu verlangen, die entflohenen Schiffer zu bestrafen.

<sup>250</sup> HR I, Bd. 4, Nr. 629 zu 1400 3. 11.

<sup>251</sup> Ebenda, Nr. 630 zu 1400 6. 12.

an den Brügger Kaufmann.<sup>252</sup> „und wes jw weddervart bynnen desser tid, dat bidde wy jw, den herren radmannen tho Lubeke wedder tho scrivende“. Die Kontore ergriffen die Initiative auch in solchen Situationen, in denen es notwendig wurde, kurzfristig Entscheidungen zu treffen. Süderseeische Städte teilten dem Kaufmann zu Brügge ein allgemeines Fahrtverbot mit,<sup>253</sup> das bis zum stattfindenden Hansetag in Lübeck, am 9. 3. d. J., gelten sollte. Daraufhin informierte der deutsche Kaufmann zu Brügge dieselben Kommunen, daß die dortige Versammlung der Schiffer und Kaufleute beschlossen habe, die Schiffe ziehen zu lassen, weil man sie nicht mehr aufhalten könne.<sup>254</sup> Dieser Entscheid wurde an Lübeck und die anderen Hansestädte unter Bezugnahme auf beide Schreiben gesandt.<sup>255</sup> Anscheinend sicherte sich der Kaufmann dadurch vor dem Vorwurf der selbständigen Entscheidung gegenüber hansischer Gepflogenheit ab.

Die Niederlassungen der deutschen Kaufleute im Ausland hatten nur dann Bestand, wenn sie über ihre Privilegien und Rechte ständig wachten. Dies war die vornehmste Aufgabe der Kontorgemeinschaft. Die Aufgabe, Verträge auszuhandeln und über ihre Einhaltung und Auslegung zu verhandeln, wurde zumeist durch die gewählten Kontorvertreter und seit dem Ende des 13. Jh. verstärkt von Städtegesandtschaften wahrgenommen. Den Kontoramtleuten verblieb aber trotzdem eine große Verantwortung. So hatten sie außer der Teilnahme an eigentlichen Verhandlungen unter der Ägide der Städtegesandten Vorverhandlungen zu führen<sup>256</sup> und Unterhandlungen zu ermöglichen.<sup>257</sup> Sie hatten vor allem über Modalitäten des Inkrafttretens der Abmachungen zu wachen. Die Kontore konnten aber auch selbständig Verträge abschließen. Gegenstände solcher Verträge berührten, besonders seit 1356, jedoch nicht den Privilegienbestand und die generelle Statuierung der Kontore. So schloß das Brügger Kontor mit den Städten Poperinghe und Dixmuiden Verträge ab, nach denen die Kommunen für die Schulden ihrer Kaufleute und Tuchmacher zu haften hatten.<sup>258</sup> Das gleiche Kontor kontraktierte 1386 mit den Brügger Wandschneidern über den Tuchhandel.<sup>259</sup>

Auf die Konflikte, die sich aus unterschiedlichen Auslegungen der Privilegien und Verträge ergaben, hatten die Ältermänner bedeutenden Einfluß. Dazu gab es sicher Verhandlungen, über die uns seltener Material überliefert ist.<sup>260</sup> Diese Ver-

<sup>252</sup> Ebenda, Nr. 316 zu 1395 20. 10.

<sup>253</sup> HR I, Bd. 8, Nr. 1005 zu 1404 3. 2.

<sup>254</sup> Ebenda, Nr. 1006 zu 1404 10. 2.

<sup>255</sup> Ebenda, Nr. 1007 zu 1404 17. 2.

<sup>256</sup> 1391 schrieb der Hamburger Tag dem Dordrechter Kaufmann, gegen Antwerpen und Mecheln vorzugehen und holländische Privilegien zu erwerben, gemeinsam mit Köln und Dortmund, vgl. HR I, Bd. 4, Nr. 38 § 13 vom 11. 11.

<sup>257</sup> Verhandlungsgenehmigung durch Köln erteilt, vgl. HR I, Bd. 6, Nr. 217 zum 15. 2.; Stillstandsvertrag zwischen schottischen Unterhändlern und dem Kontor zu Brügge im Namen der Hanse, vgl. HR I, Bd. 6, Nr. 332 zu 1416 27. 11.; Mitteilung des Ergebnisses an die Hansestädte 1416 13. 12., HR I, Bd. 6, Nr. 333.

<sup>258</sup> HUB, Bd. 3, Nr. 116 und bes. § 8, Nr. 115 und Bd. 4, Nr. 477.

<sup>259</sup> K. Höhlbaum, Das Hansekantoor Antwerpen, in: Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Köln, Bd. 1, S. 178.

<sup>260</sup> So für 1378 eine Einigung zwischen Grafen und Kaufmann über die Auslegung der Privilegien, vgl. HUB, Bd. 3, S. 265.



handlungen konnten bisweilen dazu führen, daß die Gültigkeit des Vertrages in Frage gestellt und er aufgehoben wurde. Dieser Konflikt entstand oft durch den Verstoß einer Vertragspartei in Gestalt natürlicher Personen gegen das bestehende Gewohnheits- und Vertragsrecht. Die Auseinandersetzungen erwachsen dann nicht selten auch aus unberechtigten Forderungen der Vertragskontrahenten nach Schadenersatz, um Gleichberechtigung. Teilweise mußten so die Vertragsparteien auch der herrschenden politisch-militärischen Lage Tribut zollen. Dadurch wurde die Sicherheit von Handel und Verkehr unumgänglich gefährdet. Nutzten Verhandlungen und versteckter oder unverhüllter Druck nicht, so wurden andere Formen des Konfliktaustrages gewählt. Während man den Vertragszustand aufhob, folgte sogleich der unverzügliche Repressalienarrest, der wiederum direkt einem Vertragsbruch gleichkam und beidseitig angewandt wurde.<sup>261</sup> Andere Mittel stellten die Kaperei und die Handelsblockade dar, die anzuwenden bis ins 14. Jh. hinein der Städtehanse allein vorbehalten blieb.<sup>262</sup> Diese beiden Mittel waren Schritte einer weiteren Eskalation in den Auseinandersetzungen.

Eine selten von der Städtehanse angewandte Form bildete die der militärischen Aktion gegen einen auswärtigen Privilegiengeber. Jede Phase der Auseinandersetzung war durch das städtische Bemühen begleitet, zu Verhandlungen überzugehen. Dazu beauftragte man auch Niederlassungen.<sup>263</sup> Andererseits wurde das Festhalten der Herrschenden an der eingeschlagenen Politik durch das Einstellen des Handels und den Abzug des Kaufmanns beantwortet.<sup>264</sup> Empfindlich traf dies die Gastgeberorte besonders dann, wenn, so für Brügge, eine Konkurrenzbasis wie in Aardenburg/Dordrecht geschaffen werden konnte.<sup>265</sup> Bei jedem Abzug des Kaufmanns war durch die Älterleute des betreffenden Kontors andererseits eine beträchtliche organisatorische Arbeit zu bewältigen.

Verhandlungen führten die Kontore nicht nur mit einheimischen Privilegiengebern. Sie fühlten sich auch über die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungsraumes für hansische Belange verantwortlich. So verhandelte der Brügger Kaufmann 1402/1404 um die Rückgabe preußischer und hamburgischer Schiffe beim englischen Kö-

<sup>261</sup> Zum Beispiel in den englisch-flandrischen Konflikten englischerseits: vgl. K. Fritze, Stralsund, S. 138 ff. – 1375 durch Russen verlangt, vgl. HR I, Bd. 3, Nr. 69.

<sup>262</sup> Wegen Kaperei Schiffahrt einstellen, vgl. HR I, Bd. 2, Nr. 257 § 1 zu 1383 1. 3.

<sup>263</sup> 1378 meldete der hansische Kaufmann zu Brügge das Beilegen des Konfliktes mit den flandrischen Kommunen an Danzig, vgl. HR I, Bd., Nr. 155 b und c zum 9. sowie 12. 4.; dagegen protestierte der Stralsunder Hansetag wegen der Eigenmächtigkeit des Kontors, vgl. ebenda, Nr. 156 und 166 vom 30. 5.

<sup>264</sup> Häufig bei Brügge vgl. Chr. Römer, Die Hanse und die niederländische Städtewelt, in: Hanse in Europa, S. 130; ferner W. Friocius, Wirtschaftskrieg I, S. 40 und H. Rogge, Der Stapelzwang des hansischen Kontors zu Brügge im 15. Jh., phil. Diss. Kiel 1903, S. 16 f. – Das Bergener Kontor 1368 und 1427 evakuiert, vgl. HR I, Bd. 1, Nr. 420 §§ 5, 14 ff.; Bd. 3, Nr. 302. – 1385 beschloß Wolmarer Tag einseitigen Novgorodboykott, vgl. HR I, Bd. 3, S. 161; HUB, Bd. 4, Nr. 816; Lübecker Tag behandelte diese Frage, vgl. HR I, Bd. 2, Nr. 323 § 5 zu 1386 19. 7. – 1379 erwoh Londoner Kaufmann, vgl. HR I, Bd. 2, Nr. 214 §§ 2 ff.; Bd. 4, Nr. 156 § 3, 6.

<sup>265</sup> Es waren schon früh andere Aufenthaltsorte für den hansischen Kaufmann gesucht worden. W. Stein, Brügge, S. 16, vgl. auch HR I, Bd. 2, Nr. 98 § 1; ferner W. Stein, Beiträge, S. 11, HUB, Bd. 2, Nr. 266.

nig Heinrich IV.<sup>266</sup> Auch Herrscher wandten sich an Niederlassungen, die nicht in ihrem Gebiet lagen, um dort den eigenen Kaufleuten Beistand zu leisten. So schrieb der englische König Richard II. 1380 in der Frage der Sicherheit für englische Kaufleute an den hansischen Kaufmann zu Bergen und auf Schonen.<sup>267</sup> Große Konflikte waren jedoch relativ selten. Häufiger hatten sich die Niederlassungen schützend vor einen hansischen Kaufmann zu stellen und sich für diesen einzusetzen. So hieß es denn 1402 bei der Aufnahme Nijmwegens in die Städtehanse, daß man „seto vordeghedingene in aller wiise, alse de hanzestede mit redelicheit unde beschede vordeghedingen können...“<sup>268</sup> Der Schutz wurde aufgehoben, wenn eine Kommune oder ein Bürger gegen einzelne hansische Privilegien und Normen verstieß<sup>269</sup> oder eine hansische Stadt sich den Mitgliedspflichten zu entziehen trachtete.

Die Älterleute vertraten die Interessen des die jeweilige hansische Niederlassung besuchenden Kaufmanns vor den heimischen Behörden des Gastlandes. Sie wurden vorstellig in Schuldfragen, Schadensfällen<sup>270</sup> und Arrestsachen.<sup>271</sup> Fremde Richter in Kontorangelegenheiten einzubeziehen, war zu vermeiden.

In den Kontoren gab es zwei Kategorien von Amtleuten. Die einen wurden von der Kontorgemeinschaft in Voll- oder Teilversammlungen gewählt. Die anderen waren von Städten und Städtegruppen oder von der Kontorgemeinschaft bzw. deren gewählten Vertretern zu bestellende Beamte. Den großen Niederlassungen, den Kontoren, standen gewählte Älterleute vor. In Brügge wählten die Drittelsversammlungen der Kaufleute jeweils sechs Oldermänner, von denen dann je zwei Älterleute wurden.<sup>272</sup> In London, Bergen und Novgorod kürte die Gesamtversammlung der anwesenden Kaufleute ihre Älterleute, die sich Beisassen (Beigesessene) aus der versammelten Kaufmannschaft suchten. In London stand den deutschen Älterleuten ein englischer Bürger zur Seite, der in den Außenbeziehungen als Mittler diente.<sup>273</sup>

In Brügge diente der gewählte Achtzehnerausschuß gleichzeitig als Gerichtsstanz, der sich aus den Sechser-/Drittelausschüssen mit ebensolcher Befugnis zusammensetzte. Appellationsinstanz für diese wie für alle hansischen Gerichtshöfe, ob

<sup>266</sup> HUB, Bd. 5, Nr. 542 zu 1402 14. 7., ebenda, Nr. 613 zu 1404 2. 6. und ebenda, Nr. 618 zu 1407 17. 6.; wegen Kaperfall HR I, Bd. 5, Nr. 94.

<sup>267</sup> HUB, Bd. 4, Nr. 685 f. zu 1380.

<sup>268</sup> HR I, Bd. 5, Nr. 87 zu 1402 28. 11. an Köln auf Anweisung Lübecks, dazu allgemein für Brügge vgl. W. Stein, Brügge, S. 22 ff.

<sup>269</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 156 §§ 16 f. zu 1378 30. 5. Stralsunder Tag: Arent Lewerken wurde verstoßen, „dat he dem copman rebelle ghewest is“.

<sup>270</sup> Hinrich Langhe aus Braunsberg an Brügger Kontor Schadenersatz für einen Koggen, den Brügge konfisziert hatte, vgl. HR I, Bd. 3, Nr. 240/1 f. Weiteres dazu vgl. ebenda, Nr. 272 und LUB, Bd. 3, Nr. 487 zu 1364 27. 2. Vgl. auch den Schadensfall eines Hamburger Schiffes durch schottische Auslieger um 1350. Vgl. K. Bahr, S. 81 f. und LUB, Bd. 4, Nr. 159 zu 1371 14. 8. – Fall von Seeraub an Twestrang.

<sup>271</sup> Köln an Brügger Kaufmann in Arrestsachen (Brabant), vgl. HR I, Bd. 6, Nr. 476 zu 1417 11. 8.; gegen den Individualarrest durch Hansen, vgl. HUB, Bd. 3, Nr. 419 von den westfälischen Kommunen vorgeschlagen.

<sup>272</sup> W. Stein, S. 28 ff. zu den Funktionen der Ältermänner.

<sup>273</sup> Zum Beispiel vor dem Sheriff zu London, 1302 15. 12. HUB, Bd. 2, Nr. 27 und S. 13 Anm. 2.



Stadtgericht, Kontorgericht oder städtisches Schiedsgericht war der Gesamthansetag.<sup>274</sup>

Ruhe und Ordnung in der Gemeinschaft und deren Häusern zu erhalten, oblag der Leitung der Niederlassung.<sup>275</sup> Die Altersmänner und Vögte hatten dazu die niedere Gerichtsbarkeit inne.<sup>276</sup> Teilweise war diese je nach Sachen und Untergliederung in den Niederlassungen geteilt und delegiert. Sie diente dazu, nicht nur Verletzungen der Kontorstatuten zu ahnden, sondern auch diejenige von anderen hansischen Normen. Alle Rechtsfälle, die nicht in die Kompetenz der Niederlassungen fielen oder sich der dortigen Gerichtsbarkeit entzogen hatten, waren der Heimatstadt anzuzeigen.<sup>277</sup>

Ähnlich den Heimatstädten hatten die Kontore also als Organe der Städtehanse einen unmittelbaren Einfluß auf hansische Bürger. Damit spielten sie eine bedeutende Rolle, hansische Beschlüsse und Normen durchzusetzen.<sup>278</sup> Da sich die hansischen Niederlassungen um Exemption von der Rechtssprechung des Gastlandes oder zumindest die Schaffung von schnell arbeitenden, wirksameren Gastgerichten bemühten, stießen sie insbesondere bei den Städten und Kaufleuten des Gastlandes auf Widerstand. Das vermeintliche Recht der Hanse, hansische Normenverletzung eigenständig zu bestrafen, wurde z. B. durch die Grafen von Flandern oftmals bestritten.<sup>279</sup> Insbesondere während der Braunschweiger innerstädtischen Auseinandersetzungen beanspruchte der Graf sein Arrestrecht.<sup>280</sup> Der Brügger Kaufmann initiierte daraufhin unter Verweis auf hansische Rechte eine Gegenklage.<sup>281</sup> Die Stadt Brügge anerkannte gegen den Willen des Landesherrn die Ersatzforderungen, die bei nicht zutreffenden Gütern generell und bei betroffenem Gut hin und wieder von der Hanse erhoben worden waren.<sup>282</sup> In England zogen es die Hansen dagegen vor, ihre Rechtsfälle vor englischen Stadtgerichten, besonders in London, zu klären,<sup>283</sup> da hier entwickeltes Kaufmannsrecht mehr galt als feudales Willkürrecht. Den Normen wurde durch unmittelbares Androhen, den Betroffenen die Handelsberechtigung in hansischen Niederlassungen zu entziehen, die nötige Beachtung ver-

<sup>274</sup> Appellationsinstanz war nur der Hansetag. Dazu HR I, Bd. 2, Nr. 165, 167, 170 § 2, 190 § § 9 f.; 192 § § 2, 35; auch HR I, Bd. 1, Nr. 489 § 11.

<sup>275</sup> Zum Beispiel Bemühungen um die Beilegung des Konfliktes zwischen Lambert Scமாகere und seinen Schiffskindern, vgl. HUB, Bd. 4, Nr. 542 zu 1376 23. 5. u. a. m.

<sup>276</sup> W. Stein, Brügge, S. 116 f. und S. 12. – Niedergerichtsbarkeit an Hansen mit Exemption von flandrischen Gerichten vgl. HUB, Bd. 2, Nr. 121 § 6 und HR I, Bd. 1, Nr. 84 zu 1307. Eine Appellation an ein auswärtiges Gericht war untersagt, vgl. HUB, Bd. 3, Nr. 575 § § 9 f. und K. Bahr, S. 100.

<sup>277</sup> Statut von Kowno, HUB, Bd. 10, Nr. 488 § 21 zu 1470. – Flandernverbotsübertreter werden gemeldet, vgl. HR I, Bd. 3, Nr. 490 § § 2 f. und HR I, Bd. 8, Nr. 959 zu 1393.

<sup>278</sup> Bestätigt: HR I, Bd. 6, Nr. 68 § 33 Lüneburger Tag 1412 10. 4. Hier erfolgte eine Gleichsetzung der Kontore mit den Städten für den Fall, das die Hilfe bei Schiffbruch bzw. die Sühne eines solchen Vergehens verweigert wurde.

<sup>279</sup> K. Bahr, S. 79 f.

<sup>280</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 185 § § 3 f.

<sup>281</sup> Ebenda, Nr. 156 § 17 und Nr. 167.

<sup>282</sup> Ebenda, Nr. 346 § 8. Vgl. K. Bahr, S. 101.

<sup>283</sup> K.-F. Krieger, Rechtsschutz, S. 44.

schaft.<sup>284</sup> Dennoch waren auch hier Strafen notwendig. So verlangte der deutsche Kaufmann zu Bergen in einem Brief an den Lübecker Hansetag 1411, daß die Hanse einen Zwangsbrief gegen diejenigen ausstellen sollte, die sich gegen „der men stede privilegien“ vergingen.<sup>285</sup>

Eine besondere Aufgabe hatten die Kontorbehörden darin zu erfüllen, daß sie den Kaufmann mit den geltenden Rechtsnormen des Gastlandes bekanntmachten. Damit sollten Rechtshandel mit einheimischen Kaufleuten und Organen wie auch mit fremden Kaufleuten vermieden bzw. eingeschränkt werden. Die Normen waren einerseits in den Privilegien festgehalten, wodurch ihnen in der gesamten Städtehanse Nachdruck verliehen wurde. Andererseits schloß man dazu gesonderte Verträge mit den Privilegiengebern ab, in denen die deutschen Kaufleute zur Mitgliedschaft in den Kontorgemeinschaften und damit gezwungen wurden, ihre Normen zu beachten. Das hansische Kontor zu Dordrecht z. B. schloß mit dem Herzog von Holland einen Vertrag darüber ab, daß diejenigen, die Dordrecht zu umgehen trachteten, in Holland dieselben Abgaben entrichten sollten, die sie in Dordrecht hätten zahlen müssen. Die den Hansen vom Herzog gewährten Präferenzen sollten also nicht angewandt werden.<sup>286</sup>

Die Ältermänner lenkten die Geschicke der Kontore. Sie riefen zur Versammlung, führten bei Beratungen das Wort und nahmen im Namen der Gemeinschaft Rechtsgeschäfte vor.<sup>287</sup> An die Ältermänner, Beisassen wie auch an die Vögte stellte die Hanse die Forderung, daß sie Bürger einer Hansestadt sowie frei und ehelich geboren sein mußten.<sup>288</sup> Die Ältermänner konnten die Wahl nicht abschlagen. Lehnten sie dennoch ab, dann drohten Strafen von Geldbußen bis zum Ausschluß aus der hansischen Gemeinschaft, zum Verlust des Bürgerrechts in der Heimatstadt sowie darüber hinaus in jeder Mitgliedsstadt.<sup>289</sup> Die Wahl galt für eine Handelsaison. Ihre Gültigkeit erlosch vorzeitig, wenn längere Abwesenheit der Gewählten eintrat.<sup>290</sup> Deren Recht auf Freizügigkeit wurde damit zu Nutz und Frommen der Gemeinschaft beschnitten. Dieses Amt war unentgeltliche Ehrenpflicht. Geringe Entschädigung erhielten die gewählten Amtleute aus Gerichtsbrüchen, Bußgeldern, vom Arrestgut, aus Geschenken und aus Handelsvorteilen. Diesen Personen war der Handel also nicht untersagt. Sie zogen aus ihrer Amtsstellung einen Gewinn, der

<sup>284</sup> Stralsunder Tag forderte vom Kaufmann zu Brügge, daß der Leven Everholt Braunschweiger Gut an die Kontorsbehörden geben soll, vgl. HR I, Bd. 2, Nr. 156 § 17 zu 1378 30. 5.; Kontor berichtete, ebenda, Nr. 167 (S. 181) zum 20. 9., daß das Gut von ihm durch flandrische Organe beschlagnahmt worden sei. Ebenso der Fall des Herman Hosang, vgl. ebenda, Nr. 156, § 21 und Nr. 167.

<sup>285</sup> HR I, Bd. 6, Nr. 38 § 1 zu 1411 15. 7.

<sup>286</sup> H. Rogge, S. 15. Ferner HR I, Bd. 4, Nr. 136, 639.

<sup>287</sup> Ähnlich wie seit 1315 die Brabant besuchenden Kaufleute, vgl. HUB, Bd. 2, Nr. 266 § 14 zum 28. 10.: Wahl eines „capitaneus“, Versammlungsrecht und Rechtssprechung. Vgl. W. Stein, Vom deutschen Kontor zu Kowno, in: HGBll. 43/1916, passim. – Für Kopenhagen vgl. HUB, Bd. 4, Nr. 740 zu 1382 2. 2.

<sup>288</sup> Für Bergen, London, Brügge und Novgorod, vgl. HR I, Bd. 6, Nr. 397 § 97.

<sup>289</sup> So für London bezeugt vgl. K. Engel, Organisation I, S. 506 und für Brügge vgl. W. Stein, Brügge S. 36 ff. und HR I, Bd. 1, Nr. 143 § 2.

<sup>290</sup> W. Stein, Brügge, S. 16 Anm. 6.



aber nur in Zeiten der Prosperität trüchtig genug war und in seiner Bedeutung wohl nicht überschätzt werden darf.

Die Ältermänner und auch andere Amtleute der Niederlassungen, die, während sie ihrer Pflicht nachkamen, besonders exponiert waren, wurden durch besondere Verordnungen gegen Übergriffe der eigenen Kaufleute geschützt.<sup>291</sup> Da sie hansische Beschlüsse durchzusetzen und den Privilegienbestand zu erhalten trachteten, wurden einige Vögte und Ältermänner auch von butenhansischer Seite befehdet. 1397 klagte z. B. Kampen vor dem Lübecker Hanse tag, daß es vom schauenburgischen Grafen des Seeraubes bezichtigt und in eine Fehde verwickelt worden sei, nachdem ein Kampener Vogt nach städtischer „Ordonnanz“ gehandelt hatte.<sup>292</sup> Daraufhin beschloß der Tag von 1398, die Grafen von Holstein und von Schauenburg in Briefen darauf aufmerksam zu machen, daß der Vogt recht tat, „wente dat deden se na der stede endracht“.<sup>293</sup> In einem anderen Fall wurde in Flandern ein Klerk für sein Handeln im Sinne hansischer Beschlüsse auf die gleiche Weise in Schutz genommen. Da hieß es dann in der Klage der Hansestädte gegen die Flamen 1379:<sup>294</sup> „Item dat see des copmannes clerk setteden in den steen dar umme, dat heen en arrestament dede in deme watere vanghecheete des copmannes.“

Die Führung der Niederlassungen war der Kontorversammlung also einerseits rechenschaftspflichtig, zu der die Rechenschaftspflicht vor dem Gesamthanse tag und vor den Funktionalstädten hinzukam, und andererseits wurde sie in Schutz genommen. Hanse tag und Funktionalstädte verdrängte nach der Mitte des 14. Jh. allmählich die Einflußnahme der Kontorversammlungen auf die Kontororganisation und die Privilegienpolitik.<sup>295</sup>

In der Person der Älterleute drückte sich die Einheit der Kontorgemeinschaft aus, was u. a. in den Worten „alderlude unde de ghemeyne coepman van der Dutschen henze nu tor tiid to Bruce in Vlanderen wesende“<sup>296</sup> zu ersehen ist. In dieser traten sie als öffentlich-rechtliches Organ der Städtehanse in Aktion. Vor ihnen wurden Eide abgelegt, Rechnungen beglichen, Schulden beglaubigt, Vollmachten gegeben und anerkannt, Testamente gemacht, durch sie wurde Gut bewahrt und über die Teilnahme an den hansischen Rechten und Freiheiten befunden, durch sie wurden Verhandlungen geführt und Verträge abgeschlossen. Sie standen auch für Forderungen an den Kaufmann ein, die sich aus ihrem Tun oder aus berechtigten Ansprüchen an das Kontor ergaben.<sup>297</sup> Die ihnen unterstellten Amtleute waren

<sup>291</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 700 § 9 für Beleidigung.

<sup>292</sup> HR I, Bd. 4, Nr. 413 § 4 zu 1397 8. 9. Lübecker Tag.

<sup>293</sup> HR I, Bd. 4, Nr. 441 § 23 zu 1398 12. 4., Brief, Nr. 448.

<sup>294</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 184 § 9.

<sup>295</sup> In Brügge: Älterleute halten Ruhe und Ordnung, vgl. HR I, Bd. 2, Nr. 97 § 7 zu 1375 8. 9.; vgl. W. Stein, Brügge, S. 55 f., 61 und 65. Der Einfluß der Stadtgemeinde, wie ja auch der Kontorgemeinde, wurde zugunsten des patrizischen Rates / der Älterleute verdrängt. Die Versammlung der in den Niederlassungen anwesenden Kaufleute verlor in gleicher Weise den Einfluß in der Gemeinschaft und auf ihre Beziehungen zu den Städten. An ihrerstatt trat der dominierende Einfluß der Kommunen, die ihnen genehme Personen in die Kontorsführung lancierten.

<sup>296</sup> HR I, Bd. 6, Nr. 333.

<sup>297</sup> HUB, Bd. 4, Nr. 157 zu 1365 4. 10.: Älterleute urkundeten über Entschädigungszahlung durch Grafen von Flandern und stehen für eventuelle Nachforderungen ein.

Wäger, Hofknechte, Hofverwalter, Priester, Schreiber oder Klerke,<sup>298</sup> Talke (Dolmetscher), Qualitäts- und Warenprüfer. Büttel und Hofknechte waren darüber hinaus zu Lohn oder Teillohn angestellte Beamte. Ihre Bezahlung erfolgte aus den Kontorkassen, durch Spenden und Stückbezahlung (Wägeloohn, Brief- und Botenlohn . . .)

Die Vögte auf Schonen und in Ripen hingegen besaßen nicht die große Handlungsbefugnis wie die gewählten Ältermänner. Sie hatten nur über Bürger derjenigen Stadt Gewalt, aus der sie selbst kamen. So hieß es denn im Privileg für Skanör und Falsterbo, daß die deutschen Vögte die Schuldigen „richten skal na siner stad rechte“.<sup>299</sup> Zwischen den Vögten entstanden Beziehungen, die sich auf den gemeinsamen Gegensatz zum einheimischen Kaufmann und Privilegiengeber gründeten sowie aus dem Beilegen von Konflikten zwischen den Bürgern aus verschiedenen Städten resultierten. Dazu institutionalisierte sich die als Gepflogenheit eingebürgerte Schiedsgerichtsversammlung der Vögte<sup>300</sup> zu einem Koordinierungsorgan. Die städtischen Vögte auf Schonen konnten so gemeinsam Maßnahmen beschließen, die durch den Hansetag zu billigen waren.<sup>301</sup> Dies betraf die Qualitätskontrolle, den Kauf- und Zahlungsakt,<sup>302</sup> das Münzwesen und die Böttcherei. Sie fungierte auch als gemeinschaftliches Gerichtsorgan.<sup>303</sup>

Die Städte selbst hatten durch die Ernennung der Vögte einen großen Einfluß auf die Verwaltung. Die Entlohnung der Vögte vollzog sich in ähnlicher Weise wie bei Ältermännern. Der Unterschied zu diesen bestand jedoch darin, daß es eine regelmäßige Gratifikation für die Vogteinhaber gab. Thorn teilte nämlich Danzig mit, daß man einen Vogt, wenn nicht für 8 d, so doch dann für 10 d finden sollte.<sup>304</sup> Die preußischen Städte hatten ebenso wie die pommerschen und süderseeischen einen gemeinsamen Vogteibezirk mit einem Vogt oder auch mehreren in ihrem Be-

<sup>298</sup> Für Bergen im Vergleich zu London und Brügge vgl. O. Brattegard, Kurzer Überblick über die Geschichte des hansischen Kontors zu Bergen bis zum Ende des 16. Jh., in: Bergens historisk Forenings Skrifter, Nr. 38, Bergen 1932, S. 258 ff.

<sup>299</sup> So auch in der Wismarer Bursprake vgl. Die Bürgersprachen der Stadt Wismar, hrsg. und eingel. von F. Techen, Leipzig 1906 (Hansische Geschichtsquellen, N. F. Bd. 3), S. 239 zu 1345 II/7 und S. 253 zu 1356 § 7, dazu auch HUB, Bd. 4, Nr. 343 § 6 zu 1370 24. 5. ; ähnlich ‚suam Vittam‘, vgl. HR I, Bd. 1, Nr. 489 § 14 zu 1369 11. 3. Lübecker Tag bezogen auf eine Schlägerei der Fischer auf Schonen, vgl. HR I, Bd. 2, Nr. 266 § 21 zu 1384 4. 10. Lübecker Tag.

<sup>300</sup> Wirrer, Die selbständige Entstehung des deutschen Konsulates, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 50/1894, S. 498. – Vgl. den Fall des Derk Tolaer, HR I, Bd. 3, Nr. 436 zu 1389 15. 8.

<sup>301</sup> Verbot des Klein- und Hausierhandels mit Fisch: HUB, Bd. 5, Nr. 68 zu 1392 vor dem 24. 11. – 1399 beschlossen die Vögte ein Pfundgeld für die Friedeschiffe, vgl. HUB, Bd. 5, Nr. 385, was durch den Nyköppinger Gesandtentag gebilligt wurde, 1399 8. 9., vgl. HR I, Bd. 4, Nr. 550 § 3.

<sup>302</sup> Ebenda, Nr. 123: Beschluß über Heringskaufverbot durch die Vögte, vgl. HR I, Bd. 4, Nr. 124 § 8 Preußen stimmen zu. Der Lübecker Tag vom 22. 7. 1393 genehmigte das Statut, vgl. HR I, Bd. 4, Nr. 156 § 5 bei Strafe von 2 s Grote.

<sup>303</sup> HUB, Bd. 5, Nr. 966 zu 1410 28. 9.: Urteilsspruch in einer Frachtfahrersache.

<sup>304</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 61 g (S. 460). Auch die Anweisung von 10 m an den scheidenden Vogt der preußischen Städte ist so zu deuten, vgl. HR I, Bd. 3, Nr. 375 § 6 Marienburger Tag 1388 26. 2.



sitz.<sup>305</sup> Die Amtszeit des preußischen Vogtes wurde 1405 mit drei Jahren festgelegt.<sup>306</sup>

Die Vögte Lübecks auf Schonen und Bremens in Ripen übten dort eine größere Macht aus.<sup>307</sup> Es scheint eine Rangfolge bei den Vögten gegeben zu haben, denn auf dem Thorner Tag der Preußen 1399 wurde festgestellt, daß der preußische Vogt sich an dritter Stelle hinter Lübeck befände.<sup>308</sup> Die lübische Sonderstellung beruhte auf ihrer ökonomischen Vormacht, die dadurch gestützt wurde, daß das lübische Stadtrecht in den Streitigkeiten über einzelne Vitten hinaus in Gebrauch war. Die Vögte gestalteten ihre Macht recht willkürlich,<sup>309</sup> was durch die Stadträte geduldet wurde. Sie hatten die Beschlüsse der Hansetage durchzusetzen.<sup>310</sup> Die jeweiligen Kommunen kontrollierten andererseits ihre Vögte, die ihnen allein verantwortlich waren.<sup>311</sup> Interessanterweise beauftragte der Lübecker Tag 1399 die süderseeischen Vögte auf Schonen, untereinander und mit englischen sowie brabantischen Städten über das Befrieden der Westsee zu sprechen.<sup>312</sup> Anscheinend hatten die Vögte auch gewisse Mittlerfunktionen zwischen der Gesamthanse und der süderseeischen Städtegruppe eingenommen.

Die hansischen Älterleute und Vögte hatten nicht nur Gewalt über Personen, sondern verwalteten auch mit Hilfe der Beisassen bzw. Knechte das Vermögen der Kontore, Faktoreien und Vitten im Ausland. In Bergen die „Tyske Bryggen“, in London der „Stalhof“ und die „Gildhalle“, in Novgorod der „Hof zu St. Peter“ und der Gotenhof, auf Schonen die Vittenhäuser, in Kowno, Smolensk, Pskov (Pleskau), Polozk, Witebsk, Kopenhagen, Ellenbogen – Malmö, Oslo, Tönsbergen, auf Born-

<sup>305</sup> Für Südersee HR I, Bd. 2, Nr. 105 § 3 zu 1375. 1397 wurde Deventer aufgefordert, einen Vogt zu bestellen, vgl. H. Spiegel, S. 120. – Für Pommern: Aus Streitschlichtung ist anzunehmen – gemeinsamer Vogt, vgl. HUB, Bd. 3, Nr. 61 zu 1345 8. 6. – Für Preußen: Erstmals eine gemeinsamen Vogt in einem Brief Elbings an Danzig nachweisbar, vgl. HR I, Bd. 2, Nr. 176 zu 1378 14. 8.

<sup>306</sup> HR I, Bd. 5, Nr. 260 § 13 zu 1405 10. 8. Marienburg.

<sup>307</sup> HR I, Bd. 4, Nr. 539 § 9 zu 1399 23. 6. Thorn an Lübeck: Es soll selbst einen Ratman nach Schonen entsenden oder einen solchen einer anderen wendischen Stadt damit beauftragen „dat wort czu fueren, dem nesten leyen, dem ez von rechte gebort“.

<sup>308</sup> HR I, Bd. 4, Nr. 539 § 14 zu 1399 23. 6.

<sup>309</sup> Über die Willkür der Vögte vgl. HR I, Bd. 2, Nr. 232 § 18 zu 1381 24. 6. und HR I, Bd. 3, Nr. 434 zu 1389.

<sup>310</sup> Dazu erhielten die schonischen Vögte durch die Hansetage Order, vgl. HR I, Bd. 2, Nr. 158 zu 1378 30. 5. und Nr. 306 § 11 zu 1385 24. 6.

<sup>311</sup> HUB, Bd. 2, Nr. 643 zu 1336: Lübecker Rat befragte den lübischen Vogt und die Schonenfahrer über die Stralsunder Klage, ob der Vogt Willkür herrschen lasse, vgl. HUB, Bd. 2, Nr. 498, LUB, Bd. 2, Nr. 644. Preußische Kommunen an Lübeck mit ähnlicher Klage 1389, vgl. HR I, Bd. 3, Nr. 434. – Lübischer Vogt berichtete über die Verhandlungen mit dem preußischen Vogt 1389 8. 10., vgl. ebenda, Nr. 435. – Anders legten die schonischen Vögte der Südersee auf dem Harderwijker Tag 1394 6. 5. Rechenschaft über den Schonenzoll, vgl. HR I, Bd. 8, Nr. 962. – 1381 wurden die Städte vom Lübecker Tag 24. 6. angewiesen, ihren Vögten das Vorkaufsverbot einzuschärfen, vgl. HR I, Bd. 2, Nr. 232 § 10. Ebenso schon 1376 24. 6. der Stralsunder Tag, vgl. ebenda, Nr. 120 § 4.

<sup>312</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 240 zu 1381 nach dem 15. 9. Verhandlungen auf Schonen. Vgl. auch HR I, Bd. 4, Nr. 541 § 12.

holm in Rønne,<sup>313</sup> in Sluis und in Antwerpen<sup>314</sup> besaßen die hansischen Kaufleute Gemeinschaftshäuser, deren Benutzung sich aus der Zugehörigkeit zur Hansegemeinschaft am Aufenthaltsort ergab. Zutritt zu diesen Höfen hatten allgemein die hansischen Bürger; Fremde wurden nur insofern geduldet, als man es für ihre Geschäfte für unbedingt notwendig hielt. Zum gemeinsamen Besitz der Gemeinschaften gehörten die Meßgeräte wie Elle und Waage, hinzu kam des Kirchengerät<sup>315</sup> und zum Teil die selbsterbauten Kirchen und Kapellen (Bergen, Novgorod u. a.).<sup>316</sup> Um die notwendigen Gebäude erhalten zu können, bedurfte es eines gemeinsamen Vermögens. Dazu wurden Kontorkassen geschaffen. Diese waren Einheitskassen, die von Ältermännern oder anderen Personen verwaltet wurden. Nur in Brügge existierten getrennte Drittelskassen mit eigenständiger Verwaltung. Einnahmen kamen aus Aufnahmegebühren,<sup>317</sup> dem Schoß für umgesetzte Waren,<sup>318</sup> aus Brüchen und Bußen, aus einmaligen Stützungssammlungen der Städte<sup>319</sup> sowie aus dem Pfundgeld.<sup>320</sup> Diese wurden für den Erwerb von Privilegien, zur Verwaltung des Kontorbesitzes,<sup>321</sup> für Reparaturen,<sup>322</sup> für Geschenke und die Entlohnung der Kontordieuer ausgegeben.<sup>323</sup> Einen wichtigen Posten stellten die Ausgaben von Städtegesandtschaften dar. Diese Zahlungen erforderten eine Form der schriftlichen Dokumentation.

Jede auswärtige Niederlassung führte daher seit dem Ende des 13. Jh. ähnlich wie in den Städten die Stadtbücher die sogenannten Kaufmannsbücher.<sup>324</sup> Diese Bücher hatten universellen Charakter und wurden von Priestern und später von den

<sup>313</sup> HUB, Bd. 4, Nr. 648 zu 1378 28. 10.

<sup>314</sup> H. Löwen, Die wirtschaftlichen Beziehungen westfälischer Städte zu England im Mittelalter, phil. Diss. Köln 1923 (Ms), S. 16.

<sup>315</sup> 1375 25. 11. HR I, Bd. 2, Nr. 98 § 3.

<sup>316</sup> HUB, Bd. 5, Nr. 473, Vgl. P. Johansen, Die Kaufmannskirche, in: Die Zeit der Stadtgründungen im Ostseeraum, Uppsala 1965 (Acta Visbyensia, Bd. 1), S. 85 ff.

<sup>317</sup> W. Stein, Die Hansebruderschaft der Kölner Englandfahrer und ihr Statut von 1324, in: HGBll. 35/1908, S. 231. Aufnahmegebühr in Brügge 7 Grote, vgl. W. Stein, Brügge, S. 21 f. – Für Bergen vgl. HR I, Bd. 1, Nr. 357 a zu 1370 und Nr. 511.

<sup>318</sup> Für Bergen 1369 1 d von einem Pfund flämisch, HR I, Bd. 1, Nr. 357 und wiederholt Nr. 511. – In London vgl. J. M. Lappenberg, Stalhof, Bd. I, S. 25. – Für Novgorod 1392 1/2 Stück von 100, vgl. HR I, Bd. 4, Nr. 47, erneut Bd. 5, Nr. 27. – Schoß in Polozk 1/4%, vgl. H. G. Schröder, S. 88. – In Brügge 1/720 im westfälischen und lübischen Drittel, 1/240 im livländischen Drittel gemessen am Umsatzwert der Waren, vgl. W. Stein, Brügge, S. 89 und zum Schoß, vgl. ebenda, S. 85 ff. – Über die Schoßbücher allgemein vgl. W. Stein, Über den Umfang des spätmittelalterlichen Handels der Hanse in Flandern und in den Niederlanden, in: HGBll. 43/1917, S. 191.

<sup>319</sup> HR I, Bd. 4, Nr. 308 § 7 zu 1395 29. 9.: Holländische Privilegien erworben für 1800 fl. holl.

<sup>320</sup> 1417 wurde für die Abrechnung des nach HR I, Bd. 6, Nr. 319 beschlossen Pfundzolls festgelegt, daß der Brügger Kaufmann ihn vierteljährlich abrechnen sollte, ebenda, Nr. 337 § 1.

<sup>321</sup> „Item der vogt von Prusen hat in der stede gewerbe von Pruzen uf Schone grossir czerunge getan“ und bat „ym dar enkegen von den steten gutlich czu tonde“, vgl. HR I, Bd. 3, Nr. 210 § 3 zu 1386 16. 12. Marienburger Tag.

<sup>322</sup> HUB, Bd. 5, Nr. 473 deutscher Kaufmann zu Novgorod an Dorpat um die Reparatur der Kirche.

<sup>323</sup> HR I, Bd. 3, Nr. 375 § 6 zu 1388 26. 2. Marienburger Tag bewilligte 10 m für den Vogt auf Schonen.

<sup>324</sup> Für Brügge W. Stein, Brügge, S. 125; für Kowno vgl. derselbe, Kowno, S. 238; für London vgl. HR I, Bd. 3, Nr. 199 § 12; für Novgorod, vgl. HR I, Bd. 2, Nr. 266 § 19.



Sekretären – Schreibern – Klerken geführt. In ihnen waren ebenso die Kontorstatuten niedergelegt, wie dann auch die hansischen und kontorischen Versammlungsbeschlüsse Eingang fanden. Auch die Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit schrieb man ein.<sup>325</sup> Insbesondere hielt man dann darin gleichfalls die Namen aller Berechtigten fest.<sup>326</sup> Diese Bücher hatten wie die städtischen einen anerkannt öffentlich-rechtlichen Charakter, den die Städte und die Hanse begründeten, stützten und nutzten.<sup>327</sup>

Die größeren Kontore besaßen Untergliederungen, die historisch entstanden sind. Sie beeinflussten besonders in den die Niederlassungen betreffenden Fragen die Zusammenarbeit der Städte. Insbesondere hatte die Binnengliederung des Brügger Kontors in Dritteln<sup>328</sup> einen dauernden Einfluß auf die Beziehungen unter den Städten und in den Städtegruppen. Dazu trug sicher deren relativ große Eigenständigkeit bei, die in bezug auf die Finanzen und die Beratung durch die Städte bestand, und die Form von jeweils den Gruppen zugeordneten, nebeneinander bestehenden Kontoren annahm. Die flandrischen Privilegien wurden deshalb jeweils von den Drittelvorstädten aufbewahrt. Die Untergliederungen der anderen Niederlassungen wichen jedoch von derjenigen in Brügge ab.

Die hansischen Niederlassungen, vornehmlich die Kontore, waren also Organe des hansischen Städtebundes, dem sie in seiner Gesamtheit unterstellt waren. In ihnen lag zu allererst die wirtschaftliche Einheit der Städtehanse begründet. Sie konstituierten und organisierten, da sie zu vielen, oft zu allen Städten und Städtegruppen Beziehungen besaßen, die Städtehanse. Dieses Streben war auf Einheit und Vereinheitlichung städtischer Aktivität und Normen gerichtet. Ein gegenüber den Verhältnissen im Reich freierer, gleichberechtigter Handel und Verkehr wurde dadurch unter den dort anwesenden Hansen sowie in seinen Auswirkungen auch in deren Heimat möglich.<sup>329</sup> Zusammen mit seiner nur durch die Städtegesamtheit beeinflussbaren politisch-rechtlichen Integrität war die hansische Niederlassung somit ein verfassungsmäßig gestaltetes und funktionierendes Organ des Städtebundes.<sup>330</sup>

#### 4. Zu einigen wesentlichen nichtständigen Einrichtungen der Städtehanse – Gesandtschaften, Kommissionstage, Pfandschaft, Konvoischiffahrt, Friedekoggen

Die Bundesgewalt der Städtehanse kam vielfach im Handeln von zeitlich und rechtlich begrenzt arbeitenden Organen zum Ausdruck. Diese wurden von der Städtegemeinschaft direkt oder über eine oder mehrere Mitgliedsstädte ins Leben

<sup>325</sup> „Herman Halenborch 600 nobelen, dat he vorvolget heft in Engeland und in des kopmans buch stet gescriben“, vgl. HR I, Bd. 3, Nr. 199 § 12 zu 1383/1384.

<sup>326</sup> W. Stein, Brügge, S. 21 f. und ders., Kowno, S. 238.

<sup>327</sup> UB Dortmund, Bd. 2, Nr. 545, Bezugnahme auf Kaufmannsbuch zu Brügge.

<sup>328</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 143 zu 1347.

<sup>329</sup> W. Stein, Beiträge, S. 18.

<sup>330</sup> Allg. F. Pfluger, S. 41.

gerufen. Sie erhielten ein Mandat, das zumeist zeitlich, jedoch immer in der Sache beschränkt war. Im Rahmen dieses Auftrages waren die nichtständigen Organe rechtlich ermächtigt, frei zu entscheiden und zu agieren. Sie waren jedoch ihren Mandatsgebern und insbesondere der Städtehanse gegenüber rechenschaftspflichtig. Ihre Handlungen wurden von der butenhansischen Seite als Bundesaktivität angesehen, womit sich in ihnen Seiten hansischen Bundeslebens auswiesen. Die älteste Institution, die schon in der Zeit der Kaufmannshanse bestand, waren städtische Gesandtschaften. Sie hatten den Auftrag, mit auswärtigen Privilegiengebern wie mit inländischen Fürsten zu verhandeln. Das Absenden einer Gesandtschaft erfolgte immer dann, wenn die Sicherheit von Handel und Verkehr in einer für die Hanse gewichtigen Handelsrichtung bzw. Niederlassung beeinträchtigt wurde. Die Ursachen dafür konnten politische Veränderung im Aufenthaltsland bzw. -ort, wirtschaftliche Veränderungen im merkantilen Kräfteverhältnis und politische, rechtliche und wirtschaftliche Repressalien im Aufenthaltsland, sowie Erfordernisse zur innerkontorischen Regelung sein. Klagen des auswärtigen hansischen Kaufmanns, der Funktionalstädte oder der betroffenen Mitgliedsstadt vor dem Hansetag<sup>331</sup> veranlaßten in der Regel das Absenden einer Gesandtschaft.

Auch Städtegruppen sandten ähnlich Lübeck als dem Vorort der Städtehanse solche Abordnungen ab.<sup>332</sup> Zuvor oder gleichzeitig wurden in dieser Situation die Städte davon unterrichtet und aufgefordert, wenn bei ihnen Interesse vorhanden war, selbst Ratssendeboten zu schicken, mit Briefen oder stillschweigend ihre Meinung zu bekunden. Eine koordinierte Gesandtschaftspolitik der norddeutschen Kommunen stellte am Ende des 13. Jh. für sich genommen als auch in ihren Ergebnissen ein Zeichen dafür dar, daß der organisatorische Zusammenschluß der Städte in ein neues entscheidendes Stadium getreten war. Die Gesandtschaften nach Brügge 1281/1282,<sup>333</sup> nach Bergen 1284/1285 und 1293/1295<sup>334</sup> sowie nach Novgorod 1290/1291<sup>335</sup> festigten in diesem Sinne die Gemeinschaft, denn sie waren getragen „van ganceme rade unde eneme gemenen dhere wisesten van allen steden van Dhutschene lande“.<sup>336</sup> Die Entsenderorte waren oft die Gruppenvorstädte,<sup>337</sup> die Funktionalorte<sup>338</sup> und Lübeck. Die wendischen Städte, einschließlich Hamburg, nahmen dabei eine Führungsposition ein.<sup>339</sup> Um sich an einer Gesandtschaft zu beteiligen

<sup>331</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 266 § 1 (S. 322) zu 1383 4. 10.

<sup>332</sup> Zum Beispiel Preußische Boten vor Königin Margarete von Dänemark wegen eines Schiffes des Lorentz von Russen, vgl. HR I, Bd. 4, Nr. 290 § 9 zu 1395 18. 8. Marienburg Tag.

<sup>333</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 21, auch LUB, Bd. 1, Nr. 421.

<sup>334</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 37, 51, 56.

<sup>335</sup> HUB, Bd. 1, Nr. 1093, auch O. Stavenhagen, Die Anfänge des livländischen Städtebundes, in: Baltische Monatsschrift 52/1901, S. 48.

<sup>336</sup> HUB, Bd. 1, Nr. 1088 (R) zu 1291 1. 9. und Nr. 1093 zu 1292 26. 3., vgl. auch LUB, Bd. 1, Nr. 582 und Nr. 740 (S. 700).

<sup>337</sup> HUB, Bd. 4, Nr. 325 (S. 167), HR I, Bd. 8, Nr. 1175 (S. 751) zu 1398 Magdeburg und Braunschweig.

<sup>338</sup> Abschluß eines Pachtvertrages um den Gotenhof zwischen Revaler Gesandten und dem Visbyer Propst. Revaler Boten seien „ghemechtigt was van den ghemeynen steden unde deme gehmeynen Duczen kopmanne to sprekende“, vgl. HUB, Bd. 5, Nr. 540 zu 1402 24. 6.

<sup>339</sup> HR I, Bd. 3, Nr. 380 § 7 zu 1388 1. 5. Lübecker Tag: förmliche Beauftragung der wendischen



oder sie zu initiieren, mußten die Städte ihre Vertreter beauftragen.<sup>340</sup> Der innere Antrieb dazu entsprang ihrer Position im Hansebund und ihren zuvor bekundeten und tatsächlichen Handelsinteressen.

Die einzelnen Richtungen des hansischen Handels hatten bestimmte meistinteressierte Städte und Städtegruppen. Die wendischen und vor allem die lübischen Kaufleute nahmen aus diesem Grund an allen Gesandtschaften regen Anteil. Nach Schonen<sup>341</sup> und Bergen<sup>342</sup> schlossen sich ihnen daher zumeist pommersche, preußische und süderseeische Städte mit Gesandten an. In Brügge gab es andererseits allgemein das größte Interesse aller hansischen Gruppen. Die livländisch-gotländischen, preußischen, lübischen und wendischen, niedersächsischen, westfälisch-rheinischen und süderseeischen Gesandtschaften trafen dort des öfteren zu den Verhandlungen zusammen, wobei eine Drittelrepräsentation angestrebt wurde.<sup>343</sup> In London<sup>344</sup> bekundeten dagegen außer Lübeck auch die preußischen und westfälisch-rheinischen Kommunen dauerndes Interesse am Handel. In Novgorod beteiligten sich die drei Funktionalstädte Lübeck, Visby und Riga<sup>345</sup> an der rechtlichen Ausprägung der äußeren und inneren Organisation von St. Peter. Andere Niederlassungen wurden zumeist von den Funktionalstädten besandt, deren Sendboten eigene wie auch hansestädtische Angelegenheiten regelten. Zielorte hansischer Gesandtschaften waren für die einzelnen Handelsrichtungen folgende Städte bzw. Zusammenkünfte:

- England – London und Brügge, im 15. Jh. auch holländische Städte;  
 Rußland – Novgorod, Dorpat oder die livländischen Tage, im 15. Jh. manchmal auch Narwa;  
 Flandern – Brügge und die holländischen Städte;  
 Norwegen – Bergen;  
 Dänemark (einschließlich Schonen) – Falsterbo, Wordingborg, Kalmar u. a. Aufenthaltsorte des Königshofes.

Die Verhandlungen mit den deutschen Territorialherren fanden auf neutralem Boden statt, oder die Fürsten kamen in die Städte. Städtische Gesandtschaften wur-

---

Städte zur Verhandlung mit Flandern bis zur Ankunft der übrigen Städtevertreter. – Stralsunder Gerichtstag mit den Dänen 1381 25. 4., vgl. HR I, Bd. 2, Nr. 230, dazu Mitteilungen an die Preußen, vgl. ebenda, Nr. 231. – Vgl. allgemein dazu H.-B. Friese, Untersuchungen zum Gesandtschaftswesen und zur Verhandlungspolitik Hamburgs im Mittelalter, phil. Diss. Hamburg 1957 (Ms).

<sup>340</sup> Lübecker Tag an Königin Margarete von Dänemark: Stralsund wurde mit der Verhandlung beauftragt, die mit einer dänisch-norwegischen Gesandtschaft zu führen ist. HR I, Bd. 2, Nr. 259 zu 1383 5. 4.

<sup>341</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 293 zu 1384 9. 10. Falsterbo. Interesse bekundeten auch die preußischen und süderseeischen Städte, so zumindest aus dem Brief des Stralsunder Gesandtentages an sie ersichtlich, vgl. HR I, Bd. 2, Nr. 230 § 3 und Nr. 231 zu 1381 25. 4.

<sup>342</sup> Ebenda, Nr. 85 § 9, Norwegengesandtschaft zu 1375 24. 6.

<sup>343</sup> Zu 1379/1380 HR I, Bd. 2, Nr. 192 § 1: Flanderngesandtschaft- Lübeck, Hamburg, Thorn, Dortmund.

<sup>344</sup> Ebenda, § 8: Teilen der Gesandtschaft nach Holland – Hamburg, Dortmund, nach England – Thorn, Lübeck.

<sup>345</sup> HUB, Bd. 1, Nr. 1088 zu 1291 1. 9.: Lübeck, Riga, Visby.

den erst dann abgesandt, nachdem sich die hansischen Niederlassungen selbst oder ihre Funktionalstädte bei den jeweiligen Garantiemächten der hansischen Privilegien, Rechte und Freiheiten erfolglos bemüht hatten.<sup>346</sup> Das hatte seinen Grund auch darin, daß die Gesandtschaftsausgaben beträchtlich waren, so daß sich die Städtehanse sehr oft entschloß, Gesandtschaftsreisen hinauszuschieben oder überhaupt zu unterlassen. In der Regel hatten die Kontore ohnehin die Kosten, die nötig waren, um ihren realen Bestand zu erhalten, zu tragen.<sup>347</sup> Entweder wurden diese Unkosten dann aus der Kontorskasse sofort beglichen oder auf die anfallenden Summen wurden Wechsel am Zielort bzw. in den Absenderstädten ausgestellt, die dann von den Kontoren oder den Entsenderorten zu bezahlen waren. Diese Wechselfinanzgeschäfte der Gesandten, Kontore und Mitgliedsstädte wurden von ihnen in ihrer Eigenschaft als hansische Organe getätigt.

Die städtischen Gesandtschaften waren allgemein den Kontoren und den dortigen Amtleuten gegenüber weisungsberechtigt. Dieses Recht wurde zwar schon am Ende des 13. Jh. begründet und nahm aber erst, nachdem die Niederlassungen der Gesamtheit unterstellt worden waren, ausgeprägtere Formen an.<sup>348</sup> Sie ordneten in diesem Sinne die inneren Angelegenheiten der Kontore: die Statuten. Aber auch Rechtssprüche, die die Verletzung hansischer Normen, Statute und Privilegien betrafen, konnten von Gesandten in den Niederlassungen herbeigeführt werden.<sup>349</sup> Städtegesandte hatten daher in der Regel Ratsleute oder Bürgermeister zu sein, die durch eine Stadt oder Städtegruppe instruiert wurden.<sup>350</sup> Durch die gleiche personale Qualität der Boten wie die der Hansetagsgesandten der Städte hatten manche hansische Gesandtschaften den Charakter eines allgemeinen bzw. wendischen Hansetages auf fremdem Boden, d. h. eines Gesandtschaftstages. So war es möglich, daß eine solche Gesandtschaft von fremdem Boden aus einen Hansetag einberufen konnte.<sup>351</sup> Im 14. und 15. Jh. wurden aber auch Ratsschreiber und städtische Geistliche im Auftrage ihres Rates und mit dessen Beglaubigung und strengeren Instruktionen tätig. Rechtserhebliche Geschäfte konnten sie bis ins späte 15. Jh. hinein jedoch nicht allein tätigen. Über die Ergebnisse hatten die Boten den Kommunen genau zu berichten.<sup>352</sup> Bei Verhandlungen waren hansischerseits noch Ältermänner

<sup>346</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 266 § 1 (S. 322) zu 1383 4. 10. Lübecker Tag: 1. Kampen soll sich beim Herzog von Holland bemühen und Lübeck berichten, 2. Lübeck, Hamburg, Stralsund, Wismar und Lüneburg werden zum Vertragsabschluß bevollmächtigt. Dazu vgl. K. Stahr, Die Hanse und Holland bis zum Utrechter Frieden 1474, phil. Diss. Marburg 1907, S. 15 und H. Kaufmann, S. 30.

<sup>347</sup> „unde wad de bode in Engeland vorteret dat sal de copman entrichten“, Vgl. HR I, Bd. 2, Nr. 220 § 27 zu 1380 21. 10.

<sup>348</sup> Hansische Gesandtschaft verlas vor dem Kaufmann zu Brügge den Beschluß über die englischen Privilegien, vgl. ebenda, Nr. 192 § 2. Dazu auch Nr. 190 §§ 10, 12, 14.

<sup>349</sup> Ebenda, Nr. 54 zu 373 1. 5. Aufschub jeglicher Prozesse bis die Gesandtschaft eintrifft.

<sup>350</sup> Ebenda, Nr. 53 § 9; ferner ARPS, Bd. 1, Nr. 206 zu 1415 29. 5. und H.-B. Friese, S. 37 ff.

<sup>351</sup> HR I, Bd. 4, Nr. 261 § 25 Verhandlungen zu Skanör und Falsterbo 1395 um 20. 5.: Einberufen eines Tages.

<sup>352</sup> Preußische Boten an ihre Städte aus Holland, vgl. HR I, Bd. 3, Nr. 214 zu 1387 18. 5. – 1338 „civitatum nuncii“ . . . „cum amicitia et favere“, an Riga aus Novgorod, vgl. HUB, Bd. 2, Nr. 622 über Nr. 614 f.



und Vögte zugegen.<sup>353</sup> Sie hatten besonders die Aufgabe, die städtischen Gesandten sowohl über den aktuellen Stand der Verhandlungen als auch über die Sitten und Bräuche im Lande zu unterrichten.<sup>354</sup>

Die Botengemeinschaft war dagegen dazu ermächtigt, Verhandlungen abzubrechen und einen Boykott gegen den Verhandlungspartner zu verhängen. So sprachen 1371 die Ratssendeboten Lübecks und Visbys in Dorpat ein Ausfuhrverbot russischer Waren aus Livland wegen eines Güterarrestes in der Stadt Pernau aus, der durch das Einbeziehen der Hansen in die Auseinandersetzungen des Landmeisters des Deutschen Ordens mit dem Stift Dorpat entstanden war.<sup>355</sup>

Durch den Einsatz von Gesandtschaften erlangten die Städte andererseits ihre Privilegien, Rechte und Freiheiten. Sie schufen mit ihren zähen Verhandlungen die ökonomisch-rechtlichen Grundlagen des hansischen Handelssystems. Dies wurde auch von den Kontorsgemeinschaften anerkannt. Der Kaufmann zu Brügge sagte beispielsweise den hansischen Gesandten Dank für „juwer wysheit unde behelicheit wel betrowen in orbare des ghemeynen kopmans“. Man verband den Dank mit der Bitte „in der dachvart unde vorgaderinge der heren ut ghemeynen zeesteden na juwen vormoghene“ wie bei den Kontorsangelegenheiten wirken zu wollen.<sup>356</sup> Dies wies die Gesandtschaften als wichtige Organe des hansischen Bundes aus. In ihrer Tätigkeit schufen sie sowohl rechtssetzende und -weisende Normen als auch für die hansische Gemeinschaft und butenhansische Außenwelt sichtbare Zeichen des Bundes. Im Gesandtschaftswesen der Städtehanse, das ein Bestandteil des Souveränitätsbegriffes darstellt,<sup>357</sup> vereinen sich delegierter Wille der Städte und Städtegruppen unter dem Druck der inneren und äußeren ökonomischen wie politisch-rechtlichen Notwendigkeiten zum gemeinhansischen Willen.

Im Bund entwickelten sich weiterhin hansische Schlichtungsinstanzen, die interstädtische und innerbündische Streitigkeiten beilegten. Dazu wurden Kommissionen gebildet, in denen sich beauftragte oder interessierte Städte vertreten ließen. Diese bemühten sich nun darum, zwischen den Parteien zu vermitteln und die Basis für ein weiteres gutes Miteinander zu legen. Die Kommissionen hatten also die Aufgabe, jene Differenzen, die zwischen Städten, Städtegruppen, zwischen Rat, Bürgerschaft und einzelnen Bürgern<sup>358</sup> sowie zwischen Kontoren, Städten und deren Bürgern entstanden waren,<sup>359</sup> aus der Welt räumen zu helfen. Der Zweck der Reise war demnach immer darauf gerichtet, den innerbündischen Frieden wiederherzustellen. Mitglieder solcher Kommissionen waren abermals zumeist Ratsleute und Bürger-

<sup>353</sup> HR I, Bd. 3, Nr. 207 zu 1386 3. 10. Vögte aus Südersee und Preußen als Teilnehmer am Wordingborger Tag.

<sup>354</sup> Adolf uter Olpe an Dorpat aus Holland 1406 24. 8., vgl. HR I, Bd. 5, Nr. 346, weiter an Reval 23. 10. vgl. ebenda, Nr. 355.

<sup>355</sup> HUB, Bd. 4, Nr. 380 zu 1371 11. 3. Boten an Reval; auch HR I, Bd. 2, Nr. 34 f. und LECUB, Bd. 3, Nr. 1077.

<sup>356</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 118 zu 1376 14. 5.

<sup>357</sup> W. Diestelmeier, S. 25.

<sup>358</sup> Die Städte Hamburg und Lüneburg schlichteten einen Streit zwischen Minden und seinem Ratmann Rikmar van Bückem, vgl. HR I, Bd. 5, Nr. 470 zu 1407 11. 8. auf dem Lübecker Tag.

<sup>359</sup> Fall des Bürgermeisters Arnd Rogge und des Hannes Kruekeman über wiedergewonnenes Seeraubgut, das ihm gehörte, durch die Bergenfahrer, vgl. HR I, Bd. 5, Nr. 31, 36, 57, 71 § 1, 3 f.

meister der hansischen Städte, die dazu entsprechende Tagfahrten abhielten, die Kommissionstage. Das Geschäftsleben und die Zusammenarbeit mit den Kontoren erzeugte einerseits Rechtshandel unter den Bürgern und andererseits allerlei Vergehen der Bürger, die von ihren Städten verteidigt wurden,<sup>360</sup> gegen die hansisch-kontorische Rechtsordnung. Ebenso wurden städtische Auseinandersetzungen durch Streitigkeiten um wirtschaftliche Vorteile im Territorium oder in auswärtigen Niederlassungen verursacht.<sup>361</sup> Innerstädtische soziale und politische Auseinandersetzungen verlangten aber ebenso für den Fall der Unfähigkeit, sie im Sinne der städtisch-patrizischen Herrschaft zu regeln, den Einsatz bündischer Mittel, um alte Zustände wiederherzustellen.<sup>362</sup>

Während sich der Handelsumfang erweiterte, häuften sich die Schiedsgerichtsfälle, die ad hoc durch die Kommunen für oben schon genannte Fälle ins Leben gerufen wurden. Aus dieser innerhansischen Gepflogenheit, sich von einander zu „minne oder zu recht“ zu scheiden, wurde der Grundsatz kodifiziert,<sup>363</sup> daß bei innerbündischen und innerstädtischen Auseinandersetzungen 1. keine fremde Gerichtsbarkeit in Anspruch zu nehmen sei und 2. durch die Hansetage oder durch die Regionaltage Beauftragte oder die Nachbarstädte sich darum bemühen sollten, die Angelegenheit zu schlichten.<sup>364</sup> Abschließende Entscheidungen wurden dann aber erst auf den Hansetagen getroffen. Aus dieser Gewohnheit entwickelte sich in der Kommission von Ratssendeboten ein bündisches Organ, das die innere Ruhe im Bund und in seinen Mitgliedsstädten aufrecht erhalten sollte.

Ein weiteres Organ entstand in den Auseinandersetzungen mit auswärtigen Privilegiengebern und inländischen Territorial- und Stadtherren, die oft genug die Form von militärischen Konfrontationen<sup>365</sup> annahmen, nachdem Verhandlungen gescheitert oder ausgeschlagen worden waren. Darüber berieten die Mitglieder und beschlossen Aufgebote oder schlossen gesonderte Verträge ab. Ein solcher war die Kölner Konföderation. In diesen Verträgen wurde das Ziel festgelegt, die Lastenverteilung u. a. geregelt. Unter der Führung einzelstädtisch bestellter Hauptmänner kämpften dann die städtischen Kontingente: Flotten und Gewappnete.

Die städtischen Kontingente des 14. und 15. Jh. bestanden in der Regel aus Söldnern, z. T. wurden aber auch noch Bürger herangezogen. Die bestellten Hauptleute bildeten einen Rat, um die Kampftätigkeit zu koordinieren. Sie wurden zu allem, was die Durchführung der militärischen Operationen betraf, ermächtigt.<sup>366</sup> Sie waren u. a. zum Abschluß von Waffenstillständen berechtigt. Über die ihnen anver-

<sup>360</sup> Dortmund vertrat seinen Bürger Peter von der Volme vor dem Revaler Rat und dem livländischen Regionaltag, vgl. Walker Tag 25. 1. 1417 HR I, Bd. 6, Nr. 358.

<sup>361</sup> Um die Falsterbodenvitten stritten sich Anklam und Greifswald, geschlichtet vgl. HUB Bd. 3, Nr. 61 zu 1345 8. 6.

<sup>362</sup> Kommission verhandelte in Lüneburg, vgl. W. Eschebach, S. 28 und HR I, Bd. 2, Nr. 97 f. zu 1375 25. 2. ohne Erfolg.

<sup>363</sup> Gütliches Scheiden zwischen den Städten und Bürgern, Beratung vgl. HR I, Bd. 2, Nr. 11 § 7 zu 1371 25. 5. Stralsund.

<sup>364</sup> Ebenda, Nr. 232 § 24 zu 1381 24. 6. Lübecker Tag.

<sup>365</sup> HR I, Bd. 4, Nr. 183 § 1 zu 1394 18. 1. Thorner Tag.

<sup>366</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 307 § 5 zu 1363 19. 11. zu Greifswald: Wahl der Hauptleute.



trauten Bürger hatten sie andererseits sowohl Gerichtsgewalt als auch uneingeschränkte Befehlsgewalt. Sie hielten dadurch zusammen mit den Schiffskapitänen und den Unterführern die Disziplin aufrecht.<sup>367</sup> In ihrer Tätigkeit unterstanden die Hauptleute der jeweiligen Herkunftsstadt, die sie gegebenenfalls auch zur Verantwortung zog. Diese, aber auch die Tagfahrten, hatten das Recht, die Gerichtsurteile der Hauptleute zu revidieren.

Durch die Teilnahme von Bürgern an militärischen Hanseunternehmungen entstanden der Hanse u. a. auch Schadenersatzpflichten. So verlangte Reval in einem Schreiben des Jahres 1369 von Lübeck, es solle dem Daniel Berchowe Ersatz für einen verlorenen Koggen geben, der ihm infolge der Befehlsausführung des nun verstorbenen Brun Warendorps, vormals Bürgermeister zu Lübeck,<sup>368</sup> verloren gegangen sei.<sup>369</sup> Andererseits mußten die Städte ihre Bürger und sich vor den Schadenersatzansprüchen schützen, die durch Beteiligte der Gegenseite oder Neutrale vorgebracht wurden. Olav Björnssons beschuldigte z. B. die preußischen Städte allgemein des Raubes. Diese erklärten daraufhin, daß es erforderlich sei, eine bestimmte Stadt oder Person anzuklagen. Sie räumten aber ein, daß sie vor Lübeck und Stralsund sowie dem Herrn Henning Putbus „zu Recht“ stehen werden. Der gesamte Schaden war aber im Krieg gegen Dänemark entstanden und damit eine Sache des „gemeinen Kaufmanns“, wie man in der preußischen Gegenklage betonte.<sup>370</sup>

Die Städtehanse bildete in berechtigten Fällen, wie soeben geschildert, nach innen wie nach außen eine Gemeinschaft, die den für sie handelnden Personen oder Organen den entstandenen Schaden ersetzte. Darüber aber letztlich entschied allein die Städtehanse selbst, die zunächst die Umstände zu prüfen hatte. Oftmals konnte der Hergang jedoch nicht mehr rekonstruiert werden, so daß eine Klärung und damit die Entschädigung entfiel. Dies war im Fall einzelstädtischen Vorgehens die Regel.

Seit dem Ende des 14. Jh. verschärfte sich der Gegensatz zwischen den territorialfürstlichen Herrschaften und den autonomen Städten. Er nahm dann im 15. Jh. auch im norddeutschen Raum eine zunehmend und ausgeprägt konfrontative Form an, die durch Koalition auf beiden Seiten charakterisiert war. In der Städtehanse wurde in diesem Zusammenhang der Ruf nach geeigneteren Mitteln und Formen auf Grund allgemeiner Fehden gegen die Kommunen und dauernder Handelsverunsicherung durch die Privilegiengeber lauter. 1416 erhielt Lübeck in diesem Sinne

<sup>367</sup> Ebenda, Nr. 467 zu 1368 14. 6. Kopenhagener Versammlung: Städtische Hauptleute und Gesandte an Riga: Beurlauben und Bestrafen von Entlaufenen, „dat gi dat richten, also unser aller ordinancie to seget“. Die Städte stärkten in dieser Hinsicht die Autorität der Hauptleute, indem sie für die Befehlsverweigerung die gleiche Strafe wie für Vergehen gegen die hansischen Satzungen selbst androhten, vgl. HR I, Bd. 4, Nr. 192 § 6 (S. 269) zu 1394 3. 3. Lübecker Tag. Vgl. ähnlich Albert Crane vor dem Vogt von Kampen auf Schonen, HR I, Nr. 2, Nr. 53 § 6.

<sup>368</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 467 zu 1368 14. 6. in einem Brief an Riga.

<sup>369</sup> HR I, Bd. 3, Nr. 31 nach dem 21. 8. Schadenersatz für einen verbrannten Koggen des Bertold Nyenborgh, vgl. HR I, Bd. 2, Nr. 276 § 6 zu 1384 24. 4. Stralsunder Tag.

<sup>370</sup> HR I, Bd. 3, Nr. 98 zu 1377 1. 10. preußische Städte an Lübeck.

den Auftrag,<sup>371</sup> einen Bündnisentwurf auszuarbeiten.<sup>372</sup> 1417 schlossen sich die wendischen Städte auf solcher Grundlage zusammen.<sup>373</sup> Der allgemeine „Tohopesa-ten“-Entwurf von 1418 wurde jedoch von den meisten Städten ad referendum genommen.<sup>374</sup>

Die Wirksamkeit militärischer Verbände der Städtehanse und ihrer Glieder litt allgemein sehr unter der ungenügend entwickelten Einheit der Kommunen, da sie auf der einen Seite nicht geringe Mittel verschlangen und auf der anderen viele Auseinandersetzungen vordergründig eigentlich nur regionalen, wenn nicht bloß lokalen Charakter trugen. Es ist aber dennoch nicht an der Berechtigung und Fähigkeit der Städtehanse zu zweifeln, militärische Auseinandersetzungen führen zu können. Die wenigen Beispiele genügen sicher, dies zu belegen.

Im Gefolge von militärischen Auseinandersetzungen wurde der Gesamthanse oder einem ihrer Teile öfter die Pfandverwaltung über bestimmte Territorien übertragen. Hansische Pfandschaften<sup>375</sup> – Insel Öland und Schloß Bergholm 1362 bis 1366,<sup>376</sup> Schonische Schlösser 1370–1385,<sup>377</sup> Herrschaft Wittenburg und Ribnitz in Mecklenburg 1368–1370,<sup>378</sup> Stadt und Schloß Stockholm 1395–1398<sup>379</sup> – verlangten vor allem eine einheitliche Verwaltung, die durch eine vorhandene oder zu schaffende Institution gewährleistet werden mußte.

Die Städte griffen zu diesem Zweck auf bestehende Einrichtungen zurück. Entweder übergab man einer Stadt die Verwaltung oder beauftragte damit eine Person. Bei dieser Aktion wurde natürlich die Einheit der beteiligten Städte gefestigt, denn sie mußten sich jeweils über Angelegenheiten der Pfandschaft beraten. Die Pfänder in der gesamthansischen Hand waren ihrer Natur nach Sicherungspfänder. Alle waren in Auseinandersetzungen der Städtehanse mit dem skandinavischen Königtum erworben worden. Die Fürsten, die sie zu Pfand setzten, sollten zum Einhalten der gegenüber den Städten eingegangenen Verpflichtungen gezwungen werden. Seltener konnten die Städte auf die Einträglichkeit dieser Pfänder bauen, denn jene waren wie z. B. die schonischen Schlösser in ihrem Haushalt äußerst aufwendig, so daß die Städte zusahen, sie zu günstigen Bedingungen in andere Hände legen zu können. Der Entzug einer der Existenzbasen der Fürsten war das geeignetste Mittel, eine Garantie für deren relatives und immer bedingtes Eintreten für städtische Interessen zu schaffen bzw. dazu den Weg zu ebnen.

Zur Verwaltung der Pfänder wurden durch die Städte Vögte ernannt. Schonen

371 HR I, Bd. 6, Nr. 319 § 45/6 zu 1416 Rostock/Lübeck.

372 HR I, Bd. 5, Nr. 80, 108 und Bd. 8, Nr. 1003: Aufruf.

373 HR I, Bd. 6, Nr. 338 zu 1417 25. 1.: Vertrag.

374 HUB, Bd. 6, Nr. 170 § 8 Matrikel.

375 P. Johansen, Umriss und Aufgaben der hansischen Siedlungsgeschichte und Kartographie, in: HGBll. 73/1955, S. 85.

376 HR I, Bd. 1, Nr. 268 zu 1362 8. 9. und ebenda, Nr. 260 zu 1361 18. 9. und LUB, Bd. 3, Nr. 410: Sicherungspfand Borgholm und Oeland.

377 HUB, Bd. 4, Nr. 323 zu 1369 30. 11.: Schonische Schlösser.

378 So Lübeck und Wismar an Rostock und Stralsund für den Pfandbesitz Ribnitz, vgl. HR I, Bd. 3, Nr. 303 zu 1368 14. 3. und Rostock, Stralsund und Wismar an Lübeck für Stadt und Schloß Wittenburg, vgl. LUB, Bd. 3, Nr. 650 zu 1368 14. 3.

379 HR I, Bd. 4, Nr. 266 f. zu 1395 8. 9.: der Holm.



hatte ab 1370 nur städtische Vögte.<sup>380</sup> Dann übergab die Städtehanse dem dänischen Reichsdrost Henning Putbus die Schlösser zu eigenem Nutzen, weil deren Erhaltung und militärische Sicherung aus Einnahmen nicht gedeckt werden konnten.<sup>381</sup> Borgholm und Schloß Öland sowie die Herrschaften Wittenburg und Ribnitz unterstanden abwechselnd einem städtischen Vogt.<sup>382</sup> Die Verwaltung des Holms hingegen oblag einem wendischen und einem preußischen Vogt. Die Städte standen einander dabei für den Schaden ein, der sich aus der Pfandschaft und seiner Verwaltung für eine Stadt ergab. Die Vögte, deren Stellung eine andere war als die der in den hansischen Niederlassungen, hatten die volle Gerichtsbarkeit im Pfandschaftsraum.<sup>383</sup> Ihnen unterstanden nicht nur hansische Bürger, sondern auch Einwohner der jeweilig verpfändeten Gebiete. Sie hatten auch das Recht, begrenzte Kontakte zur butenhansischen Umwelt zu unterhalten. Jedoch war ihre Bewegungsfreiheit und Verantwortlichkeit<sup>384</sup> in bezug auf deren unmittelbare Abhängigkeit von den Städten nicht nur durch die Entlohnung eingeschränkt. Insbesondere die Bestimmungen in den Pfandschaftsverträgen sowie die aktuelle politisch-militärische Situation engten ihre Befugnisse in anderer Hinsicht ein.

Die gemeinsame Verwaltung eines fremden Territoriums erweiterte das hansische Betätigungsfeld. Zeitweiliger gemeinschaftlicher Besitz mit und ohne Rechtstitel hob einerseits das Ansehen des Bundes, wobei andererseits nicht die Gefahr zu übersehen war, daß sich die beteiligten Kommunen durch die Pfandschaften finanziell und auch politisch-militärisch banden und zuweilen übernahmen. Dies war sicherlich ebenso ein Grund für die Kurzlebigkeit der hansischen Pfandschaften, deren Ende beim Abschluß eines Vertrages mit den Pfandsetzern oder mit dem Eintreten einer neuen politisch-rechtlichen Lage begann.

Die allgemeine Unsicherheit beim Durchsetzen von rechtswirksamen Urteilen und die geringe Macht einzelner Territorialherren und Städte verlangten, um die ständigen Angriffe auf Schiffe und Wagen der Kaufleute abzuwehren, verschiedene Institutionen zu schaffen. Dazu wurde von den Hansetagen und den Regionaltagen in Zeiten besonderer Piratenaktivität die Konvoischiffahrt geboten.<sup>385</sup> Die Anweisung zur Flottenfahrt enthielt gleichzeitig den Rechtsgrundsatz, daß die Städte-

<sup>380</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 53 § 12 zu 1371 1. 5. Lübecker Tag: schonische Schlösser – je 1/2 die wendischen/livländischen und preußisch/süderseeischen Städte.

<sup>381</sup> Vertrag der Hanse mit Henning Putbus, HUB, Bd. 4, Nr. 407 der Entwurf zu 1371 27. 10., der Vertrag HR I, Bd. 2, Nr. 106 zu 1375 25. 10.

<sup>382</sup> Borgholm betreffend vgl. HR I, Bd. 1, Nr. 280 § 1 und ebenda, Nr. 300 § 2 (S. 248): Bestellung des städtischen Vogtes.

<sup>383</sup> Dies ergibt sich wohl aus der Anfrage des Hauptmanns zum Holm Hermann von der Hallen an den Marienburger Tag, vgl. HR I, Bd. 4, Nr. 283 § 1 zu 1395 1. 8.: wie soll Vergehen von Bürgern gerichtet werden. Der Marienburger Tag 1396 14. 5., vgl. HR I, Bd. 4, Nr. 345 § 7, entschied, daß auf den Friedeschiffen und unter den Soldaten „sal man Borgerrecht richten“. Dagegen Klagen, vgl. ebenda, Nr. 520 § 11 zu 1399 16. 3.

<sup>384</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 394 zu 1366 21. 12. Lübeck an Rostock erklärte, daß Rostock nicht den Friedrich Suderland für den Verlust von Borgholm und Oeland verantwortlich und haftbar zu machen habe, sondern die Stadt selbst hafte.

<sup>385</sup> Zu 1382 29. 9. nur Flottenfahrt unter Schutz, HR I, Bd. 2, Nr. 254 § 8. – Segeln nur in Flotten von Schiffen zu 1392 24. 11., HR I, Bd. 4, Nr. 124 § 1.

hanse sich gegenüber etwaiger Nichtbefolgung verwahrte. Sie hatte demnach weder für Schäden aus eigenwilliger Fahrt ohne den Schutz der Gemeinschaft aufzukommen, noch beim Wiedererlangen des verlorenen Gutes behilflich zu sein.<sup>386</sup>

Unter dem Kommando eines Hauptmanns begleiteten in solchen Zeiten zugerüstete Koggen mit Söldnern an Bord die Handelsschiffe, die mit Kaperbriefen ausgestattet waren. Oft wurde dabei das Mitführen einer bestimmten Anzahl von Bewaffneten und Waffen auf Handelsschiffen den Eignern bzw. deren Beauftragten zur Pflicht gemacht.

Von den Bestimmungen der preußischen Städtetage für die Flottenfahrt sind uns einige überliefert. Die durch den Hansetag verkündete Pflicht zur Konvoifahrt wurde wahrscheinlich entsprechend den spezifischen Voraussetzungen und Möglichkeiten der einzelnen Städtegruppen umgesetzt. 1398 z. B. wurden Friedeschiffe für einen Geleitzug nach Schonen und für die Sunddurchfahrt gestellt. Das zu zahlende Geleitzgeld betrug 4 d von der m preuß. bzw.  $\frac{1}{2}$  scot pro Last von denjenigen Schiffen, die keinen Mann auf eigene Kosten für die Friedeschiffe gestellt hatten.<sup>387</sup> Ein Jahr darauf wurde die Flottenfahrt wiederum und besonders für die Flandernfahrt beschlossen. Dazu waren zwei Hauptleute ausgewählt worden.<sup>388</sup> Gleiches wies man 1402 unter Strafandrohung von 50 Nobeln bei einem Verstoß an. Die Flotten sollten 10 Schiffe umfassen.<sup>389</sup> 1404 hatten sich beispielsweise mehrere Tagfahrten mit dem Aussenden von bewaffneten und geschützten Handelsschiffen beschäftigt. Das ergab einen recht tiefen Einblick in die Organisation solcher Flottenverbände. Im Mai bestimmten die Städte die Schiffshauptleute.<sup>390</sup> Einen Monat später legte man den Sold für die Bewaffneten fest.<sup>391</sup> Wenige Tage darauf beschlossen die Ratssendeboten, daß man drei Friedeschiffe mit zusammen 100 Mann ausrüsten wollte. Die Kosten dafür sollten aus dem Pfundgeld gedeckt werden. Jedes der mitfahrenden Handelsschiffe hatte pro 10 Last einen Gewappneten in Sold zu nehmen, dessen Verpflegung aus dem Pfundgeld zu begleichen war. Vor der Abfahrt wurden die Hauptleute dann angewiesen, eine Heerschau zusammen mit Danziger Ratsleuten zu halten.<sup>392</sup> Die Flottenhauptleute hatten u. a. auch volle Gewalt über Schiffe und Mannschaften. Die erwähnte Flotte scheint so wohlbehalten in Brügge angekommen zu sein, denn der hansische Kaufmann zu Brügge<sup>393</sup> schrieb im Dezember an die preußischen Kommunen, daß die Söldner aus der Flottenbegleitung darüber klagten, daß die Verträge nicht eingehalten würden. Wenige Tage darauf berichtete Tidemann van der Wide dann über die Ankunft der Flotte und über den

<sup>386</sup> HR I, Bd. 2, N. 266 § 1 zu 1383 4. 10. zu Lübeck.

<sup>387</sup> HR I, Bd. 4, Nr. 474 § § 2 f. zu 1398 24. 6. zu Danzig.

<sup>388</sup> Ebenda, Nr. 516 § 19 zu 1399 6. 1. zu Marienburg.

<sup>389</sup> HR I, Bd. 5, Nr. 71 § 5 zu 1402 8. 3. zu Marienburg.

<sup>390</sup> Ebenda, Nr. 198 § 1 zu 1401 31. 5. zu Marienburg: zwei Danziger, ein Königsberger, ein Elbin-ger.

<sup>391</sup> Ebenda, Nr. 200 § 2 zum 16. 7. Marienburg, mit Harnisch 5 scot in der Woche, ohne 6 scot; ebenda, § 3: der Steuermann des Friedeschiffes 6 scot.

<sup>392</sup> Je Mann 3 m Sold und 3 m Verpflegung = 300 m, vgl. HR I, Bd. 5, Nr. 203 § 1 zu 1404 25. 7. Danziger Tag.

<sup>393</sup> HR I, Bd. 5, Nr. 222 zu 1404 2. 12.



Streit zwischen den Schiffern und den Söldnern.<sup>394</sup> Der Kaufmann zu Brügge hatte aber eine Entscheidung abgelehnt und sie an die preußischen Städte gewiesen. 1405 informierte dann das Kontor die preußischen Städte über ein von den Hauptleuten der Flotte und dem Kaufmann in Brügge erlassenes Ausfuhrverbot bis zum 27. 2. des Jahres. Übertreter des Verbotes sollten gerichtet werden. So war aber andererseits auch in den Kommunen zu verfahren, um damit den Hauptleuten Achtung und ihrem Befehl Gehorsam zu verschaffen.<sup>395</sup>

Die hansischen Organe Mitgliedstadt, Tagfahrt, Flottenverband, Hauptleute und Kontor arbeiteten, um einen profitablen Handel zu gewährleisten, zusammen. Dabei lag es in der Unbestimmtheit der Kompetenzen und deren Abgrenzung voneinander sowie in der Verschiedenartigkeit der genannten Institutionen, daß Reibungen zwischen ihnen auftraten, die zuweilen eine Handlungsunfähigkeit der Städtehanse herbeiführten. Die Problematik bestand dabei immer wieder darin, daß die finanzielle Sicherung nicht gewährleistet war, um die sich der Bund und seine Glieder wiederholt zu kümmern hatten, wenn sie eine interstädtische Aktion, eine städte-hansische Handlung unternahmen.

Die Flottenfahrt genügte aber am Ende des 14. und zu Beginn des 15. Jh. nicht mehr, um die Sicherheit des Verkehrs zu garantieren. Deshalb beschlossen die Hansestädte, um die Vitalienbrüder u. a. Piraten bekämpfen zu können, auf gemeinstädtische Kosten Friedekoggen in die See zu legen. Es wurden dazu Seematrikel aufgestellt, nach der jede an der See gelegene größere Mitgliedstadt – allein oder unter Beihilfe umliegender kleinerer Hansestädte – ein Schiff und die dazugehörige Mannschaft zu stellen hatte.<sup>396</sup> Die Organisation war recht schwerfällig, wenn man die Teilnahme vieler Städte anstrebte. In einem solchen Fall rief die Städtegemeinschaft auf, beim Ausrüsten der Friedekoggen mitzuhelfen.<sup>397</sup> Im Anschluß an einen Hansestag beschloß beispielsweise der Harderwijker Tag der Süderseestädte, eine Umlage von 20 fl. für Schiffe und Sold von jeder Stadt einzuziehen.<sup>398</sup> Das Herichten der Schiffe erfolgte zuerst auf Kosten der Stadt, die auch für die Besoldung und anderweitige Unterhaltung zu sorgen hatte. Ein Teil der Unkosten wurde dann später aus dem Pfundgeld ersetzt. Außer dieser ausgeschriebenen Seewehrrüstung kannte die Städtehanse im Sinne des vorherrschenden Regionalismus auch die Form der einzelstädtischen Initiative, die von der hansischen Gesamtheit angeregt<sup>399</sup> oder zumindest infolge einer unmittelbaren Bedrohung dieser Stadt entstand. Kommunale Aktionen, Seeräuber zu vernichten, unterstützte die Hanse zwar, über diesen

<sup>394</sup> HR I, Bd. 8, Nr. 1032 f. zu 1404 27. 10.

<sup>395</sup> HR I, Bd. 5, Nr. 244 zu 1405 24. 3.

<sup>396</sup> HR I, Bd. 4, Nr. 441 § 1 zu 1398 12. 4. Lübeck; Umsetzung bei den Preußen, vgl. ARPS, Bd. 1, Nr. 55 zu 1398 23. 1. Marienburg, auch die livländischen Städte, vgl. ARLS, Bd. 1, Nr. 152 Wolmar, auch ebenda, S. 119 Anm. 1. Vgl. HR I, Bd. 4, Nr. 414 und 441.

<sup>397</sup> HR I, Bd. 5, Nr. 252 Lübeck an die preußischen Städte: Stader Tag hat Seewehr beschlossen – Hilfe notwendig.

<sup>398</sup> HR I, Bd. 8, Nr. 962 § 4 zum 6. 5.

<sup>399</sup> 1385 senden Lübeck, Wismar, Rostock und Stralsund Friedeschiffe „van der menen stede weggen“ aus, vgl. HR I, Bd. 2, Nr. 298 § 7 zum 12. 3. Lübeck. – 1416 erhielten dieselben Städte sowie Greifswald und Stettin den Auftrag, HR I, Bd. 6, Nr. 262 § 156.

Zweck hinausgehende Operationen der jeweiligen Städte jedoch wurden mit Rücksicht auf etwaig sich daraus ergebende Folgen abgelehnt.<sup>400</sup> Auch die städtischen Vögte auf Schonen versuchten die Piraten, die zu einer Plage geworden waren, mit städtehanischem Konsens zu bekämpfen.<sup>401</sup>

Die einzelnen „ausgelegten“ Schiffe operierten unter dem Befehl eines Hauptmanns zumeist allein oder bei einem Großangriff gesteuert durch einen hansischen Schiffsrat. Die Friedekoggenhauptleute hatten wie die Flottenhauptleute in kriegerischen Auseinandersetzungen über ihre „Schiffskinder“ richterliche Gewalt.<sup>402</sup> Sie urteilten nach heimatlichem Stadtrecht.<sup>403</sup> Ebenso wie die Flottenhauptleute durften sie Verhandlungen führen und die Städtehanse verpflichtende Verträge eingehen.<sup>404</sup> 1394 versagten die preußischen Kommunen<sup>405</sup> in Briefen an die wendischen und süderseeisch-niederländischen Städte die Zustimmung, Flottenkapitäne der Friedeschiffe zu Verhandlungen mit Dänemark u. a. um Schadenersatz zu bevollmächtigen, wie es auf dem Lübecker Hansetag<sup>406</sup> beschlossen worden war. Daraufhin antwortete das hansische Haupt Lübeck, daß es seit eh und je so gewesen sei, daß die Hauptleute der Friedeflotten Ratsleute wären.<sup>407</sup> Die preußischen Kommunen bestanden jedoch weiterhin auf ihrem Standpunkt<sup>408</sup> und nahmen dieses Problem ad referendum, d. h. sie versuchten es zu verschleppen.

Die Hauptleute wurden durch die Städte bestellt und waren ihnen gegenüber verantwortlich.<sup>409</sup> Die Ratsmänner übten schon beim Umrüsten der Schiffe ihre Funktion aus. Sie bestimmten sowohl Ziel und Methoden des Kampfes als auch die Verteilung des Kapergutes unter Beachtung seiner Herkunft.<sup>410</sup> Die Versammlung der Hauptleute bildete den Schiffsrat. Dieser hatte zu Beginn der Operationen dem Willen des Hansetages zu willfahren. Dann folgte er in seinen Entscheidungen dem Verlauf der Dinge und den sich daraus ergebenden und zu unternehmenden Maßnahmen gegen die Piraten und deren Helfer auch im eigenen Lager.

Bis zum Ablauf ihres Mandats bzw. der Verproviantierung und Besoldung oder bei Rückruf durch die Städtehanse oder durch andere Entsender hatten die Hauptleute uneingeschränkte Handlungsbefugnis. Die von ihnen befehligten Schiffe waren allgemein mit Kaperbriefen ausgestattet. Um eine wirksame Befriedung zur See zu gewährleisten, gaben die Städte andererseits auch einzelnen Personen, Bür-

<sup>400</sup> So Preußen an Lübeck in bezug auf Hamburg gegen Friesland und Holland, vgl. HR I, Bd. 4, Nr. 607 § 11 zu 1400 7. 4. sowie Nr. 608 § 2 zu 1400 16. 5.

<sup>401</sup> HR I, Bd. 4, S. XXI für Kampen und Harderwijk.

<sup>402</sup> Einschließlich der Prisengerichtsbarkeit, vgl. ebenda, Nr. 376 zu 1396 19. 8.: preußische Schiffshauptleute an Danzig; ebenda, Nr. 375 dieselben an die preußischen Städte.

<sup>403</sup> Ebenda, Nr. 345 § 7 zu 1396 14. 5. Marienburg.

<sup>404</sup> Waffenstillstandsvertrag mit dänisch-adliger Piraterie, HR I, Bd. 2, Nr. 330 zu 1386 28. 9. – Auch ebenda, Nr. 240 § 3, Nr. 248 § 4 und Bd. 3, Nr. 146 zu 1381/1383.

<sup>405</sup> HR I, Bd. 4, Nr. 205 zum 25. 4.

<sup>406</sup> Ebenda, Nr. 192 § 6.

<sup>407</sup> Ebenda, Nr. 211 zu 1394 20. 5.

<sup>408</sup> Ebenda, Nr. 212 f. zum Juni 1394 Stralsund/Lübeck.

<sup>409</sup> Ebenda, Nr. 559 § 7 zum 7. 11.

<sup>410</sup> HR I, Bd. 6, Nr. 319 § 1, Hauptmann einer anderen Stadt sollte visitieren.



gern<sup>411</sup> oder Adligen<sup>412</sup> beglaubigte Kapererlaubnis aus. Die Seekriegsführung durch Kaperei in der Zeit nichtständiger Flotten und begrenzter Möglichkeiten zum Aufstellen von Verbänden und zur Leitung durch die Kommunen war noch die immerhin geeignetste Form, den Gegner zu vernichten oder zu Verhandlungen zu zwingen. Die Wirksamkeit hansischer Seebefriedung war dann ebenso recht beträchtlich, denn in etwa drei Jahrzehnten, um die Wende vom 14. zum 15. Jh., gelang es der Städtehanse und ihren Gliedern, die Ost- und Westsee von den „Vitalienbrüdern“ zu befreien und die ständige Piraterie einzuschränken. Die Seebefriedung der Städte wurde mit einer aktiven städtischen Diplomatie an mehreren Fronten bei den Hegern der Piraten, mecklenburgischen sowie dänischen Großen und friesischen Häuptlingen unterstützt.<sup>413</sup> Die Tatsache, daß sowohl die Landungsbasis der Seeräuber als auch die Möglichkeit, das Kapergut zu verkaufen entzogen oder doch wenigstens geschmälert wurde, schränkte ihre Bewegungsfreiheit und teilweise ihre Lebensgrundlage ein.

Indem die Städte die Piraten derart gemeinschaftlich bekämpften, festigten sie ihre Einheit. Die Seewehraufstellung verlangte einerseits großen organisatorischen Aufwand (Finanzen, Leitung) und andererseits auch intensive Beziehungen der Kommunen untereinander (Tagfahrten, Gesandtschaften etc.). So befaßten sich die Hansetage seit dem Ende des zweiten Waldemarkkrieges häufig mit diesem Problem.<sup>414</sup> Rechtsfälle, die zu Klagen zwischen Städten oder von Bürgern gegen Hauptleute und Flottenführer führten, regten an, gewisse Grundsätze zu beschließen und im Bedarfsfall schnell bei der nächsten Seewehrlegung den Städten zur Kenntnis bringen zu können. So war es, als im Kampf mit Piraten wiedererlangtes hansisches Gut entsprechend hansischer Norm behandelt werden sollte. Danach war nach Abzug des gerechten Lohnes, der für die Unkosten bei der Rückeroberung gezahlt werden sollte, das Gut an die Eigentümer, deren Erben oder deren Heimatstadt zurückzuerstatten.<sup>415</sup> Für Schäden, die bei der Befriedungsaktion, aus ihr direkt oder indirekt entstünden, verlangten 1381 die preußischen Städte eine Regelung, die ein gemeinsames Aufkommen dafür vorsah.<sup>416</sup> Dieser Forderung verlich man 1394 nochmals Nachdruck.<sup>417</sup>

Diese verschiedenen Institutionen zur Verfolgung hansischer Ziele wurden geschaffen, um die noch unvollkommene Bundesorganisation zu festigen und aktionsfähiger zu machen. Die Städtehanse bediente sich ihrer dabei immer dann, wenn ähnliche Situationen eintraten, in denen die ständigen Organe überfordert wurden.

<sup>411</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 300 zu 1385 16. 3. Vertrag der Städte mit Wulf Wulflam.

<sup>412</sup> Erwogen 1400 auf dem Lübecker Tag vom 2. 2., vgl. HR I, Bd. 4, Nr. 570 § 7, 11; so dann an die Räte, vgl. ebenda, § 9.

<sup>413</sup> Fordervagen der preußischen Städte an Bremen: Intervention beim Grafen von Oldenburg, vgl. HR I, Bd. 4, Nr. 355 § 4 zu 1336 17. 7. Marienburg; Antwort des Grafen an Bremen, vgl. ebenda, Nr. 358; daraufhin Bremen an die Preußen, vgl. ebenda, Nr. 359.

<sup>414</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 121, 220 und 226.

<sup>415</sup> HUB, Bd. 5, Nr. 385 zu 1399, § 5: Ordnung der Vögte auf Schonen über die Pfundgelderhebung für Friedeschiffe.

<sup>416</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 226 zu 1381 27. 1.

<sup>417</sup> HR I, Bd. 4, Nr. 192 § 10 zu 1394 3. 3.

Bewährte Verfahren und Einrichtungen wurden so wiederholt genutzt und als hansische Organe institutionalisiert. Die Gesandtschaften, Kommissionen, Seebefriedigungen, Pfandschaftsverwaltungen, die Konvoischiffahrt und die militärische Aktion forderten auf der anderen Seite organisatorische interstädtische Voraussetzungen, die die Städtehanse zu schaffen mußte. Sie entwickelte in ihnen auf diese Weise gemeinschaftliche Organisationsformen hansischer Exekution. Der Anteil der Mitgliedsstädte daran, d. h. ihr Einfluß auf die reale Gestaltung dieser Organisationsformen, war groß. Mit zunehmender Separation nahm daher die tatsächliche, wirksame Teilnahme der interessierten Städte ab. Ungeachtet dessen waren diese Formen interstädtischen Zusammenwirkens mit gemeinsamer Zielsetzung im Rahmen der Städtehanse aber der Zeit voraus, obgleich sie zur rechten Zeit emporwuchsen und sie sich – die Unterentwicklung politisch-rechtlicher Einrichtungen in der feudalen Gesellschaft ausnutzend – eben in dieser Gesellschaft bewegten.



## DRITTES KAPITEL

### Die Mitgliedschaft in der Städtehanse

#### *1. Von der Stadt im hansischen Raum*

Die Reichspolitik der deutschen Herrscher eröffnete den partikularen Gewalten die Möglichkeit, im zügellosen Kampf ihre Machtbereiche auszudehnen. Diese Entwicklung war begleitet und teilweise verursacht durch den allgemeinen Zerfall der naturalwirtschaftlichen Villikationsverfassung und durch den allmählich wachsenden Einfluß der Geldwirtschaft. Dabei untergrub der Fraktionskampf der herrschenden Klasse untereinander bzw. isoliert gegen einen gemeinsamen äußeren Gegner die Stabilität der feudalen Herrschaft. Verschärfend wirkte in dieser Entwicklungsphase dann aber der sich herausbildende Gegensatz von Stadt und Land, da er die „einschneidendste Folge der gesellschaftlichen Arbeitsteilung und der krasseste Ausdruck der Subsumtion der Individuen unter die Teilung der Arbeit“ darstellte.<sup>1</sup> In diesem Prozeß trennte sich das Kapital vom Grundeigentum und hatte hinfort nur „in der Arbeit und im Austausch seine Basis“.<sup>2</sup>

Die Stadt verkörperte darin die Konzentration von Bevölkerung, Produktionsinstrumenten, Kapital, Konsumtion und gab diesem allen einen sichtbaren Rahmen. Der Schutz<sup>3</sup> der Siedlung ermöglichte es dem städtischen Bürgertum einerseits „seine Einfügung als ebenfalls bevorrechteter Stand in die feudale Ordnung“<sup>4</sup> zu erreichen. Die Basis im Kampf gegen den Adel lag aber andererseits in der durch feudales Recht und feudale Macht beschränkten einfachen Warenproduktion mit ihrer Geldwirtschaft. Damit gelang es den Kommunen, sowohl aus der unmittelbaren Abhängigkeit feudaler Rechtssphäre herauszutreten als auch sich in ihr städtebürgerliche Autonomie zu schaffen. Die meisten Kommunen im nördlichen Teil des Reiches konnten schon zur Zeit ihrer Gründung diese Errungenschaften der revolutionären kommunalen Bewegung übernehmen. Dadurch hatte insbesondere der Hansekern, Lübeck und die wendischen Städte, eine günstigere Ausgangsposition zur eigenständigen Entfaltung und Gestaltung ihrer weiteren Entwicklung.

Die Stadt als geschützter, rechtlich privilegierter und politisch autonomisierter Raum bot dem mittelalterlichen Kaufmann eine gesicherte Grundlage für die nicht-agrarische Erwerbstätigkeit mit der Konzentration von Produktivkräften und Kapital, von Produzenten und Konsumenten, und somit ein weitaus größeres Betäti-

<sup>1</sup> K. Marx, F. Engels, *Die deutsche Ideologie*, S. 48 f.

<sup>2</sup> Ebenda, S. 50.

<sup>3</sup> Ebenda, S. 51.

<sup>4</sup> F. Engels, Karl Marx, in: K. Marx/F. Engels, *Werke*, Bd. 19, Berlin 1962, S. 103.

gungsfeld mit hoher, eigentümlicher Beständigkeit. Diese wurde in der Konzentration selbst wie auch mit wachsender politisch-rechtlicher Sicherheit erreicht.<sup>5</sup> In enger Verbindung von Stadt und Land wuchsen die Städte als gesonderte wirtschaftliche, politische, rechtliche, soziale und kulturelle Bezirke aus dem feudalen Umland empor. Dabei bildete sich auf Grundlage der Erfordernisse der Feudalgesellschaft und der Entwicklung der Produktivkräfte nach deren Möglichkeiten ein bestimmtes System unterschiedlich strukturierter Kommunen heraus. Dies könnte man ein natürlich gewachsenes, feudal geprägtes, bürgerlich-kaufmännisch bestimmtes System zentraler Orte differenzierter Größe und unterschiedlicher Funktionen nennen.<sup>6</sup>

Wenn man nun das Netz der Hansestädte untersucht, ergibt sich eine spezifische Form solcher Systeme. Die Funktion der einzelnen Städte im hansischen Zwischenhandel bestimmten es.<sup>7</sup> Durch den allgemeinen Bedarfsanstieg bei verarbeiteten Nahrungsmitteln, veredelten Rohstoffen sowie gewerblichen Produkten infolge der Bevölkerungsentwicklung, der gesellschaftlichen Arbeitsteilung und der Entwicklungsunterschiede hinsichtlich der Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse in verschiedenen Teilen Nord-, West- und Osteuropas wurde die Genesis und das Wachstum einer Reihe von Städten stimuliert. Das hansische Zwischenhandelsmonopol war dabei insbesondere an die Entwicklung jener Städte gebunden, die an der Südküste der Ostsee angelegt worden waren.<sup>8</sup>

Die Städte<sup>9</sup> fungierten im hansischen Netz sowohl als Sammelmarkt als auch als Nahmarkt und Gewerbestandort für örtliche Bedürfnisse.<sup>10</sup> Zuweilen hatten sie auch nur die Funktion eines Umschlagplatzes in diesem weitgespannten Fernhandel. Um nun aber überhaupt in der Lage zu sein, Mitglied der Städtehanse zu werden und in dieser eine Organstellung einzunehmen, war außerdem eine bestimmte Stufe politisch-rechtlicher Handlungsfähigkeit der Kommunen nötig.<sup>11</sup> In der kommunalen Bewegung des 12. und 13. Jh. erkämpften die Kaufleute und Handwerker dazu das Selbstverwaltungsrecht für ihre Städte. Dies war zunächst aber nur der erste Schritt, um sich relativ frei politisch wie wirtschaftlich betätigen zu können, denn der „Aufstieg des Bürgertums beginnt mit seiner selbständigen politischen Organisation“.<sup>12</sup> Die Städte Nord- und Nordostdeutschlands konnten in dieser Hinsicht

<sup>5</sup> I. Bog, Theorie der Stadt-Funktionsanalyse des Ereignisfeldes Stadt und Funktion in den Stadt-Land-Beziehungen, in: Stadt-Land-Beziehungen und Zentralität als Problem der historischen Raumforschung, Hannover 1974, S. 34; vgl. ferner K.-H. Blaschke, Qualität, Quantität und Raumfunktion der Stadt vom Mittelalter bis zur Gegenwart, in: Jb. für Regionalgeschichte 3/1968, S. 35.

<sup>6</sup> Dazu die Ansätze bei P. Schöller, Der Markt als Zentralisationsphänomen. Das Grundprinzip und seine Wandlungen in Zeit und Raum, in: Das Marktproblem im Mittelalter, in: Westfälische Forschungen 15/1962.

<sup>7</sup> F. Rörig, Unternehmerkräfte im flandrisch-hansischen Raum, in: Ders., Vom Werden und Wesen der Hanse, 3. Aufl., Leipzig 1943, S. 96 f.

<sup>8</sup> Ders., Entstehung der Hanse, S. 561 und G. F. Sartorius, Bd. I, S. 30 Anm. 6.

<sup>9</sup> P. Schöller, S. 85 f.

<sup>10</sup> K. Fritze, Wendepunkt, S. 21.

<sup>11</sup> J. Schildhauer, Charakter und Funktion der Städtebünde, S. 151.

<sup>12</sup> F. Steinbach, Stadtgemeinde und Landgemeinde I, in: Rheinische VjBl. 13/1948, S. 12. – Grundlegend vgl. K. Marx, F. Engels, Die deutsche Ideologie, S. 51; auch K. Fritze, Die progressive Rolle des hansischen Handelskapitals und ihre Grenzen, in: Hansische Studien III, S. 18.



von den Erfolgen der rheinischen und südwestdeutschen Kommunen zehren.<sup>13</sup> Sie übernahmen von jenen nicht nur wichtige Institutionen, sondern auch schon deren bürgerliches Selbstbewußtsein.

Der Rat der Stadt entwickelte sich in diesem Prozeß ganz allmählich zum alleinigen Machtinstrument der reichen Bürgerschaft.<sup>14</sup> Das beständige Zurückdrängen feudaler Einflußnahme<sup>15</sup> ermöglichte zudem deren relativ ungehinderte Machtausübung in der Stadt selbst und auch in deren Außenbeziehungen. Die Stadt mußte hierzu jedoch geschäfts- und deliktstfähig sein, also alle Kriterien eines Rechtssubjektes erfüllen.<sup>16</sup> Vor allem aber hatte ein städtehansisches Mitglied das freie Bündnisrecht<sup>17</sup> zu besitzen, das jedoch eine gewisse Abhängigkeit von einem Herren nicht ausschloß. Die daraus folgenden Pflichten ruhten in der Regel beim Angriff auf den Bestand oder auf den Verlauf der Reproduktion des Zwischenhandels, da die Verwahrung der Stadt in Kraft trat. Der Bund selbst unternahm daher keinen Schritt, um eine Stadt etwa aus ihrer territorialen Unterstellung zu lösen.<sup>18</sup> Dies lag sicher ebenfalls außerhalb seiner wirtschaftlichen und sonstigen Interessen.

Dagegen ließen sich Städte in ihren Rechtsbriefen die Beschränktheit ihrer Pflichten bescheinigen. So heißt es in der Aufzeichnung über das Verhältnis von Bischof zur Stadt Minden im Paragraph 3: Minden ist pflichtig, dem Bischof bei einem Angriff auf ihn oder das Stift zu helfen, wobei diese Pflicht bei bischöflicher Verunrechtung der Stadt, die nicht näher charakterisiert wird und damit auslegbar war, ausgesetzt wird.<sup>19</sup> Nicht selten hingegen ist in den Quellen zu finden, daß stadtherrliche Hilfeanrufe in diesem Sinn zurückgewiesen wurden. 1381 lehnte Reval die Forderung des Komturs zu Reval ab, in der dieser verlangte, daß die Stadt im Ringen des livländischen Ordenszweiges mit dem Bischof von Dorpat das Gut von Dorpater „arretiere“. Dies schlug die Stadt mit dem Hinweis auf ihre hansische Mitgliedschaft aus.<sup>20</sup> Die Gefahr, daß der hansische Zwischenhandel beeinträchtigt werden konnte, war gleichfalls bei inneren sozialen und politischen Auseinandersetzungen

<sup>13</sup> B. Töpfer, E. Engel, *Vom Staufischen Imperium zum Hausmachtkönigtum*, Weimar 1976, S. 66 f.

<sup>14</sup> B. Scheper, *Anfänge und Formen bürgerlicher Institutionen norddeutscher Hansestädte im Mittelalter*, Köln/Graz 1975 (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte, Bd. XX).

<sup>15</sup> Speziell für Lübeck B. Am Ende, *Studien zur Verfassungsgeschichte Lübecks im 12. und 13. Jh.*, Lübeck 1975 (Veröffentlichung zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, Reihe B, Bd. 2), S. 212.

<sup>16</sup> H. Strahm, *Stadtluft macht frei*, in: *Das Problem der Freiheit in der Deutschen und Schweizerischen Geschichte*, Konstanz 1954 (Vorträge und Forschungen, Bd. II), S. 118. Alle hier aufgeführten Freiheiten Privilegien waren im Komplex nicht Voraussetzung für den Hansebeitritt. „Bestfreiheit“ – die freie eigene Gesetzgebung, der Stadt- und Marktfriede, Steuerhoheit, Grundruhrrecht und teilweise und zeitweise Markt-, Münz- und Zollrecht hatten die Hanse- und hansischen Städte aufzuweisen. Dabei war die Möglichkeit und Realität stadtherrlicher Einflußnahmen auf dieses oder jenes Recht einer Kommune ein Grundzug feudalen Rechts und feudaler Politik.

<sup>17</sup> In den auswärtigen Beziehungen ließ sich die Stadt Dortmund z. B. „per iudicem et consules“ seit dem Ende des 13. Jh., vgl. F. Frensdorff, *Dortmunder Statuten und Urtheile*, Halle 1882 (Hansische Geschichtsquellen, Bd. 3), S. L.

<sup>18</sup> F. Baethgen, *Europa im Spätmittelalter. Grundzüge seiner politischen Entwicklung*, Berlin 1951, S. 89.

<sup>19</sup> *Das Mindener Stadtbuch von 1318*, hrsg. von M. Krieg, Münster 1931 (Mindener Geschichtsquellen, Bd. 3), Bd. 1, Nr. 104 zu 1360 (S. 81).

<sup>20</sup> HUB, Bd. 4, Nr. 706 und ARLS, Bd. 1, Nr. 112 (S. 74 f.).

in den Städten gegeben, so daß uneingeschränkte Rats Herrschaft des kaufmännischen Patriziates gefordert und durchgesetzt wurde.<sup>21</sup> In den städtischen und bündischen Angelegenheiten war allein der Rat handlungsberechtigt, wie es in mehreren hansischen Beschlüssen, besonders in bezug auf innerstädtische Unruhen heißt. Die Stadt, d. h. im eigentlichen Sinne ihr Rat, stellte das Basisorgan des hansischen Bundes dar,<sup>22</sup> das sich vor allem durch zwei Merkmale auszeichnete:

1. Die Stadt war als politisch-rechtliche Bürgergemeinde die einzige, mit allen Mitteln ausgestatteter Macht, die sich gegenüber den Bürgern und Bewohnern unmittelbar Geltung verschaffen konnte.
2. Die Stadt stellte als Mitglied des Bundes sein grundlegendes Element dar, und sie erhielt von der Gesamtheit der Mitgliedsstädte Befugnisse hinsichtlich eventueller bündischer Funktionen.

Die Bürger und Einwohner lebten als Bewohner in einem engräumigen, gesonderten Wirtschafts- und Rechtsbezirk, in dem der Stadtrat die oberste Verfassungsinstanz darstellte. Dessen Gewalt hatten sie sich mehr oder weniger uneingeschränkt auszuliefern, wenn sie in der Stadt verbleiben wollten. Um in diesem Sinne jeden Stadtbürger und -bewohner unmittelbar zu erreichen, bediente sich der Rat der verschiedensten Organe, die er selbst geschaffen hatte, oder er unterwarf sich vorhandene, historisch gewachsene. Die Ämter, Gerichte, Verwaltungsbeamte, Wachdienste usw. hatten die Aufgabe, unter Aufsicht des Rates und bei Anweisung durch ihn seine Beschlüsse umzusetzen und ihnen Achtung zu verschaffen. Beschwerde- und Berufungsinstanz wurde in der Regel dabei der Rat selbst, nachdem man jegliche stadtherrliche oder sonstige Einflußnahme, die relevant und real war, ohne stadtherrlichen Konsens beseitigt oder zumindest beschränkt hatte.<sup>23</sup>

Die Städte trachteten somit aus ihrer eigenartigen Stellung als halbsouveräne, rechtssubjektliche Gebilde danach, möglichst günstig und rechtlich stark legitimiert wie garantiert in das politisch-rechtliche Gefüge der Feudalgesellschaft eingebunden zu sein. Obgleich sie wohl mit den Ergebnissen in ihrem Streben über diese Gesellschaft hinausgriffen, ermöglichten ihnen die überall anzutreffenden genossenschaftsähnlichen Organisationen auf allen Ebenen und in vielerlei Gestalt, die Feudalgesellschaft durch die Geldwirtschaft zu unterminieren. Trotz ihrer minderrechtlich-sozialen Stellung führte der Kampf bis an die Grenze der praktizierten politischen Gleichberechtigung mit dem Feudaladel. Damit bot sich für die Bürger durch die geldwirtschaftlich verursachten Entwicklungen eine größere Variationsbreite und Mobilität zur Aktivität gegenüber der feudalen Umwelt. Feudale Rechtsinstitute, die der Aufrechterhaltung allgemeiner Sicherheit als auch der Herrschaftsausübung der Fürsten dienten, wurden umstrukturiert oder -funktioniert und zu Instrumenten bürgerlich-städtischer Interessendurchsetzung. Im hansischen Raum lassen sich viele

<sup>21</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 85; Bd. 5, Nr. 516; Bd. 6, Nr. 73; ebenda, Nr. 397 § 103; Bd. 8, Nr. 395 § 13.

<sup>22</sup> Ph. Dollinger, *Hanse*, S. 28.

<sup>23</sup> H. Stooß, *Westfälische Beiträge zum Verhältnis von Landesherrschaft und Städtewesen*, in: *Westfälische Forschungen*, 21/1968, S. 72; ferner H. Diestelmeier, S. 79.



solcher feudalen Organisationen mit letztlich bürgerlicher Zwecksetzung nachweisen.<sup>24</sup>

Aus der spezifischen Sonderstellung der Stadt, die ihre Wirtschaft auf den Fernhandel gründete, erwuchs ihr daher in der Feudalgesellschaft die Aufgabe, sich im engeren landschaftlich-herrschaftlichen Raum für den hansischen Verband einzusetzen. Diese Funktion hatte sie aus dem Interesse, die wirtschaftliche Aktivität ihrer Bürger zu fördern, zu erfüllen, denn gesonderte Weisungen zum Handeln erhielt die Hansestadt zumeist nicht. Wurde eine solche rechtsgewohnheitliche, bündisch-städtische Interessenvertretung unterlassen, so mahnte die betroffene Stadt oder die Städtehanse. Oft erwies sich das einzelstädtische Vorgehen gegen adlige und fürstliche Fehden, gegen innerstädtische Opposition, gegen Landfriedensbruch Seeräuberi im kleineren Raum in seiner Wirkung als Maßnahme eines bündischen Organs, daß der Erhaltung von Sicherheit, Frieden und Verkehrsfreiheit diene. Die Bündnisfreiheit<sup>25</sup> der Stadt, die in sich die unbedingte Möglichkeit städtisch-bürgerlichen Zusammenschlusses ohne Konsens oder realisierbaren Einspruch durch den Stadtherren trug, war eine entscheidende Voraussetzung dafür, den hansischen Zwischenhandel über mehrere Jahrhunderte aufrecht zu halten. Eine andere Seite der Voraussetzung für die Mitgliedschaft einer Stadt war deren relative Autonomie, die ihrer Interessenvertretung keine für die Städtehanse relevanten Grenzen zu setzen in der Lage war.<sup>26</sup>

## 2. Zum Weg in die Städtehanse

Seit dem Ende des 13. Jh., nachdem die Städte ihre eigenen politisch-rechtlichen Beziehungen lenkten und die Genossenschaften ihrer Kaufleute im Ausland stützten sowie immer mehr auch deren Aktionen bestimmten, war die Mitgliedschaft im hansischen Bund die eines kommunalen Gemeinwesens, der Stadt.

Jedoch waren für den Übergang von der Kaufmanns- zur Städtehanse neben dem Anwachsen der wirtschaftlichen Verflechtungen und ihrer Intensität auch die Entwicklung politischer Organe der Städte und deren rechtliche Absicherung notwendige Voraussetzungen wie zugleich Ursachen für diese Entwicklung. Ob eine Stadt Mitglied wurde oder nicht, hing in Zeiten gering entwickelter Transportmittel für den Handel in erster Linie von der Lage zu den Wasserwegen und natürlichen Straßen ab. Vielfach entstanden die Orte in den Gebieten östlich der Elbe geradezu auf Grund dieses Kriteriums. Fehlten der Anschluß an einen Wasserweg, war die Stadt auf die wenigen befahrbaren Landwege angewiesen. Nur hoher Warenwert

<sup>24</sup> Dazu G. Pfeiffer, Die Bündnis- und Landfriedenspolitik der Territorien zwischen Weser und Rhein im späten Mittelalter, in: Der Raum Westfalen, Bd. II/1, Münster 1955.

<sup>25</sup> „Das Einigungsrecht war den Städten bereits in den Bedeverträgen von 1280/82 zugestanden worden“, bemerkte E. Müller-Mertens, Die Unterwerfung Berlins 1346 und die Haltung der märkischen Städte im wittelsbachisch-luxemburgischen Thronstreit, in: Hansische Studien, Berlin 1961, S. 439. Die wendischen und pommerschen Städte erhielten dieses im Rostocker Landfrieden 1283 13. 6., vgl. HUB, Bd. 1, Nr. 917.

<sup>26</sup> F. Rörig, Die europäische Stadt im Mittelalter, hrsg. von L. Rörig und A. v. Brandt, Göttingen 1964, S. 33. Für ihn war „die hansische Politik unverständlich ohne die Lockerheit der Beziehungen ihrer Städte zu den verschiedenen Landesherren . . .“

machte dann die Teilnahme am hansischen Handel für die Stadt anziehend. Lohnend war vor allem der Eigenhandel mit handwerklichen Produkten, die in der Stadt oder in ihrer Umgebung gefertigt wurden. Die Entwicklung einer Stadt im schon bestehenden Netz der Städte wurde also durch das Fehlen wesentlicher Lage- und Strukturmerkmale gehemmt. Eine Mitgliedstadt mußte neben ausreichenden Lagemerkmalen aber auch eigenwirtschaftliche Potenzen besitzen, damit sie im Kampf der Städte untereinander um den lukrativsten Anteil am hansischen Handel erfolgreich bestehen konnte.<sup>27</sup> Mit dem Ende des 13. Jh. war es in Norddeutschland im Handel jedoch schon eine Tatsache, daß man eine günstige Ausgangsposition zur Teilhabe am hansischen Zwischenhandel benötigte, denn es „hatte sich klar erwiesen, daß nur der Beitritt zur Gemeinschaft der Städte . . . den Wohlstand jedes einzelnen gewährleisten konnte“.<sup>28</sup> Die gewachsenen Ansprüche des Adels der Umgebung an Qualität und Umfang der Lieferungen vom städtischen Markt stimulierten zum einen den Fernhandel. Besonders aber die günstige Lage zwischen zwei unterschiedlich entwickelten und ausgestatteten geographischen und ökonomischen Räumen verhalf zum anderen bestimmten Städten zur Teilnahme am hansischen Handel. So bemerkte Schevichaven<sup>29</sup> für die geldrisch-süderseeischen Städte, die am Ende des 14. Jh. zur Hanse stießen: „Alle de boven besproken steden hadden vroeger of later een zoo uit gebieden buitenlandischen handel, dat zij er hun voordeel in zagen zich bij het hanzeverbondaan de sluiten“.

Die kommunale Bewegung schuf mit ihrem „konspiratorisch-revolutionären“ Charakter<sup>30</sup> die rechtlichen Voraussetzungen, um spezifisch bürgerliche Organe in den Städten entstehen zu lassen. Die Kommunen im norddeutschen Raum erreichten im Vergleich mit anderen Ländern darin ein bedeutenderes Maß an Freiheit: Teilhabe an der Verwaltung, der Jurisdiktion und der Friedenswahrung.<sup>31</sup> Darin wurden sie durch die herrschende politische Situation, die durch eine „Desintegration“ der Feudalstaaten charakterisiert war, begünstigt.<sup>32</sup> Die zerfallende Zentralgewalt ermöglichte beispielsweise auch in Schweden im Zusammenhang mit der Ansiedlung deutscher Kaufleute und deren Handel im hansischen Raum den Anschluß Stockholms<sup>33</sup> und Visbys<sup>34</sup> an die Hanse.

<sup>27</sup> N.-R. Nissen, Die lauenburgischen Städte Ratzeburg, Mölln und Lauenburg im ausgehenden Mittelalter, phil. Diss. Hamburg (Ms) 1952, S. 29 und L. Bender, Die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Siegen zwischen 1224–1810, phil. Diss. Köln 1953 (Ms), S. 118 f. Diese Städte wurden nicht Mitglieder.

<sup>28</sup> Ph. Dollinger, Die Hanse, S. 95.

<sup>29</sup> H. D. J. Schevichaven, Bijdrage tot de Geschiedenis van den handel van Gelre voor 1400 en zijn verhouding tot de Hanze, in: Bijdragen en Mededelingen van der Vereeniging „Gelre“ 1910, S. 132.

<sup>30</sup> Brief K. Marx an F. Engels vom 27. 7. 1854, in: K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 28, Berlin 1963, S. 383.

<sup>31</sup> J. Kunisch, Über den Epochecharakter der frühen Neuzeit, in: Die Funktion der Geschichte in unserer Zeit, hrsg. von E. Jäckel und E. Weymar, Stuttgart 1975, S. 157 f.

<sup>32</sup> M. Huber, Die Entwicklungsstufen des Staatsbegriffes, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht N. F. 23/1903, S. 10.

<sup>33</sup> K. Kumlien, Königtum, Städte und Hanse in Schweden um die Mitte des 14. Jh., in: Städtewesen und Bürgertum als geschichtliche Kräfte. Gedächtnisschrift für F. Rörig, Lübeck 1953, S. 157.

<sup>34</sup> H. N. Yrwing, Gotland under äldre medeltid. Studier i baltisk-hanseatisk histories, phil. Diss. Lund 1940, S. 347.



Die Prozesse der Auflösung bisheriger sozialökonomischer und politisch rechtlicher Zustände – Lehnsverband – und das Erstarken neuer ökonomisch-sozialer und politischer Kräfte – Städtebürgertum – bedangen einander. Erst die freie Handlungsfähigkeit<sup>35</sup> des Rates der Stadt und anderer städtischer Organe ermöglichten das ungehinderte Eingreifen in die Außenhandelsbeziehungen ihrer Bürger. Zum Ende des 13. Jh. waren die neuen bürgerlichen Organe in Norddeutschland so weit gefestigt, daß die Räte im Namen der Städte Bündnisse abschlossen, „die nicht unmittelbar das Recht der Genossen tangierten. Erst allmählich konnte daher in Norddeutschland aus der Hanse der Kaufleute eine Städtehanse werden“.<sup>36</sup>

Die Mitgliedschaft im gewachsenen Bund der Hanse erwarb die Stadt auf zwei Wegen. Der erste Weg öffnete sich auf der Grundlage der zunächst personalen Tätigkeit in den Kaufmannshansen. Die Städte, deren Kaufleute sich am hansischen Handel des 12./13. Jh. beteiligten, wuchsen auf diese Weise und mit der eigenen Aktivität für die Belange ihrer Kaufleute in den Hansebund hinein.<sup>37</sup> Die im Zuge der deutschen Ostexpansion entstandenen Kommunen waren somit in bedeutendem Maße Produkt der Aktivität des „früh hansischen“ Kaufmanns. Sie wurden Ausgangs-, Stand- und Zielort seines Handels.<sup>38</sup> Die mit der Expansionspolitik des deutschen Feudaladels hervorgerufene besondere Situation ließ andererseits auch rascher handlungsfähige städtische Organe relativ früh entstehen.<sup>39</sup> Sie traten auf den Plan, als es galt, den Handel in der schnell wechselnden politisch-rechtlichen Situation am Ende des 13. Jh. zu sichern. Die Beteiligung am Privilegienerwerb machten Städte wie jene des westfälisch-rheinisch-niedersächsischen Raumes auf diese Weise zu potentiellen Hansestädten. Wenn sie diese Aktivitäten gemeinsam mit anderen Städten und über jenen sachlichen Rahmen hinaus betrieben, nahmen sie schon die Rolle eines hansischen Städtemitgliedes wahr. Die Mitarbeit in lokalen Städtevereinigungen verschaffte den Kommunen zum anderen die politisch-rechtliche Sicherheit, mit ihren merkantilen Potenzen über den Rahmen der eigenen Lokalität ihres Einzugsgebietes hinauswachsen. Sie erlangten so über den Anschluß an ein regionales Bündnis die Mitgliedschaft der Hanse.<sup>40</sup>

Alleiniger Maßstab für die Mitgliedschaft in der Kaufmannshanse war die Teilhabe eines Kaufmanns *de jure et de facto* an den Privilegien, die durch den An-

<sup>35</sup> Die Handlungsfähigkeit des Rates war gekennzeichnet durch seine Freiheit bei 1. der Gesetzgebung-Willküren, 2. der Rechtsprechung-Niedergericht, besonders in Handlungssachen, teilweise Hochgericht, 3. der Durchsetzung der städtischen Statuten und Willküren sowie der Rechtsprüche im Stadt- und deren Einflußgebiet, 4. finanziellen Angelegenheiten, und 5. der Anwendung des Handelsrechtes. Vgl. Kl. Friedland, Die Stadtfreiheit des mittelalterlichen Lüneburg, in: Lüneburger Blätter 4/1953, S. 18 ff.

<sup>36</sup> G. Pfeiffer, Die Bedeutung der Einung im Stadt- und Landfrieden, in: ZBLG 32/1969, S. 828.

<sup>37</sup> W. Ebel, Lübisches Recht, Bd. I, S. 270.

<sup>38</sup> A. v. Brandt, Hanse als mittelalterliche Wirtschaftsorganisation, S. 15/23. Für die livländischen Städte vgl. J. Schildhauer, Hanse und Livland, S. 14.

<sup>39</sup> K. Fritze, Die progressive Rolle, S. 18.

<sup>40</sup> Für die niedersächsischen Städte vgl. U. Kleist, S. 2/10; für Münden und Northeim vgl. ebenda, S. 4 und für Duderstadt und Osterrode, ebenda, S. 9. Für die westfälischen Städte vgl. H. Mendthal, Die Städtebünde und Landfrieden in Westfalen, phil. Diss. Königsberg 1879, S. 12/20.

schluß an die Kauffahrgemeinschaften und Kontorsgemeinschaften erworben worden war. Nachdem sich die Stadt aus dem feudalen Rechtssystem herausgelöst hatte, suchte sie auch die politisch-rechtliche Betätigung ihrer Kaufleute außerhalb der Stadt unter die Ratskontrolle zu bekommen. Seit der Mitte des 13. Jh. bestand daher ein Dualismus zwischen städtischer und der kaufmännisch-genossenschaftlichen Privilegienpolitik, der am Ende des Jahrhunderts durch die Dominanz des städtischen Einflusses abgelöst wurde.<sup>41</sup> Der Kaufmann konnte daraufhin nur, wenn er sein Bürgerrecht gegenüber den hansischen Kontoren nachwies, die hansischen Privilegien genießen. Die Bürgerrechtsnahme hing zudem oft mit dem Eintritt in eine Kaufmannsgilde in der Stadt zusammen.<sup>42</sup> 1288 z. B. erwirkten die verbündeten wendischen Städte gemeinsam mit Riga Visby vom Herzog Hakon Zollfreiheit für den Heringsfang.<sup>43</sup>

Die Städte waren darin gehalten, ihren Bürgern Zertifikate auszustellen, die ihre Herkunft bewiesen. W. Stein<sup>44</sup> betonte gleichfalls, als er die Kölner Hansebruderschaft behandelte, daß der Erwerb des Hanserechtes und ihre Inanspruchnahme in London zuerst die Bürgerrechtsnahme in Köln zur Voraussetzung hatte. Den tatsächlichen Gebrauch dann erwarb der Kaufmann aber erst in London. Keutgen vermutete dies auch für die Kontore in Bergen (1343) und Novgorod (um 1350).<sup>45</sup> Die Kaufleute erlangten somit den Status eines Privilegiennutznießers erst am Zielort, wo sie gemeinsam für entstehende Kosten zahlten, „schoßten“. Auf der anderen Seite bat Lippstadt z. B. Lübeck, sich für das Erbe eines in Bergen verstorbenen Lippstädter zu verwenden.<sup>46</sup> Daraus ist eine Vertretung von Interessen durch eine Stadt für eine andere schon um diese Zeit nachzuweisen. Darin aber zeigte sich hansisches Gewohnheitsrecht.

Die eben erwähnten Aktionen wurden ergänzt durch regional-bündische Zusammenschlüsse in Niedersachsen, Westfalen, im Niederrheingebiet und im wendisch-pommerschen Raum direkt und in deren Aktionen. Die wendischen Städte luden dazu interessierte Städte zu Tagfahrten ein. 1284 erging beispielsweise aus Wismar eine „littera versus Westfaliam“.<sup>47</sup> Diese wurde jedoch nicht befolgt, worüber sich die Einlader beklagten.<sup>48</sup> Um die Jahrhundertwende berief Lübeck erneut eine Tagfahrt ein, zu der Osnabrück und wahrscheinlich auch andere Städte Einladungsschreiben erhielten.<sup>49</sup>

<sup>41</sup> Über die Rolle der Stadt in den Privilegien gibt uns die Waageordnung für Flandern vom Jahre 1282 Auskunft, vgl. HR I, Bd. 1, Nr. 23 f.: Zeugenschaft der Stadt bei Güterbefreiung.

<sup>42</sup> E. Reibstein, Das Völkerrecht der Hanse, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht 17/1956, S. 46.

<sup>43</sup> HUB, Bd. 1, Nr. 1045.

<sup>44</sup> W. Stein, Hansebruderschaft, S. 228 und 231.

<sup>45</sup> F. Keutgen, Ursprung und Wesen der deutschen Hanse, in: Festschrift für H. Nirnheim. Hamburger geschichtliche Beiträge, Hamburg 1935, S. 81 f.

<sup>46</sup> LUB, Bd. 1, Nr. 409 zu 1281, auch Nr. 491 Quedlinburg und Nr. 744 Deventer an Lübeck.

<sup>47</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 29.

<sup>48</sup> HUB, Bd. 1, Nr. 996 zum November 1285.

<sup>49</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 79.



In dieser Zeitspanne (1280/1356–1358) war, wie schon erwähnt, die Mitgliedschaft durch zweierlei Arten ihres Erwerbes gekennzeichnet. Einerseits handelte man nach hansischen Niederlassungen und erlangte dort auf Grund seiner Herkunft (Region) die Hansefähigkeit. Die Heimatstadt wurde aber auf diesem Weg nicht automatisch hansisch. Erst als sich diese Stadt an politisch-diplomatischen Aktionen der Hanse beteiligte und das hansische Recht akzeptierte, wuchs sie selbst in die Mitgliedschaft hinein. Andererseits konnte die Teilnahme der Stadt an einem regionalen Städtebund sie in dem Augenblick zu einer Hansestadt qualifizieren, da sie sich auf der Grundlage eigener ökonomisch-finanzieller Potenzen der Bürgerschaft für den Erhalt des hansischen Privilegiensystems einsetzte. Dieses Eintreten für den „gemeinen Kaufmann“ konnte ebenso im regionalen Rahmen vor sich gehen. Neben die städtisch gesteuerten und genossenschaftlich veranlaßten Unternehmungen setzten die durch Kaufleute besetzten Stadträte die regionalen und lokalen Bündnisse der Städte.<sup>50</sup> Deren Mitgliedschaft erlangten die Städte sowohl mit der Unterzeichnung von Bundesverträgen als auch durch entsprechende Aktivität im Sinne eines Bundes. Einige sächsische Städte nahmen z. B. an hansisch-flandrischen Verhandlungen teil, nachdem sie sich bereits im regionalen Bereich vereinigt hatten.<sup>51</sup>

Die Zeit des Hineinwachsens einer Stadt in die Hanse endete dann in den Jahren, in denen der Bund verstärkt organisatorisch gefestigt wurde. Nachdem erstens die einzelnen Kontore seit dem Ende des 13. Jh. bestimmten Städtegruppen oder Städten zur Beaufsichtigung unterstanden und zweitens die Kontore dem Hansetag unterstellt, sowie drittens die Privilegiennutznießung auf Bürger von hansischen Städten eingegrenzt worden waren, konnte nur noch die Städteversammlung selbst über die Teilnahmeberechtigung an der Hanse entscheiden. Der intensiver werdende Handel im hansischen Raum und die wachsende Konkurrenz nötigte in der Folgezeit den Bund zu weiteren organisatorischen Maßnahmen. Dadurch wurde der Eintritt in den Bund erschwert, und einige Städte wurden in diesem Zusammenhang gezwungen, bisher gebrauchte Rechte mit den Pflichten des Mitgliedes zu verbinden oder von der Hanse zu scheiden.<sup>52</sup> Bestanden sowohl objektive Voraussetzungen als auch der Wille der Kommune zum Eintritt in den hansischen Bund, dann hing ein solcher Schritt allein von dessen Willen ab. Handelskonkurrenten wie Narva,<sup>53</sup> Emden<sup>54</sup> u. a. wurden ebensowenig wie landesherrliche Herrschaftssitze in die Hanse aufgenommen.

Mit der förmlichen Wiederaufnahme der Stadt Bremen begann schließlich diese neue Phase in der Entwicklung der hansischen Mitgliedschaft: Wer beitreten wollte, hatte einen Antrag zu stellen! Dabei versicherten sich die antragstellenden Städte

<sup>50</sup> W. Junghans, Über Schutzbündnisse und Wehrkraft der Hanse, in: *HZ* 13/1865, S. 309.

<sup>51</sup> *HUB*, Bd. 1, Nr. 650 zu 1267 und vgl. A. v. Brandt, Hanse als mittelalterliche Wirtschaftsorganisation, S. 27.

<sup>52</sup> Antrag der Stadt Zwolle 1407 10. 4., *HR I*, Bd. 5, Nr. 374 § 10. Aufnahme unterm Siegel Lübecks 9. 6. d. J., Nr. 393.

<sup>53</sup> Für Narva *HR I*, Bd 6, Nr. 356 § 13, Nr. 459 §§ 8, 11 und *HR I*, Bd. 8, Nr. 11.

<sup>54</sup> Für Emden C. Borchling, Emden als Hansestadt, in: *Jb. der Gesellschaft für bildende Künste und Wiss. zu Emden* 13/1894, S. 220/223.

gern der Unterstützung von Mitgliedsstädten.<sup>55</sup> Andererseits suchten sie durch Verwendungsschreiben ihrer Landesherren, diesem Wunsch gewissen Nachdruck zu verleihen,<sup>56</sup> was jedoch auf die Hanse offenbar wenig Eindruck machte, wie es der Antrag von Konstanz bewies.<sup>57</sup>

Die Hanse nahm solche Anträge zur Kenntnis, in denen die Städte beteuerten, daß „ze unde ere bõrghere je hebben den steden horsam ghewesen unde ghedaen lyk anderen steden, dat ze de steden in ere recht unde vryheyt nemen unde entfangen wolden“.<sup>58</sup> Je nach politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Hanse und der antragstellenden Stadt an sich und zueinander verlief dann das Zulassungsverfahren schnell oder es wurde eingestellt.<sup>59</sup> Nijmwegen z. B. stellte 1387 in Antwerpen an eine Gesandtschaft den Antrag. Es wollte wieder aufgenommen werden, nachdem seine Bürger durch Nichtachten der Gebote und den Nichtgebrauch der Privilegien und Rechte „dar ute kom en weren“.<sup>60</sup> Man verwies die Stadt an den Hansetag. Jedoch erst 1402 wurde dann der Antrag positiv entschieden,<sup>61</sup> nachdem man die Umstände geprüft hatte. So wurde 1387 der deutsche Kaufmann zu Brügge veranlaßt, an Zütphen zu schreiben.<sup>62</sup> Die Stadt sollte Erkundigungen über Nijmwegens frühere hansische Mitgliedschaft einholen, auf die sie im Aufnahmeantrag verwiesen hatte.<sup>63</sup> Zudem sollte man über das Verhalten Nijmwegens zu hansischen Ordnungen Nachricht geben. Der Bund verlangte vom Antragsteller vor allem Loyalität gegenüber der bündischen Politik. Die Verletzungen dieses Gebots waren zu sühnen, und zwar auch solche, die vor dem Beitritt zur Städtegemeinschaft gegen diese begangen worden waren.<sup>64</sup> Eine positive Antwort aller hansisch-städtischen Recherchen in Städten und Niederlassungen öffnete für den Fall, daß die nötigen ökonomischen Grundlagen vorhanden waren, den Weg in die Gemeinschaft. Die Aufnahme wurde vom Hansetag vorgenommen und daraufhin den Städten und Kontoren sofort mitgeteilt.<sup>65</sup>

Dieses Verfahren setzte in der zweiten Hälfte des 14. Jh. ein und offenbart den Abschluß der angedeuteten Umstrukturierung. Es ist ein Beweis für den Städtebundcharakter der Hanse, denn nur eine städtische Organisation konnte eine Stadt in sich aufnehmen, ohne daß sie am Verfahren selbst beteiligt war. Der Bund ver-

<sup>55</sup> HR I, Bd. 4, Nr. 51 zu 1392 Duisburg an Dortmund, Nr. 52: Bitte um nächsten Hansetagstermin und um Unterstützung.

<sup>56</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 192 § 19: an Grafen von Geldern.

<sup>57</sup> HR I, Bd. 6, S. 428 Anm. 1 durch Kaiser Sigismund. Keine Verhandlung darüber.

<sup>58</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 190 § 1 zu 1379 24. 6. Rügenwalder Antrag; ebenda, Nr. 254 § 2 zu 1382 29. 9. Antrag von Stolp.

<sup>59</sup> Nijmwegen benötigte 15 Jahre (1387–1402), ebenso Duisburg.

<sup>60</sup> Ebenda, Nr. 342 § 14.

<sup>61</sup> HR I, Bd. 5, Nr. 114 § 2, Nr. 87 und Bd. 8, Nr. 1004.

<sup>62</sup> Ebenda, Nr. 922 zu 1387 12. 8. und HUB, Bd. 4, Nr. 899.

<sup>63</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 342 § 14 zu 1387.

<sup>64</sup> Ähnliches teilte der deutsche Kaufmann zu Brügge Köln mit, vgl. HR I, Bd. 5, Nr. 87 zu 1402 28. 11. Im Antrag Rügenwaldes, vgl. HR I, Bd. 2, Nr. 190 § 1 heißt es: „... na deme dat ze unde ere borghere ghedaen lyk anderen steden, ...“

<sup>65</sup> Brügger Kaufmann wegen Nijmwegen an Köln, vgl. HR I, Bd. 5, Nr. 87; Wismarer Tag 1403 an den Herzog von Burgund und die flämischen Städte, vgl. ebenda, Nr. 114 § 2.



pflichtete andererseits die Kommune und nicht jedoch unmittelbar die Kaufleute zum Gehorsam gegen die Beschlüsse und Aktionen der Gemeinschaft. Waren Gründe vorhanden, die dieses Gebot der Stadt unerfüllbar erscheinen ließen, sollte sie zumindest neutral bleiben oder sich gegenüber der Hanse oder bestimmten Hansemitgliedern verhalten.

Die Aufnahme in Privilegien und andere Verträge wurde durch den offenen Charakter ihrer Formulierungen möglich, wie es sich z. B. in der von König Olav besiegelten Urkunde des Stralsunder Friedens offenbart, worin es hieß: mit „consessum 36 civitatibus de hansa hac alliis de hansa qui nunc sunt et erunt“.<sup>66</sup> Neben die konkrete Aufzählung von Nutznießerstädten oder Landschaften trat meist die Klausel „unde andere stede van der hense“ u. ä.<sup>67</sup>

In diesem Lichte ist nun auch die Ablehnung<sup>68</sup> der hansischen Gesandtschaft gegenüber dem englischen Verhandlungspartner zu sehen, der verlangte, die Nutznießer der englischen Hanseprivilegien aufzuzählen. Das hätte aber eine Selbstbeschränkung der städtebündischen Macht bedeutet. Die Hanse suchte daher zu verhindern oder zumindest zu hemmen, wenn Privilegienggeber separative Tendenzen in der Hanse auszunutzen trachteten. Privilegien galten in der Regel nur für eine begrenzte Gemeinschaft, deren Nutznießung sie allein erlaubte oder verbot. Sie allein erweiterte oder beschränkte den Kreis der Städte und Bürger. Hierin lag wohl gleichfalls ein wesentliches Merkmal dieses mittelalterlichen Städtebundes. Von der direkten Zulassung von Kaufleuten im Kontor auf deren personale Hansemitgliedschaft zu schließen, wie es Kl. Friedland<sup>69</sup> tat, ist m. E. eine Fehldeutung. Tatsächlich z. B. bat der Hochmeister des Deutschen Ordens den Hansestag zu Lübeck 1397,<sup>70</sup> den Danziger Bürgermeister Herman Brand wieder in des „Kaufmanns Recht“ aufzunehmen. Dieser hatte sich zuvor gegen hansische Ordnungen vergangen und war aus dem Recht gestoßen worden. Die Rechte, die sich aus den Privilegien der hansischen Niederlassungen ergaben, konnten hingegen nur in personaler Form wahrgenommen werden, so daß sich auch nur natürliche Personen gegen sie vergehen konnten.

Im Zusammenhang mit diesem Fall wird ein anderer Aspekt deutlich. Rechtsverletzungen wurden nicht nur in den Niederlassungen bestraft, sondern in erster Linie und hauptsächlich von der Mitgliedsstadt. Sühne für solches Fehlverhalten aber war vor dem Hansestag, einem Regionaltag oder dem Kontor möglich, denn den Kreis der Berechtigten bestimmten die Städte für ihre Bürger selbst und im Zweifelsfalle, wie oben gezeigt, die Versammlung der Städte – der Hansestag – als allem übergeordnete, höchste Instanz. Der zumeist auf den aus kaufmännischem Recht ver-

<sup>66</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 134 zu 1376 14. 8.

<sup>67</sup> Zum Beispiel HUB, Bd. 4, Nr. 343 zu 1370 24. 5. Lateinisch schon im Privileg des Hg. von Norwegen an die Seestädte 1286 29. 8., vgl. LUB, Bd. 1, Nr. 494: „... et ceterarum marittimarum civitatum thetonie ...“

<sup>68</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 213 § 4 zu 1379: „wi das vil stete und dorfer van der hense in mancherley herrschaft gebite sin gelegin, welchir allir namen uff dese tit man nicht kan wissen, warumb is nicht notdroft ist, si uch usdruken namhaftich ...“

<sup>69</sup> Kl. Friedland, Kaufleute und Städte, S. 33.

<sup>70</sup> HR I, Bd. 4, Nr. 413 § 5 zum 8. 9.

stoßenen Bürger ausgeübte Druck, ihn zur Sühne zu zwingen,<sup>71</sup> konnte dagegen in den Städten des Deutschen Ordens oft nicht durchgesetzt werden. Ansonsten galt in der Hanse die Gewohnheit, daß Vergehen gegen die Hanse durch Bürger gleichgesetzt wurde mit Vergehen gegen städtische Satzung. Ein solcher Bruch des Bürgereides zog entweder eine Urfehde oder die Stadtverweisung/Flucht nach sich. Nicht anders verhielt es sich beim Verfesten durch eine Stadt. Dies wurde auch in anderen Städten, die das hansische Gewohnheitsrecht akzeptierten oder sich dazu vertraglich verpflichtet hatten, mit den in der Städtehanse verhängten Strafen belegt. Es waren also immer die Städte, die Bundesbruch als solchen kennzeichneten, die Sühnung verlangten oder Strafen verhängten und realisierten.

Hansische Wiederaufnahmen brachten für die betroffenen Städte jedoch immer einige Probleme. Die geringsten waren die Zahlung von einmaligen Bußgeldern wie 1402 bei Nijmegen, 100 fl.,<sup>72</sup> 1407 bei Wesel 584 fl.<sup>73</sup> und 1419 bei Stade 500 fl.<sup>74</sup> Andere resultierten aus der zeitweise nicht gleichberechtigten Teilnahme am Bundesleben. So bekam Bremen 1358 nicht 2/3, sondern nur 1/3 der Bußgelder für den Fall zugestanden, daß seine Bürger hansische Gebote mißachteten und Strafe zahlen mußten. Der Rest fiel an den gemeinen Kaufmann.<sup>75</sup> Auch das Aufschieben der Aufnahme war ein beliebtes Mittel, der Stadt hansische Macht zu zeigen und Gehorsam zu erzwingen. Die Hanse verstand es auf diese Weise geschickt, den Kreis ihrer Mitglieder zu begrenzen, ohne ihren Bewegungsraum einschränken zu müssen.

Das Aufnahmegesuch der englischen Kaufmannschaft 1379<sup>76</sup> wurde abgelehnt, da „daz alle stete von der henze deme Romischen ryghe undirten weren“ und unter verschiedenen Herren ständen und daß „eyne andirs vorbrivet ist, den di andir“. Die Hanse machte in diesem Zusammenhang auf die unterschiedliche rechtlich-politische Stellung der Mitgliedsstädte aufmerksam. Sie verwies darauf, daß die hansische Mitgliedschaft an die Städte gebunden und immer konkret war.

### 3. Das Scheiden von der Städtehanse

Der Anschluß an eine Gemeinschaft gehörte ebenso zu deren rechtlich-organisatorischen Charakteristika wie die Abkehr von dieser. Je stärker gemeinschaftliche Bande und damit die Organisation waren, um so stärker grenzte sich die Organisation von der Umwelt ab. Sie verschaffte sich im Innern Geltung und ermöglichte, daß sich die Gemeinschaft im Rahmen der von jedem Mitglied festgelegten Gren-

---

<sup>71</sup> Der Hamburger Klauenburg hatte Schiffbruchgut aufgekauft. Das verstieß gegen hansische Statuten. Er floh, sein Gut wurde eingezogen und zur Verfügung der Städte nach Lübeck gesandt, vgl. HR I, Bd. 6, Nr. 397 § 13, zu 1417.

<sup>72</sup> HR I, Bd. 8, Nr. 1004.

<sup>73</sup> Ebenda, Nr. 1058, auch HUB, Bd. 5, Nr. 754.

<sup>74</sup> HR I, Bd. 7, S. 121 f.

<sup>75</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 216 zum 3. 8.

<sup>76</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 213 § 1 (S. 255).



zen frei bewegen konnte. Schloß sich das Mitglied fortwährend oder in einem unzuträglichen Maße von der Gemeinschaft aus, so verwirkte es diese. Dies trat immer dann ein, wenn entweder das Mitglied aus eigenem Entschluß oder die Organisation auf gemeinsamen Beschluß des Hansetages anerkannten, daß sich die Bedingungen, die die Grundlage für ihr gegenseitiges Vertragsverhältnis waren, derart stark verändert hatten, daß die Basis der Gemeinsamkeiten verloren gegangen war.

Der Ausschluß ist somit ein Kennzeichen für eine festgefügte Verbindung, in der eine repräsentative Versammlung oder ähnliches darüber wacht, daß die Mitglieder die vorhandenen Normen achten und sie deren Verletzung straft. Das betroffene Mitglied sah sich folglich dem aus dem Spruch folgenden Zwang unterworfen.

Die Hanse kannte beide Formen der Abkehr vom Bunde. Die Gründe für den Austritt aus der Hanse waren vielfältig. In erster Linie verursachten Änderungen der wirtschaftlichen Lage einen Interessenwandel. Die zurückgehende Beteiligung am hansischen Zwischenhandel war in dieser Hinsicht zumeist Ausgangspunkt für den Austritt in Form des freiwilligen Scheidens aus der Gemeinschaft.<sup>77</sup> Die Stadt wuchs allmählich aus diesem wirtschaftlichen Verband heraus. Den darauf aufbauenden „ideologischen Formen des Überbaus“<sup>78</sup> wurde so die Grundlage entzogen.

Merkantile Umorientierung wie bei Krakau und Breslau im 15. Jh.,<sup>79</sup> wirtschaftspolitische Separation im Gefolge verstärkter Konkurrenz in und außerhalb der Hanse (holländische Städte), sowie beschränktes Wachstum und wirtschaftliche Stagnation<sup>80</sup> durch Unterlegensein der Hansen im Konkurrenzkampf (kleine preußische Städte) oder wirtschaftspolitische Einordnung in das Territorium (märkische und schwedische Städte), brachten die betreffenden Städte dazu, sich den hansischen Verpflichtungen zu entziehen, weil sie kein oder ein zu geringes Äquivalent dafür in Form der Handelsprofite zu erzielen vermochten. Entweder zog die Stadt daraufhin selbst die Konsequenz, oder der Verlauf der Entwicklung vollzog diese.

Die häufigste Form des Scheidens war jedoch das unauffällige Hinauswachsen aus der Gemeinschaft. Das Mitglied erfüllte nur schleppend oder gar nicht mehr die Forderungen des Bundes und verlor auch selbst mehr und mehr das Interesse an hansischen Privilegien. Nach jahrzehntelangem Zögern gestand sich der Bund dann ein, Mitglieder verloren zu haben.<sup>81</sup> Nur wenige Städte vollzogen diesen Schritt von selbst. Hierzu benutzten sie alle die in den Verträgen wie dem hansischen Gewohnheitsrecht enthaltenen „*clausula rebus sic stantibus*“. Veränderte Bedingungen erlaubten es dem hansischen Bündner also, eingegangene Verpflichtungen auf der Grundlage nun fehlender oder veränderter Voraussetzungen, unter denen sie eingegangen worden waren, zu kündigen. Dieses Recht hatte natürlich auch der Städtebund.

<sup>77</sup> So 1474 Krakau und Breslau, vgl. HR II, Bd. 7, Nr. 181 § 5.

<sup>78</sup> K. Marx, Zur Kritik der politischen Ökonomie, Vorwort, in: K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 13, Berlin 1974, S. 9.

<sup>79</sup> L. Petry, Breslau und Krakau vom 13. bis zum 16. Jh. – zwei Städteschicksale auf Kolonialboden, in: Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens 68/1934.

<sup>80</sup> K. Pagel, Die Hanse, Oldenburg 1942, S. 190 für Braunsberg, Kulm sowie Northeim.

<sup>81</sup> HR III, Bd. 3, Nr. 353 zu 1494; ebenda, Bd. 7, Nr. 108 zu 1518.

Der Verlust einer Voraussetzung für eine hansische Mitgliedschaft zog nach sich, daß die Stadt aus der Gemeinschaft schied. Das geschah natürlich auch bei Verlust städtisch-bürgerlicher Autonomie. In diesem Fall wurde die Stadt aber durch den Landesherren bedrängt, die engeren hansischen Verbindungen aufzugeben. Der Territorialherr dachte jedoch zunächst nur an den Abbruch der politisch-rechtlichen Bindungen, dem aber wenig später auch die Abkühlung der geschäftlichen Verbindungen folgte.<sup>82</sup> Der Umstand, daß die relative Autonomie beschnitten wurde, hat folgerichtig dann immer auch die Handlungsfähigkeit des Rates im außerstädtischen Verkehr beschränkt.

Eine zweite, spezifische Form des unfreiwilligen Austritts aus der Gemeinschaft kannte die Hanse mit der Verhansung. Vergehen gegen die Hansestatuten bestrafte der Hansetag, indem er die Verhansung androhte und durchsetzte. Der Städtebund wandte hierbei ebenso die gewohnheitsrechtlich existierende „*clausula rebus sic stantibus*“ an, da das Mitglied den Anforderungen des Bundes auf Grund veränderter eigener Bedingungen widerstrebte. Die aus diesem Schritt des Bundes folgenden wirtschaftlichen, politisch-diplomatischen und rechtlichen Restriktionen gegen die Stadt machten sie vor allem in der „Blütezeit“ des Bundes zu einer gefürchteten Strafe, die noch vor Reichsacht und Bannbulle kam.<sup>83</sup>

Die verhanste Kommune sollte „*vorwisede ute al des copmans rechtcheid unde vriheid in allen steden unde jehenen, dar de copman rechtcheid unde vriheid heft unde bruket*“.<sup>84</sup> Dazu hatte „*ere gud an nener stad . . . leide edder velecheid bruken scolde nah hebben*“ und „*myd nymande van der hense handelinghe efte vorkeringe to hebbende, na eendracht der stede*“.<sup>85</sup> Das Gut aus der gemäßregelten Stadt war einzuziehen, Bürger dieser Kommune hatten die Hansestädte festzusetzen bzw. zu schädigen.<sup>86</sup> Die Hanse bestrafte auf diese Weise Verletzer der hansischen Rechtsordnung mit einer Verweisung aus ihrem Recht. Sie ahndete Pflichtvergessenheit<sup>87</sup> und widerwillige oder ausbleibende Pflichterfüllung eines Bürgers<sup>88</sup> und einer Stadt<sup>89</sup> mit einer Bußmaßregel, die mit Hilfe der Städte und Kontore wirksam wurde.

<sup>82</sup> F. Priebsch, Die Hohenzollern und die Städte der Mark im 15. Jh., Berlin 1892, S. 86 f. für Berlin-Cölln 1442/1448. Für Halle und Quedlinburg vgl. K. Pagel, S. 190.

<sup>83</sup> So bei Braunschweig 1374 – Verhansung, vgl. HR I, Bd. 2, Nr. 70 ff.; Inkrafttreten, ebenda, Nr. 92; Aufheben des Boykottes Juli 1380, ebenda, Nr. 216 ff.

<sup>84</sup> Ebenda, Nr. 80 (S. 92) zu 1374 26. 7.

<sup>85</sup> HR I, Bd. 5, Nr. 471 (S. 386) zu 1407 11. 8. Verhansungsandrohung an Minden.

<sup>86</sup> HR I, Bd. 6, Nr. 397 § 83 zu 1417 Mai/Juli: „*undre ere gud unde ere borgere schal man nemen unde richten na der henze rechte*“.

<sup>87</sup> HR I, Bd. 3, Nr. 380 § 11 zu 1388 1. 5. Lübecker Tag wies den Hinz van den Putten wegen Verstosses gegen das Buch zu Novgorod aus der Hanse.

<sup>88</sup> Zwei Personen brachen Verhansungsgebot, der Stralsunder Tag 1378 30. 5., vgl. HR I, Bd. 2, Nr. 156 § 17, forderte: „*So en sal men copman in der stede rechte mit eren jeweliken eren menscop hebben of tho herberghe ligen*“.

<sup>89</sup> 1407 drohte Lübecker Tag den ausgebliebenen Städten an, daß sie „*ut der hense*“ gelegt werden und daß davon den Kontoren Mitteilung gemacht werden würde, wenn sie nicht zur Seebefriedung beitrugen (bis 25. 7. d. J.), vgl. HR I, Bd. 5, Nr. 398.



Das Verhanssen war demzufolge eine typisch bündische Maßnahme, indem das Prinzip städtischer Verweisung aus dem Recht auf bündische Zustände übertragen wurde.<sup>90</sup> Der Verhansung kam jedoch in bezug auf Personen wie auch bei einer Stadt durch die Weite ihrer potentiellen Wirkung entschieden mehr Bedeutung für den Bestand des hansischen Bundes zu. Den Bürger traf diese Strafe nun in der Weise, daß er auf den Kontoren nicht handeln durfte, er aus aller Städte Geleit entlassen wurde und die Heimatstadt ihm das Bürgerrecht auf sagte, sofern er auf Sühne verzichtete.<sup>91</sup> Der individuelle Arrest, ansonsten in der Städtehanse bekämpft, erhielt in dieser Hinsicht offizielle Anerkennung als Rechtsmittel durch den Bund. Der Willkür waren hierbei immer nur dann Grenzen gezogen, wenn Teile des Arrestgutes in die Hände der Heimat- bzw. der Arreststadt zu je einem Drittel und das weitere Drittel zum gemeinsamen Nutzen verwandt werden sollten. Die Stadt nahm andererseits mit dem Verhanssen den völligen Abbruch der Beziehungen mit den hansischen Bündnern auf sich.

Der Geltungsbereich der Verhansung konnte auch nur ein Kontor oder eine hansische Handelsrichtung betreffen. Die effektivste Form war dagegen der allgemeine Boykott. Darin war der Kampf gegen jene Bürger und andere Personen, die gegen diesen Boykott verstießen,<sup>92</sup> eingeschlossen. Ihnen wurden die Waren und der Güterbesitz genommen, sie selbst am Leben bedroht. Wer in dieser Zeit mit einem verstoßenen Bürger Gemeinschaft hatte oder Handel trieb, lief also Gefahr, selbst aus dem Recht des Kaufmanns zu geraten, auch dann, wenn er die hansischen Gebote und Verbote immer beachtet und geschworen hatte, nicht am Frevel der Stadt gegen das hansische Recht beteiligt gewesen zu sein. Dabei wurde er unmittelbaren Normverletzern gleichgesetzt. Hier offenbart sich ganz folgerichtig ein Grundzug städtehanasischer Zeit: Die Bürger einer verhansten Stadt galten als Vertreter dieser Kommune, obwohl die meisten von ihnen keine amtlichen Befugnisse hatten und sich ausdrücklich zu den hansischen Ordnungen bekannten. Die Kollektivhaftung, die im Verkehr mit butenhanasischen Personen, Organen und Einrichtungen im Sinne der Hanse ansonsten bekämpft worden war, wandte man in der Gemeinschaft ganz offensichtlich an, um den realen Bestand des Bundes zu wahren. Die Stadt als bürgerschaftlicher Verband erwies sich hier im vollen Sinne des Wortes als Rechtsperson innerhalb des Bundes. Zum ersten Mal war Bremen, weil es sich nicht am Boykott gegen Norwegen beteiligte, verhanst worden.<sup>93</sup>

Ausschlußverfahren wurden gegen Hansestädte wegen folgender Vergehen ange droht bzw. eingeleitet:

<sup>90</sup> H. Mitteis, Politische Verträge im Mittelalter, in: Ders., Die Rechtsidee in der Geschichte. Gesammelte Abhandlungen und Vorträge, Weimar 1957, S. 600.

<sup>91</sup> Ausschlußandrohung auf dem Stralsunder Tag 1378 30. 5., HR I, Bd. 2, Nr. 156 § 17; vgl. auch ebenda, Nr. 97 § 1.

<sup>92</sup> Allgemein zog das Ausweisen aus einem Kontor auch die Verweisung aus den übrigen hansischen Privilegien nach sich, vgl. W. Stein, Brügge, S. 128. Dies war das Gegenstück zum personalen Stadtverweisen/Bürgerrechtsaufsagen und dem aus diesem folgenden Ausschluß aus dem Genuß hansischer Privilegien, vgl. E. R. Daenell, Blütezeit, Bd. 2, S. 407.

<sup>93</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 34 § 2 die Verhansung, Nr. 216 zu 1358 3. 8. Wiederaufnahme. H. Schwarzwälder, Bremens Aufnahme in die Hanse 1358 in neuer Sicht, in: HGBll. 79/1961, verwirrt.

1. Nichtachten hansischer Boykottmaßnahmen wegen Verletzung der Privilegien und Freiheiten im Ausland,<sup>94</sup>
2. fehlende Gewähr für die innere und daraus folgende äußere politisch-soziale Kontinuität der Rats Herrschaft,<sup>95</sup>
3. Nichtbeachtung von Normen im interkommunalen Rechtsverkehr,<sup>96</sup>
4. Nichtbeteiligung an hansischen Aktionen,<sup>97</sup>
5. Teilnahme an stadtherrlichen Aktionen gegen hansische Mitglieder oder hansische Interessen ohne Vorhandensein einer rechtlich-politisch-militärischen Notwendigkeit.<sup>98</sup>

Die hansischen Maßnahmen gegen Bürger wurden bei Vergehen gegen die handels- und seerechtlichen Bestimmungen nur über die Städte hinweg eingeleitet, sofern sie Verbote betrafen.<sup>99</sup> Hierbei waren die Kompetenzen der Kontore beschränkt,<sup>100</sup> denn die Heimatstadt erhob bei Nichtigkeit (Billigkeit) des Vergehens, bei zeitlicher Ungültigkeit (Unkenntnis der Maßregel)<sup>101</sup> und bei Unrechtmäßigkeit der Beschuldigung<sup>102</sup> Klage beim Hansetag bzw. Regionaltag<sup>103</sup>, damit die Strafandrohung ausgesetzt bzw. zurückgenommen wurde. Zumeist wurde dem rechtlichen Zeugnis der Heimatstadt in diesem Verfahren der Vorzug gegeben. Daß sich personal-/privat- und öffentlichrechtliche Normen überschneiden können, zeigt sich wohl auch darin, wie die Verhansung sowohl gegen Personen als auch gegen Städte gehandhabt wurde. Mit der hansischen Gemeinsphäre (Niederlassungen, Aktionen, Normen, Versammlungen der Städte) ergab sich nicht nur die öffentlichrechtliche Verantwortlichkeit und Unterstellung der Städte, sondern auch eine ihrer Bürger, die sowohl in den Kontoren Handel trieben als auch bei hansischen Aktionen (Kon-

<sup>94</sup> Allgemein mit Flandernboykott, HR I, Bd. 1, Nr. 212 §§ 1, 9.

<sup>95</sup> 1374 Braunschweigs Verhansung, vgl. HR I, Bd. 2, Nr. 86 § 11; für Anklam 1387, vgl. HR I, Bd. 3, Nr. 366; für Stralsund 1392, vgl. HR I, Bd. 4, Nr. 110.

<sup>96</sup> 1382 wurde Anklam bedroht, weil es sich einem städtischen Schiedsgerichtsurteil widersetzte, HR I, Bd. 2, Nr. 254 § 1.

<sup>97</sup> Rostock und Wismar waren infolge der Verwicklung in den mecklenburgisch-dänischen Thronstreit um Schweden von 1393/1398 bis 1410 aus den Bergener Hanseprivilegien ausgeschlossen, vgl. HR I, Bd. 4, Nr. 482 § 2, Nr. 489, Nr. 290 § 15, Nr. 310, 316, 360, 402 und 541 §§ 13 ff. Klage beider Städte über Beeinträchtigung ihres Handels allgemein, vgl. HR I, Bd. 4, Nr. 541 § 20 und Nr. 542 § 2. Vgl. dazu den Antrag auf dem Wismarer Tag auf Wiederezulassung 1410 22. 7., da beide Städte „hebben uns gerecht, dat se den kopman gherne vorderen unde beschermen willen, wor se konen unde mogen“, vgl. HR I, Bd. 5, Nr. 721.

<sup>98</sup> O. Hoffmann, Der Lüneburger Erbfolgestreit, phil. Diss. Halle 1896 und HR I, Bd. 2, Nr. 50 ff.

<sup>99</sup> 1. Einleitung des Verfahrens, vgl. z. B. 1362 um 24. 6. HR I, Bd. 1, Nr. 273: Johannes Glashagen aus „civitates maritimas per corpus et bona“ wegen verbotener Hopfenausfuhr nach Dänemark. 2. Maßnahmen wurden eingestellt, wenn die Genugtuung geleistet worden war: Riga an den deutschen Kaufmann zu Brügge, daß er das Belästigen einiger Mitbürger unterlassen solle, da man sie schon in Geldstrafe genommen habe, vgl. HR I, Bd. 6, Nr. 380 zu 1417 29. 5.

<sup>100</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 86 § 15 zu 1375 24. 6.: Daneel Vrankenbergh und Johann Couwel wurden freigesprochen von ihrer Ausweisung aus Novgorod. – Ähnlich Lubert Stenvort für Bergen, vgl. HR I, Bd. 1, Nr. 388 § 6 und Nr. 389 zu 1366 16. 12.

<sup>101</sup> Ebenda, Nr. 386 zu 1366 24. 6.: Da Dietrich Sachs aus Wismar keine Nachricht hatte von hansischer Maßnahme, wird er vor Strafe bewahrt.

<sup>102</sup> HUB, Bd. 2, Nr. 362 zu 1360 26. 5. Sache des Bremer Christian Bucking.

<sup>103</sup> HR I, Bd. 5, Nr. 245 § 3 zu 1404 6. 5. und Nr. 247 § 7.



torverwaltung, Gesandtschaften, Flottenführung u. a.) direkt und delegiert Verantwortung trugen. So entzog die Hanse (Tagfahrt oder Kontor) beim Verhansen von Bürgern der Heimatstadt die unmittelbare Herrschaftsgewalt über jene. Hier läßt sich aber dennoch nicht eine personenrechtliche Struktur der Städtehanse etwa als Personalverband konstruieren,<sup>104</sup> denn die Heimatstadt delegierte direkt durch Vertrag, durch ihr Handeln oder aus gewohnheitsrechtlichem Verhalten jene rechtliche Kompetenz an den Städtebund. Erst durch diese Tatsache gewann die Aktion der hansischen Organe Geltung, denn die Verhansung wie jedes andere hansische Gebot bzw. Verbot hatten sowohl die Kontore als auch die Städte an der Basis zu realisieren, d. h. effektiv zu machen.

Es muß nochmals darauf hingewiesen werden, daß der Austritt bzw. Ausschluß aus dem hansischen Bund nicht nur Aufhebung der Gemeinschaft der Privilegienutzer und der Geleitsinhaber war, sondern daß dies gleichzeitig den Ausschluß aus einer Gemeinschaft bedeutete. Darauf hatte schon W. Stein aufmerksam gemacht.<sup>105</sup> Ein Ausschluß kam daher immer dann zustande, wenn eine „rechtspflegerische Pflicht“ anerkanntermaßen und für den Bund und seine Glieder relativ bedrohlicher Weise vernachlässigt worden war. Dieser ganze Aspekt des Zusammenhalts wird in den Quellen durch die Worte von den „steden van der Dudeschen hense unde Dudeschen rechtens“<sup>106</sup> erfaßt.

#### 4. Mitgliedschaftsformen

Die Formen der Mitgliedschaft unterlagen Wandlungen, die sich in größere Entwicklungslinien einbetten lassen.

Die personalrechtliche Gemeinschaft der Kaufmannshanse bildete sich unter den Bedingungen feudaler Verhältnisse zur öffentlich-rechtlichen Organisation der Städtehanse um. Dieser Wandlungsprozeß vollzog sich in der zweiten Hälfte des 13. Jh., als die Stadt an der Hanse noch in personalrechtlich-genossenschaftlicher Form teilnahm. Allmählich zogen die Stadträte, da sie relativ unabhängig waren, die Leitung sämtlicher Außenkontakte der Kommunen und ihrer Bürger an sich. Für diesen Prozeß gab es mehrere Ursachen.

Die Privilegiengeber im Aus- und Inland waren bestrebt, zu erfahren, welchen Personenkreis sie durch die Vergabe von Privilegien und Rechten erfaßten.<sup>107</sup> Zum anderen hatten die Städte daran Interesse, nur ihre eigenen Bürger in den Genuß der Privilegien zu setzen und den Kaufmann vom kleineren Marktflücken in die größere Stadt zu zwingen oder sich seiner Konkurrenz völlig zu entledigen. Dazu erwarben sie Privilegien von ihren Stadtherren, die ihnen solche Rechte und deren Durchsetzung aus eigener Macht oder mit Hilfe der Dienstleute des Herren er-

<sup>104</sup> Kl. Friedland, Kaufleute und Städte, S. 29.

<sup>105</sup> W. Stein, Hansestädte I, S. 278.

<sup>106</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 212 zum 20. 1. Lübecker Tag.

<sup>107</sup> Ph. Dollinger, Die Hanse, S. 104, auch HR I, Bd. 2, Nr. 210 zu 1379. – 1313 Einführen von Frachtscheinen, um die Herkunft klären zu können, vgl. HUB, Bd. 2, Nr. 240.

möglichten. Andererseits war es der Hanse selbst unmöglich, ihre Kompetenzen konkret zu umreißen, da diese durch sehr viele sich ständig ändernde Faktoren bestimmt waren. Insbesondere verbot es sich für sie von selbst, ihre Bestrebungen, den Kreis ihrer Glieder sowie die Rechtslage des Bundes wie seiner Organe im Verkehr mit feudalen Kräften genau festzulegen, da diese dann den Status der Hanse und ihrer Mitglieder festschreiben konnten.<sup>108</sup> Das aber hätte unweigerlich die Bewegungsfreiheit der Hanse und ihrer Organe eingeschränkt.

Die Kompetenz des Bundes, für seine Mitglieder, über deren Verhalten und Verpflichtungen zu entscheiden, war der Hanse so ausreichend, daß sie nicht versuchte, um den Preis, bundesrechtliche Formen fixieren zu müssen, die reale Bundesgewalt hätte beeinträchtigen lassen.<sup>109</sup> Die wirksamen und z. T. nicht kodifizierten organisatorischen Verhältnisse genügten bis ins 15. Jh. den Anforderungen, eine Bundespolitik ohne geschriebene Bundesverfassung durchzusetzen. Es sind dabei zwei Entwicklungsphasen zu unterscheiden:

1. genossenschaftlich-städtische Dualität bei Führung durch Lübeck und die wendische Städtegruppe bis zur Mitte des 14. Jh.;
2. seit der Mitte des 14. Jh. voll ausgebildete Bundesstruktur auf der Grundlage gewohnheitsrechtlicher, z. T. in Hanserezessen kodifizierter Verfassung.

Die Reichszugehörigkeit war zwar einerseits allgemeine Voraussetzung für die hansische Mitgliedschaft, die aber keine Hilfe von königlicher Seite entstehen ließ. Dieser Umstand brachte zunächst auch einen gewissen Zusammenhalt in der Hanse, insbesondere dort, wo sich unterschiedliche Lebens- und Rechtsauffassungen, so in den Niederlassungen, trafen. Die Stadtherren genügten andererseits den Anforderungen der auf den Fernhandel orientierten Kaufmannschaft ebenso nicht. Sie waren im Untersuchungszeitraum an Macht noch zu unbedeutend und in ihrem feudalen Rechtsdenken befangen, als daß sie Schutz und Sicherheit bieten konnten.

Im Verlauf des Umwandlungsprozesses von der Kaufmanns- zur Städtehanse am Ende des 13. Jh. schmolzen die landschaftlichen Vereinigungen der Kaufleute unter dem Einfluß veränderter Handels- und politischer Verhältnisse zunächst zu Gesamtvertretungen des niederdeutschen Kaufmanns am jeweiligen Zielort zusammen.<sup>110</sup> Das vollzog sich einerseits durch die Eingriffe der Kommunen, während sie andererseits deren konzentrierte, abgestimmte Einflußnahme ermöglichten.<sup>111</sup>

Lübeck, das seit der Mitte des 13. Jh. die Privilegienerwerbungs politik der Ostseestädte förderte und leitete, gewann in diesem Prozeß die Führung<sup>112</sup> im Bund. Die ersten Auseinandersetzungen mit dem Ausland 1280/1282 in Flandern, 1284/1285 in Norwegen und andere brachten Erfolge, die „ohne den Rückhalt städtischer Jurisdiktion und städtischer Politik, ohne Rechtsgarantie für die Innehaltung

<sup>108</sup> Ph. Dollinger, Die Hanse, S. 104.

<sup>109</sup> J. Schildhauer, K. Fritze, W. Stark, S. 121: „Die Mehrzahl der Hansestädte widerstrebte offensichtlich allzu langfristigen Bindungen, die sie ständig zu bestimmten Verhaltensweisen und Leistungen verpflichteten.“

<sup>110</sup> W. Stein, Hansebruderschaft, S. 208; F. Schulz, S. 175 f.

<sup>111</sup> Chr. Römer, S. 124.

<sup>112</sup> J. Schildhauer, K. Fritze, W. Stark, S. 75 ff.; Ph. Dollinger, Die Hanse, S. 71 ff. und G. Raabe, S. 226.



der Abmachungen und die städtische Exekutive gegen Vertragsbrüchige . . . nicht denkbar gewesen“ wären.<sup>113</sup> Hierbei hatten Lübeck und die wendischen Städte die Funktion sowohl eines Katalysators als auch die eines Motors, der die unterschiedlichen Interessen der norddeutschen Städte und Städtegruppen zusammenschmelzen ließ.

Der ständige und sich erweiternde Verkehr zu einem bestimmten Zielort, der von einem wachsenden und wechselnden Personenkreis betrieben wurde, verlangte, wie an anderer Stelle nachgewiesen, neue Methoden der rechtlichen Absicherung und politischer Organisation des Kaufmanns am Zielort. Da es in dieser weitaus größere, gesichertere und profitablere Geschäfte abzuwickeln gab als außerhalb der Privilegien, zogen es seit dieser Zeit die Kaufleute aus den jeweils berechtigten Städten und Landschaften vor, sich der Kontrolle der Kontorsamtleute zu unterwerfen. Die Privilegien sicherten dabei den Kaufmannsstatus, und nur genossenschaftlicher Nachdruck und Aufsicht am Ort konnte auf die Dauer Privilegienverletzungen und Übergriffe auf des „Kaufmanns Recht“ vermindern. Die Städte verstanden es seitdem immer besser, dem Grundsatz Geltung zu verschaffen, daß der Bürger gehorsam gegen das Bürgerrecht auch außerhalb der Stadtmauern sein sollte.<sup>114</sup> Im Bürgereid schworen die Bürger, daß sie die städtischen Statuten einhalten und allen Verpflichtungen aus dem Bürgerrecht nachkommen wollen.<sup>115</sup>

Die Städte zogen den Bürger, der in der Fremde etwas für die Stadt oder die Kaufleutegemeinschaft Nachteiliges beging, in der Stadt zur Verantwortung. Damit gewannen sie auch indirekt Einfluß auf die Kontorsgemeinschaften, bis sie sich diese unterstellten. Andererseits wurden die Städte für Vergehen der Bürger zur Verantwortung gezogen, sofern man ihnen Nachlässigkeit nachsagen konnte.<sup>116</sup> Ansonsten bestand im Städteverkehr der Grundsatz, daß bei der Schuld Einzelner nicht die Stadt als Gesamtheit solidarisch zu haften hatte.<sup>117</sup>

Die Kontore verlangten und förderten den Prozeß, in dem sich lokale Städtebünde bildeten und sich aus beider Zusammenspiel die Städtehanse zu formieren begann. Ein vermittelndes Organ zwischen den Kontoren und den Städten war nun notwendig geworden, um eine einheitliche und koordinierte Politik durchführen zu können. Dazu schmolzen die Städte und die Kontorsgemeinschaften zu Organen eines sich von außen rechtlich-politisch scheidenden und sich nach innen strukturierenden und organisierenden Ganzen: der Städtehanse zusammen. Nachdem die

<sup>113</sup> Kl. Friedland, Kaufmannsgruppen im frühen hansisch-norwegischen Handel, in: Bergen. Handelszentrum des beginnenden Spätmittelalters, Wien/Köln 1971 (Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte, N. F. Bd. 17), S. 48.

<sup>114</sup> Dortmunder Statuten und Urtheile, Bd. 1, Nr. 9, 33. Dazu auch W. Woywodt, Untersuchungen zur Geschichte der hansischen Seeleute vom 14. bis zum 16. Jh., phil. Diss. Berlin 1958 (Ms), S. 20.

<sup>115</sup> H. Planitz, Die deutsche Stadt im Mittelalter, 5. Aufl., Weimar 1976, S. 338.

<sup>116</sup> Für Reval 1287 v. Niitemaa, Das Strandrecht in Nordeuropa im Mittelalter, Helsinki 1955 (Annales Academiae Scientiarum Fennicae, Reihe B, Bd. 116), S. 264 f.; zu Bremen 1285 vgl. HR I, Bd. 1, Nr. 29 § 3, Nr. 30 § 3; zu Rostock 1286 vgl. ebenda, Nr. 61 und G. Raabe, S. 214.

<sup>117</sup> B. Kuske, Handel und Handelspolitik am Niederrhein vom 13. bis zum 16. Jh., in: HGBll. 36/1909, S. 325 und H. Planitz, Über hansisches Handels- und Verkehrsrecht, in: HGBll. 51/1926, S. 23.

Kontore dem Hansetag unterstellt waren, vertrat er die Gesamthanse. Er handelte selbständig für die „Gemeinheit“ der Städte oder bestimmte dafür einen Beauftragten.

Seit dieser Zeit trat also die Hanse noch geschlossener den auswärtigen Herrschern gegenüber.<sup>118</sup> Die Kontorsgemeinschaften verloren gleichzeitig in wichtigen inneren und äußeren Bereichen ihre rechtlichen und realen Kompetenzen. Die städtische Mitgliedschaft in der Hanse war vollendet. So kann man nur zustimmen, wenn resümiert wird: „Eine Hansestadt ist von nun an als Kommune Träger der hansischen Eigenschaft, deren Ausübung sie mit dem Kaufmannsrecht einzelner ihrer Bürger zukommen lassen kann“.<sup>119</sup> Jetzt bekam das Bemühen, die Teilnahme an den Privilegien und den rechtlichen Vorteilen in der Hanse zu begrenzen, mehr Konturen.<sup>120</sup> Nur noch Bürger von Hansestädten durften weiterhin in den hansischen Niederlassungen handeln<sup>121</sup> und dort Amtsfunktionen bekleiden.<sup>122</sup> Damit verschafften sich die Kommunen auch in diesem Bereich Hoheit und Gewalt über ihre Bürger, und zwar in entsprechend ausreichendem, vor allem rechtlich gesichertem Maße. Die Hanse drückte dies dann so aus, daß derjenige, der den hansischen Ordonnanzen nicht willfuhr, künftighin nicht mehr als „civis civitatum hanse“ betrachtet werden konnte.<sup>123</sup>

Daß privates und öffentliches Recht eng miteinander verflochten waren, lag in der ökonomisch-politischen Basis der feudalen Herrschaft<sup>124</sup> begründet. Die Hanse existierte demnach als eine Mischform privat- und öffentlichrechtlicher Strukturen und Existenzbedingungen. Dies war auch kennzeichnend für jene Zeit, in der die städtische Mitgliedschaft entstand. Den Bürgergehorsam gegen die hansischen Beschlüsse zu erzwingen, aber auch die Teilhabe an der Beschlußfassung zu erreichen sowie die aus anderen Verpflichtungen sich ergebenden Lasten zu tragen, waren jetzt nur die Städte in der Lage. Soweit es den eigenen ökonomischen und politischen Wirkungskreis der Stadt nicht überstieg, vermochte sie allein die hansischen Pflichten wahrzunehmen. Für darüber hinausgehende Verpflichtungen suchten die Städte die Gemeinschaft; Tagfahrtsbesuch und die Teilhabe an kriegerischen Aktionen der Hanse waren dann aber für viele Städte allein über längere Zeit nicht tragbar.

So kannte der hansische Bund nach 1356 also zwei Formen der Mitgliedschaft: die städtische und die Gruppenmitgliedschaft. Durch die letztere konnte auch eine Stadt zur hansischen werden, wenn sie nicht unmittelbar am hansischen Zwischenhandel teilnahm, jedoch direkt mit hansischen Vororten in engen wirtschaftlichen,

<sup>118</sup> J. Schildhauer, K. Fritze, W. Stark, S. 106 ff.

<sup>119</sup> Kl. Friedland, Kaufleute und Städte, S. 37.

<sup>120</sup> So formulierte K.-F. Krieger, Rechtsschutz, S. 39: „Mit der Ausbildung dieser Gesamthanse stellte sich jedoch in verstärktem Maße das Problem der Mitgliedschaft und damit der personellen Abgrenzung des begünstigten Personenkreises...“

<sup>121</sup> Dazu die Beschlüsse von 1366, HR I, Bd. 1, Nr. 376 §§ 11, 13 und zu 1418 HR I, Bd. 6, Nr. 557 §§ 6 f.

<sup>122</sup> Beschlüsse von 1363, HR I, Bd. 1, Nr. 296 § 13; zu 1366 Nr. 376 §§ 12 und 26/4; zu 1399 HR I, Bd. 4, Nr. 541 § 11; zu 1417 HR I, Bd. 6, Nr. 397 §§ 97, 99.

<sup>123</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 287 § 9.

<sup>124</sup> Allgemein Völkerrecht, Bd. 1, Berlin 1973, S. 104.



politischen und sozialen Verbindungen stand. Damit gewann sie eine Ausgangslage, um sich, nachdem der Handelsumfang und der eigene Kapitaleinsatz zugenommen hatten, im hansischen Zwischenhandel etablieren zu können. Sowohl aus der Art und Weise, wie man in den hansischen Bund kam (Hinüberwachsen – Begründung – Aufnahme) als auch aus der Teilnahme am Bund entstanden verschiedene Städtegruppen, die sich unterschiedlich im hansischen Zwischenhandel engagierten bzw. einbezogen wurden.<sup>125</sup> Rierig<sup>126</sup> stellte, als er die münsterische Städtegruppe untersuchte, fest, daß sich nicht für alle Städte aus den Kontorsnachrichten die Hansezugehörigkeit, „wenigstens nicht im rechtlichen Sinne“, nachweisen ließe. Die Tatsache einer gewissen fixierten und zeitlich wechselnden Graduierung zwischen den Städten ist allgemein: Sartorius sprach von höherer und niederer Klasse,<sup>127</sup> andere von Mitglied und Bundesgenossin,<sup>128</sup> von aktiven und passiven Mitgliedern,<sup>129</sup> von kleinen und großen Hansestädten<sup>130</sup> und von Hansestädten und hansischen Städten.<sup>131</sup> Unterscheidungsmerkmal war bei vielen der Tagfahrtsbesuch. Einige begründeten diesen Umstand mit der wirtschaftlichen Aktivität. Tatsächlich kommt man nicht umhin, eine unterschiedliche Rechte-Pflichten-Relation für Mitglieder zu konstatieren.

Zwei Stufen bzw. drei Entwicklungsstadien hansisch-städtischer Mitgliedschaft lassen sich unterscheiden:

#### Hansestadt

1. aktive Teilnahme am hansischen Zwischenhandel in günstiger geographischer Lage als zentraler Marktort mit kapitalkräftigem Bürgertum;
2. aktive, direkte Teilnahme an hansischen Unternehmungen,
3. wirtschaftlicher, politischer und sozialer Funktionsort für andere Kommunen;
4. Teilnahme an Hansetagen;
5. relativ uneingeschränkte Handlungsfreiheit gegenüber den Stadtherren;
6. Entstehungsart der Mitgliedschaft: Hineinwachsen.

<sup>125</sup> Unterschiedliche Klassen von Mitgliedern beim Eintritt in die Kontorsgemeinschaften: Geburt und eigene Aktivität. Vgl. K. Höhlbaum, Über die flandrische Hanse von London, in: HGBll. 26/1898, S. 149. Vgl. für Stendal, HUB, Bd. 1, Nr. 242.

<sup>126</sup> B. Rierig, Diss. S. 175. Ders., Bocholt und die deutsche Hanse, in: Unser Bocholt. 2/1952, S. 155.

<sup>127</sup> G. F. Sartorius, Bd. II, S. 50 ff. und 124 ff.

<sup>128</sup> E. Bodemann, Ueber den ältesten Handelsverkehr der Stadt Hannover, vornehmlich mit Bremen, in: Zeitschrift des HV für Niedersachsen. 1872, S. 71; auch C. Geisberg, Über den Handel der Westfalen mit England im Mittelalter, in: WZ 17/1856, S. 194, schrieb von „Schutzorten“ der Hanse.

<sup>129</sup> Ph. Dollinger, Hanse, S. 28. Ähnlich vgl. D. Böhme, Magdeburg und die Hanse, phil. Diss. Leipzig 1945 (Ms), S. 14 und H. Spiegel, S. 25.

<sup>130</sup> O. Hollweg, De Nederlandsche Hanzesteden, Den Haag 1942 (Der Meilenstein, Nr. 1), S. 24 f.

<sup>131</sup> L. v. Winterfeld, Das Westfälische Hansequartier, S. 334; auch H. Spiegel, S. 23 f. und 26; Ph. Dollinger, Die Hanse, S. 119 f.

## Hansische Stadt

1. Teilnahme am hansischen Zwischenhandel direkt oder über eine Hansestadt und Ausüben hansischen Gewohnheitsrechtes, Sammelmarktort, Zulieferer und Verteiler von Produkten;
2. geringe Teilnahme an hansischen Unternehmen, zumeist nur in landschaftlichen Städtegruppen; teilweise auch nur indirekte Teilnahme durch Respektieren der hansischen Normen;
3. kein Hansetagsbesuch – Vertreten durch eine Hansestadt, Besuch der Regional- und Lokaltage,
4. minder politisch-rechtlich ausgestattet und relativ beschränkt in der Handlungsfreiheit,
5. oft relativ späte Entstehung, auch spätes Aufkommen,
6. Entstehungsart der Mitgliedschaft: Aufnahme, seltener Hineinwachsen.

Zu diesen im Hansebund voll integrierten und organisierten Städten gab es immer auch noch bestimmte Städte und Kaufleutegruppen, die am hansischen Handelssystem teilnahmen. Diese befanden sich einerseits zu weit von den eigentlichen Bündnispartnern entfernt oder waren andererseits auf eine Weise anderen Gewalten unterstellt, so daß sie sich am politisch-organisatorischen Leben des Bundes nicht beteiligen konnten und wollten. Sie hatten aber für die Hansen selbst jene Funktion zu erfüllen, nämlich die für sie in bestimmten Räumen (Schweden, Maasgebiet, Polen – Schlesien – Ungarn – Böhmen) den Zugang in den Handel zu erleichtern. Städte wie Dinant,<sup>132</sup> Krakau und Breslau<sup>133</sup> und die deutsche Kaufmannschaft schwedischer Städte<sup>134</sup> waren an die Hanse also nur durch wirtschaftliches Interesse gebunden. Sie kamen nie aus dem Stadium der Kaufmannshanse heraus. Städte, die noch nicht organisatorisch von der Städtehanse erfaßt worden waren,<sup>135</sup> könnte man in Anlehnung an die Schweizerische Eidgenossenschaft als „Hansisch Zugewandte“ bezeichnen. Diese Städte nahmen zwar an der Rechtsordnung der Hanse im Maße ihres Wollens und Könnens teil, jedoch fehlte den Orten völlig die gleiche politische Konfrontation und der landschaftliche Anschluß. So waren sie einerseits teilweise wirtschaftlich auf die Hanse orientiert, andererseits aber territorialpolitisch in ihrem engeren landschaftlichen Rahmen gefangen. Als die territorialpolitischen Bestrebungen der Landesherrn dann zunahmen, zogen sich diese Städte aus der Hanse zurück.

Die Städte durchliefen in ihrer Hansezugehörigkeit jene angeführten Zustandsformen als Stadien, die sowohl das Hinein- als auch das Herauswachsen kennzeichnen konnten. Die Hansestädte waren zumeist ohne Aufnahmeverfahren in die

<sup>132</sup> W. Vogel, *Hanse*, S. 62, auch HUB, Bd. 3, Nr. 482.

<sup>133</sup> W. Kehn, *Der Handel im Oderraum im 13. und 14. Jh.*, Köln/Graz 1968 (Forschungen zur Pommerschen Geschichte, Reihe 5, Heft 16), S. 105. – K. Höhlbaum im HUB, Bd. 3, S. 288 Anm. 2 „zugewandte Städte“. – In den Quellen drückt wohl folgendes Zitat das skizzierte Verhältnis aus, wo es heißt, daß Breslau und Krakau in Flandern „myt sint in der hanze“, vgl. HR I, Bd. 3, Nr. 361 § 7 zu 1387.

<sup>134</sup> A. Schück, S. 87.

<sup>135</sup> H. Spiegel, S. 26.



Städtehanse hineingekommen. Andere verloren diesen Status dann über die Stadien geringerer hansischer Aktivität als hansische Stadt und z. T. über das Zugewandtsein in die butenhansische Position. Andere Städte zogen über das Hansisch-Zugewandtsein in den Bund ein. So wuchs Kalmar in den siebziger Jahren des 14. Jh.<sup>136</sup> aus dem Zugewandtsein seiner deutschen Kaufleutegruppe in den Status einer hansischen Stadt, den die Kommune aber am Ende des 14. Jh. schon wieder eingebüßt hatte.<sup>137</sup> Ebenso gewannen einige niederländische Städte wie Amsterdam, Briel u. a. durch ähnliche Interessen Zugang zum hansischen Zwischenhandelsraum. Von dieser Position aus fiel es ihnen nicht schwer, 1367 durch Unterzeichnung der Kölner Konföderation<sup>138</sup> gleich in die Funktionen einer hansischen Stadt einzutreten. Zunehmende Konkurrenz entzog den Holländern, gepaart mit politisch-sozialen Veränderungen im eigenen Gebiet,<sup>139</sup> die Basis für die Mitgliedschaft im Bund. Der Versuch der niederländischen Städte, aus dieser Position herauszukommen, gelang ihnen nicht. Die Aufnahmeanträge von Arnheim und Nijmegen 1387<sup>140</sup> z. B. deuten auf einen solchen Prozeß hin, in dem die Hanse bemüht war, lästige Konkurrenz aus dem Genuß der Privilegien zu entlassen. Die Zugehörigkeit zur Hanse war also nur unter gewissen Umständen dauernd. Sie wechselte in Art und Stadium durch unterschiedliche, sich ändernde Aktivität und Stellung der Kommune im Rahmen und in den Relationen des hansischen Zwischenhandels.

##### *5. Zu einigen positiven und negativen Rechten der Mitglieder*

Die bürgerliche Geschichtsschreibung trägt mit ihrem vorherrschenden Verständnis der Städtehanse als hansische Interessengemeinschaft die völlige Negation organisatorischer Rechte-Pflichten-Relationen in sich. Noch W. Bode sah zwar gewisse Pflichten für die Hansemitglieder hinsichtlich des Privilegiengenusses. Die Initiative der Städte für den Schutz der kaufmännischen Interessen im Ausland ließ hingegen nur eine Eigenverpflichtung zu. Städtisch-hansischer Zwang wurde deshalb allgemein als nicht vorhanden oder als nicht anwendbar erklärt. Aus der Konzeption einer reinen Wirtschaftsgemeinschaft heraus, die sich auf der Grundlage gleicher oder ähnlicher kaufmännischer Interessen fand, kann andererseits eine organisierte, sozial determinierte, sich politisch-rechtlicher Formen und Methoden bedienende und sich schließlich aus politischen Ursachen und Anlässen aktivierende und hierin sich äußernde städtische Mitgliedschaft nicht akzeptabel erscheinen.

<sup>136</sup> Zu Kalmar vgl. HR I, Bd. 1, Nr. 321 zu 1364.

<sup>137</sup> Bis zu den Auseinandersetzungen am Ende des 14. Jh., vgl. HR I, Bd. 4, Nr. 420 §§ 9, 14 zu 1399 16. 3., Nr. 551 ff. und 618. Dieses Scheiden aus der Hanse korrespondierte wohl mit einem allgemeinen Produktionsrückgang in Schweden, vgl. R. Ekre, Lödöse – Stadt der Faktoreien, in: Hanse in Europa, Köln 1973, S. 176. Auch vgl. W. Koppe, Lübeck und Lödöse im 14. Jh., in: Göteborgs Kungl. Vetenskaps- och Vitterhets- Samhälles Handlingar, Földjen 5, Ser. A, Bd. 4, Nr. 1, Göteborg 1934, S. 39.

<sup>138</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 413 zu 1367.

<sup>139</sup> P. A. Meilink, Anm. 101.

<sup>140</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 192 § 19 Arnheim 1380 und Nr. 342 § 14 Nijmegen 1387.

Der sich wandelnde Charakter der Hanse von der Kaufmannshanse mit städtisch-genossenschaftlichen zur Städtehanse mit städtisch-bündischen Strukturen und entsprechender Entäußerung wurde erst in der marxistischen Forschung durch J. Schildhauer und die Greifswalder Forschungsgruppe im Sinne des sich in diesem Wandel dokumentierenden andersartigen ökonomisch-sozialen wie politisch-organisatorischen Entwicklungsprozeß deutlich gemacht.

Tatsächlich waren, um den Privilegiengebrauch seit dem Ende des 13. Jh. aufrechtzuerhalten, städtische Aktionen nötig, die, wenn sie wirken sollten, koordiniert vorgetragen werden mußten. Indem die interkommunalen politischen und anderen Außenbeziehungen der Städte auf der Grundlage der dadurch weiter wachsenden Interessengleichheit organisiert wurden, erweiterte man die Macht der einzelnen Stadt über ihre Bürger. Sobald also ein Bürger den Beruf eines Fernhändlers im norddeutschen Raum mit relativ großer Sicherheit und in genügend hoher Quantität ausüben wollte, hatte er sich den Statuten der Stadt zu fügen. Tat er dies nicht, wurde er aus der Stadt und damit aus dem dort und von dort gesicherten Erwerb gewiesen. Hierin lag demzufolge die zwar relative, aber für das Mittelalter durchaus effektive Garantie für die Durchsetzung städtischer wie dann auch hansischer Grundsätze.

Die Mitgliedsstadt informierte in diesem Sinne ihre Bürger über neue Regelungen, Handlungen usw., die durch hansische Organe getroffen, initiiert oder vorgenommen wurden. Dies geschah auf dem Weg eines Transformationsprozesses rechtlicher Art,<sup>141</sup> in dem Rechtsinhalte bündischer Beschlüsse bzw. Handlungen durch den Rat in die städtischen Statuten, Willküren, Rechtssprüche etc. aufgenommen oder in Aktionen der Stadt sichtbar wurden,<sup>142</sup> was auch ohne Zustimmung der Stadtgemeinde vor sich gehen konnte. So hieß es 1384 im Hanserezeß: „Ok schal een jewelk kundighen van der bursprake, welk vyschman varet uppe Schone, dat he daer to zee, dat deme koepmanne nen schade sche, van coeme deme koepmanne schade scheghe, dat scholde men richten an zya (hogeste)“.<sup>143</sup>

Bei unmittelbar die Bürger einer Stadt betreffenden Bestimmungen trug der Rat deshalb diese durch Anschlag oder in Burspraken an die Bürger heran.<sup>144</sup> So wurden in diesem Sinne 1382 die Städte beauftragt, die Bürger vor einer Alleinfahrt nach Flandern zu warnen.<sup>145</sup> Eine ähnliche Forderung übermittelte Dorpat der Stadt Reval: nach Brüggē ausgehende Schiffe sollten nur in der Flotte unter Bewachung fahren.<sup>146</sup>

W. Ebel<sup>147</sup> gebraucht für den Vollzug der Transformation bündischen in städtisches Recht das Rechtsmittel der Ratifikation, an dem als solcher nach der geläufigen

<sup>141</sup> H. Mitteis, Politische Verträge, S. 601.

<sup>142</sup> Allg. W. Ebel, Bursprake, Echeding, Eddach in den niederdeutschen Stadtrechten, in: Festschrift f. H. Niedermeyer zum 70. Geburtstag 30. 11. 1953 Göttingen 1953 (Göttinger rechtswissenschaftliche Studien, Bd. 10), S. 61.

<sup>143</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 276 § 12 zu 1384 24. 4. Stralsund.

<sup>144</sup> W. Stein, Beiträge, S. 144 f. und allg. S. Brie, S. 64.

<sup>145</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 254 § 8 zu 1382 29. 9.

<sup>146</sup> HR I, Bd. 6, Nr. 282 zu 1416 19. 6.

<sup>147</sup> W. Ebel, Lübisches Recht, Bd. I, S. 193.



gen Vorstellung die schriftliche Form haftet. Dieser Vorgang war aber nur bei wesentlichen Problemen, die von den Tagfahrten an die Räte zur Genehmigung oder zur weiteren, nochmaligen Beratung gegeben wurden, nötig. Ansonsten vollzog sich die Ratifikation durch die Gepflogenheit, die Mitgliedschaftspflicht zu erfüllen, d. h., die geschriebenen und ungeschriebenen Bundesstatuten aus Gepflogenheit zu achten.

Daraus ergab sich natürlich für den Bürger das Dilemma, daß er bei einem Verstoß gegen bündische Beschlüsse zugleich gegen städtisches Recht gehandelt hatte. Ebenso wurden die Bürger außerhalb der Stadt – auf Fahrt oder in den hansischen Niederlassungen – von hansischen Verordnungen und Aktionen informiert<sup>148</sup> und es wurde ihnen empfohlen, sie zu beachten.<sup>149</sup> Verstieß ein Stadtbürger trotzdem gegen hansische Beschlüsse, so schuf sich der Bund in der Beauftragung der Heimatstadt, den Bürger zu bestrafen, die für die gegebenen politischen und rechtlichen Bedingungen effektivste Form der Exekution, da der Bürger hier zumeist Besitz für den Erwerb des Bürgerrechtes nachzuweisen hatte. Daher konnte man bei Flucht aus diesem liegenden Gut und Vermögen die Forderung auf Strafgeld befriedigen bzw. das gesamte Vermögen einziehen. Ständiges Handeln der Bürger gegen städtische Statuten und Privilegien aber zog auf der anderen Seite unweigerlich Strafen bis zur völligen Stadtverweigerung nach sich. Die Effektivität solcher städtischer Exekution war um so beträchtlicher, als mit der Gewaltanwendung auch gleichzeitig ökonomische und rechtliche Sanktionen einhergingen.<sup>150</sup> Der Zusammenschluß der Städte gab ihnen hierin sowohl Rückhalt als auch in jenen Kämpfen die nötige Macht, ihre Autonomie erhalten und erweitern zu können.<sup>151</sup>

Die Städtebünde selbst waren Ausdruck des gleichen städtebürgerlichen Strebens, wie es sich in der Schaffung der autonomen Stadtgemeinde manifestiert hatte. Ihr Zusammenschluß verlieh diesem Bestreben eine räumliche Vereinheitlichungstendenz und damit eine größere Stoßkraft.<sup>152</sup> Das hansische Mitglied übernahm in dieser Hinsicht wie die Kontore bestimmte Funktionen im Auftrag des Bundes oder seiner regionalen Unterbünde für sich und andere.

Die Städte traten also als delegierte Machtträger und legitimierte Bundesexekutoren auf. Die hansische Bundessphäre wurde in solchen Aktionen städtischer Mitglieder inner- und außerhalb des Bundes für andere sichtbar. Die städtische Spezialsphäre schied sich in dieser Hinsicht andererseits von jener hansischen Gemeinschafts-sphäre insoweit, daß zwar der Handlungsträger, nicht aber der verfolgte Zweck sowie die angewandten Mittel und teilweise die bei der städtischen und hansischen Aktion notwendige rechtliche Legitimation gemeinsam waren. Die Hansestadt er-

<sup>148</sup> Ders., *Hansisches Recht*, S. 7 f.

<sup>149</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 35 zu 1371 11. 3. Dorpat an Reval: Dies teilte jenem das Ausfuhrverbot für russische Waren mit der Bitte mit, die dort weilenden Dorpater davon zu unterrichten. – Vgl. dazu auch HR I, Bd. 3, Nr. 279 § 1 und Nr. 298 § 6.

<sup>150</sup> W. Müller, *Die Städteverweisung als Strafe im niederländischen Stadtrecht im Mittelalter*, phil. Diss. Dresden 1935.

<sup>151</sup> K. Czok, *Städtische Volksbewegungen*, S. 61. Er sah in der Mitgliedschaft Magdeburgs in der Hanse eine neue Phase bürgerlicher Autonomie.

<sup>152</sup> F. Rösig, *Unternehmerkräfte*, S. 96 f.; E. R. Daenell, *Blütezeit*, Bd. I, S. 55.

schien in ihrer Aktivität daher mehr oder weniger in zweifacher Form als hansisches, allgemeines Phänomen und als städtisches, besonderes Phänomen. Daraus resultiert ein Dualismus, der im Zusammen- oder Auseinanderfallen ökonomischer Interessen des Bundes und der Städte und in den Erfordernissen, sie wahrzunehmen und zu sichern, begründet lag. Die Stadt war es nunmehr auch, die sich in der Städtehanse auf der Grundlage räumlich und zeitlich begrenzter städtischer Verträge und Bündnisse und der hansisch-kaufmännischen Organisation im auswärtigen Handel zusammenschloß. Sie setzte sich für den Gesamtverband ein und delegierte bestimmte Teile der eigenen Machtbefugnis. Nur insoweit, wie die Stadt demzufolge einige Rechte abgab, war sie dann Mitglied. Sie hatte somit im Maße bestimmter Notwendigkeiten Pflichten zu erfüllen und bestimmte Möglichkeiten, Rechte in Anspruch zu nehmen. Die Städte hatten schon für sich und, indem die komunale Bewegung<sup>153</sup> fortgeführt wurde, für den Verkehr zwischen den Städten auf der Grundlage der sich in ihnen und zwischen ihnen konzentrierenden neuen ökonomischen Bedingungen und Beziehungen bestimmte Rechtsgrundlagen geschaffen: Stadtrechte, Rechtshilfeabkommen, Bürgerrechtsübertragungen, Hilfszusagen, Bündnisse. Diese Rechtsbeziehungen konstituierten und organisierten eine enge Verbindung unter ihnen. Da die Geldwirtschaft sich schneller und nachhaltiger in größeren Räumen entfaltete, ließen die so entstandenen ökonomischen Verhältnisse das Bürgertum relativ rasch auch die Gleichartigkeit ihrer politisch-rechtlichen Bedingungen im Kampf mit der feudalen Umwelt erkennen.

Um die Mitte des 13. Jh. waren es vor allem lokale Verbindungen. In ihnen entwickelten sich immanent Grundsätze, die das Zusammenleben und -arbeiten unter den Städten regelten. Die Hanse nahm sie später auf und erweiterte sie. Solche Normen finden sich in den ersten Rezessen und den am Ende des 13. Jh. abgeschlossenen Verträgen und empfangenen Privilegien. Andere setzten sich erst zu Beginn der zweiten Hälfte des 14. Jh. durch. Um zu gewährleisten, daß das allgemein geltende Recht zwischen den Kommunen und ihren Bürgern und darüber hinaus ständig beachtet wurde, wurden, wie schon gezeigt, Organe notwendig. Das grundlegende Organ war die Mitgliedstadt. Sie empfing die von ihr an den Bund delegierte Macht auf andere Weise zurück, indem sie für von ihr gebilligte Beschlüsse und Maßnahmen selbst bei Fehlen eines zuständigen Exekutors deren Durchführung übernehmen mußte.<sup>154</sup> Jede Stadt hatte dabei zwar allgemeine wie spezielle Bindungen an die bündische Sphäre wie aber auch zu Niederlassungen und anderen Mitgliedern. Jedoch waren allen Mitgliedern Pflichten auferlegt, die sich aus merkantilen, rechtlichen und politischen Bedingungen der Zeit und der Region langsam entwickelt hatten. Diese befähigten und berechtigten die Städte, am hansischen Zwischenhandel ungehindert teilzunehmen.<sup>155</sup> Das Eingehen von Verbindungen untereinander trug demnach den Personen oder Gemeinschaften neben dem Recht, dieser Gemeinschaft anzugehören und dem, die aus ihr resultierenden Vorteile genie-

<sup>153</sup> K. Czok, *Städtische Volksbewegungen*, S. 61.

<sup>154</sup> W. Ebel, *Hansisches Recht*, S. 7. Zum Problem vgl. allg. G. J. Ebers, S. 266.

<sup>155</sup> E. R. Daenell, *Blütezeit*, Bd. II, S. 292. Auch K. Koppmann, *Seven und seventich hensen*, in: *HGBll.* 12/1882, S. 107.



ßen zu können, auch Pflichten = negative Rechte ein. Sie waren in der und für die Gemeinschaft zu erfüllen – Pflichten also, diese Gemeinschaft zu erhalten und ihre Zwecke verwirklichen zu helfen. Diese lassen ihren Entstehungsursachen nach drei Gruppen erkennen:

- Pflichten und Rechte, die aus merkantilen Beziehungen der Hanse und ihrer Glieder untereinander und zu anderen entstanden;
- Pflichten und Rechte, die sich aus rechtlichen Beziehungen der Hanse und ihrer Glieder untereinander und zu anderen entwickelten;
- Pflichten und Rechte, die sich aus der politisch-rechtlichen Organisation der Hanse und ihrer Glieder zum Schutze des städtischen und bündischen „Status quo“ ergaben.

Die Pflichten und Rechte, die im Zusammenhang mit dem hansischen Zwischenhandel entstanden, bezogen sich in erster Linie auf ausländische Privilegien, die die Städte und Städtegruppen seit Mitte des 13. Jh. zunehmend für ihre Kaufleute erwarben. Dieser Erwerb, die Erhaltung und Erweiterung sowie das Bestreben, sie effektiv zu nutzen, wurde von der hansischen Forschung seit W. Steins<sup>156</sup> Arbeiten als das entscheidende Kriterium für die Mitgliedschaft aufgefaßt und vielfach deren Definition darauf beschränkt. Die Norm reduzierte man dahingehend, ein Recht, nämlich das „Deutsche Recht“, in Anspruch nehmen zu dürfen und konstruierte die Hanse zur „Rechtsgemeinschaft“. Die von Stein 1913<sup>157</sup> rein rhetorisch gestellte Frage „Was war eine Hansestadt“ greift die Problematik von großer und kleiner Hansestadt auf. In der Tat beweist allein schon die Nichtteilnahme vieler, der nach Stein am hansischen Bund, d. h. der direkt am Außenhandel in den Kontoren, also am „Deutschen Recht“ beteiligter Städte, daß ein Einengen auf den Privilegiengebrauch im Ausland der Rolle der Städte im Städtebund nicht gerecht werden konnte. So sprach W. Vogel<sup>158</sup> der Stadt Dinant trotz der Teilhabe am hansischen Recht in England den Charakter einer Mitgliedsstadt ab. Zu den dort nutzbaren Rechten und wachzunehmenden Pflichten zählten nun folgende: Die Hansestädte wurden vor Kollektivhaftung und -arrest für Schulden und Vergehen Einzelner oder einer einzelnen Stadt<sup>159</sup>, sofern diese eine separate Politik verfolgt hatte, vor willkürlicher Pfändung und Durchsetzung heimischen Rechts gegen den hansischen Gast geschützt. In Verträgen mit auswärtigen feudalen Machthabern wurden Rechtsgrundsätze über den Kaufakt und für die daraus entstehenden Rechtsstreitigkeiten aufgestellt. Ebenso erteilten die Herrscher die Erlaubnis, ständige Genossenschaften der deutschen Kaufleute als politisch-rechtliche Gesamtvertretung des Kaufmanns gegenüber diesen Fürsten zu gründen. Den Genossenschaften wurde ihr Tätigkeitsfeld umschrieben und so das Verhältnis innerhalb des Landesrechts fixiert. Dies war vor allem das Verhältnis zum Landesherren. In London, Bergen und Novgorod hatte der dortige Kaufmann eigenen Besitz: die Höfe der deutschen Kauf-

<sup>156</sup> W. Stein, Entstehung und Bedeutung, S. 361 und ders., Hansestädte I, S. 259 f., II, S. 259 und III, S. 155.

<sup>157</sup> Ders., Hansestädte I, S. 258.

<sup>158</sup> W. Vogel, Hanse, S. 62.

<sup>159</sup> W. Stein, Hansestädte, S. 276.

leute. Die Teilhabe an diesem Besitz, die Teilnahme an den Tagungen (Morgensprachen, steven etc.) der Genossenschaften war ein Recht, das die Mitglieder nur über ihre Kaufleute wahrnehmen konnten. Die Kontore übernahmen in dieser Hinsicht im Verkehr unter den Kaufleuten aus den verschiedenen Städten und zwischen diesen und der Genossenschaft die Vermittlerrolle.

Die Mitgliedsstadt hatte aber nicht nur aktiv am hansischen Zwischenhandel teilzunehmen, sondern sie hatte ebenso darum zu kämpfen, die Vorteile bzw. Rechtssicherheit zu erreichen. Die Quellen umschreiben jene Forderung in der Art, daß die Städte sich bereit erklären mußten, „dat se den kopman gherne vorderen unde beschermen willen, wor se konen unde mogen“.<sup>160</sup> Die Teilnahme an Verhandlungen, am Abfassen und Durchsetzen von Verträgen, die im merkantilen Interesse der jeweiligen Stadt lagen, war für diese meist eine durch Notwendigkeit diktierte und daher zu erfüllende Verpflichtung. Das zähe Ringen mit dem skandinavischen und englischen König sowie mit flandrischen und novgorodischen Großen und Städten verlangte den Einsatz vieler Städtegesandtschaften, die zumeist von Lübeck geleitet wurden. Um die eigenen städtischen wie regionalen Interessen dabei zu wahren, war den jeweils interessierten Städten und Städtegruppen geboten, sich an diesen Aktivitäten zu beteiligen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollten, sich dem lübischen Interessendiktat unterworfen zu sehen. Vorherige Sondierungsaufträge<sup>161</sup> waren an der Tagesordnung. Diesen durfte sich die hansische Mitgliedsstadt bei Verlust dieses Status nicht entziehen, denn es ging in jedem Fall um das Wohl des „gemeinen Kaufmanns“.<sup>162</sup> So erhielten Hamburg u. a. 1411 und in den folgenden Jahren dann noch mehrfach den Auftrag, mit den unruhigen friesischen Landen zu unterhandeln.<sup>163</sup> Bremen sollte sich zum anderen auf Beschluß des Rostocker Tages von 1417 beim Häupling Keno van der Broke um einen Waffenstillstand bemühen.<sup>164</sup> Die Gemeinschaft dankte der Stadt für diesen Dienst.<sup>165</sup>

Zu den Mitgliedspflichten zählte auch, daß die Städte ihre Kaufleute anzuhalten hatten, daß sie in den Kontoren ihren Schoß zahlten. Dieser wurde u. a. dazu genutzt, um die notwendigen Gesandtschaftskosten zu begleichen.

Besonders schwierig dagegen war es, die Boykotte gegen einen bestimmten Handelspartner durchzusetzen, denn dies berührte am unmittelbarsten die Profitinteressen des hansischen Kaufmanns. Der wirtschaftliche Kampf unter hansischen Konkurrenten förderte schon so ohnehin die Entwicklung des innerhansischen Separatismus, der immanent den Bestand des hansischen Zwischenhandels schädigte.<sup>166</sup>

<sup>160</sup> HR I, Bd. 5, Nr. 721 – Zulassung Rostock und Wismars.

<sup>161</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 263 § 5 zu 1383 31. 5. Lübecker Tag an Kampen um Unterhandlung bei holländischem Herzog; Vollzug vgl. ebenda, Nr. 266 § 1 zu 1383 10. 10.

<sup>162</sup> Daraus ist keine unbedingte Pflicht, an jeder diplomatischen Aktion dabei zu sein, zu konstruieren. „Es gibt Hansestädte, die nie diplomatisch hervorgetreten sind. Es muß dies also kein Zeugnis für die Hansetätigkeit sein.“ Vgl. E. Obermeyer, Herford als Hansestadt, in: Herforder Jb. 10/1969, S. 18.

<sup>163</sup> HR I, Bd. 6, Nr. 50 § 7 Wismarer Tag und ebenda, Nr. 68 § 28 Lüneburger Tag: Hamburg, Bremen, Stade und Groningen.

<sup>164</sup> Ebenda, Nr. 425 Rostocker Tag 1417 14. 6. an Bremen.

<sup>165</sup> Ebenda, Nr. 426 zu 1417 22. 6. Bremer Tagfahrt.

<sup>166</sup> W. Stein, Entstehung und Bedeutung, S. 338.



Die Boykotte konnten in der hansischen Realität daher nur durch die Macht der Städte und ihrer Organe durchgesetzt werden,<sup>167</sup> denn allein die Mitglieder besaßen die richterliche Gewalt und die Zwangsinstrumente, um über den gesamten hansischen Raum durch interstädtische Absprache entsprechenden Maßnahmen zur Wirksamkeit zu verhelfen. Besonders umstrittene Angelegenheiten waren aber andererseits unbedingt vor den Kreis der Städtegesandten – „vor dy gemeynen stete“<sup>168</sup> – zu bringen und dort von städtischen Beauftragten zu entscheiden, „wy sye den bruch richtin wollen“.<sup>169</sup> Der Anteil der Städte am Gesandtschaftswesen, Privilegien-erwerb und -gebrauch sowie deren Treue zu Hansebeschlüssen war insgesamt gesehen unterschiedlich und hing zudem von verschiedenen Faktoren ab.

Die Teilnahme am hansischen Handelssystem kam für die meisten kleinen Hansestädte durch ihre Sammelmarktfunktion für hansische Zentralorte zustande, deren Kaufmannschaft dann die Ausfuhr der Waren übernahm.<sup>170</sup> In der Zeit der Kaufmannshanse konnten auf diese Weise noch viele kleine Kapitalien aus Kleinstädten und Marktflücken am großen West-Ost-Handel teilnehmen, da die geringe Intensität und Quantität des Handelsverkehrs dies zuließ. Aber mit dem Anwachsen wirtschaftlicher, sozialer und politischer Kontakte gewannen immer mehr größere Kapitalien, die sich in einem solchen Wachstum akkumulierten, die Vorherrschaft und forderten die notwendige Sicherheit für ihren maximalen Profit. Diese Sicherheit konnten nur die Städte allgemein und hierbei dann insbesondere die größeren in gemeinsamer Absprache und Handlung schaffen. Die kleineren Orte wie z. B. Medebach in Westfalen verloren in diesem Prozeß ihre Fernhandelskaufleute an die größeren Kommunen wie Köln, Soest und Paderborn. Dieser Konzentrationsprozeß traf in seinen negativen Folgen sowohl besonders ungünstig gelegene als auch rechtlich minder ausgestattete Städte, die zumeist im Binnenland lagen. Kleinstädte an Flußläufen und Meeresufern dagegen hatten vorteilhaftere Ausgangspositionen, um durch Verlegen der Handelswege, durch Spezialisierung im Handel oder durch günstige und rechtzeitige stadtherrliche Privilegierung den Status einer Hanse- oder hansischen Stadt zu erhalten.

Diejenigen Städte nun, die nur sporadisch am Fernhandel, aber um so mehr am regionalen Handel beteiligt waren, bemühten sich verstärkt um Sicherheit der umliegenden Straßen, Wasserläufe und Seebereiche.<sup>171</sup> Im engeren Umkreis der Stadt bzw. im jeweiligen Territorium übernahmen sie es hierauf, sich mit Landesherrn oder dem dauernd fehlenden Adel auseinanderzusetzen. Zum Beispiel sperren Greifswald und Stralsund die Peenezufahrt, damit es im hansisch-waldemarschen Krieg nicht zur Vereinigung der militärischen Kräfte des pommerschen Landesherrn mit denen des dänischen Königs kommen konnte.<sup>172</sup>

Andererseits vollzog sich die tatsächliche Teilnahme einer Stadt am hansischen

<sup>167</sup> W. Friccus, Wirtschaftskrieg I, S. 42.

<sup>168</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 421 § 17: „omnium dictarum civitatum“.

<sup>169</sup> HR I, Bd. 3, Nr. 425 § 18 zu 1389 27. 5. Flandernboykott.

<sup>170</sup> W. Stein, Hansestädte I, S. 289.

<sup>171</sup> A. Frankenberg, Northeim als Hansestadt, in: Northeimer Heimatbl. 2/1926, S. 51.

<sup>172</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 436 § 11. Auch W. Kehn, S. 245.

Handelssystem nicht in allen Kontoren und Handelsgebieten gleichermaßen. Es bestanden zudem für bestimmte Städtegruppen zu einigen Räumen ihres merkantilen Interesses zeitliche, sachliche oder vollständige Handelsbeschränkungen. So unterlagen die preußischen Städte nach Osten hin zunächst einem völligen Verbot und seit dem Anfang des 15. Jh. erheblichen sachlichen Einschränkungen in der Teilnahme am Handel und am Kontorsleben.<sup>173</sup>

Beschränkungen anderer Art erwirkten die wendischen Städte, ihnen voran Lübeck, in den norwegischen Privilegien. Das Bergener Kontor war in lübischer Verwaltung, die westnorwegischen Orte Oslo und Tönsberg in der Hand von Rostock.<sup>174</sup> Den süderseeischen Städten gelang deshalb nur ein kurzfristiges Eindringen in den norwegischen Handel. 1369 erlaubte Lübeck auf Antrag der Süderseestädte zwar den Handel in Bergen.<sup>175</sup> Später jedoch, 1393,<sup>176</sup> gelangten Zutphen und Harderwijk auf der Grundlage ihrer Aktivität im zweiten Waldemarkkrieg und gegen die Seeräuber in der Ost- und Nordsee zu einer Bestätigung. Der Schritt stand wahrscheinlich auch in engem Zusammenhang mit dem allgemeinen Vordringen der Niederländer im Ostseehandel. Man band auf diese Weise jene Städte an die Hanse. Es hieß dann 1397 auf der Lübecker Septembertagung die Seewehrartikel betreffend, daß man diese „an de zeestede, de in den hense nicht en syn, en darff me van dem lesten Artikel nicht scriven“.<sup>177</sup> Dies war ganz offensichtlich gegen Amsterdam u. a. gerichtet.

Auch die Privilegiengeber schlossen bestimmte Städte von Privilegien aus. Dies bedeutete jedoch nicht die Aufgabe der Mitgliedschaft im Hansebund, sondern es war nur eine Rechtseinschränkung. Die skandinavische Königin Margarete kündigte auf solche Weise Rostock und Wismar die Teilhabe an dänisch-norwegisch-schwedischen Privilegien. Der Grund war deren Engagement an herzoglich-mecklenburgischen Streifzügen in der Ostsee, die offene Piraterie darstellten.<sup>178</sup> Die Hanse sah sich daher gezwungen, den Schritt der Königin zu tolerieren, da sie selbst auch unter der offensichtlichen Parteinahme der beiden Städte litt.<sup>179</sup> Rostock und Wismar nahmen hingegen weiterhin auch an hansischen und wendischen Tagfahrten und teilweise auch an von dort initiierten Aktionen teil.

Der städtische Kampf gegen die Piraterie in der Ost- und Nordsee im Gefolge größerer politisch-militärischer Auseinandersetzungen war ein wichtiger Beitrag, um einen sicheren Seehandel aufrecht zu erhalten. Die Seeräuber waren am Ende des 14. Jh. zu einer wahren Plage für den hansischen Handel geworden. So ist es durchaus verständlich, daß die am hansischen Seehandel beteiligten Städte aktiv an Rüstungen gegen diese Bedrohung teilnahmen. Lübeck schrieb 1406 in diesem Zusammenhang im Auftrage des vorausgegangenen hansischen Tages an die livländischen

<sup>173</sup> L. K. Goetz, S. 72, 84 f., 87 f., 99 und 418 f.

<sup>174</sup> F. Bruns, Bergenfahrer, Einleitung.

<sup>175</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 510 § 7 zu 1369 21. 10.

<sup>176</sup> HR I, Bd. 4, Nr. 152 zu 1393 1. 5. und H. Spiegel, S. 120.

<sup>177</sup> HR I, Bd. 4, Nr. 413 § 14 zu 1397 8. 9. Lübecker Tag.

<sup>178</sup> Ebenda, Nr. 482 § 9 zu 1398 1. 8. Kopenhagen; auch HUB, Bd. 5, Nr. 332 ff. und 338.

<sup>179</sup> HR I, Bd. 4, Nr. 489 zu 1398 29. 9. Lübeck, Stralsund und Elbing beurkunden.



Städte<sup>180</sup> und beklagten deren abschlägige Antwort in der Seewehrfrage. Die Städte erörterten daraufhin dieses Problem in ihrer Korrespondenz und bewilligten 500 fl.<sup>181</sup> Es war zwar scheinbar eine „freiwillige“ Beisteuer dieser Städtegruppe, der nächste Hansetag aber machte dann den Mitgliedern in dieser Frage ihre Pflicht deutlich, indem er – so in einem Schreiben an Göttingen<sup>182</sup> – bis zum 25. 7. 1407 zu finanzieller Beisteuer für die Seewehr aufrief und dabei drohte, den Kontoren zur Kenntnis zu bringen, wer sich dann noch nicht beteiligte. Außerdem war die Stadt in der Folgezeit aus „dem Recht zu legen“. Die preußischen Städte zahlten daraufhin an Hamburg 600 Nobeln, um damit anteilig zu den Ausgaben für die Nordseebefriedung beizutragen.<sup>183</sup> Hingegen mußte der Hamburger Tag von 1410<sup>184</sup> andererseits Anklam, Kolberg u. a. „overswinische“ Städte mahnen, ihre Anteile an die Städte Stralsund, Greifswald und Stettin zu zahlen. Auch hier drohte die Städteversammlung wieder mit dem Ausschluß. Die pommerschen Städte waren bereits 1398 wegen ihrer Säumigkeit im Zahlen der Beiträge zur Seewehrmatrikel aus dem hansischen Recht auf Schonen gewiesen worden.<sup>185</sup> Dies mußte die Städte sehr empfindlich treffen. Anders verhielt sich die Städtehanse gegen die binnenländischen Städte, die mit der Begründung, „dat we juwe unde andere koplude unde ore gut hir lande hulpen schutten unde beschermen . . ., dat uns grot ghelt unde gut gekostet heft unde noch alle daghe deyt“, auftraten.<sup>186</sup> Diesen Städtegruppen wurde die direkte Beteiligung an Seewehrrüstungen erlassen.

Das dauernde Mahnen säumiger Städte wegen ausbleibender Zahlungen veranlaßte die Städtehanse des weiteren, zu anderen Formen zu greifen, die die einzelnen Städte direkt verpflichteten, sich für die Sicherheit des gemeinen Kaufmanns einzusetzen. Daraufhin wiederholte der Lübecker Tag 1412 die Forderung an die an der See gelegenen Städte, Seeräuber in ihren Gewässern mit den Nachbarstädten auf gemeinsame Kosten zu bekämpfen.<sup>187</sup> Schon 1358 hatte man Bremen in dieser Hinsicht in der Wiederaufnahmekunde verpflichtet, mit je einem Schiff und 50 (Ostsee) bzw. 100 (Nordsee – Elbe) Mann zur Befriedung bereitzustehen.<sup>188</sup> Daran wurde die Stadt 1398 sogleich erinnert.<sup>189</sup>

Den Einsatz von Städten für die gemeinsame Sicherheit auf dem Meere „vergütete“ die Städtegemeinschaft mit bestimmten Vorrechten. Es handelte sich dabei offenbar um Leistungen, die über das Maß allgemeiner Verpflichtungen hinausgegangen waren. Der Hansetag hatte aber allein hierüber als oberstes städtehansisches Organ zu entscheiden. Die Gegenleistung für diese in hansischer Aktion erfolgte Ausgaben durch Mitglieder bestand dann in der Regel in der Mitgliedschaft selbst.

<sup>180</sup> HR I, Bd. 5, Nr. 318 zu 1406 18. 5.

<sup>181</sup> Ebenda, Nr. 319 ff. zu Mai/Juni 1406.

<sup>182</sup> Ebenda, Nr. 398 zu 1406 10. 6. Lübecker Tag.

<sup>183</sup> Ebenda, Nr. 539 § 1 zu 1408 23. 9.

<sup>184</sup> Ebenda, Nr. 715 zu 1410 30. 4.

<sup>185</sup> HR I, Bd. 4, Nr. 499 zu 1398 30. 8. an schonische Vögte.

<sup>186</sup> HR I, Bd. 5, Nr. 420 § 2/1 zu 1407 vor 15. 5. Braunschweig auf Lübecker Tag.

<sup>187</sup> HR I, Bd. 6, Nr. 68 § 47 zu 1412 10. 4.

<sup>188</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 216 zu 1358 3. 8.

<sup>189</sup> HR I, Bd. 4, Nr. 441 § 3 und Nr. 444, Lübecker Tag.

Zum Beispiel erhielt die Stadt Kalmar 1385 einen Zahlungserlaß für das Pfundgeld, nachdem sie die Städte nach erfolgreichem Bekämpfen der Piraterie im Sund um Kostenrückerstattung angegegangen war. Die Städte erteilten dieses Vorrecht, „dat se umme leve und vruntschop so willen de stede“ getan hatten.<sup>190</sup> Das bei solchen Aktionen der Städte wiedererlangte hansische Gut war dem Besitzer oder seiner Heimatstadt bzw. den gesetzlichen Erben unter Abzug eines „redeliken arbetslon“ zurückzuerstatten.<sup>191</sup> Anderes Gut wurde hingegen genutzt, um die Unkosten für die Befriedung zu begleichen.

Die Städte mußten sich insgesamt im Gewirr der politisch-rechtlichen Unterstellungen aufeinander verlassen können. Das galt besonders bei Missionen, die eine Stadt für eine andere bei feudalen Machthabern durchführte. So begehrte Stettin 1401<sup>192</sup> von Thorn, sich beim Hochmeister des Deutschen Ordens um Schadenersatz zu verwenden. Es verwies in seiner Forderung auf einen Tagungsordnungspunkt des Lübecker Tages von 1399,<sup>193</sup> in dem ein solches Verhalten als Norm angezeigt worden war. In gleicher Weise wurde 1416 Kiel vom Lübecker Tag gebeten, sich beim Herzog von Holstein um geraubtes und gestrandetes Gut zu bemühen.<sup>194</sup> Dieser Tag schrieb desgleichen an den Herzog.<sup>195</sup> Ein ähnliches Verfahren verlangte Deventer von Hamburg, das sich daraufhin beim Herzog von Holstein verwandte.<sup>196</sup> Recht prinzipiell wurde andererseits 1380 ein Raubfall durch den Wismarer Tag entschieden. Der Lübecker Rat sollte sich beim Herzog von Sachsen um die Sache der Preußen kümmern.<sup>197</sup> Eine andere Vertretungsform zeigte sich bei Geldzahlungen für eine Schwesterstadt, die gegenüber Dritten als eine Art Bankinstitution (Assignationsgeschäft) übernommen wurden. Kampen zahlte z. B. im Namen von Staveren dem Herren von Kuinre eine Summe Geld aus.<sup>198</sup>

Diese tatsächlichen Interventionen einer hansischen Stadt für eine hansische Schwesterstadt beruhten vor allem auf gemeinsamen merkantilen Verbindungen und Interessen,<sup>199</sup> die sich in Form von Kreditbeziehungen, Gesellschaften, Sendevergeschäften u. a. nachweisen lassen. So erstrebten die Hamburger in diesem Sinn die Freilassung eines Kölner Bürgers, weil dieser der Teilhaber eines Hamburgers war.<sup>200</sup> Auf diesen merkantilen Verbindungen bauten sich allgemein die rechtlich-politischen

<sup>190</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 306 § 4 zu 1385 24. 4. Stralsund.

<sup>191</sup> So übergab Bremen Kapergut an Stockholm, vgl. HUB, Bd. 5, Nr. 968, 973 und 993 in den Jahren 1410/1411.

<sup>192</sup> HR I, Bd. 8, Nr. 993. zum 13. 2.

<sup>193</sup> HR I, Bd. 4, Nr. 541 zum 25. 7.

<sup>194</sup> HR I, Bd. 6, Nr. 308 § 14 zum 16. 10.

<sup>195</sup> Ebenda, Nr. 309.

<sup>196</sup> Ebenda, Nr. 509 §§ 33, 50 f. zu 1417 Dezember. Deventer Kaufleute und Schiffer klagten über Raub in Schleswig. Hamburg sollte sich beim Herzog verwenden. Stand der Erfüllung vgl. HR I, Bd. 6, Nr. 528 § 5 Stader Tag.

<sup>197</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 220 § 23 zu 1380 21. 10. Wismar.

<sup>198</sup> HUB, Bd. 4, Nr. 581 zu 1377 13. 2.

<sup>199</sup> Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, hrsg. von E. Ennen und G. Eckertz, Köln 1860 ff., Bd. 4, Nr. 655: Brief Kölns an Zutphen – die Stadt möge sich in Dordrecht von Zutphenern genommenen Gutes des Kölner Gudenheufde annähmen.

<sup>200</sup> HUB, Bd. 4, Nr. 576 zu 1376.



Beziehungen der Kommunen und ihrer Bürger auf. Diese Feststellung traf auch auf die Verbindungen zum und im auswärtigen Handel zu. 1405 wurde Zierix daher vom deutschen Kaufmann zu Brügge beauftragt, sich bei seinem Stadtherren zu bemühen, daß die arretierten Kaufleute und Güter Stralsunds und Greifswalds frei kommen.<sup>201</sup>

Die Städte erwarben z. B. ebenfalls gemeinsam Strandrechtsbefreiungen.<sup>202</sup> Auf hansischen Tagungen besprachen die Ratssendeboten gleichfalls Fälle von Strandraub und vereinbarten, daß niemand, der in der Hanse sei, Strandraub begehen noch sich am Kauf oder Verkauf von solchem Gut beteiligen sollte. Diese Ordinanza wurde schon 1287<sup>203</sup> im Verfahren um den Wirrland-Strandraub anerkannt. Für die Übeltäter sah man vor, daß sie „vredelos“ zu legen seien und „vervestede in alen steden, de in koufmanns rechte weren, und das se kein leide habin solden an keiner stat“.<sup>204</sup> Die Städte waren in diesem Zusammenhang verpflichtet, geschehenen Strandraub unverzüglich zu melden und sogleich die Räuber zu verfolgen. Der Brügger Kaufmann zeigte z. B. einen Raub vor Friesland an und vermeldete den Verkauf des Gutes in Hamburg, Münster, Osnabrück und Groningen.<sup>205</sup> Die hansischen Beschlüsse verpflichteten nun die Stadt, die solches Gut beschlagnahmte, nach Abzug der entstandenen Kosten, das Gut an den Besitzer zurückzugeben,<sup>206</sup> und wenn dieser sich nicht nach Jahr und Tag gemeldet hatte, verfiel das Gut dem „gemeinen Kaufmann“ in Gestalt der Heimatstadt, der Arreststadt und der Gemeinkasse zu Lübeck.<sup>207</sup> Der oben angezeigte Strandraub von Friesland veranlaßte Hamburg zum Arrest von Gut, das aus diesem Raub stammte, und es überstellte dieses nach Lübeck, damit es dort bis zu einer anderen Verwendung aufbewahrt werde.<sup>208</sup>

Wenn eine Stadt jedoch selbst nicht in der Lage war, die Strandräuber zu belangen, weil der Strandraub im Gebiet des Landesherrn geschah, so hatte sie sich aber bei ihm für die Geschädigten einzusetzen. In diesem Sinne beschwerte sich Hinrik Dorre 1398 auf dem Lübecker Hansetag, daß der Stralsunder Rat seine Sache beim pommerschen Herzog zu Barth offensichtlich nur nachlässig wahrnahm.<sup>209</sup> Hierauf entgegnete Stralsund, daß es sieben Reisen zum Herzog unternommen und in der Stadt jene Bürger, die Gut aus dem Raub aufgekauft hätten, zu dessen Herausgabe gezwungen habe.<sup>210</sup> Die Angelegenheit wurde damit augenscheinlich durch

<sup>201</sup> HR I, Bd. 8, Nr. 1027 zum 10. 3.

<sup>202</sup> V. Niitemaa, Strandrecht, passim.

<sup>203</sup> LUB, Bd. 1, Nr. 511 und 520 zu 1287.

<sup>204</sup> MUB, Bd. 9, Nr. 5783 zu 1337, Rostock verfestete den Ritter Vicke von Stralendorf mit seinen Genossen wegen Raubes von Schiffbruchgut, das Lübeckern gehörte. – Vgl. auch HR I, Bd. 3, Nr. 211 zu 1387 15. 4.

<sup>205</sup> HR I, Bd. 6, Nr. 400 § 14 zu 1417.

<sup>206</sup> HUB, Bd. 4, Nr. 176 zu 1366 24. 6. Tag an Stade und allgemein: Rückgabe von Schiffbruchgut! – Vgl. dazu den Fall Klauenburg, HR I, Bd. 6, Nr. 397 § 13. – 1418 wiederholt, vgl. HR I, Bd. 6, Nr. 556 § 39.

<sup>207</sup> Zu 1324 9. 4.: Breslau rief aus Stralsund Schiffbruchgut ab, HUB, Bd. 2, Nr. 416.

<sup>208</sup> HR I, Bd. 6, Nr. 397 § 13.

<sup>209</sup> HR I, Bd. 4, Nr. 441 § 20 1398 12. 4. Lübecker Tag.

<sup>210</sup> Ebenda, § 21. – Ebenso Kiel 1417 wegen Kapergut, vgl. HR I, Bd. 6, Nr. 467.

die Städtehanse als erledigt angesehen, denn sie kam nicht weiter zur Sprache. Mit dem stralsundischen Bemühen war danach der hansischen Verhaltensnorm Genüge getan, denn man hatte sich beim Herzog verwandt und war im eigenen Rechtsbereich der hansischen Norm nach Herausgabe von aufgekauftem Schiffbruchgut gefolgt.

Um Handel und Bürger zu sichern, übernahmen hansische Mitglieder die solidarische Verpflichtung, sowohl die Geleitgewährung zu erreichen als auch die Nichteinhaltung des Geleites durch die Herren mit Hilfe städtischen Einflusses bei ihnen in den Auswirkungen herabzumindern. Vielfach erkaufte sich die Städte das Geleitrecht für bestimmte Zufahrtsstraßen<sup>211</sup>. Auch aus erkämpften Zollrechten ergab sich außerdem die Pflicht, Straßen zu unterhalten. Diese Rechte nun konnten aber nur in geringem Maße eine Sicherheit herstellen. Allein innerhalb der eigenen Mauern gewährten die Städte einander vollen Schadenersatz für geschehene Verbrechen gegen Leib und Gut eines Hansen.<sup>212</sup> Aber „extra muros“ erlosch diese Pflicht, und es galt, wie schon oben erwähnt, die allgemeine Verhaltensmaßregel, sich für den Geschädigten aus bürgerlicher Solidarität beim jeweiligen Schädiger oder Gerichtsinhaber um Genugtuung in „minne oder recht“ zu verwenden. Hierbei schaltete man ebenso die Landfriedensorgane ein, die die Streitfälle dann in schiedsgerichtlicher Form beizulegen halfen.<sup>213</sup>

Aus dem ständigen, sich immer in gleichen oder ähnlichen Bahnen wiederholenden Handelszug erwachsen bestimmte Gepflogenheiten des geschäftlichen Gebarens, das in Form von Rechtsgeschäften vor sich ging. Ihre Bedeutung gewann in den sich intensivierenden merkantilen Beziehungen zwischen den Städten und im hansischen Zwischenhandel überhaupt, mit dem sich entwickelnden System von Rechtsgrundsätzen zum Regeln von Austrägen zwischen Bürgern zweier Städte, zwischen Städten sowie zwischen diesen beiden und Butenhansen an Dimension. Die Quelle solcher Normen war in diesem Zusammenhang insbesondere das Gewohnheitsrecht, das zum Teil in Privilegien, Verträgen, hansischen Beschlüssen und städtischen Satzungen kodifiziert wurde. In unterschiedlichem Grade, je nach Bedarf des Augenblicks, wurden Rechtssätze formuliert, indem man sie anwandte.<sup>214</sup> Die mittelalterliche Rechtsprechung war auf ihre Weise immer zugleich Rechtsetzen wie auch umgekehrt. So entstand das Rechtssystem auf ekklektische und kasuistische Weise in der Hanse selbst und im Ringen mit der feudalen Umwelt. Im Bund bildeten sich von außen und innen her bestimmte geltende Normen aus, deren Achtung durch das merkantile und zum Teil politische Interesse am und durch das Einbinden im hansischen Zwischenhandel dem Mitgliede geboten war. In diesem Zusammenhang gab Kl. Friedland zu bedenken, daß „die örtliche Gerichtsbarkeit der Hafens- und Marktstädte das doch wohl kaum bewältigen konnte, da die Seefahrer sich ihr nicht unterwerfen

---

<sup>211</sup> K. Fritze, *Bürger und Bauer zur Hansezeit. Studien zu den Stadt-Land-Beziehungen an der südwestlichen Ostseeküste vom 13. bis zum 16. Jh.*, Weimar 1976 (Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte, Bd. 16), S. 99.

<sup>212</sup> HUB, Bd. 4, Nr. 487 Köln an Zutphen 1375 13. 1.

<sup>213</sup> Dazu Rostocker Landfrieden, HUB, Bd. 1, Nr. 917.

<sup>214</sup> W. Ebel, *Hansisches Recht*, S. 19 f.



mußten oder sich jedenfalls durch Abreise entziehen konnten“.<sup>215</sup> Schon 1286 übermittelten Älterleute und Gemeinde zu Gotland sowie Rat und Gemeinde zu Visby an die Stadt Lübeck beispielsweise das Ersuchen, einen rigischen Schiffer zur Verantwortung zu ziehen, da er den Zoll nicht bezahlt hatte.<sup>216</sup> Dies alles deckt einen Grundmangel mittelalterlicher Gerichtsbarkeit auf, die durch miteinander konkurrierende Gerichte, Rechte und Mächte gekennzeichnet war.

Jedoch hat andererseits gerade die Hanse mit dem in der Gemeinschaft geschaffenen System der Rechtsgarantien und Exekutionsmöglichkeiten den städtischen Gerichten und Gleichgestellten (Kontore) bedeutend mehr Handhaben zur Rechtsdurchsetzung gegeben,<sup>217</sup> als andere Gemeinschaften.

Die Kommunen übernahmen im Prozeß des Handelwachstums und der Zunahme interkommunaler Verbindungen die Aufgaben der Kaufmannsgenossenschaften, ein übergreifendes Recht zu schaffen. So regelte Stralsund 1295 im Gefolge der Appellationsverlegung des Novgoroder Hofes von Visby nach Lübeck den Prozeßgang vor dem Stralsunder Gericht für Klagen von Kaufleuten, die sich auf den Handel nach Novgorod bezogen.<sup>218</sup> Die Heimatstädte hatten, nachdem sie durch hansische Organe bzw. Mitgliedsstädte über Verfehlungen ihrer Bürger benachrichtigt worden waren,<sup>219</sup> bei deren Rückkunft gegen diese ein Verfahren zu eröffnen. So sollten die Vögte auf Schonen nach dem Beschluß des Rostock-Lübecker Tages von 1417<sup>220</sup> darauf achten, daß jedem, der schlechten Hering brachte, „sal de stad richten, dar he wonachtich is“.<sup>221</sup> blieb der Delinquent aus, so wurde nach der Schwere des Verbrechens verfahren, indem bei finanziellen Forderungen bzw. fälligen Bußzahlungen diese aus dem in der Stadt verbliebenen Gut des Betroffenen befriedigt und das übrige zugunsten der Städtehanse bzw. der Stadt eingezogen wurde, sofern nach Jahr und Tag keine weiteren Ansprüche erhoben worden waren. Die nur gegen die Person zu treffenden Maßnahmen zwangen die Stadt, ihr das Geleit zu entziehen und sie aus der Stadt zu weisen. Nachdem dieser Fall in der Städtehanse bekannt gemacht worden war, hatten die anderen Städte sogleich zu folgen. Hierbei besaß die Gesamtheit der Städte dann auch die Möglichkeit, die Mitgliedsstadt zu überwachen, denn die Übertreter hansischer Ordnungen waren durch die Städte und

<sup>215</sup> Kl. Friedland in der Diskussion zu K.-F. Krieger, Die rechtlichen Voraussetzungen des Seeverkehrs in Bergen zur frühen Hansezeit, in: Bergen. Handelszentrum des beginnenden Spätmittelalters, Köln/Wien 1971, S. 16.

<sup>216</sup> LUB, Bd. 1, Nr. 497 zu 1286.

<sup>217</sup> W. Woywoldt, S. 20; ferner K. Wolter, Die Schiffsrechte der Hansestädte Lübeck und Hamburg und die Entwicklung der Hansischen Seerechte – unter besonderer Berücksichtigung der rechtlichen Bestimmungen über Reisenotlagen und Schiffskollisionen, jur. Diss. Hamburg 1975 und Kl. Friedland, Die Ostsee als Mittler seerechtlicher Normen, Manuskript 1979.

<sup>218</sup> PUB, Bd. 3, Nr. 1739 zu 1295 12. 10.

<sup>219</sup> Das Benachrichtigen war notwendig, um überhaupt einen Rechtsgang zu ermöglichen. Der Dorparter Tag der livländischen Städte beschloß für bestimmte Vergehen Strafen, die „scal men den steden to scriven, dat ze dat richten“, vgl. HR I, Bd. 4, Nr. 47 § 1 zu 1392 nach dem 24. 3.

<sup>220</sup> HR I, Bd. 6, Nr. 397 § 54.

<sup>221</sup> HR I, Bd. 4, Nr. 123 zu Falsterbo; zum Flandernboykott 1388/1392 ähnlich, vgl. HR I, Bd. 3, Nr. 490 § 1.

Kontore vor den Hansetag zu bringen,<sup>222</sup> wenn dieser nicht schon auf andere Weise informiert worden war und die Stadt zur Exekution ermahnt hatte.

Die soeben beschriebene Form war zwar materiell sehr effektiv, aber zeitlich äußerst langwierig, so daß sich eine zweite Form<sup>223</sup> gerichtlicher Verfolgung derjenigen durchzusetzen vermochte, die die Bundesnormen verletzten. Der Stadt bzw. dem Ort des Geschehens bzw. des Arrestes oblag danach die Aufgabe, sich je nach der Höhe der Buße und der ausgelegten Kosten am Schädiger des Gemeinschaftsansehens aus dem Arrestgut schadlos zu halten. So heißt es in der Strafandrohung für die Verletzer des Flandernboykotts 1358: „wer ok, dat jenich man van der Dudeschen hense breke desse ghesette, unde dar jeghen dede, unde vorvluchtich worde in eyne ander stad van der hense, unde dar begrepen worde, unde schuldich bevunden worde, in der stad schal he nenes leydes gheneten, men de stad schal over em richten, unde dat gud, dat he mit sik dar ghebracht heft, eder also vele, alse dat wert ist, schal he vorbroeken hebben, unde das schal men der stad weder gheven, dar he borger inne was“.<sup>224</sup> Die Rechtssprüche in den Städten geschahen nach heimischem, in der jeweiligen Stadt geltendem Recht, wobei Teile städtischen Rechts aus rezipierten rechtlichen Bestimmungen, die allgemein im hansischen Raum galten oder sich durchsetzten, bestanden.<sup>225</sup> So ist es sicherlich auch zu verstehen, wenn es auf dem Rostock-Lübecker Tag von 1417 hieß, man sollte „richten na der hanse recht“.<sup>226</sup> Entsprechend den Möglichkeiten mittelalterlicher Rechtssprechung suchte die Hanse auf diese Weise Rechtssprüche endgültiger Art zu geben, denn „unde wat se em delen vor eyn recht, dar schal em unde synen vrunden ane noghen sunder weddersprake“.<sup>227</sup> Der Hansetag war so letzte Instanz für die von den städtischen Organen ausgehende Urteilsschelte.

Die Hanse verbot das Anrufen fremder Gerichte, vor allem geistlicher und Femgerichte.<sup>228</sup> Nur beamtete Personen des Rates oder dessen Beauftragte sollten vor solchen Gerichten die Bürger vertreten.<sup>229</sup> Die Städte schufen sich so ein Exemtions-system von feudaler Rechtssprechung durch Erwerb des Privilegs „de non evocando“,<sup>230</sup> durch Konvention der Städte und dadurch, daß sie sich anmaßen, allgemein Gewohnheitsrecht anzuwenden. Die Mitglieder hatten solche Privilegien jeweils im unterschiedlichen Grade. Ihr Handlungsspielraum wurde durch die Möglichkeiten städtisch-bürgerlicher Rechtssprechung bestimmt. Sie bildete daher die

<sup>222</sup> Ebenda, Nr. 490 zu 1390 3. 8. Elbinger Tag beschloß.

<sup>223</sup> W. Ebel, *Hansisches Recht*, S. 21.

<sup>224</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 212 § 9 zu 1358 20. 1. Lübeck. Vgl. W. Friccius, *Wirtschaftskrieg I*, S. 42. Ähnlich 1388 1. 5., vgl. HR I, Bd. 3, Nr. 381 § 9.

<sup>225</sup> K. Wolter, S. 33, macht auf die 1264/1265 beschlossenen strafrechtlichen Bestimmungen aufmerksam, die sich im Hamburger Ordelbok von 1270 finden, obwohl diese Stadt nicht am Tag teilgenommen hatte.

<sup>226</sup> HR I, Bd. 6, Nr. 397 § 83.

<sup>227</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 77 § 9 zu 1374 25. 7.

<sup>228</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 218, 220 und 223 § 2: Verbot, geistliche Gerichte anzurufen. – 1418 vgl. HR I, Bd. 6, Nr. 557 § 18.

<sup>229</sup> UB Göttingen, Bd. 1, Nr. 296: Ratsbeauftragte.

<sup>230</sup> H. Planitz, *Stadt*, S. 320 f.



Grundlage für eine von der feudalen Gesellschaft voll oder teilweise exemtionierten und eigenbasierten rechtlichen Sphäre der Städtehanse. Der Nutzen für die stadtfremden hansischen Kaufleute aus diesen Grundlagen und im Rahmen der hansischen Rechtssphäre stieg noch durch interkommunale Verträge. Diese betrafen allgemeine Rechtshilfe, Zollfreiheit bzw. -herabsetzung, Geleits- und allgemeine Handelsfreiheit. Die Rechtshilfeverträge hatten wie auch die Privilegien der ausländischen Herrscher den Fragenkreis der rechtlichen Austräge, die sich aus den Streitigkeiten im Handel und Verkehr der Städte und ihrer Bürger untereinander und mit dem Ausland ergaben, zum Inhalt. Sie wurden in dieser Art zu Quellen des hansischen materiellen Rechts. Andere Streitfälle, wie die aus Schuld- und Kreditgeschäften, verursachten wiederholt individuellen Schuld- bzw. Repressalienarrest der Gläubiger gegen die Schuldner. So etwas eröffnete diesem mittelalterlichen Rechtsmittel in seiner willkürlichen Anwendung Tür und Tor. Der Arrest<sup>231</sup> war bei interstädtischen Handelsbeziehungen nur erlaubt, wenn der Kläger vor zuständigen Gerichten nicht zu einem, selten seinem Recht kam. Nun durfte er, wenn seine Klage abgewiesen wurde, sich durch individuelles Vorgehen zu dem verhelpen, was er in „Minne oder Recht“ erhalten konnte.

Die Mitgliedsstadt übernahm gegenüber anderen Städten und hansischen Organen vielfach für ihre Bürger das Beglaubigungsrecht über Bürgerrecht, Erbfolge-recht, Warenursprung usw.<sup>232</sup> und das Zeugenrecht bei Streitigkeiten vor anderen städtischen, bündischen oder außerhansischen Gerichten. Von einer Mitgliedsstadt ausgestellte Urkunden wurden in diesem Sinne in den Städten und Kontoren der Hanse allgemein anerkannt. Städtische Dokumente und Beschlüsse akzeptierte man vor allem immer dann, wenn man Bürger einer Stadt wegen Vergehen gegen diese oder den Bund, wie gefordert, verfestete. Einer Stadt war es in dieser Hinsicht zur Pflicht geworden, ihre Stadtverweisungen oder Verfestungen den anderen Orten mitzuteilen. So benachrichtigte der Rat zu Reval 1366 den Rat zu Stralsund davon, daß er Ludeke Meye verfestet und das Geleit aufgesagt habe. Rostock und Lübeck erhielten gleichlautende Schreiben.<sup>233</sup> Wenn die Forderung jedoch nicht erfüllt wurde, drohte man mit dem Boykott der jeweiligen Stadt, da sie mit ihrem Verhalten die Rechtsunsicherheit förderte. Die Verfestungsgesuche wurden insbesondere in jenen Fällen, die aus innerstädtischen Auseinandersetzungen entstanden, mit besonderem Nachdruck durch die Gesamthanse unterstützt, wie es beispielsweise nach den innerlübischen Auseinandersetzungen der Jahre 1408/1416 einige Beteiligte traf. Der Rostocker Hansetag drohte in diesem Zusammenhang Stolz mit Maßregeln, weil sie der Aufforderung nach Ausweisung des Johan Plote nicht nachgekommen war, obwohl sich auch schon Stralsund auf und von einem pommerschen

<sup>231</sup> HUB, Bd. 2, Nr. 641 f. zu 1339 Juni.

<sup>232</sup> Zertifikate zum Nachweis des Erbrechtes stellten die Städte aus. Zum Beispiel Minden an Danzig, vgl. H. G. Ossenbühl, Drei Briefe der Stadt Minden an Danzig, in: Mindener Heimatblätter 39/1964, S. 236 f.; Stettin an Stralsund, vgl. W. Kehn, S. 234 Anm. 34.

<sup>233</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 376 § 6 zu 1366 24. 6. Beschluß: Verfesten der Personen, „dy sich kegen den raad tu Bremen satten“. Vgl. dazu die Eintragung zu 1366 im Verfestungsbuch der Stadt Stralsund, hrsg. von O. Francke, Halle 1875 (Hansische Geschichtsquellen, Bd. 1), Nr. 334 f.

Tag um eine Lösung bemüht hatte.<sup>234</sup> Der Lübecker Hansetag<sup>235</sup> vom 20. 1. 1417 mußte schließlich den Ungehorsam Stolps feststellen und forderte ultimativ bis zum 11. 4. d. J. seine Ausweisung, wofür abermals Stralsund eintreten sollte.<sup>236</sup> Ähnlich gelagert war der Fall des Lübecker Ratsherren Herman Poling, der sich vom Brandenburger Markgrafen das Perleberger Bürgerrecht erkaufte. Seine Ausweisung forderte erneut der Tag zu Lübeck 1417.<sup>237</sup> Ein halbes Jahr später warnte man, daß man Gewalt anwenden werde.<sup>238</sup> Perleberg antwortete darauf, daß es Poling nicht zum Bürger genommen und z. Z. auch nicht die Macht habe, ihn aus dem Stadtrecht zu weisen. Die Stadt versprach aber, bis Weihnachten in dieser Sache beim Markgrafen vorstellig geworden zu sein.<sup>239</sup>

Über die Wirksamkeit der Verfestung allgemein schreibt W. Ebel: „In der Absicht wie in der Kompetenz der Hanse lag es bloß, die Wirkung der in der Stadt geschehenen Verfestung dahin zu erweitern, daß auch die anderen Bundesstädte dem Verfesteten Tore verschlossen“.<sup>240</sup> Die Stadt wurde dabei zum Vollstrecker eines ihr aufgezwungenen Willens, den sie aber auf sich nahm, da hierdurch auch ihre und ihrer Bürger Sicherheit zunahm.

Gründe für städtische Repressalien waren außer politischen Vergehen noch Gewaltverbrechen und Gläubigerprellung. Kollektivhaftung war jedoch allgemein im zwischenstädtischen Verkehr verpönt,<sup>241</sup> und dies wurde auch im Handelsverkehr mit dem Ausland angestrebt. Eine Stadt haftete daher im interkommunalen Verkehr nicht für ihren Stadtherren. So beschwerte sich Köln beim Bischof und der Stadt Hildesheim,<sup>242</sup> nachdem Kölner Gut für Schulden des Erzbischofs arretiert worden war. Hildesheim beeilte sich in der Antwort, seine Unwissenheit über die Besitzer der Waren zu bekunden und berichtete, daß es seine Bürger zur Herausgabe des Gutes angewiesen und Urfehde habe schwören lassen.<sup>243</sup>

Andererseits waren die Mitgliedsstädte aber bestrebt, Schulden ihrer Bürger oder Kommunen selbst ohne Zögern und Beanstandung an die hansische Schwester zu begleichen. Daraus entstehende Konflikte der Städte untereinander regelte man zumeist in „minne“, d. h. in Freundschaft und zu gegenseitigem Vorteil. Zuweilen war es aber auch nötig, die hansische Tagfahrt anzurufen. 1417 mahnte z. B. Hamburg vor den versammelten Ratssendeboten die Stadt Lüneburg, daß sie die fälligen Geldforderungen Hamburger Bürger mit Einkünften ausgegebener Leibrenten

<sup>234</sup> HR I, Bd. 6, Nr. 319 § 4 zu 1416.

<sup>235</sup> Ebenda, Nr. 337 § 4 zu 1416.

<sup>236</sup> Ebenda, Nr. 350 zu 1417.

<sup>237</sup> Ebenda, Nr. 337 § 13 zu 1417 20. 1. Zuvor vgl. ebenda, Nr. 262 §§ 45, 77 und Nr. 319 § 5.

<sup>238</sup> Ebenda, Nr. 496 zu 1417 3. 10. Wismar.

<sup>239</sup> Ebenda, Nr. 497.

<sup>240</sup> W. Ebel, Lübisches Recht, Bd. 1, S. 400. Dazu vgl. HR I, Bd. 1, Nr. 9 zu 1265, Nr. 374 § 14 zu 1359; HR I, Bd. 2, Nr. 232 §§ 11 f. zu 1381 und HR I, Bd. 6, Nr. 398 § 2 zu 1417.

<sup>241</sup> Kollektivhaftung in der Hanse „verpönt“. Vgl. HR I, Bd. 2, Nr. 266 § 14 zu 1383 4. 10.: „me de untschuldighen schal me nicht hinderen umme der schuldighen willen“.

<sup>242</sup> HUB, Bd. 5, Nr. 1089 zu 1413 2. 1.

<sup>243</sup> Ebenda, Nr. 1092 zu 1413 20. 1.



aus der Zeit des Krieges mit dem Herzog befriedige.<sup>244</sup> Hamburg machte sich somit zum Fürsprecher seiner Bürger gegenüber einer hansischen Schwesterstadt.

Das hansische Mitglied war also verpflichtet, aufkommende Zwietracht zwischen hansischen Schwestern „by vruntliker selschap de wy unde se und de menen stede der hense under ander hebbet“<sup>245</sup> zu schlichten. Diese Aufgabe war ein Recht und zugleich Pflicht eines jeden Mitglieds. Zum Beispiel verlangten Köln und Nijmegen die Schlichtung ihres Streites, „want wir . . . beyde . . . hanzestede syn ind in vorbuntnisse broyderschap ind reichte des gemeynen coufmans van der Duytscher henseze stain ind drzo vorstrickt syn“.<sup>246</sup> Die gemeinsame Zugehörigkeit zur Hanse bannte demnach nach Möglichkeit vorhandene Gegensätze, weil die rechtliche Lage zur und in der feudalen Umwelt sowie das hansische Gewohnheitsrecht ein solches Verhalten bei derartigen Beziehungen zwischen den Städten forderten. Befehdungen von Städten durch Bürger anderer Städte waren durch die jeweilige Heimatstadt zu unterbinden. 1325 klagte in einem solchen Fall Hamburg an Braunschweig, daß Gebhard von Alvensleben Hamburg befehde. Hamburg gab zu bedenken, daß es sich nur nach Recht und hierbei nur sehr „milde“ vergangen hätte.<sup>247</sup> Dieses Schreiben brachte wohl Braunschweig dazu, seinen Bürger in „minne“ zur Sühne mit Hamburg zu bewegen.<sup>248</sup> Nahm sich eine Stadt aber andererseits der Sache des fehdeführenden Bürgers an, dann schritt der Hansetag ein.<sup>249</sup> Das hansische Gewohnheitsrecht gebot in diesem Zusammenhang mit aller zur Verfügung stehenden Macht „inter pares“ zu schlichten, denn es sollten keineswegs Herren hineingezogen werden.<sup>250</sup> So schalteten sich die süderseeischen Städte Zutphen, Deventer, Kampen 1280 in den Streit zwischen Hamburg und Harderwijk ein.<sup>251</sup> Ein Jahr darauf entschieden Lübeck, Rostock und Wismar eine Auseinandersetzung Stralsunds mit Greifswald um das schonische Privileg.<sup>252</sup> In einem anderen Fall teilte Hildesheim der Stadt Goslar 1417 mit, daß es durch Magdeburg und Hannover aufgefordert worden sei, den zwischen Goslar und Hannover entstandenen Streit zu schlichten.<sup>253</sup> Diese u. a. Fälle zeigen, daß es die Städte für notwendig hielten, schnell und unkompliziert obwaltende Zwistigkeiten beizulegen. Fremde Gerichte anzurufen war auch in diesem Fall verpönt. Im Urteil des Streitfalles Stralsund contra Greifswald

<sup>244</sup> HR I, Bd. 6, Nr. 509 § 9, 40, Hamburger wurden um ihre Schulden gemahnt.

<sup>245</sup> HR I, Bd. 3, Nr. 390: Göttingen an die Hanse 1388 1. 5. – Bestätigt 1412 10. 4. zu Lüneburg, bei Strafe der Verhansung, vgl. HR I, Bd. 6, Nr. 68 § 49.

<sup>246</sup> HR I, Bd. 7, Nr. 172 zu 1420 23. 3. Köln an die Hanse; Köln an Nijmwegens Nachbarstädte, vgl. ebenda, Nr. 174 und Köln an den Kaufmann zu Brügge, vgl. ebenda, Nr. 173.

<sup>247</sup> HUB, Bd. 2, Nr. 435 zu 1325 vor 27. 10.

<sup>248</sup> Ebenda, Nr. 436 zu 1325 2. 10. Sühne Braunschweigs.

<sup>249</sup> Fall des Kölner Hinrich Bishop, vgl. HR I, Bd. 1, Nr. 510 § 12 zu 1369 21. 10. Vgl. LUB, Bd. 3, Nr. 700 zu 1369 26. 10. Brief Lübecks an Köln: Bürger von Fehde abhalten. Stralsund zur Schlichtung bestimmt, vgl. zum Vorgang LUB, Bd. 3, Nr. 672, 676f., 695, 701 und 711.

<sup>250</sup> R. Schöttler, Die Schiedsgerichtsbarkeit unter der Deutschen Hanse in der Zeit von 1232 bis 1495, jur. Diss. Münster 1941, S. 111. – Vgl. HR I, Bd. 2, Nr. 232 § 24 „ . . . und teen dat nene hern in . . .“

<sup>251</sup> HUB, Bd. 1, Nr. 846 ff. zu 1280 April.

<sup>252</sup> HUB, Bd. 1, Nr. 887, LUB, Bd. 1, Nr. 427.

<sup>253</sup> HR I, Bd. 6, Nr. 471 zu 1417 August.

aus dem Jahre 1281 z. B. wurde festgelegt, daß auch bei künftigen interstädtischen Auseinandersetzungen nicht der Stadtherr bei Strafe von 100 m Goldes angerufen werden sollte.<sup>254</sup> Nachbarstädte hatten sich sofort nach dem Bekanntwerden in den Streitausgang einzuschalten.<sup>255</sup> Wenn ein Einigen „in Minne“ nicht zustande kam, dann sollten die Nachbarstädte<sup>256</sup> oder ein extra bestimmtes Gremium den Streit zu Recht entscheiden.<sup>257</sup>

Diese Norm offenbart den Charakter der städtischen Gleichberechtigung. Der Hansetag wurde in der Regel nur in jenen Fällen angerufen,<sup>258</sup> in denen verhärtete Positionen es nicht zuließen, daß die Nachbarstädte oder Städtebeauftragten den Streit schlichten konnten. Das Urteil im Austrägalverfahren durchzusetzen, übernahmen dann die Nachbarstädte, und wenn sich die betroffene Stadt nicht fügte, fiel sie der Verhansung anheim. 1417 wurde für solche Fälle eine Strafe von 100 lötingen Mark vorgesehen.<sup>259</sup>

Den Parteien, die den Streit zwischen zwei Kontrahenten schlichten halfen, erwuchs aus diesem Spruch gewöhnlich auch die Aufgabe, den Bestand der Sühne zu garantieren. Vermochten die Städte den Urfehdezustand nicht zu erhalten, dann oblag es ihnen erneut, für die hansischen Schwestern einzutreten. 1376 z. B. entschieden auf diese Weise Kampen, Deventer und Zwolle einen Streit zwischen dem Herren von Kuinre und der Stadt Hamburg zugunsten Hamburgs.<sup>260</sup> 1394 bat Hamburg daraufhin die gleichen Städte, als die Herren von Kuinre<sup>261</sup> die Sühne aufkündigten, mit dem Hinweis auf ihre alte Verpflichtung schlichten zu helfen. Kampen erreichte gemeinsam mit den beiden anderen Städten ein Stillstandsabkommen.<sup>262</sup> Hamburg dankte und sprach die Hoffnung aus, daß jene Kommunen ihm weiterhin hilfreich zur Seite stehen wollten.<sup>263</sup>

Aus dem gleichen Raum erhielt im November 1400 der Stader Tag von Groningen ein Hilfesuch, in dem die Stadt mitteilte, daß sie vom Utrechter Bischof unrechtmäßig worden sei. Groningen begründete seinen Antrag damit, daß es „na deme dat see mede an der hanze syn“. Die Städte gaben den Entscheid zur Beratung in die Räte, und Lübeck schrieb daraufhin einen Brief an die Utrechtschen Städte.<sup>264</sup>

War jedoch nicht zu erreichen, daß sie sich mit den Fehdeführenden gütlich einigten, dann wurde ein Schiedsurteil erstrebt, woraufhin die Städte das Urteil in die Tat umsetzten. Der Übeltäter wurde folgerichtig verfestet, aus der Städte Geleit

<sup>254</sup> LUB, Bd. 1, Nr. 427. Vgl. auch Anm. 259.

<sup>255</sup> HR I, Bd. 6, Nr. 68 § 49 zu 1410 und ebenda, Nr. 397 § 96 zu 1417.

<sup>256</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 232 § 24: „... , de schullen sik under twischen vlyen na rade der stede, de by en beseten zynnt“.

<sup>257</sup> HR I, Bd. 6, Nr. 397 § 96 zu 1417.

<sup>258</sup> Wenn keine Einigung erzielt werden konnte, dann vor „de gemene stede . . . schullen de eren daghen ryden und helpen darto, dat se by like und by rechte blyven . . .“, vgl. HR I, Bd. 2, Nr. 232 § 24.

<sup>259</sup> UB Dortmund, Bd. 1, Nr. 680: 100 m Pfennige Strafe für Bundesbruch 1277. Vgl. HR I, Bd. 6, Nr. 397 § 96 zu 1417.

<sup>260</sup> HUB, Bd. 4, Nr. 540, der Spruch nach mehreren Tagen 1376 4. 5., vgl. ebenda, Nr. 538.

<sup>261</sup> HUB, Bd. 5, Nr. 177 zu 1394 20. 10.

<sup>262</sup> Ebenda, Nr. 178.

<sup>263</sup> Ebenda, Nr. 180 zu 1394 zu 30. 10.

<sup>264</sup> HR I, Bd. 4, Nr. 632 § § 11, 13 zu 1400 13. 11.



gelegt, und, wo man seiner habhaft wurde, das Urteil vollstreckt. Eine ausgesprochene Hinrichtung wurde immer dort zum Problem, wo der Stadt das Recht der Hochgerichtsbarkeit nicht zustand bzw. die Stadt dieses Recht nicht durchzusetzen vermochte.<sup>265</sup>

Die Städte jedoch wie auch die Kontore waren andererseits angewiesen, jedem hansischen Bürger zu einem Rechtsspruch zu verhelfen, der im Sinne des „guten alten Rechts“, des Stadtrechtes oder der Privilegien war. Es galt ferner, daß der Rechtsspruch eines hansischen Gerichtes, den Vorzug vor der Gewohnheit haben sollte, Forderungen selbständig durchzusetzen, nachdem dem Kläger der einfache, direkte Rechtsweg versagt worden war. Hansische Gerichte waren nun jene, die das schon beschriebene hansische materielle Recht zur Entscheidungsfindung nutzten. Erst nach dem auf diese Weise gesprochenen Urteil sollte es der Kläger entweder selbst durchsetzen oder veranlassen, daß es in die Tat umgesetzt wurde. Alleinige Gerichtsorte waren die Städte in Form des „forum domicilis“ oder des „forum contracti“, seltener des „forum delicti“.

Rechtshilfe stellte in diesem Licht gesehen einen wichtigen Bestandteil bündischer Beziehungen dar. Die in der Zeit der Städtehanse wirksam gewordene Rechtshilfe beruhte außer auf den von E. Engel<sup>266</sup> als Vorstufe eines Städtebundes bezeichneten bilateralen Rechtshilfeverträgen der Städte auch besonders auf den multilateralen hansischen Abmachungen in den Privilegien, Rezessen und Verträgen, die aus den erstgenannten weiterentwickelt wurden. Damit schufen die hansischen Städtemitglieder ein relativ geschlossenes Rechtssystem. Die Städte hatten andererseits den rechtlichen Abschluß der Hanse zu akzeptieren, oder sie schieden aus dem Recht.<sup>267</sup>

Die erste Pflicht eines Hansemitgliedes bestand darin, Informationen über außer- und ungewöhnliche Ereignisse zum Wohle der Gemeinschaft zu liefern. Solche Nachrichten waren zu geben über Verhandlungen der einzelnen Städte, Kontore bzw. der Gesamthanse mit feudalen Herren und bürgerlicher Konkurrenz,<sup>268</sup> über und von Tagfahrten und Gesandtschaften,<sup>269</sup> über den inneren politischen Zustand der Städte,<sup>270</sup> über Verhalten und Aktionen der Stadtherren oder anderer feudaler

<sup>265</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 212 § 9 zu 1358 20. 1. „... de stadt schal over em richten . . .“ – Dagegen erhob Dortmund Bedenken, vgl. HR I, Bd. 2, Nr. 81, da es ein Recht des Stadtherren sei.

<sup>266</sup> E. Engel, Städtebünde, S. 182.

<sup>267</sup> H. Laubinger, S. 51.

<sup>268</sup> HR I, Bd. 3, Nr. 380 § 6 zu 1388 1. 5. Lübecker Tag an Köln, Westfalen, Bremen, Stade, Sachsen, Mark und Schweden, „unde bidden, dat se dat hemeliken holden und vorfolgen, also de ordinancie vorwiset“.

<sup>269</sup> HR I, Bd. 4, Nr. 547 § 1 zu 1399 15. 4. Deventer erhielt aus Lübeck Einladung zur Tagfahrt, daraufhin Einberufen eines süderseeischen Tages nach Apeldoorn.

<sup>270</sup> W. Ehbrecht, Verhaltensformen der Hanse bei spätmittelalterlichen Bürgerkämpfen in Westfalen, in: Westfälische Forschungen. 26/1974, S. 46 ff. und E. Neuß, Hanse und niedersächsische Städtebünde in ihrem Verhältnis zu den sozialen Bewegungen im Elbe-Saale-Raum während des Spätmittelalters, in: Jb. für Regionalgeschichte. 1/1965. – Vgl. LUB, Bd. 4, Nr. 294 zu 1376 29. 3. Stade an Lübeck über Ausschreitungen gegen den Bürgermeister Andreas Buck. – Brügger Kaufmann meldete dem Stralsunder Tag eine Meuterei auf den angekommenen Schiffen, vgl. HR I, Bd. 2, Nr. 119 zu 1376 23. 5.

Machthaber, über deren Zusammenkünfte und Koalitionen,<sup>271</sup> über Rechtslagen und ihre Veränderungen – Geleit, Verfestung, Sicherheit, Zoll usw.<sup>272</sup> Die Gruppenvor- und Quartierstädte erlangten dabei in der Hanse ein Vorrecht und eine besondere Verpflichtung gegenüber den ihnen zugesellten Städten. Der Informationsaustausch erfolgte auf zwei Wegen. Rein informative Mitteilungen wurden durch Briefe übermittelt. Waren aber Beratungen erforderlich, bevorzugten die hansischen Kommunen schon frühzeitig die Versammlung von Städtegesandten an einem Ort.

Um schneller und ständig Informationen zu erhalten oder an die nahegelegenen Städte geben zu können, wurden regelmäßig Tagungen wie z. B. in Westfalen vier Mal im Jahr,<sup>273</sup> in Preußen und Livland vor den Ständetagen jährlich mehrmals<sup>274</sup> oder die ad hoc – Tagungen, die aus einem bestimmten Anlaß heraus einberufen worden waren, wie die allgemeinen Hansetage und die wendischen, pommerschen, niedersächsischen und märkischen Städteversammlungen durchgeführt.

Bei den Hansetagungen schwankte der Kreis der Teilnehmer erheblich, obwohl in der Städtehanse wie in anderen Städtebünden auch jede Mitgliedsstadt an der „Willensbildung principiell . . . teilzunehmen rechtlich berufen“ war.<sup>275</sup> Aber ebenso im Tagfahrtsbesuch bildete sich auf der anderen Seite ein Gewohnheitsrecht heraus. Dieses ergab sich u. a. aus der regelmäßigen Tagfahrtsteilnahme bestimmter Städte.<sup>276</sup> Die Norm entwickelte sich dann in der Folgezeit durch äußere und ökonomische Umstände zu einer Pflicht der Hansestädte. Die kleineren, jenen untergeordneten hansischen Städte waren andererseits zuerst regional<sup>277</sup> zu einem finanziellen Entgelt gegenüber den größeren Hansestädten herangezogen worden.<sup>278</sup> Später (1430) wurde jenes Verfahren durch allgemeinhanseischen Beschluß sanktioniert.<sup>279</sup> Die Norm der Tagfahrtsbesendung entstand somit aus dem natürlichen Interesse der Städte nach Information über Bestand, Veränderung sowie Bedrohung des hansischen Handelssystems. Außerdem wollte keine Stadt darauf verzichten, in dieser Hinsicht die eigenen Handelsinteressen wirksam und direkt zu vertreten. Der Tagfahrtsbesuch galt daher allgemein als Gradmesser für erhöhte hansische Aktivität der jeweiligen Stadt.<sup>280</sup> Interessierte Orte besandten also die von Lübeck oder dem jeweiligen Hauptort – Drittels-, bzw. Quartiers- oder Gruppenvorstadt –

<sup>271</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 475 § 12 und 476 zum 10. 8. Antwort aus Hildesheim vom 21. 8., vgl. HR I, Bd. 8, Nr. 865.

<sup>272</sup> HR I, Bd. 4, Nr. 558 zu 1399 3. 11.: Geleit für Pommern an preußische Städte. – 1360 8. 3. erbat Lübeck von Stralsund für Greifswalder Tag Geleit, vgl. HR I, Bd. 3, Nr. 253.

<sup>273</sup> HUB, Bd. 1, Nr. 1217 zu 1296 16. 8.; vgl. HUB, Bd. 2, Nr. 208 zu 1312 6. 4.

<sup>274</sup> Für die preußischen Städte ARPS, Bd. 1 und für die livländischen ARLS, Bd. 1.

<sup>275</sup> S. Brie, S. 80.

<sup>276</sup> Kl. Friedland, Kaufleute und Städte, S. 38; G. F. Sartorius und J. M. Lappenberg, Bd. 1, S. 87. Zuspitzung auf Hansetagsbesuch, vgl. P. Johansen, Bedeutung, S. 34; dagegen schon W. Stein, Hansestädte I, S. 259 und 286.

<sup>277</sup> L. v. Winterfeld, Das westfälische Hansequartier, S. 306 und J. J. Berres, S. 57.

<sup>278</sup> HR I, Bd. 8, Nr. 1125 § 3 zu 1410: Beisteuer kleiner Städte bei den Niedersachsen. 1417 zahlte Nijmwegen an Zutphen 5 s 10 d „dat gelt“, vgl. HR I, Bd. 8, Nr. 1082 und 14 fl. rhein., vgl. HR I, Bd. 6, Nr. 397 A (S. 367).

<sup>279</sup> Vgl. HR I, Bd. 8, Nr. 712 § 15 zu 1430 1. 1., vgl. W. Stein, Hansestädte I, S. 288.

<sup>280</sup> D. Böhme, S. 14 und Ph. Dollinger, Die Hanse, S. 119.



ausgeschriebenen Tagungen. Nicht erschienene Städte, deren Säumigkeit sich u. a. aus den Tagungspunkten der hansischen Versammlung ergab – „de stede, de id anorende is“<sup>281</sup> –, wurden gemahnt.<sup>282</sup> Die Teilnahme einer Stadt an einer Tagfahrt des Bundes oder seiner Teile ergab sich zudem auch aus der politischen Tagessituation.

Die jeweils interessierten, betroffenen oder jene in der hansischen Organisation verantwortlichen Städte hatten also Besendungspflicht.<sup>283</sup> In diesem Sinne schrieb dann der Lübecker Hansetag 1405 an die ausgebliebenen Städte: Es wäre doch verwunderlich, daß sie nicht erschienen seien, da ihre Zustimmung zu den Gegenständen notwendig gewesen wäre.<sup>284</sup> Oft wurde die allgemeine Verpflichtung umgangen.

Die seit Anfang des 15. Jh. sich mehrenden Entschuldigungen und das unbegründete Fernbleiben von Städteversammlungen führten zu Überlegungen, das unbegründete Ausbleiben unter Strafe zu stellen. 1397 verhandelte man darüber, „wo ment mit en das umme holden scholde“,<sup>285</sup> welche zu den Versammlungen eingeladen und trotzdem nicht erschienen waren. Die Städte stellten sich dabei, bis auf die wendischen Schwestern, auf den Standpunkt, daß der Besuch einer Tagfahrt wegen der mannigfachen Belästigung auf den Wegen zu den Tagungsorten den Städten selbst überlassen sein sollte. So argumentierte Köln 1400.<sup>286</sup> 1407 erfolgte in dieser Richtung ein neuerlicher Verstoß, einen kompetenten Hansetag einzuberufen, der sich mit Unbilden wider den hansischen „Kaufmann“ beschäftigen sollte.<sup>287</sup> Jedoch wollte man sich wiederum nicht entscheiden. 1417 wurde den preußischen Städten vorgeworfen, daß sie eine Beschlußfassung mit ihrem Fernbleiben hintertrieben.<sup>288</sup> Sie sollten gehorsam sein, das „eyn fundament ys de henze“ und man drohte, sie nicht „by older fryheit“ belassen zu wollen und mit strengen Maßregeln gegen sie vorzugehen.<sup>289</sup>

Die Stadt und innerstädtische Organe<sup>290</sup> übernahmen im Rahmen des Bundes hingegen auch andere Aufgaben, um die gemeinsam interessierenden Ziele zu erreichen. Die Stadtschreiber fungierten als hansische Schreiber, wenn sie empfangene Schreiben kopierten, Zirkulare anfertigten und beim Registrieren und Abrechnen des Pfundzollens tätig waren.<sup>291</sup> Hinzu kam bei Handelssperren das Aufstellen von

<sup>281</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 323 § 3 zu 1386 19. 6.

<sup>282</sup> HR I, Bd. 6, Nr. 397 § 39 1417 Mahnung an Osnabrück, Münster und Groningen.

<sup>283</sup> HR I, Bd. 4, Nr. 580 zu 1400 3. 4. Mahnung an Köln.

<sup>284</sup> HR I, Bd. 5, Nr. 229 zum 12. 3.

<sup>285</sup> HR I, Bd. 4, Nr. 414 zum 8. 9.

<sup>286</sup> Ebenda, Nr. 580 zum 3. 4.

<sup>287</sup> HR I, Bd. 5, Nr. 385 zu 1407 22. 1. Lübeck an Stettin, vgl. ebenda, Nr. 372 § 5 zu 1407 6. 3. Marienburger Tag.

<sup>288</sup> HR I, Bd. 6, Nr. 348 zum 28. 1.

<sup>289</sup> Ebenda, Nr. 428 zu 1417 29. 5.

<sup>290</sup> W. Ebel, Justizverträge niedersächsischer Städte im Mittelalter, in: Göttinger Festschrift für das Oberlandesgericht Celle, Göttingen 1961, S. 11.

<sup>291</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 277 zu 1384 8. 5. Lübeck an Reval über Stralsunder Tag vom 24. 4., vgl. ebenda, Nr. 276 § 8: Pfundgeldeinziehen nur durch vereidigte Personen. Die Stadt verbürgte sich dem Bund gegenüber für die Rechtmäßigkeit der Pfundgeldnahme und hatte von den jeweiligen Personen den Eid abzunchmen.

Zertifikaten über die Ladung und die Herkunft,<sup>292</sup> über die Bürgerrechtsinhabung, die Ausgabe von Echtheitszeugnissen<sup>293</sup> und Toversichtsbriefen.<sup>294</sup> Diese verwaltungstechnische Arbeit half, die Beziehungen der Organe und Mitgliedsstädte der Städtehanse zu vereinfachen. Die Erledigung bündischer, städtischer und privatrechtlicher Fragen wurde damit u. a. in anderen Dimensionen ermöglicht und so die interstädtische Kommunikation gefördert.

Die Einschränkung Obermeyers,<sup>295</sup> daß nur Besucher des einzelnen Hansetages als Instanz einer übergeordneten Einheit betrachtet werden können, ist wohl zu einseitig und berücksichtigt nicht die Strukturen des Mittelalters, da niemals alle Städte die Tagfahrten besandten und sich trotzdem die hansischen Forderungen vielfach durchsetzten. Der Hansetag als oberstes Lenkungsorgan der Städtehanse gab den Städten Anweisungen und Empfehlungen,<sup>296</sup> die diese ausführten bzw. ausführen sollten. Die Regional- und Lokaltage hatten hingegen engere Grenzen. Ihre erweiterte Interessenbasis und die größere Dichte der Vertragsbeziehungen erhöhten den Zwang, die Beschlüsse dieser Tagfahrten umzusetzen bzw. einzuhalten. Das angeschnittene Problem wurde in der bisherigen hansischen Forschung zum Dreh- und Angelpunkt in der Frage nach dem Wesen der Hanse. Konnten Städte dazu gezwungen werden, den Beschluß eines von ihnen nicht besuchten Tages einzuhalten? Einen Bündnisvertrag und damit einen betreffenden Passus darin gab es doch nicht. Grundsätzlich ist in diesem Zusammenhang, zu bemerken, daß ein begriffliches Erfordernis für einen Bund nicht „der Gesamtwille in allen seinen Bethätigungen“ darstellt und daß er lediglich nur aus den „zusammengesetzten Willen der Einzelstädte“ hervorgeht.<sup>297</sup> Die Lösung des Problems liegt teilweise in der „Primitivität“ der mittelalterlichen Realität und in der Denkweise. Beim Fehlen einer Verfassung und auch nur betreffender Bestimmungen galt bis in die Mitte des 15. Jh., d. h. bis zum verstärkten, rascheren Eindringen des römischen Rechts auch in das hansische Rechtsgebiet, das Prinzip, daß der Handelnde in einer Gemeinschaft sich bei Inaktivität der anderen durch die Aktion (Vertrag, Verhandlung, Beschluß) Geltung verschaffte und so als handelnder Vertreter der Gesamtheit in der butenhansischen Welt erscheinen mußte.

Im hansischen Bund wurden mehrere Verfahren der Beteiligung am Entstehen von Beschlüssen, Verträgen bzw. Aktionsinitiativen entwickelt. So beschloß der preußische Tag 1400 in Marienburg, daß man dem zustimme, was „is czu Lubek vorromet is, das dy stete, dy in der henze sin, dy nicht czu tage czu Lubek noch adirwo, wo is de gemeynen stete czu ton habin, noch czu der were in der see hel-fin . . .“<sup>298</sup> Eingeladene Städte, die durch irgendwelche, auch vorgetäuschte Gründe,

<sup>292</sup> Schreiberentgelt vgl. HR I, Bd. 2, Nr. 156 § 8 zu 1377 30. 5. – HUB, Bd. 5, Nr. 117 zu 1393 22. 7. – Zertifikate über Heringskauf während Handelssperre.

<sup>293</sup> HUB, Bd. 4, Nr. 278 zu 1368: Brief Göttingens über einen verstorbenen Kaufmann – ehelich geboren. Vgl. allg. K. Bahr, S. 107.

<sup>294</sup> Allg. L. v. Winterfeld, Das westfälische Hansequartier, S. 329.

<sup>295</sup> E. Obermeyer, Herford als Hansestadt I, S. 32.

<sup>296</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 388 § 4 zu 1366 16. 12. Tag an Kiel wegen Arrestgut.

<sup>297</sup> S. Brie, S. 80 f.

<sup>298</sup> HR I, Bd. 4, Nr. 585 § 4 zu 1400 10. 3. Marienburg.



nicht erschienen waren, gaben der städtischen Versammlung also im Vorhinein ihre Zustimmung. Und zwar betraf das oft alle zur Debatte stehenden Fragen oder nur bestimmte aufgeführte Verhandlungspunkte. Oft erfolgte jedoch auch erst im Nachhinein deren Billigung, wenn Städte die Verhandlungsergebnisse erhalten hatten. Diesen nachträglichen Konsens erteilten sie in Briefen an Lübeck, an ihre Drittels- oder Gruppenvorstadt<sup>299</sup> oder mündlich auf einem Regional- oder Lokaltag. Bei negativ ausgehenden Verhandlungen der Tage wurden die Städte dann beauftragt, ihre Meinung nach der Beratung im heimischen Rat an die Vororte zu schreiben. Im mittelalterlichen Rechtsdenken war allgemein eine nichterfolgte Willenserklärung also günstigstenfalls eine Zustimmung zu den Aktionen oder Beschlüssen der Hanse und anderenfalls der Ausdruck dafür, daß man das Geschehene bzw. die Maßnahmen duldete.

Es war daher nicht absonderlich, wenn die Hanse in Gestalt der Tagfahrten Lübecks oder der wendischen Städte forderte, die hansischen Beschlüsse zu befolgen. Das Verfahren, Recht kasuistisch zu finden, zu sprechen und zu setzen, war in dieser Zeit überall Praxis. Jedoch trachteten die Städte auf der anderen Seite nach vertraglichen Vereinbarungen, die in sich und durch die Vertragspartner selbst Garantie genug zu geben vermochten, daß das Recht auf längere Zeit Bestand hatte. Es entwickelte sich daher seit der Mitte des 13. Jh. ein Anspruch und eine Legitimation des Hansetages, Lübecks und der wendischen Städte, als delegierte und vollberechtigte Rechtsvertreter der Hanse auftreten zu können. Die Präsenz der genannten Kommunen auf allgemeinen Hansetagen war daher permanent.

W. Bode nun behauptete, daß sich Städte freiwillig in Beschlüsse der Städtehanse fügten.<sup>300</sup> Tatsächlich hatte die Hanse jedoch nur ökonomische und beschränkt politische Zwangsmittel in der Hand, um eine ungehorsame Stadt zur Rückkehr in den Schoß der Gemeinschaft, zum Aufrechterhalten aller Funktionen im hansischen Handels- und Bündnissystems zu zwingen. Im Rezeß eines preußischen Städtetages heißt es hinsichtlich der Beschlüsse und ihrer Einhaltung, „daz ez swer is, was die gemeynen stete eyns werden, das das eyne stat alleyne sal wider wenden“.<sup>301</sup> Andererseits halte ich aber den Druck der Verhansung sowie deren Androhung im Rahmen der überhaupt möglichen Zwangsmittel für soweit ausreichend, den Gehorsam der Kommunen gegen die Städtehanse über größere Zeiträume zu erklären.

In einem Bund von Städten, in dem die Kommunen selbst die Exekutoren des Bundes waren, die Existenz des Bundes also vom Willen der Städte abhängig war und der Bund sich zum Ausgleich divergierender, besonders merkantiler Interessen organisierte, mußte ein solches Mittel durchaus hinreichend wirksam sein.<sup>302</sup> Dazu verhalten auch die besonderen Existenzbedingungen der Städtehanse und ihrer Mitglieder in der feudalen Gesellschaft, denn im Bündnis- und Rechtssystem der Städtehanse war eine Stadt vor Angriffen auf ihren wirtschaftlichen, politisch-sozialen und rechtlichen Bestand relativ gesichert.

<sup>299</sup> HR I, Bd. 3, Nr. 459 zum 8. 5., HUB, Bd. 4, Nr. 922: Stockholm an Reval: werde sich Beschlüssen anschließen.

<sup>300</sup> W. Bode, Bundesbestrebungen I, S. 193.

<sup>301</sup> HR I, Bd. 3, Nr. 361 § 5 zu 1387 11. 8. Marienburg.

<sup>302</sup> G. J. Ebers, S. 266.

Die vielfach auch demagogisch genutzte Formel vom Wohl des „gemeinen Kaufmanns“ in Hinsicht auf hansische Aktionen erstickte jeden Einspruch durch weniger betroffene Städte. Keine Stadt wollte bis ins 15. Jh. hinein ihren Bürgern vorsätzlich die Teilhabe am hansischen Handelssystem rauben. Erst in der Zeit verstärkter Separation unter dem Einfluß sich ausbreitender sowie in Quantität und Qualität sich erweiternder Handelsbeziehungen traten die widersprechenden Meinungen und Aktionen häufiger auf.<sup>303</sup> Es kann demnach W. Stein zugestimmt werden, wenn er schrieb: „Trotz der beschränkten Zahl der beschlußfassenden Städtevertreter galten die Beschlüsse nicht nur für die Gesamtheit der Kaufleute der deutschen Hanse, sondern auch für die Gesamtheit der Städte von der deutschen Hanse.“<sup>304</sup> Die Hansestädte selbst empfanden es als eine Selbstverständlichkeit, daß die Mehrheit der Kommunen die Beschlüsse tatsächlich achtete. Ein Fundament der Hanse sei immer schon der Tatbestand gewesen, wie Hildesheim dies 1418 ausdrückte, wenn die Minderheit sich den Beschlüssen der Mehrheit fügte.<sup>305</sup> Die Mehrheit war aber in der Regel die Minderheit der Hanse- und hansischen Städte. In der Zahl aktiver Kommunen nahm sich jedoch die der hansetagbesuchenden recht stark aus.

In der Hanse galt daher immer der Grundsatz, daß man Gehorsam gegenüber dem Willen der Gemeinschaft zu zeigen habe. Der Gehorsam der Städte gegen die Beschlüsse und Festlegungen sowie gegen das alte Herkommen wurde auch gefordert, um den interkommunalen Frieden und die hansische Eintracht zu erhalten. Als man einen Antrag von Stavoren und Kampen behandelte, sie in Norwegen, Dänemark, Holland und Flandern zuzulassen 1383,<sup>306</sup> wurde ihnen die Aufgabe erteilt, daß sie in „erem rade spreken“ sollten, ob „ze denne horsam willen wezen des kopmannes rechte in allen steden, dar des kopmannes recht is“. Daraufhin gaben die Danziger Ratsleute auf einem preußischen Städtetag zu bedenken, daß „wolden sich dy von Campen vorbinden mit iren besigilten bryven mit den gemeynen stetin, gehorsam czu syn glich den anderen, das were in unmogelich czu vorsage“.<sup>307</sup> Die Forderung, Beschlüsse einzuhalten, betraf besonders die Normen der Kontorsgemeinschaften sowie diejenigen in den Privilegien. Dabei unterstützten die Städte die Kontore beim Erfüllen ihrer Aufgaben. Erst sie ermöglichten es, die hansischen Verordnungen und die sich ergebenden Strafanweisungen weitgehend sicher und weiträumig wirksam durchzusetzen.

Die Mitgliedsstadt wurde im Rahmen von Bundesabschlüssen und bei untergeordneten Fragen von den Kontoren zur Exekution aufgefordert, die sich auch gegen eine Mitgliedsstadt richten konnte. Sie hatte in bezug auf ihre Bürger die Pflicht, die hansischen Statuten durchsetzen zu helfen. Die Kommunen erschienen somit als von den auswärtigen Niederlassungen zur Aktion ermahnte Exekutoren.<sup>308</sup> So teilten 1364 die Ältermänner vom Brügger Kaufmann dem Hansetag zu Lübeck die

<sup>303</sup> K. Fritze, Wendepunkt, S. 46 ff.

<sup>304</sup> W. Stein, Entstehung und Bedeutung, S. 343.

<sup>305</sup> HR I, Bd. 6, Nr. 530 f. zu 1418 22. 1. Hildesheim an Magdeburg und Goslar.

<sup>306</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 265 § 8 zu 1383 4. 10. Lübecker Tag.

<sup>307</sup> Ebenda, Nr. 270 § 5 Marienburger Tag der Preußen.

<sup>308</sup> W. Friccus, Wirtschaftskrieg I, S. 65.



Übertreter des Aussegelungsverbot in einer namentlichen Aufzählung mit.<sup>309</sup> Hier auf wurde deren Bestrafung beschlossen.<sup>310</sup> Die einzelnen Städte hatten dann dieses Gebot gegenüber ihren Bürgern durchzusetzen.<sup>311</sup> Die Stadt wurde andererseits angewiesen, ausfahrenden Schiffen den Eid abzunehmen, bei Boykotten nicht in verbotene Gebiete zu segeln, sowie einfahrende Schiffe nach deren Briefen aus den Herkunftsorten zu befragen, um ein Umgehen „gemeiner“ Beschlüsse zu verhindern.<sup>312</sup> Wer etwas gegen „dessen ghesette van der Dudeschen hense“ tat „unde vorvluchtich“ wurde, den sollte man ergreifen, sofern seine Schuld erwiesen war, und das Geleit war ihm aufzukündigen. „... de stad schal over em richten“ und das Gut oder den Wertausgleich „shal men der stad weder gheven, dar he borgher inne was“.<sup>313</sup> Schon 1303 übergab die Lynner Genossenschaft in diesem Sinne den Heimatstädten die Gerichtsbarkeit über die Brecher des verhängten Handelsverbots nach der Stadt Lynn/England.<sup>314</sup> Die Städte trieben unter Abzug der Unkosten die Strafgebühren und Brüche von den Kaufleuten, die sich der Bestrafung durch die Kontorsvorsteher mit der Flucht entzogen hatten, ein. Jede Stadt hatte jedoch ihre Kaufleute, bevor die Beschlüsse in Kraft traten, zu warnen.<sup>315</sup> Sie durfte aber nicht selbständig Erlaubnis zum Aufheben des Besuchsverbots für einen Ort erteilen. Dies war nur der Gesamtheit der Städte gestattet.<sup>316</sup>

Ein Recht, den Pfundzoll zu erheben, gab es nicht. Es war nur berechtigten, d. h. den vom Hansetag bestimmten Städten, erlaubt. Den Städten, die ohne Konsens des Tages Zoll erhoben, verbot die Städtehanse diese Eigenmächtigkeit, „... dat it en van den staeden nicht bevalen is, dat ze it van dem Kopmanne nicht es esschen“, hieß es in einem Schreiben des Lübecker Tages 1383 an die Stadt Dordrecht.<sup>317</sup> Ähnlich erging es Kalmar.<sup>318</sup> Die Erhebung erfolgte an Knotenpunkten des hansischen Handels und vor allem durch bedürftige, d. h. an hansischen Aktionen beteiligte Städte, denn der Pfundzoll wurde zum Begleichen städtischer Ausgaben, die für den „gemeinen Kaufmann“ verauslagt worden sind, erhoben. Einige Städte bemühten sich, über den Pfundzoll die hansische Mitgliedschaft zu erlangen. Die Hanse, durch bestimmte betroffene Städte bestärkt, gebot dem entweder Einhalt oder versuchte, wie bei Gollnow 1368, der Stadt die Bedeutung dieses Vorganges zu verdeutlichen. Gollnow sollte sich Stralsund offenbaren, ob es die „intenciones et voluntates eam (der Hanse) recipiut“.<sup>319</sup>

<sup>309</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 325 § 16, 19 zu 1363 25. 5. Lübeck.

<sup>310</sup> Ebenda, Nr. 356 § 8 zu 1365 27. 3. Stralsunder Tag: Die Gebrüder Sunthausen werden, da sie ihre Unschuld beweisen können, „restituti in pristinam libertatum communis mercatoris“.

<sup>311</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 254 § 8 zu 1382 29. 9. Stralsunder Tag an die Kommunen, daß sie ihre Bürger mahnen, in den Flotten zu fahren.

<sup>312</sup> HR I, Bd. 3, Nr. 425 § 13 zu 1389 Flandernboykott.

<sup>313</sup> Ebenda, betreffende Bestimmungen.

<sup>314</sup> HUB, Bd. 2, Nr. 40. Vgl. K. Engel, Organisation II, S. 219.

<sup>315</sup> Allg. durch die Hanse an die Städte, vgl. HR I, Bd. 3, Nr. 362 § 2 zu 1387. – Warnung der Bürger, Ausgaben in Deventer Stadtrechnung, ebenda, Nr. 279 § 1 zum 8. 11. 1363.

<sup>316</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 510 § 10 f.

<sup>317</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 266 § 12 zu 1383 4. 10.

<sup>318</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 479 § 30 zu 1368 6. 10.

<sup>319</sup> Ebenda, Nr. 474 § 6 zu 1368 30. 7. Rostock.

Alle Kaufleute, die im hansischen Handelsgebiet verkehrten, wurden zum Zoll zahlen angehalten. Das betraf auch diejenigen, „de in dessen verbunden nicht en zint“,<sup>320</sup> aber an dem von der Städtehanse aufgebauten und z. T. organisatorisch getragenen Handel partizipierten.<sup>321</sup> Die hansischen Kaufleute hatten dies aus Billigkeit auch akzeptiert. So schrieb Hildesheim an Magdeburg 1418, daß es sich hinsichtlich des Pfundzolls der Mehrzahl der Hansestädte nicht widersetzen wolle.<sup>322</sup> So erzwang die Hanse durch gemeinsamen Beschluß diesen Zoll. Als sich 1368 Hamburg aber weigerte, Zoll zu erheben und zu zahlen, erzwang die Hanse, die Stadt zu verhasen.<sup>323</sup> Der Rat Hamburgs entschloß sich jedoch zur einmaligen Buße von 900 Mark lüb.,<sup>324</sup> und die Stadt erhielt die Erlaubnis, den Pfundzoll zu erheben.<sup>325</sup> Das Nichtzahlen des Pfundzolles wurde andererseits immer als unfreundliche Geste gegen das „gemeine Wohl“ des Kaufmanns betrachtet und in diesem Sinne mit dem Entzug des zu verzollenden Gutes „na lubesche rechte“<sup>326</sup> geahndet. Der Rat der Stadt verbürgte der Hanse hierbei und auch in anderen Fragen, daß die hansischen Verordnungen durch seine Bürger eingehalten wurden. Die Städte hatten natürlich das Recht, von der Hanse ein Vorgehen gegen säumige Städte und Bürger zu fordern. Jede Stadt hatte in diesem Sinne im Rahmen der Hanse ihrer „rechtspflegerischen Aufsicht“ zu handeln.

Die hansischen Mitglieder hatten in ihrer Bündnispolitik Rücksicht auf geltendes hansisches Recht zu nehmen. Thorn verkündete 1390 eine Handelsrestriktion gegen Breslau, wogegen jenes unter Berufung auf die hansischen Gewohnheiten protestierte. Thorn betonte nun, das „dis gebot dy Hense in keynen wiis nicht rurit, sundir was dy Henze und des Kowffmans vriheit unde recht anrurende ist, do wolde wir uch und dy uwirn, . . . ungerne hindern“.<sup>327</sup> Andererseits nahmen die Kommunen bei Maßnahmen, die den Handel und Verkehr betrafen, auch die hansischen Rechte aus. Bremen urkundete für Hannover 1376 für den Fall, daß ein Wasserweg zwischen Braunschweig/Hannover und der Stadt Bremen in Betrieb genommen würde, über verschiedene Vorrechte.<sup>328</sup> Es erklärte: „ok so ne schal disse bref des menen koepmannes ordinacien eder rechte, de in der Henze sint, nerghen an to hindere komen“.<sup>329</sup>

Das hansische Gewohnheits- und Bündnisrecht schränkte die Städte insofern ein, als daß sie in ihren Beziehungen in der Hanse und zu Dritten außer städtischen auch

<sup>320</sup> Ebenda, Nr. 469 § 2 zu 1368 24. 6. Lübeck.

<sup>321</sup> So heißt es im Schonenboykott von 1367, daß alle „buten unsen vorbunde“ vogelfrei seien, wenn sie des Bruches der hansischen Handelssperre bezichtigt wurden, vgl. HR I, Bd. 1, Nr. 489 § 19, auch Nr. 453 (S. 411) und 510 § 11.

<sup>322</sup> HR I, Bd. 6, Nr. 530 zu 1418 22. 1.

<sup>323</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 436 § 5 zu 1368 27. 2. Greismühlen.

<sup>324</sup> Kämmererechnung Hamburg, Bd. I, S. 98.

<sup>325</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 479 § 35 zu 1368 6. 10. Stralsund. – Kiel wurde ähnliches angedroht vgl. ebenda, Nr. 469 § 16.

<sup>326</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 469 § 7 zu 1368 24. 6.: 1/3 die Vaterstadt, 1/3 dem Kläger und dem Tatort bzw. dem Arrestort.

<sup>327</sup> HUB, Bd. 4, Nr. 1001 zum 13. 3.

<sup>328</sup> Ebenda, Nr. 527 zum 7. 1.

<sup>329</sup> Ebenda, S. 217.



hansische Interessen im Auge haben mußten. Verlor sich dieses Vermögen durch ungehemmte merkantile Separation oder rechtlich-politisches Herauslösen aus dem Verband, dann ging die Stadt des Rechtes, im Bund zu verbleiben und zu wirken, verlustig. Dies vermochte in späterer Zeit, zum Ende des 15. Jh., bei der Gesamtheit der Städte mehr Wirkung als bei der betroffenen Stadt zu erzielen.

Solche negativen Folgen traten jedoch besonders immer dann ein, wenn sich eine Mitgliedsstadt den Ge- und Verboten der Hanse während kriegerischer Auseinandersetzungen widersetzte. Während dieser großen Konflikte war hansische Einheit aber um so dringender. Das Ringen der Hanse mit skandinavischen Königen forderte ganz dringlich die Teilnahme aller Bundesstädte.<sup>330</sup> Die Form ihrer Beteiligung war unterschiedlich, „aber der glückliche Ausgang einer Unternehmung kam allen zustatten“.<sup>331</sup> Während die einen Schiffe und Mannschaft stellten, lösten die anderen ihre Kontingente durch Geld ab. Wismar wurde 1368<sup>332</sup> z. B. beauftragt, Anklam um Kriegsschuld aus dem ersten Waldemarskrieg zu mahnen. Die Stadt Visby dagegen, die sich nach dem Überfall Waldemars IV. von 1361 erholt hatte, bat 1373 die Städte, zu den Kosten des Krieges gegen Waldemar beitragen zu können, denn sie wollte, weil sie sich nicht beteiligte, der Hanse nicht entbehren müssen.<sup>333</sup>

Eine dritte Form, wie die Mitgliedsstadt sich für die Gemeinschaft engagieren konnte, stellte die diplomatische Aktion dar. Bei dieser hatte sie die Aufgabe, sich beim Stadtherren oder bei dem umliegenden Adel um die Sache der Städte zu bemühen und deren Neutralität oder Bündnisbereitschaft zu erlangen. Für wenig interessierte Städte war zudem nur geboten, die Beschlüsse einzuhalten, die nicht unmittelbare Lasten nach sich zogen.<sup>334</sup> Deren Interesse dokumentierte sich spätestens in den Privilegien, die in jenem Ringen erzielt worden sind. Das Interesse war zum anderen zugleich Gradmesser, wie man sich an der Beisteuer zu den Kriegslasten und Privilegien beteiligte.

Die Kosten für städtische Aktionen an sich und für die Städtevereinigung trug in erster Linie diejenige Kommune bzw. Kontorsgemeinschaft, die beauftragt worden war, oder hansischen Gewohnheiten oder Statuten verpflichtet war. Soweit eine Stadt selbst Interesse daran hatte, bestimmte Zustände zu schaffen bzw. abzuschaffen, verausgabte sie dann dafür auch Mittel. Erlosch oder fehlte dieses Interesse überhaupt, das in erster Linie darauf beruhte, daß die Stadt im hansischen Handelssystem eingebunden war, erklang das Gezeter über die hohen Kosten.

Gemeinhansische Einnahmen suchte man dagegen unter Aufsicht der Städte zu verwalten. Ausgaben, die eine Stadt im Namen und Auftrag der Gemeinschaft hatte, wurden in der Regel und nach ihrem Vermögen von der Hanse beglichen. So, wie oben bei Kalmar gezeigt, suchte die Hanse durch Handelserleichterung oder durch Wechsel auf Brüche, Strafgelder oder auf Kontorskassen und in späterer Zeit (16. Jh.) auch auf die Umlagensätze Ausgleich zu finden.

<sup>330</sup> W. Stein, Entstehung und Bedeutung, S. 356 f.

<sup>331</sup> F. Frensdorff, Die Hanse zu Ausgang, S. 99.

<sup>332</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 436 § 2 zum 27. 2. Wismar an Anklam.

<sup>333</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 53 § 8 zum 1. 5.

<sup>334</sup> HUB, Bd. 4, Nr. 237 zu 1368 17. 1. Dortmund an Lübecker Tag 2. 2.

Ein gewichtiger Gegenstand hansischer Erörterungen war der Schutz der politisch-rechtlichen Stellung der Städte in ihrer feudalen Abhängigkeit. Der Verlust eines Gliedes sollte verhindert werden. Das geschah jedoch nicht um den Preis feudalherrlicher oder bürgerlich-oppositioneller Einflußnahme auf ein hansisches Mitglied und dadurch unmittelbar auf die Hansepolitik. Den städtischen Status quo zu erhalten, hing von inneren und äußeren Kräften ab.<sup>335</sup> Eine kontinuierliche Ratspolitik jeder Stadt war erforderlich, um das hansische Zwischenhandelssystem aufrecht erhalten zu können. Unterbrechungen und damit ein Schwächen dieser Politik durch innerstädtische Unruhen verminderten die Aktionsfähigkeit des Rates bzw. behinderten diese völlig. Neu zusammengesetzte Räte durften daher in einer hansischen Versammlung nicht vertreten sein.<sup>336</sup> Man schloß sie einfach wegen angeblicher Befangenheit aus, da sie in ihrer Beschlußfreiheit im Sinne kaufmännisch-hansischer Politik begrenzt wurden.

Es war also Pflicht einer jeden Stadt, eine innere Opposition nicht zuzulassen. War eine solche im Gefolge von autokratischer, selbstherrlicher Ratspolitik entstanden, so sollte sie entschieden bekämpft werden, auch unter Aufgabe der städtischen Autonomie. Die Nachbarstädte und die Tagfahrten sollten von solchen Ereignissen unterrichtet werden. Nahegelegene Städte hatten sofort im Sinne der Hansebeschlüsse für den gestürzten Rat tätig zu sein.<sup>337</sup> Es blieb unerheblich, ob die inneren Unruhen etwa durch die Ratspolitik oder die sozialen Widersprüche gerechtfertigt waren. Zu den ersten Aktionen der Städte, die kaufmännische Herrschaft zu erhalten, kam es 1288 in Rostock durch Intervention der wendischen Städte<sup>338</sup> und 1293 durch die sächsischen in Braunschweig.<sup>339</sup>

Die Rolle des Bundes bei innerstädtischen Unruhen zu leugnen oder geringzuschätzen,<sup>340</sup> führte bisher immer zu falschen Wertungen des Klassencharakters der Hanse. Die Eingriffe der Hanse in innerstädtische Streitigkeiten wurden 1366 statuarisch legitimiert.<sup>341</sup> Bremen war in diesem Zusammenhang der erste Ort, in dem man das Statut anwandte.<sup>342</sup> Braunschweig mußte 1374/1380 die erste Verhansung erdulden.<sup>343</sup> Jeglicher Verkehr wurde unterbunden, so daß die Bürger Braunschweigs „myt nymande van der hense handelinge efte vorkeringe to hebbende, na eendracht der stede, vortides dar up geramet“.<sup>344</sup> Natürlich versuchte die betroffene Stadt auf der anderen Seite, sich zu rechtfertigen und der Buße zu entgehen.

Braunschweig schrieb nach 1375 rege an die Städte. Doch diese blieben sechs Jahre lang hart, bis jene Genugtuung leistete.<sup>345</sup> So antwortete Köln auf ein solches

<sup>335</sup> A. v. Brandt, *Hanse als mittelalterliche Wirtschaftsorganisation*, S. 30.

<sup>336</sup> HR I, Bd. 6, Nr. 337 § 17 zu 1417 20. 1. an Hamburg.

<sup>337</sup> Ebenda, Nr. 68 § 50 zu 1412 10. 4.

<sup>338</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 61 zum 23. 7. Tag zu Bukow.

<sup>339</sup> E. Eschebach, S. 14.

<sup>340</sup> A. Haverkamp, *Die „frühbürgerliche“ Welt*, in: HZ 221/1975, S. 591 gegen K. Czok formuliert.

<sup>341</sup> HR I, Nr. 376 zu 1366 24. 6. Lübecker Tag.

<sup>342</sup> Ebenda, § 6 und Nr. 377.

<sup>343</sup> E. Eschebach, S. 27 ff. und vor allem K. Czok, *Zum Braunschweiger Aufstand 1374–1386*, in: *Hansische Studien*, Berlin 1961, *passim*.

<sup>344</sup> HR I, Bd. 5, Nr. 471 zu 1407 10. 8. Ultimatum an Minden.

<sup>345</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 280 zu 1380.



Werbungsschreiben: „. . . wir en muesten na vriheide des gemeynen koufmans van der Dutzer ansen den vorschreven seesteiden bestendlich behulplich ind puch bere-dich syn na formen ind ynnehalde olsuloger romungen ind verdraigs, as oeovermidcz sii geraympt worden ys, . . .“<sup>346</sup>

Die Erhaltung des innerstädtischen „Status quo“ korrespondierte mit der des äußeren insofern, als die Stadtherren oftmals versuchten, verlorene Rechte den Städten abzuerkennen, indem sie innerstädtische Unruhen begünstigten oder dem bedrängten Rat zur Hilfe kamen. Solchem Vorgehen wurde durch die Städte Einhalt geboten, da sie ihre Freiheit gefährdet sahen. Jedoch riefen die beteiligten Parteien aus politischem Eigennutz und unter Verkenning der Gefahr den Stadtherren oder einen anderen Feudalherren um Hilfe an und schädigten sowohl die Stadt selbst als auch den Bund. 1366 nutzte beispielsweise der bremische Erzbischof die innerbremischen Auseinandersetzungen und drang mit Gewalt in die Stadt ein. Die Hanse protestierte und verwies in der Klage auf den bestehenden Landfrieden, den auch der Erzbischof unterzeichnet hatte.<sup>347</sup> Daß man hier den Landfriedensbruch erwähnt, zeigt die enge Verflochtenheit jener Friedensbemühungen, die im Rahmen der Städtebünde als auch der Landfriedensbünde unternommen wurden. Die Kommunen suchten sich zu sichern, indem sie sich ihren erkämpften politischen und rechtlichen Status durch hansische Schwestern gegenüber ihren Stadtherren garantieren ließen. So übernahmen Lübeck, Stralsund, Greifswald, Thorn, Elbing, Danzig und Reval die Garantie dafür, daß alle alten Rechte der Stadt Stockholm auch nach ihrer Übergabe an die Königin Margarete von Dänemark im Jahre 1395 erhalten blieben.<sup>348</sup> Schon 1288 bürgten Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund, Greifswald und Riga für die Stadt Visby, die durch König Magnus V. wegen Ungehorsam gegen die Krone unterworfen worden war, für deren Verhalten im Sinne der Stadtprivilegien. Gleichzeitig garantierten sie natürlich dadurch auch den Bestand derselben Privilegien.<sup>349</sup>

Der hansische Bund kannte also durchaus Normen zur Hilfeleistung, die im Erhalt der eigenen, einfachen Reproduktion seiner wirtschaftlichen Basis ihre zwingende Ursache hatten. Die Städte standen in der Zeit des 13.–15. Jh. der feudalen Umwelt antagonistisch gegenüber und waren aus dieser Klassensolidarität heraus insbesondere im lokalen und regionalen Bereich zur gegenseitigen Hilfe bei Angriffen auf ihre Rechte und Freiheiten angewiesen. So warnte Dorpat Lübeck davor, daß sich König Magnus von Schweden das Recht anmaßte, die Übertreter des Verkehrsverbotes der Novgorodfahrt zu bestrafen. Ein Recht der Städte war also in Gefahr.<sup>350</sup> Diese Bedrohung war der Stadt Visby bewußt, als sie 1362 den Städten schrieb, „dat uns jenich here arghen wolde, . . . schege uns van ju unde van den steden nene hulpen, so vruchte wi lichte mer to komende schaden, nicht allene uns, men

<sup>346</sup> HR I, Bd. 3, Nr. 316 zu 1374 27. 10.

<sup>347</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 377 zu 1366 24. 6. Lübecker Tag an erzbischöfliche Mannen in bezug auf Landfrieden 1363 8. 10., vgl. HUB, Bd. 4, Nr. 94.

<sup>348</sup> HR I, Bd. 4, Nr. 271 zum 8. 9.

<sup>349</sup> HUB, Bd. 1, Nr. 1043 zum 9. 8.

<sup>350</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 144 und HUB, Bd. 3, Nr. 188; vgl. L. K. Goetz, S. 70.

den gemenen steden“.<sup>351</sup> Deutlicher konnte sowohl die Warnung über die Folgen als auch der Gewinn aus dem Zusammenstehen und aus der gegenseitigen Hilfe nicht vor Augen geführt werden.

Die über einen Angriff auf eine hansische Schwester informierte Stadt hatte sofort diplomatische Schritte zu unternehmen. Das galt auch bei Überfällen auf Bürger einer anderen hansischen Stadt. 1283 wurden Lübecker durch die Herren von Steinfurt im westfälischen Raum geschädigt. Soest informierte Lübeck von den bei diesen Herren und anderswo unternommenen Schritten und über die Weitergabe dieser Tätigkeit an Münster.<sup>352</sup> In einem ähnlichen Schreiben in der gleichen Angelegenheit beteuerte Dortmund, die Belästigung derer von Steinfurt bis zur Genugtuung für die Lübecker vornehmen zu wollen.<sup>353</sup> Dieses geschah sicher auch mit dem Sperren von Kredit und Markt. In einem anderen Fall blieb der Hilferuf der Dortmunder an die Hanse wegen der Belagerung der Stadt 1388/1389<sup>354</sup> nicht ungehört. Lübeck schrieb u. a. an die umliegenden Städte (Nijmegen, Arnheim, Zutphen und Roermonde), damit sie sich bei den Herren von Geldern für die Dortmunder verwendeten.<sup>355</sup> Die Geldforderungen (Anleihen) Dortmunds wurden allerdings nur von wenigen Städten erfüllt.<sup>356</sup>

Den regionalen und lokalen Bünden fiel innerhalb der Hanse eine bedeutende Rolle zu, um städtisch-bündische Rechte durchzusetzen und städtische Stellung zu sichern. Sie vor allem organisierten den Widerstand gegen Angriffe auf eine Stadt.<sup>357</sup> Die im hansischen System integrierten Regionalbünde<sup>358</sup> hatten zu dieser effektiven Hilfeleistung in ihren Verträgen Kontingente bewaffneter Hilfe festgesetzt.<sup>359</sup> Sie wurden damit eine unentbehrliche Stütze für die Hanse und deren Zwischenhandel. Das in diesen Verträgen vorkommende Verwahren der einzelnen Verbündeten gegen ihre Stadtherren und Reichsinteressen trat real nicht in Kraft, da durch die Vielfalt ihrer politisch-rechtlichen Unterstellungen jeweils nur eine oder einige Städte sich verwahren mußten. Die Mitgliedsstadt suchte auf der anderen Seite möglichst nicht in Konflikt mit den aus der Mitgliedschaft im Bunde fließenden Verpflichtungen zu geraten. Einerseits gebot sie den Ansprüchen der Stadtherren Grenzen, andererseits sprach sie sich gegenüber ihren Verbündeten für bestimmte politisch-militärische Konfrontationen frei von jedem bündischen Anspruch auf Hilfeleistung. 1364 erklärten Rostock und Wismar,<sup>360</sup> daß sie ihrem mecklenburgischen Herren

<sup>351</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 290 zu 1362 15. 12. Visby an die Städte.

<sup>352</sup> LUB, Bd. 1, Nr. 372.

<sup>353</sup> HUB, Bd. 1, Nr. 919 zu 1283 nach dem 24. 6.

<sup>354</sup> HR I, Bd. 3, Nr. 380, 391 zu 1381 1. 5. sowie Nr. 400/1–3 Verwendungsschreiben Lübecks.

<sup>355</sup> Ebenda. Lübeck an einige süderseeische Städte um Verwendung beim Hzg. von Geldern. – Die Nachbarstadt Lünen vermittelte z. B. 1389 den Vertrag zwischen Dortmund und dem Grafen von der Mark, vgl. H. Wember, *Das mittelalterliche Lünen und seine Beziehungen zur Nachbarstadt Dortmund*, in: *Der Märker* 14/1965, S. 230.

<sup>356</sup> P. Kirchhoff, *Die Dortmunder Fehde von 1388/1389*, phil. Diss. Marburg 1908, S. 15 f.

<sup>357</sup> So wohl aus dem Brief Lübecks an Braunschweig mit der Weisung anzunehmen, sich der Sache Lüneburgs zu befeißigen, vgl. HR I, Bd. 2, Nr. 51 und LUB, Bd. 4, Nr. 183 zu 1373.

<sup>358</sup> U, Kleist, S. 42 Anm. 3: teilweise Abhängigkeit.

<sup>359</sup> HUB, Bd. 2, Nr. 208 zu 1312 6. 4. westfälischer Bund.

<sup>360</sup> HUB, Bd. 4, Nr. 352.



nur in Mecklenburg folgen werden, was darüber hinaus ginge, werden sie den Städten anzeigen. Sie umrissen die Stellung zur Hanse und zu den Fürsten so: „... wy en loveden des an sik hedde, dat bedderve stede eren heren nycht helpen mosten in eren noden“.<sup>361</sup> In diesem Sinne beteuerte Hildesheim 1368<sup>362</sup> für einen anderen Fall seine Unschuld, da es von dem Ziel des bischöflichen Zuges nichts gewußt und nur dem Bischof das gehalten hätte, was sie ihm laut Stadtprivilegien schuldeten. Die Klage der Stadt Hameln wäre gerecht und Hildesheim bereit, sich auf Minden als Schiedsrichter in dieser Sache zu einigen.<sup>363</sup>

Andererseits konnten sich die Städte der Heeresfolgepflicht entziehen, indem sie sich auf unrechtmäßige Hilfsanforderung beriefen. Sie betrachteten diese als gegen die Stadtinteressen gerichtet und sagten darum dem Herrn die Huldigung auf. Davon wurde immer dann Gebrauch gemacht, wenn eine Mitgliedsstadt befehdet werden sollte. Nach hansischem Gewohnheitsrecht konnte das nicht geduldet werden.<sup>364</sup> Zumindest wurde Neutralität erwartet.<sup>365</sup> Natürliche Grenzen waren hierbei für den Fall gesetzt, daß man sich verwahrte. 1388 beklagte sich auf dem Lübecker Tag z. B. die Stadt Lüneburg, daß Göttingen mit dem Herren vor die Stadt gezogen sei und vor Celle „binnen velicheit und vruntschap und guder handelunghe, alzo gi en nene veyde kundighet hebbet und unvorwaret“. Der Tag schrieb nun ermahmend an Göttingen: „Des hebbet se uns hoghen beden und by vruntliker selshop, de wy se unde menen stede der hense under ander hebbet, ermanet und eschet, dat wy dar umme ernstliken vor se scriven und manen willen“, um Genugtuung nach „Ehre und Recht“ zu erlangen.<sup>366</sup> Göttingen antwortete, daß es auf Geheiß des Landesherrn gegen Lüneburg gezogen sei und es sich dafür in seiner Ehre verwahrt habe. Lüneburg sollte Abstand von der Klage nehmen.<sup>367</sup>

Es boten sich dennoch genügend Angriffsmöglichkeiten, in dem man die labile politisch-moralische Integrität des betreffenden Stadtherren nutzte. Die Städte verzichteten aber auch in jener Zeit auf die Verwahrungsklausel, als ihre politisch-ökonomische Separation der Hanse die städtische Ratspolitik zu initiieren und zu bestimmen begann.<sup>368</sup> Einschneidender wirkte jedoch dann jene Verwahrung, wenn sie sich aus der Unvollkommenheit kommunaler Selbstständigkeit ergab.<sup>369</sup> Dies war ein bedeutenderes Hemmnis dafür, daß Mitgliedspflichten erfüllt und -rechte wahrgenommen werden konnten oder nicht. In diesem Sinn bekannte sich Thorn 1280<sup>370</sup> gegenüber Lübeck zu den flandrischen Beschlüssen und verwahrte sich aber

<sup>361</sup> HR I, Bd. 4, Nr. 217 § 34 zu 1394: Bericht Rostock und Wismar über Verhandlungen mit den Mecklenburger Herren und den Preußen.

<sup>362</sup> UB Hameln, Bd. 1, Nr. 566.

<sup>363</sup> Ebenda, Nr. 567 f. Minden als Schiedsrichter sehr stark.

<sup>364</sup> HUB, Bd. 6, Nr. 270 § 1 und Nr. 421.

<sup>365</sup> Ebenda, Nr. 642 § 3 und HUB, Bd. 4, Nr. 755 § 4.

<sup>366</sup> HR I, Bd. 3, Nr. 390 zu 1388 4. 6. Lübeck an Göttingen.

<sup>367</sup> Ebenda, Nr. 399 zu 1388 nach 4. 6. Göttingen an Lübeck.

<sup>368</sup> HR I, Bd. 4, Nr. 217 § 34; vgl. W. Bode, Bundes-Bestrebungen I, S. 190.

<sup>369</sup> Pommersche Städte „mosten mit eren heren dar ersten umme spreken“, so Kolberg an die preußischen Städte wegen Seewehr, vgl. HR I, Bd. 4, Nr. 207 zu 1394 4. 5.

<sup>370</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 12, zum 12. 9., LUB, Bd. 1, Nr. 404.

gegen daraus entstehende Konflikte „propter superiores nostros, quorum regimur dominatu“.

Fälle, die die Bewegungsfreiheit der Städte beim Durchsetzen hansischer Politik beeinträchtigten, machen die Kompliziertheit des Aufbaus und des Wirkungsmechanismus der Städtehanse deutlich. Das Verwahren trat auch dann in Kraft bzw. wurde im hansischen Sinne legitim, wenn eine Hansestadt aus eigennützigen Motiven über den Auftrag hinaus eine von der Hanse gebilligte oder initiierte Aktion weitertrieb. So schränkten die preußischen Städte die Unterstützung Hamburgs für den Fall ein, daß die Stadt nicht nur gegen die Seeräuber, sondern gegen anderweitige, vor allem eigene Feinde in Friesland vorginge.<sup>371</sup> Die Städte wolten demnach nicht in Händel verstrickt werden, die aus solchen Aktionen entstünden. Nach hansischem Gewohnheitsrecht übernahm aus gutem Grund die Gesamtheit der Städte nur in seltenen Fällen Haftung für die in einzelstädtischen Aktionen entstandenen Schäden bzw. Folgen. Andererseits gab es jedoch Ausnahmefälle, in denen Städte für die Gesamtheit handelten und dadurch in Schwierigkeiten kamen.

1374 erbat Lübeck von Münster eine Intervention beim Grafen von Stromberg, da er Lübecker in der Zeit verunrechtet habe, als sie am Kriege und Handelsverbot gegen Waldemar teilgenommen hatten.<sup>372</sup> In einem anderen Fall hatte Kampen Seeräuber und deren Gut gekapert. Der Graf von Schauenburg sagte daraufhin der Stadt die Fehde an. Der Hansetag von 1397 stellte nun fest, daß der Vogt von Kampen „dat deden . . . na der stede endracht“ und die Fehde deshalb ungerechtfertigt sei.<sup>373</sup> In diesem Sinne wurde dann von Lübeck aus an die Grafen Albrecht von Holstein<sup>374</sup> und Otto von Schauenburg<sup>375</sup> geschrieben.

Ein Tagfahrtsbesuch konnte für die Städte auch unbeabsichtigte Folgen zeitigen. Zum Beispiel setzte der Herzog von Pommern trotz eines durch Stralsund<sup>376</sup> erbetenen und erteilten Geleites den preußischen Ratssendeboten Johan van der Mersche fest. Die preußischen Städte baten daraufhin die Städte Stralsund und Greifswald um Beistand und Hilfe für den preußischen Schreiber Gottschalk.<sup>377</sup> In einem Brief vom 30. Dezember 1401 dankten diese nun den beiden Kommunen für die bisherigen Mühen<sup>378</sup> und forderten, das Lösegeld von 6000 m sund. in Verhandlungen herabzusetzen. Tatsächlich mußten jene Erfolg gehabt haben, denn in einem Schreiben der preußischen Städte an die wendischen Schwestern vom 4. Februar 1402<sup>379</sup> wurde die Zusage für 5000 m sund. gegeben.

Die bisherigen Forschungen zum Problem der hansischen Mitgliedschaft offenbarten vor allem eine Schwierigkeit: Die Rechte und Privilegien im Ausland wurden einerseits durch die hansischen Kaufleute persönlich wahrgenommen, anderer-

<sup>371</sup> HR I, Bd. 4, Nr. 607 § 11 zu 1400 7. 5. und Nr. 608 § § 2, 7 zu 1400 16. 5.

<sup>372</sup> HUB, Bd. 4, Nr. 464 zu 1374 26. 3. Lübeck an Münster.

<sup>373</sup> HR I, Bd. 4, Nr. 413 § 4 zu 1397 8. 9.

<sup>374</sup> Ebenda, Nr. 448 zu 1398 12. 4.

<sup>375</sup> Ebenda, Nr. 441 § 23 zu 1398 12. 4. Lübecker Tag.

<sup>376</sup> Ebenda, Nr. 558 zu 1399 3. 11. Stralsund an Preußen.

<sup>377</sup> HR I, Bd. 5, Nr. 56 zu 1401 30. 12. Preußen an Stralsund und Greifswald.

<sup>378</sup> Ebenda, Nr. 58.

<sup>379</sup> Ebenda, Nr. 60. – In der Sachlage anders stand die Forderung des Lübecker Tages vom 13. 7. 1418, vgl. HR I, Bd. 6, Nr. 590.



seits waren die jeweiligen Kommunen Mitglieder in den regionalen Städtebünden. Sie nun miteinander zu verbinden und aus beiden dann die städtische Mitgliedschaft in der Hanse erwachsen zu lassen, wurde offensichtlich zum Problem. Obwohl die Wahrnehmung hansischer Rechte und Pflichten in den Kontoren stets an Personen gebunden war, vollzog sie sich dennoch immer mehr in einem Rahmen, der durch die städtische Politik und durch die städtischen Zusammenschlüsse gezogen und bestimmt wurde. Die konsolidierte Ratsherrschaft in den Kommunen und der erweiterte Umkreis städtischer Politik ermöglichte es, in der Stadt und darüber hinaus umfangreicher deren Macht auszuüben, so daß, bedingt durch die äußeren Umstände in der feudalen Gesellschaft in Norddeutschland, die städtischen Kaufleute in ihrer merkantilen Aktivität mehr an die städtische Politik gebunden waren. Somit gelangte der hansische Kaufmann, indem er direkt seine Rechte und Pflichten wahrnahm, unter zwei Gewalten, deren Kampf zugunsten der städtisch bestimmten bündischen Vorherrschaft und Leitung entschieden wurde. Die Erfordernisse einer koordinierten und abgesicherten Politik gegenüber den Privilegiengebern und den Aufenthaltsorten hansischer Niederlassungen und Interessen förderten und forderten diesen Wandlungsprozeß zur städtischen Mitgliedschaft in der Städtehanse.

Gewachsenes Interesse zog bei den Städten andererseits auch die Bereitschaft nach sich, etwas für den Privilegienerwerb und -schutz zu tun. Die anfängliche Freiwilligkeit drohte zwar durch diverse Sonderinteressen zu einem Instrument innerhansischer Separation und damit des Zerfalls des Städtebundes zu werden. Dadurch, daß die Beziehungen in der Hanse in Umfang und Inhalt anwuchsen, vermehrten sich auch die Möglichkeiten größerer Einflußnahme auf das in der Regel relativ ausgewogene Rechte-Pflichten-Verhältnis bei den Städten zugunsten wachsender Bundeskompetenzen. Die Stadt handelte als hansisches Organ entweder im Sinne oder im Auftrag der Städtehanse in Gestalt der Tagfahrten, Lübecks und der Kontore auf der Grundlage einer gewohnheitsrechtlichen Verfassung.

Die städtische Mitgliedschaft beruhte auf der Einbindung der Kaufleute und der Kommunen in das hansische Zwischenhandelssystem. Die diese regulierenden Normen aus den Privilegien der auswärtigen Fürsten, die Markt-, Geleits- und Sicherheitsrechte der Städte, ließen ein System von Abhängigkeiten entstehen, das die Städte selbst schufen und regelten. In diesen Abhängigkeiten, Über- und Unterordnungen, entstanden den darin befindlichen Städten Pflichten und Rechte, die sie bei Gefahr des Hinauswachsens und bei Strafe des Ausschlusses aus dieser Gemeinschaft zu erfüllen hatten.

## VIERTES KAPITEL

### Zu den Grundlagen bündischer Zusammenarbeit

#### *1. Erwerb, Besitz und Sicherung von Rechten, Privilegien und Freiheiten*

Die wirtschaftliche Grundlage der Hanse, ihr Zwischenhandel, beruhte auf einem angestrebten Monopol des Ostseehandels, auf privilegiertem Handel in Nordeuropa.<sup>1</sup> Die Privilegien waren in dieser Zeit der juristische Ausdruck für das neue Verhältnis der Kommunen zu ihren Stadtherren und zur feudalen Umwelt überhaupt, das die sich entfaltende Geldwirtschaft zur Grundlage hatte. In den hansischen, seit dem zweiten Viertel des 13. Jh. errungenen Privilegien wurde somit juristisch der sich stabilisierende Einfluß der Städte bzw. der Städtegesamtheit anerkannt, den sie auf den Zwischenhandel in Nordeuropa hatten. Die Übernahme des Privilegienerwerbs durch die Städte und Städtegruppen von den Kaufmannshansen führte daher folgerichtig zur Zusammenarbeit der Kommunen selbst.<sup>2</sup>

Das Nebeneinanderwirken von Kaufleuthansen und Städten begann zwar bereits in der Mitte des 13. Jh.,<sup>3</sup> seit etwa 1280 jedoch erlangten die städtischen Gemeinschaften dann immer mehr für ihre Kaufleute die grundlegenden Privilegien, Rechte und Freiheiten.<sup>4</sup> Sowohl die Formen des Erwerbs als auch die gemeinsame rechtlich-organisatorische Basis der Handelstätigkeit, die den Privilegien, Rechten und Freiheiten zugrunde lag, schufen reale Bedingungen für eine Fortentwicklung der städtisch-kaufmännischen Zusammenarbeit. Der Privilegienerwerb zwang die Städte, damit sie weitestgehende Zugeständnisse von den Privilegiengebern erhielten, zur engen Zusammenarbeit bei Gesandtschaften (Instruktion und Kosten), bei der Bezahlung der Privilegien und Geschenke, bei der Ausfertigung von Verträgen und ihrer günstigsten Auslegung.

Die Formen dieses Zusammengehens waren recht unterschiedlich. Die häufigste war, daß mehrere Städte gemeinsam handelten, die Privilegien einzeln oder in einer Gesamtausstellung empfingen. Dieses gemeinsame Vorgehen beruhte teilweise auf bündischer Grundlage in der Heimat. Auch der Landfrieden bot hierzu für die

<sup>1</sup> Allg. F. Rösig, *Mittelalterliche Weltwirtschaft*, in: *Wirtschaftskräfte im Mittelalter*, hrsg. von P. Kaegbein, Weimar 1959, S. 379.

<sup>2</sup> L. v. Winterfeld, *Dortmunds Stellung in der Hanse*, Halle 1932 (PfingstBl. des Hansischen GV, Heft 23), S. 35. Sie schreibt von einer Pflicht.

<sup>3</sup> G. Raabe, S. 118 ff. „Eigenartiger Vorgang“ des Übergangs der Privilegien vom Kaufmann auf die Städte, vgl. H. Conrad zu A. v. Brandt, *Hanse und nordische Mächte*, S. 39.

<sup>4</sup> G. Raabe, S. 155 f., auch P. Kallmerten, *Lübische Bündnispolitik von der Schlacht bei Bernhöved bis zur dänischen Invasion unter Erich Menved (1227-1317)*, phil. Diss. Kiel 1932 S. 18 f.



vertretenen Städte eine Möglichkeit. Ebenso gab die gemeinsame Abhängigkeit von einem Stadtherren oftmals den Rahmen für den Kreis der Privilegienempfänger vor.<sup>5</sup> Mit dem Erwerb eng verbunden war der Umstand, daß neben den Beteiligten oft auch Städte in die Privilegien eingeschlossen wurden, die eine oder mehrere Verhandlungsbeteiligte stillschweigend oder ausdrücklich zur Vertretung ihrer Interessen ermächtigen.<sup>6</sup> Dieses Mandat entstand zumeist auf Grund schon länger bestehender Handelsverbindungen bzw. darauf aufbauender oder originärer bündischer Vereinigung in der Heimat. Selten waren es nur taktisch-politische Momente, die zu einer schriftlichen Vollmacht für die Nachbarstadt führten.

Dieser Form sehr nahe stand der offene Vertrag, in dem der Privilegiengeber, wahrscheinlich auf städtische Veranlassung hin und zum Teil aus praktischen Gründen, mit bestimmten namentlich genannten Städten die Formel „und andere Städte der deutschen Hanse“ oder „Städte von Preußen, Livland, Westfalen“ oder einfach „und andere interessierte Städte“ in den Vertrag aufnahm. Damit wurde eine grundlegende Praxis der städtisch-hansischen Verfassung begründet, daß nämlich vertragliche Vereinbarungen im Namen der Städtegemeinschaft geschlossen wurden. Somit waren alle derzeitigen, also auch ungenannte Orte, sowie zukünftige Mitglieder der Gemeinschaft in das Vertragsverhältnis eingeschlossen.<sup>7</sup> Dabei war dann der Wille des Privilegiengebers, nachdem er das Privileg erteilt hatte, unerheblich, denn nur die Gemeinschaft der Städte selbst entschied in der Folge über die Aufnahme in diese. Durch die offenen Verträge<sup>8</sup> gelang es den Kommunen, die allgemein geübte Praxis, bei Privilegien nur einen begrenzten Kreis und insbesondere im norddeutschen Raum nur Städte in der unmittelbaren Nachbarschaft<sup>9</sup> in den Genuß der Rechte und Freiheiten zu setzen, zu durchbrechen. Ein gemeinschaftliches Handeln zeichnete sich auch dann ab, wenn bei Vertragsabschlüssen einer Stadt oder Städtegruppe mit einem Privilegiengeber andere Städte, zumeist Nachbarstädte, Zeugnis ablegten oder diesen Akt selbst bezeugten.<sup>10</sup> Die gemeinsamen Privilegien schlossen ihre gemeinsame Verteidigung mit ein, wodurch im gewissen Sinne ein Kreislauf entstand, aus dem beteiligte Kommunen nur dann schieden, wenn der allgemeine Friedenszustand ge- und alle Handelsbeziehungen mit anderen Städten unterbrochen wurden und sie damit deren Schutz entbehren mußten.

Die „wirkliche Versammlung“<sup>11</sup> der durch Aktivitäten der Städte rechtlich-politisch gesicherten Kaufleutegemeinschaften im Ausland offenbarte durch ihre große Schlagkraft bei Verhandlungen, die sich um den Erwerb und die Verteidigung der

<sup>5</sup> König Albrecht von Schweden an die preussischen Städte „unde al den yenen, de under der erbar heren den homestere van Prutzen beseten synt“, Vittenbesitz auf Falsterbo zu 1368 25. 7., vgl. HUB, Bd. 4, Nr. 271.

<sup>6</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 80 (S. 42), 1299 führten die wendischen Städte in „nomine omnium civitatum“.

<sup>7</sup> HUB, Bd. 4, Nr. 1034 und 1392 und HUB, Bd. 5, Nr. 6: König Jagiello von Polen an pommersche und alle Hansestädte: Gleichberechtigung im Handel.

<sup>8</sup> G. F. Sartorius, J. M. Lappenberg, Bd. 1, S. 41 f.

<sup>9</sup> V. Niitemaa, Strandrecht, S. 276 f.

<sup>10</sup> 1303 erteilte Bogislav IV. an Treptow/Rega auf Zeugnis Greifswalds, Anklams, Demmins, Greifenburgs und Belgards das Stapelrecht, vgl. HUB, Bd. 2, Nr. 29.

<sup>11</sup> Zum Begriff K. Marx, Grundrisse der Kritik der Politischen Ökonomie (Rohentwurf) 1857/1858, Berlin 1974, S. 384.

Privilegien, Rechte und Freiheiten drehten und bei den daraus folgenden Ergebnissen dem gleichgerichtet interessierten Kaufmann die immensen Möglichkeiten eines solchen Zusammengehens. Die Bürger wie die Städte banden sich also aus merkantilen Motiven an eine sich politisch-rechtlich organisierende und äußernde Gemeinschaft. Damit schufen und billigten sie eine Summe von Bestimmungen, die insgesamt über die lokalen, städtisch-landschaftlichen Rechtsvorstellungen hinausgriffen.

In den Privilegien lag materiell ein Teil des hansischen Rechts. Es ist wohl nicht zu übersehen, daß sich städtische Normen in den Privilegien bei Arrest-, Schuld- und Strandrechtssachen durchsetzten.<sup>12</sup> Jene Rechtsinhalte jedoch gewannen über ihren lokalen Geltungsbereich (Ort der Niederlassung, Land des Privilegiengebers) dadurch an Bedeutung, daß sie fördernd auf die im hansischen Wirtschaftsraum getätigten Handelsgeschäfte wirkten, aus deren innerer Notwendigkeit (Kaufakt als eine Rechtshandlung) sie einerseits erwachsen und durch die sie andererseits verändert wurden.

So galt in den Niederlassungen denn für alle Kaufleute, woher sie auch kamen, das Kontorstatut: „Hier aber standen die Einzelnen trotz ihrer landmannschaftlichen Gruppierung im wesentlichen gleichberechtigt nebeneinander unter denselben genossenschaftlichen Verfassungsformen, Genossenschaftsbehörden und Verkehrsregeln“.<sup>13</sup> Diese Statuteninhalte und hansischen Gepflogenheiten verbreiteten sich durch die Geschäftsverbindungen im hansischen Handelsraum relativ rasch.

Beim Erwerb der Privilegien und Freiheiten für die Kaufleute im Ausland ist es außerdem interessant, daß bei allen Unterschieden im geographischen Raum, im sozialökonomischen Entwicklungsstand der jeweiligen Regionen und in den dort herrschenden politischen und rechtlichen Zuständen dennoch durch sie relativ gleiche Forderungen an den Inhalt und die Garantie der Privilegien gestellt wurden. In erster Linie ging es dabei jedoch um den rechtlichen Schutz der dort weilenden Bürger durch die jeweiligen Herrscher, durch deren Vasallen und Vögte. Darin war andererseits ebenso eingeschlossen, daß das Strandrecht und Grundruhrrecht, der willkürliche Arrest und überhaupt die Willkür aufgehoben sein sollten.<sup>14</sup> Die Städte suchten in diesem Bestreben eigene kooperative Gemeinschaften mit dem Status einer von der politisch-rechtlichen Verfassung des Gastlandes bzw. -ortes exemtionierten Genossenschaft zu erlangen, die formal in den Privilegien als Träger bzw. Inhaber derselben erschien. Dies sollte auf Grund städtischer Prerogative in jener Zeit nicht dazu führen, die eigentliche Inhaberschaft zu verkennen.<sup>15</sup> Die Vielzahl der städtischen Mitglieder und die organisatorische Struktur der Städtehanse erforderten geradezu eine faßbare juristische Subjektivität. Sie war in Vertrag daher zumeist an die Kontorgemeinschaft zu binden,<sup>16</sup> da sich somit der nominale Rechts-

<sup>12</sup> Zum Beispiel die Flandernprivilegien 1252/1253, HUB, Bd. 1, Nr. 421, und 1307/1309, HUB, Bd. 2, Nr. 121 f. und Nr. 152 ff.

<sup>13</sup> W. Stein, Beiträge, S. 18.

<sup>14</sup> Allg. zu den Privilegieninhalten D. Schäfer, Hansestädte, S. 183 f.

<sup>15</sup> So behauptet von W. Stein, Entstehung und Bedeutung, S. 345.

<sup>16</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 232 § 17 zu 1381 24. 6. Lübeck – „Vriheyd und privilege, de de conyng van Norwegen den steden und dem kopmanne gegeven heft“.



träger im Herrschaftsgebiet des Privilegiengebers für eventuelle Rückgriffe aufhielt. Sie war sozusagen ein Sicherungspfand für den Fall, daß der Vertragszustand plötzlich endete, was in dieser Zeit nicht gerade selten war. Außerdem erleichterte diese Regelung den Übergang älterer Rechte und Freiheiten der Kaufmannshansen auf die Städtehanse. Diese im 13. Jh. einsetzende Entwicklung mündete darin, daß die konzentrierte Vertretung kaufmännischer Interessen, die Kontore, gegenüber den Privilegiengebern geschaffen wurden,<sup>17</sup> die den Kommunen „einen Mittelpunkt gemeinsamer Politik“<sup>18</sup> gaben. Vollendet wurde dies, als die Kontore in die städtehanische Verfassung fest eingefügt worden waren.

In diesem Prozeß von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jh. organisierte und regulierte der Privilegienbesitz in hohem Maße die Zusammenarbeit und die gegenseitigen Beziehungen der hansischen Mitglieder. Es gab demgegenüber auch noch für die Städte eine Vielzahl von Sonderrechten, die eine Eigenart und ein Produkt der grundherrlichen Zersplitterung feudaler Herrschaft waren und die sie im Rahmen der unbündischen Sphäre wahrnahmen. Diese beruhten auf der unterschiedlichen ökonomischen Lage sowie politischen Stellung und Unterstellung der einzelnen Kommunen, die ebenso ein Charakteristikum der Städtehanse waren.<sup>19</sup> Besonders stark den Handel regulierende Sonderrechte wie die Stapelprivilegien jedoch bedurften ständiger Überwachung. Sie konzentrierten zwar einerseits den Handel auf einen Ort,<sup>20</sup> der sich bei entsprechender geographischer Lage und politisch-rechtlichem Status zu einem hansischen Zentralort mit bestimmten Unterzentren entwickelte. Dies traf besonders für die Flußstapel zu. Andererseits förderte solche Privilegien auch die Dezentralisation.

Die aktivste Form der einzelstädtischen Betätigung, Privilegien, Rechte und Freiheiten zu erwerben und zu verteidigen, wurde beim Handelsboykott verlangt. Er wurde erst und nur dann verhängt, wenn eine Verhandlungsbasis nicht mehr bzw. noch nicht vorhanden war.<sup>21</sup> Nachdem man langfristig ökonomische und augenblicklich politisch-taktische Veränderungen erwogen hatte, griffen beide Seiten, aber vor allem die hansische, zur Waffe des Boykotts. Es gab sowohl den vollständigen Handelsabbruch, der mit dem Abzug des hansischen Kaufmanns verbunden war, als auch den einseitigen und den beschränkten Waren-, Zeit-, Personalboykott. Die Wirksamkeit war jedoch, je nach Umständen, recht verschieden und sank mit Zunahme städtischer Separation, mit dem Anwachsen der Konkurrenz und der sozial-ökonomischen Höherentwicklung der besuchten Länder. An solchen Maßnahmen hatte die hansische Stadt teilzunehmen, denn „ohne den Rückhalt städtischer Jurisdiktion und städtischer Politik . . . wäre das nicht denkbar gewesen“.<sup>22</sup>

Der hansische Zwischenhandel beruhte also insgesamt auf der Privilegierung der

<sup>17</sup> Chr. Römer, S. 124.

<sup>18</sup> D. Schäfer, *Hansestädte*, S. 70.

<sup>19</sup> F. Rörig, *Die europäische Stadt*, S. 33.

<sup>20</sup> Zum Stapelrecht O. Gönnewein, *Stapel- und Niederlagerecht*, Halle 1939 (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte, Bd. 11) und H. Rogge, *Der Stapelzwang des hansischen Kontors zu Brügge im 15. Jh.*, phil. Diss. Kiel 1903.

<sup>21</sup> W. Stein, *Beiträge*, S. 85: Gegen England 1379 angedroht.

<sup>22</sup> Kl. Friedland, *Kaufmannsgruppen*, S. 48.

Städte, Städtegruppen und der Städtehanse insgesamt. In deren Besitz konzentrierten sich dabei die Interessen der Kommunen auf bestimmte Richtungen des hansischen Handels. Die abgeschlossenen Verträge bedeuteten einerseits, daß man gewisse Gemeinsamkeiten anerkannte, und andererseits, daß man die Kontinuität städtischer Zusammenarbeit zu garantieren gewillt war.<sup>23</sup> Gemeinsam traten die Städte den Privilegiengebern bzw. den Störern des Handelsfriedens gegenüber. Ihre Aktionen einten sie. Ihr eindeutiges Interesse war es denn auch, daß ihren Kaufleuten hohe Handelsprofite sicherte.

Über die Bedeutung des Privilegienbesitzes und der Niederlassungen im Ausland ist man sich in der hansischen Historiographie einig. Sie waren konstituierende, integrierende und organisierende Elemente im städtehansischen Entstehungsprozeß. Jedoch führte ein Überbetonen dieser Tatsache dazu, daß man völlig den Charakter der Städtehanse verkannte. Denn diese war mehr als der Privilegienbesitz<sup>24</sup> und die Tätigkeit der Kommunen für die Niederlassungen im Ausland.<sup>25</sup> Und nicht nur die Teilnahme der Kaufleute einer Stadt machten diese zu einem Hansemitglied.<sup>26</sup> Die so konstruierte „Rechtsgemeinschaft“ provoziert die Frage nach der Kraft, die hier das Recht schuf, es wahrte und veränderte. Aus den Auffassungen Kl. Friedlands, W. Steins und W. Bodes spricht so der Glaube an die Unverletzlichkeit der einmal erworbenen Privilegien, Rechte und Freiheiten, denn nur der Privilegienbesitz, „also ihre Rechte im Ausland“, begründete nach ihrer Meinung die Einheit der Städte, worin „ihre Eigenschaft als ein Korpus“<sup>27</sup> beruhte. Ohne die wirtschaftliche und politische Kraft der Kommunen und ihrer Gesamtheit wäre aber ein Bestand des privilegierten Zwischenhandels bei den ökonomischen, politischen, sozialen, technischen und organisatorischen Verhältnissen und ihren Veränderungen im 13. Jh. in den Ländern der Privilegiengültigkeit wie in den Heimatterritorien der Privilegiennutzer weder denkbar noch tatsächlich so gewesen.

## 2. Interkommunale Verträge verbündischer Art

Als Wurzeln der Städtehanse sind nicht nur die städtisch geleiteten Kaufmannshansen zu betrachten. In sie sind verschiedene, sich ergänzende bzw. einander zum Teil stützende, sich aber auch ausschließende Elemente der Kaufmannshansen und städtischer Verbindungen norddeutscher Territorien eingeflossen. Die bilateralen Verträge der Städte bildeten eine andere Wurzel, die die „Aufgaben bei der Friedens- und Rechtswahrung“<sup>28</sup> in Norddeutschland übernahmen. Seit der Mitte des 13. Jh. vermehrten sich derartige Verbindungen der Kommunen untereinander

<sup>23</sup> E. Engel, Städtebünde, S. 180.

<sup>24</sup> W. Stein, Hansa und deutsche Hanse, in: HGBll. 39/1912, S. 514 und Kl. Friedland, Hanse, S. 18.

<sup>25</sup> F. Frensdorff, Die Hanse zu Ausgang, S. 83 f.

<sup>26</sup> Behauptung bei W. Stein, Hansestädte I, S. 286 f.; ferner Kl. Friedland, Kaufleute und Städte, S. 32.

<sup>27</sup> W. Stein, Hansestädte I, S. 277 und Kl. Friedland, Kaufleute und Städte, S. 18.

<sup>28</sup> R. Sprandel, Mentalität und Systeme. Neue Zugänge zur mittelalterlichen Geschichte, Stuttgart 1972, S. 165.



infolge der sich erweiternden Handels- und Geschäftskontakte.<sup>29</sup> In diesem Prozeß waren zentrale Orte, die sich durch günstige geographische Lage und merkantile Positionen auszeichneten, im Vorteil.

Dem bündischen Zusammenschluß voraus- bzw. mit diesem einhergehend schufen die bilateralen Vertragswerke zwischen zwei oder im Sinne einer ineinandergreifenden Kette zwischen mehreren Kommunen ein System von einander garantierten Rechten und daraus folgenden Pflichten. Diese Verträge entstanden zumeist aus im Geschäftsverkehr der Bürger anfallenden Streitigkeiten.<sup>30</sup> So hieß es 1274 in einem Schreiben der Stadt Reval an Lübeck,<sup>31</sup> daß man trotz der Gewalttaten, die in Novgorod geschehen seien, bei alter Freundschaft bleiben wolle. Die Freundschaft schloß hier sicher auch ein, den Handel und Verkehr zu fördern und ausreichende Sicherheit zu gewähren. Sie waren andererseits alle rechtsweisende Vertragswerke, um Interessengegensätze auszugleichen, wobei sie nach dem Grundsatz handelten, Streitfälle „inter pares“ zu schlichten und somit jegliche fremde Gerichtsbarkeit auszuschließen.<sup>32</sup> Diese Entstehungsart interstädtischer Verträge entsprach mittelalterlicher Rechtsgewohnheit. Der Rechtspruch wurde dann meist in Form eines Stühnvertrages niedergelegt.<sup>33</sup> Die Dauer solcher Verträge hing im hohen Maße von den schnell wechselnden politischen Umständen ab, die aber auch durch den Geschäftsgang allgemein bestimmt wurden. Indem man Bürger einer anderen in der eigenen Stadt im Recht gleichsetzte, entstanden zumindestens Beziehungen zwischen beiden Parteien, die von größerer Lebensdauer waren. Sie wirkten dann noch, wenn der Vertragszustand eigentlich schon aufgehoben worden war, und tauchten bei erneutem Vertragsabschluß wieder auf. Entgegen solchen aus konkreten Anlässen entstandenen Vertragswerken gingen die Kommunen auch Verbindungen ein, die scheinbar allgemeinere Regeln der Zusammenarbeit in recht abstrakter Form aufstellten.

Nach dem Inhalt solcher Vertragswerke gaben die Räte der sich verbindenden Kommunen den Bürgern der jeweiligen Stadt in ihrem Machtbereich gleiches Recht, ohne daß die Pflichten wahrzunehmen waren.<sup>34</sup> Sie gaben ihnen zumindest eine Vorzugsstellung mit oben genannten Einschränkungen.<sup>35</sup> Die Städte bemühten sich also, die Vertrags- bzw. späteren Bündnispartner weitgehend zu begünstigen und damit die Bewegungsfreiheit ihrer Bürger zu erhöhen. Dies bedeutete einen Ausschluß aller nicht im Vertragszustand bzw. im Bündnis befindlichen Orte aus einem besonderen

<sup>29</sup> Über die verbindende Kraft der finanziellen Transaktionen zumeist infolge merkantiler Beziehungen vgl. B. Kuske, Wirtschaftsgeschichte Westfalens in Leistung und Verflechtung mit den Nachbarländern, Münster 1949 (Veröff. des Prov.-instituts für westfäl. Landes- und Volkskunde, Reihe I, Heft 4), S. 174.

<sup>30</sup> Zum Charakter mittelalterlichen Rechts allg. eine Einschätzung im Brief F. Engels an F. Mehring vom 28. 9. 1892, in: K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 38, Berlin 1967, S. 481.

<sup>31</sup> LUB, Bd. 1, Nr. 360.

<sup>32</sup> E. R. Daenell, Blütezeit, Bd. II, D. 330 f.

<sup>33</sup> HUB, Bd. 1, Nr. 387 zu 1250 23. 5.: Bremen an Münster über das Beilegen aller Zwietracht zwischen beiden.

<sup>34</sup> Inventare der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen, Bd. III/2 Regierungsbezirk Minden, Nr. 5 (S. 297/91) zu 1264 16. 6. Höxter an Paderborn um Gleichberechtigung.

<sup>35</sup> H. Mitteis, Politische Verträge, S. 600.

sich herausbildenden Rechtskreis.<sup>36</sup> Für die betroffenen Bürger ergab sich auf der anderen Seite daraus ein Sonderstatus in Rechtshändeln mit Bürgern der Gaststadt bzw. auch in solchen mit Dritten. Einfach nur zuzusichern, bestehende Auseinandersetzungen allein auf dem Wege des Rechts klären zu wollen, war dann ebenso Inhalt solcher Verträge.<sup>37</sup> In dieser Zeit verbreiteter Willkür<sup>38</sup> stellte es ein notwendiges Erfordernis dar.

Andere Verträge bezogen sich nur auf Verfahrensregeln in allgemeinen oder bestimmten Rechtsfällen. Diese Form wird als Rechtshilfe bezeichnet.<sup>39</sup> Ihre grundlegende Substanz bestand darin, daß man sich gegenseitig versprach, den jeweiligen Gästen bei Rechtshändeln mit eigenen Bürgern wie auch mit Dritten behilflich sein zu wollen. Diese Hilfszusage war zumeist auf die städtische Gerichtsbarkeit begrenzt. Sie konnte sich aber auch darüberhinaus auf Intervention und Beistand bei außerstädtischen Gerichten erstrecken.<sup>40</sup> Man kann in den Rechtshilfeabkommen somit eine Art von solidarischem Akt sehen, wobei das Prinzip der Gegenseitigkeit mit nicht unbedingter Gleichheit angewandt wurde.

Außer den genannten Rechtsbeziehungen existierten noch jene, die aus Stadtrechtsbindungen der verschiedensten Art entstanden. Sie waren diesen entweder vorausgesetzt, ergänzten sie oder bildeten die alleinige Grundlage rechtlicher Beziehungen. Die Annahme R. Sprandels<sup>41</sup> jedoch, daß „die Stadtrechtsfamilien wohl die lockerste Form des Städtebundes“ waren, kann als nicht begründet verworfen werden, da die Beziehungen zwischen den Städten nur zur Mutterrechtsstadt bestanden, als einseitig auf eine Zentrale gerichtet waren.<sup>42</sup> Die Stadtrechtskreise jedoch konnten, wie L. v. Winterfeld und G. Pfeifer<sup>43</sup> für den Raum Westfalen, W. Ebel für den lübischen Rechtskreis<sup>44</sup> und U. Reinhardt<sup>45</sup> für den niedersächsischen Raum nachwiesen, günstige Bedingungen für interkommunale Verträge und Bündnisse bieten. Die den Stadtrechtskreisen zugrunde liegenden Rechtskodifikationen – Mutterrechte – wurden u. a. zur Grundlage der Rechtsinhalte beim Entstehen eines hansischen Rechts.<sup>46</sup>

Zum größten Teil wurde die Rechtshilfe in anderer Hinsicht real und gezielt dann

<sup>36</sup> E. R. Daenell, *Blütezeit*, Bd. II, S. 415.

<sup>37</sup> HUB, Bd. 1, Nr. 558 zu 1261: Vertrag Oldenzaals mit Coesfeld über den Rechtszug.

<sup>38</sup> Zum Charakter der mittelalterlichen Rechtssprechung vgl. M. J. Odenheimer, *Der christlich-kirchliche Anteil an der Verdrängung der mittelalterlichen Rechtsstruktur und an der Entstehung der Vorherrschaft des staatlich gesetzten Rechts im deutschen und französischen Staatsgebiet*, Basel 1957 (*Baseler Studien zur Rechtswissenschaft*, Bd. 46), S. 32.

<sup>39</sup> W. Ebel, *Lübisches Recht*, Bd. I, S. 394; ders., *Über die rechtsschöpferische Leistung des mittelalterlichen deutschen Bürgertums*, in: *Untersuchungen zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte in Europa*, Stuttgart/Konstanz 1966 (*Vorträge und Forschungen*, Bd. 11), S. 253.

<sup>40</sup> *Inventare der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen*, Bd. III/2, Regierungsbezirk Minden, Nr. 18 (S. 299/93). Sühne zwischen Detmold und Paderborn über gütliche Einigung.

<sup>41</sup> R. Sprandel, *Mentalität*, S. 165.

<sup>42</sup> W. Ebel, *Justizverträge*, S. 10.

<sup>43</sup> L. v. Winterfeld, *Das westfälische Hansequartier*.

<sup>44</sup> W. Ebel, *Der Rechtszug nach Lübeck*, in: *HGBI.* 85/1967.

<sup>45</sup> U. Reinhardt, *Stadtrechtsfamilien in Niedersachsen*, in: *NAN* 11/1963.

<sup>46</sup> W. Ebel, *Hansisches Recht*, E. R. Daenell, *Blütezeit*, Bd. II, S. 332: hansischer Charakter der Rechte Lübecks und Hamburgs.



angewandt, wenn eine Verfestung durchgesetzt werden sollte.<sup>47</sup> Die jeweiligen Städte vollstreckten in diesem Fall fremden Willen, denn die verfesteten Personen hatten ja in der Regel nicht gegen sie selbst, sondern gegen die befreundete Stadt und deren Recht gefehlt.<sup>48</sup> Es werden sich demzufolge bei Stadtrechtskreisen vorzugsweise nur Vereinbarungen zwischen solchen Orten finden lassen, die entweder im Sinne von Zentralortslagen oder von genügend großen eigenökonomischen Grundlagen her dazu historisch wie merkantil prädestiniert waren.

Die Zusage von allgemeiner bzw. zeitlich beschränkter Zoll- und Handelsfreiheit war ebenfalls Gegenstand bilateraler Abkommen. Die Zollfreiheit oder -minderung<sup>49</sup> konnte zuweilen schon in den Privilegien allgemeiner Handelsfreiheit und der Zusage allgemeiner Verkehrsfreiheit enthalten sein.<sup>50</sup> Ein umfangreicher und profitabler Handel jedoch wurde erst eröffnet, wenn den Bürgern von Partnerstädten ein Sonderstatus zuerkannt wurde. Deshalb war es ein beliebtes Mittel, Kaufleute in die eigene Stadt mit der Absicht zu ziehen, sie hier zunächst mit Vorteilen und später auch mit Zwang festzuhalten.<sup>51</sup> Die Stadt- bzw. die Territorialherren vergaben Privilegien über Handels- und Verkehrsfreiheit, Zollfreiheit<sup>52</sup> oder -minderung<sup>53</sup> an interessierte Städte und an Kommunen, an denen sie selbst Interesse hatten.<sup>54</sup> Sie waren aber seit der Mitte des 13. Jh. weder in der Lage noch willens, diese gegen Geld erworbenen Vorrechte auch zu garantieren und gegenüber Angriffen zu schützen. Sie zu erneuern war somit schon folgerichtig eingeplant. Dieses Verfahren wurde umgangen, indem die vertragsschließenden Seiten einander unter Verweis auf städtische Garantie mit der Handelsfreiheit usw. bedachten.<sup>55</sup> Zumeist erfolgte dieser Akt im Gegensatz zu den landesherrlichen Privilegien auf Gegenseitigkeit. Ergänzend zu den allgemeinen Handelsfreiheiten und z. T. innerhalb dieser gewährt, traten die Vereinbarungen über Geleitszugang zwischen den Städten, die damit ein landesherrliches Recht usurpierten. Geleit<sup>56</sup> wurde in bestimmtem Umfang – Umkreis der Stadt, Zufahrtswege, unter zeitlicher Beschränkung,<sup>57</sup> natürlich

<sup>47</sup> UB Göttingen, Bd. 1, Nr. 49 zu 1299 – Vertrag zwischen Göttingen und Duderstadt, u. a. m.

<sup>48</sup> Zu den Wirkungen G. Raabe, S. 197 f. und H. Mitteis, Politische Verträge, S. 601.

<sup>49</sup> WUB, Bd. 6, Nr. 1 zum Anfang 14. Jh., Vertrag über gegenseitige Zollfreiheit: Minden und Hameln für Stapelwaren.

<sup>50</sup> HUB, Bd. 2, Nr. 31 zu 1303 1. 2.; ebenda, Nr. 245 zu 1314 23. 4. und Nr. 194 zu 1311 7. 6. sowie zu 1317 Nr. 305, 308, 313 für England; für Holland vgl. ebenda, Nr. 658 zu 1340 und HUB, Bd. 4, Nr. 965 zu 1389.

<sup>51</sup> HUB, Bd. 1, Nr. 624 zu 1266 15. 4. Zierixee an Hamburg. Verträge über Freigeleit und allgemeine Handelsfreiheit stellten oftmals begrenzt offene Verträge dar, die ein bestimmtes Territorium bzw. mindestens eine Stadt umfaßten.

<sup>52</sup> HUB, Bd. 1, Nr. 1038 zu 1288 17. 2.: Hamburg erhielt vom Hzg. von Braunschweig-Lüneburg Schutz und Neutralität im Falle eines Konflikts zugesagt, dazu auch Zollminderung.

<sup>53</sup> Ebenda, Nr. 262 u 1234: Bremer und Stader in Lübeck.

<sup>54</sup> WUB, Bd. 6, Nr. 1001 zu 1272: Minden erhielt für das Herzogtum Braunschweig in allen Städten Schutz und Sicherheit.

<sup>55</sup> PUB, Bd. 6, Nr. 3895 zu 1325: Stettin gewährte Stralsund die Befreiung vom Wasserzoll.

<sup>56</sup> HUB, Bd. 1, Nr. 303 ff. zu 1241 und LUB, Bd. 1, Nr. 248 zu 1259: Verträge zwischen Hamburg und Lübeck; vgl. HUB, Bd. 1, Nr. 517 zu 1259 22. 2. Vertrag zwischen Hamburg und Bremen.

<sup>57</sup> Ebenda, Nr. 351 zu 1247: Vertrag zwischen Braunschweig und Hamburg über Geleit im Fall eines Krieges der Herren.

im Stadtgebiet<sup>58</sup> – zugesichert. Die Garantie erhöhte sich dann, wenn die Kommunen die Verbindungswege zwischen zwei Kommunen auf eigene oder verteilte Kosten für die gesamte Strecke mit Fahrgeleit, bei dem z. T. die Kosten auf die geleiteten Kaufleute und ihre Waren umgelegt wurden, oder mit Abschnittsgeleit, bei dem die Kommunen verabredete Abschnitte des Handelsweges befriedeten, sicherten.

Die Inhalte der städtischen Abkommen nahmen im 14. Jh. zu. Die juristisch formale Kodifikation vervollkommnete sich. Aber nicht nur in der Qualität, sondern auch in der Abkommenszahl und -vielfalt spiegelte sich der Prozeß wider, indem die ökonomischen, politischen und rechtlichen Beziehungen zunahmen. Dieser Vorgang erzeugte eine neue inhaltliche und formale Qualität. Mehrere Städte, die unter dem gleichen Herren standen bzw. untereinander mit gleichgerichteten merkantilen und politischen Interessen verbunden waren, vereinten sich in der Folgezeit durch Vertrag oder Gepflogenheit im Handeln und in Normen zu lokalen und zum Teil regionalen Städtebünden.

In diesen Vertragsdokumenten gingen sie unterschiedliche Abmachungen ein, um den Handel und Verkehr zu fördern. Jedoch traten neben diese Verabredungen nun auch solche über politische, diplomatische und militärische Hilfe. Die bilateralen Vertragswerke bereiteten an sich und mit ihren Inhalten größere Verbündnisse vor. Der Übergang der Rechtsnormen wie der Vertragsinhalte von einer Region zur anderen, aber auch ihr autochthones Entstehen war durch die Ähnlichkeit der ökonomischen-politischen, sozialen und rechtlichen Lage einzelner Städte und Städtegruppen genauso begünstigt, wie durch die intensiven Kontakte im hansischen Zwischenhandel.

Das Vertrauen in die Partner wuchs in diesem Zusammenhang, sofern diese sich als Garanten des Vertragszustandes und als tatsächliche Vollstrecker der Abmachungen erwiesen. Es wurde eine Rechtsgleichheit und -einheit im begrenzten Wirkungsraum und auf beschränkten Sachgebieten geschaffen.<sup>59</sup> Die erprobte bilaterale Zusammenarbeit starb ebenfalls nicht mit dem Entstehen von Städtebünden, im Gegenteil, sie ergänzte diese. Andererseits erfaßten solche Vereinbarungen auch Kommunen, die nur von einer Seite aus in einem „vorbunt vorstricket“ waren. Auch in der Zeit der ausgeprägten Städtehanse gehörten also bilaterale Abkommen zum Charakter des hansischen Bündnissystems. Insbesondere Hansisch-Zugewandte<sup>60</sup> waren über solche vertraglichen Beziehungen mit den hansischen und Hansestädten verbunden. Die hansischen Städte gewannen andererseits über diese Stufe den Anschluß zur Hanse, wobei sie sich bald lokalen oder regionalen Bündnissen anschlossen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollten, durch Inaktivität aus dem Städtebund und dessen Schutz zu gelangen.

<sup>58</sup> Ebenda, Nr. 597 zu 1264 15. 3. Hamburg an Hannover: Erteilung freien Geleits an Bürger im Stadtgebiet.

<sup>59</sup> W. Ebel, Leistungen, S. 253.

<sup>60</sup> Dinants Beschwerde an Köln, zweite Hälfte 14. Jh., HUB, Bd. 3, Nr. 547 f.: Erinnerung an Vertrag, alte Gewohnheit und Gerechtsame in Köln. Zu diesem Verhältnis vgl. H. Ammann, Huy an der Maas in der mittelalterlichen Wirtschaft, in: Städtewesen und Bürgertum als geschichtliche Kräfte, Gedächtnisschrift für F. Rörig, Lübeck 1953, S. 387.



Aber auch in anderer Hinsicht nutzten die hansischen Mitglieder dieses Mittel interkommunalen Zusammenwirkens. So schlossen Lübeck und Hamburg 1385 einen Verfestungsvertrag ab, nachdem der Knochenhaueraufstand in Lübeck niedergeschlagen worden war.<sup>61</sup> 1381 vereinbarten Göttingen und Eimbeck offenbar aus aktuellem Anlaß einen Vertrag darüber, daß die Kollektivhaftung in Schuldangelegenheiten nicht anzuwenden sei.<sup>62</sup> Die Funktion solcher Abmachungen hatte sich aber jetzt verändert. Um die althergebrachten und ins hansische Recht übernommenen Rechtsgrundsätze zu bekräftigen sowie den Frieden durch Sühneverträge wiederherzustellen, fanden sich also Städte aus gegebener Veranlassung zusammen. Dadurch förderten die bilateralen Verträge wiederum das hansische Bündnis und ergänzten es zu der Seite hin, wo der bündische Frieden aufgehoben worden war. Man könnte die bilateralen, seltener multilateralen Abmachungen der geschilderten Art in der Zeit der Städtehanse als ein Mittel der partiellen Sicherung von Bundesfrieden ansehen. Diejenigen über Rechtshilfe, -zusicherung bzw. -gleichsetzung erzeugten ein Sicherheitssystem für den Handel unter Einschluß der betreffenden Gastkaufleute.<sup>63</sup> Der Gemeindegedanke<sup>64</sup> wurde hier verwirklicht.

Rechtshilfeabkommen und mit ihnen auch die Abkommen über Handels- und Verkehrsfreiheit und -sicherheit schufen gemeinsam mit den feudalherrschaftlichen Privilegien im In- und Ausland und insbesondere mit den Kontorstatuten die rechtliche Grundlage für das sich entwickelnde hansische Zwischenhandelssystem und den darauf aufbauenden Überbaustrukturen.<sup>65</sup> Die Verträge blieben aber lokalisiert auf zwei bzw. wenige Städte. Darum war der integrierende und organisierende Einfluß auf den Entstehungsprozeß des Städtebundes begrenzt,<sup>66</sup> obgleich die Vertragsinhalte an sich und ihr ständiges Aufrechterhalten<sup>67</sup> Strukturen für spätere Entwicklungen, so für lokale und regionale Städtebünde sowie für die Städtehanse selbst schufen. Andererseits gingen diese Verträge den Bündnissen voraus.<sup>68</sup>

### 3. Zu städtisch gelenkten Landfrieden

In Norddeutschland noch mehr als in anderen Teilen des Reiches war die königliche Zentralgewalt im 13. Jh. wie auch in den folgenden Jahrhunderten kaum zu spüren.<sup>69</sup> Der Landfrieden war im Gefüge der politischen Machtausübung sowohl als königliches Gebot als auch aus ständischer Übereinkunft im Verhältnis zu den

<sup>61</sup> HUB, Bd. 4, Nr. 823. Braunschweig und Hildesheim über drei Jahre, vgl. UB Hildesheim, Bd. 2, Nr. 444 zu 1380.

<sup>62</sup> UB Göttingen, Bd. 1, Nr. 312.

<sup>63</sup> W. Stein, Beiträge, S. 127.

<sup>64</sup> E. Engel, Beziehungen, S. 80.

<sup>65</sup> J. Schildhauer, K. Fritze, W. Stark, S. 72 ff.

<sup>66</sup> Zur Gleichstellung E. R. Daenell, Blütezeit, Bd. II, S. 441.

<sup>67</sup> Über Wirksamkeit der Verträge und Bündnisse vgl. E. Engel, Beziehungen, S. 83 f.

<sup>68</sup> Dazu die ähnlichen Feststellungen von H. Nabholz, Der Zusammenhang der eidgenössischen Bünde mit der gleichzeitigen deutschen Bündnispolitik, in: Festgabe für Gerold Meyer von Konau, Zürich 1913, S. 264.

<sup>69</sup> B. Töpfer, E. Engel, S. 292 ff. und bes. S. 314 ff.

allgemeinen Friedensbezeugungen ein relativ effektives Mittel in einer feudalen Monarchie. Auf der Grundlage grundherrschaftlicher ökonomischer Strukturen<sup>70</sup> und bei Rückgriff auf lehnrechtliche Formen wirkte der Landfrieden als Gebot mit geringem, real durchsetzbarem Verbot. Er wurde außerdem durch das Aufkommen geldwirtschaftlicher Beziehungen, die die Auflösung der Villikationsverfassung hervorriefen und beschleunigten, in seiner Wirkung beschränkt. Die allgemeinen Landfrieden erreichten tatsächlich dann auch nur einen geringen Wert hinsichtlich ihrer eigentlichen Zwecksetzung: dem Befrieden des Reiches und dem Beseitigen der größten Willkür. Indem die Dauer beschränkt und die ständische Übereinkunft sachlich von den politischen Umständen begrenzt wurde,<sup>71</sup> entstand nur ein partieller Friedenszustand.

Beim Untersuchen der städtehansischen Struktur fiel auf, daß bestimmte Landfrieden im 13. und 14. Jh. in ihrer Zusammensetzung, Aktivität sowie Zielsetzung den Entwicklungsprozeß der Städtehanse förderten bzw. ihn sogar in bestimmtem Umfang selbst darstellten. Besonders im 14. Jh. waren diese für die Städte und den hansischen Bund ein Hilfsmittel, bürgerlich-städtische Rechte und Privilegien zu sichern, indem sie sich an Landfrieden beteiligten, die „als die Grundpfeiler . . ., auf welchen sich der gemeinhansische Bund immer weiter ausgestaltet und einmal gelockert, von neuem Festigkeit gewinnt“<sup>72</sup> anzusehen sind. Diese Landfrieden, deren Initiatoren und Nutznießer letztlich die Städte und ihre Bürger waren, stellten ein Mittel der Städtehanse dar, ihre äußere politische Funktion im Sinne der allgemeinen Städtebundsdefinition von K. Czok<sup>73</sup> zu erfüllen.

Einen solchen Landfrieden richtete Lübeck mit dem Rostocker Landfrieden von 1283/1284 auf. Zusammenhang mit dem Bemühen wendischer Städte, eine koordinierte Politik gegenüber ausländischen Privilegiengebern durchzusetzen, nutzten diese Kommunen die sich hier nun bietende Gelegenheit, die fürstliche Front zu brechen.<sup>74</sup> Der Rostocker Landfrieden 1283 war ein städtisch (lübisch) initiiertes Zusammenschluß, der organisierend und integrierend den Entstehungsprozeß der Städtehanse förderte bzw. ihn sogar in gewissen Teilen selbst darstellte. Die Kommunen nutzten in diesem Zusammenhang finanzielle Abhängigkeiten, Zwistigkeiten der Herren und Fürsten untereinander und städtisches Zusammengehen, um die askanische Bedrohung zu bannen<sup>75</sup> und die Auseinandersetzung in Norwegen zu

<sup>70</sup> H. Angermeier, *Königtum und Landfrieden im deutschen Mittelalter*, München 1966, S. 25 f.

<sup>71</sup> So auch allg. W. Mägdefrau, *Die Bedeutung der Volksbewegung im Thüringer Dreistädtebund*, in: *ZfG* 22/1973, S. 1311.

<sup>72</sup> K. Höhlbaum, *Einleitung zu HUB*, Bd. 2. Die Teilnahme Magdeburgs an der Landfriedensbewegung wirkte sich positiv in Hinsicht auf seine wirtschaftliche und politische Bedeutung aus und war entsprechend auf sein Konto „Hansemitgliedschaft“ zu verbuchen, vgl. D. Böhme, S. 31. Für den wendischen Raum berührte P. Westphal, S. 9, diese Frage.

<sup>73</sup> K. Czok, *Der Oberlausitzer Städtebund in vergleichender geschichtlicher Betrachtung*, in: *Oberlausitzer Forschungen. Beiträge zur Landesgeschichte*, 1961.

<sup>74</sup> C. Reuter, *Die Askanier und die Ostsee*, in: *HGBll.* 34/1907, S. 306. In diese Frage will ich auch die Warnung von K. Czok, *Zum Charakter der deutschen Städtebünde*, S. 175, hinsichtlich der Gleichsetzung von Städtebünden mit Landfrieden nicht nur in der Organisation sondern auch im sozialen Sinn eingeschlossen wissen.

<sup>75</sup> G. Raabe, S. 196 ff. Vgl. zum Vertrag zu Vierraden 1284 13. 8., *MUB*, Bd. 3, Nr. 1749.



beenden. Es gelang, eine relative Handels- und Verkehrssicherheit durchzusetzen, sowie bestimmte Rechtsnormen wie die Verfestung anzuerkennen.<sup>76</sup> Die Zusammenarbeit der im Rostocker Landfrieden verbundenen Orte mit anderen Städten der Hanse, insbesondere mit süderseeischen, westfälischen und livländischen Städten in bezug auf den Norwegenboycott wurde sichtbar.<sup>77</sup> Auf diese Wirkung ist bei Landfrieden mit solchen Initiatoren und Trägern<sup>78</sup> vor allem hinzuweisen.

Die Landfrieden des 14. Jh. waren mehr regional oder gar nur lokal begrenzt.<sup>79</sup> Jedoch auch in diesem Rahmen boten sich den Städten die Möglichkeiten, sie bei der Auseinandersetzung mit den Stadtherren, dem Adel und den Fürsten der näheren Umgebung im Sinn von A. v. Brandt als „Aushilfen“<sup>80</sup> zu nutzen. Besonders im lokalen und regionalen Rahmen beherrschten die Städte durch die finanzielle Abhängigkeit des umliegenden Adels und ihrer Stadtherren im 13. und 14. Jh. die Szenerie.<sup>81</sup> Die Aufnahme von Außenbürgern,<sup>82</sup> der Abschluß von Sold-,<sup>83</sup> und Schutzverträgen<sup>84</sup> ergänzten das Sicherheitsbemühen der einzelnen Städte. Die Landfrieden der dreißiger und vierziger Jahre des 14. Jh. im wendisch-pommersch-mecklenburgisch-holsteinischen Raum waren daher auch in diesem Sinne „städtische Exekutionsorgane zur Willensvollstreckung bürgerlicher Friedensvorstellung“.<sup>85</sup> Nach den drei Jahrzehnten relativer politisch-organisatorischer Enthaltbarkeit der Städte, die dazu geführt hatte, daß die städtehansischen Strukturen wie Tagfahrt, bündischer Zusammenhalt, Zusammenarbeit im und für das Ausland sich teilweise auflösten, oder doch verringerten, entwickelten die Kommunen in und mit solchen Landfriedenseinungen erneut einige Elemente städtischer Zusammenarbeit.<sup>86</sup>

<sup>76</sup> Zur Wirksamkeit, die durch die bald auftretenden Interessengegensätze zwischen Städten, Vasallen und Fürsten begrenzt wurde, vgl. W.-D. Mohrmann, *Der Landfrieden im Ostseeraum während des späten Mittelalters*, Kallmünz/Oberpfalz 1972 (*Regensburger Historische Forschungen*, Bd. 2), S. 79 und F. Rörig, *Die Entstehung der Hanse*, S. 597 f.

<sup>77</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 29.

<sup>78</sup> Im Raum Westfalen war es der Rheinische Bund von 1254, der im Zusammenhang mit anderen westfälischen Städtebündnissen eine Grundlage für die „fortschreitende Krystallisierung der Hanse“ schuf. Vgl. F. Zurbonsen, *Der rheinische Landfriedensbund von 1254 im deutschen Norden und in den Niederlanden*, in: *Forschungen zur deutschen Geschichte* 23/1883, S. 291. So auch L. v. Winterfeld, *Das westfälische Hansequartier*, S. 279.

<sup>79</sup> Dies lag ganz im Sieg des Partikularismus, der auch die Städte „selbst (zum) Träger eines örtlichen Partikularismus“ werden ließen. Vgl. F. Rörig, *Die europäische Stadt*, S. 123. Im Gegensatz dazu vgl. H. Stob, *Westfälische Beiträge zum Verhältnis von Landesherrschaft und Städtewesen*, in: *WF* 21/1968, S. 95.

<sup>80</sup> A. v. Brandt, *Hanse und nordische Mächte*, S. 12.

<sup>81</sup> U. Kleist, S. 15; UB Hannover, Bd. 1, Nr. 143.

<sup>82</sup> H. J. Domsta, *Die Kölner Außenbürger. Untersuchung zur Politik und Verfassung der Stadt Köln von der Mitte des 13. Jh. bis zur Mitte des 16. Jh.*, Bonn 1973 (*Rheinisches Archiv*, Nr. 84), S. 67 und für Köln speziell, S. 65 f.

<sup>83</sup> Dienstverträge in Niedersachsen bei U. Tewes, *Zum Fehdewesen zwischen Weser und Elbe. Fehde – Sühne – Urfehde*, in: *Lüneburger Bl.* 21–22/1970–1971, S. 158 und 178 Anm. 77. Für Lübeck und Hamburg vgl. F. Bertheau, *Die Politik Lübecks zur Sicherung der Handelswege durch Lauenburg im 14. und 15. Jh.*, in: *ZVLGA* 15/1913, S. 31 f.

<sup>84</sup> Schirmvogtei über Lübeck an Hzg. von Sachsen-Braunschweig im 13. Jh., vgl. G. Raabe, S. 96.

<sup>85</sup> W.-D. Mohrmann, S. 160 und H. Angermeier, *Königtum und Landfrieden*, S. 145.

<sup>86</sup> J. Schildhauer, K. Fritze, W. Stark, S. 98 f.

Jene Landfrieden nun, die durch die städtische Politik und Macht gelenkt wurden, zeichneten sich dadurch aus, daß in den Landfriedensgerichten ein Übergewicht der Städte und des niederen Adels bestand<sup>87</sup> oder sogar die Städte allein führend waren.<sup>88</sup> Eine Zusammenarbeit der Kommunen mit den Fürsten gegen den niederen Adel war jedoch ebenso anzutreffen.<sup>89</sup> Die Mitglieder der Städtehanse schalteten auf diese Weise einen Teil der herrschenden Klasse aus und bekämpften ihn, indem sie sich mit dem anderen Teil für den Augenblick verbanden.<sup>90</sup>

Bei den Landfriedensverträgen handelte es sich besonders darum, die Handels- und Verkehrssicherheit herzustellen, Rechtsnormen durchzusetzen und den Rechtsgang bei Streitfällen einzuhalten. Es war daher nicht nur das Bestreben der Bürger, sondern auch das anderer Schichten der Bevölkerung, die allgemein herrschende Willkür zu beschränken.<sup>91</sup> Die Landfrieden im hansischen Gebiet bereiteten auf diese Weise auch regionale und lokale Städtebünde vor oder ergänzten deren Bestrebungen. Ebenso war es durchaus möglich, daß bei mangelndem Einfluß des Adels und der Herren die Städte allein und mit ihren Bündnissen voll und ganz die Friedenssicherung übernehmen konnten. Andererseits zeigten Städtebünde, wie im märkischen Raum, den Charakter von „regelrechten Landfriedensbünden“.<sup>92</sup>

Die Landfrieden in den einzelnen Regionen waren zeitweise das Pendant zum städtehanasischen Bestreben, einen gesicherten Seefrieden herzustellen. Darum billigte und unterstützte die Städtehanse die städtisch beherrschten Landfrieden, da diese sich zumindest erklärtermaßen um gleiche oder doch ähnliche Zwecke kümmerten.<sup>93</sup> Die Städtehanse setzte deshalb in ihren Statuten und Aktionen, insbesondere seit dem Ende des 14. Jh., die Bemühungen der regionalen Landfriedensbünde erweitert fort,<sup>94</sup> denn hansische Politik hatte sich zwangsläufig auf einer höheren Ebene mit den Landfriedensangelegenheiten zu befassen.<sup>95</sup> Die Städtehanse konnte andererseits immer dann ihre größten Erfolge erzielen und ihre wirksamsten Aktionen durchführen, wenn sie neben städtisch-bündischen Mitteln auf der Basis ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Macht, die fürstlich-adligen Interessengegensätze ausnutzend, sich auch der Exekutionsmittel eines Teiles der herrschenden Klasse gegen deren anderen Teil bediente. Der Rostocker Landfrieden von 1283, die Verteidigung Stralsunds 1313–1316, der zweite Waldemarkkrieg 1367–1370 und die Eindämmung der Piraterie sind dafür eindrucksvolle Beispiele.

<sup>87</sup> PUB, Bd. 6, Nr. 3528 zu 1321 12. 8. Landfrieden in Pommern: Landfriedensgericht – 2 Städte- und 2 Vasallenvertreter.

<sup>88</sup> Ebenda, Nr. 3311 zu 1319 5. 12.: Gericht aus 6 Städte- und drei Vasallenvertretern; vgl. UB Dortmund, Bd. 1, Nr. 428 zu 1326 23. 2. Landfrieden in Westfalen: Gericht aus 15 Städte- und 3 Vasallenvertretern.

<sup>89</sup> H. Kaufmann, S. 20 Anm. 1: Bündnisse des Utrechter Bischofs mit seinen Städten gegen die Ritterschaft 1352, 1362, 1381 und 1399.

<sup>90</sup> So ähnlich bei A. v. Brandt, *Hanse und nordische Mächte*, S. 13. Bedeutung des Zusammenhanges für das Verhältnis des skandinavischen Königtums zum norddeutschen Fürstentum und Adel vgl. W. Stein, *Beiträge*, S. 73.

<sup>91</sup> E. R. Daenell, *Blütezeit*, Bd. II, S. 445 f., H. Leptien, S. 9.

<sup>92</sup> E. Müller-Mertens, *Untersuchungen I*, S. 305.

<sup>93</sup> W. Ebel, *Hansisches Recht*, S. 7.

<sup>94</sup> So W. Stein, *Beiträge*, S. 145.

<sup>95</sup> W.-D. Mohrmann, S. 151.



Scheiterten die Verhandlungen um einen Landfrieden, wandelte sich der Charakter zu einem fürstlichen Landfrieden oder hob sich die Interessengleichheit bzw. -ähnlichkeit auf, dann wandten sich die Kommunen der regionalen Form des städtisch-bündischen Zusammenschlusses zu.<sup>96</sup> Die Funktion des Landfriedens im hansischen Bündnissystem wechselte somit je nach dem dominierenden Träger und der politisch-militärischen Kräftekonstellation. Zum Ende des 14. Jh. verschwanden die Landfrieden städtischer Provenienz und Prägung. Sie wurden durch den sich verstärkenden Klassegegensatz zwischen Bürgertum und Fürstentum zurückgedrängt und durch Landfrieden territorialfürstlicher Initiative ersetzt,<sup>97</sup> die zumeist den Zweck verfolgten, die städtische Autonomie zu brechen und die Kommunen in die Territorialfürstentümer ganz und fest zu integrieren.<sup>98</sup>

Die städtisch gelenkten Landfrieden stellten sich nun den regionalen städtebündischen Organisationen an die Seite und förderten Zusammenarbeit und Zusammenhalt der Kommunen. Beide bildeten die Grundlage der regionalen Organisation. Sie wurde durch die Teilnahme der Städte an Tagfahrten und Beratungen der Stände unterstützt oder wie in Preußen und in Livland durch die Beratungen in den Ständen repräsentiert und organisiert.

In anderen Territorien bildeten ständische Vertretungen einen Ersatz oder eine Ergänzung zu Landfriedensbestrebungen. Auf Ständetagen waren hansische Mitglieder vertreten und gewannen damit Einfluß, die innere und äußere Politik in den Territorien mitzugestalten.<sup>99</sup>

#### 4. Lokale und regionale Städtebünde

Die politische Situation des 13. Jh.<sup>100</sup> verlangte von den Kommunen auch in Norddeutschland, daß sie über den Rahmen bilateraler und multilateraler Verträge, über Rechtsbeziehungen, Handelsverbindungen usw. hinaus solche Verträge eingingen, in denen die Städte einander Hilfe bei Angriffen gegen städtische Rechte und Privilegien versprachen. Durch diese Verbindung hob sich die separate Entwicklung von Kaufmannshansen und isolierten Regional- und Lokalbünden auf, und diese verschmolzen durch die Konzentration der politisch-rechtlichen Verwaltung auf die Stadträte zur höheren städtehansischen Einheit. Die Regionalbünde der Städte ermöglichten es, den jeweiligen Räten, ihren Kaufleuten, als Macht und mit Macht auch in äußeren Beziehungen wirkungsvolle Unterstützung zuteil werden zu lassen. Es sind dabei mit E. Engel zwei Bündnisarten zu unterscheiden:

1. Freundschafts- und allgemeine Beistandspakte, ohne konkrete Festlegungen über die Verfahrensweise und Anwendung<sup>101</sup> und

<sup>96</sup> Ähnlich E. R. Daenell, *Blütezeit*, Bd. II, S. 472 ff.

<sup>97</sup> So für den niedersächsischen Raum, vgl. U. Kleist, S. 70.

<sup>98</sup> H. Stob, *Westfälische Beiträge*, läßt hier seine zweite Phase im Verhältnis Städte/Fürsten einsetzen.

<sup>99</sup> Für Overijssel Chr. Römer, S. 134. Für das Münsterland vgl. B. Rierig, Bochohl, S. 150.

<sup>100</sup> B. Töpfer, E. Engel, S. 237 ff.

<sup>101</sup> G. Raabe, S. 348 ff. – „vor frede unde mit frommen“, vgl. UB Quedlinburg, Bd. 1, Nr. 123 zu 1335 15. 6.

2. Verteidigungsbündnisse, die sich auf einen Gegner bzw. Gegenstand zeitlich beschränkten und in denen die Verfahrensweise für die zu mahnende Hilfeleistung festgelegt wurde.<sup>102</sup>

Beide schufen ein System der „Aushilfen“ jener Kommunen untereinander, so daß es sich zwar als ein nicht immer sicheres Mittel, jedoch als ein realer Machtfaktor in den Beziehungen der Städte zu den Fürsten und untereinander erwies.<sup>103</sup> Diese Abkommen führten oft oben genannte Verträge<sup>104</sup> fort. Die Rechtssicherung, die Land- und Seefrieden, die Handelssicherheit usw. waren andererseits auch Bestandteile der Bündnisse,<sup>105</sup> zu deren Zweck sie ebenso geschaffen und erweitert wurden.<sup>106</sup>

Freundschaftsverträgen fehlte in der Regel die Konstruktivität und Praktikabilität. In allgemeinen Worten wurden Hilfe und Unterstützung bei militärischer Bedrohung der Bündner versprochen. Es sollte kein Gegner durch eine der Städte unterstützt werden und bei Kämpfen der Herren, worin auch sie verstrickt werden konnten, hatten sie Neutralität zu wahren. Verfahrensweg, Höhe und Zeitpunkt des Eintritts der Hilfe u. a. mußte jedoch dann auf gesonderten Tagen der Bündner präzisiert werden. So erwies sich diese Form der Bündnisse als schwer- und anfällig. Eine formale vertragliche Basis reichte deshalb nicht aus. Es bedurfte allgemeiner wie spezieller Drohung und Anwendung politischer, wirtschaftlicher und militärischer Mittel, um auf diese Weise Bestand und Entwicklung der Städte gewährleisten zu können.

In Verteidigungsbündnissen wurden die Hilfskontingente, das Verfahren und die Situation ihrer Mobilisierung sowie der konkrete oder eventuelle Gegner bezeichnet.<sup>107</sup> Der Vertragszustand war dann aufgehoben, wenn entweder die konkreten Vertragsinhalte erfüllt wurden oder die Zeitbeschränkung eintrat. Trat der Fall ein, daß erbetene, benötigte Hilfe durch einen Verbündeten nicht geleistet wurde, zog das Strafe und wie 1293/1296<sup>108</sup> im wendischen Bund einen Schadensersatzanspruch nach sich.<sup>109</sup> Dies bedeutete, daß nur dasjenige Band zwischen den Kommunen gelöst wurde, das aus regionaler politischer Kräftekonstellation geboren wurde und somit wandlungsfähiger war. Solche Bünde können für den westfälischen und

<sup>102</sup> G. Raabe, S. 394/354. – „umme eyne Were unde Hülpe“ gegen jedermann „he were wie he were“, vgl. U. Kleist, S. 26.

<sup>103</sup> H. Sauer, *Hansetädte und Landesfürsten. Die wendischen Hansestädte in den Auseinandersetzungen mit den Fürstenhäusern Oldenburg und Mecklenburg während der zweiten Hälfte des 15. Jh.*, Köln/Wien 1971 (Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte, N. F. Bd. 16), S. 168.

<sup>104</sup> W.-D. Mohrmann, S. 30.

<sup>105</sup> W. Ebel, *Justizverträge*, S. 21. – Bund zwischen Riga und Visby 1280/1282, vgl. HUB, Bd. 1, Nr. 932, 1024. Vgl. L. K. Goetz, S. 55. – Anders 1246 in Westfalen: rechtliche Gleichstellung der Bürger, vgl. L. v. Winterfeld, *Der Werner Städtebund*.

<sup>106</sup> H. Sauer, S. 165.

<sup>107</sup> LUB, Bd. 2, Nr. 732 zu 1341 22. 11. Lübeck und Hamburg gegen die Herren von Krummendiek.

<sup>108</sup> LUB, Bd. 1, Nr. 608 f. zu 1293 14. 10. und ebenda, Nr. 653 zu 1296 9. 10.: Bund wendischer Städte.

<sup>109</sup> Strafen für nicht erwiesene Hilfe: 500 m Pfennige, vgl. HUB, Bd. 1, Nr. 589 zu 1263 22. 2. Westfalen; 1293 – LUB, Bd. 1, Nr. 608 f.: 100 m Pfennige.



niedersächsischen ab 1246, für den wendischen ab 1230, für den pommerschen seit 1260 und für den süderseeischen Raum ab 1265 nachgewiesen werden.

Es bildete sich dabei trotz unterschiedlicher Anlässe eine Kontinuität in der Zeitdauer und in der Anzahl der Teilnehmer heraus. Wahrscheinlich lag eine dauernde Verlängerung bzw. Erneuerung des Vertragszustandes vor, was sich im Falle zeitlicher Unbegrenztheit erübrigte. Daraus entwickelten sich die wirtschaftliche und politisch-rechtliche Spezifik kontinuierlich miteinander verbundener Städtegruppen innerhalb der Städtehanse.<sup>140</sup> Diese Städtebünde waren bestrebt, im gewohnheitsrechtlichen Handeln die Zusammenarbeit der Kommunen zu stimulieren, um den allgemeinhanseischen Zusammenschluß zu erleichtern.<sup>141</sup> Sie gaben der Städtehanse auf diese Weise nicht nur Rückhalt, sondern demonstrierten auch die Wirksamkeit interstädtischer Bündnisse.<sup>142</sup>

Diese Städtebünde verschwanden jedoch auch dann nicht, als die Städtehanse Konturen annahm. Sie wurden vielmehr zu einem untrennbaren Bestandteil hansischen Bündnissystems und seiner Organisation.<sup>143</sup> Sie behielten dabei ihre alten Strukturen. Darüber baute sich nun mit den städtischen Erfahrungen eine überregionale Bundesstruktur auf, die sich der regionalen Städtevereine als Organe dieser hansischen Gesamtheit bediente. Die Kommunen bildeten darin vorerst das entscheidende, einigende Band zwischen beiden Institutionen. Die Konstruktion eines Gegensatzes oder eines getrennten Nebeneinanders von Städtehanse und städtisch-bündischer Regionalorganisation wird daher der historischen Realität nicht gerecht. Träger beider Erscheinungen waren doch dieselben Kommunen, die durch den gleichen Gegensatz zur feudalen Umwelt und durch gleiche, zumindest ähnliche Interessen zueinander fanden.

Während die Städtehanse sich herausbildete, boten sich die Regionalbünde also ein organisatorisches Hilfsmittel<sup>144</sup> an, das die Hanse in die Lage versetzte, ihnen bestimmte Gebiete interstädtischer Zusammenarbeit<sup>145</sup> „eigenverantwortlich“ zu übertragen.<sup>146</sup> Die hansischen Tagfahrten und Lübeck konnten sich deshalb vornehmlich auf das Regeln der Angelegenheiten des hansischen Kaufmanns im Ausland beschränken. Aus diesem Umstand wird deutlich, warum ein Großteil der hansischen Historiker aus der einseitigen Beschränkung auf die Hanserezesse zu der Meinung kam, daß die hansischen Zwecke nur die merkantile Interessenverfolgung im Ausland im Auge hatten. Die besondere politisch-rechtliche Situation der einzelnen Regionen berührte nicht direkt den Bestand der Gesamtheit, da regionale und lokale Städtebünde der hansischen Mitglieder flexibel darauf reagierten. Sie

<sup>140</sup> Diesen Zusammenhang vgl. H. Leptien, S. 86. Allg. zur Rolle bei W. Junghans, S. 310. W. Bode, Bundesbestrebungen I, S. 195, setzte diese Entwicklung in Mitte des 14. Jh., dies erscheint angesichts des Urkundenmaterials 60–80 Jahre zu spät angesetzt zu sein.

<sup>141</sup> Ph. Dollinger, Die Hanse, S. 67.

<sup>142</sup> B. Kuske, Wirtschaftsentwicklung Westfalens, S. 174.

<sup>143</sup> „Tragendes Element der Organisation des westfälischen Hansequartiers“, vgl. L. v. Winterfeld, Werner Städtebund, S. 11.

<sup>144</sup> G. Raabe, S. 357.

<sup>145</sup> F. Frensdorff, Die Hanse zu Ausgang des Mittelalters, S. 99.

<sup>146</sup> F. Rörig, Entstehung der Hanse, S. 602.

sicherten somit den Bestand der Kommunen gegen Angriffe aus der unmittelbaren feudalen Umgebung,<sup>117</sup> was unmittelbar die Sicherheit der Gesamtheit in dieser Hinsicht vergrößerte. Diese Flexibilität dokumentierte sich auch in der wechselnden Anzahl der verbündeten Städte, in der zeitlichen Beschränktheit des Vertragszustandes, die sich der Konkretheit der Vertragsgegenstände ergab, und im Offenhalten des Bündnisse für andere Kommunen.

Ebenso waren jene bündischen Bestrebungen bedeutsam, die durch Landfrieden und andere Verträge Fürsten und Adel einbezogen, um sie, je nach politischer und rechtlicher Kräftekonstellation in den jeweiligen Gebieten dazu auszunutzen, den Kommunen bei der Handels- und Verkehrssicherung zu helfen. Das Anwachsen der Bündnerzahl und ihr Schrumpfen lag daher im Charakter der soeben geschilderten Situation.

Die Aktivität der Städtebünde war auf der anderen Seite nicht immer allen hansischen Mitgliedern recht und wurde selten von der Städtegesamtheit gebilligt. Genauso wie hansische Mitglieder selbst hatten ihre regionalen und lokalen Bünde eine Gemein- und eine Sondersphäre. Die sondersphärischen Aktionen dienten objektiv nicht der Gesamtheit und den nicht beteiligten Mitgliedern, ja sie konnten sich sogar gegen andere hansische Städte und Städtegruppen und gegen die Gesamtheit selbst richten, womit sie zur „brennendsten Gefahr für die Kontinuität, innere Geschlossenheit und Durchschlagskraft der Städtebünde“<sup>118</sup> wurden. Sofern dies aber ein Verletzen hansischer Normen darstellte und ungesühnt blieb, wurden beteiligte Kommunen oder auch die Städtegruppen in Strafe gesetzt.

Das Verhältnis von regionaler Städtegruppe zur Städtehanse wurde in den Bündnissen außerdem nie direkt berücksichtigt. Mir scheint in dieser Hinsicht der Gedanke wichtig, daß sich in den jeweiligen Bündnisverträgen wie in den hansischen Privilegien und Statuten kein Passus findet, der beide – regionale Bünde und Hanse – in ihrem Bestand und ihren Aktionen entgegensetzte. In der tatsächlichen Funktion als Wahrer des äußeren und später auch des inneren „Status quo“ in ihrem begrenzten Gebiet waren die Städtebünde inkorporierte Bestandteile der Städtehanse. Ohne diese gab es keinen Bund, der sich in dieser Gestalt fast ungehindert außenwirtschaftlich und -politisch betätigte und diese Tätigkeit rechtlich sicherte.

Aus dem Zusammenbruch der wendisch-städtischen Solidarität zu Beginn des 14. Jh., durch das massierte Zusammengehen des stärksten skandinavischen Königstums, Dänemark, mit dem norddeutschen Fürstentum verursacht, wobei die Reichweite des Konfliktes aus oben erwähntem Grund oft nicht erkannt wurde, entwickelte sich eine städtehansische Stagnationsphase. Eigenständige Aktionen der Städtebünde und Städte vermehrten sich in dieser Zeit, da für gemeinhansische Aktivität das lenkende Zentrum und eine übergeordnete Initiative fortfiel. Während sich die wendischen Städte dann allmählich aus ihrer Handlungsfähigkeit herauslösten, kam es zu einem neuerlichen Aufschwung in den dreißiger und vierziger Jahren des 14. Jh. Sie griffen wiederum koordinierend in die hansischen Konsolidierungsprozesse ein. Darin errang die gewonnene Eigenständigkeit der hansischen

<sup>117</sup> E. R. Daenell, *Blütezeit*, Bd. II, S. 328.

<sup>118</sup> E. Engel, *Städtebünde*, S. 184.



Kontore, besonders in Brügge und London, eine gesonderte Rolle, denn die Folgen ihrer Aktionen nötigten geradezu eine größere Städtezahl zum Einschreiten. Hierbei suchten die wendischen Städte erneut die anderen hansischen Städtegruppen zu einem einheitlichen Vorgehen zu bewegen.

Die regionalen Städtebünde bestanden also auch in dieser Zeit weiter und erfüllten ihre Funktion im regionalen Rahmen. Seit den vierziger Jahren traten die Städtegruppen zudem wieder in gemeinsphärische Aktion und wurden nun zu festen Strukturelementen des Bundes.<sup>119</sup> Die einzelnen Städtebünde hatten dabei ihrerseits unterschiedlichste Strukturen, die ihren konkret-historischen wirtschaftlichen und politisch-rechtlichen Hintergrund besaßen. Jede verbündete Städtegruppe entwickelte auf diese Weise ihren spezifischen Beitrag zum städtehansischen Wohnheitsrecht und Bündnissystem. In den regionalen Städtevereinen nahm andererseits die hansische Mitgliedschaft ähnlich wie bei der Mitgestaltung äußerer Beziehungen der Städte zu den Niederlassungen und den Privilegiengebern konkrete, unmittelbare Formen für die Mitgliedskommune an.

Die loseste Zusammenarbeit ging in der *Regionalgruppe* vor sich. Hier gab es nur geringe interkommunale Kontakte und vertragliche Bindungen untereinander. Tagfahrten fanden kaum statt. Zu diesen Städtegruppen gehörten die märkische, zeitweise die niederrheinische, niederländische, schwedisch-gotländische und die pommersche.

In der *Regionalvereinigung* arbeiteten die Kommunen enger zusammen. Sie hatten vielseitige interkommunale Kontakte und Bindungen. Die Städte berieten häufig über regionale und hansische Angelegenheiten. Die rechtliche Grundlage ihres Zusammengehens bildeten bi- und multilaterale Verträge untereinander sowie die gleiche rechtliche Unterstellung unter einen Territorialherren. Zu ihnen gehörten die preußische, die livländische, die süderseeische und zeitweise die pommersche und niederrheinische Städtegruppe.

Die *regionalen Städtebünde* besaßen eine ausdrückliche, vertragliche Grundlage. Regelmäßige Beratungen der Städtegesandten und zahlreiche interstädtische Abkommen, Beschlüsse und Aktionen festigten diese. Die wendischen, niedersächsischen, westfälischen und zeitweise die pommerschen Städtezusammenschlüsse besaßen solche Strukturen. Diese Regionalbünde waren jedoch nichts Unhansisches, sondern, um mit G. F. Sartorius zu sprechen, Wurzeln und damit, wie die hansischen Niederlassungen im Ausland, urhansisch. So entstand u. a. die Kölner Konföderation aus der Erfahrung der wendischen und anderer Städtebünde in ihren Kämpfen gegen die feudale Umwelt. Aus der schmachvollen Niederlage gegen Waldemar IV. Atterdag 1362/1364 entwickelte sich durch die daraus folgende Störung<sup>120</sup> des Handels und Verkehrs im hansischen Zwischenhandel dieses Zweckbündnis gemeinhansischen Ausmaßes, das eine Zusammenfassung der Kräfte regionaler Städteverbände darstellte. Die folgenden Jahrzehnte offenbarten den Städten mehr und mehr den Gegensatz zur feudalen Umwelt, so daß es nicht verwunderlich

<sup>119</sup> Deren Gewicht z. B. H. Sproemberg sehr hoch gegenüber dem Hansetag ansetzte, vgl. seine Rezension zu Ph. Dollinger, Die Hanse, in: Rheinische VjBll. 29/1964.

<sup>120</sup> J. Goetze, Von Greifswald bis Stralsund, in: HGBll. 88/1970, S. 87 ff.

erscheint, wenn der Wunsch aufkam, die Kölner Konföderation zu verlängern.<sup>121</sup>

In der Zeit von 1387 bis 1410 hatte das Seebefrieden einen gewissen Erfolg. Ungeachtet gemeinhansischer Aktionen verfolgten die regionalen Städtebünde dabei gleiche Ziele.<sup>122</sup> Deshalb koordinierte der Hansestag und Lübeck<sup>123</sup> einzelstädtische und sonderbündische Unternehmen gegen die Piraterie. Das Ineinandergreifen und sach- wie zeitbedingte Überschneiden städtehansischer und regionalbündischer Aktionen<sup>124</sup> erreichte auf diese Weise seit dem zweiten Jahrzehnt des 15. Jh. eine neue, höhere Stufe. Die inneren Maßnahmen in den Territorialfürstentümern<sup>125</sup> tangierten zu dieser Zeit Interessen der städtischen Autonomie derart umfassend, unmittelbar und durch fürstliche Koalition weiträumig, daß sich die Kommunen dieses allgemeinen Gegensatzes mehr bewußt wurden.<sup>126</sup> Es hieß dann 1411 auf dem Lüneburger Tag, „dar to sprekende umme beter endracht der stede, oft yenich here, fürste, ridder edder knecht se mid unrechte overvallen wolde, dat sik de ene stad in der anderen vorwete wor up“.<sup>127</sup> 1416 wurde Lübeck durch die Städte beauftragt, einen Entwurf für ein umfassenderes Bündnis der Städte zu schaffen.<sup>128</sup> 1417 schlossen die Städte Lübeck, Rostock, Stralsund, Greifswald und Wismar auf fünf Jahre ein solches im engeren Kreis der wendischen Städte in diesem Sinne ab.<sup>129</sup>

Darauffhin unterbreiteten diese Städte den versammelten Hansestagsabgesandten den Vorschlag, jenen Vertrag als Grundlage für den Abschluß einer „tohopesate“ zu „belieben“.<sup>130</sup> Dieser Verhandlungspunkt wurde als ein wichtiger, nicht mit den Instruktionen der Ratssendeboten zu entscheidender an die Räte zur internen und alsbaldigen Beratung verwiesen. Seit dieser Zeit wurde der Entwurf dennoch als eine Vertragsbasis – „Verbunde der henzestede“<sup>131</sup> – angesehen, obgleich es dagegen aus verschiedenen Städtegruppen und Gründen Bedenken gab.<sup>132</sup> Zusammen mit den auf dieser Tagfahrt bekräftigten bzw. konkreter gefaßten statutenartigen Normen über die Verhältnisse im Bund gewann dieser Entwurf auch im Hinblick auf die schon bestehenden regionalen Bünde der Kommunen eine andere Stellung. Die

<sup>121</sup> HR I, Bd 1, Nr. 413 zu 1367 19. 11.; vgl. HR I, Bd. 2, Nr. 207 zu 1386 September Südersee betreffend und ebenda, Nr 331 § 2 zu 1386 Oktober Preußen gehend.

<sup>122</sup> Ebenda, Nr. 171 wendische Städte 1372, Abrechnung.

<sup>123</sup> HR I, Bd. 4, Nr. 200 zu 1394: Kampen an Lübeck mit der Zustimmung für Matrikelbeitrag zur Seerüstung, die in Lübeck 1394 3. 3., ebenda, Nr. 192 § 6, beschlossen worden war. – 1395 „raminghe“, vgl. HR I, Bd. 4, Nr. 311; 1407 15. 5. vgl. HR I, Bd. 5, Nr. 392, Matrikel ebenda, Nr. 398, auch HUB, Bd. 6, Nr. 396.

<sup>124</sup> HR I, Bd 5, Nr. 527 zu 1408 6. 7. Hamburg an Preußen.

<sup>125</sup> W.-D. Mohrmann, S. 256.

<sup>126</sup> E. Langer, Beziehungen thüringischer Städte zur Hanse in der ersten Hälfte des 15. Jh., phil. Diss. Jena 1973 (Ms), S. 355. – 1402 25. 5., HUB, Bd. 5, Nr. 535, Bündnis der wendischen Städte mit Aufruf an die Hansestädte.

<sup>127</sup> HR I, Bd. 6, Nr. 37 § 2.

<sup>128</sup> Ebenda, Nr. 319 § 45/6 zu 1416 November/Dezember.

<sup>129</sup> Ebenda, Nr. 237 zu 25. 1. – 1399 HUB, Bd. 5, Nr. 366; HR I, Bd. 8, Nr. 1104; 1402 25. 5., HR I, Bd. 5, Nr. 77 § 10 und Nr. 108.

<sup>130</sup> HR I, Bd. 6, Nr. 557 a, HUB, Bd. 6, Nr. 170.

<sup>131</sup> HR I, Bd. 7, Nr. 13 § 5.

<sup>132</sup> Die preußische Städtegruppe lehnte wohl mit Rücksicht auf den Deutschen Orden einen Anschluß an das Bündnis ab, vgl. ARPS, Bd. 1, Nr. 267 § 5 zu 1419 30. 3.



Tohopesaten<sup>133</sup> waren ihrem Entstehen nach ein auf den Erfahrungen der regionalen Städtebünde aufbauender Versuch der Städtehanse, den ökonomischen, politischen und rechtlichen Umwälzungen im hansischen Zwischenhandel und seinem Gebiet Rechnung zu tragen. Sie dienten „nämlich der Abwehr fürstlicher Angriffe“<sup>134</sup> durch ein „alle Städte umspannendes Bündnis“.<sup>135</sup> Hierbei spielte vorerst weniger das Vertrauen der einzelnen Bündner in die mögliche Hilfe eine Rolle, als vielmehr das Bestehen eines die feudale Umwelt schreckenden, umfassenden und formal vorliegenden Vertragszustandes zwischen den Kommunen.<sup>136</sup>

Die regionalen und lokalen Bündnisse hansischer Städtemitglieder blieben somit weiterhin Strukturelemente der hansischen Einheit, wobei der sie umschließende Rahmen nun festere Grenzen aufwies. Die Strukturen der Tohopesaten und der regionalen Verbände der Städte verschmolzen, sie ergänzten einander und bauten aufeinander auf.<sup>137</sup>

Das Bestreben und die Aktionen von Einzelbünden sind daher kein Beweis dafür, daß der Bundescharakter in staats- und vereinsrechtlichem Sinne zu leugnen ist, wie es A. v. Brandt fordert,<sup>138</sup> da die Trennung der wirtschaftlichen von der politischen Aktivität der Kommunen wohl aus dialektisch-materialistischer Sicht jeder Grundlage entbehrt.

##### 5. Die Drittel bzw. Quartiere – unbündische Struktur

Als die Städtehanse aus zwei autochthon gewachsenen Gebilden, den Kaufmannshansen und den Städtebünden des 13. Jh., entstand, wurde eine zwischen oberstem Organ und den Mitgliedern stehende mittlere Organisationsstufe, die aus zwei Strukturformen bestand: aus den regionalen Städtebünden und den Dritteln oder Quartieren, sichtbar. Die Drittel stellten ein Produkt landschaftlicher Zusammenarbeit der Fernhandelskaufleute in den Niederlassungen dar. Diese zwang die Städte dann folgerichtig zu koordiniertem Vorgehen, das im Kreis bestimmter Städte vorberaten wurde. Das Verhältnis zwischen beiden genannten mittleren hansischen Strukturformen kann zunächst bis zur Mitte des 14. Jh. als ein relativ isoliertes Nebeneinander gekennzeichnet werden. Nachdem aber die Kontore ihre

<sup>133</sup> Angesichts tatsächlicher Bestrebungen in der Städtehanse um die Aufrichtung der Tohopesate und deren Einpassung in die Verfassung der Städtehanse ist das Entgegensetzen von Hanse und Tohopesate gegenstandslos. So bei G. Raabe, S. 33 und W.-D. Mohrmann, S. 255 und 266 f., W. Stein, Beiträge, S. 108.

<sup>134</sup> W.-D. Mohrmann, S. 256.

<sup>135</sup> J. J. Berres, S. 37.

<sup>136</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 7, Nr. 171 und 174; Köln an Lübeck in seinem Streit mit Nijmegen, mit dem es sich seit 1278 in einem freundschaftlichen Verhältnis befand: „ind in vorbuntnisse, broyderschaf ind reichte des gemeynen coufmans van der Duytscher henze stein ind dar zo vorstricket syn“.

<sup>137</sup> Für die niedersächsischen Städte, HR I, Bd. 6, Nr. 603, Braunschweig an Göttingen 1418 23. 10. Vgl. ferner HUB, Bd. 6, Nr. 16, 54, 366, 523, 558, 574, 584. – Für die pommerschen Städte vgl. ebenda, Nr. 170 Anm. 2. – Für die preußischen Kommunen vgl. HR I, Bd. 7, Nr. 13 § 5 zu 1419 30. 3.

<sup>138</sup> A. v. Brandt, Hanse als mittelalterliche Wirtschaftsorganisation, S. 27.

Selbständigkeit verloren hatten und eine erhöhte Aktivität regionaler Städtebünde für Belange der Städtehanse zu verzeichnen war, kann eine gewisse Funktionsteilung beobachtet werden, die ihre Koordination in den Tagfahrten auf allen Ebenen hatte.

Die Drittel wurden in der bisher erschienenen Literatur immer wieder auf das Brügger Kontor und das Statut von 1347 zurückgeführt.<sup>139</sup> Erste Hinweise auf eine Zusammenarbeit der westfälischen und preußischen Städte<sup>140</sup> können jedoch schon mit dem Privilegiererwerb in Holland für das Jahr 1340 festgestellt werden.<sup>141</sup> Andere verweisen auf bereits in Flandern stattgefundenen Verhandlungen in den Jahren 1307–1309,<sup>142</sup> an denen die niedersächsischen Städte führend beteiligt waren. Das Zusammengehen der livländisch-gotländischen Städte resultierte andererseits schon aus der Gründungszeit der Städte, zeigte sich aber erst im Bündnis von 1280/1282 zwischen Lübeck, Visby und Riga (Reval).

Der organisatorische Zusammenhalt in den Dritteln war insgesamt gesehen relativ gering. In ihnen hatten somit vor allem nur Vorortstädte, die Drittelstädte, eine beherrschende Position inne.<sup>143</sup> Sie waren aber lediglich nur die Kontakt-, Funktionalstädte insbesondere für Verhandlungen mit flandrischen Behörden.<sup>144</sup> Die Beziehungen zum entwickelten flandrischen Markt stellten auf der anderen Seite ebenso eine Konstituante des hansischen Zwischenhandelssystems dar, von dem aus die anderen Absatz- und Rohstoffmärkte erschlossen bzw. erobert wurden. Diese zentrale Stellung übte daher auf die innere Struktur der Städtehanse einen nicht unbeträchtlichen Einfluß aus.

Aus dem Kampf Lübecks gegen die Gotländische Genossenschaft<sup>145</sup> und gegen den Einfluß der „Mutter aller deutschen Kommunen“, Köln, im westhansischen Handel, den Lübeck mit Unterstützung Hamburgs und der übrigen wendischen Städte ausfocht, entstanden somit die Drittelsorganisation im hansischen Kontor zu Brügge. Der auf diese Weise erfolgte landschaftliche Zusammenschluß der Kaufleute war in gewisser Weise eine Reaktion auf die lübische Vorherrschaft. Die westfälischen, preußischen und anderen Städtegruppen versuchten dagegen, die eigene Stellung gegenüber der wendisch-pommerschen Zentrale so stark wie möglich zu gestalten.<sup>146</sup> So schlossen sich die preußischen und westfälischen Kaufleute zusammen, und die livländischen bildeten mit den schwedisch-gotländischen im Brügger Kontor ein eigenes Drittel.<sup>147</sup> Die Gemeinsamkeit beider genannter Städtegruppen be-

<sup>139</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 143 § 1 zum 28. 10. – Zur Drittelung in Brügge und ihren Grundlagen vgl. W. Stein, Brügge, S. 25, im Gegensatz zu ders., Entstehung und Bedeutung, S. 331, wo eine autonome Genesis der Brügger Drittel angenommen wurde.

<sup>140</sup> K. Koppmann, Einleitung zu HR I, Bd. 1, S. XXXV.

<sup>141</sup> HUB, Bd. 2, Nr. 658 zum 22. 5.

<sup>142</sup> Ebenda, Nr. 155 ff. und 163 ff. Vgl. W. Stein, Brügge, S. 12 f.

<sup>143</sup> Zur Funktion eine Sentenz bei P. Simson, S. 216.

<sup>144</sup> Dortmund an Brügge, HR I, Bd. 3, Nr. 361 § 3 zu 1387 11. 8. – Marienburger Tag: Man solle an Lübeck schreiben, das Dortmund angehalten sein soll, heimlich in Flandern zu werben.

<sup>145</sup> K. Koppmann, Einleitung HR I, Bd. 1, S. XXXI.

<sup>146</sup> Ph. Dollinger, Die Hanse, S. 129.

<sup>147</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 144 zu 1350, HR I, Bd. 3, Nr. 10 zu 1352 und ebenda, Nr. 128 zu 1380 4. 7.; vgl. zum Schoßstreit in Brügge, W. Stein, Brügge, S. 91 ff. und 97 f.



schränkte sich hingegen allein darauf, die gemeinsamen Interessen in der Brügger Hansenederlassung zu vertreten. Andere Verhandlungsgegenstände sind dabei aus den Kontakten nicht erkennbar. Handelsorganisatorische Gründe sowie die starke wendische Position in Brügge bewirkten andererseits auch, daß die niedersächsischen und märkischen Kommunen auf der Seite der wendischen standen.<sup>148</sup>

Die Drittel scheinen aus dieser Sicht vor allem aus den Verhältnissen zum und im Brügger Kontor zu stammen, denn hier treten sie uns erstmals in der ausgeprägten Form des Statuts von 1347 entgegen. Alle Beziehungen der Gesamtheit wie ihrer Glieder zum Brügger Kontor berücksichtigten in der Folgezeit diese Binnengliederung, in deren Einheit die eigene Gerichtsbarkeit, die Verwaltung und das Finanzwesen<sup>149</sup> verankert waren. Da nun, wie schon angedeutet, die merkantilen Beziehungen zu Brügge und ganz Flandern einen gewichtigen Prozentsatz vom gesamten Handel ausmachten und auf der anderen Seite alle Städtemitglieder hier Interessen hatten, wirkten sich die kontorischen Binnenverhältnisse prägend auf eine der städtehansischen Strukturlinien aus. Die Verhandlungen der Städte im Namen „nostro et omnium civitatum de nostra tercia parte nomine plene in hac parte informatos, presencium transmittimus oblatores“<sup>150</sup> spannten somit ein weiteres Band zwischen den Städten. Von 1340/1347 bis 1356 wurden besonders aus den aufgezeigten Beziehungen die organisatorischen Voraussetzungen für das erneute Einberufen eines Hansetages geschaffen.

Es erscheint mir andererseits als nicht zutreffend, wenn Keutgen<sup>151</sup> in den Dritteln allein den „spezifisch städtischen Beitrag zu dieser Organisation der Kaufmannschaft“ sah, denn offenbar erwuchs sie vielmehr aus den spezifischen Gegebenheiten am Haupthandelsplatz Brügge. Dazu trugen im wesentlichen Streitigkeiten um die Waage (1351/1352) und um andere Fragen zur Rechtslage der hansischen Kaufleute in Brügge bei. Lübeck z. B. wandte sich 1351<sup>152</sup> an Göttingen mit den Klagen des hansischen Kaufmanns lübischen Drittels und lud zur Tagfahrt zum 6. 1. 1352 ein. Wenig später traf dann in Lübeck ein Schreiben des gotländischen Drittels ein.<sup>153</sup> Durch Klagen der jeweiligen Kaufmannsdritteln in Brügge getrieben, nutzten die Heimatstädte der betroffenen Kaufleute wiederum die lübischen Bemühungen, um miteinander Kontakte zu knüpfen. Die regionalen Städtebünde unterstützten, von geeigneter Grundlage aus, dieses einzelstädtische Bestreben, das den kommunalen Interessenausgleich zum Ziel hatte. Nicht im Ausland ist also der Keim<sup>154</sup> der Städtehanse zu suchen, sondern von dort kam nur der Anstoß, aus dem die ursächlich wirkenden inneren Notwendigkeiten des hansischen Handels in Brügge und im ganzen Zwischenhandelsraum den festeren rechtlich-politischen Rah-

<sup>148</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 162 zu 1351 18. 10. Lübeck an Göttingen.

<sup>149</sup> W. Stein, Brügge, S. 28.

<sup>150</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 162.

<sup>151</sup> F. Keutgen, Ursprung und Wesen, S. 71.

<sup>152</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 162.

<sup>153</sup> Ebenda, Nr. 169; HUB, Bd. 3, Nr. 211 ff. und 216 ff., 239 ff. und 244. Vgl. W. Stein, Entstehung und Bedeutung, S. 336.

<sup>154</sup> P. Johansen, Bedeutung Livlands, S. 44 f.

men forderten und in der Heimat schufen. Als Ursache lagen den in der Mitte des 14. Jh. nun wieder verstärkt aufkommenden Organisationsversuchen der ausgebreitete hansische Zwischenhandel, die veränderte politische und rechtliche Situation der Städte und der gesamten feudalen Gesellschaft zugrunde, in deren direkter Folge die bürgerliche Klassenkampforganisation der Städtebünde entstand. Dennoch besaßen die unterschiedlichen Binnenstrukturen der Kontore eine Bedeutung für den Funktionsmechanismus der Städtehanse.

Andere Binnengliederungen von Kontoren waren (Reihenfolge ohne Wertung):

Novgorod:<sup>155</sup> Lübeck (Wenden, Pommern, Niedersachsen, Marken); Visby (Schweden); Livland (Riga, Reval, Dorpat)

London:<sup>156</sup> Lübeck (Wenden, Pommern, Niedersachsen, Marken, Livland); Westfalen (Geldern, Rheinland mit Köln); Westfalen – Südersee; Preußen

Bergen:<sup>157</sup> Lübeck (Wenden, Pommern, Livland, Marken); Bremen (Westfalen);

Holland:<sup>158</sup> Lübeck (Livland, Pommern); Hamburg (Niedersachsen, Mark Brandenburg); Westfalen – Preußen; Köln

Antwerpen:<sup>159</sup> Lübeck (Wenden); Niedersachsen – Hamburg; Dortmund – Soest – Westfalen

Schonen:<sup>160</sup> Preußen; Südersee; Lübeck – Wenden; Pommern

Die Zusammensetzung der kontorischen Gruppen war also sehr unterschiedlich, obwohl man allgemein ständige und relativ feste Bindungen zwischen den verschiedenen Städtegruppen unterscheiden kann. So bestand auch in London, in Holland und in Novgorod eine Bindung zwischen westfälischen und preußischen Kommunen und deren Kaufleutegruppen, die aller Wahrscheinlichkeit nach in Novgorod auch daraus resultierte, daß die preußischen Kaufleute dort durch die wendisch-livländische Städteallianz zurückgesetzt wurde. Die enge Zusammenarbeit der lübisch-wendischen Städte mit den niedersächsischen, märkischen und pommerschen Kommunen und deren Bürgern ist wohl ebenso aus territorialpolitischen Verhältnissen wie aus gegenseitigen merkantilen Abhängigkeiten erklärbar.

Die Drittel waren also eine aus der Zusammenarbeit von Kaufleuten bestimmter Landschaften entstandene Organisation, die über die Grenzen der regionalen

<sup>155</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 34 zu 1371 11. 3.

<sup>156</sup> Unter anderem Wirrer, S. 494 f. und J. M. Lappenberg, Stalhof, Bd. I, S. 29 für 1437; so auch L. v. Winterfeld, Dortmunds Stellung, S. 21: Köln (Dinant, Gelderland), Westfalen (Sachsen, Wenden), Preußen-Livland/Gotland. – Zum Jahre 1272 vgl. K. Kunze, Das erste Jahrhundert der deutschen Hanse in England, in: HGBil. 18/1889, S. 266: Westfalen, Sachsen und Wenden. – 1303 Quartierbildung nach C. Geisberg, Über den Handel der Westfalen mit England im Mittelalter, in: Westfälische Zeitschrift 17/1856, S. 197, beruhend auf HUB, Bd. 2, S. 228. – 1320 vgl. L. v. Winterfeld, Das westfälische Hansequartier, S. 268: Köln, Westfalen-Sachsen, Gotland (Wenden, Preußen, Livland). – Für die Niederlassung in Boston 1272 nach L. v. Winterfeld, Dortmunds Stellung, S. 22: Lübeck, Braunschweig, Dortmund.

<sup>157</sup> HUB, Bd. 1, Nr. 411 zu 1251 24. 9.

<sup>158</sup> E. R. Daenell, Holland und die Hanse im 15. Jh., in: HGBil. 31/1903, S. 4 und 17.

<sup>159</sup> HUB, Bd. 2, Nr. 492 zu 1329. Vgl. ferner L. v. Winterfeld, Das westfälische Hansequartier, S. 269 und Anm. 76.

<sup>160</sup> D. Schäfer, Das Buch des Lübeckischen Vogtes auf Schonen, Halle 1927 (Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte, Bd. 4), Einleitung.



Städtebünde hinaus Probleme hansisch-flandrischer Beziehungen berieten.<sup>161</sup> Dazu hatten sie sich im „Dritteltag“ ein Forum geschaffen,<sup>162</sup> der dem Hansetag unter- und zugeordnet war.<sup>163</sup> Auf ihm wurden flandrische Probleme beraten, um eine einheitliche Meinung dazu auf dem Hansetag und bei Gesandtschaften nach Flandern vertreten zu können. Dabei setzte man sich, beim Ausbleiben von mündlichen Absprachen, über Boten und in Briefen ins Benehmen. Dies war vor allem im westfälisch-preußischen Drittel die Regel.<sup>164</sup> Auf den Hansetagen vertrat man einander, wenn aus irgendeinem Grund das eine Sechstel<sup>165</sup> ausblieb. Dieser Vertretungsauftrag kam immer dann zustande, nachdem wohl die anberaumte Dritteltagfahrt ausgefallen war.<sup>166</sup> Auch bei Beschlüssen, die Angelegenheiten Flanderns und des Brügger Kontors betreffend, kam man auf die Drittel zurück, wenn es hieß, daß „de stede, de hir nu sind van den dren dordendelen . . .“ dieses oder jenes beschlossen haben.<sup>167</sup> Wie alle Beschlüsse sollten diese auch in allen Dritteln Geltung haben.<sup>168</sup>

Für Beziehungen zu den auswärtigen Herrschern und der Organisation der Niederlassungen hatten die Drittel auch eine gewisse Bedeutung erhalten. So wandte sich 1376 Dortmund an Danzig mit der Bitte, gegen den Arrest des Johann Sudermann, der angeblich zwar wegen Schulden, aber gegen das Recht des gemeinen Kaufmanns zu Brügge in den „Stein gesetzt worden war, „wi to dey Dudeschen henze horen“, zu intervenieren.<sup>169</sup> Der preußische Regionaltag beriet darüber und wies die Ratssendeboten zum Lübecker Hansetag an, die Sache Sudermanns dort zu vertreten.<sup>170</sup>

In den Beziehungen der Städte zu hansischen Niederlassungen waren regionale Städtetage den Dritteltagen unterstellt, indem sie vorher die Gegenstände berieten bzw. beschlossene Maßnahmen durchsetzten. Auf dem Hansetag wurden jedoch die Aktivitäten sowohl der regionalbündischen als auch der Dritteltage koordiniert. Dazu sprachen sich die jeweiligen Städtegruppen untereinander ab und gaben auch zuweilen das Mandat, die Sechstel- bzw. regionalbündischen Interessen zu vertreten, an das andere Sechstel. 1383<sup>171</sup> bat Dortmund die preußischen Städte, seine Interessen auf dem Hansetag zu Michaelis im Auge zu behalten. Schon 1358 konsta-

<sup>161</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 212: „van usern dridden diele aller koplude des Roemschen rikes van Alemannien van der Dudeschen henze de to Brugge in Vlanderen pleghene to wesend“.

<sup>162</sup> K. Koppmann, Zu den Dritteltagsversammlungen, in: HGBil. 9/1879, S. 75 ff.

<sup>163</sup> Ph. Dollinger, Hanse, S. 30.

<sup>164</sup> HR I, Bd. 5, Nr. 674 § 12 zu 1410 27. 2. Marienburger Rezeß erwähnt den Auftrag an die preußischen Städteboten nach Münster, die in Köln um die schottische Sache vorsprechen sollten.

<sup>165</sup> HUB, Bd. 4, Nr. 599 zu 1377 11. 10. Preußisches Sechstel an seine Städte. – Es war eine Auflösung der Drittel in Sechstel im Brügger Kontor zu beobachten, vgl. J. Schildhauer, Hanse und Livland, S. 16, für livländisches Drittel.

<sup>166</sup> HR I, Bd. 3, Nr. 168 zu 1383 31. 5.: dazu die Vertretungsbriefe Kölns vom 22. 9., ebenda, Nr. 176, und Dortmunds, HR I, Bd. 2, Nr. 265.

<sup>167</sup> HR I, Bd. 4, Nr. 308 § 7 zu 1395 29. 9. Lübecker Tag.

<sup>168</sup> Forderung des sächsischen Drittels (Sechstels) in einem Brief an das wendische Sechstel, HR I, Bd. 8, Nr. 1125 § 1.

<sup>169</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 146 zu 1376 13. 12.

<sup>170</sup> Ebenda, Nr. 147 § 7 zu 1377 24. 5. zu Danzig.

<sup>171</sup> Ebenda, Nr. 265 zu 1383 22. 9.

tierte die Lübecker Versammlung, daß man Beschlüsse im eigenen Interesse gefaßt habe „unde anderer stede weghene, de ok in unsen dridden diele syn, de uns ere breeve hebben ghesand, dar se uns ere macht hebben inne gheven“.<sup>172</sup>

Der Einfluß der Drittel auf die städtehanische Entwicklung und Organisation schwand, als sich der Aufbau des Bundes veränderte. Dieses fand in Rezessen und im hansischen Gewohnheitsrecht zusammen mit veränderten Funktionen der Mitgliedsstädte seinen Niederschlag. Erst zum Ende des 15. Jh., als die Städtehanse ihre größte Bedeutung und Wirksamkeit eingebüßt hatte, erlangten die nunmehrigen städtehanischen Quartiere eine Erneuerung, die zwar den allgemeinen Zerfall zu verdecken und teilweise zu hemmen, jedoch nicht aufzuhalten vermochte.

### 6. *Finanzielle Verbindlichkeiten in der Städtehanse*

Durch die bürgerliche Hansehistoriographie wurde bisher der Eindruck erweckt, daß der Städtehanse zum Bundeswesen auch die geregelte finanzielle Basis fehlte. Überschaute man in diesem Zusammenhang das mittelalterliche Finanzwesen, muß eine solche Feststellung zumindest fragwürdig erscheinen, denn regelmäßige Einkünfte oder einen ausgewogenen, gut funktionierenden Haushalt hatten nur wenige Staatswesen dieser Zeit im ausgeprägteren Maße. Auch andere Städtebünde wie die in Süddeutschland, denen man diesen Charakter eindeutig zubilligt, kannten nach der Feststellung von J. Schildhauer<sup>173</sup> keine Bundeskasse und -taxen oder etwa andere regelmäßige Einnahmen für die Gemeinschaft oder für deren Teile. Die Städtehanse besaß demgegenüber durchaus Ansätze, die die Existenz von Bundesorganen erlaubten, wofür Pfundzoll, Kontorsschoß und andere Einnahmen eine finanzielle Grundlage boten. Andererseits war der Bund nicht in der Lage, den Geldbedarf für alle hansischen Aktionen vollständig aufzubringen. Der Kampf der wendisch-pommerschen Städte gegen die skandinavischen Reiche ließ beispielsweise immer wieder ihren Geldbedarf steigen. Damit sich viele Städte an dieser hansischen Aktion beteiligten, wurde eine Abgabe eingeführt, der Pfundzoll. Der Anlaß dafür war, daß man dringend notwendig gewordene Verbindlichkeiten abzudecken hatte. Das bedeutete, Geld für städtische Mannschaften, Friedensschiffe, Gesandtschaften usw. aufzubringen.<sup>174</sup> Der Pfundzoll nun stellte eine Kombination aus Warenwert- und Stückzoll dar und war in dieser Art ein Novum in der norddeutschen wie in der deutschen Städtegeschichte.<sup>175</sup> Erhoben wurde er von allen aus- und eingehenden Schiffen und Waren in bestimmten Städten und Niederlassungen, die durch den Hansetag bzw. einen Regionaltag dazu ermächtigt wurden.<sup>176</sup> Die Herkunft der Schiffe und Waren spielte dabei keine Rolle. Der Pfundzoll wurde

<sup>172</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 212 zum 20. 1. Lübecker Tag.

<sup>173</sup> J. Schildhauer, Städtebünde, S. 157.

<sup>174</sup> W. Stieda, Revaler Zollbücher und -quittungen des 14. Jh., Halle 1887 (Hansische Geschichtsquellen, Bd V), S. XLVIII.

<sup>175</sup> R. Sprandel, Das mittelalterliche Zahlungssystem nach hansisch-nordischen Quellen des 13. Jh. bis 15. Jh., Stuttgart 1975 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, Bd. 10), S. 74.

<sup>176</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 12 zu 1371 25. 5. Stralsunder Tag an Riga: Pfundzollerhebung.



auch von „Butenhansen“ abgefordert. Die Zeitdauer, in der dieser Zoll erhoben werden sollte, wurde sowohl von der Ertragshöhe des Zolls als auch durch die Höhe der Verbindlichkeiten bestimmt. Diese lästige Einrichtung verschwand immer dann, wenn die Ausgaben annähernd durch die Zolleinnahmen gedeckt wurden.

Die Nutznießer des hansischen Handels wurden auf diese Weise direkt besteuert. Die Kaufleute empfanden diese Last jedoch alsbald als unzutraglich für den Handel. Bevor auch nur ein Bruchteil der direkten Aufwendungen beglichen war, wurde daher der Zoll abgeschafft. Dennoch zwang die erneut eintretende finanzielle Not immer wieder dazu, diese Umlagesteuern zu erheben. So sollten z. B. die preußischen Kommunen in ihren Räten darüber sprechen, „wez dy stete vorzcem bynnen Landes in des koufmans gewerbe und nuetcze, ab man daz nemen sal von dem pfuntgelde“.<sup>177</sup> Bevor der Zoll erhoben wurde, bat man die einzelnen Städte um ihre Meinung. „So scal en iclich brengin in synen rat, ab man das puntgelt nemen wil kegent jar adir nicht“,<sup>178</sup> hieß es 1385. Weigerte sich eine Stadt, das beschlossene Pfundgeld zu erheben, begründete die Hanse ihre Forderung damit, daß alle Mitglieder auch jene Lasten tragen sollten, die auf der anderen Seite allen Nutzen brächte.<sup>179</sup> Auf den Hansetagen sollte abgerechnet werden, nachdem die Kommunen sich zuvor in der engeren Gemeinschaft der Regionalvereinigung darüber geeinigt hatten, wie man sich gegenüber der Städtehanse in dieser Angelegenheit verhalten sollte. Nachdem die Ausgaben mit den Einnahmen verrechnet wurden, verteilte man die Einnahmen entsprechend den jeweiligen Ausgabenanteilen. Die Einnahmen wurden durch die veranschlagte Mannzahl dividiert. Das Ergebnis multiplizierten die Städtegesandten mit der tatsächlichen eingesetzten Zahl der Kämpfer und Mittel. Mit diesem Rechnungsverfahren konnte jede Teilsumme, die trotz Betrugs und Schwerfälligkeit einkam, gleichmäßig auf die zur Aktion herangezogenen Kommunen verteilt werden. Desgleichen wurde somit das Interesse aller teilnehmenden Mitglieder wächgehalten, die noch ausstehenden Gelder einzutreiben. Bei Seewehrmatrikeln verlangte man dann auch, „dat se na bornisse und antale willen . . . dit jar stan allen schaden und koste van den vredeschepen to lande und to watere“.<sup>180</sup>

Die entstehenden Kosten waren recht beträchtlich. Eine Kontinuität bei den Finanzen und Rechnungsabschlüssen gab es aber nicht, denn die Verrechnungen hatten immer nur vorläufigen Charakter. Ausstehende Forderungen schwebten daher dauernd wie ein Damoklesschwert über den gemeinstädtischen Interessen und Verbindungen, bis sie in Vergessenheit gerieten.<sup>181</sup> Solange die Vorteile des hansischen

<sup>177</sup> HR I, Bd. 3, Nr. 188 § 8 zu 1385 12. 4. Marienburg.

<sup>178</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 306 § 16 B zu 1385 24. 6. Stralsund.

<sup>179</sup> HR I, Bd. 4, Nr. 398 § 12 zu 1397 29. 4. Marienburg.

<sup>180</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 276 § 7 zu 1384 24. 4. Stralsund.

<sup>181</sup> Die Rechnungsführung war im Mittelalter unterentwickelt, wie allgemein auch die Geldwirtschaft und selbst in den Kommunen erst im Aufkommen begriffen. Bei den jeweiligen Kommunen, die das Geld verauslagt hatten, blieb nur eine ungefähre Vorstellung vom Umfang und gar auch dem Zeitpunkt der Ausgaben, die sich in der Erinnerung vielfach, wie in Schadensverzeichnissen nachweisbar, ins Unvorstellbare steigern konnten. Die Tagfahrten aber verlangten eine Rechnungslegung, die konkret die Ausgaben und den Zeitpunkt sowie den Verwendungszweck auszuweisen hatten. Vgl. dazu Abschnitt II.7. meiner maschinenschriftlichen Dissertation.

Zwischenhandels jedoch noch groß genug waren, den Städten und vornehmlich ihren Bürgern einen entsprechenden Ausgleich für die nicht eingenommenen Außenstände zu schaffen, wurde über die Lasten zwar geklagt, aber man ertrug die Bürde mit „hansestädtischer Fassung“. Als dies aber nicht mehr der Fall war, wurde die Finanzlage noch verworrener und unzeitgemäßer, so daß man im 16. Jh. zur Mitgliedersteuer griff. Den Zusammenbruch konnte man dadurch aber auch nicht mehr aufhalten.

Das Pfundgeld sollte zwar ungekürzt nach Lübeck gesandt und dort wie alle anderen gemeinstädtischen Einnahmen gesammelt werden,<sup>182</sup> dies geschah aber nicht. Daher versuchten die Hansetage, den vorliegenden Schwebezustand in den Finanzen abzumindern, indem sie vorläufige Abschlüsse vornahmen.<sup>183</sup> Dabei wurde der Grundsatz „de ene van dem andren scheden niet mynnen edder myt rechte“<sup>184</sup> beachtet. Verrechnet wurde auf die Weise, daß man die Ausgaben im Sinne anteiligen Lastenausgleiches im oben genannten Sinne umverteilte. Dieses System war schwerfällig und kompliziert.

Die einfachste Form, sich das ausstehende Geld, das eine Stadt bzw. Städtegruppe an eine Kommune zu zahlen hatte, zu beschaffen, war, eine festgelegte Summe an einen genannten Bürger anzuweisen, der selbst Verbindlichkeiten mit einem Bürger in der Schuldnerstadt hatte, die aus gemeinsamen Geschäftsbeziehungen erwachsen waren. Jener ließ den Überkaufbrief in der Weise ausfertigen, daß darin der Gläubiger in der Schuldnerstadt vom Schuldner in der Gläubigerstadt eine vom dortigen Rat zu zahlende Summe zu erhalten hatte. 1381 wies z. B. Lübeck die Danziger an, aus dem Pfundgeld<sup>185</sup> dem Danziger Bürger Peter Czelmestorp für den Lübecker Heinrich Luchowe 100 m preußisch zu zahlen.<sup>186</sup> Ähnlich verlief der Überkauf an einen einheimischen Bürger mit der Maßgabe, sich das Geld beim Rat der Schuldnerstadt zu holen. Pernau z. B. fragte bei Dorpat an, was man mit den von Lübecker Bürgern geforderten 145 m machen sollte, da sie erneut gemahnt worden seien.<sup>187</sup> Hier wurden die Geschäftsbeziehungen der Bürger genutzt, bündische Verbindlichkeiten zu realisieren. Das Risiko überließ man also den betreffenden Bürgern, die die Außenstände selbst eintreiben mußten. Ganz deutlich wird dieser Umstand aus einem Schreiben Lübecks an Reval vom 30. Mai 1379, in dem Lübeck mitteilte, daß es den Ertrag des in Livland erhobenen Pfundzollens an die Ratmänner Gotfried Travelmann und Gerhard Dartzow verkauft habe und sie es durch zwei Beauftragte einfordern lassen wollen.<sup>188</sup> Auch bei anderen Transaktionen nutzte man die Form des Überkaufs von Außenständen auf natürliche

<sup>182</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 232 §§ 14, 22 zu 1381 24. 6. Lübeck. Wiederholt 1407 15. 5. Lübeck, HR I, Bd. 5, Nr. 392 § 15 und 1417 20. 1. Lübeck, HR I, Bd. 6, Nr. 319 und 337 § 1.

<sup>183</sup> Zur Funktion der Abrechnungstage siehe Abschnitt II.7. der maschinenschriftlichen Dissertation Anm. 651 (Bd. 2, S. 74).

<sup>184</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 232 § 22 zu 1381 24 6. Lübeck.

<sup>185</sup> HR I, Bd. 3, Nr. 119 und Bd. 2, Nr. 191.

<sup>186</sup> Ebenda, Nr. 228/1 zu 1381 8. 3.

<sup>187</sup> HR I, Bd. 3, Nr. 160 zu 1383 19. 8.

<sup>188</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 173.



Personen, womit ein Apparat, eine Finanzverwaltung und daraus sich ergebende Zwänge nicht entstanden.

Einen nicht zu unterschätzenden Posten in den städtehanischen Einnahmen bildeten die Bußgelder und Geld aus dem Verkauf von Konfiskationsgütern. Wer die hansische Norm verletzte, wurde mit Geldstrafen belegt.<sup>189</sup> Das Strafmaß steigerte sich je nach der Schwere des Vergehens und reichte von geringen Geldstrafen bis zum völligen Verfall des Gutes an die Städtehanse und ihre Mitglieder bis zum Verhanses des Bürgers bzw. der Stadt und zum Verlust von Leben und Gut.<sup>190</sup> Es wurde dabei ein bestimmter Verteilerschlüssel für solches Gut, das an die Hanse verfallen war, angewandt.<sup>191</sup> Das Gut bzw. der Wert des Gutes war danach in gleiche Teile an die Heimatstadt des Übertreters, an den Kläger und an das hansische Organ, das die Arretierung vornahm oder an den Hansetag/Lübeck abzuliefern.<sup>192</sup>

Die Ausgaben der Städtehanse können insgesamt in regelmäßige und unregelmäßige geschieden werden. Zu den regelmäßigen Ausgaben zählten vor allem diejenigen, die aufgebracht werden mußten, um Gebäude in den Kontoren erhalten und die dort bestellten Amtleute wie Vögte, Sekretäre, Priester, Hofknechte, Dienstleute u. a. bezahlen zu können.<sup>193</sup> Unregelmäßige Zahlungsverpflichtungen entstanden aus 1. dem Erwerb von Privilegien, 2. der Durchführung von Gesandtschaften, 3. den Seebefriedungsaktionen, 4. den militärischen Auseinandersetzungen, 5. der Tätigkeit hansischer Organe.

Der in den Niederlassungen erhobene Schoß bot die Gewähr, daß überhaupt gezahlt und in bestimmten Fällen Summen alsbaldig beglichen wurden.<sup>194</sup> Dazu wurde dem Kontor oftmals von den Städten eine Summe vorgestreckt, wie es 1395 die Drittel des Brügger Kaufmanns mit den 1800 fl. holl. für die Privilegien in Holland beabsichtigten.<sup>195</sup> Aus dem Kontorsschoß Unkosten zu begleichen, war also eine übliche und effektive Form, denn hier traf man diejenigen Bürger an, die den meisten und direktesten Nutzen aus den Privilegien zogen. Die anstehenden Zahlungen überstiegen aber in der Regel die Kassasumme, wozu die Städte oder Teile von ihnen auch zum Ausgleich Schuldverschreibungen übernahmen.<sup>196</sup> Es offenbart sich

<sup>189</sup> HR I, Bd. 6, Nr. 70 § 10 zu 1412 10. 4. Lüneburger Tag – 100 engl. Schillinge büßte man beim Kauf verdorbenen Gutes ein; ebenda, § 1 – ebensoviel bei Flucht ohne Schoßzahlung.

<sup>190</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 374 § 8 zu 1365 5. 10. Rostocker Tag: Bürgerrechtsaufgabe = Verhansung.

<sup>191</sup> LUB, Bd. 1, Nr. 7 – Dreiteilung wie im lübischen Stadtrecht im Falle der Gerichtsgefälle.

<sup>192</sup> HR I, Bd. 8, Nr. 870 zu 1369 5. 8. und HR I, Bd. 1, Nr. 469 §§ 7 ff. zu 1368 24. 6.:  $\frac{1}{3}$  an Heimatstadt,  $\frac{1}{3}$  an jeweiliges hansisches Organ,  $\frac{1}{3}$  an den Kläger. – Scheinbar gab es auch einen Verteilerschlüssel für Strafengelder, die aus Vergehen gegen hansische Beschlüsse in einer hansischen Niederlassung resultierten, nämlich  $\frac{2}{3}$  an Gesamthanse und  $\frac{1}{3}$  an das Kontor, vgl. HR I, Bd. 5, Nr. 23 § 1 zu 1401 12. 7. Lübecker Tag: Borgkaufübertreter in Flandern innert dreier Jahren vom 29. 9. an.

<sup>193</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 298: 200 m lüb. an den Ratmann Peter Stromeckendorp aus Wismar und Bürgermeister Wulf Wulflam aus Stralsund. – Preußischer Vogt: 1386 16. 12. Marienburger Tag, vgl. HR I, Bd. 2, Nr. 210 § 3.

<sup>194</sup> W. Stein, Brügge, S. 86 Anm. 3.

<sup>195</sup> HR I, Bd. 4, Nr. 308 § 7 zu 1395 29. 9. Lübecker Tag.

<sup>196</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 238 zu 1381 nach 24. 6. Reval an Lübeck. – Schuldverschreibung über 1000 m lüb. für hansische Novgorodgesandtschaft, vgl. HR I, Bd. 6, Nr. 397 § 102 zu 1417, Drohung mit Überkauf von je 100 fl. auf jedes Drittel in Brügge.

hierin ein weiterer Grundsatz hansischer Finanzierungspolitik. Stadt und Kontor, die hansischen Organe also, die direkt auf die Kaufleute einwirken und dazu auch allein die Macht hatten, wurden immer wieder in die direkte Zwangslage versetzt, entweder zum Wohle der Gesamtheit zu zahlen oder die Gemeinschaft zu verlieren.

Andere Ausgaben entstanden der Städtehanse in der Zeit des ersten und zweiten Waldemarienkrieges aus Verlusten an Schiffen. Die Stadt Kampen z. B. wurde 1384 angewiesen, dem Heynen van Ende aus diesem Grund 150 m Lüb. für einen Koggen aus dem nichtabgerechneten Pfundgeld zu zahlen.<sup>197</sup> Verbindlichkeiten unter den Städten rührten vielfach aus ihrer organschaftlichen Stellung als Mitgliedsstadt im Städtebund her, wie es der eben genannte als auch die folgenden Fälle andeuten. Lübeck mahnte z. B. das Novgoroder Kontor wegen Unkosten, die durch die Verhaftung von Bernd van Vreden entstanden waren.<sup>198</sup> Andererseits zahlte die Stadt Greifswald 50 m Lüb.<sup>199</sup> dafür, daß sie eines ihrer Salzschiffe zurückerhalten hatte. Dies war von Piraten geraubt und durch städtische Friedekoggen von diesen gekapert worden.

Die ständigen Zahlungsverpflichtungen der Städtehanse und ihrer Glieder zwangen sie andererseits auch, sich Geld zu leihen. Die Hanse lieh in verschiedener Weise: entweder von ihren Mitgliedern oder von einzelnen Bürgern bzw. Bürgergruppen.<sup>200</sup> Aber auch die hansischen Organe nutzten diese Möglichkeiten.<sup>201</sup> So liehen sich die Kontore bei der Städtegesamtheit bzw. bei ihren Funktionalstädten Geld. Bei dieser Form der Geldbeschaffung trat natürlich immer wieder die Frage nach der Zahlungsfähigkeit auf. Die Bürgerschaft übernahmen in solchen Fällen dann oft bestimmte Städte und Städtegruppen für die Städtehanse,<sup>202</sup> die auf diese Weise als direkte Leiher auftraten.

Das größte Hemmnis für die städtehansischen Aktionen insgesamt stellte immer die gering entwickelte finanzielle Basis dar. Das Profitdenken des hansischen Kaufmanns ließ ihn nur so viel Mittel für den Ausbau der Organisation der Hanse und ihrer einfachen Reproduktion bereitstellen, wie notwendig waren, um einen möglichst, zumindest aber genügend hohen Profit für den Augenblick zu sichern. So entwickelte sich in der Hanse auch nicht eine gesamthansische Finanzorganisation, sondern man beschränkte sich auf das Mittel singulärer und subsidiärer Finanzierung, d. h. daß nur die Basisorgane wie Mitgliedsstadt und Niederlassung, die unmittelbar den einzelnen Kaufmann betreffen konnte, in der Lage waren, finanzielle

<sup>197</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 276 § 6 zum 24. 4. Stralsund-Schonenzoll: Vgl. HR I, Bd. 2, Nr. 86 § 10 zu 1375 24. 6. – 200 m an Hennynk Witten für Schaden aus erstem Waldemarienkrieg.

<sup>198</sup> HR I, Bd. 5, Nr. 943 zu 1410 21. 4. Lübecker Novgorodfahrer an Reval mit Nachricht von der Gefangennahme des Bernd, vgl. HUB, Bd. 5, Nr. 989 zu 1411 8. 3.

<sup>199</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 220 § 5 zu 1380 Wismarer Tag.

<sup>200</sup> Der Stralsunder Tag von 1384 ging die preussischen Kommunen um eine Anleihe von 1000 m preuß. an. Realisierung: Marienburger Tag an Lübeck und Dortmund, vgl. HR I, Bd. 2, Nr. 319 zu 1386 vor 1. 4.

<sup>201</sup> Kämmererechnung Hamburg, Bd. 2, S. 9 f. zu 1407: Köln lieh 223 Pfund und 3 s Lüb. an die Stadt Hamburg zur Seebefriedung, vgl. HR I, Bd. 5, Nr. 392 § 1. Köln an Hamburg 1414 Juli, vgl. HR I, Bd. 6, Nr. 141: 110 Nobeln standen noch aus

<sup>202</sup> HR I, Bd. 4, Nr. 248 zu 1394 7. 12.



Verbindlichkeiten der Gesamtheit zu regeln oder für sie einzugehen. Die Schwerfälligkeit in der Lösung finanzieller Fragen rief des öfteren und seit dem 15. Jh. dauernd Konflikte zwischen den hansischen Organen hervor. Das ist besonders daran abzulesen, daß die Schuldentilgung und der Lastenausgleich immer wieder auf Tagfahrten behandelt wurden. Vorübergehend schufen die Einnahmen aus Entschädigungsgeldern zwar eine Beruhigung, jedoch das Fehlen einer allgemeinen Mitglieder-, Umsatz- oder Kopfsteuer zugunsten des hansischen Bundes machte sich allenthalben bemerkbar. Dennoch gab es eine zentrale Kasse in der Lübecker Ratskasse. In sie gelangten wie im Mittelalter üblich nur die in den Unterkassen verbliebenen Restbeträge. Sie war also mehr eine Verrechnungskasse. Anstehende Verbindlichkeiten wurden daher in der Regel auf bestimmte Einnahmequellen angewiesen.

Die soeben gekennzeichnete Finanzwirtschaft der Hanse erscheint trotz aller aufgezählten Unzulänglichkeiten dennoch entwickelter als diejenige der Fürsten, des Reiches oder vergleichbarer Verbände. Gegenüber den Matrikelsätzen, die in den meisten deutschen Städtebünden vorherrschten, muß man in Schoßgeldern, im Schadenersatz und vor allem im Pfundgeld entwickeltere Elemente sehen, die das finanzielle Fundament der Hanse und damit ihre Langlebigkeit sichern halfen. Die bei anderen Städtebünden üblichen Matrikelsätzen, die auch in den hansischen Regionalbünden und bei der Seewehr angewandt wurden, verlangten Mannschaftskontingente von jeder einzelnen Stadt. Um die zur Hilfe eilenden Truppen unterhalten zu können, hatte die Kommune dabei die Unkosten zu tragen, die das Aufgebot veranlaßt hatte. Dies war drückend, einseitig und vielfach unrealisierbar. Die Umsatzsteuern hingegen wie der Schoß und der Pfundzoll, die durch die hansischen Organe – Stadt und Niederlassungen – von den Kaufleuten direkt abgefordert wurden, ebenso wie der Schadenersatz waren eine gemeinschaftlich verfügte, zu gemeinschaftlichen Zwecken eingehobene und ebenso verrechnete Form der Einnahme. Auf diesem Wege konnten die hansischen Finanzangelegenheiten halbwegs geregelt werden.

Die Disponibilität in der Finanzpolitik, d. h. die Frage, wie die vereinnahmten Gelder von den Mitgliedsstädten, den Niederlassungen und der Gesamtheit verwendet werden konnten, war bedeutend größer als bei der Form der Matrikelsätze und Strafgebühren. Zudem entstanden durch das hansische Verrechnungungsverfahren ständige Abhängigkeiten zwischen den Kommunen sowie der Niederlassungen zu den Städten. Das gemeinschaftliche Einführen, Erheben und Verrechnen sowie die Kontrolle machten gleichfalls spezifische Verhandlungen notwendig, die damit andererseits auch eine Seite interkommunaler und bündischer Struktur bildeten.

### *7. Hansische Tage und deren Beschlüsse*

In der Zeit verstärkter interkommunaler Beziehungen wuchs das Bedürfnis nach einem Forum für den Meinungsaustausch, um Streitigkeiten zwischen den Städten austräumen und um gemeinsame Aktionen gezielt absprechen zu können. Dem Abschluß von Verträgen und Bündnissen usw. ging immer eine Zusammenkunft vor-

aus. Mit solchen vertraglichen Bindungen entstanden zugleich Institutionen, die darüber wachten, daß die Verträge eingehalten wurden. Sie leiteten Maßnahmen ein, die gegen ihre Verletzungen gerichtet waren. Solche Tage fanden zuerst im lokalen und regionalen Rahmen statt. Der erste Versuch, einen gemeinhansischen Tag 1284/1285 anzuberaumen, scheiterte. Auch der nächste Tag konnte nur einen geringen Besuch verzeichnen. Die anfangs nur bei Gelegenheit zu bestimmten Zwecken einberufenen Versammlungen entwickelten sich im Laufe des 13. Jh. im regionalen Rahmen zu jährlichen bzw. vierteljährlichen Tagungen. Hingegen wurden die gesamthansischen Tage immer nur im Bedarfsfall angesetzt. Das war sicher auch durch die Größe der Städtehanse bedingt. Regelmäßiger begann die Tätigkeit des Hansetages auf Initiative der wendischen Städte mit dem Tag 1356 zu werden. Nun wurden die Tagfahrten alle zwei bis drei Jahre angesetzt. Die regionalen Tagfahrten ordneten sich seit dieser Zeit in vielen Fragen dem Hansetag unter. Sie bildeten vor bzw. nachgelagerte Subtage zur städtehansischen Vollversammlung.<sup>203</sup> Eine große Städtezahl erreichte man mit dieser Form bündischer Verständigung und verlieh ihnen den Charakter eines gewichtigen städtehansischen Bandes. Die Tagfahrten organisierten auf diese Weise die Städtehanse<sup>204</sup> und bildeten einen Teil der Bundesverfassung.<sup>205</sup> Dies bedeutete nun für die Kommunen eine Möglichkeit, allgemeine und eigene Probleme zur Diskussion zu stellen. Mit ihr wurden gleichfalls interstädtische Zwiste geschlichtet, und in ihr fand die Städtegesamtheit das Ansehen äußerer Macht.<sup>206</sup> Schon die Tagfahrten selbst waren Ausdruck solidarischer Einheit und Vereinigung. So konnten durch sie auch viele Rechtsgrundsätze, die angewandt bzw. kodifiziert wurden, schnell verbreitet werden. Die Städte begrenzten zwar in dieser Hinsicht deren Kompetenzen, jedoch zeigten sie sich im Anberaumen, Durchführen und in der Teilnahme der Städtemitglieder aller Stufen als integrierende Faktoren.

Dort aber, wo alle Mitglieder interessierende Fragen beraten wurden, nahmen die gemeinsamen, koordinierten Aktionen ihren Ausgang. Die Kenntnis der Lage der anderen Städte im näheren und weiteren Umkreis ermöglichte es den Räten, eine weiterwirkende, umfassendere und weitsichtigere Politik zu treiben. Insbesondere verhalfen die Tagungen den Städten zur Einsicht in die eigene und des Nachbarn aktuelle politische und militärische Situation. Das ursprünglich allein zur Koordinierung und zur Kontrolle arbeitende Organ entwickelte sich dann durch diese Notwendigkeiten zu einem obersten Organ,<sup>207</sup> das Beschlüsse faßte und hansische Bundesnormen setzte.

Die Tatsache, daß dort hansische Statuten beraten und beschlossen wurden, ist nicht zu leugnen. Sie drücken die Konsolidierung sowie die Tätigkeit einer relativ

<sup>203</sup> D. Schäfer, *Hansestädte*, S. 569.

<sup>204</sup> W. Ebel, *Lübisches Recht*, Bd. I, S. 98.

<sup>205</sup> W. Stein, *Beiträge*, S. 107.

<sup>206</sup> Allg. Auffassung in der hansischen Geschichtsschreibung, vgl. Ph. Dollinger, *Die Hanse*, S. 124 ff. und J. Schildhauer, K. Fritze, W. Stark, S. 106 ff.

<sup>207</sup> J. Schildhauer, *Hanse und Livland*, S. 9. – Allg. entscheidendes Beschlößorgan = Generalversammlung, vgl. S. Bräe, S. 67.



festgefügten Gemeinschaft von Gleichgesinnten aus, die sich eine rechtliche Grundlage für die innergemeinschaftlichen Beziehungen und darüber hinaus auch für die zu Dritten setzte. Die „gesetze“ wirkten sowohl normierend als auch formierend. Die Gegenstände und Beschlüsse der Tagungen erfaßten alle Teilbereiche des Lebens in den Städten.

Organisierend im bündischen Sinne wirkten vor allem jene Beschlüsse, die öffentlichrechtliche Fragen wie die Verfestung regelten, innerstädtische Ruhe und Ordnung wiederherstellten und interkommunale Zwistigkeiten schlichteten.<sup>208</sup> So beschloß der Lübecker Hansetag 1381<sup>209</sup>: „Item welk man de vorvestet is in ener stad umb vorrednisse, seerefft, stratenroff, dufte edder yemande gemordet heft umme synes gudes wyllen, edder de ener stad leyde trekt unde dar umme vorvestet worde, de schal in allen steden, de in dessem vorbunde syn, nenes lydes bruken“.

Der Gesamthansetag war somit insgesamt Ausdruck der tatsächlichen Aktivität einer organisierten bündischen Vereinigung.<sup>210</sup> Aus der diskontinuierlichen, sich nach Interessen und Möglichkeiten richtenden Teilnahme vieler Mitgliedsstädte an den Versammlungen zu schließen, daß sie keine integrierende Funktion erfüllt hätte, beruht wohl darauf, daß der Charakter einer solchen mittelalterlichen Institution wie der des Hansetages anders gesehen wird. Er konstituierte sich zwar nach den jeweils ad hoc eingegangenen Konventionen der anwesenden und indirekt beteiligten Städte, jedoch verfolgten alle hansischen Mitglieder das dortige Geschehen und befolgten schon im eigenen Interesse die dort gefaßten Beschlüsse.<sup>211</sup>

### 8. Zum Durchsetzen hansischer Beschlüsse

Jede Gemeinschaft, die von gleichberechtigten Gliedern gebildet wird, ist, um eine tatsächliche und wirksame Macht darzustellen, gezwungen, eine effektive Form des binnengemeinschaftlichen Beziehungskodexes zu entwickeln. Auch in der Städtehanse entstand eine solche, zumeist gewohnheitsrechtlich existierende Norm für die Gestaltung innerbündischer und teilweise innerstädtischer sowie äußerer Beziehungen der Gesamtheit und ihrer Glieder. Diese Normen waren sowohl in den Privilegien, Rechten, Verträgen und Rezessen festgelegt, als auch einfach nur geltende Gepflogenheit.

Die Organstellung<sup>212</sup> des Hansetages verlieh ihm das Recht, normsetzende Be-

<sup>208</sup> Über die Wirkungsweise von Verbandsrecht vgl. M. Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, 2. Aufl. Tübingen 1925 (Grundriß der Sozialökonomik, Bd. 3), S. 452 f.

<sup>209</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 232 § 12 zum 24. 6. = HR I, Bd. 1, Nr. 376 § 27 zu 1366 24. 6. – Erstmals für den Raubfall, vgl. HR I, Bd. 1, Nr. 6 § 5.

<sup>210</sup> F. Rörig, *Volk, Raum und politische Ordnung in der Deutschen Hanse*, Berlin 1944 (Vorträge und Schriften der preußischen Akademie, Heft 19), S. 16.

<sup>211</sup> Zum Zusammenhang K. Marx, *Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie*, Bd. III, in: K. Marx/F. Engels, *Werke*, Bd. 25, Berlin 1964, S. 801. Dieser dem hansischen Zwischenhandel innewohnende Zwang, dessen Mechanismus durch seine Monopolartigkeit noch verstärkt wurde, erzeugte jenes kaufmännische und städtische Interesse am Gestalten der Verhältnisse und Beziehungen in der Städtehanse.

<sup>212</sup> M. Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 439.

schlüsse mit anwesender Majorität zu fassen. Der Hansetag entwarf jene „gesetze“, deren Publikation und Exekution den im allgemeinen für diese Akte zuständigen Organen der Städtemitglieder bzw. den Kontoren vorbehalten war.<sup>213</sup> Voraussetzung, daß die Hansetagsbeschlüsse um- und durchgesetzt werden konnten, war die einfache, aber für die damaligen Verkehrsverhältnisse schwierig zu bewältigende Tatsache, sie so schnell wie möglich zu verbreiten. Dies wurde einerseits durch die teilnehmenden Städtegesandten verbürgt, die es als ihre Pflicht ansahen, den engeren Kreis der Nachbarstädte darüber zu informieren. Andererseits benachrichtigte die Tagungsstadt oder an deren Stelle die Stadt Lübeck im Auftrage des Tages oder aus Gewohnheit die interessierten bzw. nichterschiedenen Städte und Städtegruppen. Den Städten und auch den Vögten auf Schonen war aufgetragen, daß „dese vorscreven artikel scal men kundighen in aller bursprake, . . . bet tho dem neghesten daghe dar de stede thosamende komen op en verbeteren“.<sup>214</sup>

Die so von den neuesten Beschlüssen und Maßnahmen unterrichteten Kommunen hatten nun nach eigenem Ratsbeschuß zu verfahren.<sup>215</sup> Wenn hansische Gebote nicht anerkannt oder ihnen zuwidergehandelt wurde, dann mußte man die Vorzüge der Gemeinschaft mit hansischen Kaufleuten entbehren. Dieses Damoklesschwert auf der einen Seite und die ständige Handelsbedrohung, die sich insbesondere auch außerhalb des Hanseschutzes verstärkte, auf der anderen Seite, reichten insgesamt aus, die hansischen Mitglieder zu „zwingen“. Dieser Zwang ist im Sinne des „ius cogens“<sup>216</sup> als zwingendes Verbot zu verstehen.

Dem Verbot individueller und organschaftlicher Willkür sollte in der herrschenden Rechtsordnung dadurch entsprochen werden, daß die rechtsgeschäftliche Aktivität gewohnheitsrechtlich reglementiert wurde. Zusammen mit den Kontoren waren die Städte dabei Exekutoren dieses städtehansischen Willens.<sup>217</sup> Die Effektivität<sup>218</sup> der hansischen Rechtsordnung stand hierbei in Korrelation zur wirtschaftlichen Bedeutsamkeit der Hanse für die einzelne Stadt, denn das Gewohnheitsrecht wurde aus und mit ihrer wirtschaftlichen Stärke = Attraktivität realisiert.<sup>219</sup> Die Einheit der Städtehanse wie sie sich in der Annahme und der Durchsetzung hansischer Beschlüsse äußerte, bestand vor allem im übereinstimmenden praktischen Verhalten der ihren „Willen zu einer bestimmten rechtlichen Regelung irgendwelcher Angelegenheiten zum Ausdruck“ bringenden Kommunen. Indem man sich durch sogenanntes schlüssiges Handeln stillschweigend einigte, wurde auf diese Weise Gewohnheitsrecht geschaffen.<sup>220</sup> Dieser, den merkantilen Verbindungen vor allem innewohnende Zwang, eine rechtliche Ordnung zu schaffen, die durch die allgemeine

213 Hierzu S. Brie, S. 64.

214 HR I, Bd. 2, Nr. 156.

215 W. Ebel, Lübisches Recht, Bd. I, S. 183.

216 J. Jurt, Zwingendes Völkerrecht. Ein Beitrag zur Lehre vom objektiven Völkerrecht, jur. Diss. Zürich 1933, S. 20.

217 In der Praxis bedeutete hansisches auch bald städtisches Recht, vgl. W. Ebel, Hansisches Recht, S. 7.

218 Zur Effektivität W. Diestelmeier, S. 18.

219 K.-F. Krieger in der Diskussion zu Kl. Friedland, Kaufmannsgruppen, S. 16.

220 Dazu Völkerrecht, Berlin 1973, Bd. 1, S. 205.



Sonderung der Städte von der feudalen Umwelt erhöht wurde, konstituierte eine Gemeinschaft mit festgefügter Organisation<sup>221</sup>.

Typisch für die Situation in der Städtehanse hinsichtlich der Exekutive war die Institution des Schiedsgerichts.<sup>222</sup> Seit 1273<sup>223</sup> z. B. hatte das Hospital zum Heiligen Geist zu Lübeck zwei Renten aus dem Greifswalder Zoll. Ein Jahrhundert später entstand darüber ein Streit, der auf der ersten Beratung im Städteverband noch nicht gelöst werden konnte.<sup>224</sup> Nachdem man nochmals verhandelt hatte,<sup>225</sup> konnten Rostock und Stralsund zwischen den Städten Greifswald und Lübeck schlichten.<sup>226</sup> Hier entsprach man also der Forderung, „inter pares“ und nach „Minne oder Recht“ zu urteilen.<sup>227</sup> Unbeteiligte Städte wurden zum Eingreifen und zum Überwachen des Urteilspruches bewegt, weil eine „jewelk stad myt der andren beste schal umme gan“.<sup>228</sup>

### 9. Die Anerkennung von Zentralen – Lübeck, wendischer Städtekreis, regionale und Drittelvororte

Größere Gemeinschaften besitzen bestimmte Organe, um die eigene Aktivität gewährleisten zu können.<sup>229</sup> Sie erfüllen Funktionen im Rahmen der Gemeinschaft und darüber hinaus. Diese Einrichtungen stehen in einem bestimmten Verhältnis zueinander, d. h. in einer Neben-, Über- und Unterordnung. Dabei nimmt gewöhnlich ein Organ die oberste und zentrale Stellung ein. In der Städtehanse fielen beide auseinander, denn das oberste Organ war der Hansetag, während früher als dieser die Stadt Lübeck und ihr zur Seite der wendische Städtekreis in zentraler Position erschien. Nur bedingt ging diese Rolle während der Tagungen zeitweilig an den Gesamttag über. Andererseits übernahm Lübeck, assistiert von Rostock, Wismar und Stralsund, in der Zeit zwischen den Hanseberatungen einige Aufgaben als oberstes Organ. Der wendische Tag konnte in dieser Hinsicht, wenn die anderen Städtegruppen den Ergebnissen zustimmten, zum realen Ersatz für den Gesamttag werden. Lübeck führte dessen Geschäfte ohnehin weiter, jedoch ohne dafür die offizielle Befugnis zu haben. Dennoch eignete sie sich diese real an, um laufende Geschäfte definitiv gestalten zu können. Seit dem Ende des 13. Jh. konzentrierte sich auf Lübeck und die wendische Städtegruppe die gesamte hansische Aktivität,<sup>230</sup> wo-

<sup>221</sup> Dazu O. v. Gierke, Majoritätsprinzip, S. 584. Ihm entgegen Ph. Dollinger, Die Hanse, S. 106, der nur einen unsicheren „modus vivendi“, der von den jeweiligen Umständen und dem guten Willen abhing, gelten lassen will.

<sup>222</sup> R. Schöttler, Die Schiedsgerichtsbarkeit unter der Deutschen Hanse in der Zeit von 1232 bis 1495, jur. Diss. Münster 1941, S. 111.

<sup>223</sup> LUB, Bd. 1, Nr. 337 f. zum 21., 3. über 80 m lüb.

<sup>224</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 287 § 21 zu 1363 5. 2.

<sup>225</sup> Ebenda, Nr. 354 § 4 zu 1364 22. 9. Stralsunder Tag.

<sup>226</sup> Ebenda, Nr. 362 zu 1365 24. 5. Begleichen der Schulden an Lübeck von 900 m lüb., 11. 11. 1365, vgl. LUB, Bd. 3, Nr. 541.

<sup>227</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 6 f. zu 1260.

<sup>228</sup> HR I, Bd 2, Nr. 232 § 24 zu 1381 24. 6. Lübecker Tag.

<sup>229</sup> O. v. Gierke, Majoritätsprinzip, S. 585.

<sup>230</sup> G. Raabe, S. 174.

bei die entsprechende planmäßige Bündnispolitik Ausgangspunkt und Organisationsgrundlage für die lübische Vormacht darstellten.<sup>231</sup> Sie bildeten seither den Kern, der sich um die Privilegien kümmerte,<sup>232</sup> der erste Normen setzte u. a. m. Damit gewannen die zahlreichen städtischen Aktionen einen notwendig gewordenen gemeinsamen Bezugspunkt.

Die zentralisierte Führung der Städtehanse, deren Genesis soeben geschildert wurde und über deren Einfluß D. Schäfer die Feststellung traf, daß eine Genossenschaft dann zur Einung der Städte werde, wenn sich eine Stadt an die Spitze stellte,<sup>233</sup> bot für die interessierten Kommunen eine einfachere Orientierung und ermöglichte das rasche, koordinierte Zusammengehen der Städte bei all ihren Aktivitäten im engeren wie weiteren geographischen Rahmen.<sup>234</sup> Die hansischen Mitglieder erkannten das lübisch-wendische Bemühen an und unterstützten alle Aktionen.<sup>235</sup> Aus diesem freiwilligen Unterordnen, das die Position der wendischen Städte im Rahmen des hansischen Zwischenhandels festigte,<sup>236</sup> entwickelte sich dann die Organschaft Lübecks und der wendischen Kommunen als hansische Zentrale.

In den achtziger und neunziger Jahren des 13. Jh. wurde in dieser Hinsicht der Führungsanspruch Lübecks gegenüber Köln und Visby/Götlänische Genossenschaft durchgesetzt.<sup>237</sup> Dabei gaben die günstige Lage, die rechtlich bessere Ausstattung und der größere politische Spielraum den Ausschlag.<sup>238</sup>

Die Städte faßten die Aufgabe des Vorortes so zusammen: „da de stad Lubeke langhe theit herwort ene hovestad der vorscrevenen hense ghewesen is unde den copman, wer em des net was, al um verantwoordet unde beschermet hebben . . .“<sup>239</sup> Die Begriffe „caput et principalis civitas septuaginta septem magnarum civitatum, . . .“<sup>240</sup> und „vorwesere der meynen seestede“<sup>241</sup> bezeichnen eindrucksvoll die Stellung Lübecks im Städtebund. Außer der Umstände Gewalt – Aktion im Sinne städtehanstischer Zwecke – erhielt Lübeck von den Städten – Handeln in Stellvertretung – oder dann später vermehrt von den Tagfahrten – Handeln im Auftrage –

231 H. Mitteis, Politische Verträge, S. 601 und P. Kallmerten, S. 93; auch K. Koppmann, Rostocks Stellung in der Hanse, in: Mecklenburg. Jbb. für Geschichte 52/1887, S. 191.

232 In Dänemark für Lübeck H. Süberkrüb, S. 84 f. – Allg. vgl. M. Baumann, die Handelsprivilegien Lübecks im 12., 13. und 14. Jh., phil. Diss. Göttingen 1884, S. 65. Für London vgl. K. Engel, Organisation I, S. 464 f.; für Norwegen vgl. Ph. Dollinger, Die Hanse, S. 9; für Novgorod vgl. P. v. d. Osten-Sacken, Der Kampf der livländischen Städte um die Vorherrschaft im Handelskontor zu Novgorod bis 1442, in: Beiträge zur Kunde Est-, Liv- und Kurlands 7/1912, S. 281; für Flandern vgl. F. Rörig, Entstehung der Hanse, S. 600 und allg. vgl. M. Hoffmann, Ueber allgemeine Hansetage in Lübeck, Lübeck 1884 (Schulprogramm des Lübecker Katharineums 1884), S. 5.

233 D. Schäfer, Hansestädte, S. 47 f.

234 F. Rörig, Das Meer und das europäische Mittelalter, in: Wirtschaftskräfte im Mittelalter, S. 644: „bündnismäßige Grundlage der nach der Mitte des 14. Jh. fertigen Städtehanse“.

235 Ph. Dollinger, Die Hanse, S. 71 f.

236 Innere Verteilung der Zahlungsmittel im hansisch-nordischen Raum konzentrierte sich auf den Raum des wendischen Münzvereins, vgl. R. Sprandel, Zahlungssysteme, S. 121.

237 K. Koppmann, HR I, Bd. 1, Einleitung, S. XXXI.

238 G. Raabe, S. 174 und 226 Anm. 4.

239 HR I, Bd. 5, Nr. 675.

240 W. Stein, Hansestädte, I, S. 262 f., eine Supplik aus der Zeit Papst Urban VI. 1338/1389.

241 HR I, Bd. 3, Nr. 53 zu 1373 13. 6. Magdeburg an Lübeck.



Vollmachten für seine Aktionen. So wurde Lübeck im Fall des Heinrich Bechtut, der einer Forderung Nachdruck verleihen wollte, indem er an ein geistliches Gericht flüchtete, beauftragt, sich in dieser Privatsache einzusetzen.<sup>242</sup> 1380 klagten die preußischen Städte in einem anderen Fall über einen Raub durch Leute des Herzogs von Sachsen. Hierauf erteilte der Wismarer Tag Lübeck die Auflage, sich für die Rückerstattung des Gutes zu verwenden.<sup>243</sup> In einem weiteren Fall erhielt die Travestadt durch den Hansetag die Anweisung, mit Stade, Bremen und Hamburg um dessen Weigerung, sich an Aktionen gegen Waldemar IV. zu beteiligen, zu unterhandeln.<sup>244</sup> Lübeck hatte andererseits auch Verbindungen zu den auswärtigen Fürsten zu halten, wie es dann 1387 hieß, „vortmer vormande wy de van Lubeke“ einen Tag mit dem dänischen König zu vereinbaren und mit ihm um einen Schadenersatz zu unterhandeln.<sup>245</sup> Das „schlüssige Handeln“, die ausdrückliche Duldung sowie die von Fall zu Fall erfolgende Beauftragung führten also allmählich zur Vororterschaft, deren Beachtung zur Gepflogenheit wurde.

Der Angriff auf den Autonomiestatus Lübecks und der wendischen Städte am Anfang des 14. Jh. erschütterte deren Position und lähmte ihre Initiative.<sup>246</sup> Erst ab 1340 wurde die lübische Führungsrolle wieder anerkannt.<sup>247</sup> Aber schon die Böttcherrolle von 1321 und die Verhandlungen 1336–1338 zu Novgorod sahen das hansische Haupt erneut in leitender Position. Die Anerkennung bestand zwar weiter,<sup>248</sup> obwohl es jedoch Lübeck unmöglich war, diese Position real wahrzunehmen.

Der Rat der Stadt Lübeck, der sich gegen Ende des 13. Jh. im wesentlichen in Gestalt und Funktion konstituiert hatte,<sup>249</sup> war in der Zeit zwischen den Hansetagen und den wendischen Tagen alleiniges Organ des Hansebundes.<sup>250</sup> Er handelte im Auftrage und Sinne der Gesamtheit der Städte und konnte dadurch auch die Gesamtheit verpflichten. Das lübische Ratskollegium hatte sich gegenüber dem Hansetag in der Weise zu verantworten, daß es über Ereignisse, Verhandlungen und deren Ergebnisse usw. berichtete, jedoch konnte es nicht dafür haftbar gemacht und nicht abberufen werden. Lübeck war in dieser Zeit Adressat und Absender hansischer Korrespondenz.<sup>251</sup> In allen hansischen Fragen hatte der Rat aktiv zu werden, Auskunft zu erteilen bzw. Nachrichten über Ereignisse von den Mitgliedsstädten und den hansischen Niederlassungen einzufordern. Die Lübecker Ratstresse stellte

<sup>242</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 254 § 6 zu 1382 29. 9. Stralsund.

<sup>243</sup> Ebenda, Nr. 220 § 23 zu 1380 21. 10. Wismar.

<sup>244</sup> Hamburgische Kämmererechnung, Bd. 1, S. 97 f. zu 1368 9. 2. die Umsetzung.

<sup>245</sup> HR I, Bd 2, Nr. 342 §§ 33 f. zu Lübecker Tag.

<sup>246</sup> W. Stein, Entstehung und Bedeutung, S. 283 f. – Die Wirkungen des Verminderns des Autonomiestatus von Lübeck und der wendischen Städte „drängte den das Zusammenwachsen der Städte fördernden Bundesgedanken zurück“.

<sup>247</sup> Ph. Dollinger, Hanse, S. 24.

<sup>248</sup> W. Stein, Brügge, S. 12 und K. Bahr, S. 8.

<sup>249</sup> W. Ebel, Lübisches Recht, Bd. I, S. 227 und B. am Ende.

<sup>250</sup> Delegation der Funktion eines gemeinsamen Organs auf das einzelne Mitglied, vgl. allg. S. Brie, S. 65. Gleiches konkret P. Simson, S. 244.

<sup>251</sup> LUB, Bd. 3, Nr. 690: König Eduard III. an Lübeck 1369 16. 7. – Harderwijk an Lübeck 1363 2. 11., vgl. HR I, Bd. 3, Nr. 271.

eine Art Bundesarchiv dar,<sup>252</sup> da viele Bundesurkunden hier deponiert wurden.<sup>253</sup> Der Rat konnte Gesandtschaften zu den Kontoren und den auswärtigen Fürsten schicken. Er war außerdem befugt, aus eigenem Antrieb bei interstädtischen Streitfällen, in Privatsachen und bei innerstädtischen Auseinandersetzungen zu intervenieren. Der Rat verwaltete gleichfalls eingegangene Bundesgelder und koordinierte die Politik der Städte.

Diese umfassende Tätigkeit, die nicht nur zentralisierend, sondern ebenso initierend wirkte und somit die Bundesverhältnisse mit prägen half, hatte große Bedeutung. Dies kann man z. B. am Verhalten der Städte und Kontore während der innerlübischen Auseinandersetzung zu Beginn des 15. Jh. erkennen. Am ehesten rührte sich in diesem Zusammenhang das Brügger Kontor. Es war ein Charakteristikum der Städtehanse, daß die hansischen Niederlassungen durch ihre interstädtische Zusammensetzung in den Auseinandersetzungen mit den Feudalen am ehesten die Bedrohung des hansischen Bundes erkannten. Der dortige Kaufmann schrieb also mit Besorgnis an die livländischen<sup>254</sup> und preußischen<sup>255</sup> Städte sowie Dortmund.<sup>256</sup> Er bat die genannten Kommunen, sich auf eine Stadt als Zentrale zu einigen, wenn sie schon in Lübeck nicht schlichten konnten. Stralsund schrieb daraufhin an Danzig und schlug eine Tagfahrt zwischen dem 2. und 23. März vor. Eine Antwort sollte dazu an Hamburg gerichtet werden.<sup>257</sup> Dortmund ließ aus diesem Grund ein Zirkular in den westfälischen Städten umlaufen.<sup>258</sup> Die preußischen Städte dagegen berieten in Marienburg,<sup>259</sup> wo sie Hamburg als Ersatz für Lübeck vorschlugen.<sup>260</sup>

Das Brügger Kontor bekräftigte seine Befürchtung vor allem damit, daß es bei fehlendem Erfolg der Städte in Lübeck die Reichsacht befolgen müßte. Dies würde aber einen großen Schaden für den Kaufmann herbeiführen.<sup>261</sup> 1410 schließlich

252 A. Grassmann, Von der Trese, der Schatzkammer des lübischen Rates, in: ZVLGA 54/1974, S. 87 ff. und M. Wehrmann, Das Lübecker Archiv, in: ZVLGA 3/1873, S. 349 ff.

253 Lübeck als Depositar für Stralsunder Friedensurkunden: süderseeische Ratifikationen 1370 6. 11., vgl. HUB, Bd. 4, Nr. 361 f. und 367.

254 HR I, Bd. 5, Nr. 675 zu 1409 26. 10.

255 Ebenda, Nr. 676 zu 1409 26. 10.

256 Ebenda, Nr. 677 zu 1409 4. 11. An Stralsund, ebenda, Nr. 644 zu 1409 3. 12.

257 Ebenda.

258 Ebenda, Nr. 678 zu 1409 5. 12.

259 Ebenda, Nr. 674 zu 1409 27. 2. – 1409 22. 12. war ein Tag zu Stralsund zum 23. 3. 1410 einberufen worden. Woraufhin Danzig an Hamburg, 22. 12. 1409. ebenda, Nr. 646, und an Stralsund, ebenda, Nr. 647, schrieb. So auch an den Brügger Kaufmann, vgl. ebenda, Nr. 645 §§ 3 f. – Elbing sollte an die livländischen Städte schreiben, ebenda, § 5, was auch geschah, vgl. ebenda, Nr. 648 zum 28. 12.

260 HR I, Bd. 5, Nr. 674 §§ 4 f.

261 Dazu: Briefe des Pfalzgrafen bei Rhein Ludwig, ebenda, Nr. 687 vom 5. 9. 1410; vom Herzog Bernhard von Braunschweig-Lüneburg, ebenda, Nr. 688 und vom Herzog Wilhelm von Holland, ebenda, Nr. 689 1411 11. 2. Alle mit der Warnung vor einer Gemeinschaft mit den renitenten Lübeckern an den hansischen Kaufmann zu Brügge. In dieser Lage dann der Brief des Kontors an die livländischen Städte, ebenda, Nr. 685 zum 26. 6. 1410, Nr. 690 a zum 21. 2. 1411 und Nr. 691 zum 5. 4. 1411; an Braunschweig, vgl. ebenda, Nr. 586 zu 1410 28. 10. und an die preußischen Städte, vgl. ebenda, Nr. 590 b zu 1411 21. 2.



wurde das Kontor auf dem Hamburger Tag in seinen Angelegenheiten vorläufig an Hamburg verwiesen.<sup>262</sup>

Lübeck besaß aus den angeführten Gründen die vorortschaftliche Stellung in der Städtehanse. In dieser Funktion bildete die Travestadt einen Knotenpunkt der städtehansischen Bindungen und Politik. Jede Mitgliedsstadt hatte in unterschiedlicher Form Kontakt zu ihr. Daraus entwickelten sich die weitverzweigten ökonomischen, rechtlichen und politischen Voraussetzungen, unter denen die hansischen Bündnisbeziehungen entstanden. Die einigende Kraft der Vorortschaft Lübecks, die in der vornehmlichen Konzentration des hansischen Zwischenhandels auf die Achse Lübeck-Hamburg begründet lag, vermochte es am Ende des 13. Jh., die städtischen Bemühungen um den Ersatz der sterbenden Kaufmannshansen zusammenzufassen und in deren Ergebnis zu einer einheitlichen, im Ergebnis dann städtehansischen Aktion zu führen.

In den einzelnen Regionen entwickelten sich mit spezifischen Aufgaben und gestützt auf die Städtebündnisse regionale Zentren: Drittelvororte und Vororte der Regionalbünde.<sup>263</sup> Die hansischen Vororte setzten durch ihre wirtschaftliche Position und rechtliche Abhängigkeit eine Unter- bzw. zumindest Zuordnung bestimmter Kommunen ihnen gegenüber durch. Damit bildeten sich in ihnen Elemente heraus, die sich stabilisierend auf die Organisation der Städtehanse auswirkten. Diese Vororte spielten in der hansischen Organisation eine gewichtige Rolle, da sie Prismen darstellten, in denen die gesamthansischen Aktivitäten durch die regionalen Interessen gebrochen und in denen andererseits die Aktivitäten der zugeordneten Orte konzentrisch zusammengefaßt und organisiert wurden.

Lübeck bildete also in seiner hin und wieder angezweifelten,<sup>264</sup> jedoch tatsächlichen Vorortstellung einen der festesten Züge der hansischen Verfassung.<sup>265</sup> Aber erst 1418 hieß es dann:<sup>266</sup> „unde hir umme anvillen se mentliken de stede Lubeke unde de anderen erliken stede, bi en belegen, se left liken biddende, dat se umme des gemenen besten willen van erer aller wegene so sik nemen, der stede unde kopmannes bestes to provende, alse segene deden; wente was se in der stede unse copmannes beste vortsettenden unde deden des wolden se en bestendich sin.“

### 10. Vom Kampf gegen innerstädtische Oppositionsbewegungen

Die Handlungsfähigkeit einer Gemeinschaft, deren Mitglieder gleichzeitig auch ihre Exekutoren waren, hing nicht zuletzt von deren politischer Stabilität ab. Sofern diese in Frage gestellt wurde, verlor die hansische Gemeinschaft das Vertrauen in die Möglichkeiten der Stadt, ihren Anforderungen genügen zu können. Die soziale

<sup>262</sup> HR I, Bd. 5, Nr. 705 § 13 zu 1410 20. 4. Hamburg wurde tätig: Brief an Danzig über die bisherigen erfolglosen Versuche um Münzänderung in Flandern, vgl. HR I, Bd. 6, Nr. 34 zu 14. 6.

<sup>263</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 20. – 1281 Dortmund an Lübeck: Es werde mit den umliegenden Städten die Probleme beraten.

<sup>264</sup> F. Frensdorff, Die Hanse zu Ausgang des Mittelalters, S. 87.

<sup>265</sup> Ebenda, S. 86. Ferner P. Simson, S. 244.

<sup>266</sup> HR I, Bd. 6, Nr. 556 § 87 zu 1418.

Basis des hansischen Handels drückte sich vor allem in der Kaufmannsherrschaft aus. Drohte in dieser Hinsicht eine Veränderung, so schritt die Gemeinschaft ein, um die „alte“ Ordnung wiederherzustellen. Erstmals 1287<sup>267</sup> in Rostock sowie 1292/1293<sup>268</sup> in Braunschweig und Magdeburg praktiziert, gewann dieses Verhalten im Bündnis von 1315 zwischen Magdeburg und Halberstadt<sup>269</sup> eine vertragliche Basis.

In den folgenden Jahrzehnten traten solche innerstädtischen Auseinandersetzungen im hansischen Raum selten auf. Aber auch bei diesen halfen schon die Nachbarstädte, denn es war für die ersten 80 Jahre der Städtehanse kennzeichnend, daß die sich entwickelnden hansischen Normen zunächst im engeren nachbarschaftlichen Städtekreis durchgesetzt wurden. Erste Bemühungen, um solchen, den städtischen Interessen widerstrebenden, sozialen und politischen Bewegungen vereint zu begegnen, wurden sichtbar, als man die Verhältnisse der hansischen Niederlassungen, besonders der Kontore ordnete und sie der Gesamtheit unterstellte. Wahrscheinlich sahen sich die im Sinne des Fernhandelskaufmanns regierten Räte in ihrer Entscheidungsfreiheit derart beschränkt, als sich z. B. das Kontor zu Brügge 1347 ein Statut gab. Neun Jahre später ordneten die Städte die dortigen Verhältnisse, nachdem sich das Kontor als nunmehr unfähig erwies, sich mit dem Verhandlungspartner in Flandern zu einigen.<sup>270</sup> Insbesondere machte die Städtehanse gegen die Aktivitäten der Handlungsgehilfen<sup>271</sup> und Schiffskinder<sup>272</sup> Front. Eine besondere Form, um sozialen und vor allem politischen Auseinandersetzungen zu begegnen, war das Schlichten von Rechtsfällen zwischen Städten und Bürgern vor dem Forum des Gesamthansetages oder eines Regionaltages. Aus solchen Entschädigungs- und Schuldforderungen, Arrestfällen u. a. konnten Fehden gegen Städte durch die klagenden Bürger oder durch von diesen initiierte innerstädtische politische Bewegungen erwachsen. Wenn also keine Lösung innerhalb der Kommune gefunden wurde, bemühten sich die Nachbarstädte und die gesamte Städtehanse, die Konflikte beizulegen.<sup>273</sup>

1366 beschloß der Hansetag zu Lübeck aus aktuellem Anlaß,<sup>274</sup> daß Bürgern einer Stadt, die sich gegen ihren Rat vergingen, überall in den Städten und Niederlassungen der Hanse der Zutritt verweigert werden sollte, d. h. daß sie verfestet und dort nach der Städte Recht abzuurteilen seien. Bremen war die erste Stadt, deren

<sup>267</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 61; ferner MUB, Bd. 3, Nr. 1898, 2003 und 2423. Vgl. K. Czok, Die Bürgerkämpfe in Süd- und Westdeutschland im 14. Jh., in: Jb. für Geschichte der oberdeutschen Reichsstädte 12–13/1966–1967, S. 321.

<sup>268</sup> U. Kleist, S. 12.

<sup>269</sup> UB. Halberstadt, Bd. 1 Nr. 357. – 1323 ähnliche Abmachungen in Pommern vgl. PUB, Bd. 6, Nr. 3677 (S. 164 f.) und vgl. W. Ebel, Lübisches Recht, Bd. I, S. 249. – Seit 1338 in den westfälischen Städtebünden eine solche Klausel, vgl. HUB, Bd. 2, Nr. 629.

<sup>270</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 200.

<sup>271</sup> Ebenda, Nr. 188 § 9 f. zu 1354 2. 3. Beschluß über einen Arbeitsstättennachweis: Kundschaften.

<sup>272</sup> Gegen widersetzliches Schiffsvolk 1378 30. 5. auf der Stralsunder Beratung, vgl. HR I, Bd. 2, Nr. 156 § 23; an die Städte ebenda, Nr. 157.

<sup>273</sup> Ebenda, Nr. 220 § 2 zu 1380 21. 10. Wismar.

<sup>274</sup> Einleitung zu HUB, Bd. 3, S. VI f. und K. Czok, Städtebünde und Zunftkämpfe in Deutschland, S. 140 ff. Ferner vgl. zwei Schreiben über den Bremer Verrat an Lübeck in: Bremisches Jb. 19/1900, S. 175.



an oppositionellen Bewegungen beteiligte Bürger allgemeinansichlich verfestet wurden. Die innerstädtischen Auseinandersetzungen in Braunschweig hernach in den Jahren 1374–1380<sup>275</sup> waren schon oft Gegenstand der Erörterung. Es soll hier nur ein Aspekt hervorgehoben werden, daß nämlich erstmals die Stadt insgesamt verhanst wurde.<sup>276</sup> Besonders wichtig für die Wirksamkeit des Boykotts und für den bündischen Zusammenhalt war die Drohung, jedem Bürger einer hansischen Mitgliedsstadt, und nicht nur dieser, sondern auch Butenhansen, der gegen den hansischen Beschluß verstieß, das Gut zu nehmen und ihn aus den hansischen Privilegien und Rechten und damit ebenfalls aus den heimatlichen Bürgerrechten zu stoßen. So wurde eine Front gegen das renitente Mitglied geschaffen. Es war in seiner Art ein auf der Basis kaufmännischer Solidarität gegründeter Pakt, der sich gegen jegliche Veränderung des bestehenden inneren „Status quo“ wandte.

Die folgenden Jahre sahen eine Reihe von innerstädtischen Unruhen, die nur in Köln, Braunschweig und in thüringischen Städten dazu führten, daß die Zunfthandwerker am Ratsregiment beteiligt wurden. Im Statut von 1418<sup>277</sup> wurde dann noch einmal das Verhalten der Kommunen bei inneren sozialen und politischen Konflikten bekräftigt, das als eine Folge schwerer innerer Auseinandersetzungen in den wendischen Städten angesehen wurde.<sup>278</sup> All solche Aktivitäten verlangten die Form der Einung zwischen den Kommunen.<sup>279</sup>

Indem man nun hansische Maßnahmen gegen die betroffenen Städte und Bürger durchsetzte, wurde der Zusammenhalt der beteiligten Städte gefestigt, zumal jegliche andere Einflußnahme zu bekämpfen war.<sup>280</sup> Der allgemeine, bündische Zwang<sup>281</sup> und die innerstädtische soziale und politische Konfrontation verhalfen auf ihre Weise den hansischen „gesetten“ zu einer vermehrten Durchschlagskraft. Die klassensolidarische Einheit<sup>282</sup> der hansischen Mitglieder war dabei relativ groß und die entsprechende gemeinsame Aktion daher sehr wirksam.<sup>283</sup> In der Herstel-

<sup>275</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 84 und K. Czok, Städtebünde und Zunftkämpfe in Deutschland, S. 142–152.

<sup>276</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 73 § 6 zu 1374 21. 5. Lübecker Tag.

<sup>277</sup> HR I, Bd. 6, Nr. 556 §§ 53, 61 f. und Nr. 557 §§ 1 ff.

<sup>278</sup> K. Fritze, Wendepunkt, S. 197 ff.

<sup>279</sup> Allg. G. Pfeiffer, Bedeutung, S. 826.

<sup>280</sup> Insbesondere das Durchsetzen der Verfestung verlangte eine ständige Information. Der Fall Hermann Poling 1416 ff., vgl. HR I, Bd. 6, Nr. 319 § 5, Nr. 337 § 13, Nr. 496 f. – Der Fall Johan Plote, vgl. ebenda, Nr. 319 § 4, Nr. 329, Nr. 337 § 4, Nr. 350. – Auch die Nennung von 17 Unruhestiftern 1416, vgl. ebenda, Nr. 262 § 77.

<sup>281</sup> Ph. Dollinger, Die Hanse, S. 185 f. – Vgl. dazu Köln an Braunschweig, HR I, Bd. 3, Nr. 316 zu 1374 27. 10. „... wir en musten na vrheide des gemeynen kouwmans van der Dutzer ansen den vurschreven seesteiden bestendich behulplich ind ouch beredich syn na formen ind ynnehalen alsulger ramungen ind verdraiges, as oevermidcz sii geraympt worden ys, ...“

<sup>282</sup> Dazu E. Maschke, Verfassung und soziale Kräfte in der deutschen Stadt des späteren Mittelalters, vornehmlich in Oberdeutschland, in: VSWG 46/1959, S. 298, der auf die gegenseitige Hilfe der patrizischen Räte verwies. – Dem entgegen die Behauptung A. Haverkamp, S. 591 f. zu K. Czok, Charakter, S. 157, die ohne Stichhaltigkeit ist.

<sup>283</sup> K. Fritze, Die Tendenzen der Stagnation in der Entwicklung der Hanse nach 1370, in: WZ Greifswald 12/1963, S. 524: „Eine sehr wesentliche, wenn nicht überhaupt die wichtigste Aufgabe des gesamten Bundes“.

lung der alten Machtverhältnisse in den Städten zeigte sich somit die soziale politisch-organisatorische, zum Teil auch die durch familiäre Verbindungen existierende Einheit der Städtehanse.

### 11. Zum Kampf um die Beilegung innerhansischer Konflikte

In der Städtehanse hatte sich seit ihrem Entstehen die Gewohnheit durchgesetzt, daß die Kommunen auf der Grundlage eigener Autonomie ihre Streitigkeiten, die sich durch merkantile, politische und rechtliche Beziehungen ergaben, untereinander selbst regelten. Jede fürstliche Einmischung ohne städtischen Konsens war zu verhindern.<sup>284</sup> Um dies zu erreichen, griffen die Städte auf die Institution des Schiedsgerichtes zurück, das ihnen ermöglichte, gleichberechtigt über eine befreundete Stadt zu urteilen.<sup>285</sup> Das Schiedsgericht entstand wie die Städtehanse selbst durch freiwillige, von äußeren Umständen erzwungene Delegation von Rechten der einen Stadt (Gerichtsbefugnisse) über jeweils begrenzte Angelegenheiten. Sprüche nichtständiger Schiedsgerichte hatten daher nur beschränkte Wirkung.

Bei Einberufung und im Verfahren des Schiedsgerichtes wurde jedoch immer öfter allgemein hansische Norm beachtet, angewandt und schließlich auch gesetzt. Auf den dazu einberufenen Tagen rang man um die Einigung der Kontrahenten durch Dritte, was einerseits Vertrauen in die Richter voraussetzte und andererseits Vertrauen und neue Bindungen untereinander schuf. Der Schiedsspruch mußte hernach gleichfalls durchgesetzt und garantiert werden. Daraus ergaben sich dann auch für die Zeit nach dem Verfahren Momente, die ein einheitliches Handeln und Verhalten erforderten oder „erzwangen“. Und nicht zuletzt bildete man hierin gegenüber der nichthansischen Umwelt eine sich im Innern selbst organisierende und regierende Gemeinschaft. 1281 z. B. schlichteten Lübeck, Wismar und Rostock zwischen den Kommunen Greifswald und Stralsund.<sup>286</sup> Diese Aktion stand in engem Zusammenhang damit, die Beziehungen zu Dänemark und Schonen zu regeln.<sup>287</sup>

In der Zeit gelähmter Aktivität behielt der Streitaustrag auch weiterhin seine Berechtigung und förderte die Wiederbelebung alter städtehanasischer Strukturen und Funktionen. So schieden Bremen, Lüneburg und Lübeck eine Streitsache zwischen Hamburg und Stade um das Stader Zollrecht im Jahre 1340.<sup>288</sup> 1381 legte allgemein dann der Lübecker Hansetag fest,<sup>289</sup> daß „en jewelk stad myt der anderen beste schal umme gan“ und „. . . jenich schellinge upstunde twischen jenigen steden, de in des kopmans rechte zind, de schullen sik undertwischen vlyen an de rade der

<sup>284</sup> E. R. Daenell, *Blütezeit*, Bd. 2, S. 475. – 1381 24. 6. Lübecker Tag, vgl. HR I, Bd. 2, Nr. 232 §§ 12, 24: „. . . und teen dar nene hern in . . .“

<sup>285</sup> Bündische Form des Schiedsgerichtes allg. vgl. H. Angermeier, *Die Funktion der Einigung im 14. Jh.*, in: ZBLG 20/1957, S. 476 Anm. 8.

<sup>286</sup> LUB, Bd. 1, Nr. 417 zum 6. 10. und HR I, Bd. 1, Nr. 11.

<sup>287</sup> HUB, Bd. 1, Nr. 856 zu 1280 14. 7. Privileg an Greifswald für Falsterbo.

<sup>288</sup> LUB, Bd. 2, Nr. 706 zum 9. 6.

<sup>289</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 232 § 24.



stede, de by en beseten zynt“. Der Beschluß fährt fort: „Kunen se sik aver nicht vorenen, so schullen zet id bringen vor de menen stede: de schullen dar behelpen, dat se sik vlyen, oft set den kunden . . .“

Der Hansetag war für Austrägalverfahren Berufungsinstanz. In solchen schiedsgerichtlichen Verfahren ertrotzte sich die Hanse gegen die Sonderungen die „Minne“ oder das „Recht“. Aus nichtständigen Schiedsgerichten ad hoc kristallisierten sich beispielsweise im niedersächsischen Raum mit den Orten Hildesheim und Minden bzw. dem Viererausschuß<sup>290</sup> von 1351 ebenso wie in den hansischen Tagen einschließlich des Hansetages Instrumente heraus, die Streit auf schiedsgerichtlichem Weg zu lösen vermochten.

Das Bestreben, sich innerbündisch zu einigen und abzuschließen, stärkte dabei insgesamt die Organisationsstruktur der Städtehanse. Der schiedsgerichtliche Austrag schuf jedoch auch darüber hinaus Strukturen, um städtehansischen Willen<sup>291</sup> durchsetzen zu können. So entstanden von der Hanse eingesetzte Kommissionen, in denen Ratsleute von vertrauten Nachbarstädten in „Minne“ oder zu „Recht“ entschieden.<sup>292</sup> Im Überwinden derartiger innerbündischer Krisen bewährte sich so dann ebenso die reale städtehansische Einheit.<sup>293</sup>

## 12. Die Abwehr feudaler Angriffe auf den Bestand der Städtehanse und ihrer Mitglieder

Nach zwei Richtungen hatte die Städtehanse ihre Aufmerksamkeit in dem Fall zu lenken, wenn Angriffe auf ihren ökonomischen, politischen und rechtlichen Bestand abzuwehren waren.<sup>294</sup> Während Nationalstaaten sowie in diesen vielfach ein eigenständiges bürgerliches Element mit jeweils gefestigten wirtschaftspolitischen Zielsetzungen sich in den Gastländern zu entwickeln begannen, wurden Privilegien und Rechte sowie die allgemeine Bewegungsfreiheit der hansischen Niederlassungen allmählich eingeschränkt.<sup>295</sup> Ebenso trachteten die norddeutschen Fürsten seit dem Ende des 14. Jh. im Zuge ihrer Territorialisierungspolitik danach, systematischer die städtische Autonomie zu brechen.<sup>296</sup> Diesen Angriffen wußte die noch geeinte Städtehanse mit ihren Mitteln soweit zu begegnen, daß sie ihren Mitgliedern im

<sup>290</sup> HR I, Bd. 6, Nr. 471: Hildesheim an Goslar über das Begehren von Magdeburg, Goslar und Hannover nach einer Schiedsrichterrolle im Streit zwischen Goslar und Hannover. 1370 Schiedsgericht, vgl. UB Hildesheim, Bd. 2, Nr. 312 – Minden, Hildesheim als Ersatz im Sachsenbund auf drei Jahre.

<sup>291</sup> Ph. Dollinger, *Hanse*, S. 31.

<sup>292</sup> H. Leptien, S. 46.

<sup>293</sup> Allg. O. v. Gierke, *Verbände*, S. 27 f.

<sup>294</sup> Ähnlich A. v. Brandt, *Hanse als mittelalterliche Wirtschaftsorganisation*, S. 30.

<sup>295</sup> L. Beutin, *Das Wesen der Hanse*, in: Ders., *Gesammelte Schriften zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte*, hrsg. von H. Kellenbenz, Köln/Graz 1963, S. 7. „Institutioneller Existenzkampf als Dauerzustand“ bei A. v. Brandt, *Hanse und nordische Mächte*, S. 12.

<sup>296</sup> F. Röhrig, *Außenpolitische und innerpolitische Wandlungen in der Hanse nach dem Stralsunder Frieden (1370)*, in: Ders., *Hansische Beiträge zur deutschen Wirtschaftsgeschichte*, Breslau 1928, S. 148. Auch B. Töpfer, E. Engel, S. 205 ff.

Untersuchungszeitraum zunächst eine genügend große Sicherheit zu geben vermochte.

Ihre Struktur erlaubte es der Städtehanse, in ihren Organen als Gesamtheit zu erscheinen. Sie beschränkte deren Wirksamkeit aber dadurch, daß sie nie in der Gesamtheit auftrat. Erforderlich für die Bundesstruktur ist hingegen aber auch nur der erste Aspekt, nämlich die Handlungsfähigkeit des Bundes in und mit seinen Organen. Eine Aktion aller Kommunen zur gleichen Zeit und mit gleichem Ziel wäre die Vollkommenheit gewesen, d. h. die Verwirklichung der Idealvorstellung eines „Bundes“, die jedoch nicht den realen Verhältnissen entsprechen.<sup>297</sup>

Historisch äußert sich die städtehanische Einheit aber vor allem in Erträgen, die aus der Organtätigkeit für die Gesamtheit der hansischen Kommunen entstanden. Erworbene Privilegien und Rechte waren offen und gültig für alle interessierten Bundesmitglieder. Die schnelle und wirksame Tat einer Stadt, indem sie einen Angriff auf ihre Autonomie abwehrte, erhielt dem Städtebund ein Mitglied. Die tatkräftige Hilfe der Nachbarstädte gab dabei der betroffenen Kommune die notwendige Sicherheit. Hierin zeigte sich die Tätigkeit von Organen, die dadurch charakterisiert waren, daß sie „den von Ort zu Ort andersartigen politischen Wechselfällen“ schnell und wirksam begegnen konnten.<sup>298</sup>

An direkten Aktionen gegen die feudale Umwelt beteiligten sich zwar nur immer bestimmte, interessierte bzw. betroffene Städte. Jedoch mußten, um einen erfolgreichen Kampf um Privilegien und Rechte im Ausland führen zu können, die anderen Organe und Mitglieder in dieser oder jener Weise tätig werden.<sup>299</sup> Die verhängten Handelssperren trafen in diesem Sinne z. B. alle Mitglieder. Sie einzuhalten wurde den Kommunen und Kaufleuten zur Pflicht gemacht. Standen sie aber im Zusammenhang mit kriegerischen Auseinandersetzungen, so bildeten sie eine Unterstützung für Operationen bestimmter Städtegruppen.<sup>300</sup>

Zu einem Hauptgegner der Hanse wurde das Königreich Dänemark durch den Umstand, daß es sowohl den Sund und Schonen beherrschte, als auch die intensivsten dynastischen und politischen Verbindungen nach und eigene Interessen in Norddeutschland besaß. Jedes Ringen mit den dänischen Herrschern weitete sich daher zu Auseinandersetzungen mit norddeutschen Fürsten aus. Der Rostocker Landfrieden sah dann auch König Erich Menved von Dänemark in die hansischen Angelegenheiten mit dem Markgrafen von Brandenburg und mit dem norwegischen König eingreifen. Seine Stellungnahme für die Städte zu dieser Zeit resultierte aus der gemeinsamen Interessenlage. Diese schlug jedoch zu Anfang des 14. Jh. in einen Gegensatz um. Durch geschickte Koalition mit den rostockischen, mecklenburgischen, pommerschen, niedersächsischen und schleswig-holsteinischen Herren und Adligen konnten die wendische Städtemacht gespalten und die Städte Wismar, Rostock und Greifswald einzeln niedergedrungen werden.<sup>301</sup>

<sup>297</sup> Offensichtlich die Grundlage für A. v. Brandts These „die Hanse ist als aktiv handelnder Faktor hingegen nur eine Fiktion“, vgl. ders., Hanse und nordische Mächte, S. 10.

<sup>298</sup> Kl. Friedland, Hanseforschung, S. 491.

<sup>299</sup> W. Stein, Entstehung und Bedeutung, S. 356 ff.

<sup>300</sup> Ph. Dollinger, Die Hanse, S. 102.

<sup>301</sup> K. Koppmann, Rostocks Stellung, S. 202.



Die Städtekonföderation in den sechziger Jahren des 14. Jh. war dagegen Ausdruck für das Streben, die Einflußnahme Waldemar IV. Atterdag, des Königs von Dänemark, in Norddeutschland einzudämmen. Mit Hilfe der Hansestädte konnte sich der junge Waldemar gegen die Holsteiner Grafen durchsetzen. Dann nahm er aber die dänische Expansionspolitik nach Süden wieder auf. Erst der Überfall auf Visby ließ die Städte Maßnahmen gegen ihn planen. Die Greifswalder Konföderation von 1361 – eine Einung der wendischen Städte mit den pommerschen – verlor wohl mehr wegen Unfähigkeit der Führung als auch Unterlegenheit hinsichtlich der militärischen und politischen Kraft der Städte.

Der hansische Handel wurde aber dadurch allgemein bedroht. Größere politische Bündnisse wurden jetzt nötig<sup>302</sup> und sie entstanden. Dies wirkte sich fördernd auf die Organisation der Städtehanse, d. h. auf deren Zusammenhalt aus.<sup>303</sup> Zur Unterstützung des militärischen Einsatzes der Kölner Konföderation von 1367 wurde schließlich ein Handelsboykott gegen Dänemark und Schonen beschlossen. Ein Pfundzoll lieferte das Geld für die Rüstungen. Die hansischen Maßnahmen erfaßten auf diese Weise mehr oder weniger alle hansischen Mitglieder.<sup>304</sup>

Die Kölner Konföderation kämpfte also gegen die dänische Bedrohung, gegen die Einschränkung des Handels und seiner Sicherheit<sup>305</sup> und gegen die Bestrebungen norddeutscher Fürsten, städtische Rechte zu mindern. Sie leitete eine neue Epoche ein, in der das Verhältnis von Ausschluß und Trennung der bürgerlichen Welt von der feudalen durch letztere noch einmal bestimmt wurde. In ihrer Form lehnte sich die Kölner Konföderation jedoch an regionale Städtebündnisse an. In diesem größeren Rahmen verbanden sich Städte aus dem niederländischen, geldrischen, rheinischen, wendisch-pommerschen, preußischen und livländischen Raum wechselseitig. Die Kölner Konföderation gab der Städtehanse dann jene bestimmte Form, mit der sich die Aktionen der hansischen Mitglieder und anderer Organe konzentriert auf einen Hauptgegner richteten. Die Konzentration umfaßte Mittel und Form, wobei der Hansetag nach der Bewährungsprobe im Flandernboykott 1358/1360 darin erneut die Funktion eines Koordinators hansisch-städtischer Aktionen zu übernehmen hatte. Somit mußte die Kölner Konföderation als Ausgang der städtehansischen Organisationen erscheinen, obwohl sie eigentlich nur ihr Produkt und hier somit auch nur ein Mittel darstellte, die bestehenden Probleme lösen zu helfen.

Die Städtehanse wurde nicht nur über ihre Regionalbünde und die nachbarschaftlichen Mitglieder in Auseinandersetzungen eines Mitgliedes mit dessen Stadtherren oder anderen Vertretern des feudalen Adels hineingezogen, sondern auch die Hansetage mußten wiederholt über solche Tatbestände beraten und Maßnahmen einleiten. 1373 schrieb Lübeck sowohl an Lüneburg als auch an Braunschweig, daß sie sich im Lüneburgischen Erbfolgestreit einigen sollten. Aus der territorialen<sup>306</sup> Streitigkeit erwuchs so eine solche zwischen hansischen Schwestern. Zwei hansische Nor-

<sup>302</sup> HR I, Bd. 1, Nr. 413 zu 1367 19. 11.

<sup>303</sup> Ph. Dollinger, Die Hanse, S. 99 ff.

<sup>304</sup> W. Stein, Entstehung und Bedeutung, S. 356 f.

<sup>305</sup> J. Schildhauer, K. Fritze, W. Stark, S. 122 im Namen der Friedenswahrung und Gerechtigkeit.

<sup>306</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 50 f. zu 1373 14. 2. und 1. 3.

men wurden dabei verletzt: Einerseits kamen sich die Städte Lüneburg/Hannover und Braunschweig gegenseitig nicht gegen den nunmehrigen Stadtherren zur Hilfe, und andererseits mißachteten sie das Gebot, daß Händel zwischen hansischen Schwestern im Kreise der Städte zu entscheiden waren. Lüneburg schrieb in dieser Angelegenheit an den nächsten, den Lüneburger Hansetag, auf dem die hansischen Ratssendboten dem Vorort Magdeburg das Schiedsrichteramt übertrugen.<sup>307</sup> Hierin erfüllte die Hanse dann die äußere Funktion eines Städtebundes.<sup>308</sup> Nicht nur, daß die Städtehanse umfassender und wirksamer die Mitgliedsstädte dabei stützte, sondern auch in der hierbei erwachsenen Organisation ihrer inneren und vor allem auch der äußeren Beziehungen, man mag diese als ein „System der Aushilfen“ bezeichnen oder nicht, erwies sich in der historischen Realität die Überlegenheit der bündischen Städtehanse gegenüber den „reinen“ Bündeln Süddeutschlands. Der gemeinsame, ständische Gegensatz erforderte die Aktivität auf regionaler und gesamthansischer Ebene.

Die regionalen Städtebünde entstanden ja unmittelbar in jenem Kampf zwischen den Städten, den Fürsten sowie dem Adel. Die Städtehanse griff am Ende des 14. Jh. in diesem Zusammenhang die Vorschläge einiger Mitgliedsstädte auf, die eine organisatorische Strukturierung der Gesamthanse nach dem Vorbild der Kölner Konföderation und den der regionalen Städtebünde forderten. Auf diesen Beratungen wurde 1381 dann der Grundsatz kodifiziert: „Schege ok, dat jenich here jenger stad vyend worde, der schulle de andren stede ere breve umme zenden, unde de dar by beseten zynd, schullen to eren daghen ryden und helpen darto, dat se by like und by rechte blyven, icht se konnen, und doen dar tho, alzo se van en nemen wolde“.<sup>309</sup> Hier äußerte sich die Solidarität der Städte, deren Wirksamkeit in der gesamten Städtehanse auf Grund der Weite ihrer Betätigung beschränkt wurde. Das Mittel des politisch-diplomatischen Beistandes wurde also durch allgemeine Klauseln nach der Beratung dieses Falles auf den jeweiligen Regionaltagen und nach der Hilfe durch die ebendort vertretenen Nachbarstädte ergänzt.

Erst 1417/1418 war die Zeit herangereift, daß die Städte den Entwurf eines allgemeinen Hilfsbündnisses berieten. Die „endracht“ und „vruntlike tozate“<sup>310</sup> sah bei Auseinandersetzungen mit Herren erst vor, die Nachbarstädte als Schiedsrichter anzurufen. Konnte nach zweimaligem Anlauf nicht geschlichtet werden,<sup>311</sup> dann sollten die nächstgelegenen Städte die Fehde ansagen und der betreffenden Kommune zur Seite stehen.<sup>312</sup> Eine Anzahl von Städten wurde in Matrikelsätzen erfaßt,<sup>313</sup> die für solche Fälle auf Kosten der Einsatzstadt anzusetzen waren.<sup>314</sup> Dieser

<sup>307</sup> Ebenda, Nr. 53 § 13 z u1373 1. 5.

<sup>308</sup> K. Czok, Charakter, S. 178.

<sup>309</sup> HR I, Bd. 2, Nr. 232 § 24 zu 1381 2. 6. Lübeck.

<sup>310</sup> HUB, Bd. 6, Nr. 170 zu 1418 24. 6.

<sup>311</sup> Ebenda, § 2.

<sup>312</sup> Ebenda, § 3.

<sup>313</sup> Ebenda, § 8. Es hat den Anschein, daß bestimmte Städte wie Münden ( $\frac{6}{2}$ ) =  $\frac{1}{3}$  von Lübeck, Hildesheim ( $\frac{8}{4}$ ), Göttingen ( $\frac{8}{3}$ ) u. a. hier mit nicht aufgeführten Städten zusammen die Kontingente stellten wie das für die pommerschen, preußischen und livländischen Städte erwiesen ist. Auffälligerweise fehlen die geldrisch-süderseeischen Kommunen.

<sup>314</sup> Ebenda, § 5.



Vertragsentwurf ist nicht offiziell angenommen worden. Er war aber dennoch eine folgerichtige Fortsetzung der eingeschlagenen Außenpolitik und der städtehansischen Organisierung. W. Bode umriß den Grundzweck dieses „Bundesplanes“,<sup>315</sup> ohne jedoch seine Vorstellung von der „Rechtsgemeinschaft“ aufzugeben. Er verwies dabei auf W. Stein,<sup>316</sup> der auf eine Diskontinuität in der Entwicklung zwischen regionalen Städtebünden und Städtehase sowie deren nicht erkennbare Identität aufmerksam machte. Damit verbaute er sich aber den Weg für ein Verständnis der komplizierten Wandlungsprozesse in der Städtehase.

Seit dem Ende des 13. Jh. stellte sich nicht mehr die Frage nach der Form der Zusammenarbeit, sondern die nach ihrem Umfang, wenn es darum ging, die äußere Bündnisfunktion der Städtehase zu erfüllen. Der Bund hatte es bis ins 15. Jh. mit seiner überterritorialen Organisation verstanden, die Bemühungen der norddeutschen Fürstentümer zu hemmen.<sup>317</sup> Erst seit der Mitte des 15. Jh. hatten dann die Landesherren jene Kräfte gesammelt, um den allmählichen Zerfall der Städtehase nutzen zu können.

<sup>315</sup> W. Bode, *Bundesbestrebungen I*, S. 233.

<sup>316</sup> W. Stein, *Beiträge*, S. 145.

<sup>317</sup> E. Voigt, *Reichsgewalt und hansisches Bürgertum*, in: *WZ Greifswald* 12/1963, S. 516, meinte erheblich.

## FÜNFTES KAPITEL

### Charakter und Struktur der Städtehanse

Die bisherige, vor allem bürgerliche Historiographie kennzeichnete die städtehanische Organisation hinsichtlich ihres Bundescharakters immer negativ. Es wurde dabei weniger über das geschrieben, was die Städtehanse gewesen war, sondern mehr darüber, was sie auf keinen Fall gewesen sein konnte. Obwohl sich die hansische Geschichtsschreibung in der jüngsten Zeit wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Untersuchungen zuwandte, vermochte sie jedoch keineswegs ihre idealistische Auffassung von der eigenständigen Entwicklung des Rechts im Allgemeinen wie im Besonderen zu beeinflussen. Das Nebeneinander und gegenseitige Durchdringen vieler gesellschaftlicher Vorgänge und Faktoren wird zwar anerkannt, aber die Verfasser sehen nicht ihre Grundlage in den ökonomischen Verhältnissen. Pluralistisch werden ökonomische, politische, rechtliche, soziale, psychologische, biologische, geographische und andere natürliche Erscheinungen zueinander gesellt. Je nach der sozialen und politischen Position des Verfassers wird dann dabei diese oder jene Seite als Anlaß bzw. Motor des Geschehens eingeschätzt. So sah W. Bode, den Gedanken W. Steins von der rechtlichen Einheit der Hanse fortführend, aus der Rechtsidee/Rechtseinheit die wirtschaftliche und politisch-organisatorische Einheit der Städtehanse erwachsen. Obwohl hier offensichtlich die grundlegend wirtschaftlichen Verhältnisse für die Städtehanse negiert wurden, war dies in der bürgerlichen Forschung noch nicht genug Anlaß zur Kritik, sondern man integrierte dieses „Axiom“ von der unbündischen Natur der Städtehanse in das Gefüge der Ergebnisse wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Forschung. Dadurch entstand in scheinbarer Umkehrung das „Axiom“ von der unhansischen Natur jedes Städtebundes. Beide Sichten stellten einen Gegensatz zwischen Städtebund und hansischer Aktivität her. Sie sind m. E. somit mehr von den Verhältnissen der Kaufmannshanse bestimmt, in denen im 13. Jh. tatsächlich ein Nebeneinander städtebündischer und kaufmannshansischer Aktivitäten bestand.

Die bisherige Struktur des Reiches befand sich im 13. Jh. im Stadium der Auflösung. In diesem Prozeß wurden die naturalwirtschaftlichen Grundlagen des Feudalismus ausgehöhlt. Kennzeichnend dafür war besonders die Ohnmacht der deutschen Könige, in die norddeutschen Verhältnisse fördernd oder gar entscheidend eingreifen zu können. Die Entwicklung der Städte trug dazu bei. Nachdem ein Bündnis zwischen Bürgertum und Königtum nicht zustande kam, stiegen seit dem 13. Jh. die partikularistischen Feudalkräfte auf und wurden zu entschiedenen Gegnern städtebürgerlicher Autonomie. Diese dezentralisierenden Tendenzen erwiesen sich für eine kontinuierliche Entwicklung des Städtebürgertums als ebenso wenig



förderlich, wie sie eine einheitliche Existenz des Reiches mehr und mehr in Frage stellen mußten. Daher wurde es erforderlich, daß die Kaufleute und Städte ihre ähnlichen bzw. gleichen Interessen erkannten und auf dieser Grundlage zusammenarbeiteten. Unter Ausnutzung der natürlichen Lage, der technischen und handelsorganisatorischen Innovationen behauptete sich in diesem Zusammenhang der hansische Kaufmann als Träger eines Zwischenhandels in Nordwest-, Nord-, Mittel- und Osteuropa, der „das vermittelnde Bewegen zwischen Extremen, die es nicht beherrscht(e), und Voraussetzungen, die es nicht schafft (schuf)“<sup>1</sup> übernahm. Um der Willkür in diesen merkantilen Beziehungen entgegen treten zu können, suchten sich die Kaufleute in ihrer Gemeinschaft durch Abkommen mit fähigen Garanten zu sichern.

Das geschah auf der Grundlage der „beständige(n) Reproduktion der Basis des bestehenden Zustandes, des ihm zugrunde liegenden Verhältnisses, im Lauf der Zeit geregelte und geordnete Form“<sup>2</sup> anzunehmen. Diese Form stellten insbesondere die Privilegien und gewohnheitsrechtlichen Verfahren dar, die es erlaubten, einen reibungslosen Handel abzuwickeln und einen höchstmöglichen Profit im jeweiligen Aufenthaltsland zu erreichen. Daher lief das kaufmännische Bestreben darauf hinaus, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um den Handel kontinuierlich und beständig aussichtsreich gestalten zu können.<sup>3</sup> Dazu fehlte den Kaufmannshansen jedoch im Kampf gegen die Privilegiengeber, gegen erstarkende bürgerliche Konkurrenz und gegen die herrschende Unsicherheit auf den Verkehrswegen die politisch-rechtliche wie tatsächliche Machtgrundlage.

Die Dezentralisation im Reich versetzte die städtischen Gemeinschaften allein in die Lage, ihre Kaufleute „mit Macht und als Macht“ zu unterstützen, da mit der Stadt selbst zugleich „die Notwendigkeit . . . der Politik überhaupt gegeben“<sup>4</sup> war. Das Verhältnis des hansischen Kaufmanns, der einzeln oder in der Gruppe innerhalb der Stadt führend wirkte, zum feudalen Staat, d. h. „sein politisches Verhältnis, sein Verhältnis der Trennung und Ausschließung von den anderen Bestandteilen der Gesellschaft“<sup>5</sup> drückte sich im Mittelalter somit in der Tätigkeit und in der Position der Stadt aus. In diesem Prozeß, in dem sich der Kaufmann, der Bürger, die Stadt wie dann auch die vereinten Städte von der feudalen Umwelt trennten und ausschlossen bzw. ausgeschlossen wurden, konstituierten sich jene zu besonderen „Gesellschaften“. Diesen lagen bürgerlicher Besitz und Arbeit, bürgerliche Lebensfunktionen und Lebensbedingungen in den Stadtgemeinden zugrunde.

Das Ausgreifen des Handels über die Stadtmauern hinweg erforderte, die Bemühungen um Bündnisse zu erweitern. Aber dabei nur allein die Zwecksetzung –

<sup>1</sup> K. Marx, Grundrisse der Kritik der Politischen Ökonomie (Rohentwurf) 1857/1858, Berlin 1974, S. 740.

<sup>2</sup> Ders., Das Kapital, Bd. 3, S. 801.

<sup>3</sup> „... und diese Regel und Ordnung ist selbst ein unentbehrliches Moment jeder Produktionsweise, die gesellschaftliche Festigkeit und Unabhängigkeit vom bloßen Zufall und bloßer Willkür annehmen soll. Sie ist eben die Form ihrer gesellschaftlichen Befestigung und daher ihrer relativen Emanzipation von bloßer Willkür und bloßem Zufall“, vgl. K. Marx, ebenda.

<sup>4</sup> K. Marx, F. Engels, Die deutsche Ideologie, S. 48.

<sup>5</sup> K. Marx, Zur Judenfrage, S. 367 f.

politische oder wirtschaftliche – zu beachten, vernachlässigt den formalrechtlichen wie auch organisatorischen Aspekt, der sich aus der Zweckbestimmung des Bundes allein nur bedingt ergibt. Hinzu kommt, daß eine Erscheinung, die einen politischen Zweck verfolgt, wirtschaftliche Grundlagen besitzt.<sup>6</sup> Andererseits mußte sich eine wirtschaftliche Vereinigung von Städten<sup>7</sup> doch ebenso politischer wie juristischer Formen und Mittel bedienen, um neue ökonomische Produktionsbedingungen der einfachen Warenproduktion, insbesondere in der Zirkulationssphäre dieses Produktionszyklus, durchzusetzen. In diesem Sinne ist die Bemerkung von K. Marx, daß die „alte bürgerliche Gesellschaft unmittelbar einen politischen Charakter hatte, d. h., die Elemente des bürgerlichen Lebens . . . zu Elementen des Staatslebens erhoben wurden“,<sup>8</sup> wohl auch zu verstehen. Der Ausschluß von den anderen Bestandteilen der mittelalterlichen Gesellschaft wurde den Städten natürlich schon durch ihre nicht auf feudalem Grundbesitz basierende Geld- und Warenwirtschaft geboten.<sup>9</sup> Sie vollzogen auf Grund dieser ökonomischen und der daraus folgenden sozialen, politischen und rechtlichen Sonderentwicklung folgerichtig die Trennung von den anderen Sozialschichten der Feudalgesellschaft. Dieser Schritt konstituierte die politische Gemeinde.<sup>10</sup> Der vertragliche und bündische Zusammenschluß der Kommunen wurde dann auch aus diesem Verhältnis geboren, denn „gemeinsam war diesen Städtebünden das besondere Interesse, die reisenden Kaufleute und den Handelsverkehr wirkungsvoll zu schützen“.<sup>11</sup>

Die städtischen Regionalbündnisse im norddeutschen Raum waren demzufolge ebenso gesonderte Elemente mittelalterlichen Staatslebens wie die kaufmännische Aktivität in den Niederlassungen. Ihre Sonderung ergab sich somit originär aus dem städtischen Streben, die einfache Reproduktion der kleinen städtischen Warenproduktion zu wahren und deren Realisierungsbedingungen zu verbessern. Damit griffen sie naturgemäß über den ummauerten Ort hinaus, wo ihr Sonderrecht relativ unsicher und vom Verhältnis der Trennung und des Ausschlusses von anderen Bestandteilen der Gesellschaft ganz unmittelbar getroffen wurde. Dieses Verhältnis nun zu einem gesicherteren zu machen, hatten sich Regionalbünde und Städtehanse gleichermaßen zur Aufgabe gestellt, wo höchstmöglicher Profit des hansischen Kaufmanns letzter und „höherer“ Zweck war.

Die Städte traten also durch jene Gleichartigkeit der Verhältnisse und Interessen und durch die daraus folgende kommunale Zusammenarbeit zu einer „besonderen Gesellschaft“, der Städtehanse, zusammen, die sich von der feudalen Gesellschaft rechtlich-organisatorisch abzuschließen begann. Die Städtehanse erhob sich sowohl aus den kaufmännischen Vereinigungen im Aus- wie Inland, als auch aus den städti-

<sup>6</sup> Ähnlich für die Bodenseestädte J. Forrer, Die wirtschaftlichen Bestimmungen in den Bündnissen der süddeutschen und eidgenössischen Städte, volkswirt. Diss. Zürich 1940, S. 1.

<sup>7</sup> J. Schildhauer, Hanse, S. 39 f.

<sup>8</sup> K. Marx, Zur Judenfrage, S. 367 f.

<sup>9</sup> H. Sproemberg, Die Hanse in europäischer Sicht, S. 214.

<sup>10</sup> E. Uitz, Stadtgemeinde und Stadtbürgertum im Feudalismus. Bemerkungen zum Problem der Stadtgemeinde in der bürgerlichen und marxistischen Historiographie, in: Stadtgemeinde und Stadtbürgertum im Feudalismus, Magdeburg 1976, S. 8 ff.

<sup>11</sup> W.-D. Mohrmann, S. 149.



schen Zusammenschlüssen. Dabei übernahm sie ebenso Elemente der einen Seite, wie die Niederlassungen, die dortigen Privilegien und Rechte sowie die Kontorstaturen u. a. m., wie dann auch solche der anderen Seite wie interstädtische Verträge, Sühnen, Rechtshilfen und Bündnisse. In einem neuen Gefüge gewannen diese einzelnen Elemente in einem Anpassungs- und Verschmelzungsprozeß neue Form und Bedeutung. Nach dem sie in die größere und andersgeartete Einheit einbezogen worden waren, wurden ihnen sodann auch andere umfangreiche Rechte übertragen und damit erhöhte sich ihre Wirksamkeit.

Wie von mir gezeigt, vollzogen sich unter dem Einfluß von wirtschaftlichen, politischen, rechtlichen und sozialen Veränderungen in der gesamten feudalen Gesellschaft wie auch im hansischen Handel und in dessen Gebiet, im Reich, in den Territorien und Städten Verschmelzungsprozesse beider, deren Produkt dann auf höherer Ebene als Städtehanse im norddeutschen Raum handelte. Dieser Prozeß nahm etwa den Zeitraum von drei bis fünf Jahrzehnten ein. Es ist somit kein Bundesakt mit Ort und Zeit zu ermitteln. Der Bundesakt ist hingegen, um das Wesen zu kennzeichnen, nur ein, aber durchaus nicht ein unbedingt notwendiger Faktor. Das Mittelalter hatte im Gewohnheitsrecht einen hinreichenden Ersatz geschaffen. Auf dieser Grundlage entstand die hansische Verfassung. Beides wurde im Verlaufe des weiteren Bestandes der Städtehanse fortentwickelt. In die Verfassung gingen auf diese Weise vor allem die gleichartigen Bedingungen und Verhältnisse der norddeutschen Kommunen ein.

Am Ende des 13. Jh. wurde die Notwendigkeit, die Realisierungsbedingungen, d. h. die Privilegien und Rechte der Städte in den auswärtigen Niederlassungen wie in den eigenen Territorien zu sichern, zwingender. Die nun entstehenden einheitlichen Kontore fanden ein gleichrangiges Pendant in den heimatlichen Städtebünden. Beide verlangten nach Koordination, wobei die stärkeren Einigungsimpulse auf der Grundlage des sich ausbildenden Zwischenhandelssystems jedoch von den Verhältnissen in und zu den Kontoren ausgingen.

Die allgemeinen Entwicklungstendenzen, das städtische Einigungsstreben und die lübisch-wendischen Initiativen ermöglichten diese erste Phase, in der die Städtehanse in der Zeit von 1278/1285 bis 1305/1310 organisatorisch-politisch in Erscheinung trat. Die Kontorverlegung von Brügge nach Aardenburg, die von Lübeck veranlaßt worden war, offenbarte Kontakte zu allen hansischen Gruppen, die auch hier durch Vorortstädte ihren Willen kundtaten.<sup>12</sup> Wenige Jahre später, im Konflikt mit Norwegen, treffen wir die wendischen Kommunen in Kontakten mit den geeinten westfälischen, mit livländischen, niedersächsischen und süderseeischen Städten. Die Neuregelung im Novgoroder Kontor in den neunziger Jahren offenbarte dann direkt die Führungsrolle Lübecks und der wendischen Städte, deren Bündnis sich seit den Tagen des Rostocker Landfriedens von 1283 weiter gestärkt hatte. Es überrascht nicht, daß die wendischen Städte zu den Initiatoren der ersten hansischen Beratungen um die Wende des 13. zum 14. Jh. wurden. Diese Zusammenkünfte von

<sup>12</sup> HR I, Bd. 1, S. 9 Verhandlungen zu Brügge, auch HUB, Bd. 1, Nr. 428 und 431. Vgl. auch G. Raabe, S. 226 Anm. 4, kann die Feststellung von P. Kallmerten, S. 97, nicht beweiskräftig entschärfen. Ganz offensichtlich sind in den Beziehungen zu Flandern in dieser Zeit hansische Gruppen nachweisbar existent. So bei W. Stein, Brügge, S. 25.

1299/1302 und 1305, von denen ebensowenig bekannt ist wie von denen der Jahre 1284/1285, waren eine Weiterentwicklung der Tagfahrten im begrenzten wendischen Raum, nur daß auf ihnen Fragen zur Debatte standen, deren Lösung das Interesse vieler, wenn nicht aller finden mußte, die in den Fernhandel einbezogen und an ihm interessiert waren.

Der Gegensatz zwischen Städtebürgertum und Fürstentum war den Bürgern zu dieser Zeit noch nicht so bewußt, daß sie über die engen Grenzen der unmittelbaren, konkreten und persönlichen Konfrontation hätten hinwegsehen können. Aus dieser partikularistischen Einstellung erwuchs je nach den politischen Verhältnissen in den einzelnen Gebieten der Sondercharakter der regionalen Städtebünde.<sup>13</sup> Formend wirkte dabei selbstverständlich auch der Charakter innerregionaler Wirtschafts- und Rechtsbeziehungen.<sup>14</sup> Dennoch standen jene Städtebünde schon innerhalb der Städtehanse.<sup>15</sup> Interkommunale Verbindungen aufzubauen, vornehmlich ohne Einflußnahme der zuständigen Stadtherren, setzte ja in den dreißiger Jahren des 13. Jh. ein und verdichtete sich in dessen letzten Jahrzehnten. Die Verträge, Bündnisse, Schlichtungsabkommen und Sühnebriefe zwischen den Städte bildeten auf ihre Weise die Grundlage interkommunaler Zusammenarbeit. Dies äußerte sich im lokalen und regionalen Zusammengehen der Kommunen bei Landfrieden, in deren Auseinandersetzungen mit den Territorialfürsten und dem Adel sowie in ihren Austrägen in den sich entwickelnden Landständen und landständischen Bewegungen des 14. Jh.

Durch die Außenhandelsbeziehungen veranlaßt, fanden sich regional und überregional norddeutsche Städte zu Tagfahrten und gemeinsamen Aktionen zusammen.

Die Tagfahrten integrierten die Städte in die Städtehanse, auch organisierten und mobilisierten sie diese. Die Teilnahme an den Beratungen förderte das Verständnis füreinander und führte zu Beschlüssen. Die Teilnehmer forderten von den anwesenden, interessierten und abhängigen Städten, diese zu beachten. Die Institutionen der hansischen Tage ebenso wie die hansische Aktion bzw. die Aktion im Sinne städtehansischer Zwecke organisierten somit die Zusammenarbeit und den Zusammenhalt der Städtemitglieder.

Das grundlegende Element – die Mitgliedsstadt –, die von diesem zu anderen Elementen und zur ganzen Organisation bestehenden ökonomischen und aus jenen folgenden politischen und rechtlich-organisatorischen Strukturen bildeten Ausgang und Basis aller hansischen Aktivität. Die Kommune allein war in der Lage, Rechte an einen Städtebund zu delegieren und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen wahrzunehmen. Die Struktur „Mitgliedschaft“ berührt daher vor allem die städtische Aktivität im und für den Bund. Es gab darin zwei Stufen und Stadien: Hansestadt und hansische Stadt. Die Begriffe machen schon deutlich, daß es nur graduelle, quantitative und nicht qualitative Faktoren waren, die sie voneinander trennten. Wie sie im Einzelnen in das hansische Zwischenhandels-, Rechts- und

<sup>13</sup> G. F. Sartorius, Bd. 2, S. 11 Anm. 1.

<sup>14</sup> P. Schöller, S. 92 über den zentralen Ort und die Erschließungszone. Vgl. auch B. Kuske, Wirtschaftsgeschichte Wesfalens, S. 173 und W. Bode, Bundesbestrebungen I, S. 178.

<sup>15</sup> E. Engel, Städtebünde, S. 183 vermutet es.



Bündnissystem eingebunden waren, entschied darüber, ob eine Stadt entweder als direkt und aktiv – Hansestadt – oder als indirekt und passiv – hansische Stadt – beteiligt gekennzeichnet wurde. Gesamthansische und besonders merkantile Aktivität war jedoch für beide grundlegend. Die Städte hatten je nach Zeit und Zugehörigkeitsgrad Rechte und Pflichten zu erfüllen. Dieser Komplex umfaßte die Teilnahme am Schutz und an der Erweiterung der Privilegien, Rechte und Freiheiten der hansischen Niederlassungen, die Teilnahme an städtischen Tagfahrten, Beschlußfassungen und Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen und die Erfüllung von Normen. Alles hing vom Umfang und von der Intensität der tatsächlichen ökonomischen Aktivität und der entsprechenden eigenen Potenzen der Städte ab. Die Mitgliedsstadt entschied so direkt oder indirekt über die Wirksamkeit solcher Bestrebungen. Sie schloß ja Verträge unterhalb der Ebene von Bünden ab und vergab städtische Rechte und Freiheiten an Kaufleute anderer Mitgliedsstädte. Sie verband sich ferner im lokalen, regionalen und hansischen Rahmen, um in Bünden die allgemeinen und besonderen Interessen durchzusetzen. Die Stadt allein beriet mit ihren Nachbarn im lokalen und regionalen Rahmen oder entsandte Ratssendeboten zu hansischen Versammlungen. Eine jede Stadt setzte vor allem auch im eigenen Interesse dort gefaßte Beschlüsse durch, leitete städtische Maßnahmen ein, um diese Ziele zu erreichen. Sie war in diesem Sinn zusammen mit den Kontoren die unmittelbarste Vollstreckerin hansischen Willens.

Die Mitgliedschaft einer Stadt vollzog sich sowohl in der städtehansischen Gesamtheit als auch im regionalen Rahmen auf der Basis entsprechender gemeinsamer merkantiler Interessen und Zusammenarbeit. Geschah letzteres, so hatte eine landschaftliche Gruppe, der Lokal- oder Regionalbund, bzw. die betreffende Gruppe bestimmte, zumeist politisch-organisatorische Mitgliedschaftsrechte und -pflichten in der Gesamthanse unmittelbar wahrzunehmen. So erscheint die politisch-rechtliche Aktivität der einzelnen Stadt in der Hanse gemindert. Es ist aber keineswegs eine Kontinuität in den Funktionen dieser landschaftlichen Vertretung der Kaufleute einerseits und der Städte andererseits festzustellen, denn landschaftliche Zusammenarbeit der Kommunen hatte bündische oder ähnliche Grundlagen. Dagegen lag das landschaftliche Zusammengehen der Kaufleute im In- wie Ausland nur in den gleichgearteten merkantilen Interessen begründet, die jene gemeinschaftlich wahrzunehmen und rechtlich abzusichern trachteten. Die Städte wuchsen entweder in die Mitgliedschaft – ausgehend vom Handel ihrer Kaufleute und von den kaufmannshansischen Privilegien und Institutionen – hinein, oder sie wurden in die Gemeinschaft wieder- oder neu aufgenommen.

Die Mitgliedschaft ging sowohl durch allmähliches Hinauswachsen aus hansischen Beziehungen als auch durch Austritt auf Initiative des Mitgliedes wie auf Beschluß der Gesamtheit verloren. Der Ausschluß aus der Städtehanse geschah in zweierlei Form. Die erste vollzog sich unter Bezugnahme auf die veränderten Bedingungen und Verhältnisse der jeweiligen Kommunen in der feudalen Gesellschaft, im zerfallenden Handelssystem der Hanse und in der Städtehanse als Konsequenz einer längeren Entwicklung und war endgültig. Die andere Form war eine typisch bündische und in der Regel nur zeitweilig. Mit ihr wurde die betreffende Stadt bzw. ein Kaufmann bestraft, weil er gegen des „gemeinen Kaufmanns Recht, Freiheit und

Gemeinschaft“ verstoßen hatte. Dabei wurde der innere Zwang, der den sich beständig reproduzierenden und sich nur säkular ändernden ökonomisch-merkantilen und sozialen, aber ebenfalls politisch-rechtlichen und politisch-organisatorischen Strukturen innewohnt, in Rechnung gestellt.

Die genannten Kriterien lassen den Schluß zu, daß die Mitgliedschaft in der Hanse seit dem Ende des 13. Jh. als eine überwiegend und notwendig städtische anzusehen ist, deren volle Ausprägung sich bis zur Mitte des 14. Jh. aber erst allmählich vollzog. Als Relikte aus kaufmannshansischer Zeit besaßen einige Städte bzw. Kaufleute und der Deutsche Orden bis ins 15. Jh. hinein noch einige reale Rechte am hansischen Zwischenhandel, auf die aber aus verschiedenen Gründen nicht die Kriterien einer Mitgliedschaft zutrafen. Dazu zählte die mindere qualitative Ausstattung, die in der kaum vorhandenen Gleichartigkeit der ökonomischen und politisch-rechtlichen Verhältnisse und Interessen begründet lag, und in der geringen Zahl politischer und in fehlenden politisch-organisatorischen Beziehungen von Bedeutung im hansischen Gesamt- wie im entsprechenden Regionalrahmen zum Ausdruck kam. Diese Privilegiennutznießer befanden sich im Stadium des Hansisch-Zugewandtseins.

Der Charakter der Privilegien selbst, die die merkantilen Interessen der hansischen Kaufleute und deren ökonomische und politisch-rechtliche Verhältnisse mit denen der entsprechenden Empfangsländer in der Form eines progressiven Kompromisses ausdrückten, sowie ihr Wirkungsmechanismus wurden von dem Umstand entscheidend geprägt, daß die darin enthaltenen Rechte und Pflichten persönlich wahrzunehmen waren. Dennoch hatte der Privilegienerwerb, -besitz und -schutz eine große einigende Bedeutung, da sich die Städte an ihre Stelle setzten, nachdem die Kaufmannshansen den Anforderungen der Handelssicherung gegenüber den Privilegiengaranten nicht mehr zur Zufriedenheit der Kaufleute gerecht zu werden vermochten. Damit verloren die Niederlassungen in den innerhansischen Beziehungen ihre bisherige Selbständigkeit. Innerhalb der sich nun konstituierenden städtehansischen Gesamtheit behaupteten sie jedoch bis zur Mitte des 14. Jh. eine autonome Stellung. Auf diese Weise entstand in den äußeren Beziehungen ein starkes Einigungsmoment der Hanse, dessen Grundlage, der hansische Zwischenhandel, stabil und weitwirkend war.

Dies alles begründete und festigte die Zusammenarbeit der Städte in ihren überregionalen Interessen und Bedingungen. Die hansischen Niederlassungen bildeten darüber hinaus in der Exekution hansischen Willens ein Pendant zu den Mitgliedsstädten. Sie hatten im Bereich ihrer durch die Privilegien und seit der Mitte des 14. Jh. auch durch die städtehansischen Beschlüsse eingegrenzten Macht ebenso unmittelbar Gewalt über die Bürger der hansischen Kommunen wie jene. Dennoch kam hierin der Mitgliedsstadt letztlich ein Entscheidungsrecht zu, so daß die Niederlassungen den Städten zwar nicht direkt wie dem Hansetag unterstellt, sondern nur von diesen abhängig waren. Vor allem die Kontore besaßen seit ihrem Entstehen am Ende des 13. Jh. und zu Beginn des 14. Jh. sowohl im Empfangsland als auch in der Hanse einen inneren Autonomiestatus. Diesen brach man dadurch, daß sie zur Mitte des 14. Jh. unter den Willen der Städtehanse gestellt wurden.

Die meisten hansischen Niederlassungen unterstanden dem dominierenden Ein-



fluß einer Stadt oder Städtegruppe. Um die Beziehungen zu den Niederlassungen zu zentralisieren, übernahmen es also bestimmte Kommunen, die Funktionalstädte, sich deren Angelegenheiten anzunehmen. Damit waren sowohl erhöhte Möglichkeiten der Einflußnahme auf die Niederlassungen und auf die Teilnahme am dortigen Handel als auch eine größere Verantwortung für diese Mitgliedsstädte verbunden.

Ältere kaufmannshansische und städtebündische Strukturen finden sich andererseits auch dort, wo sie sich wie in der „unbündischen“ Struktur überlagern. Die Zusammenarbeit der Kaufleute in den Niederlassungen ließ bestimmte landschaftliche Gruppen entstehen, deren Basis außer in der Nachbarschaft in der gemeinsamen merkantilen Interessenlage und in teilweiser gleicher politisch-rechtlicher Unterstellung zu suchen war. Nur die Drittel des Brügger Kontors hatten gesamthansische Bedeutung und Wirkung. Diese sich über bzw. neben die regionalbündische Organisation legende Struktur wurde vor allem dort sichtbar, wo die Kommunen beim Erwerb und Schutz hansischer Rechte, Freiheiten, Privilegien zusammenarbeiteten und Aktivitäten entwickelten. Darin setzten sie die kaufmannshansische Organisation fort. Der Stellenwert dieser Struktur wandelte sich jedoch dann im gesamthansischen Bündnisgefüge. Die nebeneinander existierende Aktivität der Städte unterlag in diesem Entwicklungsprozeß dem Druck der Trennung und Ausschließung der Städte und Städtehanse von der feudalen Umwelt. Seit Ende des 14. Jh. verschmolzen die Drittel allmählich mit der Regionalbundsstruktur. Das Ergebnis stellten die Quartiere in der Hanse dar. Somit wurden die hansischen Aktivitäten der Städte in ihren regionalen und lokalen Bündnis und Gruppen, um ihre eigenen merkantilen Interessen durchzusetzen, in den Beratungen und Maßnahmen der Drittel bzw. Quartiere zusammengefaßt. Dadurch gewannen sie an Durchschlagskraft und entsprachen so auch mehr den neuen Anforderungen. Diese unbündische Struktur der Hanse hatte andererseits nur einen beschränkten Einfluß auf die Integration der Städte in den Hansebund, da an ihnen noch stark genossenschaftliche Züge hafteten.

Um städtische Initiativen und Aktivitäten zu koordinieren, wurde die hansische Tagfahrt geschaffen. Ihre Beratungen vermochten es, vorhandene Interessengleichheit zu festigen, wiederherzustellen und teilweise zu erhöhen. In den Verhandlungen stellten sich die unterschiedlichen Verhältnisse und Bedingungen der Regionen und Kommunen dar und wurden berücksichtigt, wenn die städtehansische Strategie und Taktik festgelegt wurde. Auf ihnen wurden vielfach Interessengegensätze abgebaut und auf diesem Wege das Eingreifen von Butenhanse in hansische wie städtische Belange vereitelt. Den hansischen Gesamttagen unterstanden Regional-, Drittel- sowie spezifische Kommissions- und Gesandtschaftstage. Die ersteren konnten sowohl als Vor- und Nachberatungen zu Gesamttagen als auch aus eigenständiger Initiative der betreffenden Städte einberufen worden sein. Dieses differenzierte Tagfahrtssystem garantierte einerseits eine der Beratungsproblematik adäquate Teilnahme der Städte wie andererseits ein entsprechendes Eingehen auf gegebene Bedingungen und zu besprechende Gegenstände.

Die Stadt Lübeck erlangte durch ihre günstige geographische Lage zusammen mit den wendischen Städten eine überragende Stellung, als es galt, die städtischen Einigungsbestrebungen zusammenzufassen. Sie lagen sowohl im Zentrum des hansischen

Zwischenhandels als auch nahe genug an den älteren westfälisch-rheinischen Städten und den westeuropäischen Märkten. Jedoch befanden sich diese Kommunen schon auf dem günstigen rechtlich-politischen Boden der deutschen Ostexpansion, auf dem die Städte ausreichend ökonomisch entwickelt worden waren. In der lübischen Politik drückte sich deshalb um so mehr die Einsicht in allgemeine Bedingungen der Städte und ihre Sonderung von der übrigen feudalen Gesellschaft konzentriert aus. Sie verkörperte, wenn auch von Eigeninteressen überformt, ein gut Maß allgemein bürgerlich-städtischen Strebens in Norddeutschland. Somit stellte sich in Lübeck und den wendischen Städten der städtehansische Zentralismus dar. Dies änderte sich erst mit dem Anwachsen der außerhansischen Konkurrenz und wachsenden Verschiedenartigkeit der städtischen Handelsinteressen. Der ursprüngliche Schwerpunkt mit dem Ziel, die hansischen Kräfte zu vereinigen, verlagerte sich immer mehr aus Lübeck, den wendischen Städten und vom Hansetag in die regionalen Gruppen, in deren Vorortstädte und Versammlungen.

Die wendischen, westfälisch-rheinischen und niedersächsischen Bünde galten als Vorläufer der Städtehanse. Sie wuchsen mit ihrer schon vorhandenen Organisation in die Hanse hinein. Die Beziehungen zwischen kaufmannshansischen und städtebündischen Organisationsformen, vornehmlich über die der einzelnen Mitgliedsstädte, wurden ausgebaut und so ihr allmähliches Verschmelzen erreicht. In diesem Prozeß besaß die städtebündische Organisation die stärkeren Positionen und die den obwaltenden Umständen adäquateren Kampfmittel, so daß sie der Städtehanse mehr und mehr das Gepräge zu geben vermochten. Beteiligte sich Kaufleute bestimmter Städte am hansischen Zwischenhandel, so führte es in der Regel dazu, daß die Heimatstädte sich untereinander zusammenschlossen oder Tagfahrten abhielten. Die preußischen, livländischen, brandenburgischen und süderseeischen Städte formierten sich in diesem gekennzeichneten Verschmelzungsprozeß folgerichtig zu regionalen Gruppen. Die Verschiedenartigkeit ihrer politischen Verhältnisse in den feudalen Territorien und im kommunalen Unterstellungsverhältnis wiesen jenen regionalen Verbänden der Städtehanse eine zunehmend wachsende Rolle in den politischen Auseinandersetzungen zu. Die regionalen Städtebünde bei den Wenden, Niedersachsen, Westfalen, im Raum der Südersee, Pommern und Brandenburgern bzw. regionale Gruppen und Vereinigungen in Preußen, Livland, Rheinland unterstanden über ihre Versammlungen und Vororte direkt dem Hansetag, Lübeck und damit der städtehansischen Gesamtheit. In ihnen spielte sich zumeist das aktive kommunale Zusammengehen ab, das auf die Wahrung des Status quo gerichtet war. Seit der Mitte des 14. Jh. nahm diese regionale Zusammenarbeit hinsichtlich gesamthansischer Aktionen wie Hansetagsbesuch, Pfundzoll, Seewehrrüstung, Kölner Konföderation immer mehr zu.

Die Städtehanse bediente sich beim Lösen bestimmter bestehender Probleme auch nichtständiger Einrichtungen, um so den gesamthansischen Willen schneller und effektiver durchsetzen zu können. Die Lösungsart, die durch die politisch-militärische und ökonomisch-soziale Situation diktiert wurde, sowie die benutzten Mittel, die anderen Gliedern der Städtehanse fehlten oder bei ihnen weniger ausgeprägt waren, unterscheiden die nichtständigen von den ständigen Strukturelementen. Sie bildeten jene Art von „Aushilfe“, mit denen die Städtehanse sowohl inner-



hansische Probleme regelte, als auch den Anforderungen im Kampf gegen verschiedenste Angriffe der feudalen Umwelt auf den inneren und äußeren Status quo des Gesamtbundes, seiner Teilbünde und deren Mitglieder zu genügen suchte.

Gesandtschaften, Schlichtungskommissionen, Friedeschiffe, Konvoischiffahrt, Pfandschaftsverwaltung gliederte man auf diese Weise in die Gesamtverfassung ein. Sie bildeten sich anstelle ausbleibender Pflichterfüllung eines Mitgliedes oder eines anderen Strukturelementes heraus und wurden so zu einem zeitbedingten Exekutionsmittel der Städtehanse. Die städtehansischen Strukturen und Elemente befähigten jene Einrichtungen, den Notwendigkeiten zum Schutz des Kaufmanns und der städtischen Autonomie Rechnung zu tragen.

Im Sinne der von Karl Czok entwickelten städtebündischen Funktionskriterien sind sowohl äußere als auch innere Funktionen in der Aktivität der Städtehanse nachweisbar. Zu äußeren Funktionen der Hanse zählten sowohl der Erwerb und Schutz hansischer Privilegien, Rechte und Freiheiten gegenüber den Privilegiengebern und den jeweiligen Gastorten als auch die Verteidigung von Bestand und Integrität der Hanse und ihrer Glieder, einschließlich der Mitglieder. Um bestmögliche Ergebnisse zu erzielen, wurden die unterschiedlichsten Verfahren, Mittel und Institutionen genutzt. Deren Einsatz und Effektivität begrenzte eigentlich nur der städtische und regionale Egoismus.

Die inneren Funktionen eines Städtebundes erfüllte die Hanse seit ihrem Entstehen. Zum einen wurden günstige rechtlich-politische Bedingungen für die Städte angestrebt und geschaffen, die den Geschäften der Kaufleute förderlich waren. Dazu zählen Rechtshilfen, Erleichterung des Zahlungsverkehrs und Versuche, ein einheitliches Münz-, Maß- und Gewichtssystem zu schaffen u. a. m. Zum anderen war es notwendig, in Städten und Niederlassungen die Verfassungsverhältnisse nach innen hin zu schützen. Diese beiden Glieder der Hanse waren im eigentlichen Sinne die Garanten für deren Bestand. Wenn der innerstädtische oder auch der innerkontorische „Status quo“ erschüttert wurde, nahm es die Hanse zum Anlaß, dagegen etwas zu tun, da die Grundlagen des hansischen Handels und seiner politisch-rechtlichen Stützen bedroht waren. Zum dritten suchte die Städtehanse den innerbündischen Frieden aufrechtzuerhalten. Die dabei angestrebte rechtliche Integrität hatte das Ziel, jeglichen butenhansischen Eingriff in innerhansische Verhältnisse zu unterbinden. Streitigkeiten zwischen hansischen Kaufleuten untereinander, eines Bürgers mit einer Stadt, der Städte untereinander, sowie einer Stadt mit der Hanse und der Regionalbünde (-gruppen) untereinander und mit dem Bund wurden von hansischen Beratungen auf verschiedenen Ebenen und durch Kommissionen, Schiedsgerichte u. a. beigelegt.

Die hansischen Strukturelemente boten genügend Möglichkeiten und im Untersuchungszeitraum auch die Gewähr ausreichender Wirksamkeit, um die inneren und äußeren Funktionen erfüllen zu können. Die Funktionen wurden entsprechend konkreten Verhältnissen wahrgenommen.

Die Aktivität von Bundesgliedern, die zum Einsatz gelangten, war stark miteinander verwoben. Die Tätigkeit der Bundesorgane überschritt sich, so daß es durchaus vorkam, daß einander ergänzende, aber wiederum auch widerstreitende bündisch-städtische Maßnahmen eingeleitet bzw. wirksam wurden. Durch die Über-

nahme von Institutionen aus den Kaufmannshansen und aus den regionalen Städteeinungen sowie durch die Aktivität der Städte selbst wurde eine derartige Beziehungsvielfalt in Form von Unter-, Zu-, Neben-, Ein- und Überordnung erzeugt, so daß aus jenen Verbindungen selbst, aus den neuen Möglichkeiten der zusammenwachsenden Einheit als auch aus den neuen Anforderungen der feudalen Umwelt andere Bundesorgane emporwuchsen.

Das Zusammenwirken aller Organe, d. h. diese an sich und ihre Verbindung zu gemeinsamen Zwecken, bildete die eigenartige städtebündische Verfassung, die nur teilweise und zumeist am konkreten Fall kodifiziert wurde. Im Statut und Bündnisentwurf von 1418 wurde in der Städtehanse der Versuch unternommen, die wichtigsten Verfassungsgrundsätze zu fixieren. Um die ganze Tragweite dieses Statuts zu erfassen, muß man die Verhandlungen und den Tohopesatenentwurf hinzuziehen. Auch das Statut von 1418 blieb so in der Tradition mittelalterlichen Rechtsdenkens, das eine ausgebildete, juristisch „lückenlose“ und abgestimmte Verfassung nicht kannte, befangen. Das hansische Bündnisystem gründete sich in erster Linie und dies bis ins 15. Jh. hinein auf bilaterale Verträge der Kommunen. Jene potenzierten ihre Wirkung sowohl dadurch, daß sie sich stafettenartig fortpflanzten bzw. einen bestimmten Städtekreis umfaßten, der durch die merkantilen Verbindungen, als auch durch das Übertragen von Recht bestimmt wurde.

Diese Bündnisse u. a. vertragliche Vereinbarungen schufen engere Beziehungen unter den beteiligten Städten, wobei ein zentraler Ort als Vorort dieser Städtegruppe emporwuchs. Dieser übernahm eine koordinierende und organisierende Funktion innerhalb der begrenzteren Gemeinschaft. Als beträchtlicher Integrationsfaktor wirkte in dieser Hinsicht die schon angedeutete Tätigkeit der wendischen Städte als städtehansische Kerngruppe. Das einfache Vorhandensein einer relativ stabilen hansischen Zentrale im Lübecker Rat hatte darüber hinaus einen konstituierenden, koordinierenden und somit richtungsweisenden Einfluß auf den sich vollziehenden Prozeß, der die Städtehanse ent- und bestehen ließ. Das hansische Bündnisystem bestand aus folgenden, sich überschneidenden, einander voraussetzenden oder doch ursächlich wirkenden Teilsystemen:

1. autonome Stadtrechte mit vollständiger oder partieller Bündnisfreiheit,
2. bilaterale Verträge, Sühnen u. a. Vereinbarungen,
3. multilaterale Verträge und Bündnisse,
4. Organhandlung der bündischen Organe und Handlung aus Gepflogenheit,
5. Tagfahrten: Beratung – Aktionskoordinierung – Normsetzung,
6. Zentrale Orte im Zwischenhandel in ihrer Gesamtwirksamkeit,
7. Zwischenhandelssystem.

Die Verfassung der Städtehanse verrät allgemein des Bemühen, nicht so sehr neue Institutionen zu errichten, die in ihrem Entstehen, in ihrer Organisation und Finanzierung aufwendig waren, sondern vielmehr das Bestreben, die Befugnisse vorhandener Einrichtungen und Gepflogenheiten der Städte, regionaler Zusammenschlüsse und der Kaufmannsgenossenschaften zu erweitern. Dadurch wurde diesen ein größerer Wirkungsraum eröffnet und die Wirksamkeit städtischer und kontori-scher Beschlüsse, Statuten und Aktionen erhöht. Die Städtehanse war somit mehr als die Summe ihrer Organe und Mitglieder. Sie tritt uns als komplexe, widersprüch-



liche, aber einheitliche Erscheinung entgegen, die konkret faßbar immer nur dann wurde, wenn die wirkliche Versammlung der hansischen Ratssendeboten zusammentrat und wenn die Organe im Auftrag bzw. in Stellvertretung dieser realen Einheit in der Aktion erkennbar wurde. Die integrierenden Faktoren und Prozesse in der Städtehanse waren:

1. Der Zwischenhandel der hansischen Kaufleute in Nord-, Mittel-, West- und Osteuropa als entscheidende Grundlage, der zwischen den Kaufleuten und dann auch den Städten, in denen diese Kaufleute ihren Wohnsitz hatten, Geschäftsverkehr und daraus sich ergebende Beziehungen aufkommen ließ.
2. Die Zusammenarbeit bei den Privilegien – in ihrem Erwerb, Schutz und ihrer Erweiterung durch die Städte und Niederlassungen gegenüber den Privilegiengebern und den Aufenthaltsorten.
3. Das einheitliche Bemühen um Schutz von Bestand und Besitz und um Aufrechterhaltung innerer Ordnung in hansischen Niederlassungen.
4. Die Tendenzen zu einem einheitlichen hansischen Gewohnheitsrecht, das sich in hansischen und städtischen Privilegien, Statuten, Verträgen und Bündnissen sowie im Anwenden von Normen fand, von Kommunen und anderen hansischen Organen anerkannt, angewandt oder zumindest geduldet wurde.
5. Das Bestreben um rechtlichen Abschluß gegen die hansische Außenwelt als Ausdruck sozialen, d. h. standesrechtlichen Verhaltens.
6. Die Organtätigkeit, besonders der Niederlassungen, Tagfahrten, der Mitglieder sowie nichtständiger hansischer Institutionen.
7. Anerkennen hansischer Zentralen und die Unter- und Überordnung der Organe.
8. Das solidarische Verhalten und die Aktion der Städte gegen feudale Aggression als Ausdruck sozialen Gegensatzes und Kampfes.
9. Das solidarische Verhalten und die Aktion der Städte gegen innerstädtische und innerkontorische Opposition als Ausdruck innerbürgerlichen Kampfes.

Die Städtehanse hatte als Fortsetzerin der in ihr aufgehenden Kaufmannshansen die Aufgabe, den Zwischenhandel im nordeuropäischen Raum zu organisieren, der dem hansischen Handelskapital als Wirkungsraum zur Verfügung stand. Sie nutzte den unterschiedlichen sozialökonomischen Entwicklungsstand der Empfängerländer, den die Hanse mehr oder weniger beeinflusste, um einen möglichst gesicherten, umfangreichen und gewinnträchtigen Handel führen zu können. Sie erreichte, daß „durch ihr hundertjähriges Seemonopol die Erhebung von ganz Norddeutschland aus der mittelalterlichen Barbarei sichergestellt“<sup>16</sup> wurde. Die Städtehanse war somit also ein Zusammenschluß vorwiegend norddeutscher Städte und regionaler Städtegruppen, den sie untereinander auf gleicher oder differenzierter Ebene mit gleichen oder ähnlichen Gegenständen und Zielen in unterschiedlichen, aber zusammenwirkenden Formen, die aufeinander aufbauten, einander ergänzten, förderten bzw. nebeneinander herliefen, eingingen. Dies wurde von den bestehenden politischen und rechtlichen Zuständen im Aktionsraum der hansischen Kaufleute sowie vom Erfordernis, höchstmöglichen Profit im hansischen Zwischenhandel sichern zu müssen, auf dem schließlich die gesamthansische Organisation ruhte, erzwungen. In

<sup>16</sup> F. Engels, Der deutsche Bauernkrieg, in: K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 7, Berlin 1960 S. 330.

Zielen und Aktionen der Städtehanse drückte sich das Streben der regierenden kaufmännischen Schicht aus, ihre politische Herrschaft zu festigen und zu erweitern. Durch dieses Streben wurden der Bund und seine Glieder entsprechend den ökonomischen und politischen Möglichkeiten als auch der jeweiligen Entwicklungsnotwendigkeiten organisiert, geführt und dann auch im notwendigen Maße umstrukturiert.

Die Organisationsform, deren Träger und ihre Aktivitäten wiesen die Städtehanse als einen komplex wirkenden, viele Lebensäußerungen der Mitglieder erfassenden Städtebund im norddeutschen und -europäischen Raum aus, der sich in Aktion und Wirksamkeit deutlicher als in seinen politisch-rechtlichen wie organisatorischen Grundlagen profilierte.



## QUELLEN UND LITERATUR

### *Quellen*

- Akten und Rezesse der livländischen Ständetage, Bd. I 1304–1460, bearb. von L. Arbusow sen. und jun., Riga 1907, (ARLS abgek.).
- Akten und Rezesse der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des deutschen Ordens, Bd. I 1233–1435, hrsg. von M. Toeppen, Leipzig 1878, (ARPS abgek.).
- Archiv für die Geschichte und Altertumskunde Westphalens, hrsg. von P. Wigand, 7 Bde., Hamm/Lemgo 1826–1838.
- Bronnen tot de Geschiedenis van den Oostzeehandel, eerste Deel 1122–1499, verz. door H. A. Poelmans, s'Gravenhage 1917.
- Burmeister, C. C. H. Beiträge zur Geschichte Europas aus den Archiven der Hansestädte im 16 Jh., Rostock 1843.
- Charters en Bescheiden voor de Betrekking der overijsselsche steden, bijzonder van Kampen, op het Noorden van Europa gedurende de dertiende en vertiende eeuw (1251–1398), hrsg. von Molhuysen und van Doorninck, Deventer 1861.
- Codes diplomaticus Brandenburgensis, hrsg. von A. F. Riedel, Teile I–IV mit 37 Bänden, Berlin 1838–1869, (Riedel abgek.).
- Codes diplomaticus Prussicus (1217–1404), hrsg. von J. Voigt, Königsberg 1848–1861.
- Höhlbaum, K., Hagedorn, A., Regesten der städtischen Kopienbücher Kölns (Geleit), in: Mitteilungen aus dem Kölner Stadtarchiv. Bd. 1, Heft 1, Köln 1882.
- Inventare der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen, 4 Bde. und 3 Beibde., Münster 1899–1937.
- Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg von 1350 bis 1562, 9 Bde., hrsg. von K. Koppmann und H. Nirrheim, Hamburg 1869 ff.
- Kunze, K., Hanseakten aus England 1275–1412, Halle 1891.
- Monumenta Groningana bis 1400, hrsg. von R. K. Driessen, 4 Stücke, Groningen 1822 f.
- Die Recesse und andere Akten der Hansetage von 1256–1430, 1. Abt., bearb. von K. Koppmann, Bände I–VI und VIII, Leipzig 1870–1895, (HR abgek.).
- Rüdiger, O., Aeltere Hamburgische und Hansestädtische Handwerksgesellendokumente, in: ZVHG 6/1875.
- Schäfer, D., Das Buch des Lübischen Vogtes auf Schonen, 2. Aufl., Leipzig 1927 (Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte, Bd. 4).
- Das älteste Kolberger Stadtbuch von 1277 bis 1373, hrsg. von E. Sandow, in: Baltische Studien. N. F. 42/1938.
- Lüneburgs ältestes Stadtbuch und Verfestungsregister, hrsg. von W. Reinecke, Hannover/Leipzig 1903 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 8).
- Das Mindener Stadtbuch von 1318, hrsg. M. Krieg, Münster 1931 (Mindener Geschichtsquellen, Bd. 3).
- Das älteste Stettiner Stadtbuch (1305–1352), hrsg. von M. Wehrmann, Stettin 1921 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern, Reihe I, Bd. 3).
- Das älteste Stader Stadtbuch von 1286, hrsg. von M. Bahrfeldt, Stade 1882–1890.
- Das zweite Wismarsche Stadtbuch 1272–1297, hrsg. von L. Knabe, Weimar 1966 (Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte, N. F. Bd. XIV).

- Dortmunder Statuten und Urtheile, hrsg. von F. Frensdorff, Halle 1882 (Hansische Geschichtsquellen, Bd. 3).
- Techen, F., Die Bürgersprachen der Stadt Wismar, Leipzig 1906 (Hansische Geschichtsquellen, N. F. Bd. III).
- Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, hrsg. von H. Sudendorf, Hannover 1859–1883.
- Urkundenbuch der Stadt Bremen, hrsg. von R. Ehmck und W. v. Bippen, Bremen 1873–1902.
- Dortmunder Urkundenbuch bis 1410, hrsg. von K. Rübél, Dortmund 1899.
- Urkundenbuch der Stadt Halberstadt, hrsg. von G. Schmidt, Halle 1878 f. (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Bd. 7).
- Hamburger Urkundenbuch, hrsg. von J. M. Lappenberg u. a., Hamburg 1842–1953.
- Hansisches Urkundenbuch, hrsg. vom Verein für Hansische Geschichte, Bde. 1–3 bearb. von K. Höhlbaum, Halle 1876–1886; Bde. 4–6 bearb. von K. Kunze, Halle 1896–1905 (HUB abgek.).
- Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, hrsg. R. Doebner, Hildesheim 1881–1901.
- Urkundenbuch der Stadt Göttingen, hrsg. von G. Schmidt, Hannover 1862–1867 (Urkundenbuch des historischen Vereins Niedersachsens, Bd. 6 und 7).
- Liv-, Esth- und Kurländisches Urkundenbuch nebst Regesten, 1. Abt., hrsg. von F. G. Bunge u. a., Reval und Riga 1852–1910 (LECUB abgek.).
- Urkundenbuch der Stadt Lübeck, hrsg. vom Verein für Lübische Geschichte und Altertumskunde, Lübeck 1843–1905 (LUB abgek.).
- Mecklenburgisches Urkundenbuch, hrsg. vom Verein für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde, Schwerin 1863 ff. (MUB abgek.).
- Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, hrsg. von Th. Lacomblet, Düsseldorf 1840 ff.
- Pommersches Urkundenbuch, hrsg. vom Königlichen Staatsarchiv zu Stettin, Stettin 1868 ff. (PUB abgek.).
- Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg, hrsg. von K. Janicke, Halle 1873–1882 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Bd. 2).
- Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westphalens, hrsg. von J. S. Seibertz, Arnsberg 1839–1854.
- Westphälisches Urkundenbuch, hrsg. von Wilman, Münster 1848 ff.
- Verfestungsbuch der Stadt Stralsund, hrsg. von O. Francke, Halle 1875 (Hansische Geschichtsquellen, Bd. I).
- Willebrandt, J. P., Hansische Chronik, Lübeck 1748.

### Literatur

Auswahl der Literatur, die nicht in den Anmerkungen zitiert worden ist und größere Bedeutung für das Thema besitzt.

- Acta Visbyensia, Bd. I: Die Zeit der Stadtgründung im Ostseeraum, Uppsala 1965.
- Acta Visbyensia, Bd. IV: Kultur und Politik im Ostseeraum und im Norden 1350–1450, Uppsala 1973.
- Angermann, N., Zu den deutschen Handelsniederlassungen in Pleskau und Krasnij, in: HGBll. 89/1971.
- Arbusow, L., Die Frage nach der Bedeutung der Hanse für Livland, in: Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters 7/1944.
- Barg, M. A., Die Strukturanalyse in der historischen Forschung, in: Sowjetwissenschaft. Gesellschaftswissenschaftliche Beiträge. 19/1966.
- Barthold, F. W., Die Geschichte der deutschen Hanse, Leipzig 1853/1862.
- Beiträge zur Geschichte des Ostseeraumes. Referate des II. Greifswalder Kolloquiums zur Geschichte des Ostseeraumes vom 18. und 19. September 1974, Greifswald 1975.
- Benninghoven, F., Rigas Entstehung und der frühhansische Kaufmann, Hamburg 1961 (Nord- und osteuropäische Geschichtsstudien, Bd. 3).



- Berg, G., Lübecks Stellung in der Hanse bis zur Mitte des 14. Jh., phil. Diss. Rostock 1890.
- Berg, F. E. Jonkheer, De Nederlanden en het Hanseverbond, Utrecht 1833 (Nieuwe Verhandelingen van het Prov. Utrechtsche Genootschap van Kunst en Wetenschappen, Bd. 9).
- Bergen. Handelszentrum des beginnenden Spätmittelalters, Köln/Wien 1971 (Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte, N. F. Bd. 17).
- Beuken, I. H. A., De Hanze en Vlaanderen, Maastricht 1950.
- Blok, P. J., Hanzen en Hansegraven te Groningen, Leiden 1896 (Handelingen der jaarlijksche algemeene vergadering van der Maatschappij der Nederlandschen letterkunde te Leiden 1895/1896).
- Böhnke, W., Der Binnenhandel der Großschäffereien des Deutschen Ordens Königsberg und Marienburg um 1400, phil. Diss. Hamburg 1960 (Ms), 2 Teile. Teilweise in: HGBll. 80/1962.
- Bosl, K., Die Grundlagen der modernen Gesellschaft im Mittelalter. Eine deutsche Gesellschaftsgeschichte des Mittelalters, Stuttgart 1972 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, Bd. 4).
- Brandt, A. v., Hanse und Skandinavien, in: Die Welt als Geschichte 5/1939.
- , Grenzen und Möglichkeiten einer hansischen Gesamtgeschichte, in: HGBll. 72/1954.
- , Der Stralsunder Friede. Verhandlungsablauf und Vertragswerk 1369/1376. Eine diplomatische Studie, in: HGBll. 88/1970.
- Brinkmann, C., The Hanseatic League. A Survey of Recent Literature, in: Journal of Economic and Business History. 2/1930.
- Brugmans, H., De Duitsche Koopman te Dordrecht 1358/1360, 1388/1392. Een handelsboycot in de vertiende eeuw, in: Geschiedkundige Opstellen. Uitgegeven ter ere van H. C. Rogge, Leiden 1902.
- Buck, W., Der deutsche Handel in Nowgorod bis zur Mitte des 14. Jh., phil. Diss. Berlin 1891.
- Bugge, A., Deutsche Handwerker im mittelalterlichen Norwegen, in: VSWG. 10/1912.
- Carstensen, R., Bergen und die deutsche Hanse, in: Mitteilungen des Institutes für Auslandsbeziehungen. Zeitschrift für Kulturaustausch. 20/1970.
- Čiztozvonov, A. M., Über die stadial-regionale Methode bei der vergleichenden historischen Erforschung der bürgerlichen Revolution des 16. bis 18. Jh., in: ZfG. 21/1973.
- Conventus primus historicorum Balticorum. Acta et relata, Riga 1938.
- Czok, K., Charakter und Entwicklung des feudalen deutschen Territorialstaates, in: ZfG. 21/1973.
- Daenell, E. R., Die Kölner Konföderation von 1367 und die schonischen Pfandschaften, Hansisch-dänische Geschichte 1367/1387, Leipzig 1894 (Leipziger Studien aus dem Gebiete der Geschichte, Bd. I/1).
- Dollinger, Ph., Die Bedeutung des Stralsunder Friedens in der Geschichte der Hanse, in: HGBll. 88/1970.
- Ebel, W., Forschungen zur Geschichte des lübischen Rechts, Teil I, Lübeck 1950 (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, Bd. 14).
- , Bürgerliches Rechtsleben zur Hansezeit in Lübecker Ratsurteilen, Göttingen/Frankfurt/M./Berlin (W) (Quellen zur Kulturgeschichte, Bd. 4).
- , Lübisches Kaufmannsrecht, Göttingen o. J. (Veröffentlichung des Göttinger Arbeitskreises, Nr. 37).
- , Die Willkür. Eine Studie zu den Denkformen des älteren deutschen Rechts, Göttingen 1953 (Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien, Bd. 6).
- , Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts, Weimar 1958.
- Ehbrecht, W., Zur Ordnung und Selbstverständnis städtischer Gesellschaft im Mittelalter, in: Bll Dt LG. 110/1974.
- Engels, F., Über den Verfall des Feudalismus und das Aufkommen der Bourgeoisie, in: K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 21, Berlin 1972.
- , Status quo in Deutschland, in: Ebenda, Bd. 4, Berlin 1959.
- , Varia über Deutschland, in: Ebenda, Bd. 18, Berlin 1962.
- , Der deutsche Bauernkrieg, in: Ebenda, Bd. 7, Berlin 1971.
- an K. Marx, Brief vom 15. 12. 1882, in: Ebenda, Bd. 35, Berlin 1967.
- an J. Bloch, Brief vom 21./22. 9. 1890, in: Ebenda, Bd. 37, Berlin 1967.
- an F. Mehring, Brief vom 28. 9. 1890, in: Ebenda, Bd. 38, Berlin 1967.
- an N. F. Danielson, Brief vom 15. 3. 1892, in: Ebenda.
- Ennen, E., Die europäische Stadt des Mittelalters, Göttingen 1972.

- Entwicklungsprobleme des Feudalismus im Ostseegebiet, Tartu 1970.
- Entwicklungsprobleme des Feudalismus und Kapitalismus im Ostseegebiet, Tartu 1972 und 1975.
- Entwicklungsprobleme der sozialökonomischen Formation in den Ländern des Baltikums, 2 Bde., Tallinn/Tartu 1978.
- Falke, J., Die Hanse als deutsche See- und Handelsmacht, Berlin 1863.
- Fink, G., Die Hanse, Leipzig 1939.
- , Die rechtliche Stellung der Hanse in der Zeit ihres Niederganges, in: HGBll. 61/1936.
- Forrer, J., Die wirtschaftlichen Bestimmungen in den Bündnissen der süddeutschen und eidgenössischen Städte, volkswirt. Diss. Zürich 1940.
- Fortinskij, F. L., Primorskije vendskije goroda i ych vlijanije na obrasovanije Gansejskogo sojusa do 1370 g., Kijew 1877.
- Fritze, K., Die Bedeutung des Stralsunder Friedens von 1370, in: ZfG 19/1971.
- , Bürger und Bauer zur Hansezeit, Weimar 1976 (Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte, Bd. 16).
- Gallois, G., Der Hansebund von seiner Entstehung bis zu seiner Auflösung, Leipzig 1867.
- Gericke, H., „Stadtluft macht frei“. Neue Formen feudaler Produktionsverhältnisse in mittelalterlichen Städten östlich und westlich des Rheins, phil. Habil. Halle 1968.
- Gerfetz, F. N., Stralsund und Greifswald im Verhältnis zu ihren Landesherren und ihre skandinavische Politik im Rahmen der wendischen Hansestädte, phil. Diss. Greifswald 1921.
- Gierke, J. von, Die Deutsche Hanse, Stuttgart 1918 (Königsberger Rektoratsrede).
- Girgensohn, P., Die skandinavische Politik der Hanse 1375/1395, Uppsala 1899.
- Goldschmidt, Die deutsche Hanse, in: Preuß. Jbb. 9/1862.
- Gurland, M., Der St. Petershof zu Nowgorod (1361/1494). Innere Hofverhältnisse, phil. Diss. Göttingen 1913.
- Häpke, R., Brügges Entwicklung zum mittelalterlichen Weltmarkt, Berlin 1908 (Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte, Bd. I).
- Hanse in Europa. Brücke zwischen den Märkten des 12. bis 17. Jh. Ausstellung, Kunsthalle Köln 9. 6. bis 9. 9. 1973. Katalog, hrsg. vom Kölnischen Stadtmuseum, Köln 1973.
- Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, hrsg. von H. Aubin und W. Zorn, Bd. I, Stuttgart 1971.
- Die Deutsche Hanse als Mittler zwischen Ost und West, Köln/Opladen 1963 (Wissenschaftliche Abhandlungen der AG für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Geisteswissenschaften, Heft 27).
- Haupttendenzen der europäischen Stadtgeschichte im 14. und 15. Jh., Magdeburg 1974.
- Hauschnick, G. P., Geschichte der deutschen Hanse, Dresden 1831 (Allgemein historische Taschenbibliothek für Jedermann, Teil 31, Bd. 1/2).
- Hausmann, R. Zur Geschichte des Hofes von St. Peter in Nowgorod, in: Baltische Monatsschrift. 58/1904.
- Held, O., Hansische Einheitsbestrebungen im Maß- und Gewichtswesen, bis zum Jahre 1500, in: HGBll. 44/1918.
- Helm, K., Hansa, in: Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur. 29/1904.
- Höhlbaum, K., Die Gründung der deutschen Kolonie an der Düna, in: HGBll. 2/1872.
- , Preußen und England im 13. und 14. Jh. in: Altpreußische Monatsschrift 15/1878.
- , Über die flandrische Hanse von London, in: HGBll. 26/1898.
- Hollander, B. A., Die Anfänge der Hanse, in: Nordische Rundschau 1/1884.
- Jesse, W., Der wendische Münzverein, Lübeck 1928 (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte, N. F. Bd. 6).
- Johansen, P., Nordische Mission. Revals Gründung und die Schwedensiedlung in Estland, Stockholm 1951 (Kungliche Vitterhets Historie och Antikvarie. Akad. Handlingar, Bd. 74).
- , Mühlen, H. von zur, Deutsch und Undeutsch im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Reval, Köln/Wien 1973 (Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart, Bd. 15).
- Jordan, K., Die Hansen und Skandinavien im Mittelalter, in: Der Wagen. Lübeck 1967.
- Jorris, A., Der Handel der Maasstädte im Mittelalter, in: HGBll. 79/1961.



- Kazakova, N. A., Russko-livonskije i rusko-ganzejkije otnošenija konec XIV do načala XVI v., Lenin-grad 1975.
- Keutgen, F., Die Beziehungen der Hanse zu England im letzten Drittel des 14. Jh., phil. Diss. Straßburg 1890.
- Kiesselbach, G. A., Die Konzentration des hansischen Seeverkehrs auf Flandern nach den ältesten Schiffsrechten der Lübecker, Hamburger und Bremer und nach dem Seebuch, in: VSWG 8/1910 und 9/1911. – Eine Erwiderung dazu in: VSWG 9/1911. – Entgegnung auf Erwiderung in: ZVHG 14/1909.
- , Entstehung der Städtehanse, in: Hist. Vj.-schr. 15/1912.
- Köln, das Reich und Europa, Köln 1971 (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Köln 60/1971).
- Koppe, W., Lübeck-Stockholmer Handelsgeschichte im 14. Jh., Neumünster 1933 (Abhandlungen zur Handels- und Seegeschichte, Bd. 2).
- Korf, G., Die Kategorie „kausale Zurechnung“ und Idealtypus in der Methodologie Max Webers. Deutung und Kritik, phil. Diss. Berlin 1968 (Ms).
- Krause, H. G., Pfandherrschaften als verfassungsgeschichtliches Problem, in: Der Staat 9/1970.
- Krause, H., Die Geschichtliche Entwicklung des Schiedsgerichtswesens in Deutschland, Berlin 1930.
- Krieger, K.-F., Ursprung und Wurzel der Roles d'Oleron, Köln/Wien 1970 (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte, N. F. Bd. 15).
- Kröber, G., Die Kategorie „Struktur“ und der kategorische Strukturalismus, in: DZfPh 16/1968.
- Küttler, W., Charakter und Entwicklungstendenzen des Deutschordensstaates in Preußen, in: ZfG 19/1971.
- Kunze, K., Das erste Jahrhundert der deutschen Hanse in England, in: HGBll. 18/1889.
- Kuske, B., Entstehung der Kreditwirtschaft, in: Die Kreditwirtschaft, Bd. I, Leipzig 1927.
- Lappenberg, J. M., Von den Bundeszeichen der deutschen Hanse, in: ZVHG 3/1851.
- Lindner, T., Die Hanse. Ihre Geschichte und Bedeutung, 2. Aufl., Leipzig 1901.
- Maczak, A., Samsonowicz, H., Zu den Fragen der Entstehung eines europäischen Marktes: die Ostseezone (poln), in: Przegląd Historyczny LV/1964.
- Mantels, W., Beiträge zur lübisch-hansischen Geschichte, Jena 1881.
- Marx, K., Kritische Randglossen zu dem Artikel „Der König von Preußen und die Sozialreform. Von einem Preußen“, in: Marx, K., Engels, F., Werke, Bd. 1, Berlin 1957.
- , Elend der Philosophie, in: Ebenda, Bd. 4, Berlin 1959.
- , Ökonomisch-philosophische Manuskripte (1844), in: Ebenda, Erg.-bd. 1/1, Berlin 1968.
- Maß, K., Die deutsche Hanse, Jena 1926.
- Mettig, K., Die Hanse und ihre Beziehung zu Riga, Riga 1900.
- Mickwitz, G., Neues zur Funktion der hansischen Handelsgesellschaften, in: HGBll. 62/1937.
- Mitteis, H., Die Rechtsidee in der Geschichte. Gesammelte Abhandlungen und Vorträge, Weimar 1957.
- Muchow, H., Der flämische Raum und die deutsche Hanse, Brüssel 1942.
- Niehues, B., Die Organisation der Hansa in Westfalen, insbesondere im Münsterland, in: HGBll. 9/1879.
- Oechsli, W., Orte und Zugewandte, in: Jb. f. Schweizerische Geschichte 13/1888.
- Osten, G. H. von der, Die Handels- und Verkehrssperre des deutschen Kaufmanns gegen Flandern 1358/1360, phil. Diss. Kiel 1889.
- Der Ostseeraum im Blickfeld der deutschen Geschichte, Köln/Wien 1970 (Studien zum Deutschtum im Osten, Bd. 6).
- Peters, I.-M., Das mittelalterliche Zahlungssystem als Problem der Landesgeschichte, in: BllDtLG 112/1976 und 113/1977.
- Pitz, E., Hansische Geschichtsforschung 1945–1960, in: VSWG 48/1961.
- Probleme der marxistischen Geschichtswissenschaft. Beiträge zu ihrer Theorie und Methode, hrsg. von E. Engelberg, Berlin 1972.
- Probleme der geschichtswissenschaftlichen Erkenntnis, hrsg. von E. Engelberg und W. Küttler, Berlin 1977.
- Reincke, H., Über Stadtgründungen. Betrachtungen und Phantasien, in: HGBll. 75/1957.

- Rörig, F., *Hansische Beiträge zur deutschen Wirtschaftsgeschichte*, Breslau 1928 (Schriften der Baltischen Kommission zu Kiel, Bd. IX = Veröff. der Schleswig-Holsteinischen Universitätsgesellschaft, Nr. 12).
- , *Ursachen und Auswirkungen des deutschen Partikularismus*, Tübingen 1937 (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 120).
- , *Vom Werden und Wesen der Hanse*, 3. Aufl., Leipzig 1943.
- , *Wirtschaftskräfte im Mittelalter*, hrsg. von P. Kaegbein, Weimar 1959.
- Roux de Rochelle, J. B. G., *Villes anseatiques*, Paris 1844 (L'Universal Histoire et description de tous les peuples, T. 33).
- Schäfer, D., *Die Hanse und ihre Handelspolitik*, Jena 1885.
- Schaube, K., *Der Gebrauch von Hansa in den Urkunden des Mittelalters*, in: Festschrift des germanistischen Vereins in Breslau, Breslau 1902.
- Schildhauer, J., *Stand und Aufgabe der Hansegeschichtsforschung in der DDR*, in: WZ Greifswald, GSR 9/1959-1960.
- , *Progressive und nationale Traditionen in der Geschichte der Hanse*, in: Ebenda. 12/1963.
- , Fritze, K., u. a., *Grundzüge der Geschichte der deutschen Hanse*, in: ZfG 11/1963.
- Schmidt, H., *Über zwei Gesamtdarstellungen der Hansegeschichte*, in: HGBll. 83/1965.
- Sievers, K. D., *Der Gemeinschaftsgedanke in der deutschen Hanse*, in: Zeitschrift für Volkskunde 59/1963.
- Spading, K., *Holland und die Hanse im 15. Jh.*, Weimar 1973 (Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte, Bd. XII).
- Die Städte Mitteleuropas im 12. und 13. Jh.*, hrsg. von W. Rausch Linz 1963 (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas, Bd. 1).
- Städtewesen und Bürgertum als geschichtliche Kräfte*. Gedächtnisschrift für F. Rörig, Lübeck 1953.
- Stadtgemeinde und Stadtbürgertum im Feudalismus*, hrsg. von E. Uitz und E. Papke, Magdeburg 1976.
- Die Stadt in der europäischen Geschichte*. Festschrift für E. Ennen, Bonn 1972.
- Stadterweiterung und Vorstadt*, hrsg. von E. Maschke und J. Sydow, Stuttgart 1969 (Veröff. f. gesch. Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Forschungen Bd. 51).
- Stadt-Land-Beziehungen und Zentralität als Problem der historischen Raumerforschung*, Hannover 1974 (Forschungs- und Sitzungsberichte der Akad. f. Raumerforschung und Landesplanung, Nr. 88).
- Die Stadt des Mittelalters*, Bd. I: Begriff, Entstehung und Ausbreitung, Darmstadt 1969 (Wege und Forschungen, Bd. 243), Bd. II: Recht und Verfassung, Darmstadt 1972 (Wege und Forschungen, Bd. 244), Bd. III: Wirtschaft und Gesellschaft, Darmstadt 1973 (Wege und Forschungen, Bd. 245), hrsg. von C. Haase.
- Stadt und Städtebürgertum in der deutschen Geschichte des 13. Jh.* hrsg. von B. Töpfer, Berlin 1975 (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte, Bd. 24).
- Stadt und Stadtherr im 14. Jh. Entwicklungen und Funktionen*, hrsg. von W. Rausch, Linz 1972 (Beiträge zur Geschichte der Städte in Mitteleuropa, Bd. 2).
- Aus Stadt- und Wirtschaftsgeschichte Südwestdeutschlands*. Festschrift für E. Maschke zum 75. Geburtstag, Stuttgart 1975 (Veröff. der Kommission für gesch. Landeskunde Baden-Württembergs, Reihe B, Bd. 85).
- Stark, W., *Lübeck und Danzig in der zweiten Hälfte des 15. Jh.*, Weimar 1972 (Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte, Bd. XI).
- Stein, W., *Besprechung zu E. R. Daenell, Die Blütezeit der Hanse*, in: Göttinger Gelehrter Anzeiger. 1907, Heft 5.
- , *Die deutsche Genossenschaft in Brügge und die Entstehung der deutschen Hanse*, in: HGBll. 35/1908.
- Die Stellung des Bürgertums in der deutschen Feudalgesellschaft vom 11. bis zum 15. Jh.* (Materialien des Kolloquiums vom April 1973), in: Wissenschaftliche Mitteilungen der HG der DDR, 1974, Heft 3.
- Stieda, W., *Hansische Vereinbarungen über städtisches Gewerbe im 14. und 15. Jh.*, in: HGBll. 15/1886.
- Stiehler, G., *Gesellschaft und Geschichte. Zu den Grundlagen der sozialen Entwicklung*, Berlin 1974.
- Hansische Studien*, Berlin 1961.



- Neue hansische Studien, Berlin 1970.
- Hansische Studien III: Bürgertum – Handelskapital – Städtebünde, Weimar 1975 (Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte, Bd. XV).
- Hansische Studien IV: Gewerbliche Produktion und Stadt-Land-Beziehungen, Weimar 1979 (Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte, Bd. 18).
- Sydow, J., Elemente von Einheit und Vielfalt in der mittelalterlichen Stadt, in: Universalismus und Partikularismus im Mittelalter, Köln 1968 (Miscellanea Mediaevalia, Bd. 5).
- Tägil, S., Valdemar Atterdag och Europa, Lund 1962 (Bibliotheca Historica Lundensis, Bd. IX).
- Techen, F., Wismar und die Vemgerichte, in: Jb. d. Vereins f. mecklenburg. Geschichte 61/1896.
- , Wismars Stellung in der Hanse, in: HGBll. 41/1914.
- Territorien und Städtewesen. Referate und Aussprachen auf der sechsten Tagung des AK für landwirtschaftliche deutsche Städteforschung 1965, hrsg. von K. H. Kirchoff, in: WF 19/1966.
- Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts, Berlin 1974.
- Topolski, J., Causes of dualism in the economic development of modern Europe, in: Studia Historiae Oeconomicae 3/1969.
- Untersuchungen zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte Europas, Stuttgart und Konstanz 1966 (Vorträge und Forschungen, Bd. 11).
- Vogel, W., Die Binnenfahrt durch Holland und Stift Utrecht vom 12. bis zum 14. Jh., in: HGBll. 36/1909.
- Voigt, E., Die Krise des Feudalismus und die deutschen Städte, in: Städtische Volksbewegungen im 14. Jh., Berlin 1960.
- Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter, Göttingen 1975 (Abhandlungen der AdW in Göttingen, Phil.-Hist. Klasse, III. Folge, Bd. 83/1 und 83/2).
- Weber, M., Wirtschaftsgeschichte, 2. Aufl., München/Leipzig 1924.
- Weinbaum, M., Stalhof und deutsche Gildehalle in London, in: HGBll. 53/1928.
- Werner, P., Stellung und Politik der preußischen Hansestädte unter der Herrschaft des Ordens bis ins 15. Jh., phil. Diss. Königsberg 1915.
- Westfalen-Hanse-Ostseeraum, Münster 1955 (Veröff. des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde, Reihe I, Bd. 7).
- Wiberg, C. K., Hanseaterne og Bergen, Bergen 1932 (Det Hanseatiske Museums Skrifter, Heft 6).
- Wilkins, H., Zur Geschichte des niederländischen Handels im Mittelalter, in: HGBll. 35/1908 und 36/1909.
- Winckler, A., Die deutsche Hanse in Rußland, Berlin 1866.
- Wink, H., Untersuchung zur Entstehungsgeschichte des westfälisch-preußischen Drittels der deutschen Genossenschaft zu Brügge, phil. Diss. Gießen 1927.
- Winterfeld, L. v., Besprechung von F. Rörig, Hansische Beiträge, in: HGBll. 53/1928.
- Zentralitätsforschung, hrsg. von P. Schöller, Darmstadt 1972 (Wege und Forschungen, Bd. 301).
- Zernack, Kl., Der europäische Norden als Städtelandschaft der Frühzeit, in: Beiträge zur Stadt- und Regionalgeschichte Ost- und Nordeuropas, H. Ludat zum 60. Geburtstag, Wiesbaden 1971 (Gießener Abhandlungen zur Agrar- und Wirtschaftsforschung des europäischen Ostens, Reihe 1, Bd. 55).

